URKUNDENBUCH ZUR GESCHICHTE DES GESCHLECHTS VON KLEIST

Gustav Kratz

Geschichte

des

Geschlechts von Kleist.

Zweiter Theil:

Ergänzung des Urkundenbuches und allgemeine Geschichte.

Berlin.
Heinrich Schindler.
1873.

Geschichte

des

Geschlechts von Kleist.

Zweiter Theil:

Ergänzung des Urkundenbuches und allgemeine Geschichte.

Berlin.
Heinrich Schindler.
1873.

Zweiter Nachtrag zum Urkundenbuch.

Zu 18.

1249. (statt 1240.)

Quandt hat neuerdings, nachdem er von dem Original der Garzer Gründungsurkunde mit der Jahreszahl 1240 Kenntniß erlangt, seine Einwendungen gegen deren Richtigkeit, und seine Conjectur, daß die Urkunde in das Jahr 1249 zu setzen sei, zurückgenommen (vgl. Cod. S. 1011 ff. zu Nr. 280). Dagegen hat sie der Herr Provincial-Archivar der Provinz Pommern Dr. *Klempin* einer nochmaligen Prüfung unterworfen, deren Ergebniß ist, daß, obwohl die Echtheit des Originals nicht zu bezweifeln ist, und obwohl das Schladebachsche Facsimile deutlich die Jahreszahl 1240 zeigt, die Urkunde gleichwohl in das Jahr 1249 versetzt werden muß. Herr Dr. *Klempin* äußert sich darüber wie folgt:

„Die Schreiber der Originale waren eben so wenig vor Schreibfehlern sicher, als die Copisten. Es giebt mehrere Originale, welche falsche Jahreszahlen tragen, z. B. Cod. 83, 175 u. 364 [Urk. 25]. Es kommt nur darauf an, ob Gründe vorhanden sind, die uns zwingen, die Garzer Bewidmungsurkunde ebenfalls dahin zu zählen.

Nun beweist aber schon der Inhalt der Urkunde, daß sie erst nach der Verleihung deutscher Stadtrechte an Stettin, also nach 1243 ausgestellt sein kann. Garz soll dieselbe Freiheit von Ungeld (als pars pro toto zugleich den Zoll mitbegreifend, wie auch in andern Urkunden über Zollbefreiung bald das eine, bald das andere Wort allein, oder beide verbunden vorkommen; vgl. z. B. die Stargarder Privilegien von 1253 (Cod. 331. Urk. 30[a].), von 1285 (Schöttgen et Kreysig Diplomataria et scriptores III. Nr. 15) und von 1292 (l. c. Nr. 24)) genießen, wie die *andern Städte*: possidebitur etiam eadem civitas nostra absque exactione ea, que vngeld Teutunico vocabulo nuncupatur, quemadmodum *alie civitates*. Unter den andern Städten können nur die deutschen Städte *Barnims* verstanden werden, wie dies auch die Bewidmung Stargards von 1253 deutlicher ausdrückt: porro donamus eidem nostre civitati Stargardensi libertatem telonei per universas civitates nostras, secundum aliarum *nostrarum* civitatum consuetudinem. Es liegt eben in dieser Befreiung eine Begünstigung, die sie mit seinen andern deutschen Städten theilen soll, aber auch zugleich eine Beschränkung nach dem Maaß dieser andern Städte.

Bereits 1234 [Urk. 11. Cod. 219] erhielt Prenzlau mit dem Magdeburger Recht die Befreiung vom Zoll durch das ganze Gebiet Barnims: mercatores etiam, qui de civitate Prenzlaue sunt, per totam terram nostram thelonea non soluent. Ebenso wurde Stettin 1243 (Cod. 324), als ihr Barnim dasselbe Stadtrecht verlieh, durch sein ganzes Gebiet vom Zoll und Ungelde befreit: preterea contulimus civibus nostris in Stetin, ut liberi sint a theloneo et ab vngeld a bonis suis per totam nostram terram, nisi in Diuenow et in Colberge, vbi dabunt thelonei et vngelt dimidietatem. Anscheinend ist Stettin dabei schlechter als Prenzlau gestellt, da ihre Güter zwar bei den übrigen Zollstätten Barnims ganz, aber bei denen zu Divenow und Colberg nur zur Hälfte zollfrei sein sollten, während bei Prenzlau diese Einschränkung nicht erwähnt wird. Dieser Unterschied ist indeß nur scheinbar, da Barnim die Länder Cammin und Colberg mit seinem Vetter Wartislaw III. gemeinschaftlich besaß, und jeder von ihnen die Hälfte der gemeinsam dort erhobenen Zölle genoß, mithin Barnim seinen Städten auch nur seine Hälfte der dortigen Zölle erlassen konnte. Wenn also im Freibrief von Prenzlau jene Restriction auch nicht ausdrücklich gemacht ist, so galt sie doch selbstverständlich, und Prenzlau, ebenso wie Stettin, hatte zu Divenow und Colberg die Hälfte des Zolls zu erlegen. Weil nun kein Unterschied in der Zollbegünstigung zwischen beiden Städten stattfand, deshalb vermochte Barnim die Zollbefreiung von Garz auch in die Formel zu kleiden, daß sie ebenso frei vom Ungelde sein sollte, wie seine anderen Städte. Damit war für sie dieselbe Einschränkung gegeben. Auch Garz hatte an gewissen Stellen, d. h. zu Divenow und Colberg noch die Hälfte des Zolls zu erlegen. Erst hierdurch werden die Worte verständlich, womit Barnim 1259 (Dreger 309) der Stadt Garz die in unserer Urkunde gewährte und bisher genossene Zollfreiheit bestätigt: volumus preterea ipsos hac gaudere libertate, ut non nisi medietatem thelonei dare debeant, sicut hactenus consueverunt.

In diesem Verhältniß liegt nun der Beweis dafür, daß unsere Urkunde nicht schon 1240 ausgestellt sein kann, da bis dahin allein Prenzlau im Gebiet Barnim's deutsches Stadtrecht hatte, und Zollbefreiung genoß, die Urkunde also nicht auf mehrere Städte (alie civitates) hätte verweisen können. Dabei darf man auch nicht den Einwand erheben, daß neben Prenzlau noch Lübeck, und zwar schon seit 1233 Zollfreiheit besaß, weil Lübeck, abweichend von Prenzlau, auch für das Gebiet des Herzogs Wartislaw III. befreit war, also zu Divenow und Colberg gar keine Zölle erlegte, mithin Garz nicht zugleich auf das unter sich verschiedene Muster von Prenzlau und Lübeck verwiesen werden konnte. Nur Barnims Städte hatten die gleiche Zollberechtigung, und nur Barnims Städten vermochte Garz gleichgestellt zu werden. Es muß also vor Garz außer Prenzlau wenigstens noch eine zweite Stadt Magdeburger Recht und Zollbefreiung von Barnim erhalten haben, und diese zweite Stadt war Stettin 1243. Alle anderen Städte Barnims sind viel später bewidmet worden: Stargard 1253, Greifenhagen 1254, Damm 1255, Pyritz 1263, Golnow 1268. Von Pasewalk, Penkun, Pölitz, Neuwarp und Werben ist die Zeit ihres Eintritts in die Reihe der pommerschen Städte mit Magdeburger Recht nicht bekannt, doch kann nach ihrem urkundlichen Vorkommen von keiner angenommen werden, daß sie vor Stettin Stadtrechte erlangte.

Ist demnach die Jahreszahl 1240 falsch, so bleibt die 7te Indiction, welche auf das Jahr 1249 fällt, in ihrem Recht. Damit stimmen auch vollkommen die Zeugen dieser Urkunde, welche eben so ungehörig für das Jahr 1240 sein würden. Es ist bekannt, wie große Sorgfalt man auf die Auswahl der Zeugen bei den Urkunden verwendete. Theils waren es Räthe der Fürsten, theils Nachbaren der Urkundenempfänger oder sogar Mitbetheiligte an der Verhandlung. Immer aber wurden Männer dazu berufen, die zu jener Zeit und in jener Gegend die hervorragendste Stellung einnahmen. Andererseits bestanden die Zeugen theils aus älteren, theils aus jüngeren Leuten, oder da damals die starke deutsche Einwanderung immer frische Rittergeschlechter ins Land führte, theils aus schon länger ansässigen, theils aus erst neuer-

dings auftretenden Personen. Jene werden schon aus früheren Urkunden bekannt sein, diese zum ersten Male genannt werden. Wo zahlreiche Zeugen, wie in unserer Urkunde, vorkommen, wird sich immer eine Mischung aus beiden Klassen beobachten lassen, und es giebt wohl keine Urkunde, in der sämmtliche Zeugen bisher noch unbekannt waren. Wäre unsere Urkunde 1240 ausgestellt, so würde das Letztere der Fall sein. Alle um 1240 in der Gegend von Stettin auf dem linken Oderufer (auf dem rechten Oderufer kommen damals nur noch Wenden vor) vorzugsweise von Barnim zu Zeugen berufene Männer, wie der Truchseß Conradus de Pozowalc, 1237—1239 (Cod. 254. 265. 266. 261. 270), der Marschall Johannes de Berlin, 1239—1250 (Cod. 270. 288. 296. 303. 310. 321. 322. 324. 325. 327. 332. 338. 339. 347. 355, Urk. 29) und der Ritter Nicolaus de Berlin, 1237—1244 (Cod. 254. 265. 266. 322. 335), beide bei Stettin und im Uferlande begütert, der Ritter Goswinus, 1238 bis 1252 zu Stettin und Colbitzow ansässig (Cod. 265. 266. 324. 325, Urk. 25 vgl. unten zu 25), der Ritter Hinricus de Swaneberg, 1239—1253, mehr dem Uferlande angehörig (Cod. 270. 321? 322, Urk. 30d), die drei Brüder Albertus (1239—1244), Godefridus (1239—1249) und Luderus de Jnnesleve (1243—1246), zwischen Stettin und Garz belehnt (Cod. 270. 288. 321. 322. 324. 325. 332. 335. 338. 366, Urk. 28a), vor Allem aber der zu Garz selbst seßhafte, und wahrscheinlich mit der dortigen Burgvogtei betraute, also bei der Bewidmung der Stadt Garz wie kein anderer interessirte Ritter Ratimarus de Gardiz, 1234—1243 (Cod. 214. 215. Urk. 14. Cod. 254. 265. 266. 321), würden sämmtlich hier übergangen sein, um Leute bei der Verhandlung zuzuziehen, die erst eine viel spätere Zeit im Rath des Herzogs Barnim und in der Gegend von Stettin nachweist. Von den 13 Zeugen unserer Urkunde ist der Ritter Johannes de Boizenburch der einzige, welcher bereits 1240 zu den Vasallen des Herzogs Barnim gehörte (Cod. 288), aber als Truchsessen, wie hier, kennt ihn erst das Jahr 1249 [Urk. 28a]. Der Ritter Bartolomeus de Poliz erscheint unter diesem Namen 1249 bis 1259 (Urk. 28a. 25 (vgl. unten ad 25). 30d. 34, Dreger 308). Der Pfarrer von Garz, Conradus, kommt anderweitig erst 1259 wieder vor, dann aber als Capellan des Herzogs und erster Inhaber der Präpositur des Marien-Domstifts zu Stettin, dem die Pfarrkirche von Garz beigelegt war, sehr häufig, und lebte bis 1278 (Dreger 309. 326. 334. 338. 341. 344. 351. 355 rc.). Den Ritter Rodolfus Munt finden wir 1242—1272 (Cod. 327. 355. 397, Urk. 27. Dreger 223, Urk. 30. Dreger 253. Lisch, Mecklenburg. Urk. I. 47. Dreger 297. 302, Urk. 40. Dreger 325. 344. Original im P. P. A. Demmin Nr. 5, Dähnert, Pomm. Bibl. V. 228). Fridericus de Ramstede lebte 1242—1249 in Pommern (Cod. 306. 313. 339. 368, Urk. 27. Die Urkunden Cod. 257. 258. 271. 272 und Dreger 180 kommen als gefälschte (vgl. S. 263 Anm. 1 und S. 289 Anm. 1) hier nicht in Betracht). Henricus de Listen kommt außer unserer Urkunde noch 1243 und 1247 vor (Cod. 322. 368). Den Thidericus de Listen erblicken wir erst 1261 wieder (Dreger 332. 333). Der Ritter Conradus Clest erscheint 1248—1284 (vgl. unten zu 25). Der Kämmerer und Knappe Baurus, identisch mit Theodericus Bawarus oder Beier, ist in Pommern 1248—1264 urkundlich (Urk. 26. 25 (vgl. unten zu 25). Dreger 363), 1252 war er Ritter. Der Knappe Rudolfus Venator kommt erst 1254 und 1255 wieder vor (Urk. 32. 32a. Dreger 268. 269). Der Knappe Henricus Munt erscheint als Ritter 1251—1267 (Dreger 223. 282. 283. Lisch, Meklenb. Jahrb. XI. 247. Dreger 325. 334. 344. 381. 374. Lisch, Meklenb. Urk. I. 58. Dreger 406. Lisch, Meklenb. Urk. I. 61. Dreger 407). Die Knappen Zacharias und Reineko de Vassedoune (so steht im Original, nicht: Vassendoune) sind weiter nicht urkundlich.

Von den 13 Zeugen unserer Urkunde sind demnach 7, oder die größere Hälfte, schon vor dem Jahr 1249 in Pommern nachweisbar, und nur 6, noch dazu lauter Knappen, also nach den damaligen

Verhältnissen überhaupt sehr junge Männer, treten hier zum ersten Mal auf. Dies stimmt mit dem Jahr 1249 vortrefflich. Was aber durchaus und ohne Widerrede für dieses Jahr entscheidet, ist der Umstand, daß der hier unter den Rittern aufgeführte Conradus Cleſt 1248 [Urk. 26] noch bloßer Knappe war, und erst inzwischen die Ritterwürde erlangt haben mußte."

Zu 25.

1252. 27. Juni (statt: 1246. 27. Juni).

Auch diese Urkunde ist durch den Herrn Provincial-Archivar Dr. Klempin nochmals geprüft worden, und hat sich dabei ergeben, daß sie, obwohl das vorhandene Original deutlich die Jahreszahl 1246 zeigt, dennoch dem Jahre 1252 zuzuweisen ist.

Nach Klempin's Ermittelungen besteht die im P. P. A. aufbewahrte sogenannte Matrikel des Stettiner Nonnenklosters aus zwei von einander ganz unabhängigen Bestandtheilen. Der erste Bestandtheil ist eine in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gefertigte Abschrift eines kurz nach 1441 entstandenen Copiarii, den Klempin zur Unterscheidung „Kloster-Matrikel" benennt, der zweite Bestandtheil, jetzt mit Nr. 23 beginnend, ist eine in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angefertigte Abschrift eines um 1312 angelegten, von dem vorigen in Anordnung und Auswahl der Urkunden sich unterscheidenden Copiarii, von Klempin als „Kloster-Copiarium" bezeichnet. In beiden findet sich unsere Urkunde vom 27. Juni 1246, deren Original im P. P. A. vorhanden ist, und zwar in der „Kloster-Matrikel" fol. IV. als Nr. 4, im „Kloster-Copiarium" fol. 13 als Nr. 36. In beiden findet sich aber auch noch eine zweite Urkunde von demselben Datum (27. Juni) aber mit der Jahreszahl 1252, welche zwar mit der vorigen in allem Wesentlichen wörtlich übereinstimmt, jedoch in einzelnen Ausdrücken abweicht. Diese zweite Urkunde steht in der „Kloster-Matrikel" fol. VI. als Nr. 7, im „Kloster-Copiarium" fol. 12 als Nr. 3. — Klempin sagt darüber Folgendes:

„Auch abgesehen von der verschiedenen Jahreszahl sind diese Abweichungen so bedeutend, daß sie nicht durch fehlerhaftes Abschreiben des einen Textes von dem andern entstanden sein können. Eine solche Annahme wird schon dadurch ausgeschlossen, daß die zwei von einander unabhängigen Copialbücher des Stettiner Nonnenklosters ebensowohl jenen, als diesen Text geben, also beide als zwei verschiedene Urkunden betrachtet und wahrscheinlich im Original selbst vor sich gehabt haben. Das eine Original ist noch vorhanden, das andere nicht mehr. Aber die Genauigkeit, mit welcher die beiden Copialbücher das vorhandene Original wiedergeben, verbürgt nicht minder die Genauigkeit ihrer Abschrift von dem verloren gegangenen Originale. Wir sind berechtigt anzunehmen, daß im zweiten Original wirklich die Jahreszahl 1252 stand, wie beide Quellen übereinstimmend lasen.

Nun sind beide Texte in ihrem Verhältniß zu einander nur verschiedene Ausfertigungen einer und derselben Urkunde, an demselben Tage und unter Zuziehung derselben Zeugen ausgestellt. Da jede eine andere Jahreszahl trägt, so muß die eine Jahreszahl falsch sein. Vielleicht war gerade die nachträgliche Entdeckung dieses Irrthums im Datum die Veranlassung, daß noch eine zweite Ausfertigung der Urkunde beliebt wurde. Welches ist demnach das richtige Jahr? Hierüber entscheiden die Zeugen.

Den Colberger Domherrn Hinricus kennt allein das Jahr 1252 als Notar des Herzogs Barnim I. (Cod. 480), während 1246 — 1249 der Geistliche Theodoricus dessen Notariatsgeschäfte

versah (Cod. 355, Urk. 26. Cod. 420). Ebenso lebte der Ritter Walther von Boldensele 1248 und 1249 noch in seiner Stammheimath, dem Fürstenthum Lüneburg (Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I. S. 22, Nr. 32; Treuer, Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, Urk. S. 12; vgl. auch Grotefend, die Edelherren von Boldensele oder Boldensen, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1852, S. 211), und machte sich erst 1250—1252 in Pommern heimisch (Cod. 438. 480). Vor Allem aber entscheiden hier die beiden Ritter Conradus Clest und Theodoricus Bawarus oder Beier, welche beide 1248 [Urk. 26] noch Knappen waren, und von denen der erste zunächst im Jahr 1249 [Urk. 18, vgl. oben ad 18] mit der Ritterwürde bekleidet erscheint, während der zweite auch damals noch dem Knappenstande angehörte. Hieraus ist ersichtlich, daß das Jahr 1246 nicht mit den angeführten Lebensverhältnissen der Zeugen übereinstimmt, wohl aber das Jahr 1252. Das letztere ist also das richtige."

Noch bemerke ich, daß nach dem Original mit der Jahreszahl 1246 „Bottlensele" statt „Boltsensele" zu lesen ist. Die Namen der Zeugen in der Urkunde mit der Jahreszahl 1252 lauten nach beiden Copien folgendermaßen:

Theodericus prepositus Colbergensis, Heinricus notarius Colbergensis canonicus, Johannes plebanus sancti Petri, Borchardus de Velewanz (Welenuantze), Walterus de Boldensele, Bartholomeus de Poliz, **Conradus Clist (Kliest)**, Theodericus Beier, Gozwinus de Colbascowe, milites.

Zu 40.

1264. 16. Sept. (statt 1259? 12. Sept.).

Die Urkunde ist nach den Zeugen zwischen 1254 und 1265 ausgestellt, daher habe ich quadragesimo für Schreibfehler statt quinquagesimo genommen. Das ist in der Anm. zur Urkunde acceptirt. Allein später hat sich meine Ansicht geändert. Der Vertrag ist zu Demmin geschlossen und betrifft unter andern die terra Wstrosim; die kann nur der Demminsche Werder sein (s. Balt. Stud. 22,207), der stand unter Wartislaw III. und Demmin war dessen Residenz; dennoch ist der Vertrag ohne ihn geschlossen, folglich nach seinem Tode, nach Mai 1264, und weil vor 1265, im Sept. 1264. Das Original hatte die Jahrzahl in Ziffern, da ist xl gelesen statt lx, und ix statt iv; x und v unterscheiden sich oft nur nur durch ein Häkchen am ersten. Q.

91 a. b.

Diese nach der Numerirung in 1388 gehörenden Urkunden, welche Kratz (s. III. Abth. §. 2 Anf.) für **Tessin Cleest** zu Dubberow citirt, finden sich leider nicht mehr in seinen Sammlungen.

105 b.

1445. Hermenstorff [Hermsdorf Kr. Friedeberg] 28. Juni (am abende petri et pauli apostolorum).

Da der „her homeister eynen tag vff sand Jacobestag schirstkomende an der grenitze bey bütow vff der heydemole mit dem hertogen von pomeren wert loffen holden," so schickt ihm

auf Befehl Hans von kokeritz des herrn voithes kumpan In der Nuwen Marcke in eyner czedelen die Jenen vſs der Nuwenmarcke die ſchelunge vnd zeuſprache zeu den vnderzaſſen jn pomern habin . . und wie ſie heiſsen vnnd wor ſie jm lande zeu pomern geſeſſen ſeyn de dy Nuwenmarkeſchen . . eiſchen loſſen. auch werden die ſelbigen dy ſchelunge habin ſelben vff den tag komen adir andere mit fulmacht dar ſchicken. Geben czu [wie oben] Anno domini etc. xlvto.[1])

Diſſe hirnachgeſcreben vſs der Nuwenmarcke laſſen eiſchen die vndezaſſen jn pomern vff ſand Jacobestag nehistkomende ken 'bütow. Czum irsten Clawes Rostin leth eiſchen vſs dem lande zeu pomern den abt von belebok. Clawes mandueeln wonhafftig zeu drusedow, Curde ſynen bruder wanhafftig zeu colpin vnnd die ſtaad trepetow

Item olde marqwart ſanitze leth eiſchen **Jurgen cleiste** wonhafftig zeum damme hans czucenowen zeu poltzin vnnd hennink von gunterſberge zeu ſtargarde geſeſſen.

Item Hennink gramme leith eiſchen Curd glasenappe voith zeu Nuwinſtettin. Roſſowen des herrn von pomern voith zeu belgarde vnnd gerd mandueeln zeu poltzin wonhafftig.

Item hans brederlow zu dertſow leth eiſchen her hans borken ritter.

Item hans frowentrud borger zeu Arnſwalde leth eiſchen **ludeke cleyſte** zeu vitzow wonhafftig vnnd Reymer podewelſche.

Original im Königsb. Arch. (Schiebl. XIII. Nr. 42).

130a.

1478. Gartze (am Sonauende quatuor temporum nach Michaelis).[2])

Herzog Bugslaff (X) belehnt Henninck Maſſowe zu Bartin, ſeinen Bruder Mickes, und ſeine Vettern Ewald, Thomas und Clawes, auch zu Bartin, mit ihrem Erbe und Lehn: Bartin, Baruin, Treten, Rummelsberg, Lantow, Sukow, Quesſebow, Quatzow, Runow, Rebbelin, Kulsow, Czucherſen, Maneuitze, Werbelow, Reineſeldt, Balckenhagen.

Nach einer Abschrift vom J. 1562 im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 11, Nr. 2 vol. I. fol. 37 und einer lateinischen Uebersetzung: ibid. fol. 35.

Zeugen: die gestrengen, erbarn, vnsere liebe getrewen Rethe, Her Hinrich Borcke, her Carsten Flemingk, ridder, Adam Podewils, Hans Stogentin, Laffrentz Stogentin, **Jurge Klest** vnse scriuer.

132a.

1479. Bergen. 17. August (des dinxtedages na aſſumptionis Mariae).

Herzog Buggeßlaff (X.) belehnt den „Eddelen Wolgebaren Junckher Woldemar van Pudbußke, borchgeseten tho Pudbußke" mit den von ſeinem Vater Junckher Clawes van Pudbußke ererbten Lehngütern im Fürſtenthum Rügen.

Nach einer vidimirten Abschrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 510.

---

1) Das Jahr ist 1445, nicht 1545 wie Kratz unbesehens überschrieben hat. Die Neumark stand ja nur 1402—1456 unter dem deutschen Orden, und verlor dieser ja 1453—1466 ganz Westpreußen mit Bütow, und einen Hochmeister in Preußen gab es seit 1525 nicht mehr.

2) Das träfe auf 19. Dec. Sicher findet Schreibfehler statt, ich emendire „a. S. nach q. t. vor Mich." d. i. 19. Sept. D.

Zeugen: de Erbarn wolduchtigen, wolwerdige vnnd duchtigen, benomliken, Berndt Molzan, vnse Marschalck tho Wolde borchseten, Doctor Johannes Parleberch Prawest tom Gripswolde, Hanß Krakenitze vnse Vaghet tho Vßdom, Tame van Scheninge vnse Canzeler, Baltes van Jaßmunde, Hinrick van der Lancken, Rauen Barnekow vnse Landvaget to Rugen, Her Jurgen Suthen Landt Praueſt to Rugen, **Peter Kleſt** vnſe vaget to Nigen Stettin.[1])

157 a.

1483. Vkermunde. 18. Mai. (Am Sondage Im Pynxstenn.)

Herzog Buggeschlaff (X.) giebt dem Peter Saſtrowe das Angefäll an Jancke Mentzelein's Lehngüter Salchowe und Kozagertze, und bestellt seinen Rath Hanns Krakenitz zum Einweiser.

Nach einer vidimirten Abschrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 611.

Zeugen: die Werden strengenn, Erbarn, vnse Redere vnnd Leuen getrewen, Herr Diderick von der Schulenburgk, Domher der Kercken tho Hyldescheim Haluerstaedtt vnnd S. Otten tho Stettin, Kersten Flemingk Ridder, Werner von der Schulenburgk, Hanß Krakenitze, Henningk Lintstede, **Jurgen Kleist,** vnse Hauesſchriuer.

157 b.

1483. Vkermunde. 24. Mai. (Amme Sonnavende vor der hilligen Drevaldicheit dage.)

Herzog Bugslaff (X.) belehnt seinen Vogt zu Tribsees, Claus Swerin zu Klune, mit dem durch den Tod des Claus Metzkow erledigten Lehngütern: Hof und Dorf zum Grellenberge, den Dörfern Baßin, Jarsin und Borchstede, und den beiden Dorfstätten Bakevitze und Lugendorpe, gegen Zahlung von 250 Rh. Fl.

Nach einer vidimirten Abschrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 635.

Zeugen: de Werdigen Gestrengen Erbarn vnd Wolduchtigen vnse Leven getruwen Redere Herr Diderich van der Schulenborch Domherr der Kercken Hildensen Halberstadt vnd Santo Otten tho Olden Stettin Herr Karstenn Vlemingk Ridder Marschalck vnses Landes tho Pamern Warner von der Schulenborch Hovetman vnses Landes tho Stettin Harttwich Moltzan vnses Landes tho Stettin Marschalck Degener Byggenhagen Marschalck vnses Landes tho Bardt, Hans Krakevißc unse Vaget tho Wolgast Ewald van Heidebrekenn Erffeten tho der Clempenow vnd die Werdigen vndt Erbaren Herrn Herr Johan Woperßnow Archidiacon tho Pasewalck Georgius Pudkamer Sangkmeister vnd Domhere der Karcken tho Cammin, **Georgius Kleeſt** Archidiacon tho Nigen Stargarde vnſe Schriuer.

160 a.

1483. Gartz. 21. October (am dage Elfe dußendt Jungfrowenn).

Herzog Bugslaff (X.) belehnt Marcus, Joachim, Simon und Eggerd, Brüder und Vettern die Sidowen zur gesammten Hand mit ihren Vettern zum Blomberge und Petershagen mit ihren Lehngütern: Wolterßdorp, ganz Schonowe, ganz Blomberge und Wendischen Blomberge.

Nach einer vidimirten Abschrift vom J. 1603 im P. P. A.: Arch. Bibl. III. 38. fol. 679.

1) Durch diese Urkunde ist Nr. 154 ersetzt, diese also zu streichen. O.

Zeugen: die Werden Erbarn vndt duchtigen Vnse Räder vnd leuen getruwenn Doctor Bernardus Ror Herr Ditterich von der Schulenborch Archidyacon zu Stargardt, Werner van der Schulenborgk, **Jurgen Kleift.**

160 b.

1484. Wolgast. 15. Februar (am dage Faustini).

Herzog Bugschlaff (X.) belehnt seinen Rath und Vogt zu Stolp Hinrick Ratzmer und seinen Bruder Cersten mit ihrem Erbe und Lehn: ihrem Antheil an Ristowe, dem Stolzenhagen[1]) ganz, und zwei Dritteln der Hälfte des Dorfs Jeritzschlaveshagen und der Feldmarken Reineckenhagen und Wulveshagen.

Nach einer alten Abschrift im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 102. Nr. 41.

Zeugen: de strenge, erbarn werdigen her Hinrick Borcke ridder, Werner van der Schulenborg, doctor Bernardus Ror, Hans Krackeuitze, **Jurgen Klest.**

162 a.

1484. Vkermunde. 5. Juni (des sonnabendts vor pfingsten).

Herzog Bugischlaff (X.) belehnt seinen Hofmarschall Döringk Ramell mit den Gütern, die durch Absterben der Winterfelde erledigt sind, und noch erledigt werden, insbesondere dem Wintershagen.

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrh. im P. P. A.: Stett. Arch. P. II. Tit. 26. Nr. 6.

Zeugen: de erbare vnsere redere vnd lieben getrewen Werner von der Schulenborch, Bernhardus Rhor Docter, **Jorgen Kleist.**

186 a.

1486. Belgarde. 20. April (am donnredage vor Cantate).

Herzog Bugschlaf (X.) belehnt Hinrick, Carsten, Tewes, Hans, Clawes, Mathias und Wilhelm, Brüder und Vettern die Ratzmer, mit ihrem Erbe und Lehn in den Gütern und Dörfern Ristowe, Rotzenhagen, Jertzschlafshagen, Wulueshagen und Schlawekowe, auch der gesammten Hand.

Nach einer alten Abschrift im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 102. Nr. 41.

Zeugen: de erbarn, duchtige vnse reder vnd leue getruwe Peter Glasenap, Adam Podewils, **Peter** vndt **Drewes** vedderen de **Kleste** genomet, Dorinck Ramele.

---

1) Rötzenhagen.

188a.

1486. Wolgast. 5. Juli (ahm Middewecken nha Viſitatio Mariae).

Herzog Bugſlaff (X.) belehnt ſeine Räthe Henning und Mor, Vettern die Lindtſteden zum Hagen mit ihrem Erbe und Lehn zum Hagen ꝛc.

Nach einem abſchriftlichen Transſumt der Herzoge Johann Friedrich, Bugslaff, Ernſt Ludwig, Barnim und Caſimir d. d. 1569, Wolgaſt, 30. Juni (Donnerſtags nach Petri und Pauli) im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 44. Seite 94v.

Zeugen: Die Erbar vnſe Redern vnd lieben getrewen Werner von der Schulenborch Houetman deß landes tho Stettin, Hanß Crakenitz, **Jurgen Kleiſt**, Dorinck Ramell, Johannes Schwaſe vnſe haueſchriuer.

188b.

1486. Wolgaſt. 6. Juli (Am Donnertage na Viſitationis Marie).

Herzog Bugſlaff (X.) belehnt Ewaltt Blucher mit ſeinem Erbe und Lehn: ganz Daberkow, 7 Hufen und 2 Kathen zu Pritzenow und 2½ Hufe zu Bertkow.

Nach einer vidimirten Abſchrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 37. fol. 109 und einer andern ibid. III. 60a. S. 101.

Zeugen: de Erbarenn Duchtigen vnſe Rahtt vnnd leuenn getruwenn Bernardus Rohr Doctor, Werner vonn der Schulenburgk Houetmann des Landes to Stettinn **Jurgen Kleſt,** Doring Ramele, Ewaltt vonn der Oſtenn.

Zu 192.

Das Jahr iſt 1485 nach unſerem Jahranfang, der damalige war vorherrſchend der Weihnachtstag (vgl. A. zu 294a). Um die Zeit war auch der Herzog zu Rügenwalde ſ. 176 bis 186, 186b, dagegen Ende 1486 zu Wolgaſt ſ. 191, 192a. Q.

192a.

1487. Wolgaſt. 8 Januar (am Mandage na Circumciſionis Dominj).

Herzog Bugſchlaff (X.) belehnt Henninck Lepell, Titke Lepels Sohn, mit den von Henninck Lepell auf dem Gnitze hinterlaſſenen Lehngütern: auf dem Gnitze, und zu Quilowe, Smertzin, Czemitz und Laſſan, ferner mit ſeinen väterlichen Lehngütern zu Czjten, Quilow, Smertzin, Rametzow und Czemitz.

Nach einer vidimirten Abſchrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 37. S. 329.

Zeugen: de werdige Erbahrn vnd duchtigen vnſe Redere vnd leuen getrewen, Bernhardus Ror Doctor, Werner von der Schulenborch Houetman deß Landes tho Stetin, Hanß Krakenitze Faget tho Wolgaſt **Jurigen Kleſt** erffeten tho Czanowe, Dorinck Ramell tor Nemitze geſeten, Johannes Swane, Henningus Steinwehr vnſe haueſchriuer.

206a.

1488. Stettin. 12. Mai (am Mandaghe vor vnfers hern Hemmelfartt).

Herzog Bugheſchlaff (X.) belehnt Heinrich Glaſenap zu Kopriuen mit den von ſeinem Bruder Peter Glaſenap zu Polnauwe hinterlaſſenen Lehngütern: Schloß und Städtchen Polnowe, ¼ an Poltzin ahne ein druddendeil Slate, Stedeken vnd Lande, ¼ an Kopriuen und $\frac{1}{16}$ an Gramentze.

Nach einer vidimirten Abſchrift v. J. 1567 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 60b. S. 526.

Zeugen: de Werdige hochgelerde gheftrenge Erbarn vnd duchtigen vnfe redern vnd leuen getreuen Heinrich Borcke Ridder Werner von der Schulenburg houetmhan vnfes Landes Stettin Bernardus Rohr Doctor Dom Praweft to Colberge Peter Monnichowe Egghert Mandunel **Jurgen Kleft** Johannes Schwaue vnfe hauefchriuer.

212b.

1489. Wolgast. 3. Juni (am Mittweken vor Pinxften).

Herzog Bugſlaff (X.) belehnt ſeinen Rath und Vogt zu Wolgaſt, Clawes Swerin zum Grellenberge, mit dem durch den Tod des Hinrick Sleßen erledigten Lehngute: einem Hof mit 3 Hufen zu Wendeſchen Baggendorpe.

Nach einer vidimirten Abſchrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 641.

Zeugen: de Erbarn vnfe Reden vnd Leuen getruwen **Jurgen Cleft** Vagedt tho Ruigenwolde, Daringk Ramele, Vagedt tho Butow, Henningus Stenwer, Hinricus Leuyn vnfe Hauefchriuers.

214a.

1490. Stolpe. 23. Februar (am dinstage vmb vastelauende).

Herzog Bugſchlaff (X.) belehnt Hans Mitzlaff, zu Stolpe wohnhaft, und ſeine unmündigen Brüder Jurgen und Churt mit ihrem Erbe und Lehn in den Dörfern Cartzin, Schwuchow und auf der Altſtadt vor Stolpe, ſowie 2 Hufen oberhalb des St. Jürgenhoſpitals zu Stolpe, auch mit der geſammten Hand an den Lehngütern ihres Vetters Jurgen Mitzlaff.

Nach einer Abſchrift vom J. 1631 im P. P. A.: Stettin. Arch. P. II. Tit. 26. Nr. 65.

Zeugen: die erbarn duchtigen vnße rede vnndt leuen getruwen **Jurgen Kleist** vaget tho Rugenwolde, Ewaldt van der Osten landtvaget tho Grifenberge, Dorinck Ramel vaget tho Butow, Henningk Stenwehr, Henricus Levin vnnßere Hafeschriuer.

226a.

1491. Stettin. 9. Januar (am fundage na trium regum).

Herzog Bugßlaff (X.) belehnt Teßlaf Bonin tom Raſebande geſeten mit ſeinem Erbe und Lehn und der geſammten Hand mit ſeiner Vettern Peter Bonin und Kartze Bonin ſel. nachgelaſſenen Söhnen, auch Joſt, Claws, Pawel und Tesslaff Bonin zum Gellen, Raſebande und Dargenhof.

L. A. Tit. IX. Sect. 18. Nr. 1. fol. 9.

Zeugen: de Erbarn duchtigen vnſe Reder vnd lewen getruwen Werner van der Schulenborg Houetman vnſes landes to Stettin Adam Podewilſs vaget to Belgarde, Bernardt Ror Doctor Cumpter tom Wildenbrocke, Peter Podewilſs, **Jurgen Kleist** faget to Rugenwolde.

233 a.

1491. Stettin. 11. April (am Mandage na Quaſimodogenitj).

Herzog Bugſlaff (X.) vertauſcht an Frederick van Rammin das Gericht, die Dienſte und das Kirchlehn und alle Gerechtſame der Herrſchaft im Dorfe Daber, das demſelben bereits von Herzog Otto verpfändet worden, gegen 3 Höfe zu Mandelkowe, belehnt ihn mit ſeinem Erbe und Lehn in den Dörfern Boke, Daber und Kaſekowe, und giebt ihm die geſammte Hand mit ſeinen Vettern zu Rammin und Krakow.

Nach einer vidimirten Abſchrift vom 3. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 574.

Zeugen: de geſtrenge Erbarn hochgelerde vnd Werdigen vnſe reder vnd leuen getruwen er Henningk Borcke Ritter, Werner van der Schulenborch houetman vnſes landes tho Stettin Bernhardt Rohr Doctor Cumptor thom Wildenbruche Martinus Carith Doctor Adam Podewils faget tho Belgarde **Jurgen Kleiſt** faget tho Rugenwolde Hennings Steinwehr.

Zu 273. 274.

In 274 hat die zweite Abſchrift Ao. MDXVI, die erſte „vndt 96 jar," dies iſt das richtige, da der Ausſteller 1496 über 80 Jahr alt gehalten ward (S. 161), in der erſten alſo XD umzuſtellen. Für 273 exiſtirt nur dieſe, ſie hat das Jahr 153 offenbar verſchrieben für 1503, dies aus MDIII, und dies verſchrieben für MXDIII, denn die Urkunde gehört unfraglich zum Proceß von 1493 ſ. Urk. 275. „Negen Mark" der einen Abſchrift iſt laut der andern entſtanden aus IX Mark, und dies verleſen ſtatt IX^c = 900. Den Inhalt von 274 hat Kratz mißverſtanden, worüber an ſeinem Ort. Q.

277 a.

1493. Rugenwalde. (des sundages na . . . .).

Herzog Bugiſchlaff (X.) bezeugt, daß der „erbare düchtige vnse rhaet vnd leue getruwe **Jurgen Klest,** vaget tho Rugenwolde" die Brüder Hinrick und Carſten Natzmer mit ihrem Vetter Clawes Natzmer wegen des letzteren Anſprüche an ein Drittel der Güter Jaritzſchlafeshagen, Wulfeshagen und Reinekenhagen dahin verglichen habe, daß erſtere den letzteren mit 50 Rh. Fl. abfinden, und belehnt erſtere mit ihrem Drittel an den erwähnten Gütern.

Nach einer alten Abſchrift im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 102. Nr. 41.

Zeugen: de gestrenge, werdige, erbarn vnse reder vnd leuen getruwen Christofel von Palentzik ridder, Martinus Carith doctor domdeken tho Colberge, Adam Podewils, **Peter Klest, Jurgen Klest,** Henningk Glasenap, Hinricus Leffin vnde Buſso von Ramin vnse havescriver.

285 a.

1494. Wolgaſt. 23. Januar (am Donnerſtage vor Conuerſionis Pauli).

Herzog Bugiſlaff (X.) belehnt Henningk, Claus und Henneke Gebrüder die Perſeline mit ihrem Erbe und Lehn im Dorfe Witzow.

Nach einer vidimirten Abſchrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 481.

Zeugen: die werdigen Erbarn vnſe Rhedere vnd leuen getrewen Martinus Carnth Doctor, **Jurgen Kles** to Rugenwolde, Claus Schwerin to Wolgaſt Peter Podewels to Loitz Vogede.

294 a.

1494[1]). Wolgast. 31. December (am dage sancti Siluestri).

Clawes Ratzmer, Volrat Ratzmer's Sohn, vertauſcht dem Herzoge Bugslaff (X.) die Hälfte von Jarslefshagen, von Wulfshagen und von Reinekenhagen, ſowie ein Drittel an der andern Hälfte dieſer Güter, die ihm vom alten Hans Ratzmer angeſtorben ſind, gegen den Hof zu Rotzkow und das Dorf Rotzkow, die der Herzog von Laurentz Manduvell gekauft hat.

Nach zwei alten Abſchriften im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 45. Nr. 55a. und Tit. 101. Nr. 4.

Zeugen: de erbarn duchtigen **Jurgen Kleist** vaget tho Buthow, Peter Podewils vaget tho Loitz, her Jochim Jorden domher tho Cammin, her Jochim Heiner vaget tho Bardt, her Busso van Rammin kerckher vnd vaget tho Treptow vpr Tollense.

308 a.

1496. Wolgaſt. 14. Juni (am dingſtedage vor Viti).

Herzog Bugiſlaff (X.) belehnt Heimingk, Henneke und Claus Peſelin mit dem von Claus Perſelin und ſeinem Sohn Gereke hinterlaſſenen Gut im Dorfe Witzow.

Nach einer vidimirten Abſchrift vom J. 1602 im P. P. A.: Archiv Bibl. III. 38. fol. 480.

Zeugen: die Erbare vnſere Rhedere vnd leue getrewen Adam Podewelß **Jurgen Kleſt,** Peter Podewelſ, Hinricus Leuin, Martinus Dalmer.

313 a.

1498. Cammin ibidem in Eſtuario domus vicariorum. 18. Januar
(die Jouis xviij mensis Januarij).

Vertrag zwiſchen dem Camminer Domherren Henninghus Stenwer und den Brüdern Nicolaus, Jasperus und Ewaldus Apenborgh in ihrem, ihres Vaters, und ihres abweſenden Bruders Caſparus Namen wegen des Zehnten aus dem Dorfe maior Moratze.

Nach den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels.

presentibus ibidem validis Johanne Stenwer Paulo Szaſtrow **Schir Cleſt** Nicolao Kolre Nicolao Rhomen et Anthonio Szwanen teſtibus ad promiſſa requiſitis.

---

1) 1495 ſteht in der Urkunde, fällt nach unſerem Jahranfang in 1494 Kr.

Zu I. S. 175.

Er kommt in den Originalprotokollen des Camminer Domkapitels (im P. P. A.) auch vor in dessen innern Angelegenheiten

1499	Camin	30. Apr.	**Pribbeſlaus Clest** Cam. eccl. canonicus.
1500	„	10. Nov.	**Pribbeſlaus Clesth** can. Cam.
1501	„	25. Oct.	Mag. **Pribbeſlaus Clesth** ecc. Cam. Can., mit Hinricus Leuin can.
1502	„	30. Sept.	Mag. **Pribbeſlaus Clesth** ecc. Cam. Can. mit demſelben, testibus Joachimo Neſſzin et Johanne de Bornen clerico et laico Caminenſis dioceſis (cf. 351a.).
1510	„	4. Nov.	**Pribeſlaus Clest** cantor eccl. Cam.
1534	„	16. März.	Mag. **Pribſlaus Klest** Cantor.
1539	„	14. Oct.	Decanus Caminenſis **Pribeſlaus Kleist.**
1539			**Pribislaff Kleist** Decanus.

344a.

1506. . . . . 5. April.

Aus den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels im P. P. A.

Die martis quinta menſis Aprilis quidam Marten Bandemer conſtituit fidejuſſores pro c marcis vinconenſ Summe capitalis quas recepit a distributoribus memoriarum videlicet venerabiles viros dominos Georgium Putkammer. **Pribbeſlaum Clesth** canonicos Michaelem Pirchen vicarium eccleſie Caminenſis et Nicolaum Witten in Tribbezow jnſolidum etc. promiſitque eoſdem a fidejuſſione huiusmodi redimere et liberare velle ad festum ſancti Martini de Anno domini xv^c^iij.

351a.

1506. Cammin ibidem ju Noua domo Capitularj, im Mai.

Vergleich zwiſchen dem Theſaurarius Hinricus Leuin und Laurentius Neſſin wegen der Streitigkeiten über ein Teſtament des Bruders des Laurentius Neſſin, Joachim Neſſin, in welchem dieſer „ipsum dominum Hinricum Leuin et eius fratrem **Jochim Kleſt** in Cuſlin morantem" zu Teſtamentsexecutoren eingeſetzt hatte.

Nach den Originalprotokollen des Camminer Domkapitels.

355a.

Ebendaher.

Herr **Pribbeſlaus Cleſth** leiht von der Witwe Clawes Wentland, Ehefrau des Jaſpar Kapup, Bürgers von Camin 50 Mk. oder $12\frac{1}{2}$ rſl. vom Erbgut ihres Sohns Peter Wenthlanth gegen jährlich 1 rſl. Rente auf S. Joh. Bapt und auf halbjährige Kündigung. Bürge Nicolaus Georgii Presbiter Vicar der Caminſchen Kirche.

1509 Cammyn 9. Juni wird die Summe zurückgezahlt an Peter Wentlanth.

358a.

1507. Coln an der Sprewe. 15. September (am mitwoch nach crucis exaltacionis).

Nach dem Original im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 30. Nr. 1. fol. 15.

Vnnser fruntlich dinst mit vormogen liebs vnnd gutts zuuorn Hochgebornner furst lieber oheim vnnd schwager, Vnns haben vnnser liebe getrewenn Guntter von Bryesen vnd **Schyr Klyest** clagweyß bericht, wie Berent vnnd Wolffgang Borcken, ewr liebn vorwantten pawre zwene irer zugethane eynwoner von Schlonnewitz, die inen abrunstig gewurden, bey nacht ſchlaffender zeyt heymlich mit irer hab vnnd gutteren weggefurt vnnd entzogen, das inen zunorwustung vnnd vorderb irer gutter gedeyet. Dieweill dan die genanten Borcken den vnnsern die entzogen pawren auff ir manchfeldig in der gnethe anregen, vnnd auch ewer lieben, als ſye vnns berichten, vorschaffen, widder dye byllickeit vorenthallten, ist vnnser fruntlich bethe, ewer lieb wolle dye gedachtn Borcken ernstlich dohyn hallten vnnd weysen, den vnnsern die entzogen pawren vnnd entwantte gut nochmals vnnnorzogentlich volgen zw lassen, damit gutte nachbarschafft erhallten, vnnd widderwyll so anders darauß entstehen mocht vorkommen werde, auch dermaßen, als ewer lieb in geleychem fall von den vnnsernn nehmen wolt erzeigen, Das wollen wir gern vyll gedacht ewer lieb vorgeleichn vnnd frenntlich vordyenen. Datnm Coln an der Sprewe am mitwoch nach crucis exaltacio. Anno etc. septimo.

Von gotts gnadn Joachim etc. Churfurst vnd Albrecht Gebruder marggrauen zu Brandemburg zw Stettin Pommern etc. Hertzogn Burggrauen zw Nurmberg vnd Furstn zu Rugen.

Dem Hochgebornnen Fursten vnnserm liebn Oheim vnnd Schwager herrn Buxlaffen Hertzogen zw Stettin Pommern der Cassuben vnnd Wenden Fursten zw Rugen vnnd Grauen zw Gutzkaw.

Auf Papier, in Briefform, mit dem fünffeldigen Wappen des Kurfürsten auf rothem Wachs und übergelegtem viereckigem Stück Papier besiegelt.

359b.

1508. Camin. 29. Februar.

Aus den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels im P. P. A.

Am Dienstag den letzten Febr. leiht Mag. **Pribbeslaus Clest** Can. dem arbeitsamen Hans Borke Bauer in Jarsow 7 Mk. SD. die er nächsten Michaelis zurückzahlen will. Bürgen die ehrbaren (honestos) Thomas Reddeche Schmidt und Thewes Klatte Goldschmidt der Stadt Camin. Zeugen Liborius Lode und Thomas Clej.

Hinter 366c.

Die lune ante natalis domini reuertebar in Cammyn et vnica nocte tardaui altera die feci iter jn Colbergam ad dominum generoſum Caminenſem et ibi manſi octo diebus et iterum reuerſus in Cammyn pernoctaui duabus noctibus et deinde equitaui Stargardiam ad exſoluendum

l^{te} fl. Sabello Bornſtede quos miſi de Stargardia per quendam Jacobum Raphon et dominum Petrum Bockholt jn opidum Woldenberge ad domum ipſius Szabelli aut alias relicte Petri Bornſtede qui legitime vxori Czoffe ipſius Szabelli et dicte relicte Petri Bornſtede huiuſmodi l^{te} fl. renenſ. in moneta preſentauerunt.

366 d.

Nach dem Original des Regiſtrum Cellarii Capituli Caminenſis im P. P. A.

Anno Mdxj feria 2ª post dominicam 2ᵐ adventus domini Domino **P. Cleest Cantore** per Szabellum Borneſtede captiuato Domini B. Egbrecht prepoſitus et Jacobus Borcke Scolaſticus eccleſie Caminenſis mihi Johanni Liechtenoth decano commiſerunt cellare cum cereuiſia Paſzewalkcenſi jnibi repoſita.

. . .

Anno dominj Mdxij Quinta feria post octauam Natiuitatis beate Marie virginis Dominus **P. Cleest Cantor** dedit mihi xxij flor. in moneta et duas marcas ſund. et defalcauit idem d. Cantor xxij mrc. ſund. pro expenſis dominis principibus per eum factis expoſitis.

. .

Tercia feria poſt Ottonis domini principes ſupradicti (Bugſslaus et Georgius etc.) iterum venerunt Cammin et expoſui jnfraſcripta: Domino **Cantori P. Clest** dedi iiij pro neceſſariis emendis. . . .

Zu S. 225. 226 nach 408.

1524.

Rüdiger Maſſow auf Tantow[1]), Stettinſcher Hofmarſchall leiht den Herzogen Georg und Barnim 1000 Fl. auf die Güter Ravenſtein, Oldenwedel und Guntersberg im Amt Satzig.

Nach dem Auszug in Steinbrück, Genealogie der v. Güntersberg, Mſc. S. 69. (Bibl. d. Geſellſchaft für Pomm. Geſchichte und Alterthumskunde)

Zeugen: **Tesfen Kleist**, Comptor zu Zachau, und Anton Natzmer, Consiliarii.

421 a.

1525. Stettin. 26. Januar. (Donredages na Conuerſionis Paulj.)

Nach der Urſchrift im P. P. A.: Stett. Arch. P. I. Tit. 100. Nr. 3. vol. I. fol. 18.

Henning Loden geleide

Anno dominj xv^c vnd xxv^o Donredages, na Conuerſionis Paulj, hebben myne gnedigen heren Henning Loden Dewyle he ſick erbaden, dath he **Jacob Kleiſte,** Erffſeten tho Vitzow, den he jn beſtrickung hefft, vterhaluen erer f. g. Furſtendhome vnd lande, nicht will forderen, En ock thobedagen ſick vorſpraken, In erer f. g. seker frig vehelich vnd vngeuerlich geleide, beth vp Jacobj negeſtvolgende, genamen vnd entfangen Actum Stettin etc.

1) Verſchrieben für Tantow.

424.

1526. Wollin. 22. März. (Donredages nha Judica.)

Nach einer alten Abschrift im P. P. A.: Archiv-Bibl. III. 59. fol. 9.

Tomas Maffowen Frowen Alheidt Kleftes liffgedinges Breff.

Wy Jurge vnd Barnym gebruder von gades gnaden hertogen to Stettin etc. Bekennen hirmit dat wy mit des Erbarn Vnfes leuen getruwen Tomas Maffowen to Woblanfe erfffeten breff vnd fegel vnd durch fyne Elicke Huffrowe Alheit Kleftes fampt Erer fruntfchop erfocht fint worden mit fchrifftlicken antegingen vnd bericht dat gedachte Tomas Maffow dewile he mit older vnd kranckheit beladen gemelte fyne Elike huffrowen Alheit hadde beliffgedinget vnd er vor eren Brutfchatt beteringe Erue vnd andere ere frowelicke gerechticheit gegeuen vnd befcheiden Nomlick verhundert gulden eren Ingebrachten brutfchat vnd twehundert gulden de he von Erer Moder erue gekregen vnd jn fyn Lehngudt gekert Vnd dat fe noch to deme dat hus alfe nhw Tomas Maffow to Stolp hefft vnd fyn dell von dem Laffz vnd alfang to Czezenow vnd Woblanfe de tydt eres Leuends hebben vnd bruken fchall Se fchal ock von allem Reden gude nichts daruon vthgenhomen de helffte hebben fo verne fe fick nicht wedder vorandert wo fe auers fick wedder In den Eftandt begeuen warde alfden fchal men fe vt dem reden gude nha Billicker vnd Landtlufftiger wife vtrichten Wes ock Tomas Maffow bekent dat he von fyner frowen gefchmugke to beteringe fyner lenguder gewendet edder wes de Frowe von Erem gefchmugke eren dochteren gegeuen vnd togekert dat fchole er ok vt den lehnguderen wedderftadet vnd betalt werden Vnd dit alles wo vor fchole der frowen vor ere vthwifinge vnd fruwlicke gerechticheit alfo volgen gegeuen vnd vorreket werden fo verne Tomas Maffow ane menlicke lyues lehnf Eruen In Got vorfteruet wurde auers erer beyder Szone Rodinger Maffow in Leuende blinen vnd to den Jaren kamen dat ehm geboren wolde fine moder vt torichten Szo fchall von dem vorbenomeden Summen geldes Ere frowliken gerechticheit twehunder gulden nhalaten vnd von erem Zone Rodinger men Sofhundert gulden hebben nhemen vnd entfangen Hirup Tomas Maffow dorch finen breff vnd de gemelte fyne Elicke huffrowe Alheit sampt Erer frundtfchop vns mit demodigen flite angefallen vnd gebeden wy wolden fodan liffgedinck vnd begifftinge bewilligen Confirmeren vnd beftedigen des Wy Erer beider fidts bede vor billich angefehn vnd hebben dat vorgedachte liffgeding gerechticheit vnd begifftinge In allen Claufulen vnd puneten wo vorfteidt vt vnfern forftliken ampte bewilliget vnd nhagegeuen Confirmeren vnd beftedigen dat ock alfo Jegenwardigen jn krafft diffes vnfes breffs Jodoch vns vnd vnfen Eruen an vnfen vnd fuft. Jdermennichlick an fynen gerechticheiden vnfchedelick des to orkunde hebben wy an deffen breff vnfe Ingefegel mit weten laten hengen de gegeuen js to Wollin Donredags nha Jndica Anno xv^c vnd Sofundtwintich Hir by ahn vnd auer fyn gewefet vnfe Redere vnd leuen getruwen Viuigentz von Eckftede vnfe Erffkamerer Joft von Dewitz Jacob Wobefer vnfe Cantzler vnd Er Nicolaus Brune Domhere to Cammin vnd Stettin.

422d.

1526. Dramborch. 7. Mai (am mantag nach vocem jucunditatis).

Wie Jorg graff zw Eberstten vnd herre zw Neugardt, Kerstian Borcke, Ritter, Landthuoygt der Newenmarck vnd Wulff Borcke houbthman vff Schiffhelbein Bekennen offenthlich vor aller menniehlich: De wiell vnd nach deme der Erbaer Henninck Lode, des Stifftes tho Cammien affgesegter viendt, den Erbaren vnd Erenwhesten **Jacob Klist** tho Vitzow geszeten, vff den biscopff vnd gantze Stiffte tho Cammien gegrepen, gefheneklich bostrickt vnde gesebattet hefft, des sie sich den beide vnther eyn ander vorhen eyns teills vortragen, darmit abers der selbige Vortrag eynen gelouffwertigen schien, auch eyne entschapfft nemen vnd erlangen muchte, hebben sich vor angetzeite parte vp vns vorgescrebenen alsze vnderhandeler, eyn reces darin erhe vortrag begrepen vp to richten bowilliget vnd gebeden. Dar wie sie den vp ere frunthliche auszuchen nachfolgender gestalt vnd maten Innhe gutlich vortragen, Szo dat der Ehrgenante **Jacob Clist** tho Vitzow geszeten gemeltem Henninck Loden, vier vnde thwintig hundert gulden gewanliger vnd ganckgeuer munthe vp nachfolgende termine geben vnd enthrichten schall: Nemelich Itzundt vp hudt dato disses Recesses thwe hundert gulden vnd tuschen der thidt vnde wynachten hilligen tagen na auer eyn Jaer negestkamende ock elffhundert gulden, bynnen Falckenborg, geuen, vornogen vnd gentzlichen bothalen schall, mit szodanem boscheide, Dat vorgemelte **Jacob Klist** Henninck Loden tho bothalunge vnd enthfangunge solchs geldes von K. f. g. zw Brandenburgk, eyn sicher geleide alsze achte tage vor vnd achte tage na enthfangunge des geldes in siner gnaden furstenthum der Nigen marck veilich tho wancken schicken schal, vnd szo denne Henninck Lode von gedachtem **Jacob Kliste** itzunder vp hudt dato hier tho Dramborg der thwe hundert gulden vorgnoget, nachfolgich ock der elffhen hundert gulden thuschen der thidt vnde negestkunfftigen wynachten hilligen tagen bynnen Falckenburgk bethalet ist worthen schal vnd will Henninck Lode, alsze den anhe Jennich bohelp ergedachten **Jacob Klist** mit bande vnde munde siner gefencknisse vnd gelofftes enthleddigen vnd gentzlich losz geben, ydoch dar met Henninck Lode der bothalinge solcher vorberurten houbthsummen allenthalben vorszekert, hefft em **Jacob Klist** den vpgerichteden vortrag mit nochgescrenenen borgen tho holden vorborget, nemelich mit den Erbaren vnd Vesten Melcher van Wedel tho Vehtenhagen, Caspar vnd Matias gebroderen den Waldowen tho Connyngeszwalde vnde tho bernstyn vnd Philippus van der Osten Tho der woldenborgk geszeten, De nu der gestalt vnd maten gelabet, szo der heubthman **Jacob Klist** tuschen dith vnde negestkamenden wynachten hilligen tagen Der elffhen hundert gulden, ock nachfolgich vp den andern Termien alsze vp wynachten auer eyn Jaer tho kunfftig der anderen Elffhen hundert gulden Henninck Loden, szo gaer baer vnd gentzlich jn maten wo vor nicht entrichten worde alsze den scholen vnd willen die borgen vp ermanent Henninck Loden eynn yder mit thwen perden Bynnen Arnswolde, ock mit eren selbest leiben in eyne herberge riden Dar in holden vnd leisten who Inlagers recht vnd gewanheit, Ock von dar nicht scheiden Henninck Lode werde den Irst solcher houbtsummen von **Jacob Kliste** oder gedachten borgen vorgnuget vnd bezalt, oder Idt geschege den mit Henninck Loden fulbort, weten vorloff vnd willen, Henninck Lode hefft sich ock affgesecht midler thidt **Jacob Kliste** alsze sinen bostrickten in keyne mate oder wege nicht tho forderen noch In keyne fronde[1]) hende tho stellende, szo ferne em die bostimpten termine mit der bothalunge geholden, will ock

1) fremde.

na bothalunge gemelter Summen er noch sine fruntschapfft vnd anhangk In der fheide szo er mit Dem Stiffte tho Camien hefft **Jacob Kliste** noch sinen erben oder die sinen Nummer tho keynen thiden, an libe oder gude Schedelich sien ock Nummer anher mu(?) em, ennhe oder die sinen wor In tho boschetigen trachten, Der geliken hefft **Jacob Klist** Hennynck Loden ock alsze gelabet vnd tho gesecht dat he sich vele weyniger der wegen vor em oder sine frunthschapfft fruchten schal oder derff allene erer eynen Schal des anderen tho allen thiden geszekert sien, Idt hefft sich ock **Jacob Klist** bowilliget vnde gentzlichen abegesecht nummer sich wider an dat gut tho Bubbelitz noch weiniger an Henninck Loden guder he oder sine erben tho strecken. Dissen vortrag in maten who bauen borurt, hebben die parte beide vor vns vorgescrebenen bowilligeden enthscheides richteren szo tho stede vnd vaste tho holden mith hande vnd munde angenomet vnd bowilligt alles anhe Indracht getreulich vnd vngeferlich. Des wy Georg Graff zu Euersthen vnd herre zw Nowgardt, Kerstian Borcke ritter, Lanthuoygt etc. vnd Wulff Borcke houbthman vff Schiffelbein alsze bowilligede Scheides richtere zw mher sicherheit vnsere angeborne Sigill mit willen vnde fulbort beider parte baten (?) drucken vnten an dit offentlich reces. Actum. Dramborch am Mantag nach vocem Iucunditatis Anno etc. xxvi.

(Nach einer alten unbeglaubigten Abschrift.)

424 a.

1527. Falkenborg. 1. Februar (ahm auende purificationis Marie virginis).

Ick Kersthenn Burke, Rytter, erffzetenn to Falkenborg, Labetze, Regenwolde vnnd Panszynn, Do kundt vnnd Bokenne vor allermenniglyg Dar dysse breff vor kumpt dat vor mhy erscheynenn szynn De Achtbar **Jacob Kleyst** erffzetenn tho Vytzow medt szampt szyner frundtscopp vhann eynhem vnd den Erbarnn Kurdt Lodenn erffszetenn to Lowytze vnnd Hans Czartenn meth szampt erer fruntschopp Ihm nhame des Erbarenn Hennyngk Lodhenn erffszetenn to der Goesth vham anderenn deyle vnd ehm nogafftyg to getellet hebben eluhenn hundert gulden ahnn munthe, welkerenn szummhenn geldes de vorygenn **Jacob Kleysth** vnd Loden frunttschofft meth szampt dem orueydenn Breue, bhy my Er Kersthenn Borckenn Rytter etc. to truwer hant Ingelegt meth dem boscheyde vnd anhange Dath yck denn szuluigenn Szummen gelds vp gemelt Nyeht ehr Lodenn ifft szyner ffruntschofft ouerantworde beszundergenn **Jacob Kleyst** szy medt hande vnd munde vhann Henning Lodenn des lofftes haluenn wye he ehm gedan hefft entledygett vnd losz gelatenn vnd de szuluyge entleddynge des geloffts schall schyenn to Falkennborg Twyscher dysszer tydt vnnd vthgande vasthelauende szo vernhe Lode nycht behyndert worde dorch szwere kranckheytt szynes Lynes Alzo dat he nicht reszenn kunde antschuldyget worde, Alzo dennyth schall szyck **Kleyst** to Lodenn vöghen vnd dat Loffte meth Hande vnd Munde vorlatenn. Scholenn ock beyde parte mydt szampt erher twyer frundtschofft vpp de tydt wenn Lodhe des Lofftes **Kleyste** vortredt, Eyhnn vor dhenn andernn Szygger vnd veylyg aff vnd to weszenn. Noch vormoge des vorrygenn Reczesz to Dramborg gemakth. Actum to Falkenborg ahm auende Purificatione Marie virginis Anno etc. xxvii To vrkunde myth mynhem pyxszere vorszegelt.

(Nach einer alten unbeglaubigten Abschrift.)

440a.

1529. Stettin. 25. October (Montags nach 11000 Jungfrauen).

Reversalien der Pommerschen Landstände wegen des Grimnitzer Brandenburg-Pommerschen Successionsvertrags.

Orig. Transsumpt Kaiser Karls V. d. d. Augspurg 1530. 2. Aug. im P. P. A. Schrank XIII. Chat. 4. Nr. 537a. Abgedruckt in Dähnert Samml. Pomm. und Rügenscher Landes-Urkunden Band I. S. 60 cf. Schwarz Pomm. Lehnshistorie S. 780 ff.

Untersiegelt von Prelaten Hern Man vnnd Stett Nemlich [die Aebte, dann] Er **Pribslaff Kleist** Sangkmaister zu Camin. . . [unter den Mannen:] **Jacob** vnnd **Pribslaff Kleist**.

442b.

1532.

Auscultata copia Fl. Executorialen an den Landvogt Georg v. Dewitz, h. **Pribislaff Kleisten** Cantorem wegen $\frac{15}{15}$ sch. $\frac{\text{Rogken}}{\text{Habern}}$ aus Chantz, vnd von 10 Jharen Retardaten, in der Melline Güter zu Chantz zu immittiren. Ao. 1532.

Repertorium omnium et singularum literarum etc. — in Archiuo Capituli Camminensis. 1640. (P. P. A. Bibl. II. 24.) fol. 110.

442c.

1532.

Auszug aus einem Register der Schuldner zu „Maryen tyden" in Cöslin.

Nach dem Original im P. P. A.: Stett. Arch. P. III. Tit. 4. Nr. 6. Vol. 1.

Damen[1])

vj mrc. **Mattias Kleſt** vor j^c mrc.
iij mrc. de Junge **Dubbeſlaff Kleſt** vor 1 mrc.

Dargen.

vij mrc. pacht **Dubbeſlaff Kleſt** vor xxvij fl.

Zu 444.

In der Urkunde folgen Der Glasenappe tuge, deren Angaben doch auszüglich mitzutheilen sind. Gränzmal von Dallentin gegen Lubgost und Storkow sind de dre Eken (4. 5. 6. 9. 10. 11), die bei dem Reppelynschen Wege stehen (1), wenn man kommt durch den Reppelin, wo sich die Wege scheiden (7), der eine nach Nygenstettin, der andre nach Dallentin (2). Zu ihnen kommt die Gränze van de Rodebeke (9. 10), von ihnen ist der oberste Weg nach dem Stenfort die rechte Gränze (7) oder: von ihnen vp den olden (1. 5. 6) Kalckwech (10. 11), von ihm (nach dem Sthenbryng, dann 1) nach dem Sthenuorde (1. 5. 6. 11) oder: von den 3 Eichen (9) oder dem Kalkwege (10) nach dem Murden Born, vom Born nach dem Stenuort (9. 10); den Buchweizen, welchen die Dallentinschen auf einem Ackerstücke bei der

1) Diese ganze Position ist wieder durchstrichen.

Stelstede (6) daren den Bylletowe na dem dorpe by der Stellestede temest den Dallentinschen houen (8) gesät hatten, haben die Glasenapp zweimal wegschleppen lassen als über der Gränze befindlich. Die Zeugen 2. 4. 11 sind dabei gewesen, als **Peter Klest** de Tydt houetmhan, Peter Glasenapp van Polnow, Peter Glasenapp van Bernwolde und Clawes Lode tom Suchenn (dieser nur bei 2) die Scheide ermittelten; nach 11 „soll das bei 40 Jahren geschehen sein", 2 jetzt bei 70 Jahr alt war damals so jung, daß er kaum 2 Pferde spannen konnte. Dallentin ist von Alters ein Dorf gewesen (11), hatte 24 Bauern (6), seine Feldmark nach Rhenstettin und Persanzke ist wenig, beklommen (2. 4. 10. 11), von allen Seiten geringe (9. 6).

444 b.

1533. Colberghe. 14. März (fridages na Reminiscere).

Wy Erasmus van Gades Gnaden Bischop tho Cammyn bokennen hiemit vor vns vnse nakomelinghe vnde süst vor idermenlich dar disse Reces vorkumpt, dwyle wy denne eyne tidt lanck mit deme achtbaren vnsem leuen getruwen **Jacob Kleste** tho Vitzow erffzeten van wegen des gudes Bublitze vnd erledenen Schaden in twistunghe gestanden, szo hebben wy den handel vor vnse hirnagesereuenen Redere tho gütliken verhör gestadet, de vns denne mit genanthem **Jacob Kleste** tho verhindernde wyderen Schaden szo vns vnd dem Stiffte in thokamenden Tyden hir vth erwassen mochte, tho eynem gantzen fulkamen Ende in disser nasereuenen Wysze gütliek voreniget vnd vordraghen also dat wy **Jacob Kleste** vnd synen Eruen vor dath Stedeken Bublitze mit aller thobehoringe vnd vor allen geledenen Schaden szo eme dorch Henningk Loden tho den Tyden vnsen vnd vnses Stichtes vigent vnd süsz thogefogeth tho den hundert vnd twintich Gulden szo **Jacob Klest** vorhen van vns entfangen noch twedusent vnd achtentich Gulden in dissen Landen guder ganckgeuener Munthe vppe nafolgende Termine in der Fruntschop to Corlin entrichten vnd botalen willen in gudem Glouen vnd ane alle Geuerde als nemlich achtentich Gulden twischen disser tydt vnd Mitfasten negestkamende, vnd denne dusent Gulden des drudden Sondages na Ostern negistkamende, auers daruan ersten affthothende vnd affthorekende druttich Gulden, de wy vor vns beholden willen, der orsaken dath wy **Jacob Klesten** de dusent Gulden, de wy uppe twe termine entrichten wolden nu vppe eynem brede vnd in eynem Summen wo nor botalen willen, vnd mit den anderen dusent gulden hebben wy **Jacob Klesten** vorwiseth an den achtbaren vnsen Radt vnd leuen getruwen Clawes Dametzen tho Mellen erffzeten dar **Jacob Klest** tho geseen vnd thor noghe angenamet hefft, de em der dusent Gulden haluen vppe dre Termine, mit genochsamen borgen segel vnd breuen vorsicherunge vnd vornoghunghe van stund an daen heft. Furder mehr szo wyllen wy **Jacob Klesten** edder synen Eruen alle breue szo he Henningk Loden gegeuen de wy itzo by vns hebben mit den irsten wen he tho vns kummeth vorreken vnd de wy noch nicht arlanget mit allem mogeliken flithe by den borgen de vns vor Henningk Loden gelauet, vorschaffen dath **Jacob Klest** de moghe tho henden krieghen. Ock wyllen wy em de helffte der vorsetenen Bede tho Czebbelin nageuen, derhaluen hefft **Jacob Klest** vor sich vnde syne Eruen sich affgesegt vnd renunciret, wo he jeghenwerdich hiemit deit, aller Thosprake vnd action szo he edder syne Eruen vnd Vorwandten tho vns effte vnsem Stichte des kopes Bublitze vnd geledenen Schaden haluen hebben oder krigen mochten, de Schade sy hergeflaten vnd gekamen vth water leye orsake idt

siek vororsaket hadde nicht wyder in bohelp idder Schuthwere tho nemende vnd wil vns vnde vnse Sticht derwegen my eynem gewonliken Orfeydes Breue vorsicheren in guden eren glouen vnd truwen ane argelist. Ock schall vnd will **Jacob Klest** sampt synen Eruen vns vnd vnsen nakomelinghen alle Breue vnd gerechticheyt so he vppe Bubblitze hefft, wen he de dusent gulden des drudden Sondages na Ostern wo vor entfenget, auerantworden. Darmit wylle wy mit **Jacob Kleste** aller der Twistungen haluen wo bauen tho einem fulkamenen vnd gruntliken Ende vordragen syn vnd bliuen dath wy beydersitzs in gudem glouen also tho holdende angenameth. Hiran vnd auer synt gewest vnse Redere vnd leuen getruwen als gutlike Underhandeler Markes Puttkamer tho Bublitze, Clawes Dametze van Mellen, Drewes Monchow to Marsin, vnd van **Jacob Klestes** fruntschop de achtbaren vnse leuen besonderen Czabel van dem Wolde, houethman tho Nigen Stettin, Egidius van der Osten tho Plathe, Wulff van Wedell tho Frigenwolde vnd **Pribslaff Klest** to Muttrin erffzeten. Tho Orkunde hebben wy dissen breff myt vnsem angedruckeden Secret vorsegelt. Datum Colberghe Fridages na Reminiscere anno xv^c^xxxiii.

457 a.

1538. Camyn jn domo Capitularj. 29. September (die Sanctj Michaelis).

Vergleich zwischen Jurgen Flemincf zu Bole und dem Dekan **Pribeslaus Kleist** über eine zu den horae de domina gehörige rückständige Summe von 24 Fl., auf welche Ersterer bis Martini 16 Fl. Rh. zu zahlen verspricht.

Aus den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels im P. P. A.

457 b.

1538. Camyn. 15. November.

Der Dekan **Pribbeslaus Kleist** und der Scholastikus Lucas Crummenhusen verbürgen sich für eine Schuld des Jasper Kolre zu Moratze an die Capitularen und Provisoren der Camminer Kirche von 50 Mark.

Aus den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels im P. P. A.

458 aa.

1539. 5 Februar (Mittwochs nach Purificationis Mariae).

Nach einer Abschrift im Starg. Hofger. Rep. I. Tit. 88. Nr. 18. fol. 91.

Anno etc. xxxix Mittwochs nach Purificationis Mariae ist **Schir Kleist** zu Abscheid geben, das Ihre F. g. die Acta zwischen Ihme vnd **Jacob Kleiste** ergangen Ihn eine vnuordechtige Vniuersitet schicken, vnd daruff Erkennen lassen will.

458 b.

1539. Camyn jn domo Capitularj. 14. October.

Der Dekan **Pribeslaus Kleist** und das Domkapitel übertragen dem Gregorius Darinck „plebans jn Monte Sanctj Nicolaj ante ciuitatem Caminenſem," „miniſtrationem ſacramentorum et curam animarum plebis jn eccleſia Caminenſi," wofür ihm der Dekan jährlich 10 Fl. verheißt.

Aus den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels im P. P. A.

459 a.

1540, Stettin, 12. Mai.

Nach dem Originalvermerk in einem alten Copiarium des P. P. A. (Bibl. III. 34) fol. 92v., Nr. 92.

Paul Klotzen Rentmeiſters tho Nien Stettin Begnadung 1540. 12. May.

Heft M. G. H. Paulus Klotzen ſiner langen vnd truwen jn dem Rentmeiſter ampt tho Nien Stettin denſte half, vnd tho aller wedderſtadinge derſulfen, Nafolgende gnade gedhann, Nemlich ehm vnd ſinen Erfen, dißen nafolgenden Houetſummen, ſo vorhen dem Prior, conuent vnd Kloſter Marienthron togeſtanden, gegeuen, viffvndtwintich gulden, by Peter Zastrowen tho Wustrantz, vifundtwintich gulden by **Schir Kleiſte** thom Raddatz, Twevnddruttigſtehalf gulden by Baltzar Vangerowen tho Vangerow, Drutteindehalf gulden by Marten Vangerowen, Drutteindehalf gulden by Paul Vangerowen Min gnediger her, hertoch Barnim wil ock mit gnedigem flite, by hertoch Philips anholden, darmit ſine f. g. jn diße donation vnd erſtadinge der denſte, ock bewillige, Wo aber ſin f. g. darin nicht bewilgen wurde, Wil m. g. h. hertoch Barnim, tho dißer begnadinge nicht hoger, alſe vor ſiner f. g. andeil vnd gerechticheit verplichtet sinn, Wedderumb ſchal Paulus Klotz jn dem Rentmeister ampt eren f. g. denen vnd ane e. f. g. drugeuen, Datſulue Rentmeiſterampt nicht vorlatenn, Actum Stettin preſentibus Joachim Moltzan, Jacob Wubeſar, Rudiger Maßowen Allexander v. d. Oſten vnd Bartholomeus Schwauen.

459 b.

1540. 23. August (Ahm auende Bartholomej).

Auszug aus dem Belehnungsregiſter der pommerſchen Ritterſchaft bei der Belehnung durch Herzog Philips in ſeinem und H. Barnims Namen.

Alte Abſchrift im Wolgaſter Archiv Tit. 65. Nr. 6 f. 91.

Ahm auende Bartholomej hefft M. G. H. vann dem Adell jnn denn Emptern Nigen Stettin vnnd Belgart die Huldung ahngenhamenn vnnd ehn ere lehne vorlegen 1540.

Jacob Kleiſt tho Vitzkow
Henning Kleiſt tho Belgart
Pawell tho Kowalle

Jochim / **Jurge**	**Kleift**	tho Damenn / tho Damenn	Scholen Ehre lehnn noch entfanngenn.
Pribflaff tho Borrentynn			
Pribflaff / **Christoffer**	**Kleift**	vann Damenn / tho Dobberow	
Hanns / **Jacob**	**Kleift**	tho Muttrynn / tho Kuffelynn	
Drewes / **Pribflaff** / **Pribflaff**	**Kleyft**	tho Muttrynn / tho Damen / tho Borrentin	
Drews Kleift tho Groten Tichow.			

461 b.

1542. Camin. 12. März (Sundach Oculi).

Auszug. [Vgl. 472 c.]

Peter Kleist tho Vitzow Erffseten I^c fl. houetsumme dauor vi gulden rente ludt vp ein Inridend.

Borgen:

Jasper Flemmink } thor Böke
Egidius Flemmink }
Hans Natzemer tho Ristow
Hinrik Grape tho Dorphagen
Henninck Carentze tho Carentze

461 c.

1542. (Cammin) 19. April. (die Mercurij poft Quafimodogenitj.)

Nach den Original-Protokollen des Camminer Domkapitels.

Anno etc. xlij die Mercurij poft Quafimodogenitj **Vrban Kleift** dimifit agrum quem hactenus q. d. **Prib. Kleift** pater fuus poffedit apud coffatum fuum jn fuburbio Ca. et jn fauorem validj Jaf. Flemminghs quj eundem dicto q. d. **Prib. K.** pro v mrc. ad vitam jmpignorauerat, Et jdem Jaf. dedit eidem huiufmodj v mrc. et aliter etc. Actum jn curia d. Wil. Natzmers prefente eodem Necnon Jacobo Puthkamer Otto Glafenap N. Bulgrin etc. teftibus.

Johannes Brandt
Notarius fubfcripfit.

472d.

1547.

Vertragk zwischen dem Capitul vnd **Asmus Kleisten** auch Johann Brand Vicarien Eins, vnd Asmus Podewillz Andern theils, wegen etlicher nachstehender Zinsen von 500 Mark vnd 50 fl. Haubtstul. ao. 1547.

Repertorium omnium et singularum literarum etc. — in Archivo Capituli Camminensis. 1640. (P. P. A. Bibl. II. 24) fol. 19v.

472e.

1547.

Peter Kleisten Reverß wegen 25 Corsaten[1]), die Er für 100 fl. abgelegt, dofern Capitulum das Stücke zu 4 fl. nicht ausgeben können, das Er den mangel erstatten wolle. ao. 1547.

Ejusdem Obligatio wegen Abstattung Solcher 100 fl. [Vgl. 461b.]

Repertorium omnium et singularum literarum etc. — in Archivo Capituli Camminensis. 1640. (P. P. A. Bibl. II. 24) fol. 105v.

472f.

1548.

Vrban Kleisten zu Revenow Obligation, wegen empfangener 25 Mark Haubt Summe, Jhärlich mit 12 gl. zu verrenten. ao. 1548.

Repertorium omnium et singularum literarum etc. — in Archivo Capituli Camminensis. 1610. (P. P. A. II. 24) fol. 171.

474a.

1551. Camin 28. August.

Aus den Originalprotokollen des Camminer Domkapitels.

Ilſebe Kleiſts concordata cum vitricis jn Jarfow.

Die Natiuitatis Marie xxviij menſis Augusti **Ilſebe Kleiſts** et eius Maritus cum vitricis jn Jarfow concordatj fuerunt per D. Jacob Puthkamer nomine Capituli ratione L mrc. eidem loco dotis a d. **Pribſlao Kleist** q. decano Ca. jn teſtamento aſſignatarum Quod dictj vitricj dare debent eidem Ilſebe v fl. jnfra Martinj proximo. Actum Camin jbidem jn domo jpſius d. Jacobj Puthkamers Preſentibus d. Simone kreigen et famulibus testibus et rogatis.

Johannes Brandt Notarius jn fidem ſſt.

---

1) Ohne Zweifel Cruzado, portugiesische Gold- und Silbermünze. Q.

474 b.

1552. Cammin. 19. Januar.

Ebendaher.

Hans Michel ex Stettin Maritus Ilſebe Kleiſts recepit v fl. a vitricis jn Jarſow. Die Martis poſt Antonij xix menſis Januarij vitricj ex Jarſow ſoluerunt v fl. Hans Michel ciuj Stettinenſi Marito Ilſebe Kleiſts ex parte jllarum L. mrc., quas dictj vitricj tenebantur q. d. Pribſlao Kleiſt decano Ca. et viij fl. deſuper soluerant eidem Et prefatus Michel renunciauit pro ſe, vxore et heredibus ſuis omnj jurj et vlteriorj actionj ratione dictarum L. mrc. jn forma Actum Cammin jn domo mej Notarij jnfraſcriptj, Preſentibus Matze Kuntze familiare d. Ja. Puth. et N. Ffrigdorp ciue Grifenbergenſi, teſtibus et rogatis.

Johannes Brandt Notarius ſſt.

488 a.

1565. Corlin. 8. April.

Registrum der Prelaten, Grafen, Ritterschaff vnnd Sted des Stifts Camin Das sie in ernster Rustung sitzen, vnnd zu tag vnd Nacht onn weitter verwarnen vff die ortter dahin sie gefordert werden volgen sollen. Vß Corlin verschrieben den 8. Aprilis Anno domini 1565.

Nach dem Original im P. P. A.: Stett. Arch. P. III. Tit. 12. Nr. 7.

Cord Jaco . . . . zu Dargen . . . . chwellin
Pribſlaff Kleiſt zu Damen

488 b.

1565.

Stathalters vnd Stiffts Rhäte Schreiben an Johann Brand, darinn Sie Sich erklären, Ob nicht Bischoff Erasmus, Jacob Kleisten, wegen Bublitz, so Ihm der Bischoff verkaufft, vnd hernach Henning Lode in der Fhede abgenommen, Erstatung gethan habe. ao. 1565.

Repertorium omnium et singularum literarum etc. — in Archivo Capituli Camminensis. 1640. (P. P. A.: Bibl. II. 24) fol. 78v.

537 b. [zu 544 a.]

[Cüstrin]. 1591. 6. Julij.

Geh. Staatsarchiv, Cop. Neomarch IX f. 123.

Cherſten Kliſte hat nach Abſterben ſeines vatern Jochim Kliſten die lehen geſucht vnd entpfangen auch die Neulehenpflicht geleiſtet vnd weil ſein Bruder Antonius von Kliſt noch vnmundigk ſoll derſelbe wenn ehr zu ſeinen mundigen Jahren kommet die lehen auch ſuchen vnd entpfangen, ſchätze daß lehen auff 1200 Thlr. Actum den 6. Julij anno 91ten

544 a.

1598. Coln. 22. Februarij.

Kleist.

Schiuelbeinisch.

Bei itziger algemeinen landeshuldigung hat sich vnter andern Neumerkischen Junckern **Kersten Kleist** auch anhero gefunden vnd zur lehensempfahung gebuhrlich offeriret vnnd erbottenn, auch auf des lehen secretarii zu Custrin Merten Buchows producirten schrifftlichen schein der lehengutter halben, so sein Vater sehlgen **Joachim Kleist** mit Churfurstlichem Consens von Christof vnd Petern gebrudern den Boltzkowen im Dorffe Boltzkow hiebeuorn erblich erkauft auch den 23. July vorschienes 9i Jhars doselbst zu Custrin albereit vor sich vnd seinen vnmundigen bruder **Donnies Kliesten**, deme zu trewen henden vorzutragen, albereit niemals wircklich darmit beliehen vnd inuestiret anderweit zur lehnspflicht admittiret wordenn. Was aber die belehnung belanget hat es ihme nochmals an den lehenbriefen gemangelt, Dorumb man dieselbe soweit differiret, bis er die lehenbriefe von Vorkeufern mechtig werde, dieselbe nebenst der gantzen kaufhandelung in originali anhero zur stelle bringe vnd nach befindung der sachen richtigkeit einen Neuen lehenbrief doruber gebuhrlich vorferttigen laße vnd aufforderе, deßen ihme vmb nachrichtung willen dieser schein auf sein bittenn zugestellet. Signatum Coln den 22. Februarii Ao. 98.

[Randnotiz:] Ist daruon gezogen vnd hat nichts zu Lehengelde geben. 1 Pf. 20 Th. lehengelt Restiren.

1598 Vber wenigk Tage hernach hatt Adam Boltzkow zu Boltzkow wider vorstehende belehnung beigeheffte protestation eingebenn vnd solche ad acta zu bringen gebetenn.

Aus dem Cop. Man. Churfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg de 1598 und 1599 (Numark) f. 216 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Cop. Neomarch XII.

Vor 547.

1601. Alten Stettin. 27. März.

Vorzeichnus derer vom Adell, So auff die Woche nach Laetare den 23., 24., 26. und 27. Martij gehn Alten Stettin verschrieben gewesen, vnndt den Huldigungs Eydt abgelegt, auch von vnsem gnedigen Fursten vnd Herrn, Herrn Barnim, Hertzogen zu Stettin Pommern rc. Ihre Lehn entpfangen Anno 1601.

Lehns-Archiv Tit. V. Nr. 6. 7. und 9.

Nota. Bey denjenigen, den ein + beygezeichnet, sein nicht zur stetten gewesen.

Aus der Landt Voigtey Belgardt vnd Newen Stettin, 27. Martij 1601 zu Alten Stettin vfm F. Hause vfm Sahle.

Die **Kleiste**

Wilhelm (zu Vitzow)
Magnus (zu Dubberow)
Jacob (zu Zamborst)
Jochim
Philip
Jurgen

(Jochim, Philip, Jurgen: gebruder, **Peters** sohne) zu Zatkow.

Jacob
Jurgen } (Ewaldes fohne) von Poberow.
Pribfchlaff
Andres } von Bornentin.
Otto
+ Egidius (zu Crummenfee).
(Moritz)
(Hans Friderich minorenius, Richarts Sohn),
+ Jochim
Peter } zu Coßlin.
(Jacob
Carften } minorennes.)
Afsmus
Adrian } (zu Damen, Kowalck).
Valentin
Otto } (Muttrin, Kikow).
Reichardt
Joachim } (zu Damen, Nemmerin, Zebbelin).
Carften
Chriftoff (zu Damen).
+ Martin zu Dargen wegen der fahmenden Handt.
Tonnies (zu Kowalck).
Michel
+ Jurgen
Jochim } zu Voldekow vnd Schmenzin, in die Damenfche Lini.
+ Reimar
Carften der Elter (zu Tichow)
Dinnies von Tichow
Carften der Jungere } Tichowefche Kleifte.
Dubfchlaff
(+ Matthias)
Alexander von Raddatz.
Michaell
+ Adam } minorennes Afsmufsen filii von Raddatz.
Alexander
+ Jacob von Vitzow.
Hanfsen Sohne { Rudiger
Jurgen } (minorennes).
+ Peters Erben { Chriftof
Joachim } (minorennes).

In der Schlawischen Landvoigtey 23. July zu Rugenwalde Ihre Lehen empfangen.

Kleiste.

Jurgen, Claus, Henning, Paul, Peter } Tichow.

Friderich, Lorentz } zu Crolow.

Magnus wegen der gesambten Handt.

Jacob, Thomas } Gersons Kinder zu Rausche.

550a.

1601. Rügenwalde. 23. Juli.

Nach dem Perg. Original im Ruschitzer Gutsarchiv.

Von Gottes Gnaden wir Barnimb der Eilffte dieses Namens, Hertzog zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rüigen, Graun zu Gutzkow, vnd Herr der Lande Lawenburgk vnd Buthow &c. thun kundt vnd bekhennen hiemitt vor vns, vnsern Erben, nachkommende Herschafft, vnd sonsten menniglichen, das vns der erbar vnser lieber getrewer Wolffgang Putkamer zu Zeiseritz gesessen, in Vormundtschafft der auch erbarn vnserer lieben getrewen, sehligen **Gerson Kleistes** ettwa zu Rusche gesessen Sönne, als **Jacoben**, so außer Landes verreisett, vnd **Thomasen**, so noch minderjhärig ist, in Vnderthenigkeitt angelangt, ersuchtt vnd gebetenn, wyr jetztgenandten **Kleisten** vnd ihren manlichen Leibes Lehens Erben ihre Lehne vnd Lehensgerechtigkeitten, so viell von ihren Voreltternn auff sie verstammett, sampt der gesambten Handtt an ihren altväterlichen der Muttrinschen vnd Damenschen **Kleiste** Lehengüettern gnediglich vorlehyhen, vornewen, confirmiren vnd bestättigenn woltten. Wan nun wyr die getrewen Dienste, so vnserm furstlichen Hause zu Stettin Pommern &c. dieser **Kleiste** Vorfharn biß daher willig vnd gerne gethan vnd sie mit ihren Leibes Lehens Erben vns vnd vnsern Erben vnd nachkommender Herschafft noch wol thun können, sollen vnd mugen, erkandt, erwogen vnd angesehen, so haben wyr gemelttem **Jacoben** vnd **Thomasen** den **Kleisten** und ihren menlichen Leibes Lehns Erben ihre Lehne vnd Lehensgerechtigkeit &c.

(gleichlautend mit Nr. 508 [1])

Dergestaldt vnd also, das diese beide Brüdern, vnd **Jacob**, sobalde er wieder anheimb kompt, **Thomas** aber, wan er sein bequehme Alter erreichen wirt, vor vns sich stellen, vns mit Eidespflichten verwandt werden, vnd hernachmals, so offt es nötig sein wirt, sie vnd ihre manliche Leibes Lehens Erben, vnd darnach andere ihre Vettern, so das Lehengutt krafft der Agnation vnd gesambten Handt bekommen muchten, von vns, vnsern Leibes Lehens Erben, oder in Mangel derselben nach Inhaltt der Erbverträge, so zwischen vns vnd vnsern freundtlichen lieben Brudern, allen Hertzogen zu Stettin Pommern &c. zu Wollin Anno tausendt funfhundert neun vnd sechtzigk aufgerichtet sein, von den folgenden regierenden Hertzogen zu Stettin

1) Doch statt „ire Vater Tomas Kleist vnd sie" hier: „ihre Großvater Thomas Kleist". Weiter unten fehlen hier die Worte „nach geleistetem Lehen Eide" und „gunnen".

Pommern ꝛc. obengemelte Lehen vnd die gesambte Handtt, so offt alß es nöttigk sein wirtt, suchen vnd empfahen, dauon wie Manlehens Artt vnd Natur erfurdertt, dienen, haltten, vnd sonst alles vnd jedes, was getrewen Lehenleutten gebühret, thunn vnd Leisten sollen vnd wollen, vnserm vndt menniglíches Rechtten ohne Schadenn. Des zur Vrkhundt ꝛc.

(wie in Nr. 551.)

An blau, roth und gelb seidener Schnur das herzogliche Siegel.

551 a.

1602.

Vorzeichnus der von Adel im Stiffte Camin. Anno 1602.

Lehns-Archiv, Tit. V. Nr. 9. S. 45 und Nr. 10.

Kleiste.

Jurgen
Reinholt } Geuettern und Gebrudern zu Dargen und Schwellin.
und **Adrian**

Carsten zu Zebellin.

552 a.

1604. Colberg. 6. März.

Protocollum, welcher maßen die Stifftischen Lehenleute als praelaten, Man vnd Stette Ihre Lehnbrieff producirett, Bey des Durchleuchtigen Hochgebornen vndt Hochwurdigen Fursten vndt Herrn Herrn Frantzen, Hertzogen zu Stettin Pommern, der Caßuben vndt Wenden Fursten zu Rugen Bischoffen zu Cammin, Grafen zu Gutzkow, vnd Herrn der Lande Lawenburg vnd Bütow Huldigung. Actum Colberg 7. 8 et sequ. Martij Anno 1604.

Lehns-Archiv, Tit. V. Nr. 11 u. 12.

6. Martij.

2. **Carsten Kleist** producirett Copej des alten Lehnbriefs darnach ein Kaufbrief vnd darüber Fürstlichen Consens, nebst der auscultirten Copej.
Das Originall der Kauf Vorschreibung vnd F. Consens hatt er wiederumb zu sich genommen. signirt mit K.
Item supplication darin die samende Handt gesucht.

10. **Jochim Kleist** producirtt 1. Hertzog Casimirs Lehnbrieff in originali vnd copia, 2. Bischoff Erasmi belhenung vber gantz Schwellin.
Item protestation das solches **Reinholdt** vnd **Adrian Kleisten** nicht muege verliehen werden.

36. **Reinholt Kleist** producirt, Seinen Lehnbrieff, Fürstliche Confirmation, Kaufreceß vnd Vortrag in originalj et copia, bittet alles in ein Lehnbrief zu bringen.

Kleiſte.

Praesentes.		Abſentes.	
dd. 16 ſchl. **Jochim**		dd. 16 ſchl. **Michel**	impediti.
dd. 16 ſchl. **Jurgen**		dd. 16 ſchl. **Reimer**	impediti.
dd. 16 ſchl. **Reinholdt**		dd. 16 **Adrian**	
d. 16 ſchl. **Carſtenn**			

Kleiſte.

Zebbelin.	Schwellin.	Dargen.
Carſten.	**Jurge**	**Reinholt**
	Jochim	**Adrian.**
	Reimer.	

563 a.

1608. Nemrin. 17. April.

Notiz in den Kl. Lehns-Akten Vol. I. S. 80.

Nomina propria der jetzlebenden merenteils hausgeſeſſenen **Kleiſte** ßo aus Damen entſproſſen.
Vallentin vnd **Otto** gebruder zu Muttrin vnd Kikow geſeſſen, **Drews Kleiſten** ßone.
Daniel Aſmus Nickol ſeligen **Aſmus Kleiſten** zu Damen Sohne.
Pribſchlaff Marten vnd **Jacob** ſeligen **Adrian Kleiſten** zu Kowalcke Shone.
Diſe obgeſetzten gehoren jn eine lineam.
Jochim vnd **Carſten** nebenſt ſeligen **Richart Kleiſten** brudere zu Nemrin Zeblin vnd Damen geſeſſen, mit ſampt **Richart Kleiſten** vnmundigen Shonen als **Jurgen Jochim** vnd **Carſten.**
vnd **Dubſchlaff, Mattias Kleiſten** Shone zu Damen. Diſe hernachgeſetzten jn die andere lineam.
Tonnies, ſeligen **Paul Kleiſten** Shone zu Kowalck.
Chriſtoff ſeligen **Lorentz Kleiſten** Shone zu Damen.
vnd **Michel Jurgen Jochim** vnd **Reimar** zu Kowalck Dargen, Lutken Voldekow vnd Schmentzin erbſeſſen. Diſe gehoren jn die 3. lineam. Signatum Nemrin den 17. Ap. ao. 1608.

563 b.

1608. 2. Mai — 11. Mai.

Auszug aus dem „Verzeichnus derer vom Adel, welche bei Regierung des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn H. Philipp Hertzogen zu Stettin Pommern den Lehneidt geschworen vnd verlehnet werden. Anno 1608."

Nach dem Original im L. A.: Tit. V. Nr. 6 u. 14, und einer Abschrift ibid. Tit. IX. Sect. 88. Nr. I. fol. 409.

Praesentes.	Absentes.

Die Landvoigtei Greiffenberg. Zu Treptow d. 2. May a. 1608.

Die Kleifte.

Georg.	

Belgardische vom Adel. Zu Belgard den 6. May a. 1608.

Die Kleifte.

Michel **Jürgen** **Reimer** } **Curds** Sohne zu (Cowalk, Dargen) Voldekow.	**Tonnies** zu Kowalck aegrotat. **Joachim, Curdes** Sohn aegrotat.
Chriftoff zu Damen.	
Pribfchlaff **Martin** } (**Adrians** Söhne) zu Kowalck.	**Jacob, Adrians** Sohn abeft (außer landes).
Dubfchlaff zu Damen.	
Daniel zu Damen.	
Alexander, Voltzen Sohne zu Raddatz. **Michel, Afsmus** Sohne.	**Voltze** **Alexander** } **Afsmus** Söhne zu Raddatz.
Pribfchlaff **Andreas** **Otto** } **Hanfen** Sohne von Bornentin vnd Muttrin.	**Egidies** von Krummenfche aegrotat (**Hanfen** Sohn).
Carften, Andreas Sohn von (großen) Tichow.	**Otto** zu Kikow aegrorat.
Jacob Kleift dafelbft gefeßen (**Carftens** Sohn).	
Carften **Dinnis** } **Joachims** Sohne dafelbft gefeßen (zu großen Tichow).	
Rudiger, Hanfen Sohn dafelbft.	
Andreas, Otten Sohne zu Kiekow.	
Joachim **Carften** } **Jurgen** Sohne zu Nemerin vnd Zebbelin.	**Joachim** **Chriftoff** } beide **Peters** (zu großen Tichow) Sohne.
Jacob zu Zamborft **Joachim** zu Zatkow } (fratres) **Peters** Sohne.	**Jurgen** **Joachim** **Carften** } **Reichards** Sohne von Damen (minorennes).
Achatius **Peter** } (fratres) **Wilhelms** Sohne zu Vitzow (vnd Dubberow).	**Ewald** jurauit 30. May (den 30. Maij zu Neuen Stettin in Fl. Gemache iuramentum fidelitatis geschworen vnd belehunng entfangen).
Valtin zu Muttrin.	

Die Dubberowifchen Krolowefchen vnd Tichowifchen **Kleifte.**

Magnus zu Dubberow.	**Chriftoff.** **Lorentz** zu Krolow. **Henning** der Elter zu Tichow. **Ewaldt** ift in Holftein. **Georg** ift in Holftein. **Henning.**

Schlawische Land Vogtey. Zu Schlaw 10. Maij ao. 1608.

Die Kleiste.

Henning von Tichow der Elter, **Petri** Sohn. **Georg** zu Stolp.
Henning, Peters (des langen) Sohn (von Tichow). **Georg** minorennis.

Die Stolpische Laudvoigtey. Stolpe d. 11. Maij ao. 1608.

Die Kleiste.

Lorentz zu Crolow.
Georg der elter zu Tychow.
Georg der Junger zu Tychow.
Jacob zu Rusche. **Thomas** p. Mutzettel.

630a.

Verzeichniß der Damenschen Kleiste ohne Jahr [von 1654].[1])

Nach den Kl. Lehns-Akten Vol. IV. S. 62 und 46.

Erstlich diejenigen **Kleiste** so zu der Muttrinschen undt dahero entsproßnen Damensche, **Vitzowesche** undt Dargesche Stamlinie gehörig, **Alß** Erstlich

Dubschlaff Kleist Unser Landt Raht zu Damen Zarnikow undt Lindenhoffe, alß **Matthias Kleisten** Sehl. Sohn undt **Jochim Kleisten** Neffe,

Christian Kleist zu Damen undt Nemmerin alß **Richardt Kleisten** Sehligen Sohn,

Jochim Kleist Unser Landt Raht zu Zebbelin undt Warnin, alß **Carsten Kleisten** Sehligen Sohne, **Jürgen Kleisten** zu Damen Neffe,

Jochim Ernst Kleist alß **Jürgen Kleisten** zu Zebbelin Sehl. Sohn, **Carsten Kleisten** Neffe,

Vallentin Daniel alß **Peter Kleisten** zu Dargen Sohn,

Vallentin alß **Otto Kleisten** zu Kikow Sohn undt **Vallentin Kleisten** Sehl. zu Muttrin undt Kikow Neffen,

Wilhelm Kleist Gottfriedt Kleisten zu Kikow Sehl. Sohn undt des alten **Otten** zu Kikow undt Drenow Neffen,

Aßmus Kleist zu Gottberg in der Chur Brandenburg,

Teßen Kleist Daniel Kleisten zu Damen Sohne, als **Aßmus Kleisten** des Eltern Sehl. Neffe,

Pribschlaff Jacob zu Kowalk undt Verwalde alß **Adrian Kleisten** zu Kowalck Sehl. Sohne,

Adrian undt **Asmus, Martin Kleisten** zu Dimkur Söhne undt **Adrian** des alten Sehl. zu Kowalck Neffe,

Steffen Kleist zu Damen Kikow undt Nemmerin **Christoff Kleisten** Sehl. Sohne **Lorentz Kleisten** Neffe

Alexander Jochim undt **Jürgen** alß **Reimar Kleisten** auff Voldikow Schmentzin undt Kowalck Sehl. Sohne

Jochim Kleist zu Kowalck Dargen undt Dimkur alß **Jürgen Kleistes** Sohne undt **Curdt Kleisten** Neffen.

Weiters aus der Vitzowschen Linien.

Ewaldt Kleist Chur Brandenb. Präsident über die Hinterpommer. Lande Decanus des Ehrw. Thumb Capitulß zu Cammin Hauptman zu Marienfließ 2c.

Werner Kleist alß **Jürgen Kleist** zu Zatkow undt Lantzentzke Sehl. Sohn **Peter Kleisten** zu Vitzow undt Zatkow Neffe, wirdt also folgig ein jeder Linie derer aufffatz befodern undt ins künfftige beybringen 2c.

---

1) Denn der zweite, Christian, war todt 25. April 1655 (Urk. 633, 632), der vorletzte, Ewaldt, ward Präsident 1653, dazwischen ist also das Verzeichniß gemacht, offenbar in Folge des Uebergangs der Regierung von Hinterpommern an Brandenburg im Jahre 1653. — Zu bemerken ist, daß im Verzeichniß dort, wo erst der Großvater das Prädicat sehlig erhält, der Vater als noch lebend angezeigt ist. Q.

677 a.

1704.

„Berechnung der Lehn- und Ritter-Pferde-Gelder, so von Sr. Königl. Maytt. in Anno 1704 im Hertzogthumb Pommern und Fürstenthumb Cammin außgeschrieben, als à Pferdt 100 fl. oder 66⅔ Thlr." (Auszug.)

Nach einer Abschrift in der Bibl. der Gesellsch. f. Pomm. Gesch. und Alterthumsk. Löpersche Bibl. Mss. Nr. 163. fol. 7—268.

	Pferde.	Rthl.	ß
Schloßgesessene Glasenappen.			
Herr Johann Reinhold von Glasenapp zu Lübgust, wegen **Friedrich Wilhelm Kleisten**, Frantz oder Lorentz Glasenappen	¼	16	24
Belgardischer District.			
Kleiste.			
Sollen nach der Rolle de Anno 1672 halten . . . 16 Pferde			
Davon gehet ab ob errorem dupli, laut Bescheides der Königl. Hochpreisl. Reg. vom 30ten Decembr. 1706 . . . 1 "			
bleiben 15 Pferde			
Dubschlaff von Damen, modo **Casper Ewaldt** von Zebbelin mit seinen Mit Interessenten . . . 63 Rthl. 3 ß 12 δ			
H. **Friederich**[1]) **Kleist** von Kiekow zu Hülfe gegeben . . . 3 " 20 " 12 "	1	66	24
Herr **Richard Christian von Kleist**	1	66	24
Daniel von Damen, modo H. **Baltzer Christian von Kleist**	1	66	24
Christoph Friederich von Kleist	1	66	24
Reimer Kleisten Erben	¼	16	24
Herr Lieutenant **Jürgen Kleist**	¼	16	24
Die **Kleisten** zu Nerese	¼	16	24
Herr Lieutenant **Jürgen Kleist**	¼	16	24
Herr **Werner Kleist**	1	66	24
Seel. Anton von Bonins Wittwe, modo **Werner von Kleist** in Dubberow von 12 Hufen . . . 22 Rthl. 30 ß 20 δ			
Lorentz Heinrich Kleist zu Zatkow, modo **Richardt Christian Kleist** von 11 Hufen . . . 20 " 34 " 7 "			
Ballentin Kleist von Kiekow von 4 Hufen . . . 7 " 22 " 7 "			
Frau Landräthin Monchowin von Narsien[2]) zu Mutterin und Dubberow von 8 Hufen . . . 15 " 8 " 14 "	1	66	24
Herr Lieutenant **Christian Wilhelm Kleist**	½	33	12
Herr **Casper Casimir Kleist**	½	33	12
Herr Lieutenant **Friedrich Wilhelm Kleist**	½	33	12
Herr **Peter** und **Carsten Christoff** von Tiechow, modo Capit. **Casper Henning von Kleist**, vor sich und seine Frau Mutter	¾	50	—
Seel. **Casper Henning Kleisten** Wittwe	¼	16	24
Herr Landtrath **Kleist** von Bietzow	½	33	12

1) Muß Fändrich heißen. 2) Soll wohl Marsin sein.

	Pferde.	Rthl.	ß.
Herr Landtrath **Kleist** . . . . 28 Rthl. 12 ß.			
Herr **Adam Heinrich Kleist** wegen Dreinow zu Hülfe . . . . . 5 „ — „	$\frac{1}{2}$	33	12
Herr Landtrath von Zastrow	$\frac{1}{3}$	22	8
Herr **Richard Christian von Kleist**	$\frac{1}{3}$	22	8
Herr **Adam Hinrich von Kleist**	$\frac{1}{3}$	22	8
Herr **Bernd Christian von Kleist**	$\frac{1}{3}$	22	8
Herr Fändrich **von Kleist** von Kieckow	$\frac{1}{3}$	22	8
Herr **Martin Jochim von Kleist**	$\frac{1}{3}$	22	8
Herren **Valentin Kleisten** Erben und **Adam Heinrich Kleist**	$\frac{1}{2}$	33	12
Frau Landräthin von Mönchowin	$\frac{1}{2}$	33	12
Herr Fändrich **Frantz Jürgen von Kleist** zu Zatkow	$\frac{1}{2}$	33	12
Herr **Peter von Kleist** zu Viezow . . . . 11 Rthl. 4 ß.			
Herr Cap. **Caspar Henning von Kleist** ihme zu Hülffe . . . . 5 „ 20 „	$\frac{1}{4}$	16	24
Herr Capitain **Caspar Henning von Kleist**	$\frac{1}{4}$	16	24
Herr **Hanß Caspar von Kleist**	$\frac{1}{2}$	33	12
NB. Dieses halbe Pferdt ist laut Attests Unvermögens halber ausgesetzet, und in Ausgabe gebracht.			
Summa . .	15	1000	—
Wolden.			
Seel. Hern Lieutenant **Peter Ernst von Kleisten** Wittbe wegen Bolckow und Woldischen Tichow	$\frac{3}{8}$	25	—
Versen.			
Herr Lieutenant **Jürgen Kleist**	$\frac{1}{4}$	16	24
Herr Lieutenant **Jürgen Kleist**	$\frac{1}{2}$	33	12
Neustettinscher District.			
Kleisten.			
Sollen nach der Rolle de Anno 1672 halten . . . . 4 Pferde			
Herr **Alexander Kleist** wegen Gißorf	$\frac{1}{2}$	33	12
Derselbe von Schneidemühl	$\frac{3}{8}$	25	—
Herr **Jürgen Heinrich Kleist** von Raddatz	$\frac{1}{2}$	33	12
Die Frau Versen in Zuchen[1])	$\frac{1}{4}$	16	24
Seel. **Peter Kleisten** Güter Possessores, als H. **Anton Jacob Kleist** in Dallentin	$\frac{3}{16}$	12	18
Jochim Daniel Kleist von Raddatz und Bramstedt	$\frac{1}{2}$	33	12
Derselbe wegen Panickow	$\frac{3}{16}$	12	18
Riemer Zastrowen Erben, modo Zabel Zastrow wegen Schneidemühl	$\frac{5}{16}$	20	30
Frantz Hanß Kleist von Dallentin, Zimmentz und Juchow	$\frac{1}{4}$	16	24
Herr Hauptmann **Anton Kleist**	$\frac{1}{4}$	16	24
Herr **Jochim Daniel Kleist**	$\frac{1}{4}$	16	24
Die Lieutenant Schnellische	$\frac{3}{16}$	12	18
NB. Diese $\frac{3}{16}$ gehen laut Attestes Unvermögens halber ab, auch $\frac{1}{4}$ von **Frantz Hanß Kleist** von Dallentin ꝛc., und sind unter Außgabe gebracht.			
Summa . .	4	266	24

1) Juchow.

	Pferde.	Rthl.	ß
Hertzberge.			
Seel. **Christopff Kleisten** Wittwe von Barcken	$\frac{1}{48}$	1	14
Landtvoigtey Stolpe.			
Kleiste von Rusche			
Sollen nach der Rolle de Anno 1672 halten . . . . 1 Pferdt.			
Herr **Ewaldt Kleist**, modo Herr Obrister **Georg Kleist** von Ruschitz	1	66	24
Landtvoigtey Schlawe.			
Kleiste von Tichow und Qwesdow			
Sollen nach der Rolle de Anno 1672 halten . . . . 2 Pferde.			
Herr Obrister von Podewils von großen Qwesdow	$\frac{1}{3}$	22	8
Seel. H. **Peter Kleisten** Antheil	$\frac{1}{6}$	11	4
Herr Obrist **Georg von Kleist** von Tichow	$\frac{17}{24}$	47	8
Herr von Puttkammer von dem kleinen Hoffe in Schlackow	$\frac{1}{8}$	8	12
Herr **Philip Hartwig von Kleist** von Tichow	$\frac{2}{3}$	44	16
Summa . .	2	133	12
Brünnowen.			
Seel. H. General-Feldtmarschall von der Goltzen Erben, wegen Pöppeln, modo H. Obrister **von Kleist**	$\frac{3}{8}$	25	—
Heydebrecken.			
Herr Lieutenant **Kleist** von Segentien	$\frac{5}{16}$	20	30
Rügenwaldischer District.			
Kleiste zu Krolow . . . . 2 Pferde.			
Herr Bogislaff Siegmundt von Natzmer vom halben Dorff Crolow	$\frac{5}{12}$	27	28
Herr **Jochim Magnus von Kleist** wegen Eggesow	$\frac{1}{4}$	16	24
Herr **Peter Ewaldt von Kleist** von Frantzen	$\frac{1}{3}$	22	8
Seel. Hn. Rittm. Boderitzken Frau Wittwe	$\frac{5}{12}$	27	28
Herr **Anthon Kleist** wegen Egsow . . . . 11 Rthl. 24 ß.			
Die Interessenten wegen Schlakow, Crolow, Egsow und Frantzen . . 18 „ 32 „	$\frac{11}{24}$	30	20
Herr **Jochim Magnus von Kleist** wegen Frantzen	$\frac{1}{8}$	8	12
Summa . .	2	133	12
Rahmele zu Wusterwitz und Cösternitz.			
Herr **Friedrich Wilhelm von Kleist** von Ratteck	$\frac{1}{4}$	16	24
Fürstenthumb Cammin.			
Bonine.			
Herr **Peter Kleist**, H. Hauptmann von Bonin, H. **Jürgen Heinrich von Kleist**, H. **Jürgen Ulrich von Kleisten** Erben, und Woitken zu Sydow, wie auch der von Mönchow von Naßow, von Dargen, Schwellin, und Brügen Krug . . .	1	66	24
Kleiste zu Zeblin.			
Sollen nach der Rolle de Anno 1672 halten . . . . 1 Pferdt.			
Herr **Jochim Ewaldt von Kleist** von Zeblien	1	66	24

725.

1853. Cöslin. 1. Februar.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Gutsbesitzers August Ferdinand Reitzke auf Pumlow, Provocanten und Appellanten wider folgende Agnaten des **von Kleist**'schen Geschlechts, nemlich:

1) den Rittmeister **Carl August Bogislav von Kleist** auf Damen und dessen beide Söhne **Franz Gottfried Joseph Albert** und **Rudolph Oswald Brunow**, Gebrüder **v. Kleist**,
2) den Hauptmann **Adolph Arminius Leopold von Kleist** zu Ehrenbreitenstein,
3) den Gutsbesitzer und Premierlieutenant **Theodor Leopold Friedrich von Kleist** zu Schmenzin,
4) den Lieutenant im 19. Infanterie-Regiment **Maximilian Leopold von Kleist** zu Brieg,
5) den Lieutenant im 1. Garderegiment zu Fuß **Christian Ewald Leopold von Kleist** zu Potsdam,
6) den Generalmajor a. D. **Wilhelm Hans Friedrich von Kleist** zu Stargard,
7) den Lieutenant im 2. Infanterie-Regiment **Rudolph Heinrich Reimer von Kleist** zu Colberg,
8) den Lieutenant a. D. **Wilhelm Heinrich Dietrich von Kleist** zu Stettin,
9) den Landrath **Anton Tamm Gneomar Constantin von Kleist** auf Remitz,
10) den Gutsbesitzer **Leopold Felix Gustav Albert von Kleist** auf Warnin,
11) den Hofjägermeister Major **Wilhelm Bogislav von Kleist** zu Tzernowitz bei Guben,
12) den Landrath **Gustav von Kleist** zu Kollachau bei Herzberg,
13) den Hauptmann **Louis Christoph Heinrich Carl Werner von Kleist** zu Gawesen und Sosten,
14) den Büreau-Assistent **Johann Leopold Helmuth Aurel von Kleist** zu Cammin,
15) den Oberpräsident **Hans Hugo von Kleist-Retzow** zu Coblenz,
16) den Major im 26. Infanterie-Regiment **Franz Ludwig Carl von Kleist** zu Magdeburg,
17) den Gutsbesitzer **Friedrich Wilhelm Otto von Kleist** auf Klein-Dubberow,
18) den Major **Carl Ludwig Kleist von Bornstädt** zu Hohenauen,
19) den Gutsbesitzer **Eduard Heinrich Erdmann von Kleist** zu Wendisch Tychow,
20) den Gutsbesitzer **Ewald Heinrich Erdmann Bogislav von Kleist** auf Dubbertech,

Provocaten und Appellaten, hat der Civilsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin in seiner Sitzung vom 1. Februar 1853, an welcher Theil genommen haben:

Doctor von Möller, Präsident,
von Böhn, Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath,
von Teschen, Heineccius, Jonas, Appellationsgerichts-Räthe,

für Recht erkannt,

daß

das Urtel des Königlichen Kreisgerichts zu Belgard vom 8. Juni v. Js. ad II. und IV. dahin zu ändern, daß es bei der Erklärung des Gutsbesitzers Reitzke, die von ihm ausgebrachte Provocation der an seinem Gute Pumlow, insbesondere an dessen Antheilen A. und B. zu Lehnberechtigten Agnaten Behufs deren Präclusion und der Allodification von Pumlow Rücksichts der dabei mit interessirenden Lehnsagnaten des **von Kleist**'schen Geschlechts zurückzunehmen zu belassen, und dadurch der Vorbehalt von Lehnrechten an den **v. Kleist**'schen Lehnsantheil des Gutes Pumlow für die Appellaten und die den Letzteren auferlegte Verbindlichkeit, die Klage auf Ausübung ihrer Lehnrechte gegen den Provocanten binnen 3 Monaten bei Vermeidung der Präclusion einzubringen für erledigt zu erachten; hinsichtlich der Kosten I. Instanz es zwar bei

der Bestimmung des gedachten Urtels zu belassen, von den Appellationskosten aber jeder Partei neben ihren eigenen außergerichtlichen die Hälfte der gerichtlichen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe!

Das im Belgard'schen Kreise belegene adlige Gut Pumlow zerfällt in die Antheile Pumlow A. und Pumlow B.; ersterer ist nach der Verzeichnung im Hypothekenbuch größtentheils ein alt **von Kleisten**-lehn, Letzterer ursprünglich ein von Krankspärn, demnächst ein neu von Rahmeln Lehn gewesen.

Der titulirte Besitzer beider Antheile, Gutsbesitzer August Ferdinand Reitzke provocirte behufs Allodification derselben gemäß des Rescripts vom 1. November 1783 Nr. IV. die **v. Kleist**, von Krankspärn und v. Rahmelnsche Agnaten auf Geltendmachung ihrer Lehnrechte zur Vermeidung der Ausschließung mit denselben, nahm jedoch wenige Tage vor dem zur Anmeldung der gedachten Rechte auf den 31. März pr. anberaumten Termin die Provocation in Bezug auf die **von Kleist**'schen Agnaten zurück; dessen ungeachtet meldeten von Letztern die in rubro als Appellaten sub Nr. 1 bis 20 aufgeführten Geschlechtsvettern ihre Lehnsansprüche auf den **von Kleist**'schen Antheil des Guts Pumlow ausdrücklich an, bestritten dem Reitzke das Recht, die Provocation einseitig zurücknehmen zu dürfen, da sie dadurch bereits Rechte erworben hätten und beantragen:

> Ihnen solche urtelmäßig vorzubehalten und zur Ausführung derselben eine bestimmte Frist zu ertheilen.

Provocant hat diesem Antrage widersprochen und eine Entscheidung dahin verlangt,

> es bei seiner Erklärung, die Provocation rücksichts der **von Kleist**'schen Agnaten zurücknehmen zu wollen, zu belassen.

Da ihm die Zurücknahme der Provocation vor wirklicher Anmeldung von Lehnsansprüchen Seitens der Provocaten frei stehe, eine solche Anmeldung aber giltig gar nicht hätte erfolgen können, indem er bereits vor dem dazu anberaumten Termin die Provocation zurückgenommen habe; er bestreitet auch ausdrücklich, daß den **v. Kleist**'schen Agnaten irgend welche Lehnrechte an Pumlow zuständen. Das Kreisgericht zu Belgard behielt durch das ohne voraufgegangene mündliche und öffentliche Verhandlung ergangene Urtel vom 8. Juni pr. ad II. und IV. den in rubro genannten **v. Kleist**'schen Agnaten ihre sämmtlichen Lehnrechte zur Ausführung binnen 3 Monaten zur Vermeidung der Präclusion vor, wies dagegen den Provocanten mit seinem obigen Antrage ab und legte ihm sämmtliche Kosten bis auf ein von mehren abgewiesenen Provocaten zu erlegendes Quantum zur Last.

Der Richter erster Instanz hält gemäß §. 21. Tit. 20. Theil I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung den Provocanten zur Zurücknahme der Provocation für nicht befugt, da er zur Fortsetzung des Verfahrens durch die Gegner angehalten werden könne, eventl. die allgemeinen Grundsätze, wonach in ähnlichen Fällen der Verklagte den Kläger entweder im Wege der Diffamation zur Ausführung seines Anspruchs anhalten, oder selbst als Negatarienkläger auftreten könne, auf den Provocationsproceß namentlich um deßwillen keine Anwendung fänden, weil der Natur der Sache nach Provocant zur Ausführung des berühmten Anspruchs durch die Diffamationsklage nicht angehalten werden könne, und es unzulässig erscheine, daß den Provocaten das jedem Verklagten durch §. 2 und 3. Tit. 32 Theil I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung gegebene Wahlrecht verkürzt werde, weil ferner eventl. der erwähnte Antrag der **v. Kleist**'schen Agnaten als Reconventions-Antrag hätte berücksichtigt werden müssen.

Gegen dies Urtel appellirt Provocant, er beschwert sich darüber, daß er mit seinem mehrerwähnten Antrage abgewiesen worden sei, da demselben nach §. 42. Tit. 9. und §. 19. Tit. 20. Thl. I. Allgemeiner

Gerichts-Ordnung, vielmehr hätte stattgegeben werden müssen; und über den ad IV. ausgesprochenen Vorbehalt.

Im Audienz-Termine II. Instanz machte er ferner als Nichtigkeitsgrund geltend, daß dem gedachten Erkenntniß eine öffentliche und mündliche Verhandlung nicht vorangegangen sei.

Dieser letzte Anfechtungsgrund mußte, wenn er überhaupt berücksichtigt werden sollte, in der zunächst stattgefundenen Proceßverhandlung gerügt werden, §. 6 der Verordnung vom 14. December 1833, er erscheint indessen bei näherer Prüfung überhaupt nicht gesetzlich begründet.

Die öffentliche Vorladung unbekannter Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte, welcher der Gesetzgeber ebendeshalb auch eine Stelle im Tit. 51 Proceß-Ordnung §§. 157 und 158 angewiesen hat, ist wesentlich eine Species des Liquidationsprocesses und unterliegt gleich diesem nach der unzweifelhaften Bestimmung des §. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Kommen bei einer solchen Liquidationssache Specialprocesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so können dieselben zwar nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 behandelt werden, es hängt indessen die Frage: ob ein solcher Fall vorliegt, mehr oder minder von dem richterlichen Ermessen ab, und in keinem Falle trifft das Königl. Kreis-Gericht zu Belgard der Vorwurf, eine wesentliche Proceßvorschrift verletzt zu haben, wenn es den vorliegenden Streit nicht als einen solchen Special-Prozeß an sich[1]) über denselben vielmehr gleichzeitig und in Einem Urtel auf die Provocation der übrigen Lehnberechtigten erkannte.

Wollte man aber auch für den Provocations-Proceß lediglich die neuen Proceßvorschriften als maßgebend erachten, so ist doch der Umstand, daß die öffentliche und mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter unterbleibt, als Nichtigkeitsgrund um deßwillen nicht anzusehen, weil, was andernfalls geschehen mußte, solches gesetzlich nirgends verordnet ist.

Im §. 5 der Verordnung vom 14. December 1833 und der Ergänzungsvorschrift des Art. 3 der Declaration vom 6. April 1839 werden diejenigen Fälle aufgezählt, welche nach §. 4. Nr. 2 der erstgedachten Verordnung eine Verletzung wesentlicher Proceßvorschriften enthalten und die Nichtigkeit begründen, während die Instruction vom 7. April 1839 Nr. 11 ausdrücklich bestimmt, daß die Verletzung von Proceß-Vorschriften die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Urtels nur dann zur Folge haben soll, wenn einer von den im §. 5 der Verordnung vom 14. December 1833 und in den Zusätzen der Declaration hierzu aufgeführten Fällen vorliegt; hier geschieht indeß des vorliegenden Falles keine Erwähnung, wie wohl eventl. der §. 18 der Verordnung vom 1. Juni 1833 hinlängliche Gelegenheit dazu geboten hatte; aber auch die nach Publication der Verordnung vom 21. Juli 1846, welche im §. 11 den bis dahin noch zulässigen Verzicht auf öffentliche und mündliche Verhandlung Seitens der Parteien abschnitt, in dieser Beziehung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. April 1847 der §. 32 der Verordnung vom 2. Januar 1849, Art. 93 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und in Hinweisung auf Letztere in Zusatz Art. XI. des Gesetzes vom 26. April 1851 verordnen zwar im Allgemeinen im Civil-Processe die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, ohne jedoch an die Unterlassung dieser Vorschrift die Folge der Nichtigkeit des Verfahrens zu knüpfen.

In der Sache selbst kann der Ausführung des Vorrichters nicht beigepflichtet werden; Soll auch nach §. 21. Tit. 20. Theil I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung der Verklagte den im Lauf des Processes diesem, nicht aber seiner Forderung entsagenden Kläger anhalten dürfen, entweder den Proceß fortzusetzen oder dem Anspruch selbst zu entsagen, so geht doch schon aus der Schlußbestimmung der allegirten Gesetzes-

1) ansah?

stelle zur Genüge hervor, welchem Sinn dem Wort „Fortsetzen" beizulegen ist; der Verklagte wird hier sowohl, als im Fall der Stillschweigenden Litisdenunciation des Klägers (§. 42. Tit. 9. Thl. I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung) auf den Tit. 32 a. a. O. verwiesen und kann hiernach entweder als Kläger in der Hauptsache auftreten, und die Unrichtigkeit des vom Gegner behaupteten Anspruchs ausführen oder den Weg der Diffamation wählen; dieser Titel enthält jedoch darüber auf welche Weise Jemand, der eine bereits anhängig gemachte Klage zurückgenommen hat, zur Fortsetzung des Prozesses angehalten werden könnte, keine Vorschriften, und schon hieraus folgt, daß der bloße Antrag des Verklagten zur Fortsetzung des Processes anzuhalten, nicht berücksichtigt werden darf, unter den Worten „den Proceß fortsetzen" vielmehr nur das Fortsetzen der unter den Parteien überhaupt obwaltenden Sache, was auch durch Anbringen einer neuen Klage geschieht, verstanden werden kann.

Hat nun diesen allgemeinen prozessualischen Grundsatz auch das Geheime Obertribunal in seiner Plenarsitzung vom 3. Mai pr. (Entscheidungen Band 23, Seite 20) als richtig anerkannt, so ist ferner kein Grund abzusehen, weshalb derselbe nicht auch auf den Provocations-Proceß Anwendung finden soll?

Der Vorderrichter glaubt diese Frage nun deshalb verneinen zu müssen, weil das Ausbringen einer Provocation lediglich Sache der Willkür sei, Niemand der Natur der Sache nach dazu im Wege der Diffamation angehalten werden könne, und Provocaten daher um das im §. 2 und 3. Tit. 32 Proceß-Ordnung verzeichnete Wahlrecht kämen.

Diese Ansicht kann überhaupt nicht unbedingt als die richtige gelten, da wenn einmal eine Provocation ausgebracht ist, Provocant eben dadurch sich gewisser Ansprüche berühmt, also der Fall der Diffamation vorliegt, sie trifft aber auch hier um so weniger zu, als der Gutsbesitzer Neitzke in dem am 31. März pr. angestandenen Termin trotz des entgegenstehenden Vermerks im Hypothekenbuche ausdrücklich erklärt, daß den **v. Kleist**'schen Agnaten Lehnrechte an Pumlow nicht zustehen, somit die Allodial-Eigenschaft dieses Gutes behauptet hat, Provocaten also recht eigentlich in der Lage sind, jenen zur Nachweisung seiner Behauptung durch Anstellung der Diffamationsklage nöthigen zu können.

Wenn ferner judex a quo den mehrerwähnten Gegen-Antrag der **von Kleist**'schen Agnaten als Reconventions-Antrag ansieht, so läßt sich dagegen an sich zwar nichts erinnern, derselbe zerfällt jedoch, nachdem wie oben dargethan, Provocant zur Zurücknahme der Provocation für befugt zu erachten war, in sich selbst, da nunmehr in Ermangelung einer Klage die Anbringung einer Reconvention nicht mehr statthaft war.

Daß endlich die für das Provocations-Verfahren im Allgemeinen geltenden Grundsätze auch zur Anwendung zu bringen sind, wenn es sich um ein Aufgebot der Agnaten zum Zweck der Präclusion in Bezug auf ein pommersches Lehngut handelt, ist mit Gründen Rechtens nicht zu bezweifeln, da die pommerschen Lehngesetze, insbesondere auch das Rescript vom 1. November 1783, Ausnahme-Vorschriften nicht enthalten; aus dem letztgedachten Grunde ist auch die Behauptung der **v. Kleist**'schen Agnaten, als hätten sie durch das Ausbringen der Provocation Rechte erlangt, die früher nicht vorhanden gewesen wären, hinfällig und entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Die Frage, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Zurücknahme der Provocation auf das Aufgebot der zu Lehnberechtigten Geschlechter beim Widerspruch des Letztern zulässig sei, wenn es sich um die Subhastation eines pommerschen Lehnes handelt, ist bereits zu legislativen Zwecken mehrfach erörtert, aber sowohl die beiden altpommerschen Landes-Justiz-Collegien zu Stettin und Cöslin als auch die im Jahre 1841 in Stettin versammelt gewesenen Abgeordneten der Lehnberechtigten Familien haben sich für die Zulässigkeit der Zurücknahme einer solchen Provocation ausgesprochen. Die beiden ersteren differirten nur über den Zeitpunkt, bis zu dem eine solche Zurücknahme für statthaft zu erachten sei, und in dem kommissarischen Berathungs-Protocolle der Letzteren dd. Stettin den 18. November 1841 wird zur Rechtfertigung dieser

Ansicht noch ausdrücklich vermerkt:

da sich von selbst rechtfertigt, daß die Agnaten durch den Aufruf zur Ausübung ihrer Lehnrechte für sich allein noch kein Recht auf das Lehn erwerben können, ein Recht auf das Lehn vielmehr für den Agnaten erst dann zur Wirklichkeit kommt, wenn sich zwischen dem Provocanten und Agnaten ein besonderes Rechtsverhältniß gebildet hat. Dies letztere geschieht aber erst dadurch, daß den Agnaten entweder durch rechtskräftige Entscheidung die Befugniß zur Ausübung des betreffenden Lehnrechts wirklich zugesprochen worden, oder wenn ein völliges Einverständniß darüber, zu welchem Preise, und unter welchen sonstigen Bedingungen der Agnat das Lehn an sich nehmen kann vorhanden und dieses Einverständniß auch in gesetzlicher Form, also schriftlich ausgesprochen ist.

Bei freiwilligen Veräußerungen und Provocationen, wie die vorliegende, hat das Collegium sich stets, und namentlich:

a) im Jahre 1822 in der Sache des Hauptmann von Blumenthal auf Varzin wider das Geschlecht derer von Massow, wegen Ausübung ihrer Lehnrechte an den Gütern Succow, Lanto und Klein Quesdow cfr. Act. general. Tit. V. Nr. 55. Blatt 65 ff. und

b) im Jahre 1840 in der Sache des Gutsbesitzers Knop wider die v. Podewils'schen Agnaten wegen Ausübung ihrer Lehnrechte an Schwarzin,

für die Zulässigkeit der Zurücknahme der Provocation ausgesprochen.

Die Berufung auf die in der Provocationssache der Frau v. Puttkammer wider die von Puttkammer'schen Agnaten wegen Ausübung ihrer Lehnrechte an den Gütern Grunwalde, Loben und Ponickel ergangenen drei gleichlautenden Erkenntnisse des Königl. Ober-Landesgerichts hierselbst vom 14. Juni 1842, des Königl. Kammer-Gerichts vom 29. September 1843 und des Königl. Geheimen Obertribunals vom 2. November 1844 ist nicht zutreffend, dort nahm die Provocantin ihre Provocation nicht gegen das ganze v. Puttkammer'sche Geschlecht, sondern nur in Betreff derjenigen Agnaten dieses Geschlechts, die sich gemeldet, zurück, hinsichtlich der ausgebliebenen v. Puttkammer'schen Geschlechtsvettern verlangte sie aber deren Präclusion. Dies letztere hielten die genannten Gerichtshöfe für unverträglich mit dem Grundsatze der Entscheidung der Gesetzcommission vom 2. August 1782. — Rabe Sammlung Band I. 7. Seite 159.

Uebrigens hat auch das Königliche Ober-Tribunal bei der Subhastation eines pommerschen Lehnguts die Rücknahme der Subhastation und der in Folge derselben ausgebrachten Provocation der Agnaten selbst gegen einen Agnaten, der bereits das Recht zur Ausübung des beneficii taxae erstritten, bei noch nicht festgestelltem Lehn-Taxwerthe in der Stettiner Sache — v. Sydow wider v. Sydow (S. 140 rep. 1844) in dem Urtheil vom 8. März 1844 für zulässig erklärt. Mußte hiernach in der Sache selbst das Urtel I. Instanz zu Gunst des Appellanten reformirt werden, so war doch dessen Beschwerde über den Kostenpunkt zu verwerfen und in dieser Beziehung gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, weil ihm als Extrahenten des ganzen Verfahrens eigentlich die sämmtlichen Kosten erster Instanz zur Last fallen müssen, wogegen die Kosten II. Instanz nach §. 6. Tit. 23. Theil I. Allgemeiner Gerichts-Ordnung und §. 9 des Gesetzes vom 10. Mai pr., wie geschehen, zu vertheilen waren.

(L. S.) v. Moeller.

Sentenz.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale wird hiermit bescheinigt.

Belgard, den 29. November 1870.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

726.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. will Ich dem Landrath des Schweinitzer Kreises **von Kleist-Collochau** in Verfolg seines Gesuches vom 26. September v. J. für seine Person die Fortführung des Freiherrn-Prädicats gestatten und genehmigen, daß von der Ausfertigung eines förmlichen Diplomes über diesen Gnadenact Abstand genommen werde. Demgemäß hat das Herolds-Amt dem Bittsteller das Erforderliche zu eröffnen. Schloß Babelsberg, den 13. September 1862.

gez. Wilhelm.

An den Minister des Königlichen Hauses und das Herolds-Amt.

727.

Stiftung des Fideicommisses Wusseken bei Schlawe.

Wussеken 4. Aug. 1863 und Cöslin 8. Mai 1868.

Da der Tod einem Jeden gewiß, dessen Eintritt aber ungewiß ist, so will ich hiermit meinen letzten Willen erklären. Ich habe keine Notherben, bin auch durch kein früheres wechselseitiges Testament in der letztwilligen Verfügung über meinen Nachlaß beschränkt.

I. Zu meinem Universalerben ernenne ich meinen Neffen, **Ewald von Kleist**, jetzt dritten und jüngsten Sohn meines Bruders, des Landrath und Hauptmann a. D. **George von Kleist** auf Reinfeld, Kreis Carthaus in Westpreußen. Ich substituire ihm für den Fall, daß er mein Erbe nicht sein kann oder will, seine eheliche männliche Descendenz, dieser substituire ich den zweiten Sohn meines Bruders, **Robert von Kleist**, welcher gegenwärtig Domainen-Pächter von Moerten bei Osterode in Ostpreußen ist, diesem seine eheliche männliche Descendenz, letzterer meinen Pathen **George von Kleist**, ältesten bis jetzt einzigen Sohn der ältesten Tochter meines Bruders, **Rosamunde von Kleist**, vermählt an **Feodor von Kleist**, Obristlieutenant und Commandeur des ersten Pommerschen Ulanen-Regiments Nummer vier; und diesem endlich seine eheliche männliche Descendenz.

II. Mein Rittergut Wussеken, Schlawer Kreises widme ich zu einem beständigen Fideicommiß für die adliche Familie **von Kleist** und zwar nebst allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten dergestalt, daß dasselbe von meinem Tode an die Eigenschaft eines Familien-Fideicommiß-Gutes haben und für immer behalten soll.

Das bei meinem dereinstigen Ableben im Gute vorhandene, mir gehörige Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium nebst Futter- und Getreide-Vorrath soll dem Fideicommisse zugeschlagen werden.

Das Fideicommiß soll eine Primogenitur d. h. ein solches Fideicommiß sein, worin die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt stattfindet, dergestalt, daß durch alle Geschlechtsfolgen der erstgeborne Sohn und dessen eheliche Nachkommen die nachgeborenen Brüder oder übrigen Verwandten ausschließen.

Zum Besitze des Fideicommisses berufe ich in erster Linie meinen Universalerben **Ewald von Kleist** und dessen männliche eheliche Descendenz, in zweiter Linie den obengenannten **Robert von Kleist** in Moerten und dessen männliche eheliche Descendenz; in dritter Linie meinen ebenfalls genannten Pathen **George von Kleist** und dessen eheliche männliche Descendenz.

In der Hand des letzten hiernach berufenen Fideicommißbesitzers soll Wussеken nicht Allod werden; dieser soll vielmehr verpflichtet sein, sich einen männlichen Nachfolger aus der Familie

von Kleist zu wählen, auf dessen männliche eheliche Descendenz sich wiederum das Fideicommiß nach den Regeln der Primogenitur vererbt, bis der Letztberechtigte wieder einen Nachfolger zu wählen hat. Will oder kann der letzte Fideicommißbesitzer keinen Nachfolger wählen, oder stirbt er vor Ausübung des Wahlrechts, so soll ihm sein nächster männlicher Verwandter aus der Familie **von Kleist**, unter mehreren gleich nahen der älteste und dessen eheliche männliche Descendenz folgen. Der jedesmalige Fideikommißbesitzer hat hinsichts des ihm zustehenden nutzbaren Eigenthums die gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten. Die auf Wusseken haftenden Pfandbriefsschulden sollen durch die landschaftlichen Amortisations-Fonds getilgt werden, dieser soll zu keinen andern Zwecken verwendet, namentlich dem Besitzer niemals ausgehändigt werden.

Ich hoffe, daß alle meine lieben Nachfolger diese meine Disposition willig befolgen werden, dazu wünsche und erflehe ich ihnen allen innigst des Allergütigsten Gottes Segen. —

III. Mein Gut Groß-Sillkow, Kreis Stolp, vermache ich dem jetzigen Pächter desselben Herrn Reinhold Neumann unter folgenden Bedingungen und Verpflichtungen, die ich ihm hiermit auferlege:

1) Sobald Herr Reinhold Neumann als Legator das Eigenthum des Gutes Gr. Sillkow antritt, hört das Pachtverhältniß, welches nach den verschiedenen unter uns abgeschlossenen Pachtverträgen besteht, gänzlich auf.

   Herr Neumann kann alsdann auch von meinen Erben diejenigen Zehn Tausend Thaler nicht zurückgezahlt verlangen, welche er an mich nach unserm letzten Pachtvertrage als Caution gezahlt hat; er muß außerdem auf alle Anforderungen von Rechten, Entschädigungen und dergleichen, welche ihm etwa zur Zeit meines Todes aus unserm Pachtverhältnisse an mich oder meine Erben zustehen könnten, verzichten.

2) Herr Neumann muß ferner die auf Gr. Sillkow haftenden Vier Tausend Sechs Hundert Fünf und Zwanzig Thaler Pfandbriefe vom Tage des Eigenthums-Ueberganges als seine Schuld übernehmen und verzinsen.

3) Ferner von demselben Zeitpunkt ab Zwanzig Tausend Thaler zu Vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten verzinsen und dies Capital auf dem Gute Gr. Sillkow gleich nach den erwähnten Vier Tausend Sechs Hundert Fünf und Zwanzig Thalern Pfandbriefen in zwei Posten von je Zehn Tausend Thalern, von denen die eine Post der andern in der Priorität vorgeht, eintragen lassen.

   Das Kapital darf Seitens meiner Erben oder Legatarien bei prompter Zinszahlung nicht gekündigt werden, so lange Herr Neumann oder dessen Descendenz Gr. Sillkow besitzen. Ueber die Capitalien selbst wird nachstehend nähere Bestimmung getroffen.

4) Außerdem soll Herr Neumann noch Neun Tausend drei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler vom Tage des Eigenthumsüberganges als seine Schuld übernehmen und jährlich auf Fünf Prozent in halbjährigen Raten verzinsen, so daß er selbst sie jederzeit mit halbjähriger Frist kündigen kann, daß ihm aber von diesen neun Tausend drei Hundert fünf und siebenzig Thaler bei prompter Zinszahlung erst nach fünf Jahren fünf Tausend Thaler und dann erst nach ferneren fünf Jahren der Rest von vier Tausend Fünf Hundert Fünf und Siebenzig Thaler gekündigt werden können.

   Diese Neun Tausend drei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler soll Herr Neumann ebenfalls auf Gr. Sillkow hypothekarisch mit der Priorität nach den eben erwähnten Zwanzig Tausend Thalern eintragen lassen.

5) Endlich soll Herr Neumann an den Herrn von Gostkowsky auf Wendisch-Plassow, Kreis Stolp, oder denjenigen, der Wendisch-Plassow zur Zeit des Erwerbs von Gr. Sillkow durch Herrn Neumann besitzt, die zu letzterem Gute gehörige im Wobeserschen Walde belegene Holzkavel in dem Umfange abtreten, wie sie Herr von Gostkowsky schon seit einigen Jahren benutzt, und mit denselben Kosten, mit denen ich sie jetzt besitze. Sollte Herr Neumann vor mir versterben, so vermache ich dies Legat unter denselben Bedingungen seinen gesetzlichen nächsten Erben.

IV. Die auf Gr. Sillkow zur nächst offenen Stelle einzutragenden Zehn Tausend Thaler widme ich zu einem **von Kleist**'schen Geldfideicommiß; die mit der Priorität hinter diesen einzutragenden Zehn Tausend Thaler zu einem von Dizelsky'schen Familien-Geldfideicommiß.

Zum Genusse des **von Kleist**'schen Geld-Fideicommisses berufe ich zunächst meinen Pathen **Ewald von Kleist** ältesten (bis jetzt einzigen) Sohn der zweiten Tochter meines Bruders, **Jenny von Kleist**, vermählt mit dem Seecapitain **von Kleist** in Danzig. —

Zu dem von Dizelsky'schen Fideicommiß berufe ich zunächst Hermann von Dizelsky, dritten Sohn meiner jüngsten Schwestertochter, Clementine von Dizelska, vermählt mit dem Obristlieutenant von Dizelsky auf Mersin, Kreis Lauenburg. In Betreff der Successions-Ordnung und in Betreff des Ueberganges des Fideicommisses vom letzten Berechtigten aus der Familie des **Ewald von Kleist** resp. Hermann von Dizelsky auf eine Seitenlinie soll in Betreff dieser beiden Geldfideicommisse Alles dasjenige gelten, was in Betreff des Fideicommisses von Wusseken angeordnet ist.

So lange Gr. Sillkow im Besitze von Herrn Neumann oder eines seiner Descendenten ist, dürfen die Capitalien Seitens der Berechtigten nicht gekündiget werden.

Wird Gr. Sillkow an einen Fremden veräußert, so ist das Capital nach den gesetzlichen Vorschriften anderweit unterzubringen, namentlich sind hierbei Anwärter zuzuziehen.

Aus den Revenüen des **von Kleist**'schen Geld-Fideicommisses soll Fräulein Laura von Beauvais, welche jetzt schon 17 Jahre mir eine sorgsame und treue Gehilfin gewesen ist, wenn selbige bei meinem Ableben noch bei mir sich aufhält, jährlich Siebenzig Thaler in halbjährigen Raten erhalten, und zwar so lange sie lebt, mag sie verheirathet sein oder nicht. Nach ihrem Tode bezieht der Inhaber dieses Fideicommisses auch diese siebenzig Thaler.

Aus den Revenüen des Dizelsky'schen Fideicommisses soll die älteste Tochter meiner verstorbenen Schwester, die verwittwete Majorin von Roß, Adeline geborne von Dizelska so lange sie lebt, jährlich Ein Hundert Thaler in halbjährigen Raten erhalten.

Nach ihrem Tode bezieht der Inhaber des Fideicommisses auch diese Ein Hundert Thaler.

V. Das Capital von Fünftausend Thaler, welches fünf Jahre nach meinem Tode von dem Legator Herrn Reinhold Neumann ausgezahlt werden muß, legire ich an die eheleiblichen Geschwisterkinder oder resp. Kindeskinder meines verstorbenen Ehegatten, Amtsraths Wille, Rittergutsbesitzer auf Gr. Sillkow folgendermaßen:

1) Den Kindern seines noch lebenden Bruders Ernst Wille, früher Gutsbesitzer auf Raths-Damnitz, Kreis Stolp, Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.
2) Den Kindern seiner verstorbenen ältesten Schwester, verheirathet an den Mühlenbesitzer Friedrich zu Putzig und resp. Kindeskinder Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.
3) Den Kindern seiner zweiten verstorbenen Schwester Caroline, verheirathet gewesen an den Handelsmann Raschke Sieben Hundert Thaler, von welchen der Sohn gegenwärtig noch Königl.

Unteroffizier im Dienst Fünf Hundert Thaler und dessen Schwester Pauline Zwei Hundert Thaler erhalten soll.

4) Den Kindern seiner dritten verstorbenen Schwester Jakobine, welche verheirathet gewesen an den vormaligen Landbesitzer Schuffert Sechs Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

5) Den Kindern seines ältesten verstorbenen Halbbruders Hermann Wilke Sieben Hundert Thaler, von welchen der älteste Sohn Vier Hundert Thaler, seine übrigen Wilke'schen Geschwister Drei Hundert Thaler zu gleichen Theilen erhalten sollen.

6) Den Kindern seines zweiten verstorbenen Halbbruders, Eduard Wilke Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

7) Den Kindern der noch lebenden Halbschwester Pauline, verheirathet an den Schullehrer Albrecht in Bruesfow, Kreis Stolp, Sieben Hundert Thaler zu gleichen Theilen.

8) So lange die Väter der Kinder drei und vier, Raschke und Schuffert leben, wird ihnen jährlich von den Zinsen des Capitals die Hälfte abgegeben und den Kindern nach Verhältniß ihres Alters gleichmäßig abgezogen.

9) Es bleiben nach obigen Bestimmungen noch zwei Hundert Thaler übrig, welche Herr Franz Schmidt, Kaufmann in Schlawe erhalten soll, wofür derselbe die Einziehung der Zinsen und Beförderung derselben an die betreffenden Persönlichkeiten traulichst und freundlichst besorgen wird.

Das Capital von Vier Tausend Drei Hundert fünf und siebenzig Thalern, welches Herr Reinhold Neumann zehn Jahre nach meinem Tode abzuzahlen und bis dahin mit fünf Prozent zu verzinsen hat, legire ich an die Geschwisterkinder resp. Kindeskinder meines verstorbenen Ehegatten, Majors Freiherrn von Courbiere folgendermaßen:

1) Dem ältesten Sohn des Capitain a. D. Réné, Freiherrn von Courbiere Ein Tausend Thaler, doch und für den Fall, daß das Courbiere'sche Fideicommiß künftig an den Sohn des gegenwärtigen Nutznießers dieses Fideicommisses, Obristlieutenant a. D. Freiherrn Wilhelm von Courbière in Düsseldorff fällt, sollte jedoch nach dem Tode des Letzteren dies Fideicommiß auf den Capitain a. D. Réné von Courbière übergehen, so vererbe ich besagte Ein Tausend Thaler an den Sohn des erwähnten Obristlieutenant a. D. von Courbière.

2) an Friederike von Courbière, jetzt jüngsten Tochter des Obristlieutenants a. D. Wilhelm von Courbière Ein Tausend Thaler.

3) an Johanna Freyin von Boenigk, einziger Tochter der verwittweten Generalin Freyin von Boenigk gebornen von Kamptz Ein tausend Thaler.

4) an verwittwete Frau von Unger, Bertha gebornen von Lesczinska fünf Hundert Thaler.

5) an Fräulein Marie von Velten, Tochter der Frau Hauptmann von Velten, Caroline gebornen von Kamptz in der Salzniederlage zu Schwusen in Schlesien fünf Hundert Thaler.

6) an Fräulein Hedwig von Boenigk, einzigen Tochter der verwittweten Frau Obristlieutenant von Boenigk zu Halle Fünf Hundert Thaler.

7) Für die noch fehlenden Ein Hundert fünf und siebenzig Thaler soll mein Universalerbe von Wussefen an jährlichen Zinsen und endlichen Capital die Summe der Fünf Hundert Thaler für Fräulein Hedwig von Boenigk ergänzen, sowie auch die Einziehung der Zinsen von Herrn Reinhold Neumann — Gr. Silkow besorgen, und selbige an die betreffenden Persönlichkeiten befördern.

VI. Ich behalte mir das Recht vor, dies Testament durch außergerichtliche Aufsätze zu ergänzen.

Dieselben sollen Gültigkeit haben, wenn sie von mir eigenhändig unterschrieben sind.

Alle meine früheren letztwilligen Dispositionen, die älter sind als dies Testament, hebe ich hiermit ausdrücklich auf.

gez. **Friederike Charlotte Sophie** geborne **von Kleist**
verwittwete Baronin v. Courbière und Wilke auf Wusseken, Kreis Schlawe,
den 4. August 1863.

Verhandelt beim Königl. Appellationsgericht zu Cöslin am 8. Mai 1868.

In dem durch Verfügung vom 28. März cr. zur Verlautbarung der von der Frau Amtsräthin Wilke, verwittwet gewesenen von Courbière, Friederike Charlotte Sophie geb. **von Kleist** gestifteten Fideicommisse auf heute angesetzten Termine fanden sich ein:

1) der Rittergutsbesitzer Herr **Ewald Otto von Kleist** auf Wusseken bei Schlawe.
2) Herr Justizrath Hillmar, Vollmacht des Premier-Lieutenants Hermann von Dizelsky vom 5. d. M. überreichend;

Beide von Person bekannt und verfügungsfähig.

Die übrigen vorgeladenen Personen hatten sich bis 12 Uhr nicht eingefunden.

Dem Herrn **Ewald Otto von Kleist** ist das am 3. December 1866 publicirte Testament der Frau Wittwe Wilke, **Friederike Charlotte Sophie** geb. **von Kleist**, soweit dasselbe die fideicommissarischen Bestimmungen in Bezug auf das Rittergut Wusseken Schlawer Kreises enthält, vorgelesen.

Er erklärte:

Ich erkenne an, daß das mir vorgelesene am 3. December 1866 publicirte Testament von der am 30. November 1866 verstorbenen Schwester meines Vaters **Friederike Charlotte Sophie von Kleist**, welche zuerst an den Baron von Courbière und sodann an den Amtsrath Wilke verheirathet war, errichtet ist und trete das mir darin vermachte Fideicommiß mit allen den im Testamente enthaltenen Bedingungen an. Ein beglaubigtes Verzeichniß des am Todestage der Stifterin zu dem Gute Wusseken gehörigen Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium nebst Vorräthen habe ich nicht bei mir, bin aber auf Erfordern bereit, dasselbe nachträglich einzureichen.

Um den Zweifel zu beseitigen, ob das von der Erblasserin mit dem Rittergute Wusseken nebst Zubehör gestiftete Fideicommiß den nach §. 51 Thl. II. Tit. 4 Allg. Land-Rechts erforderlichen reinen Ertrag gewähre, schlage ich hiermit dem Fideicommisse meinen zu Wusseken belegenen Halbbauerhof Nr. 10 zu und unterwerfe denselben allen den Bedingungen und Beschränkungen, welche in Nr. II. des vorerwähnten Testaments meiner Tante für das mit dem Rittergut Wusseken errichtete Fideicommiß enthalten sind; namentlich soll die dort bestimmte fideicommissarische Erbfolge auch für den Halbbauerhof Nr. 10 zu Wusseken maßgebend sein.

Ich bitte nunmehr das für mich, meine Descendenz und die sonstgenannten Mitglieder der Familie **von Kleist** gestiftete Fideicommiß zu bestätigen,

und willige ausdrücklich darin,

daß die Fideicommiß-Qualität auf dem Hypothekenfolio des Bauerhofes Nr. 10 zu Wusseken vermerkt, resp. dieses Folium geschlossen und der Hof dem Rittergute Wusseken zugeschrieben werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Ewald von Kleist.

a. u. s.

Boehmer, Appellations-Gerichts-Rath. Hannemann, Civil-Protokollführer.

Die obigen Schriftstücke stimmen mit der bei unseren Acten befindlichen Ausfertigung wörtlich überein, resp. werden hiermit urkundlich ausgefertigt. Das darnach von der Wittwe des Amtsrathes **Wille, Friederike Charlotte Sophie** geb. **von Kleist** in ihrem vom 3. December 1866 publicirten Testamente und das in der Verhandlung vom 8. Mai cr. für die Familie **von Kleist** gestiftete Familien-Fideicommiß wird hierdurch bestätiget.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Cöslin, den 27. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.
gez. v. Kitzing.

728.

Copia vidimata.

Auf den Bericht vom 1. Juli d. J. will Ich dem auf dem Familientage der Familie **von Kleist** am 15. März 1866 einstimmig beschlossenen und in der darüber aufgenommenen Verhandlung formulirten Zusatze zu dem unter dem 16. Mai 1859, landesherrlich bestätigten Statute über die Ausübung des der Familie verliehenen Präsentations-Rechts für das Herrenhaus Meine Bestätigung hierdurch ertheilen.

Ems, den 10. Juli 1867.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) für den Minister des Innern
von Mühler.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift Maetske, Kanzlei-Rath.

Verhandelt Berlin den 15. März 1866.

Anwesend waren:
Präsident **v. Kleist** Exc.
General **v. Kleist** Exc.
Oberpräsident **v. Kleist-Retzow**.
v. Kleist — Warnin.
Graf **Kleist** — Tschernowitz.
Graf **Kleist** — Juchow.
v. Kleist — Hohennauen.
Major **v. Kleist** — Halle.
Major **v. Kleist** — Stolp.
von Kleist-Retzow — Tychow.
Oberstlieutenant **v. Kleist** — Berlin.
Rittmeister **Ewald v. Kleist** — Gebersdorf.
Rittmeister **Bogislav v. Kleist**.
Forstmeister **v. Kleist** — Frankfurt a. O.
Lieutenant **v. Kleist**, vom Leib-Grenadier-Regiment.

An dem auf heute anberaumten Familientage haben sich die in der besonderen Präsenzliste aufgeführten Geschlechtsvettern eingefunden.

In Erwägung daß . . . . beschließt der Familientag auf Vorschlag seines Vorsitzenden einstimmig, dem Familienstatute folgenden Paragraph hinzuzufügen:

„Der Familientag wählt einen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Ehrenrath, zu welchem „der Vorsitzende des Familientages resp. sein Stellvertreter hinzutritt. Der Ehrenrath hat das „Recht der Mahnung gegen Familienglieder. Auf den Antrag des Ehrenrathes kann der „Familientag ein Mitglied der Familie wegen des Mangels der Anerkenntniß unverletzter Ehren„haftigkeit oder eines der Würde der Familie entsprechenden Lebenswandels und Verhaltens „von der Theilnahme an den der Familie durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli 1857 „und durch das unter dem 16. Mai 1859 Allerhöchst bestätigte Familienstatut verliehenen „Rechte ausschließen. Mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied der Familie eingeleitete Unter„suchung, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Ausübung dieser Rechte auch zeit„weise untersagt werden. Derartige Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen „der auf dem desfallsigen Familientage anwesenden Mitglieder gefaßt werden und bedürfen zu „ihrer Gültigkeit der Allerhöchsten Bestätigung."

v. g. u.

v. Kleist — Bernstädt. Gf. **Ewald Kleist** — Tzschernowitz. Gf. **Wilhelm Kleist** — Juchow.
H. v. Kleist-Retzow — Gr. Tychow. **Reichel v. Kleist. B. v. Kleist. L. v. Kleist** — Halle.
Adolph v. Kleist — Stolp. **E. v. Kleist** — Gebersdorf. **H. v. Kleist-Retzow** — Kieckow.
v. Kleist — Warnin.

729.

Nummer 114 des Notariatsregisters pro 1868.

Verhandelt zu Berlin am achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Achtundsechzig Vormittags 11½ Uhr.

Auf Requisition hatte sich der unterzeichnete, in Berlin, Jägerstraße 61a wohnhafte Justizrath und Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts Karl Friedrich Drews in das Hôtel de Rome begeben, um über die Verhandlungen und Beschlüsse des heute versammelten Familientages

der Familie von Kleist

ein notarielles Protokoll zu führen.

Zu diesem Familientage waren erschienen:

I. Seitens des Vorstandes der Familie:
   1) der Ober-Präsident z. D. Herr **von Kleist-Retzow** — Kieckow, wohnhaft auf Kieckow, als Vorsitzender;
   2) der Landrath a. D. Herr **Anton von Kleist** — Nemitz, wohnhaft auf Nemitz;
   3) der Königliche Kammerherr Herr **Ewald von Kleist** — Wendisch-Tychow, wohnhaft auf Wendisch-Tychow;
   4) der Landrath a. D. Herr **Graf Ewald von Kleist** — Tzschernowitz, wohnhaft auf Tzschernowitz;

II. Folgende Mitglieder des Familientages:
   5) der Rittergutsbesitzer Herr **Albert von Kleist** — Warnin, wohnhaft auf Warnin;
   6) der Rittergutsbesitzer Herr **Graf Leopold von Kleist** — Zützen, wohnhaft auf Zützen;
   7) der Rittergutsbesitzer Herr **Graf Wilhelm von Kleist** — Juchow, wohnhaft auf Juchow;

8) der Major und Rittergutsbesitzer Herr **Rudolph von Kleist** — Klein-Dubberow, wohnhaft auf Klein-Dubberow;
9) der Major Herr **Ludwig von Kleist**, wohnhaft zu Halle;
10) der Rittergutsbesitzer Herr **Hugo von Kleist-Retzow**, wohnhaft auf Groß-Tychow;
11) der Rittmeister im ersten Garde-Dragoner-Regiment und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen George von Preußen Herr **Ewald von Kleist** auf Gebersdorf, wohnhaft hierselbst;
12) der Major a. D. Herr **Adolph von Kleist**, wohnhaft in Stolp;
13) der Rittmeister im Königlichen Garde-Kürassier-Regiment Herr **Bogislav von Kleist**, wohnhaft hierselbst;
14) der Rittergutsbesitzer Herr **Otto Friedrich Erdmann von Kleist** — Bornstädt, wohnhaft auf Hohennauen;
15) der Königliche Forstmeister Herr **Hugo Ewald von Kleist**, wohnhaft in Frankfurt a. d. Oder.

Die Herren Comparenten sind sämmtlich dem Notar von Person bekannt, sowie dispositionsfähig.

Der Familientag beschloß für den Familienfonds nachstehende

Stiftungs-Urkunde

über die Familienstiftung der Familie von Kleist.

Einleitung.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom sechszehnten Mai Eintausend Achthundert Neunundfünfzig ist das Statut für die Familie **von Kleist** vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig genehmigt.

Auf Grund des § sechs dieses Statuts hat die Familie durch jährliche Beiträge zu Familienzwecken einen Familienfonds zusammengebracht. Diesem Fonds sind diejenigen Eintausend Thaler hinzugetreten, welche von dem verstorbenen Wirklichen Geheimen Rath **von Kleist** ihm in Aktien der gemeinnützigen Baugesellschaft unter der Bedingung zugewiesen wurden, daß der Kapitalbetrag in derartigen Aktien erhalten bleibt und nur die davon aufkommenden Dividenden verwendet werden.

Der Gesammtbetrag dieses Fonds sind zur Zeit etwa Eilftausend Fünfhundert Thaler. Nach dem Gesetze vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechszig über die Aufhebung der Alt-Pommerschen Lehne sind die darin festgesetzten Allodifikationssummen für eine Stiftung zum Besten der bisherigen lehntragenden Familie bestimmt. Im Interesse der ganzen Familie liegt es, daß diese Summen mit dem bestehenden Familienfonds zu **einer** Stiftung verbunden werden und ist letzteres daher von den berechtigten Agnaten mit Zuversicht zu gewärtigen. Dies zu ermöglichen hat der Familientag vom achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Achtundsechszig für den Familienfonds nachstehendes Statut beschlossen, welches nach erlangter Bestätigung demnächst bei den durch § zwanzig des Gesetzes vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechszig vorgesehenen Verhandlungen über die Verwendung der Allodifikationssummen von den dazu berechtigten Mitgliedern der Familie als das für die daraus zu bildende Stiftung festzustellende Statut vorgelegt werden kann. Der Familientag bevollmächtigt hiermit die nachstehenden drei Familienmitglieder als Mitglieder seines Vorstandes resp. Stellvertreter desselben, welche sämmtlich dem Gerichtsbezirke des Appellationsgerichts zu Cöslin angehören:

1) den Ober-Präsidenten z. D. **von Kleist-Retzow** auf Kieckow,
2) den Landrath a. D. **von Kleist** auf Remitz,
3) den Kammerherrn **Ewald von Kleist** auf Wendisch-Tychow,

die nachstehende Stiftungs-Urkunde im Namen der Erschienenen resp. der Familie zu verlautbaren.

Abschnitt I.
Von dem Zweck der Stiftung und der Berechtigung zu derselben.

§ 1.

Der Zweck der Stiftung ist:
a) die Kosten der Herausgabe der Familiengeschichte zu bestreiten,
b) die zu sonstigen Familienzwecken nothwendig werdenden Ausgaben zu decken, welche vom Familientage ein für alle Mal oder im speziellen Falle beschlossen worden sind,
c) die Gewährung der nothwendigen Unterstützung zur standesmäßigen Erziehung oder zum Eintritt in einen dem Stande entsprechenden Beruf, namentlich im Militair- und Civildienste, für diejenigen Söhne von Mitgliedern des Geschlechts, welche dessen bedürftig sind,
d) die Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen und Töchter von Familiengliedern,
e) ausnahmsweise auch die Unterstützung hülfsbedürftiger Familienglieder selbst.

§ 2.

Berechtigt zu den Wohlthaten der Stiftung sind alle unbescholtenen Familienglieder, welche nach dem gegenwärtig geltenden Lehnrechte lehnfähig sein würden, deren Wittwen und Töchter.

§ 3.

Um den desfallsigen Beweis zu erleichtern, wird als ein Theil der Familiengeschichte der Stammbaum der Familie herausgegeben und fortgeführt werden. Jedes Familienglied hat von jeder Verheirathung, jeder Geburt und jedem Todesfalle in seiner Familie resp. seiner Ascendenten mit dem nothwendigen beglaubigten Atteste dem Vorstande der Familie innerhalb der nächsten drei Monate Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe sich den etwaigen Ausschluß von den Wohlthaten der Stiftung bis zur Beibringung der desfallsigen Nachweise selbst zuzuschreiben hat. Es verfällt aber außerdem zum Besten der Stiftung in eine Conventionalstrafe von fünf Thaler für jeden Fall.

Abschnitt II.
Von dem Stiftungsfonds.

§ 4.

Der Fonds der Stiftung bildet sich:
a) aus den bisher angesammelten Kapitalien,
b) aus den von Familiengliedern nach Maßgabe des § sechs des Familienstatuts vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig gezahlten Beiträgen,
c) aus außerordentlichen Zuwendungen, welche für denselben, sei es von Familiengliedern unter Lebenden, bei besonders glücklichen Familienereignissen, oder von Todeswegen, sei es sonst gemacht werden,
d) aus den in Ausführung des Gesetzes vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechszig § zwanzig ihm zugewiesenen Allodifikationssummen.

§ 5.

Von den bisher angesammelten Kapitalien § vier ad a) muß mindestens ein Betrag von Zehntausend Thaler als eiserner, unangreifbarer Bestand erhalten bleiben. Zu diesem eisernen Kapitale werden alle ihm nach § vier ad d) zufließenden Amortisationssummen und diejenigen Zuwendungen nach § vier ad c) geschlagen, bei welchen nicht speziell anderweitige Bestimmungen vom Geber getroffen worden sind. Die jetzt nach § vier ad b) gezahlten Beiträge hören auf, wenn der Fonds der Stiftung auf Fünfzigtausend Thaler angewachsen ist.

Abschnitt III.
Verwaltung und Verwendung der Stiftung.

§ 6.

Die Verwaltung der Stiftung und ihres Fonds wird nach den Bestimmungen dieser Urkunde unter der Ober-Aufsicht des Familientages von dem Familien-Vorstande unter Hinzutritt der Stellvertreter desselben als Curatorium geführt. Der Familien-Vorstand besteht nach dem Statut vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig aus drei Mitgliedern, durch Zuziehung der beiden Stellvertreter besteht das Curatorium mithin aus fünf Mitgliedern. Zu den Beschlüssen:

a) über die zinsbare Anlegung oder Kündigung von Kapitalien, und

b) über die Verwendung des Stiftungsfonds (Abschnitt III.)

ist die Theilnahme von drei Mitgliedern erforderlich, sonst ist jede auf die desfallsige Einladung des Vorsitzenden erschienene Anzahl beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann die gewöhnlichen currenten Geschäfte mit Ausnahme der ad a) und b) gedachten einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 7.

Der Familien-Vorstand besteht gegenwärtig aus dem Ober-Präsidenten zur Disposition **von Kleist-Retzow** — Kieckow als Vorsitzenden, dem Landrath **von Kleist** — Collochau als dessen ersten, dem Landrath außer Diensten **von Kleist** — Remitz als dessen zweiten Stellvertreter. Die beiden Stellvertreter des Vorstandes, mithin weitere Mitglieder des Curatorii, sind zur Zeit: der Kammerherr **von Kleist** — Wendisch-Tychow und der Landrath außer Diensten **Graf von Kleist** — Tzschernowitz.

§ 8.

Der Vorsitzende des Familien-Vorstandes resp. sein Stellvertreter vertritt die Stiftung in allen ihren Geschäften dritten Personen und Behörden gegenüber unbeschränkt, und ist Kraft der gegenwärtigen Urkunde ermächtigt, Namens der Stiftung Kapitalien auszuleihen, zu kündigen und einzuziehen, Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Exekutionen, Administrationen und Subhastationen zu beantragen, beziehungsweise die Stiftung in dem desfallsigen Verfahren zu vertreten, auch Namens der Stiftung in Auktions- und Lizitationsterminen mitzubieten und den Zuschlag für die Stiftung zu beantragen oder die Ertheilung desselben an dritte Personen zu bewilligen, Vergleiche und Rezesse abzuschließen, auf schiedsrichterlichen Ausspruch selbst mit Verzichtleistung auf alles rechtliche Gehör zu kompromittiren, Eide für die Stiftung abzuleisten, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Gelder und Sachen, auch aus gerichtlichen Depositorien, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte und Forderungen mit oder ohne Gewährleistung zu cediren, Rechten zu entsagen oder auf dieselben Verzicht zu leisten, Verträge aller Art, auch über die Erwerbung, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken abzuschließen, Kaufgelder zu creditiren, Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu beantragen, auch zu den einzelnen Geschäften ein anderes Mitglied des Vorstandes oder einen Dritten zu bevollmächtigen. Die von dem Vorsitzenden des Familien-Vorstandes oder seinem Vertreter vollzogenen Geschäfte sind rechtsgültig und verbindlich für die Stiftung, ohne daß es dritten Personen oder Behörden gegenüber des Nachweises bedarf, daß in den Fällen, in denen es etwa zu dem betreffenden Geschäfte eines Beschlusses des Familien-Vorstandes oder des Familientages bedarf, ein solcher Beschluß wirklich gefaßt ist.

§ 9.

Die Legitimation des Vorsitzenden des Familien-Vorstandes oder seines Vertreters wird durch

Vorlegung des Protokolls des Familientages über die Wahl des Vorstandes und die von Letzterem vorzunehmende Wahl des Vorsitzenden und Regulirung seiner Vertretung bewirkt. Die Protokolle sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu beglaubigen.

§ 10.

Die Verwaltung erfolgt von Seiten des Curatorii unentgeldlich. Nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, zu welchen Ersatz der Reisekosten nicht gehört, werden aus dem Stiftungsfonds vorweg bestritten.

§. 11.

Zu den Obliegenheiten des Curatoriums gehört vornehmlich:

a) die Fürsorge für die sichere möglichst vortheilhafte Anlegung der Stiftungskapitalien,
b) die Erhebung der eingehenden Einnahmen und die Zahlung der zu bestreitenden Ausgaben,
c) die Entscheidung über die eingehenden Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus dem Familienfonds nach Maßgabe dieses Statuts und der von Seiten des Familientages deshalb getroffenen allgemeinen Bestimmungen,
d) die jährliche Rechnungslegung über die Verwaltung des Stiftungsfonds für den Familientag.

§ 12.

Nur ausnahmsweise ist eine Unterstützung durch Gewährung eines Darlehns zulässig und jedenfalls nur, wenn auf diesem Wege allein eine den Zwecken der Stiftung entsprechende, für die Erhaltung des Familiengliedes nothwendige Unterstützung ausführbar ist, auch nur unter der Bedingung einer starken Amortisation.

§ 13.

Die Kapitalien der Stiftung dürfen nur:

a) hypothekarisch auf Grundstücke des Inlandes mit pupillarischer Sicherheit, oder an grundbesitzende Familienglieder innerhalb der landschaftlichen Bewilligungstaxe ausgeliehen werden. Bei Gewährung eines Darlehns innerhalb des letzten Drittels der landschaftlichen Taxe ist gleichzeitig eine jährliche Amortisation zu bedingen,
b) oder sie können in Papieren, deren Zinsen die preußische Regierung zahlt oder garantirt, sowie in Pommerschen Pfandbriefen angelegt werden.

§ 14.

Nur durch Beschluß des Familientages ist zulässig:

a) die Erwerbung von Grundeigenthum, sofern dasselbe nicht in Folge einer Subhastation zur Erhaltung einer darauf haftenden Forderung nothwendig wird (§ 8),
b) die Veräußerung von Grundeigenthum.

§ 15.

Der Familientag bestimmt das Nähere über den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung des Stiftungsfonds und der ihm zugehörigen Dokumente.

§ 16.

Durch Beschluß des Familientages kann für die Stiftung bei einer Bank oder einem Bankierhause ein laufendes Conto gebildet werden, zur Erhebung der für sie eingehenden Einnahmen, zur Leistung der ihr obliegenden Zahlungen, zur Verwaltung ihrer Ueberschüsse und Fonds, sofern darüber nicht nach §§ zwölf und dreizehn anderweit verfügt ist. In solchem Falle hat die Bank resp. das Bankierhaus der Stiftung jährlich eine Spezial-Rechnung zu legen und außer der Haftung mit ihrem Vermögen noch eine entsprechende Sicherheit zu stellen.

§ 17.

Das Curatorium legt dem Familientage jährlich Rechnung über den Fonds und seine Verwaltung zur Prüfung und Dechargirung, als welche jedoch im Falle des § sechszehn die von der Bank gelegte Rechnung für die durch diese verwalteten Fonds dient.

§ 18.

Der Familientag tritt zusammen und beschließt auf Grund der Paragraphen sechs und sieben des Familienstatuts vom neunten März Eintausend Achthundert Achtundfünfzig unter Berücksichtigung der Allerhöchsten Ordre vom zehnten Juli Eintausend Achthundert Siebenundsechszig.

§ 19.

Ob die persönlichen oder Vermögensverhältnisse der Familienglieder und ihrer Angehörigen, für welche die Wohlthaten der Stiftung in Anspruch genommen werden, eine Beihülfe oder Unterstützung aus ihm rechtfertigen, in welcher Höhe, mit welchen Modalitäten und Bedingungen sie gezahlt werden, ob die Mittel des Fonds mit Rücksicht auf dessen in Aussicht zu nehmendes Anwachsen dazu ausreichen, eventuell in welcher Reihenfolge sie gewährt werden, ist Sache der freien Entschließung der Familie durch die nach diesem Statute dazu berufenen Organe. Kein Familienglied hat darauf einen Anspruch, welchen es irgend weiter geltend machen, durch Klagen verfolgen, cediren, veräußern, vererben könnte.

Abschnitt IV.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Der Rechtsweg bleibt auch für alle Ansprüche, welche aus dieser Stiftung sonst von Gliedern der Familie **von Kleist** hergeleitet werden möchten, ausgeschlossen; die Entscheidung des Familientages, an welchem die solche Ansprüche erhebenden ihre Descendenten, Ascendenten und Geschwister nicht Theil nehmen und deren Berathung dieselben nicht beiwohnen dürfen, ist dafür die endgültige Instanz.

§ 21.

Abänderungen der Stiftung können auf Grund eines von zwei Drittheilen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßten Beschlusses des Familientages vom Curatorio bei Sr. Majestät dem Könige beantragt werden.

§ 22.

Sollten die stimmfähigen Mitglieder der Familie so weit aussterben, daß die Stiftung nicht mehr nach den Bestimmungen dieses Statuts verwaltet werden könnte, so wird Se. Majestät der König die Gnade haben, so viele entsprechende andere Personen dazu zu berufen, als erforderlich sind, und auf so lange, bis die genügende Zahl in der Familie selbst wieder vorhanden ist.

§ 23.

Die Stiftung kann nur durch einen einstimmigen Beschluß eines ausdrücklich zu diesem Zwecke zusammengerufenen Familientages aufgehoben werden. Der desfallsige Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit auch rücksichtlich der Modalitäten seiner Ausführung der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät des Königs.

§ 24.

Sollte das ganze Geschlecht der Familie **von Kleist** aussterben, ohne daß eine Aufhebung der Stiftung nach § dreiundzwanzig erfolgt ist, so wird Seine Majestät der König die Gnade haben, die Stiftung als Ganzes oder getheilt einer oder mehreren pommerschen adligen Familien unter denselben statuari-

schen Grundsätzen unter dem Namen:

von Kleist'sche Familienstiftung

zu verleihen, welche durch Töchter von der Familie **von Kleist** abstammen oder durch Verheirathung mit Töchtern der Familie mit ihr verbunden sind und welche Allerhöchstdenenselben oder Allerhöchst Ihrem Hause und dem Vaterlande besonders getreue Dienste geleistet haben. —

Die zur Verlautbarung obiger Stiftungsurkunde bevollmächtigten drei Familienmitglieder werden hierdurch zugleich bevollmächtigt, falls die betreffenden Behörden Abänderungen des Statuts verlangen, im Namen der Familie dazu ihre Einwilligung zu erklären.

Der Familientag beauftragt den Vorstand, nach Bestätigung dieser Urkunde durch das Appellationsgericht zu Cöslin Seine Majestät den König Allerunterthänigst zu bitten, die Gnade haben zu wollen, auch noch die Allerhöchste Bestätigung der Stiftungs-Urkunde eintreten zu lassen.

Die anwesenden Familienglieder bekennen sich hierdurch ausdrücklich zu dem schon auf dem vorigen Familientage gefaßten Beschlusse: daß sie die ihnen in Folge des Gesetzes vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechszig zufallenden Anrechte an den für die Allodifikation der einzelnen Lehne zu zahlenden Beträge dem gegenwärtigen Familienfonds überweisen und sich verpflichten: in jedem einzelnen Falle dafür zu stimmen und mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß dies von sämmtlichen Berechtigten geschieht und die Allodifikationsbeträge dem schon bestehenden Familienfonds auf Grund des heute darüber beschlossenen Statuts überwiesen werden. Der Familientag erneuert die dem Familien-Vorstande ertheilte Vollmacht, die Rechte der Familie resp. der Agnaten aus dem Gesetze vom vierten März Eintausend Achthundert Siebenundsechszig an allen davon betroffenen Gütern zu untersuchen und zu verfolgen, sowie die ihm ertheilte Befugniß seinerseits wieder einem Rechtsanwalt zu übertragen.

Der Vorstand macht Mittheilung über die deshalb schon gethanenen Schritte und bringt die vom Rechtsanwalt Stettin in Folge davon rücksichtlich der Güter Mandelatz, Pumlow, Zarnecow, Quesdow erstatteten Gutachten zur Kenntniß des Familientages. Die anwesenden Familienglieder erklären sich damit einverstanden, daß auf eine Allodifikation dieser Güter gegen Zahlung der zu vereinbarenden Allodifikationsbeträge an den Familienfonds eingegangen wird, ebenso mit den rücksichtlich Pumlow zur Wahrung der Lehnsqualität von Pumlow A veranlaßten Schritten.

Da sonst nichts zu verhandeln war, schloß der Vorsitzende den heutigen Familientag um 3½ Uhr Nachmittags.

Das vorstehende Protokoll ist hierauf in Gegenwart der zugezogenen Instrumentszeugen:

1) des Privatsekretairs Rudolph Schwedler,
2) des Dieners Albert Salpeter,

beide wohnhaft hierselbst, dem Notar von Person bekannt, sowie dispositionsfähig, denen, gleich dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den §§ 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, den Herren Comparenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und vollzogen.

H. von Kleist-Retzow — Kieckow. **von Kleist** — Remitz. **von Kleist** — Tychow. **Ewald Graf von Kleist** — Tzschernowitz. Königl. Landrath a. D. **Albert von Kleist** — Warnin. **L. Graf von Kleist. W. Graf von Kleist** — Zuchow. **Rudolph von Kleist** — Kl.-Dubberow. **L. von Kleist** aus Halle. **H. von Kleist-Retzow** — Gr.-Tychow. **Ewald von Kleist** — Gebersdorf. Major a. D. **Adolph von Kleist. Bogislav von Kleist. Otto Friedrich Erdmann von Kleist** — Bornstädt. **von Kleist.**

Attestirt wird, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben ist, wirklich stattgefunden hat, daß sie den Betheiligten in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben ist.

Carl Friedrich Drews. Rudolph Schwedler.
Albert Salpeter.

Vorstehende in das Notariatsregister des Jahres Eintausend Achthundert Achtundsechszig unter Nummer Einhundertundvierzehn eingetragene Verhandlung wird hiermit für den **von Kleist**'schen Familientag ausgefertigt.

Berlin, den achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Achtundsechszig.

Carl Friedrich Drews,
Justizrath und Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts.

Ausfertigung
für den **von Kleist**'schen Familientag.

Dem Ober-Präsidenten z. D. Herrn **von Kleist-Retzow** auf Kieckow zugestellt.

730.

(15 Sgr. Stempel sind als Gerichtskosten berechnet.)

Verhandelt beim Königlichen Appellations-Gericht zu Cöslin, den 3. September 1868.

In dem durch Verfügung vom gestrigen Tage zur Verlautbarung der **von Kleist**'schen Familienstiftung vom 18. Juni cr. angesetzten Termine fanden sich ein:

1) der Königliche Ober-Präsident z. D. Herr **von Kleist-Retzow** auf Kieckow,
2) der Königliche Landrath a. D. Herr **Anton von Kleist-Remitz** auf Remitz,
3) der Königliche Kammerherr Herr **Ewald von Kleist-Tychow** auf Wendisch-Tychow,

von Person bekannt und verfügungsfähig.

Denselben ist das Notariatsprotokoll vom 18. Juni cr., welches mit der Eingabe vom gestrigen Tage überreicht ist, soweit es die zu errichtende Familienstiftung betrifft, vorgelesen, worauf sie erklären:

Wir erkennen hiermit an, daß die uns vorgelesene Urkunde auf dem **von Kleist**'schen Familientage zu Berlin am 18. Juni cr. errichtet ist, und bekennen uns vermöge der uns darin ertheilten Vollmacht in unserem und im Namen der Familie **von Kleist** zu dem Inhalte derselben. Wir bemerken, daß sich im §. 5 des Statuts ein Schreibfehler befindet, indem es daselbst nicht „Amortisationssummen" sondern „Allodificationssummen" heißen soll.

Wir bitten die Familienstiftung zu bestätigen und die desfallsigen Nachrichten mir, dem Ober-Präsidenten **von Kleist**, zugehen zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

H. v. Kleist-Retzow. v. Kleist-Remitz. von Kleist-Tychow.

a. u. s.

Böhmer, Appellationsgerichtsrath. Hannemann, Civil-Supernumerar.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Cöslin den 15. September 1868.

Königliches Appellationsgericht. Kitzing.

Ausfertigung.

Die in der obigen Notariats-Urkunde vom 18. Juni 1868 enthaltene, in der vorstehenden Verhandlung vom 3. d. Mts. bei uns verlautbarte

von Kleist'sche Familienstiftung

wird von uns hierdurch bestätigt.
Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Cöslin, den 15. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht. Kitzing.

I. 3721.

Bestätigung
der **von Kleist**'schen Familien-Stiftung.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein u. s. w. u. s. w.

urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir auf Ansuchen des Oberpräsidenten z. D. **von Kleist-Retzow**, als Vorstandes der Familie **von Kleist**, der von der Familie **von Kleist** unterm 18. Juni 1868 errichteten, unterm 3. September 1868 vor dem Appellationsgericht zu Cöslin verlautbarten und unter dem 15. September 1868 von demselben bestätigten **von Kleist**'schen Familienstiftung Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben. Wir genehmigen und bestätigen demgemäß die gedachte Familienstiftung vorbehaltlich Unserer und der Rechte jedes Dritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 7. December 1868.

Wilhelm.

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde der **von Kleist**'schen Familienstiftung vom 18. Juni 1868 et confirm. den 15. September 1868.

A. Leonhardt.

I. Abtheilung:

Allgemeine historische Einleitung.

Von G. Kratz.

Capitel 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die meist von germanischen Völkern bewohnten, dann aber verlassenen Ebenen zwischen der Ostsee, der Elbe und der Weichsel waren im [5.] 6. und 7. Jahrhundert von Slaven eingenommen worden, welche ohne politischen Zusammenhang in vielen kleinen Stämmen nebeneinander wohnten. Zuerst bildete sich aus mehreren solchen kleineren Bestandtheilen in [dem Anfange und besonders seit] der Mitte des 10. Jahrhunderts ein Herzogthum Polen, und sonderte sich dadurch von dem breiten Küstenstrich ab, welcher, das heutige Mecklenburg und Pommern mit weit nach Süden hinausgezogenen Grenzen umfassend, von den anwohnenden Völkern germanischen Stammes ganz allgemein mit dem Namen Slavia oder Wendland bezeichnet wurde. Dies Wendenland wurde alsbald das Ziel unausgesetzter, von drei Seiten auf dasselbe gerichteter Angriffe. Von Westen her drängten die Deutschen, insbesondere die Sachsen, von Norden her die Dänen, und von Süden die Polen. Der Kampf der Deutschen, welchen Carl der Große begonnen hatte, war der nachhaltigste und erfolgreichste, er endete, freilich erst nach Jahrhunderten, mit einem vollkommenen Siege deutschen Wesens über die slavische Nationalität in dem ganzen sogenannten Wendenlande.

Die den germanischen Völkern eigenthümliche Beweglichkeit in Aufsuchung neuer Wohnsitze, die besonders auch dem sächsischen Volksstamme anhaftete, wie denn Ausläufer des letzteren auf den britannischen Inseln, in Siebenbürgen, in Liefland, Esthland und Kurland kräftige Wurzeln faßten, ließ gewiß schon früh Ansiedelungen im Wendenlande nicht unversucht. Schon zum Jahr 958 werden dergleichen, die sich an die nun gegen die Wenden errichteten Marken anlehnten, erwähnt[1]). Der Domherr Adam von Bremen, der um 1070 schrieb, berichtet, daß zu seiner Zeit den Sachsen der Aufenthalt in der handelsreichen Wendenstadt Julin gestattet war, wofern sie sich nur nicht als Christen kundgaben[2]). Als endlich 1124 zwar von Polen her und in polnischem Interesse, aber durch einen Deutschen, den Bischof Otto von Bamberg, den Pommern und den Leuticiern das Christenthum gebracht wurde, und die deutschen Begleiter des Bischofs in der Heimath die wunderbare Fruchtbarkeit des Pommerlandes wie eines neuen Landes der Verheißung mit glühenden Farben schilderten, werden den Geistlichen schon einzelne deutsche Ansiedler nachgefolgt sein, um so mehr, da Herzog Wartislaw der Bekenner, der seine Jugend in sächsischer Gefangenschaft zugebracht hatte, dessen Gemahlin schon heimlich Christin war, deutscher Cultur und Sitte nicht ganz abhold gewesen sein mag. Von einer förmlichen deutschen Colonisation Pommerns kann aber in dieser frühen Zeit noch nicht die Rede sein. Erst als Markgraf Albrecht der Bär (1134 — 1170) und der

1) Z. B. die Stadt der Cocaresmim. Witechindi Corbejens. Annal l. III. cap. Meibom p. 657v. [der Cocarescemii, sie lag in der herzoglichen Mark. Q.].

2) Adam Bremens. II. c. 66.

Sachsenherzog Heinrich der Löwe (1142—1181) im Verein mit dem Dänenkönig Waldemar I. (1157 bis 1182) ihre furchtbaren Ausrottungskriege gegen die Slaven begonnen hatten, namentlich nach dem blutigen Kampf im Jahre 1164 und der Vernichtung der Abodriten, war das Slaventhum derartig gebrochen, daß jetzt Schaaren von Deutschen über die Elbe in die verwüsteten Länder zogen, und sich hier eine neue Heimath gründeten. Die Pommernherzoge sahen in dem allgemeinen Schiffbruch der slavischen Völker ihr einziges Heil in der Anerkennung sächsischer und späterhin brandenburgischer Lehnshoheit; sie zogen es vor, freiwillig den deutschen Colonisten zu friedlichem Einzug in ihre Länder die Thore zu öffnen, dadurch ihrem Volke eine erträgliche Lage zu schaffen und sich selbst die fürstliche Würde zu erhalten, als im Verzweiflungskampf ein Schicksal heraufzubeschwören, das bei der Macht und den Erfolgen des Sachsenherzogs und der Brandenburger Markgrafen kaum noch zweifelhaft erscheinen konnte[1]).

Wie schnell die Colonisation der sächsischen Lehnshoheit in den slavisch baltischen Ländern auf dem Fuße folgte, zeigt die Erwähnung deutscher Colonien zwischen der Warnow und Rekenitz schon im Jahre 1166[2]). Der Holsteiner Pfarrer Helmold, welcher um 1170 schrieb, giebt folgende Schilderung: „Das ganze Slavenland (omnis Slavorum regio), das an der Eider beginnend, zwischen Ostsee und Elbe sich langhin bis Schwerin erstreckt, einst unsicher und fast wüst (insidiis horrida et pene deserta), ist jetzt mit Gottes Hülfe gleichsam in eine sächsische Colonie umgewandelt (redacta est velut in unam Saxonum coloniam), Städte und Flecken werden darin erbaut, die Zahl der Kirchen und der Diener Christi nimmt zu"[3]). Weiter nach Osten zu war aber noch alles Land theils spärlich von Slaven besetzt, theils ganz wüst, so daß noch Bischof Brunward von Schwerin im Jahre 1219 seine Diöcese ein Land des Schreckens und weiter Oede (terra horroris et vastae solitudinis propter barbariem Slavorum inculta) nennen konnte[4]). Vorzugsweise Sachsen, besonders Westphalen, aber auch Thüringer, Rheinländer und sogar Holländer und Flamländer[5]), überhaupt Bewohner der weiten Ebenen des nördlichen Deutschlands zwischen Elbe, Rhein und dem deutschen Mittelgebirge, die aber bereits holländische, flamländische, friesische, auch schwäbische und fränkische Elemente in sich aufgenommen hatten, drängten den im Osten neu aufgeschlossenen Pforten zu, theils freiwillig, abenteuernd, theils durch schweres Geschick gezwungen, ein besseres Loos in fremden Landen aufzusuchen. Kein Winkel im Lande zwischen Elbe und Oder, selbst auf Rügen und in dem Lande jenseits der Oder blieb ihnen unerspäht, und fast schrittweise läßt sich das Vordringen deutscher Namen von Westen nach Osten gegen die Weichsel zu bis zum endlichen vollkommenen Siege des Deutschthums über das Slaventhum in jenen Ländern verfolgen. Dabei ist wohl zu beachten, daß das deutsche Schwert, obwohl es den Anlaß zu dieser merkwürdigen Erscheinung gegeben hatte, bei Mecklenburgs und Pommerns Colonisation und Germanisirung selbst durchaus nicht mehr mitwirkte. Die Metamorphose wurde in völlig friedlicher Weise allein durch die Ueberlegenheit deutscher Cultur vollzogen, einer Cultur, deren unaufhaltsame Gewalt selbst bis in Polen, den Hort slavischer Nationalität, eindrang, und hier zu Umgestaltungen des öffentlichen und des Familienlebens führte, welche die eifersüchtigsten polnischen Schriftsteller zu dem Heilsamsten zählen, das der Verkehr mit den Deutschen gebracht. Nicht nur die wendischen Fürsten hatten ihre Freude an der augenscheinlichen Aufnahme und steigenden Bevölkerung ihrer wüst und wehrlos gewordenen Länder, sondern auch der wendische Adel fand bald seinen Vortheil in der

1) Hierbei ist zu erinnern: 1. Die Obdriten sind nur großentheils vernichtet, behielten ihr Fürstenhaus, das hernach herzogl. Mecklenburgische. 2. Die Pommerschen Herzoge traten freiwillig unter Heinrich den Löwen, doch nur für den westlichsten Theil ihres Landes, den er zur alten herzoglichen Wendenmark rechnete, wurden für das ganze 1181 gern Vasallen des Kaisers, aber 1185 des Dänenkönigs, 1236 und 1250 der Markgrafen, durch große Kriegsnoth gezwungen. Q.

2) Saxo Grammaticus ed. Völschow I. p. 815.

3) Helmhold c. XIV. §. 4 [das bezeichnete Land gehörte den Grafen von Holstein, Razeburg, Schwerin und Dannenberg. Q.].

4) Lisch, Mecklenburgische Urkunden II. n. 2. III. n. 15.

5) Riedel, Codex diplom. Brandenburg. I. 2. S. 441. I. 1. S. 20. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. S. 48—56.

Begünstigung der Fremden, und die endliche Folge war, daß die eingebornen Fürsten und ihr Volk in Sitte und Sprache sich vollständig den Einwanderern assimilirten, so daß vom alten Wendenlande nur noch der Name übrig blieb. Mit staunenswerther Schnelligkeit ging dieser Umschwung der Dinge vor sich. In dem westpommerschen Herzogthum war die Germanisirung der Hauptsache nach mit dem Schluß des 13. Jahrhunderts bereits vollendet. Ostpommern wich zäher zurück, erlag aber auch, und als nun von jener Seite der Weichsel her auch der deutsche Orden Erfolge errang, war es um das Slaventhum an der Ostsee völlig geschehen. Dennoch sind Jahrhunderte vergangen über der völligen Umgestaltung des wendisch-slavischen Pommerlandes in ein sächsisch deutsches, und während die letzte wendisch redende Frau auf Rügen schon im Jahre 1404 starb[1]), erinnert noch heute ein in dem nordöstlichsten Winkel Deutschlands zwischen der Stolpe und Leba an der Seeküste zusammengedrängter Rest des alten Wendenvolkes, welcher unter dem Namen Cassuben nothdürftig die alte Sprache und Sitte bewahrt, an die Vergangenheit eines einst großen und mächtigen Volksstammes[2]).

Wie sich aber der Sieg des Deutschthums nicht gleichzeitig über alle Schichten der wendischen Bevölkerung Pommerns geltend machte, so läßt sich auch bei den Einwanderern eine gewisse Reihenfolge der Stände wahrnehmen. Zuerst erschienen die deutschen Geistlichen, besonders die Mönche; Bisthümer und Klöster bildeten gleichsam die vorgeschobenen Castelle der Colonisation. Den Mönchen folgten die Bauern, und gleichzeitig Handwerker und Kaufleute, jene auf den Besitzungen der Mönche, diese vorläufig unter den schützenden Wällen der Landesburgen sich ansiedelnd. Zuletzt, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, erschien der Kriegerstand, die deutschen Ritter und Ritterbürtigen, und gleichzeitig mit deren Erscheinen, theilweise auch mit ihrer Hülfe, beginnen die Einrichtungen deutscher Städte, welche alsbald den consistentesten Kern für die Ausbreitung des deutschen Wesens bildeten.

Bei der Verschiedenheit des Einflusses, mit welchem die verschiedenen Stände beider Völker sowohl in activer als passiver Beziehung auf die Germanisirung modificirend einwirkten, wird es ersprießlich sein, die Standesverhältnisse der einwandernden Sachsen sowohl wie der einheimischen Wenden etwas näher zu betrachten, und uns demnächst denjenigen Erscheinungen zuzuwenden, welche das neuentstandene Mischvolk charakterisiren.

Capitel 2.

Standesverhältnisse bei den einwandernden Sachsen.

Für eine Schilderung der ständischen Gliederung des Sachsenvolkes zur Zeit der pommerschen Colonisation ist neben den gleichzeitigen Urkunden die vorzüglichste Quelle der Sachsenspiegel, das bekannte, zwischen 1231 und 1235 durch den Landgerichtsschöffen Eicke von Repgow verfaßte Rechtsbuch.

Aus dem ursprünglichen alleinigen Unterschied von Freien (aber schon mit einer hervortretenden Adelsklasse) und Unfreien hatten sich jetzt folgende Stände herausgebildet:

1. Die **freien Herren** (Dynasten), mit dem höchsten Geburtsstande. Diese waren theils die reichs-

---

1) Kantzow ed. Kosegarten I. 436.

2) Begreiflich wird die Möglichkeit einer so schnellen Umgestaltung, wenn man ein ähnliches Schauspiel betrachtet, das unter unsern Augen in der Provinz Posen vorgeht. Auch hier überwindet deutsche Sprache, Sitte und Cultur einen fremden Culturzustand unter bei weitem schwierigeren Verhältnissen, denn hier geschieht es unter heftigem Widerstreben des Adels und der Geistlichkeit, während in dem slavischen Pommern seiner Zeit gerade das Gegentheil stattfand.

unmittelbaren Geschlechter, die sich von dem alten Uradel erhalten hatten, theils die Geschlechter, in denen hohe Reichsämter, Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften erblich geworden waren. Sie heißen auch: liberi, liberales, nobiles, nobiles viri, edele lude, zuweilen auch barones. Dem Range nach gab es unter ihnen eine zwiefache Abstufung: Fürsten (principes) und freie Herren, so daß die nicht gefürsteten Grafen zu der zweiten Rangstufe gehörten; beide wurden auch durch die Ausdrücke illustres (erlauchte) und nobiles unterschieden. Die meisten Grafen und Herren waren in Beziehung auf den Reichsdienst den Fürsten, welche das Herzogthum (jus ducale) innerhalb ihres Territoriums mit oder ohne diesen Namen besaßen, untergeordnet, gingen von ihnen zu Lehn, und wurden so neben ihrer Reichsunmittelbarkeit doch auch als unter das Fürstenthum gehörend angesehen[1]). Dem Geburtsstande nach waren aber Fürsten, Grafen und freie Herren gleich. Ihr Standesvorrecht war der Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kaiser und Reichsgericht. Der Stand wurde erworben durch Abstammung von edlen Eltern und durch Belehnung mit einem Fahnlehn oder einer reichsunmittelbaren Herrschaft durch den Kaiser. Seit dem 15. Jahrhundert führt diese Klasse die Bezeichnung: hoher Reichsadel, und die freien Herren nahmen nun insgemein den gräflichen Titel an, um sich bestimmter vom niedern Adel (s. Cap. 5 ad 2) zu unterscheiden[2]).

2. Die **schöffenbar Freien** und die **Ritterbürtigen.**

Die schöffenbar Freien nennt der Sachsenspiegel als die zweite Klasse. Es waren diejenigen, „die ihr eigen Freiheit haben an ihrem Eigen und an ihrer Person"[3]). Sie heißen auch homines synodales, sentbare man, Semperfreie, und es lebten in ihnen die echten Freien aus der Karolingerzeit fort, so weit sich solche behauptet hatten, was nur bei zureichendem Grundbesitz möglich war. Von den freien Herren (s. oben) unterschieden sie sich durch deren edleres Geschlecht, größeren Grundbesitz und die damit verbundenen Immunitätsrechte und Regalien. In Beziehung auf die Freiheit standen sie ihnen aber anfangs gleich, bis daß sie allmählig auseinander gingen, und den freien Herren ein höherer Grad von Freiheit beigelegt wurde. Zu ihren Vorrechten gehörte der Gerichtsstand vor den Landgerichten, wo unter Königsbann gerichtet wurde. Erworben und bewiesen wurde dieser Stand durch die Abstammung von Eltern und Großeltern freier Geburt, und die Nachweisung des Landgerichts, wo sie ihren Schöffenstuhl gehabt haben. Solche schöffenbare freie Geschlechter gab es auch in den Städten. Dagegen in den meisten germanisirten Ländern östlich der Elbe, namentlich in den Markgrafschaften, als in den Lausitzen, in Meißen und in der Mark Brandenburg, welche außerhalb Königsbann lagen, wußte man auch nichts von schöffenbar Freien. Hier trat die dingliche Freiheit des Besitzthums gegen die persönliche Freiheit zurück, und schon das Nichtvorhandensein persönlicher Unfreiheit und Unterthänigkeit stellte alle Freien auf gleiche Stufe[4]).

Neben den schöffenbar Freien nennt der Sachsenspiegel als einen ausgezeichneten Stand diejenigen, welche von Rittersart sind. Diese waren die **Ritterbürtigen** (zu Schild und Helm geboren, zu dem Schilde geboren, zu den Wapen geboren, schildbürtige, Wapengenossen), d. h. diejenigen, welche ihre rittermäßige Abstammung zum Vater und Großvater hinauf darthun konnten. Das Eigenthümliche dabei war, daß bei ihnen der Gesichtspunkt der Freiheit zurück, und das Thatsächliche der Beschäftigung in den Vordergrund trat. Es war der Inbegriff derjenigen, die nicht nur selbst sich der kriegerischen Lebensart widmeten, sondern die dasselbe auch bei ihrem Vater und Großvater nachweisen konnten, also ein Stand, der durch die That selbst bekundete, daß in ihm die alte Kriegslust und ritterliche Gesinnung fortlebte. Sie behaup-

1) Ueber die Vicegrafen vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 134—142. — Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses I. S. 59. 60.

2) F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853. S. 263. 283. 284. 476. — Desselben System des deutschen Privatrechts. S. 507.

3) Glosse zum sächsischen Landrecht, B. 1. Art. 2.

4) Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Beitrag S. 44 ff. — Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 418.

teten sich beim Gebrauch der ritterlichen Waffen, beim Recht des gerichtlichen Zweikampfes und der Fehde, sie waren allein regelmäßig zur Erlangung der Ritterwürde und zum Lehnrechte fähig, da dieses den Kreis der durch höhere Gesinnung, Ehre und Treue verbundenen Personen in sich schloß, sie hatten den Zutritt zu den Ritterorden, den Oberhofämtern, den Turnieren, und manchen Collegiatstiftern. Erworben wurde dieser Stand regelmäßig nur durch Abstammung von Ritterleuten bis zum Großvater hinauf, ausnahmsweise dispensirte der Kaiser zur Erlangung der Ritterwürde von dem Erforderniß nicht rittermäßiger Abkunft. Verloren wurde er durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart. Es war also der Stand der Ritterbürtigen ursprünglich nicht blos durch die Abstammung, sondern auch äußerlich durch die Lebensweise von den geringeren Ständen unterschieden. Bald jedoch entstand die Vorstellung, daß die durch die Ritterbürtigkeit mitgetheilte Eigenschaft durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart nicht ganz verloren werde. Durch die den Ritterbürtigen zu Theil gewordenen Vorzüge spaltete sich der Stand der schöffenbaren Freien in zwei Klassen: solche, die durch Beibehaltung der kriegerischen Lebensart zugleich von Rittersart, und solche, die dieses nicht waren, vielmehr nach Aufhören des Heerbannes sich dem Kriegsdienste entzogen, und blos dem Landbau lebten. Letztere traten in die Kategorie von freien Bauern[1]).

3. Die **übrigen Landbewohner**. Hier gab es verschiedene Abstufungen. Zum Theil waren sie Ueberreste alter Freien, die sich wegen ihres geringen Grundbesitzes nicht bei der Schöffenbarkeit behauptet hatten. Zu ihnen gehörten auch die Freien, welche ein Gut nicht als Eigenthum, sondern als Zinsgut, entweder auf Kündigung, oder erblich unter sich hatten. Ferner die sogenannten Biergelden, die Pleghaften (advocaticii), Mundlinge, Kurmödige, Kurechte, libericensuales, Zinsleute, Wachszinsige (cerocensuales), die große Zahl der freien Leute, die mit ihrer Person und ihrem Eigenthum unter einer geistlichen oder weltlichen Vogtei standen. Endlich die freien Landsassen, freie Leute, die kein Eigen und keine feste Ansiedelung im Lande hatten, und unter das Gericht des Gegrafen gestellt waren[2]).

4. Die **Halbfreien** (Laten, hofhörige Leute, fiscalini, litones, mansionarii, lati, censuales, Erflaten, Lassen, Hofesleute, Hausgenossen, Hobs- und Klobsleute, Hüber, Gotteshausleute). Sie standen nicht im Eigenthum, sondern nur in einer umfassenden Schutzgewalt ihrer Herren nach Hofrecht, und hatten den Genuß des Volksrechts sowie Erbrecht an ihren Höfen[3]).

5. Die **Unfreien** oder **Leibeigenen** (mancipia, homines de corpore, homines proprii, Sonderleute, eigne Leute, späterhin: arme Leute, eigen Leibsangehörige, Eigenbehörige, herrschaftliche Unterthanen). Sie waren theils angesiedelt, theils dienten sie als Tagelöhner und Gesinde, andere trieben ländliche Gewerbe und Kleinhandel. Der Herr konnte sie mit oder ohne Hof verkaufen, vertauschen, verschenken. Vor Gericht mußte sie der Herr vertreten[4]).

Neben dieser, nach dem Gesichtspunkt der Freiheit gebildeten Abstufung der Stände gab es eine angesehene Personenklasse ganz eigener Art, nämlich:

6. Die **Ministerialen** oder **Dienstleute**. — Das Eigenthümliche derselben als Stand bestand in der bei ihnen eintretenden Vermischung zweier Gesichtspunkte. Nach ihrer Geburt und auf dem Gebiet des Landrechts waren sie Unfreie, nach der Macht der Thatsachen aber hatten sie sich durch die stehende Bekleidung der höheren Hofämter als Marschälle, Kämmerer, Truchsessen, Schenken, und durch Kriegsdienste von ihrer niederen Stellung zu einem Stande der Ehre emporgehoben, auf den die Vorzüge, welche an der ritterlichen Lebensweise hafteten, ebenfalls übergingen. Sie wurden daher von den andern unfreien

1) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 477—481. — Dess. System des deutschen Privatrechts. S. 507—509. — Märkische Forschungen III. S. 79 ff.

2) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte S. 482—487.

3) Walter l. c. S. 446 ff.

4) Walter l. c. S. 419.

Leuten geschieden, sie standen den Freien, die nicht Ritter waren, gleich, oder gar höher, es bildeten sich aus ihnen rittermäßige Geschlechter, und sie wurden auf dem Gebiet des Ritterthums den freien Ritterslеuten gleich geachtet[1]). Einflußreiche Ministerialen erhielten sogar den Beinamen **nobiles**, und wenn sie freigelassen waren, konnten sie Herzogthümer und Markgrafschaften erhalten. Ursprünglich erhielten die Ministerialen zu ihren Aemtern nach Art der Vasallen Beneficien nach Hofrecht, sogenannte Hoflehen, aber diese wurden erblich wie die Mannlehen der Vasallen. Allmählig löste sich die Dienstpflicht der Ministerialen in die Lehnspflicht auf; seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts traten sie den freien ritterbürtigen Geschlechtern ganz an die Seite, und flossen zuletzt mit ihnen in demselben Stande zusammen, so daß mit dem Schluß des 14. Jahrhunderts der Stand der Ministerialen in den Vasallen und der Ritterschaft, die Reichsministerialen in der freien Reichsritterschaft völlig untergegangen waren[2]).

Aus den ad 2 — 6 aufgeführten Standesklassen gingen mit der Zeit drei neue Stände hervor: der **niedere Adel**, der **Bürgerstand** und der **Bauernstand** (s. Cap. 5).

Capitel 3.

Standesverhältnisse bei den pommerschen Wenden vor der deutschen Einwanderung.

Die fortdauernde Bedrängniß durch Deutsche, Dänen und Polen hatte in dem Slavenlande zwischen Elbe und Weichsel allmählig zu einer engeren Verbindung einzelner kleinerer Stämme geführt, und hatte in diesen Stammesverbindungen die Nothwendigkeit der Vereinigung kriegsherrlicher Gewalt in einer Person die Leitung an hervorragende Geschlechter gebracht, welche sich in dem erblichen Besitz fürstlicher Gewalt behaupteten.

1. Als solche **slavische Fürstengeschlechter** treten zunächst drei hervor: die **Fürsten der Abodriten** (beginnend mit Niclot[3]), 1130—1161, dem Stammvater der heutigen Großherzoge von Mecklenburg) auf ihren Burgen zu Meklenburg, Rostock und Werle; dann die **Fürsten der Rugianer** (principes Rujanorum, mit Tezlaf, 1162 — 1170, und Jaromar beginnend, 1325 erloschen), endlich die **Herzoge der Slaven und Pommern** zu Demmin und Stettin (duces, principes, Slavorum, Pomeranorum, Leuticiorum, mit Wartislaw I., 1124—1128 beginnend[4]), 1637 erloschen). Letztere waren Herren über ein Gebiet, welches sich längst der Ostsee zwischen dem Riekgraben und der Leba, im Süden aber bis zur Warte und Netze und über die Ukermark ausdehnte. Das Land zwischen Leba und Weichsel bis zur Netze stand unmittelbar unter polnischer Herrschaft, und wurde durch Statthalter (capitanei) verwaltet, bis einer derselben, Swantopolk, etwa 1237 auch hier die fürstliche Gewalt mit dem Titel eines **dux Pomeranorum**

---

1) „Dienstleute vnd Schöppenbarfreye findt in der Ritterschaft oder Ritterlicher wirdigkeit oder herrschildt gleich geachtet." Glosse zum 12. Art. 2. Bd. des Sachsenspiegels.

2) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 488. Dess. System des deutschen Privatrechts, S. 509 ff. — v. Ledebur, Ueber die Ministerialen, in Märkische Forschungen III. S. 1—96. — v. Aufseß im Archiv für Geschichte von Oberfranken B. I. H. 1. S. 121. — Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks S. 308 ff. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. S. 142 ff. — Wohlbrück und Frhr. v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 91 – 127.

3) Für seine Abstammung von den Obdritenfürsten in Karls d. Gr. Zeit habe ich die Gründe gegeben in den Balt. Stud. 22, 301 ff. 311 f. 317 ff. 322. 324. 339 f. Q.

4) Ich habe a. a. O. 152. 162. 164 ff. 179 ff. ihn als Nachkommen des Sinybl, der 1046 Herzog der Pommern war, nachgewiesen, diesen als ursprünglich polnischen Wojewoden des Landes, das 998 Boleslaw I. erobert hat. Q.

an sich zu reißen wußte, und ein viertes slavisches Dynastengeschlecht begründete[1]), das aber schon 1295 erlosch.

Die Prärogativen des slavischen Fürsten (kneze, knese, dominus, dominus terrae, princeps, princeps terrae, dux, dux et princeps, princeps et dominus) consummiren sich in dem jus ducale. Zu dem jus ducale gehörte vor allem eben die Kriegsherrlichkeit, der die Würde ihr Entstehen verdankte, eine wirkliche Landesherrlichkeit (dominum terrae), nicht blos Landeshoheit, eine wirkliche proprietas fundi[2]) gegenüber dem erblichen Besitzrecht der wendischen Freien (jus hereditarium possessoris), welche neben mancherlei Beschränkungen namentlich eine freie Disposition des Besitzers über die Substanz ausschloß. Noch in höherem Maße wie an den bereits bestehenden Dörfern und bebauten Feldmarken (hereditates, villae seu hereditates, hereditates in villis, hereditates seu possessiones, villae seu possessiones) prägte sich das jus ducale und die fürstliche Proprietät an Grund und Boden aus in der Disposition des Fürsten über Gewässer, Wald und Oede (solitudo, desertum). Jede Benutzung führte hier auf fürstliche Verleihung oder Genehmigung zurück; wo nichts verliehen war, blieb dem Fürsten volles Eigenthum. Die Proprietät des Fürsten an Wald und Oede war für die deutsche Colonisation von der größten Wichtigkeit. Ohne dem Besitzstand der einzelnen Slaven zu nahe zu treten, konnte der Fürst beträchtliche Waldstrecken und Oeden an die deutschen Einwanderer verkaufen und verschenken, auch bot sich ihm die erwünschte Gelegenheit, durch den Eintausch kleineren bereits bebauten Gebiets gegen größere noch unbebaute Strecken sein Patrimonium abzurunden[3]).

2. Der **slavische Adel.** — Den eigentlichen Stamm des slavischen Adels nach Ausbildung der fürstlichen Gewalt bildeten die, in den vor Alters losen Beziehungen einzelner Landschaften zum Ganzen, zu größerer Selbstständigkeit gelangten Dynasten (principes viri, principes terrae ducis)[4]), so etwa jener Grimislaus unus de principibus Pomeraniae[5]) zu Stargard an der Ferse (1198), vielleicht auch die filii Ranni illustris Luticiorum prosapia ceteros antecellentes (c. 1202—1217)[6]); ferner die apanagirten Agnaten des Fürstenhauses, z. B. in Pommern die Ratiboriden zu Schlawe, Gützkow und bei Colbatz[7]), in Rügen die Herren von Putbus und von Gristow.

An jene beiden Hauptbestandtheile eines alten slavischen Adels schloß sich ein neuer, den niedern Freien gegenüber bevorzugter Stand, dessen Stellung im Zusammenhang mit der slavischen Kriegsverfassung aufzufassen ist. Das Land zerfiel in einzelne Castellannien (castellaniae, castellaturae, terrae, provinciae, nach deutscher Auffassung burgwardia) mit einer landesherrlichen Burg (castrum, urbs) als Mittelpunkt, in welcher ein fürstlicher Castellan (castellanus, prefectus, prefectus urbis, nach deutscher Auffassung burchgravius) befehligte, dem neben dem militairischen Oberbefehl zugleich die Justizpflege und die Verwaltung, namentlich die Eintreibung[8]) der landesherrlichen Gefälle in seiner Castellanni oblag. Diese Castellane mit ihren Neben- und Unterbeamten (officiales castri N.) darunter der camerarius, subcamerarius (potkomor), dapifer, subdapifer (podstole), pincerna, subpincerna (podschesle), tribunus,

1) Daß Swantopolk Nachkomme des (von etwa 1070) bis 1108 zu Danzig regierenden Swatober, daß dieser und sein Sohn bis c. 1115 von Polen unabhängig war, habe ich Balt. St. 16, 1, 98 ff. 16, 2, 47 ff. 68 ff. mit m. E. unwiderleglichen Gründen nachgewiesen, daß er Sumbls Enkel B. St. 22, 181 begründet. Q.

2) Nur in einem Theil ihres Gebiets, Barnim z. B. hatte die proprietas im Lande Colberg, nicht im Lande Stargard. Ueber das übrige hatte der Herzog nur das jus ducale, vor der christlichen Zeit auch das Oberpriesterthum; knez bedeutet auch Priester. Q.

3) Fabricius, Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. 2. Heft 1. Abth. S. 55 ff. 58 ff.

4) Fabricius l. c. S. 88.

5) Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pomeran. dipl. Nr. 75. 76. 267. (Er nennt sich im Siegel dux, war Nachkomme Swatobors, s. o. die Anm. Q.)

6) Hasselbach und Kosegarten l. c. Nr. 92.

7) In diesen beiden saßen die urkundlich Swantiboriden genannten s. B. St. 22, 158 ff. Q.

8) Diese hatte vielmehr der camerarius. Q.

vexillifer, venator[1]), welche mit dem Castellan in der Burg ihren dauernden Aufenthalt hatten, in Ostpommern auch mit demselben gemeinschaftlich den persönlichen Beititel comes erhielten, und die in dem Castellaneibezirk angesessenen Grundbesitzer, welche so begütert waren, daß sie Kriegsdienste zu Roß leisten konnten (nobiles viri castri N., nobiles de castro N., Nobiles terrae N., Nobiles Caminenses, Diminenses etc., nobiliores terrae, provinciae, territorii), bildeten zusammen diesen neueren slavischen Adel (nobiles laici, barones nostri, optimates nostri, seniores terrae, maiores terrae, viri nobiles terrae nostrae, nobiles Slaviae, nobiles et baroni, nobiliores nostri, nobiles ducis, nobiles dicioni ducis subjecti, in Ostpommern auch baroni et suppani)[2]), in welchem mit der Zeit der alte Herrenstand aufging, weil für ihn nach dieser Kriegsverfassung und der damit gehobenen fürstlichen Macht kein anderer Platz war zu einem bedeutsamen Einflusse[3]).

3. Die **übrigen Landbewohner.** — Freie, die nicht im Stande waren, Roßdienste zu leisten, und Unfreie (kmethones, homines, coloni et servientes, pertinentes sive deservientes, familia). Aus dem ursprünglichen Zustande der Gemeinfreiheit hatte sich für die kleineren freien Landbesitzer und Bauern schon frühzeitig ein Hörigkeitsverhältniß herausgebildet[4]).

Städte nach deutschem Begriff waren den Slaven unbekannt. Größere stadtähnliche Niederlassungen neben den Burgen, wie Wollin, Stettin, Colberg, unterschieden sich vom platten Lande lediglich durch die Ansammlung der größeren Volkszahl, bewirkt durch den Schutz der nahen Burg, noch mehr aber durch den mit letzterer verbundenen Markt (forum) und die fürstliche Rentei (taberna, moneta). In rechtlicher und administrativer Beziehung bestand zwischen den Bewohnern dieser Niederlassungen und denen des übrigen Landes kein Unterschied[5]).

Capitel 4.

Verschmelzung der Deutschen und Slaven.

Schon am Schlusse des 1. Capitels ist darauf hingewiesen worden, daß unter den deutschen Einwanderern die Geistlichen die ersten waren, daß dann die Bauern, Gewerbtreibende und Kaufleute, und schließlich die Ritter und Ritterbürtigen folgten. Mit Uebergehung der zum Theil befangenen, zum Theil aus der Luft gegriffenen Nachrichten älterer Chronikanten seit Bugenhagen, begnügen wir uns aus den vorhandenen Urkunden einige sichere Anhaltspunkte für die Fortschritte der deutschen Colonisation in Pommern zu gewinnen.

Bei der Geistlichkeit finden wir, abgesehen von den biblischen und den griechischen und römischen

1) Sie finden sich nur in Ostpommern, in Westpommern nur castellanus, camerarius, tribunus = heregrave s. meine Ausführung B. St. 16, 2, 41 ff., aus welcher das im Text gegebene entnommen ist. Q.

2) Das ist Irrthum, die barones et suppani kommen nie in Ostpommern, sondern einmal in Westpommern vor (Kosegarten C. P. p. 156) und zwar bei derselben Verhandlung, bei der sie ib. p. 145 optimates terre, p. 146 omnes principes terre nostre, principes nostri betitelt werden. Zupanen gab es auch in Croatien, der Titel ist von zupa = Landstrich, District, bezeichnet also den Herrenstand. Zu ihm gehören auch die nobiles Slaviae, denn die so bezeichneten sind Putbusser. Von den Zupanenfamilien sind nur einige in spätere Zeiten gelangt, da freilich im andern Adel aufgegangen, doch erst bei der Einführung deutscher Verwaltung. Q.

3) Vgl. Fabricius, l. c. S. 89 ff. — Barthold, Geschichte von Pommern Th. I. Buch 2. Capitel 8. und Th. III. Buch 5. Capitel 8. — Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 10. 95. 96.

4) Fabricius l. c. S. 64.

5) Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 1. S. 14. — Fabricius l. c. S. 84.

Heiligennamen[1]) fast ausschließlich deutsche Taufnamen, so: Theodoricus (1153), Albertus (1153), Hermannus (1153), Helmwigus (1153), Conradus (1168), Everhardus (1173), Walterus (1173), Sifridus (c. 1175), Engelbertus (1176), Gerhardus (1176), Reinerus (1176), Godefridus (1177), Erinfridus (1181), Elverus (1182), Bruningus (1182), Herbertus (1183), Widichindus (1183), Heinricus (1184), Hartungus (c. 1186), Sigwinus (1188), Rudolfus (1189), Rodegerus (1193), Thitmarus (1199), Markwardus (c. 1208), Arnoldus (1215), Goswinus (1215), Robertus (1215), Vastradus (1215), Dodo (1216), Anno (1219), Richardus (1219), Bertoldus (c. 1220), Pallo (c. 1220), Meinardus (1222), Gotschalcus (1225), Otto (1225), Ricoldus (c. 1226), Ditbodus (1229) etc.[2]) Die ersten acht pommerschen und Camminer Bischöfe führten sogar sämmtlich deutsche Taufnamen: Adelbert (1140--1159)[3]), Conrad I. (1164—1184), Sigfried (1186—1194), Sigwin (1202—1217), Conrad II. (1219—1233), Conrad III. (1233—1241) ein Edler von Salzwedel aus der Altmark, Wilhelm 1246 bis 1251). Hermann (1251—1288) ein Graf von Gleichen aus Thüringen.

Die pommerschen Klöster sind niemals der Sitz großer Gelehrsamkeit gewesen, aber desto größer sind die unberechenbaren Verdienste, welche sie um Urbarmachung und Bodencultur unseres Vaterlandes sich erworben haben. Die Cistercienserklöster thaten es in Betriebsamkeit allen andern zuvor[4]). Um die Waldgebiete und Oeden, welche sie gekauft hatten, oder mit denen Fürst und Adel in frommem Sinne sie bedachte, in tragbaren Acker umzuschaffen, benutzten sie mit Umsicht und nach Kräften die ihnen von den Herzogen ertheilte Erlaubniß, Colonisten herbeizuziehen. Sie riefen die fleißigen Bauern ihrer Heimath, und schufen mit ihrer Hülfe Werke, die der Slave in diesem Maaße zu leisten theils nicht verstand, theils zu träge war. Während der Wende mit seinem Haken bequem den losen sandigen Boden durchfurchte, scheute die Axt und der Pflug des deutschen Bauern nicht zurück vor den dicht bestandenen Eichen- und Buchenwäldern, welche bis dahin den fruchtbarsten Boden des Pommerlandes bedeckten. Derjenige Theil von Pommern, welcher noch heute als der ergiebigste gilt, der „Pyritzer Weitzacker", sah auch zuerst den deutschen Bauern, und schon im Jahr 1173 findet sich bei dem Cistercienserkloster Colbatz eine villa Theutunicorum[5]), später Krogh genannt[6]), 1183 [1178], ebendaselbst das Dorf Schonevelt[7]). Die Namenlosigkeit des zuerstgenannten deutschen Dorfs, das neben einer Reihe benannter wendischer Dörfer aufgezählt wird, bezeugt, eine wie seltene Erscheinung solche Colonie damals noch war. Aber es währte nicht lange, so war neben den Klöstern, in der Regel auf fruchtbarem, fettem Boden eine stattliche Reihe deutscher **Hagendörfer** entstanden, welche den speculativen Mönchen ersprießliche Pächte, den fleißigen Bauern ein reichliches Auskommen abwarfen. Den ersten Einwanderern folgten ihre Verwandten, Freunde, Landsleute, wie dies gewöhnlich der Gang der Dinge ist. Daß die Bedingungen, unter welchen die deutschen Colonisten die Urbarmachung wüster Landstrecken übernahmen, sehr günstig sein mußten, lag in der Sache selbst, denn sicher würde der deutsche Bauer seine Heimath nicht mit einem Lande vertauscht haben,

1) z. B. Simon, Andreas, Bartholomeus, Nicolaus, Petrus, Paulus, Eustachius, Stephanus, Adam, Johannes. Thomas, Florentius, Michael. Helias, Martinus, Philippus, Daniel, Matthaeus, Matthias, Servatius, Christianus, Artusius rc.

2) Von slavischen Taufnamen kommen in dieser Zeit bei Geistlichen nur folgende vor: Bucwalus (1182), Boguslaus (c. 1186), Discizlavus (1188), Pribslaus (1224), Gustimarus (1229).

3) Adelbert war freilich des deutschen Taufnamens ungeachtet von Geburt ein Pole (Barthold, Gesch. von Pommern II. 120). Doch darf dies nicht befremden, denn durch den heiligen Adelbert, der wegen seines Märtyrerthums in Preußen († 997) und seiner Bestattung in der polnischen Hauptstadt Gnesen den Polen als Nationalheiliger galt, war dieser Name dort längst eingebürgert.

4) Vgl. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats, VIII. S. 309 ff.

5) Cod. (Hasselbach und Kosegarten Cod. Pomer. dipl.) n. 33. Wir sehen hier ab von den jetzt zu Mecklenburg gehörenden Theilen Pommerns, in welchen deutsche Bauern schon eben so früh erscheinen. So werden 1170 als homines des Klosters Brode bei Neu-Brandenburg tam Slavi quam Teutonici genannt (Cod. n. 30), und 1174 ertheilte Casimir I. dem Kloster Dargun die Erlaubniß, auf seinen Besitzungen Teutonicos, Danos und Slavos anzusiedeln (Cod. 36).

6) Cod. S. 520. 665. 988.

7) Cod. n. 55.

wo seiner nur Mühseligkeiten warteten, wenn er neben denselben auch noch einem gedrückteren Loose oder einem geringeren Maaße von Freiheit hätte entgegen gehen müssen. Der begünstigten Lage des deutschen Bauern gegenüber trat das trübselige Verhältniß des mit Auflagen (in Urkunden sehr bezeichnend angariae und perangariae genannt) reichlich bedachten armen Wenden um so schärfer hervor, und war wohl geeignet, gerade bei den unteren Klassen Antipathie, Neid und Verbissenheit gegen die Einwanderer zu nähren. Jedoch war dies nicht durchweg und nicht auf die Dauer der Fall. Der Wende lernte vom Deutschen und bequemte sich dessen Sitten; zeigte er Fleiß und guten Willen, so war man gern bereit, auch ihm die Vortheile zuzuwenden, die den deutschen Colonisten gewährt wurden, und auch Wenden wurden zu deutschem Recht angesiedelt.

Nachdem so durch die ersten deutschen Geistlichen und Bauern der Boden für nachrückende Geschlechter geebnet war, und der Wende sich daran gewöhnt hatte, den bisher fast nur als Feind gekannten Deutschen emsig neben sich arbeiten zu sehen, erschienen in Pommern auch **deutsche Kriegsleute** und **Ritterbürtige.** Sie kamen aber friedlichen Sinns, nicht als Eroberer, wie einst in den Marken, in Mecklenburg, und später in Preußen. Zumeist junge, erwerbslustige Leute kamen sie theilweise, um wüste Strecken zu kaufen und sie ihren Hagenmeistern zur Urbarmachung und Besetzung mit Bauern zu übergeben, zum größeren Theil aber, um nach heimathlicher Weise ihr Schwert dem Dienste des Fürsten zu weihen, und in Burgdienste zu treten, ohne ein weiteres Band zu dem Fürsten, als die gegen Beneficien gelobte Treue. Die von den Deutschen gegen die Wenden mit Erfolg beobachtete Taktik, in die Grenzburgen eine stets kriegsbereite Burgmannschaft zu legen, fand bei den Wenden selbst Eingang, und den anerkannten Vorzügen der deutschen Wehrverfassung vermochte die Schwerfälligkeit der Castellaneieinrichtung nicht länger zu widerstehen. An die Stelle der wendischen Castellane traten fast durchweg deutsche Ritterbürtige als Burgmannen, welche im Gegensatz zu den auf ihren Besitzungen wohnenden slavischen Castellaneiverwandten nunmehr eine beständige Besatzung der Burgen bildeten, und meistens aus nahe gelegenen Burglehnen (curiae, borchlen) oder Beneficien ihren Unterhalt zogen.[1]) Das früheste Beispiel eines solchen deutschen Burgmanns in Pommern ist das des Beringer aus Bamberg in der Burg Stettin. Herzog Bogislaw I. nennt ihn in einer Urkunde von 1187: quidam Beringerus laicus in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus, und neben ihm werden zahlreiche Deutsche (multus populus Theutunicorum), wahrscheinlich Kaufleute und Gewerbetreibende genannt.[2]) In einer etwas späteren Urkunde heißt es über ihn: quidam fidelis Teutunicus Beringerus appellatus cum beneficio a duce Boguzlao bene ditatus.[3]) Er gehört noch dem bambergisch-fränkischen, auf Bischof Otto von Bamberg zurückführenden Einflusse an, während der in einer für das Kloster Dargun ausgestellten Urkunde Herzog Casimirs I. vom Jahr 1173 neben einer Anzahl von Wenden genannte Hermannus Teutonicus[4]) wohl schon der sächsischen Einwanderung zuzuzählen ist.

Die deutschen Taufnamen und die Prädikate: fideles, feodales, vasalli, bei den Burgmannen: milites in N. oder de N. (folgt der Name der Burg) castrenses, mitunter auch castellani[5]), machen

1) Ein belehrendes Beispiel aus späterer Zeit ist Folgendes: J. J. 1308 übertrug Herzog Otto I. militi Hinricus vos castrensi nostro castri Dymyn in redditus castrenses veri pheodi omnem precariam ex villa Swichtenberg, pro quorum redditnum perceptione idem Hinricus — perpetua inhabitatione eiusdem nostri castri Dymyn nomen adpheodati nostri castrensis sorcietur (Original im P. P. A. Ducal. n. 11). Vgl. auch: Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 163 ff. — Lisch, Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, III. S. 40. 41, Cod. 490.

2) Cod. 61.

3) Cod. 82.

4) Cod. 26. 128.

5) Jordanus, Hinricus Grubo, Bertholdus, Conradus, castellani de Guzstrowe 1228 (Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 345); Waltherus und Hermannus milites in Oderberch 1233 (Cod. 207); Wernerus et Ricolvus et Theodericus Longus castellani de Tribsees milites 1248 (Cod. 380), milites seu vasalli nostri in castro Pyritz residentes, videlicet Anselmus de Blankenborch, Gherardus et Hinricus de Granzoge,

die deutschen ritterbürtigen Vasallen in den älteren Urkunden den Slaven gegenüber ziemlich kenntlich. Durch ihren beständigen Aufenthalt in den Burgen in näherer Verbindung mit der Person des Fürsten erhalten, und demselben außerdem durch das persönliche Verhältniß der Lehnstreue enger verbunden, gelangten sie nun zunächst fast ausschließlich in den Besitz der Hofämter. Sie wurden Marschälle, Kämmerer, Truchsessen, Küchenmeister und Schenken, und erhielten als solche den Genuß eines Beneficiums oder eines Lehns, das nicht immer in Grund und Boden, vielmehr häufig nur in Einkünften, z. B. aus den fürstlichen Zöllen bestand. Nach Art der altsächsischen Beneficien oder Hoflehne[1]) waren diese Verleihungen anfangs auch nur persönliche, höchstens auf die Lebenszeit des Vasallen ausgedehnte, keineswegs aber schon erbliche, wie denn auch die Klöster Lehnsstücke meistens nur auf Lebenszeit austhaten [33. 48][2]). Die Gerichtspflege und Administration in den aufgelösten und jetzt vielfach zertrennten Castellaneibezirken ging ebenfalls meistentheils an rittermäßige Deutsche über. Als Salarium wurde den Vögten (advocati, advocati majores), welche ihren Sitz in den Burgen hatten, und den Unterrichtern (advocati, advocati minores, sculteti, praefecti) in den neu eingerichteten deutschen Städten und Dörfern gewöhnlich eine Quote der Gerichtsgefälle verliehen. Von ganz besonderer Wichtigkeit wurden, wie wir unten sehen werden, die deutschen Ritterbürtigen auch für die Gründung der Städte.

Jener gewaltigen und doch friedlichen Einströmung deutscher Rittergeschlechter zu widerstreben, fand der slavische Adel keine Waffe. Verdrängt aus den Landesburgen und aus den Hofämtern, sah er den deutschen Pflug und deutsches, meist schon im Lande gewonnenes Geld rastlos um sich greifen, dagegen den altväterlichen Besitz mehr und mehr zusammenschrumpfen. Es mußte sich ihm die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Annahme deutscher Weise und Sitte für ihn eine Lebensfrage geworden war. Diejenigen slavischen Adelsgeschlechter, die dies bei Zeiten erkannten, insbesondere sich dem deutschen Ritter- und Lehnswesen bequemten, selbst Ritter, Burgmannen und Vasallen wurden, und sich mit den deutschen Einwanderern verschwägerten, erhielten sich über der Fluth und mit den Deutschen auf gleicher Stufe. Ein Theil des wendischen Adels, der sich nicht so schnell in das deutsche Wesen finden konnte, oder dem Umgange mit den Fremdlingen abgeneigt war, verkaufte seinen Grundbesitz, um mit den stammverwandten Geschlechtern in den östlichen Theilen Pommerns heimischer Sitte zu pflegen[3]). Doch er wurde mit der Zeit auch hier ereilt. Einzelne Unfügsame verbauerten im vollen Sinne des Worts[4]).

Eine der nächsten und wichtigsten Folgen der Vermischung des wendischen Adels mit den deutschen Rittergeschlechtern war die allgemeine Einführung des deutschen Lehnswesens, aber unter eigenthümlichen Modificationen. Die proprietas fundi des Fürsten an den Erbgütern des wendischen Adels (s. Cap. 3 ad 1) bot hier einen sehr günstigen Uebergangspunkt. Daß der slavische Adel das Erbeigenthum an seinen Gütern aufgeben sollte, konnte ihm füglich nicht zugemuthet werden, aber durch die Umwandelung der proprietas fundi des wendischen Landesherren in das dominium directum eines deutschen Oberlehnsherren,

Theodoricus et fratres sui dicti de Koten, nec non illi de Riden, 1253 (Cod. 490). Milites de Robele [19] und castellani de Robele [20] sind Ausdrücke, die sich decken. Diese deutschen castellani sind von den wendischen Castellanen, von denen sie sich auch schon durch ihr Auftreten in der Mehrzahl an einem Ort unterscheiden, wohl auseinander zu halten. Der Ausdruck castellanus für Burgmann ist noch in lateinischen Urkunden des 14. Jahrhunderts gebräuchlich; so 1304: Hinricus Vulpis castellanus in Stovenhagen, Conradus Vulpis castellanus in Stovenhagen, Johannes Vulpis castellanus in Dymin (Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschl. v. Maltzan, II. S. 285). 1330: Reynfridus de Peniz, miles, castellanus in Lozitz (Lisch, l. c. I. S. 463); 1353: castellani in Gutzkow (v. Schwarz, Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, S. 804 und das. Anm 4). Dagegen ist der Ausdruck Burgmann in deutschen pommerschen Urkunden nicht gebräuchlich, vielmehr kommt statt dessen im 14. und 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Borchseten" vor.

1) Vgl. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, S. 516. 518. — Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 219. 223.

2) Selbst Herzog Barnim erhielt 1249 die possessio Dambe, die spätere Stadt Damm nur auf Lebenszeit zu Lehn (Cod. 415) [was aber nur Bemäntelung der Abtretung war, die dem Kloster nicht erlaubt war. Q.].

3) Das steht so in den Chroniken, aber der Beweis fehlt. Einige westoderische Familien zeigen sich freilich später östlich der Oder, aber der angegebene Grund ist nirgend, meist ein anderer ersichtlich. Q.

4) Vgl. Cap. 5 ad 4, ferner: Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, S. 215 ff.

und des jus hereditarium des wendischen Besitzers in das dominium utile eines deutschen Vasallen mit der Vergünstigung der Erblichkeit, wurden die althergebrachten Rechte beider im Wesentlichen nur wenig modificirt[1]). Nur das Heimfallsrecht des Fürsten an den durch Erlöschen des Mannsstammes erledigten Lehnen war für ihn eine wesentliche Acquisition. Die Erbgüter des wendischen Adels galten jetzt als aufgetragene Lehen (**feuda oblata**), und es entstand in Pommern jene eigenthümliche Form des „Erbe und Lehns", dessen Hauptvorzüge für den Vasallen außer der Vererblichkeit im Mannsstamme in der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der Substanz bestehen. Den deutschen Vasallen, welche slavische Erbgüter als solche gekauft hatten, oder sonst in den Besitz von hereditates gekommen waren, konnte die den Wenden gewährte Vergünstigung des „Erbe und Lehns" füglich nicht entzogen werden, und schließlich fand diese Anschauungsweise auch auf die wirklich vom Fürsten verliehenen Lehen (feuda data) Anwendung, so daß pommersche Lehen nun insgemein als feuda oblata mit ziemlich ausgedehnter Dispositionsbefugniß des Vasallen gelten.

Capitel 5.

Umformungen der Stände, besonders in Pommern. Der pommersche Adel.

Bei dem überwiegenden Vorwalten des deutschen Elements nahm die Entwickelung der neuen Stände des sächsisch-wendischen Mischvolkes in Pommern im Allgemeinen denselben Gang wie im übrigen Deutschland, wo neben der bis in das 15. Jahrhundert sich erhaltenden Classification der Personen nach den Gesichtspunkten der Freiheit und des Kriegsdienstes sich unvermerkt eine neue Unterscheidung nach den thatsächlichen Verhältnissen und Beschäftigungen erhob, welche jene in sich aufnahm und verdrängte. Daraus ging die Eintheilung in den **hohen Adel**, den **niederen Adel**, den **Bürger**- und den **Bauerstand** hervor[2]).

1. Der **hohe Adel** bestand aus Fürsten, Grafen und freien Herren. Die historischen Grundlagen dieses hohen Adels, der von Alters her zustehende Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft und der Reichsstandschaft, erlitten eine wichtige Veränderung dadurch, daß die Kaiser, namentlich seit Carl V. anfingen, eine große Anzahl ritterbürtiger Familien auch ohne reichsunmittelbare Herrschaft zu freien und zu grafen, und ihnen dadurch Sitz und Stimme auf dem Reichstage zuzuwenden. Als die übrigen Reichsstände dagegen Einspruch thaten, wurden die neugeschaffenen Fürsten, Grafen und Herren nur dann zu Sitz und Stimme im Reichstage zugelassen, wenn sie sich zuvor mit einer reichsunmittelbaren Herrschaft genugsam qualificirt, und außerdem die Kurfürsten, auch dasjenige Collegium, oder die Bank, worin sie aufgenommen werden sollten, gehört worden. Zum hohen Reichsadel gehörte also jetzt dreierlei: Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Die bloßen Titel des hohen Adels (Fürst, Graf, Freiherr) machten den Landsässigen nicht reichsunmittelbar, den Reichsunmittelbaren nicht reichsständisch[3]).

In den germanisirten Wendenländern gab es keine eigentliche Nobilität nach ursprünglich deutschen Begriffen[4]). Daher interessirt diese Klasse Pommern nur in einer modificirten Gestalt.

---

1) Fabricius l. c. S. 56.

2) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 498.

3) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 500. Dess. System des deutschen Privatrechts, S. 512 ff.

4) v. Raumer, Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, S. 32: „Einen ursprünglichen hohen Adel kann es in der Mark Brandenburg nicht geben. Die Rechte des hohen Adels beruhen hier nicht mit in einer uranfänglichen Schirmherrschaft, sondern allein in einer vom deutschen Könige übertragenen militairischen Amtsgewalt, und eben darum sind diese Rechte in der Mark von jeher weit größer gewesen als im übrigen Deutschland."

Zwar galten die Herzoge von Westpommern oder Slavien, die Herzoge von Ostpommern und die Fürsten von Rügen als Fürsten, aber ihr Verhältniß zum deutschen Reich, namentlich ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft unterlag vielfachen Schwankungen und Anfechtungen. Ueber die Fürsten von Rügen behaupteten bis zu ihrem Erlöschen die Könige von Dänemark die Lehnshoheit, die Herzoge von Ostpommern standen niemals in directen Beziehungen zum deutschen Reiche, die Herzoge von Westpommern wurden zwar schon 1181 als Reichsfürsten vom Kaiser mit ihren Ländern belehnt, aber die Markgrafen von Brandenburg machten ihnen Jahrhunderte lang die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft mit dem Schwerte streitig, und erst 1338 wurde dieser Streit zu Gunsten des Stettiner Herzogthums entschieden, während er wegen des übrigen Pommerns noch fortdauerte, bis Brandenburg 1529 seiner beanspruchten Lehnshoheit gänzlich entsagte, und sich mit einem Erbvertrage begnügte.

Von ursprünglich deutschen Grafen- und Herrengeschlechtern waren es nur zwei, welche sich dauernd in Pommern ansässig machten, nämlich die Grafen von Eberstein aus dem Braunschweigschen, welche 1274 das Land Naugard als bischöflich Camminsches Lehn, 1524 das Land Massow als herzoglich pommersches Lehn erwarben, darauf 1663 erloschen, und die Edelvögte von Salzwedel aus der Altmark, welche um 1233 in den Besitz des Landes Gützkow gelangten, und sich Grafen von Gützkow nannten, bis auch sie 1359 erloschen, worauf die Herzoge Namen und Wappen mit den ihrigen vereinigten. Vorübergehend und ohne tiefere Einwirkung auf die Entwickelung pommerscher Verhältnisse erschienen auch Grafen von Goia (1232), Herren von Arnstein (1254), Grafen von Kirchberg (1255, 1270), Grafen von Schwerin (1257, 1276), Grafen von Kefernberg (1259, 1272), Grafen von Spiegelberg (1280, 1284) und Grafen von Fürstenberg (1354 rc.)[1]) in Pommern.

Im Grunde genommen stand aber der angesehenere slavische Adel den eingewanderten deutschen edlen Herren, welche sämmtlich in ein Vasallenverhältniß zu den Herzogen oder zu den Camminer Bischöfen traten, nicht nur in Hinsicht der persönlichen Freiheit, des Ansehens, und der vornehmen Geburt, sondern auch des Grundbesitzes völlig gleich, war ihnen in letzterer Beziehung sogar häufig überlegen[2]). Daher bedienten sich auch die begüterteren und mächtigeren slavischen Adelsgeschlechter, welche ihre Lehne nach dem Recht der edlen Herren und Barone besaßen (ad justum jus nobilium et baronum)[3]), derselben Titel, und genossen dieselben Vorrechte wie die deutschen Grafen und Herren; sie galten als slavische, wie diese als deutsche Dynasten. Vor allem sind hier zu nennen die Seitenlinien der Fürstenhäuser (s. Cap. 3 ad 2): die Ratiboritzen zu Schlawe und [die Swantiboritzen] zu Gützkow rc. (1277 erloschen), die Herren von Putbus und von Gristow, jener Pribislaus Herr von Wollin (1270) aus fürstlich Mecklenburgischem Geschlecht, ferner dessen Söhne Pribislaus (Pribico) Herr von Wollin (1273, 1276) und Pribislaus (Pribico) Herr der Länder Belgard und Daber (1280. 1292)[4]). Aber auch andere vornehme slavische Geschlechter zählen hieher, so das Geschlecht der Swenzitzen, Grafen von Neuenburg und Herren der Länder Rügenwalde, Schlawe, Polnow und Tuchel (1305. 1363)[5]), Cotzemir, Herr des Landes Tuchen (1315, 1345), jener Dubislaus de Wotich, Herr des Landes

1) Letztere, aus dem mecklenburgischen Rittergeschlecht der Dewitze 1349 vom Kaiser zu Grafen gemacht, begaben sich in Pommern um 1372 des Grafentitels, und nahmen wieder den alten Geschlechtsnamen an.

2) Vgl. Lisch, Gesch. und Urkunden des Geschl. Hahn. I. S. 12.

3) Vgl. die Urkunde in Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XI. S. 264. Nr. XXV.

4) Vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher. XI. 74. 79. 81 ff.

5) Das Wappen dieser Herren ist nach ihrem Erlöschen ähnlich wie das der Grafen von Gützkow in dem herzogl. pommerschen Wappenschild aufgenommen. Es gilt das Wappen (der Greif mit dem Fischschwanz, und zwar weiß in Roth, wie ihn die von den Swenzitzen gegründete Stadt Rügenwalde noch jetzt führt) zwar in den späteren Beschreibungen des pommerschen Wappens und auch in dem jetzigen kgl. preußischen als das des Landes Usedom, aber mit Unrecht. Auch mit anderen Schilden des pommerschen Wappens sind ähnliche Wandelungen in der Bedeutung vorgegangen. Die näheren Ausführungen behalte ich einer besonderen Abhandlung vor. [Die Swenzitzen von Rügenwalde und Schlawe sind nicht erloschen, bestehen als Linien der Puttkamer, die ja das Wappen sämmtlich führen. Q.]

Plate (1277), und das Geschlecht der Borken, Herren des Landes Labes (1271 ꝛc.). Diesen slavischen Geschlechtern, welche als Herren einer oder mehrerer Burgen und eines dazu gehörigen Landbezirks oder einer Herrschaft vor dem übrigen Adel hervortreten, wird in derselben Weise wie den deutschen Grafen und Herren der Titel dominus und den jüngern Herren domicellus de N. oder in N. (folgt der Name der Burg oder Herrschaft) auch das Prädikat nobilis vir und comes gewährt[1]); wie jene übten sie eine Art von Landeshoheit, gründeten sie Städte, und hatten sie Vasallen.

Die nächste Folge dieser Gleichstellung war eine Rückwirkung auf die deutschen Rittergeschlechter, welche in den Besitz einer Landesburg und des dazu gehörigen Landes, d. h. einer Herrschaft (dominium) gelangten. Da diese nach Wegfall der Ministerialität dem slavischen Adel als völlig gleichstehend geachtet wurden (s. ad 2), so übten sie wie jene die mit ihrer Herrschaft verbundenen Hoheitsrechte, zählten zu den Herren, und erhielten bisweilen das Prädikat nobiles viri. Zu diesen Herren im weiteren Sinne gehörten z. B. die von Godebuz, Herren des Landes Loitz (1242—1275); die Behr, Herren der Länder Bernstein (c. 1250 — c. 1270), Daber (1277, 1284), Bütow (1321—1329) und Belgard (1325, 1329); [Burchard von Behlefanz, Besitzer des Landes Fiddichow (1252)]; die Heydebreck, Herren der Länder Plate (1303, 1325) und Daber (1307)[2]). Diese Art von Herrenqualität war jedoch im Grunde genommen nur ein dingliches, an den Besitz der Herrschaft geknüpftes Recht; mit dem Besitz wurde sie gewonnen und ging sie verloren, ohne dem Geschlecht des Besitzers einen bleibenden und erblichen Standesvorzug zurückzulassen. Deshalb erhoben sich die deutschen und wendischen Herren und Herrschaftsbesitzer nicht über den Stand der übrigen Ritterschaft (s. ad 2), sondern wurden derselben gleichgeachtet.

Nur die Erinnerung an wirklich dynastischen Ursprung erhielt sich nothdürftig in der späteren Organisation der Landstände durch das Fortbestehen eines Herrenstandes, welcher vor dem Stande der Ritterschaft, bisweilen sogar vor dem Stande der Prälaten rangirte. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden diesem landständischen Herrenstande nur noch die Grafen von Eberstein, Herren des Landes Naugard, und die Herren zu Putbus beigezählt [266, 337]. Andererseits aber bildeten die Prärogative des älteren deutschen und slavischen Herrenstandes in Pommern den Uebergang zu einer erst später, nämlich im 15. und 16. Jahrhundert sich herausbildenden bevorzugten Klasse der Ritterschaft, den sogenannten Schloßgesessenen[3]).

---

1) Petrus dei gracia comes de Nuweeburg 1307—1325 (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, II. S. 1—6. Dregersche Abschrift der kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens Nr. 9. S. 977. 973 Riccius, Abhandlung von Stadtrechten S. 118. Ludwig, reliquiae manuscriptorum IX. S. 582). Johannes de Slawna et Laurencius de Ruwenwald comites 1312 (Dregersche Abschrift der kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens Nr. 9. S. 973). Petrus, Yesko, Laurencius comites de Nowenburch 1313 (Voigt, Cod. dipl. Pruss. II. S. 86). Jeschko comes de Slawa 1329 (Cramer l. c. II. 17) dominus Borko nobilis de Lobese miles 1280 (Welliner Original); nobilis et strenuus miles Borko 1286 (Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et scriptores III. n. 16); nobiles viri milites — Petrus de Nuwinburch ac frater suus Jesco 1325 (Cramer l. c. II. 11 12.

2) Nobiles viri: Conradus comes de Guschow, Wernerus de Lozis, 1271 (Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschl. Behr I. S. 109. Nr. 73); nobiles viri dominus Hermanous comes de Euirsten, Henniegus Bero marscalcus et Henningus Bero filius ejus 1320 (Cramer l. c. II. S. 10); nobiles viri milites videlicet Hennyngus (Heydebrecke) de Ploto, Hennyngus Bero cum Ballegatensi territorio etc. 1325 (Cramer l. c. II. S. 11). Ueber ähnliche Verhältnisse in der Mark Brandenburg s. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. 1. S. 268 und v. Ledebur, Dynastische Forschungen H. 2. S. 51 ff.

3) Hier wäre doch mehr zu unterscheiden. Die Mecklenburgischen Prinzen erhielten Wollin und Belgard temporär in Folge politischer Verhältnisse. Swenzos Söhne erhielten die Lande Rügenwalde, Schlawe und Polnow zu Grafenrechten als Lohn für seine Bemühungen, Ostpommern an den König von Böhmen, hernach an den Markgrafen zu bringen; sie verloren die bevorzugte Stellung in den beiden ersten, als das Land zwischen Grabow und Leba aus der Pfandschaft des Deutschen Ordens an die Herzoge zurückkam, 1341 durch deren Vertrag mit den Ständen desselben, der solche Bevorzugung für immer ausschloß, in Polnow aber, als der Markgraf die Lehnshoheit darüber 1309 an den Bischof abtrat. — Zum Herrenstande gehörten nach der Reformation auch der Heermeister zu Sonnenburg und der Comthur zu Wildenbruch. — Hinsichtlich der Burg- und Schloßgesessenen sind zu unterscheiden: a) Die, welche das Vogteirecht und Burggericht über einen Landstrich so hatten, wie die Fürsten über die übrigen, also eigentlich erbbelehnte Landvögte, Nachfolger der Zupane waren, daher unmittelbar unter den Fürsten standen, die Herren von Putbus und von Loitz, die Besitzer des Landes Lassan (die, weil es an viele Familien kam und vertheilt ward, das Vorrecht nicht behaupteten), die auf Torgelow, Penkun, die Borken zu Labes, die Vidant, dann Borken zu Regenwalde, die Besitzer des Landes Plate (zuletzt die v. d. Osten), des Landes Daber, die Wedel zu Freyenwalde, Mellen und

2. Die **Ritterschaft** oder der **niedere Adel.** — Dieser Stand bildete sich aus den eingewanderten deutschen Vasallen, welche zu ritterlicher Lebensart geboren, und derselben auch wirklich ergeben waren, und dem wendischen Adel, welcher sich den deutschen Lebensformen, insbesondere dem Ritter- und Lehnswesen bequemte. Er wuchs also zusammen aus einer Vermischung von deutschem Gefolgs-, Lehns- und Dienst-Adel und altslavischem Grundadel. Es muß aber hervorgehoben werden, daß das Ministerialenwesen, welches im Sachsenlande noch bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts im Schwange war, und hier wie im übrigen Deutschland eine der Hauptgrundlagen für die Entwickelung des niederen Adels bildete, in den germanisirten Ländern östlich der Elbe im Allgemeinen keinen Eingang fand. Eben so wenig wie es hier einen ursprünglich hohen Adel im deutschen Sinne gab, eben so wenig gab es hier eine Ministerialität. Eingewanderte deutsche Ministerialen traten hier wie die freien Ritterbürtigen in das Verhältniß freier Vasallen; die Uebernahme von Hofämtern und Beneficien minderte nicht den Grad der Freiheit und begründete kein Hörigkeitsverhältniß wie das der Ministerialität[1]). Daher sind die Ausdrücke: „Hofrecht", „Hoflehn", „Dienstmann", „ministerialis", den pommerschen Urkunden völlig fremd[2]).

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in Deutschland eine beträchtliche Anzahl von Geschlechtern des hohen Adels sich dem neuen durch die Waffenführung entstandenen Lehns-Adel anschloß, und in demselben aufging. Ueber der Ehre und dem Glanze des Ritterstandes und der Hofämter vergaßen viele Edele allmählig ihren höheren Geburtsstand, so daß manches Geschlecht, das sich später zur Ritterschaft zählte, und heute dem niedern Adel angehört, nachzuweisen vermag, daß seine Vorfahren nobiles viri hießen, und dem hohen Adel angehörten[3]). Es war namentlich nichts Seltenes, daß Linien nachgeborner Söhne aus Herrengeschlechtern sich freiwillig, besonderer Vortheile willen, in Ministerialität begaben[4]). Wie viel mehr mußten nicht für den abenteuernden und erwerbslustigen Sinn solcher, die zu Hause wenig oder nichts zu verlieren hatten, die überelbischen Gebiete eine Anziehungskraft besitzen, da sich hier neben reicher Arbeit für das Schwert die Aussicht auf Gewinn, auf Erwerb von Lehngütern, und die Gelegenheit bot, die Ritterwürde im Stande persönlicher Freiheit und ohne das Band der Ministerialität zu behaupten. Dies gilt in gleichem Maße von denjenigen, welche sich bereits in Ministerialität befanden, oder aus dem Stande der Unfreiheit zur Rittermäßigkeit erhoben hatten, wobei aber festzuhalten ist, daß dem Ministerialen als Hörigen eine Uebersiedelung ohne Zustimmung seines Dienstherrn resp. Freilassung nicht gestattet war, und daß eine solche zum mindesten den Verlust aller in der Heimath mit der Ministerialität verbundenen Rechte zur Folge hatte[5]).

Uchtenhagen; b) die Besitzer von Schlössern, welche die zu solchen pflichtigen Dörfer und Hebungen hatten, eximirt waren, aber keine Vogteigerichtsbarkeit hatten (Schloßgesessene im engern Sinn), dazu die v. Walsleben auf Conerow, v. Ramin u. a. auf Stolzenburg, Manteufel auf Arnhausen und Polzin, Glasenap auf Polnow (so daß die Güter der dortigen Linie im Neustettinschen gleichfalls eximirt wurden); c) die außerdem noch Erbämter hatten (v. Bugenhagen zu Nehringen und Broock, v. Molzahn zu Cummerow, Osten und Wolde, v. Eickstedt zu Rotzen Clempenow, v. Schwerin zu Spantekow, Fleminge zu Böck); d) die, welche bloß von den fürstlichen Vogteien eximirt wurden, die man in Sachsen Schriftsassen nannte, dazu gehörten in Vorpommern im 17. Jahrh. viele. Zu b gehörten diejenigen Kleist, welche und so lange sie Bublitz und Zanow besaßen, die Nachkommen der letzten zu d. durch besonderes Privilegium. Mit Aufhebung der fürstlichen Vogtei- und Burggerichte fielen die Vorrechte, blieben in beschränktem Maße nur für die Putbus, Fleming, Osten, Borken, Dewitz und Wedel bis in den Anfang unsers Jahrhunderts. Q.

1) Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. S. 157. 158. — Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben, I. S. 90.

2) Das einzige Beispiel von „ministeriales" in Pommern giebt Urk. 75 vom J. 1269, also aus einer Zeit, in welcher das Ministerialenwesen im übrigen Deutschland schon seinem Ende entgegenging. Die Bedeutung der ministeriales in der genannten Urkunde scheint eine ganz andere zu sein, und sollen wohl nur ganz allgemein Vasallen, Hofbeamte oder Räthe gemeint sein. (Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 162. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats. IX. S. 294.) Frh. v. Ledebur, Dynastische Forschungen, H. II. S. 51. — Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, VII. Jahrg. (1859) S. 40. [Vgl. aber über die U. v. 1269 IV. Abth. §. 11. Q.]

3) Vgl. Märkische Forschungen, III. 27 ff. 38. — Frh. v. Ledebur, Dynastische Forschungen, H. II. S. 50. — v. Aufseß im: Archiv für Geschichte von Oberfranken, B. I. H. 1. S. 116. 117. 127 ff. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. S. 158. 159. — Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I. S. 122. 201. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 260. Nr. 9. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, S. 355. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1843. S. 278—280.

4) Vgl. Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, VII. S. 359.

5) Vgl. v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 180. — Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts, I. Beitr. S. 45. Anm. 6. — Wohlbrück und Frh. v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 95.

Demgemäß bestand der deutsche Ritteradel in Pommern schon bei seiner Einwanderung durchweg aus freien Leuten, und gewiß trug dies Verhältniß nicht wenig dazu bei, den slavischen Adel, der sich kaum freiwillig einer Ministerialität bequemt haben würde, so bald zur Gleichachtung der deutschen Ritterbürtigen, und zur Nachahmung und Annahme deutscher Rittersitte und deutschen Vasallenthums zu bewegen.

Die Prädikate eines „Adels" niederer Art für deutsche und wendische rittermäßige Vasallen datiren für Pommern jedoch erst aus dem 16. Jahrhundert[1]). Die übliche Bezeichnung dieses Standes war bis dahin: „Mannen, gude Mannen, leve Getruwen, Manschop, Ridderschop" und die Einzelnen pflegten zur Charakterisirung ihres Standes ihrem Namen ein „erfseten to N." beizufügen, welchem das „husseten" der Bürger gegenüberstand.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts unterscheidet man zwei Rangabstufungen: die Ritter (milites, ridder) mit den Ehrentiteln: dominus, Her, Here, Er, Ere, strenuus, strenge, veste, und die Knappen oder Knechte (armigeri, famuli, servi, Knapen, Knapen vom Wapen) mit den Titeln: validus, duchtig, wolduchtig, erbar[2]). In Pommern werden Knappen als solche zum ersten Male in Urkunden von 1248 und 1255 erwähnt[3]). Mit ihrem Erscheinen tritt auch zuerst ein bestimmter Gegensatz zwischen Knappen und Rittern hervor, während vorher der Ausdruck milites oft ganz allgemein den rittermäßigen Stand bezeichnete[4]). Der bei weitem größere Theil der Knappen erreichte niemals die Ritterwürde, denn nicht allein in Betreff kriegerischer Eigenschaften wurden an den Ritter höhere Anforderungen gemacht als an den Knappen, sondern er mußte auch durch glanzvolleres äußeres Auftreten seinen Stand würdig repräsentiren, und das war nur dem Bemittelten möglich. Das Ansehen der Ritterwürde war so überwiegend, daß Ritter, wenn sie als Urkundenzeugen auftreten, nicht nur den Knappen aus dem Stande der Ritterschaft, sondern sogar Personen des Herrenstandes, wenn diese die Ritterwürde noch nicht erlangt hatten, vorgesetzt wurden [vgl. Urk. 60]. Die letzten Ritter in Pommern sind die noch 1529 genannten Ewald von der Osten, Curt Krakevitz und Otto von Wedel. Später wurden Ritter von Knappen nicht mehr unterschieden. Der Ehrentitel: dominus, Herr, Her, Er, Ern, Ehrn, der bis dahin den Rittern und Geistlichen gemeinschaftlich beigelegt wurde, verblieb jetzt nur den letzteren.

Durch die Veränderung des Kriegswesens und das Aufhören des persönlichen Lehndienstes fiel endlich auch die Verbindung dieses Adels mit der ritterlichen Lebensart weg, und er blieb nun blos als ein ausgezeichneter Geburtsstand bestehen[5]). — Erworben wurde der niedere Adel schon durch die Abstammung von einem adeligen Vater, der bürgerliche Stand der Mutter schadete nicht mehr; ferner durch Verleihung des Kaisers, endlich durch Erwerbung eines Mannlehns[6]) mit Consens des Fürsten, Belehnung mit denselben, und Leistung der darauf ruhenden Lehnspflicht. Bürger, die in den Städten Vermögen erworben hatten, auch reichgewordene freie Bauern kauften Lehngüter, und der fürstliche Consens nebst der

---

1) Frühe Beispiele vom J. 1490 (eddel lude) und vom J. 1511 (adel) s. Klempin, Diplomatische Beiträge S. 506. 555. Auch im übrigen Deutschland erwarben die Ritterbürtigen das Prädikat eines niederen Adels nicht vor dem 15. Jahrhundert. Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 501. — Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, S. 67.

2) Das Wort „erbar" war auch ein allgemeines Prädikat des rittermäßigen Standes. „Erbare lüde" die z. B. das Jungfrauenkloster Bergen auf seinen Gütern nicht duldete, sind rittermäßige Leute. Den „erbaren" standen die Bürger als „ersame" gegenüber (Vgl. Schwarz, Pommersche Lehnshistorie, S. 628. 629). Späterhin wurde „erbar" Prädikat des Bürgerstandes. So lautet schon 1533 eine der Generalfragen, welche Zeugen vor Gericht vorgelegt wurden: „yfft he addell, erbar, edder gemeynes volkes ey", d. h. ob er Edelmann, Bürger oder Bauer sei. — In einem mit dem Jahre 1536 beginnenden Erbebuch der Stadt Anklam (Original im P. P. A.) haben die Bürger, auch diejenigen, welche die höheren Stadtämter bekleideten, durchgehends das Prädikat „ersam", der Rath als solcher heißt bald „erbar" bald „ersam".

3) Codex 398. Dreger 266. 267.

4) Vgl. v. Aufseß im: Archiv für Geschichte von Oberfranken, B. I. Heft 1. S. 102. — Wohlbrück, Gesch. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. 45—48.

5) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 501. — Praun, Adelich Europa §. 98.

6) Mannlehn ist nicht als Gegensatz zum Weiberlehn, das in Pommern nicht bekannt war, zu nehmen, sondern als das Lehn eines Manns d. h. Vasallen, im Gegensatz zu den andern Lehnen z. B. Schulzenlehnen, geistlichen Lehnen (Vicarien), Kirchenlehn (Patronat) ꝛc.

Belehnung bildete dann ohne Mitwirkung des Kaisers die Vermittelung zum Eintritt in den Stand der Ritterschaft, so daß mit Uebernahme der Pflichten der Ritterschaft (Roßdienste und Rathsdienste) auch deren Rechte erworben wurden[1]). Es war diese Erwerbsart des Adels in Pommern bei weitem häufiger als die durch kaiserliche Verleihung, und von letzterer finden sich zu herzoglichen Zeiten in Pommern kaum einige Beispiele, obwohl sie im übrigen Deutschland seit Kaiser Carl IV. außerordentlich häufig war. Der durch Diplom erworbene Adel wurde dem alten oder Uradel gegenüber als Brief- oder Bullenadel bezeichnet. Da der ohne Diplom, durch Erwerb von Lehngütern und Belehnung mit denselben erworbene Adel zu dem alten oder Uradel zählt, kommt es in Pommern, wo sich jene Erwerbsart noch bis in das 17. Jahrhundert erhielt, nicht selten vor, daß Uradel bei weitem jünger ist als Briefadel aus anderen, namentlich südlicheren Gegenden Deutschlands[2]).

Die Städte waren fast ausschließlich aus deutschen Elementen hervorgegangen. Die erste Einrichtung derselben wurde gewöhnlich mit dem Erbrichteramt (Schulzenamt, praefectura, advocatia minor) einem oder mehreren deutschen Rittergeschlechtern übertragen, welche Besitzer (possessores), besser Besetzer genannt, für Heranziehung von Bürgern sorgten. Aus jenen Geschlechtern und ihren Verwandten gingen dann die rathsfähigen Geschlechter hervor, welche durch Fortsetzung der ritterlichen Lebensweise, durch den Besitz von Lehngütern, durch Abschließung gegen die niederen gewerbtreibenden Klassen des Bürgerstandes, und durch Verschwägerung mit der landsässigen Ritterschaft sich auf gleicher Stufe mit dieser hielten, und ihr als völlig ebenbürtig galten. Sogar die Ritterwürde wurde in den Städten behauptet[3]). Im 14., 15. und 16. Jahrhundert waren die Rathsgeschlechter fast durchweg solche, die zugleich der Ritterschaft angehörten, und selbst unter den Vorstehern der Zünfte finden sich ritterliche Geschlechter[4]). Im übrigen Deutschland wurden diese rittermäßigen Stadt-Geschlechter schon im 14. Jahrhundert „Patricier" genannt, in Pommern wurde aber diese Bezeichnung nicht üblich, doch kommt der Sonderausdruck „Geschlechter" (de Slechten, de Junckhers) vor[5]). Den ritterlichen Stand verloren die Angehörigen solcher Geschlechter erst dann, wenn sie durch fortgesetzte Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes und durch Eingehung nicht standesmäßiger Ehen ihr Geschlecht verdunkelten[6]). In dieser Weise konnten auch die Nachkommen alter Rittergeschlechter, welche nach Veräußerung ihrer Lehngüter in die Städte zogen, ihren ritterlichen oder adligen Geburtsstand mit der Zeit einbüßen.

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert, wo die Ritterschaft anfing, ihren Stand als einen adligen Geburtsstand (niederen Adel) anzusprechen, machte sich, wiewohl nur allmählig, die Ansicht geltend, daß Personen des Bürgerstandes nicht zum erblichen Erwerb von Lehn- oder Rittergütern qualificirt seien. Während der Unterschied zwischen den Ständen im früheren Mittelalter nicht gerade sehr groß gewesen war[7]), suchte sich nun der niedere Adel bestimmt gegen den Bürger- und Bauerstand abzuschließen, und erkannte nur die bis dahin in den Besitz von Lehngütern gelangten Geschlechter, höchstens, obwohl schon

1) Urkundliches Beispiel: „1441. Barnim de Jungere gift Cort Horete anders Schomaker genant V verndellandes hegersches hoffschlages im dorpe Martenshagen vnd schal darvon wesen s. g. Lehnman, mach ock furen schilt vnd helm als andere f. g. frigeborne lude." (Regeste in einem alten Urkundeninventarium des Kanzlers Erasmus Husen in der Bibl. der Gesellsch. f. Pomm. Geschichte und Alterthumskunde Msc. Ia. Fol. 53. fol. 338v.)

2) Vgl. Hillebrand. Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 72. Anm. 9.

3) Bei der Gründung der Stadt Greiffenberg wurden in der Stadt 10 Ritter und Knappen angesiedelt, und ihnen 30 Stadthufen überwiesen mit dem Beding, daß sie unter Stadtrecht stehen sollten (pareant juri civili), so lange sie dort wohnten (Dreger S. 457). — Johann von Kulpen war Bürgermeister zu Stralsund und Ritter 1407—1415, Nicolaus Lekow Bürgermeister zu Treptow an der Rega und Ritter 1494—1516.

4) Vgl. die ständischen Reverse von 1493 [266], 1500 [337] und 1529 (Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rüg. Landesurkunden I. S. 60). Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Bogislav's X. S. 144. 301.

5) So in Colberg. Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria, III. S. 255.

6) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 503.

7) Vgl. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im J. 1337, S. 56. — Lisch, Berichtigung einer vom Staatsminister v. Kamptz gemachten Aeußerung, S. 18. — Fock, Rügen-Pommersche Geschichten, II. S. 134.

mit Widerstreben, die vom Kaiser geadelten als seinem Stande zugehörig an. Demgemäß gab die pommersche Ritterschaft bei Gelegenheit der sogenannten „Conclusa Sedinensia von Lehn- und Aussteuersachen de 1619" auf die vorgelegte Frage: „Ob die Pommerschen Lehen dergestalt adelige seien, und die Eigenschaft an sich haben, daß sie ihren Besitzer, unerachtet derselbe nicht abligen Herkommens sei, adeln und nobilitiren?" die Anwort: „daß die Pommerschen Lehen ihren Besitzer derer Eigenschafft nach nicht nobilitiren noch adeln mögen", ferner auf die Frage: „Ob Plebeji und geringes Standes Personen der Pommerschen Lehen fähig, und also folglich der Constitution und Ordnung in Aussteuer-Sachen und ihre Frauen und Töchter sich zu erfreuen haben?" die Antwort: „daß sie derselben keineswegs fähig sind"[1]). Obwohl hiergegen Bedenken erhoben wurden, z. B. „Wie aber, wenn ein Fürst einem Plebejo ein Lehn auf adeliche Privilegia in specie verlehnete? zumahlen er hohe officia bedienete, und bene meritus wäre? (Hartmannus tit. 54 de feud. obj. 2 ubi quod etiam rustici et plebeji de feudis investiti nobilitentur. Merius ad jus lubec. par. 2. tit. 3. art. 2. n. 70. Faber in C. cf. Lib. 9. 9. t. 29)"[2]), so gewann doch der früheren Praxis gegenüber die in den Conclusis ausgesprochene Ansicht der Ritterschaft die Oberhand, und es galt der Grundsatz: „feudum non nobilitat". Mit besonderem Nachdruck verlangte nach der Uebergabe von Hinterpommern an Brandenburg der hinterpommersche Adel auf dem Stargarder Landtage i. J. 1654: „Weil viel Bürgerstands-Personen sich unterwinden, durch allerhand Fünde und Umschläge große und ansehnliche adeliche Güter und Lehen gar liederlich an sich zu bringen, und den alten Adel zu verdrengen, auch mit der Zeit vor Edelleute wohl gar gehalten seyn wollen, daß solche in Musterungen und Heerzugen qua tales, wie auch in Curia Domini nicht zu gedulden, auch wenn die rechten Lehnsfolgern, und, in Mangel derselben, andere von der Ritterschafft, den Wehrt, vermöge Aestimation nach Abgang der Roßdienste wiederum erlegen, dieselbe abzutreten angehalten werden mögen, und daß es ebner gestalt gehalten werde mit denen, welche Adels-Briefe per sub- et obreptionem expracticiret, des Adels aber notorie unfähig seyn," worauf der Bescheid erfolgte: „Daß auch Bürgerstands-Persohnen Adeliche Gühter an sich bringen und besitzen, und dahero gebeten wird, sie nach bezahletem Wehrt und abgezogenen Roß-Diensten selbige wiederum abzutreten angehalten werden mögen, darin können wir der Ritterschaft das Jus reluitionis (zumahlen wir auch unser merkliches Interesse daran haben), so weit ihnen solches das Lehn, und dieses Landes Recht, Gewohnheit und Observantz zuläßet, nicht benehmen; was aber vornehme Kriegs-Officirer, so nicht adelicher Ankunft seyn, und albereits Jus quaesitum haben, anbetrifft, weil in diesem Fall absque causae cognitione nichts kan verordnet werden, als wollen wir uns nach eingenommener Information darauf weiter erklären; wegen der expracticirten neuen Adel-Briefe haben wir zwar bei der Röm. Kayserlichen Majestät kein Ziel und Maaße zu setzen, behalten uns aber doch dabey bevor, ob und wie weit wir sothanen Persohnen, welche den Adel nicht meritiren, und ihn nur durch Geld erkaufft, oder erlanget, der adelichen Privilegien in unserm Lande genießen lassen wollen, wie dann ohne das keiner solchen Adelichen Privilegien und Titul in unsern Landen sich gebrauchen soll, er habe sich denn bey uns angegeben, die Uhrsache, warum er sich nobilitiren lassen, exponiret, und also seine Persohn bey uns debite legitimiret"[3]). Aehnliche Verordnungen ergingen auch in Schwedisch Pommern in der „Instruction wegen Lehnsachen vom 25. August 1696"[4]). Die Trennung des niederen Adels als erblichen Geburtsstandes vom Bürger- und Bauerstande gelang vollständig, aber nicht die Fernhaltung der neugeadelten Familien.

1) (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten. 2. Ausfert. S. 346. — Dähnert, Sammlung pommerscher Landesurkunden, I. S. 1049.

2) Conclusia Pomeranica. Msc. im P. P. A.

3) (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung. I. Ausfertigung. S. 96. 99.

4) Dähnert, Sammlung. I. Suppl. S. 986.

Die Zahl der dem Uradel angehörigen Geschlechter gelangte nun zum Abschluß, und neue Adelsgeschlechter konnten fortan nur noch auf dem Wege des Briefadels entstehen, bei welchem Grundbesitz und ritterliche Lebensweise, nicht selten sogar die persönlichen Verdienste eine ganz secundäre Stellung einnahmen. Es erfolgte nun auch wirklich eine Menge sogenannter Adelsanerkennungen, Adelserneuerungen und Erhebungen in den Adelstand durch die Kaiser, die Reichsvikare, die Kurfürsten von Brandenburg (welche schon 1675 „aus Chur- und landesfürstlicher höchsten Macht und Würde" adelten[1]) und die Könige von Preußen und Schweden für Personen des Bürgerstandes, namentlich Beamte und Officiere, zum Theil mit dem ausgesprochenen Zwecke, um zum Erwerb und Besitz eines Lehn- oder Ritterguts zu qualificiren. Bürgerliche durften an sich Lehn- und Rittergüter nicht mehr erblich acquiriren, und auch auf einen revocabeln Titel nur mit besonderer landesherrlicher Concession; ein allmähliger Uebergang bürgerlicher Familien in den Stand der Ritterschaft und aus dieser in den Geburtsstand des niederen Adels war nicht mehr möglich. Auch wenn ausnahmsweise ein Bürgerlicher mit einem adligen Lehn belehnt wurde, war damit noch nicht der Erwerb des Adelsstandes verbunden[2]).

Nachdem das Edict vom 9. October 1807 den Stand der Bürgerlichen wieder zum erblichen Erwerb und Besitz von Rittergütern zugelassen hatte, und besonders nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 über Anordnung der Provinzial-Landstände wurden „Adel" und „Ritterschaft" zwei ganz verschiedenartige Begriffe. Unter „Adel" versteht man bei uns gegenwärtig einen vor dem Stande der Bürgerlichen bevorzugten erblichen Geburtsstand, der sich äußerlich von den Bürgerlichen durch das ihm ausschließlich zustehende Prädikat: „von" vor dem Familiennamen unterscheidet, im Uebrigen aber durch Abstammung aus einer nicht standesmäßigen Ehe, und durch die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes oder niedriger Lohndienste nicht mehr alterirt wird. — Die „Ritterschaft" dagegen ist der landesständische Complex der adligen und bürgerlichen Besitzer von Rittergütern.

Das Wort „von" ist keinesweges ein ursprünglich integrirendes Prädikat des Adels. Jeder, der einen Familiennamen annahm, fügte demselben ohne Rücksicht auf seinen Stand das Wort „von" bei, wenn er sich nach einem Orte benannte, was auch ganz sach- und sprachgemäß war. Daher findet man das „von" bei Rittergeschlechtern, bei Bürgern und bei Bauern. Ein Familienname, der von einer Eigenschaft entnommen war, bedurfte nicht des Wortes „von". Bei Namen wie Fuhrmann (Vormann), Uckermann, Schulte, Witte, Flemming, Puttkamer (d. i. Unterkämmerer) ꝛc. mußte den Altvorderen das Wort „von" sogar widersinnig erscheinen, und es kam den Adelsgeschlechtern dieses Namens nicht in den Sinn, zwischen den Taufnamen und den Geschlechtsnamen ein „von" einzuschieben, um damit ihren adligen Stand zu bezeichnen. Den Stand erkannte man an dem äußeren Auftreten, der Lebensweise, der Verbindung mit standesgleichen Geschlechtern, und besonders dem rittermäßigen Grundbesitz. Da aber das „von" häufig einen solchen Besitz andeuten sollte, besonders aber als in den kaiserlichen Adelsdiplomen ausgesprochen wurde, der Erhobene dürfe sich des Prädikats „von" bedienen, oder vielmehr sich „von" einem bestimmten, häufig nur fingirtem Gute benennen, bildete sich etwa im 16. und 17. Jahrhundert, namentlich in Süddeutschland, wo der Diplomsadel häufiger war, die Vorstellung, das Wort „von" sei ein unterscheidendes Prädikat des Adelstandes. Je jünger und zweifelhafter der Adel war, desto hastiger ergriff er natürlich das äußerliche Unterscheidungszeichen. Im südlichen Deutschland war diese Sitte im 17. Jahrhundert schon so allgemein, daß es z. B. Aufsehen erregte, als das aus Thüringen in Unterfranken eingewanderte altadelige Geschlecht von Rapp sich nach altem, namentlich noch in Norddeutschland bewahrtem Gebrauche des

1) Vgl. v. Ledebur, Allgemeines Archiv, V. S. 266.

2) So wurde z. B. am 7. Mai 1802 das bürgerliche Geschlecht Riemann mit dem adligen Lehngut Curow (Kreis Randow) belehnt. Es besitzt aber noch heute nicht den Adel, obwohl es sich noch jetzt im Lehnbesitz des Guts befindet. (Vgl. Zettwach, Pommersches Lehnrecht, S. 45.)

Prädikats „von" nicht bediente, und man fabelte, sie thäten dies aus „adeligem Stolze", da sie in der persönlichen Haltung und ihren Verdiensten den Adel fortzupflanzen trachteten[1]). — Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte das „von" auch bei dem pommerschen Adel fast allgemeinen Eingang gefunden, und selbst diejenigen Geschlechter, welche durch Alter, Ansehen und Begüterung unterstützt sich am längsten des fremden Einflusses erwehrt hatten, so die Borcke, Flemming, Puttkamer, Kleist rc. schwammen nun mit dem Strome. Als erste Beispiele des Gebrauchs des „von" in der Familie von Kleist finde ich 1654: Tessen von Kleist (301), 1655: Ewald von Kleist (U. 632), 1677: Heinrich von Kleist (459), doch noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts war das „von" nicht allgemein recipirt, wie denn noch 1714: Andreas Joachim (486), Joachim Ewald (399), Franz Jürgen (326), Berndt Christian (306), 1720: Caspar Henning (325), und andere ihre Namen ohne das „von" schrieben. [1655 das Geschlecht der von Kleisten U. 631.]

Indem später das allgemeine Landrecht den Grundsatz, daß das Wort „von" ein Prädikat des Adels sei, und diesem ausschließlich zustehe, für Preußen zum Gesetz erhob, wurde damit zwar keine für den Adel obligatorische, sondern nur eine den übrigen Ständen gegenüber prohibitorische Maßregel geschaffen, dennoch gilt es heute, nachdem der niedere Adel seine namhaftesten Privilegien eingebüßt, und fast als das einzige positive Privileg nur noch das Wort „von" gerettet hat, im socialen Leben kaum noch für möglich, den adligen Stand ohne Bewahrung des Prädikats „von" zur Geltung zu bringen. In Pommern dürfte nächst den Borcken, welche noch um 1784 das „von" verschmähten[2]), es jetzt aber auch durchweg angenommen haben, gegenwärtig das einzige Adelsgeschlecht der Behr, besonders die Linie Behr-Negendank vorhanden sein, welches sich noch vor kurzem des Prädikats nicht bediente; es ist dies aber eine Familie, welche durch bedeutende Fideicommisse, Reichthum, Alter und Ansehen einen sehr gewichtigen materiellen und historischen Rückhalt hat.

Im übrigen nördlichen Deutschland, wo noch gemeines Recht gilt, haben sich jene Gegensätze nicht ganz so scharf ausgeprägt, wie bei uns. Im Königreich Hannover giebt es meines Wissens noch mehrere altadelige Geschlechter, welche das „von" nicht gebrauchen, so die Behr, Bremer, Brammer, Fiege, Grote, Lüttken rc., und umgekehrt giebt es in Hannover besonders, doch auch in Mecklenburg noch viele bürgerliche Familien, welche zwar Adelsprädikate, aber nicht Adelsprärogative haben, und zwar allein in Hannover 73 bürgerliche Familien mit den Prädikaten „von", „van" oder „de", in Mecklenburg z. B. die von Dadelsen und von Santen[3]). In Holland ist das Wort „van" durchaus kein Kennzeichen des Adels. In Dänemark giebt es ebenfalls kein äußerlich erkennbares Prädikat für den Adel. Das aus Deutschland dort hingekommene „von" wird in der Regel nur von den aus Deutschland eingewanderten Adelsgeschlechtern und dem neueren Brief-Adel, und selbst von diesem nicht immer gebraucht. Die alten dänischen, vormals politisch mächtigen, und zum Theil noch reichen Geschlechter (z. B. Bille, Brahe, Friis, Juel, Kaas, Rosenkrands, Scheel, Wind rc.) haben das „von" nie gebraucht, und gebrauchen es noch jetzt nicht. Dagegen wird dort im officiellen Styl das „von" vor die Namen aller Officiere des Landetats geschrieben, sie mögen von adliger oder bürgerlicher Herkunft sein[4]). — In Schweden wird ebenfalls nur von den eingewanderten deutschen Adelsgeschlechtern das „von" gebraucht, dem alten eingebornen Adel ist es fremd.

1) Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, B. XII. S. 16.

2) v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 151.

3) v. dem Knesebeck, Historisches Taschenbuch des Adels im Königreich Hannover S. 358 ff. — Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 48. Anm. 1. — Masch, Mecklenburger Adel von O. T. v. Hefner, 1858. S. 9. — Gewissermaßen zählen hierher auch die preußischen bürgerlichen Familien, welche vor ihren Familiennamen das Wort „van" setzen. Es ist jedenfalls originell, allen diesen Familien einen holländischen Ursprung zuschreiben zu wollen. Die bürgerliche Familie van Stade ist z. B. ein altes vorpommersches Patriciergeschlecht, welches, da es nicht adelig ist, sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts des Prädikats „von" nicht bedienen darf, dagegen das althergebrachte niederdeutsche „van" unbehindert fortführt. Es soll aber nicht bestritten werden, daß eine Anzahl bürgerlicher Familien das ursprünglich indifferente „von" und „van" allmählig und unmerklich in das prärogative „von" des preußischen Adelstandes umgewandelt haben.

4) Gefällige Mittheilung des Königl. dänischen geheimen Archivars und Commissionsraths Wegener zu Kopenhagen.

Wir knüpfen hieran noch einige kurze Bemerkungen über den Charakter der Pommern, insbesondere des pommerschen Adels, und beginnen dieselbe mit Thomas Kantzows (schrieb 1540) drastischer Schilderung: „Das Folk ist viele höfelicher vnd fromer geworden, wan es bey der Wenden Zeit gewest, aber doch hats „beyde von den Wenden vnd vom gestrengen Himel, da sie vnter wohnen, noch viele Grobheit an ime. Dan „es helt weinig oder nichts von den Studiis vnd freyen Künsten, darum hats auch nicht vieler gelerter „Lewte, wiewol es sehr seine Ingenia hat, wie man an vielen spüret, wan sie nhur dazu gehalten würden, „aber ire Gemüte stehet nhur nach etwas zu werben. Demnach zewcht der junge Adel, so from seint, hin „vnd widder in Fürstenhöfe oder in Krige: die andern aber, die der Ehren nichts achten, rawben auff den „Straßen, oder stoßen sunst heimlich den reichen Pawren aus, vnd hat ummerzu Mühe vnd Not das die „Fürsten vnd Lantschafft das Land für inen sicher behalten khönen. Der gemeine Man vnd Pawrschafft „dießes Landes ist sehr fawl vnd vnnerig rc. rc. Der Adel ist in Fürjaren auch nicht sehr fleißig vnd „fürsichtig auff die Narung gewest, aber itzund in kurzen Jaren seint sie es angeworden, vnd ist, weil das „Land gestanden, der Adel darinne so reich vnd mechtig nicht gewest als itzund. — Es ist das Folk mer „gutherzig wan freundlich, mer simpel dan klug, nicht sonders wacker oder frölich, sondern etwas ernst vnd „schwermütig. Sunst aber ists ein auffgericht, trew, verschwiegen Folk, das die Lügen vnd Schmeichelwordt „haßet, pittet sich vnter einander gern zu Gaste, vnd thut eim nach seiner Arth vnd Vermugen gern gut-„lich. — Die Pomern seint durchaus große, wohlerwachßene starcke Lewte, vnd manlichs Gemuts, doch „seint sie träges Zorns, darvmb treiben sie nicht leichtlich Krieg, vnd werden ehe bekrieget, den das sie es „anfahen sollten. Sie seint aber zu Kriege, beide zue Waßer vnd Lande, gerüstet vnd geschickt, vnd wen „es inen vonnöten thut sich der Feinde zu erweren, seint sie vnverschrocken vnd hefftig; aber so balde der „erste Grim vber ist, seint sie wol wedder zu stillen.“ Dies ist der Bericht eines Landsmanns. Aber auch Ausländer wußten die Vorzüge des pommerschen Adels zu würdigen. So freut sich der Augsburger Patricier Philipp Hainhofer in seiner pommerschen Reisebeschreibung (1617) über des Pommerlandes „hübschen Adel und Ritterschafft“ und rühmt insbesondere dessen Wirthlichkeit und Sparsamkeit, und daß es unter ihm „viel Gelehrte, und auch in Kriegswesen versuchte Ritterslеute, und gar ansehenliche dapfere, lange, starke Leut“ gebe[2]). Im vorigen Jahrhundert ließ sich ein Reisender über die Pommern folgendermaßen aus: „Die Seele des Pommern wohnet in einem nervigten, aus starken Gliedmaßen zusammen-„gesetzten, dauerhaften und zur Arbeit abgehärteten Körper. Er ist ein ehrlicher Deutscher, redlich und „offenherzig, freimüthig und dreist, arbeitsam und geduldig, ernsthaft und gesetzt, bedachtsam bei Fassung „eines Entschlusses, fest, standhaft, und in der Ausführung klug ohne Hinterlist, kühn, unerschrocken, und „in Gefahren tapfer, ehrliebend ohne Ehrgeiz, und ein Feind aller Neuerungen, deren Unschädlichkeit nicht „gleich am Tage liegt. Der Adel in Pommern ist zahlreich. So vorzüglich schätzbar der adligen Ge-„schlechter und ihrer Vorahnen Verdienste ums Vaterland sind, so wenig stolz sind sie dabey in ihrem „Umgange, besonders gegen Gelehrte. Verschiedene widmen sich selbst diesem Stande, oder studiren wenig-„stens eine Zeitlang, ehe sie auf ihre Güther Wohnung nehmen. Viele, wo nicht die mehrsten, versuchen „sich vorher in Kriegsdiensten. Pommern hat auch von jeher große Männer hervorgebracht, Helden, „Gelehrte, Staatswirthe, angesehene Kaufleute und geschickte Künstler. Ueberhaupt fehlt es keiner Wissen-„schaft oder Kunst an Liebhabern in Pommern, als wenig es den Pommern an natürlichen guten Anlagen „fehlet, das mit Leichtigkeit zu werden oder zu lernen, wozu sie angeführt werden[3]).“

---

1) Pomerania oder Vrsprungk, Altheit rc. beschrieben durch Th. Kantzow, herausgegeben von Kosegarten, 1816. II. 404. 408. 411.

2) Baltische Studien, II. 2. S. 35.

3) Oesterling, Pommersches Museum S. 250 ff. [Der Vf. läßt hier eine Stelle aus Barthold (Geschichte von Pommern und Rügen III. 284) folgen, welche ihre Berücksichtigung und Widerlegung später, in der Geschichte der Kleist, finden muß. Q.]

Bekannt ist die Vorliebe, welche Friedrich der Große nicht unverdient dem pommerschen Adel zuwendete, und bei mannigfachen Gelegenheiten kund werden ließ. So sagte er zu der Deputation des pommerschen Adels, welche im Jahre 1779 um Genehmigung und Unterstützung der Einführung des ritterschaftlichen Creditwesens anhielt: „Ich liebe die Pommern wie meine Brüder, und man kann sie nicht „mehr lieben als ich sie liebe; denn sie sind brave Leute, die mir jederzeit in Vertheidigung des Vater„landes, sowohl im Felde als zu Hause, mit Gut und Blut beigestanden haben, und ich müßte kein Mensch „sein, oder kein menschliches Herz haben, wenn ich Ihnen bei dieser Gelegenheit nicht meine Dankbarkeit „bezeigen wollte. — — In Ansehung der Güter vigilirt nunmehr Ein Landstand auf den Andern, daß „er sein Gut nicht deteriorire oder devastire, und das ist nützlich; denn dadurch wird der Adel conserviret, „woran mir gar viel liegt, da mir der Adel bei der Armee ganz unentbehrlich ist. Ingleichen brauche ich „den Adel, um Präsidenten und Ministers daraus zu wählen, und ich sehe niemals darauf, ob jemand „reich oder arm ist, wenn er nur Verdienste hat. Alsdann kann ein Armer auch reich werden, wie z. B. „der von Tauentzien, der von Hause nichts gehabt und zu einem Vermögen von wenigstens 150,000 Thaler „gelangt ist. Der selige Feldmarschall von Schwerin hat mir mehr als einmal erzählt, wie ihn sein Vater „von Hause nach Breslau geschickt, um sein Glück da zu versuchen, derselbe ihm nur Einen Thaler und „eine Ohrfeige gegeben, mit dem Ausdruck: „Dieses beide von Keinem weiter!““[1])

3. Der **Bürgerstand**. — Er entstand durch die politische Bedeutung, welche die Bewohner der Städte als eine eigene Personenklasse hervorhob. Die ersten Bewohner der pommerschen Städte waren fast durchweg Deutsche; die etwa schon wohnhaften Wenden wurden in die Vorstädte oder Wieken verwiesen, und genossen nicht Bürgerrecht. Dadurch gestalteten sich die Städte zu rechten Kernpunkten des deutschen Wesens, und die Exclusivität gegen alles Wendische überdauerte in den Innungen und Zünften selbst die bereits vollendete Verschmelzung beider Nationen. — In den Städten war die alte Unterscheidung nach Freiheit, Ritterbürtigkeit, Ministerialität, Hörigkeit und Unfreiheit verwischt, und die Einwohner zu einer gleichartigen Masse gemacht, aus der sich nur die Rathsgeschlechter einigermaßen hervorhoben[2]). Das von den Zünften ausgehende demokratische Element wurde aber in dem Bürgerstande so vorwaltend und mächtig, daß es zuletzt fast überall, nicht selten ohne blutige Kämpfe, über das Patriciat siegte, und dieses verdrängte oder mit sich nivellirte. Die Kluft zwischen dem Bürgerstande in den Städten und der landsässigen Ritterschaft wurde durch diese Vorgänge bedeutend erweitert. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es vor, daß Mitglieder adliger Geschlechter, welche in die Städte zogen, den Bürgereid verweigerten, weil sie ihn für „verkleinerlich“ erachteten[3]), und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts blickte der Adel nur noch mit einer Art von Geringschätzung auf die früher hochbegehrten Stadtämter.

Aus der Familie von Kleist begaben sich mehrfach Glieder in die Städte und in städtische Aemter. So war **Bisprow Kleist** aus der Raddatzer Linie 1491 und 1493 Bürgermeister zu Schievelbein, desgleichen **Schier Kleist** aus der Vilnower Linie zuerst Rathmann zu Schievelbein, dann 1525 Bürgermeister zu Falkenburg. **Thomas Kleist** auf Ruschitz war 1544 Rathsverwandter zu Stolp und ein mannhafter Vertheidiger städtischer Autonomie, desgleichen waren sein Sohn **Gerson Kleist** 1583 und bis zum Tode 1590, und **Jürgen Kleist** auf Wend.-Tychow 1605, 1629 Rathsverwandte derselben Stadt. **Joachim Kleist** aus der Muttriner Linie war um 1510 Rathmann zu Cöslin, und wurde der Begründer eines Zweiges, der noch bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts in Cöslin seinen Wohnsitz hatte, und der Stadt 4 Rathmannen gab.

1) Staats- und gelehrte Zeitung des Hamburgschen unparteiischen Correspondenten vom 23. Juni 1780, Nr. 100. — Preuß, Friedrich der Große, III. S. 62 ff.

2) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 503.

3) Vgl. Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg. S. 45.

4. Der **Bauernstand** ging aus dem ursprünglich größten Theile der Nation hervor, aus den Landbewohnern, die sich mittelbar und unmittelbar mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten. Die Bauern unterschieden sich nach Freiheit und Unfreiheit, Größe ihrer Besitzungen und ihrer Rechtsverhältnisse an dem innehabenden Gut. Ein Bauernstand als eigener Stand trat aber erst hervor, als sich der Gegensatz zwischen Ritter und Bauer, Ritterbürtigem und Bauer, Bürger und Bauer bildete[1]). Es gab Freibauern (Freischulzen, Freimüller, Freikrüger), freie Zinsleute, leibeigene Bauern, Kossaten, auch Kotzen oder Köther genannt (coloni, rustici, villani, cassati). Fast der ganze Bauernstand, mit wenigen Ausnahmen, verfiel in Pommern allmählig der Leibeigenschaft, bis endlich die Aufhebung der Erbunterthänigkeit die wesentlichsten Grenzen zwischen dem Bauernstande und Bürgerstande als Geburtsständen aufhob. Nur in landständischer Beziehung (auch ein Adliger kann hier dem Bauernstande angehören) und in Anwendung der erbrechtlichen Bestimmungen der Bauerordnung auf die Besitzer ehemaliger bäuerlicher Grundstücke besteht ein Bauernstand noch fort.

Die freien Bauern, insbesondere die Dorfschulzen (sculteti, praefecti, villici, burmester) standen von Anfang an den Ritterbürtigen durchaus nicht fern. Bei gleicher Stufe der persönlichen Freiheit bestand der Hauptunterschied nur in dem geringeren, zum Theil mit Diensten belasteten Grundbesitz, und in der unvollkommeneren Art des Kriegsdienstes; ja selbst Wappen führten sie wie rittermäßige Vasallen[2]). Gewöhnlich hatte der Dorfschulz neben Zinshufen (mansi censuales), von denen er gleich andern Bauern, doch unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, Dienste (rusticalia servitia) leisten mußte, eine oder mehrere Freihufen (mansi liberi), für welche er in Kriegs- und Friedenszeiten mit einem Pferde geringerer Art und Ausrüstung (leypert, schultenklopper) Lehnsdienste that. Er wurde mit seinem Schulzenlehn belehnt, wie ein Ritterbürtiger mit seinem Mannlehn, erhielt einen Lehnbrief, und hieß Frei- oder Lehnschulz[3]). Uebrigens war es gar nicht nothwendig, daß der Dorfschulz dem Bauernstande angehörte. Seit den ältesten Zeiten kommen ritterbürtige Personen und Bürger als eigentliche Dorfschulzen vor; die Uebernahme eines Schulzenamts ärgerte den Stand eines Mannes von rittermäßigem Herkommen nicht[4]). Sogar einfache zinsbare Bauerhufen konnten von rittermäßigen Personen unbeschadet ihres Standes in eigene Cultur genommen werden[5]). So war es denn auch nicht selten, daß aus solchen Dorfschulzen und freien Bauern rittermäßige und adlige Familien hervorgingen[6]).

Aehnlich wie bei den Schulzen, war es bei den Müllern, Krügern und anderen Bauern, besonders in den Grenzdistricten gegen Polen, im Neustettinschen, Rummelsburgschen, Stolpschen, Bütowschen und Lauenburgschen, wo diese freien waffenpflichtigen Schulzen, Müller, Krüger &c. eine Art von Militairgrenze bildeten[7]). Insgemein wurde diese ganze Klasse kurzweg als „die Freien" bezeichnet; mit einem dem

1) Walter, Teutsche Rechtsgeschichte S. 504.

2) Ein Beispiel vom J. 1349 bei einem Bauer Nicolaus Eleri zu Weltersdorf auf der Insel Pöl, und seinen Söhnen Nicolaus und Heinrich. (Lisch, Meklenburgische Jahrbücher XV. S. 241. 242.)

3) Wachs, Geschichte der Altstadt Colberg S. 356. — Baltische Studien VIII. 2. S. 203. — Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts 1. Beitr. S. 45. — Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen, III. 315. — Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 205 ff. 208 ff. 211.

4) Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts, 1. Beitr. S. 46. Anm. 14 mit Beispielen. — Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 171. 217. [Vgl. Th. I. S. 161. Z. 2 v. o. und Z. 4 v. u.]

5) Ein Beispiel s. Th. I. S. 41 an Ulrich von Schöning im J. 1372.

6) Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins &c. Jahrg. VII. (1859) S. 47. — Beispiele aus späterer Zeit geben ab die von Piper zu Drisdele auf Rügen (v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts v. Krassow, II. S. 105), die von Rieck zu Hammer bei Rummelsburg (vgl. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, I. S. 62; Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft. S. 526). Nach Klempins Meinung zählen auch die Geschlechter v. Blankensee und von der Goltz hierher.

7) Sehr lehrreich über diese Verhältnisse ist eine i. J. 1654 nach der Uebergabe Hinterpommerns an Brandenburg eingereichte Beschwerde von „sämmtlichen belehnten Freien, als Schulzen, Krügern und Müllern und andern mehr, so mit fürstlichen Beneficien privilegirt und begnadet, im Amt „Neustettin" (P. P. A.: Stettin. Arch. P. II. Tit. 6. Nr. 324). Es heißt darin: „Obwoll der Arth Lehen Schueltzen, Lehen Krüger vndt Lehen Mühler „gefunden werden, auff derer Lehenbriefen vndt Grundeß Eigenschaft die Leibeigenschafft haftet, so kan doch solche Landt Ordnung auff vnß vndt die Vnse„rigen nicht gezogen werden, maßen Vnsere Vorfahren auß der Krone Pohlen, Preußen, Stethen vndt anderen Ohrten sich in dieseß Ambt begeben, vndt

Polnischen entlehnten Ausdruck hießen sie auch „Pahnken“ (kleine Herren). Die zu Anfang des 17. Jahrhunderts bereits der Ritterschaft und dem Adel beigezählten Geschlechter von Herzberg, von Bangerow und von Lemke im Neustettinschen District werden noch in der Musterrolle von 1523 zu den „Paneken“ gezählt, und nicht mit Roßdiensten, wie die Ritterschaft, sondern nur mit Wagendiensten aufgeführt[1]). Im Stolpschen, Rummelsburgschen, und besonders im Lauenburgschen und Bütowschen gab es eine große Anzahl solcher „Freien“, hier auch „Panen“, „Freie und Panen“, „gefreite Panen“ oder „Frey-Pahnen“ genannt. Ihre Ansiedelung war aber in den beiden letzteren Districten hauptsächlich vom Deutschen Orden und von Polen ausgegangen, war also ursprünglich gegen die pommersche Grenze gerichtet gewesen. Es waren theils Deutsche, die ihre Besitzungen zu Culmischem oder Magdeburgischem Recht, theils Polen, die sie zu polnischem Ritterecht, doch auch zu deutschem Rechte besaßen, gegen die Verpflichtung zum „Platendienst“ mit einem Pferde[2]). Unter pommerscher Herrschaft wurden diese Freien- und Panengüter meistentheils in Mannlehen umgewandelt, gewöhnlich mit Reservaten wegen der Jagdgerechtigkeit. Durch die Mannlehnseigenschaft ihrer Güter waren die Freien eigentlich dem Stande der Ritterschaft einverleibt. Man rechnete sie nun bald zur Ritterschaft und zum Adel, bald aber auch nicht, wiewohl schon die Conclusa Sedinensia de 1619 sagen: „Weil die Ritterschaft in den Aemtern Lauenburg und Bütow unter Adel und Freyhen keinen Unterschied wissen wollen, daß daher die Freyhen der andern von Adel Exempel hierin (in Trauerkleidern ꝛc.) billig folgen sollen[3])“. Die Ansicht, daß sie dem Adel zuzuzählen seien, gewann die Oberhand[4]), und namentlich Friedrich der Große war bemüht, durch

„alß freye Leute niedergelassen, solche Lehen-Schuelțen-Gerichte, Lehen-Krüege und Müehlen gekaufet, die Dörffer zu erbauen angenommen und bestrietten, — „vndt solche Freiheit auf vnß gebracht, deßwegen wir auch noch biß auf heuttigen Thagk die Freyen in diesem Ambt Newen Stettin genennet werden. „Waß nun von den Freyen in Pommerschen Lehn Rechten, nehmlich daß die Freyen derer von Adell Exempel in allem folgen sollen, ist E. Churf. „Durchl. ꝛc. ꝛc. ex tit. de Mat. kundlich. Die hochseligen Landeßfürsten von Pommern christmilter Gedächtniß haben auch solche Landordnung, insonderheit „den Punctum wegen der Leib-Eigenschaft nicht auff alle Lehenschuelțen, Lehenkrüeger, Lehen-Müeller Söhne ohne einige Distinction verstehen wollen, be„sondere die hochseligen Landeßfürsten von Pommern haben je vndt allewege, so offt sie gehuldiget werden, vnd sonsten vnß und einem jeden bey seinen „wolhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeitten zu schuețen sich erbotten. — Auß dem Tit. II. mit den Worten „Bauwer vnd Bauwerknechten“ wie er „genennet wirdt, erhellet, daß solcher Titel eintzig vnd allein redet von denjenigen Schuelțen, Krüegern vnd Müelleren, so vohrmalß Leib-Eigene gewesen, „ehe sie die Lehen über ihre Schuelțengerichte ꝛc. empfangen. — Eine solche Beschaffenheit halt es mit vnß vnd vnserer Vorfahren Güeter niemahlen gehabt, „zumahlen vnsern Vorfahren solche Schuelțenhöffe, Lehenkrüege vndt Müehlen theilß für ein Salarium zum Lehen bekommen, Nähmlich dafür, daß sie diese „Dörfer, so im Ambt Neuwen Stettin vndt an der Polnischen Preußischen Grențe belegen, erbauwet, militari manu die Grențe bestrietten, offentlich im „Felde gelegen, vndt cum vitae discrimine extremo pro Salute atque conservatione patriae gestritten, dahero solche Lehenkrüege, Schuelțenhöfe vndt „Mühlen ihre peculium castrense geworden. — Vber dießeß so haben auch vnsere Vorfahren vndt consequenter wir nach ihnen keine servitia indefinita „thuen dürfen, besonderen unseren Lehenbriefen ist expresse inseriret, daß wir mitt Harnisch, Peistohlen vndt anderen Gewehr, wenn eß die Noth erfordert, „vndt Streitigkeit auf den Grențen vorhanden, aufreitten sollen, wie solcheß ebenmäßig die von Adell thun müeßen, daß dahero die Landt- oder Pauer„ordnung ebenmäßig in diesem Punkt der Dienste halben nicht auf vnß gemeinet sein können.“ — Unterschrieben haben 28 Personen, darunter 10 Schulzen, 6 Müller und 5 Krüger, sämmtlich aus den Ortschaften: Raţebuhr, Persanzig, Flederborn, Colteniţ, Wallachsee, Knacksee, Thurow, Küdde, Mossin und Labenz.

1) Th. I. S. 40. Anm. 17. — Klempin und Kraţ, Matrikeln und Verzeichnisse S. 172. „Item de Paneken: de Hertzeberge, de Vangerowen, de Lemmeken, de plegen eynen Wagen vththomakende.“

2) Viele Beispiele bei Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow Th. II. S. 171 ff. — Vgl. auch v. Ledebur, Preußisches Adelslexikon, I. S. 113 unter Brzezinski.

3) Conclusa Pomeranica. Msc. im P. P. A. — Bei Oelrichs, Auserlesene Sammlung, II. S. 345 und Dähnert, Sammlung pommerscher Landesurkunden, I. S. 1048 ist irrthümlich statt Freyhen: Frey-Herren gedruckt. — Auch in Frh. v. Zedlitz's Preußischem Adelslexikon werden durchweg die pommerschen Freien mit Freiherren verwechselt, obwohl sie nichts weniger als dies sind.

4) In der Musterrolle vom J. 1523 heißt es beim Amt Stolp nach Aufzählung der Roßdienste der Ritterschaft: „De Verszemyne tho Verszemyn syn Frygen“ ohne Ansatz von Diensten; bei den Aemtern Lauenburg und Bütow sind nur die Roßdienste der Ritterschaft aufgeführt, und zwar im Amte Lauenburg 23 Geschlechter, im Amte Bütow allein das Geschlecht der Pomoisko mit 2 Roßdiensten, alle übrigen Bütowschen Geschlechter werden also zu den Freien und Panen gerechnet. (Vgl. Klempin und Kraţ, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 175. 176.) — Das Huldigungsregister von 1575 nennt in der Stolper Landvogtei die Freihen zu Barţmin: Stoientine, Bovelţe, Plumpe (Lehns-Archiv Tit. V. Nr. 6), das von 1601 ebendaselbst die Freyen zu Bargow und Barţmin, im Amte Bütow „der Freien 9 Dörpfer.“ (L. A. Tit. V. Nr. 9.) — Das Huldigungsregister von 1606 nennt im Amte Bütow: die von Adel (nur die Puttkamer, Pirch, Mussow und Pomeiske), dann die Freyhen zu Zemmen, Trzebiattow, Borntuchen, Reckow, Kl. und Gr. Gustkow, Stüdniţ, Sonnenwalde, Hirschfelde (jetzt Jellentsch), Czarnbamerow und Modderow, endlich noch die Schulzen, die Müller und die Krüger (L. A. Tit. V. Nr. 13). — Das Huldigungsregister von 1618 nennt im Neu-Stettinschen Amt nach der Ritterschaft zuerst: die Schulzen, dann die Krüger, dann die Freien (zu Gellin, Sparsee, Barenberg, Flederborn und Altengraben), endlich die Müller (L. A. Tit. V. Nr. 16). Der Unterschied in der Reihenfolge bei den Freien im Bütower Amt, die dort gleich hinter dem Adel, und vor den Schulzen, Müllern und Krügern stehen, während die Freien

Gründung des Stolper Cadettenhauses und Ausbildung zu Offizieren diesem armen hinterpommerschen Adel aufzuhelfen, aus welchem auch wirklich eine Anzahl sehr tüchtiger Männer hervorging.

Diesen Verhältnissen entgegengesetzt zeigt sich ein Beispiel, wie alter wendischer Uradel in den Bauernstand herabsinken konnte, an den sogenannten Knesitzen, Knetzen, Knesen oder Kniezen auf Rügen. Kantzow sagt von ihnen[1]): „Die Pawern stehen in diesem Lande wol vnd seint reich, denn sie „haben ihre bescheidene Zinse und Dienst, und drüber thun sie nichts, und die meisten thun gar keine „Dienste, sondern geben Gelt dafür, daher es kumpt, das die Pawern sich als frey achten, und dem ge„meinen Adel nicht nachgeben wollen; davor sie von deswegen so viel mehr gemeinet werden, das offter „ein armer Edelmann einem reichen Pawren seine Tochter giebt, und die Kinder sich danach halbedel ach„ten; dieselbigen Kinder werden dann die Knesen im Lande genennet." J. von Bohlen[2]) hat nachgewiesen, daß Kantzow in Betreff des Ursprunges der Knesen oder Knesitzen irrt, daß sie nicht als Bauern, sondern vielmehr als Ueberreste des alten wendischen Grundadels zu betrachten sind, welche ihre Güter nicht nach deutscher Art zu Lehn offerirt hatten, daher auch keine Lehndienste, sondern nur ein Pflichtgeld entrichteten, auch nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, und unter der höheren Gerichtsbarkeit der herzoglichen Vasallen standen. Die Nichtleistung der Roßdienste trennte sie aber gerade von der Ritterschaft und dem Adel, und machte sie zu Bauern[3]).

---

im Neustettinischen Distrikt erst hinter den Schulzen und Müllern eingeschoben sind, ist wohl zu beachten. Außer den schon frühzeitig in die Ritterschaft eintretenden Herzberg, Bangerow und Lemke (s. oben) erhob sich im Neustettinischen weiter kein Geschlecht der Freien zum Adel, während dies bei sämmtlichen Freien im Stolper, Rummelsburger, Lauenburger und Bütower Distrikt der Fall war, wo die einfachen Freien sogar den Freischulzen, Freimüllern und Freikrügern größtentheils den Rang abliefen, so daß eine Anzahl der letzteren im Bauernstande verblieb. — Die Hufenmatrikel vom J. 1628 nennt im Amte Lauenburg neben der „Ritterschaft" (22 Geschlechter) die „Freyhen" zu Schluschow, Schlochow, Gnewinke, Chmeleny, Schimmerwitz, Aalbeck, Gr. und Kl. Damerkow, Gr. und Kl. Lüblow, Mersin, Puggerschow, Gartkewitz, Gr. und Kl. Perlin, Bonswitz, Gr. Schwichow, Poppow, Lissow, Zelasen, Slaikow, Schlaischow, Lübtow, Gr. und Kl. Bozepol, Bergensin, Sarbske, Zechlin, Krampkewitz, Gr. und Kl. Komsow, Nawitz, Ribienke, Osseken, Resnachow, Wierchuczin, Chottschewke, Jezow und Paraschin, ohne die einzelnen Geschlechter (bis auf die Diezelski) mit Namen zu nennen; im Amte Bütow ebenso neben der Ritterschaft (nur die drei Geschlechter Pirch, Wussow und Pomeiske) die „gefreyten Panen" zu Reckow, Trzebiatkow, Stüdnitz, Gr. und Kl. Gustkow, Polczen, Jellentsch, Czarndamerow, Zemmen und Moderow (Klempin und Kratz l. c. S. 260. 292). — Micraelius (gedruckt 1639) in seinem alten Pommerlande VI. S. 462—549 zählt unter dem „Register der Pommerschen Ritterschaft" 58 Geschlechter der „Freyen" auf, darunter auch solche, welche die Musterrollen von 1523 bereits unter der Ritterschaft mit Roßdiensten aufführet, so die Damerkowen, die Resnachowen, die Towentzine, oder welche die Hufenmatrikel von 1628 der Ritterschaft beizählt, so die Gonschen, Schrocken, Schwichowen, Towenzine und Belstowen. — Unter andern fühlte sich besonders das Geschlecht der Palbitzki, welches Micrael den „Freien" zugezählt hatte, durch diese Bezeichnung gekränkt, und verlangte von Micrael „eine Aenderung dieser in seinem Pommerschen Chronicon ihnen sehr präjudicirlichen Wörter, da sie keineswegs zu ihrem höhisten Präjuditz für „Freye, wie man sie nennt, und aus Irthumb also in Druck gebracht, sondern alß dem Herzogthumb Pommern Einverleibte für Hinter Pommersche „von Adel Stolpischen und Schlawischen Districts zu halten und zu nennen seien", er solte daher um unausbleiblichem Unheil vorzukommen, da die „andern Edition über Verhoffen gar zu langen Anstandt gewinnen solte, ein anderes genugsaftes Documentum der billigen und gegründeten Correctur „zur Steuer der hellen und unwidertreiblichen Wahrheit wegen ihres unstreitigen adelichen Standes und Herkommens auf ihre Unkosten an Tag geben" (Original in der Löperschen Bibl. Msc. 196). Sie verklagten ihn sogar bei der Stettinischen Regierung, und Micrael sah sich genöthigt, seine früheren Angaben in seinem Syntagma historico-politicum lib. 3. sect. 12. fol. 1113 zu widerrufen (Elzows Adelsspiegel Msc. III. S. 215). — In der nach der Brandenburgischen Besitzergreifung der Lande Lauenburg und Bütow aufgenommenen Beschreibung vom J. 1658 heißt es bei dem Lande Lauenburg: „Der „Adell und die Ritterschaft dieser Länder besteht in unterschiedenen Familien, unter denen die reichsten und vermögendsten sind 2c. 2c. (folgen die Namen „von 18 adeligen Familien, darunter auch die von Micrael noch zu den Freien gerechneten Schwichowen); die übrigen, so sich auch unter den Adel rechnen „sein keine gewisse Familien, besondere freie Leute, so theils auf 1, 2, 3 auch woll auf einer halben Huffe wohnen", ebenso beim Lande Bütow: „Der Adel und die Ritterschaft dieser Land: besteht nur in wenigen Familien, nämlich den Pirchen, Wussowen, Pomeysken und Palbitzken; die übrigen, so „sich mit unter dem Adel rechnen, sein keine gewisse Familien, besondern freie Leute, so theils auf 1—2, viele nur auf einer halben Hufen „wohnen" (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, I. Beil. S. 36. 24). Diese „freien Leute" im Bütowschen heißen dann in der Folge: die „Frey-Pahnen" zu Rekow, Modderow, Gr. Gustkow, Kl. Gustkow, Stüdnitz, Gr. Pomeiske, Georgendorf, Czarndamerow, Trzebiatkow, Polczen und Jellentsch, und neben ihnen werden dann noch die Freischulzen Müller und Krüger genannt.

1) Pomerania oder Ursprunck Altheit 2c. beschrieben durch Th. Kantzow, herausgegeben von Kosegarten 1816. II. 433.

2) Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 115 ff.

3) Was in diesem Abschnitt der Vf. über die Freien hat, bedarf mehrfacher Emendation. Von einer Militairgränze kann nicht die Rede sein. Vom Neustettinischen Kreise (außer dem erst im 18. Jahrh. dazu gelegten Amt Draheim) war der südliche Theil bis zum 16. Jahrh. Wildniß (eben so der angränzende Theil des polnischen Gebiets von D. Crone) — nur einige Orte längs der Küddow bestanden — und ward meistens erst nach 1550 besiedelt, namentlich alle S. 82. A. 4. und die meisten der S. 81. A. 7. genannten Orte; die Freien darin sind auf bestimmte, nicht gleiche Verträge angesiedelt.

Ueber die Bauern noch folgendes[1]). Die wendischen Landbauern waren theils freie, theils unfreie, die eingewanderten deutschen Bauern waren und blieben natürlich frei, übernahmen nur gewisse Leistungen an den Grundherrn (s. o. S. 66—68). Der wendische Freie entrichtete an den Landesherrn die Münte (das alte tributum[2]) und seit c. 1250 Bedegeld und Bedekorn, war zu Burgdienst pflichtig und der Gerichtsbarkeit des vom Fürsten gesetzten Richters unterworfen. Der unfreie Wende hatte eine Menge von Leistungen und Abgaben an seinen Grundherrn. In den deutschen Bauernansiedlungen behielt der Grundherr Jurisdiction und Regalien, so weit er sie selber vom Fürsten hatte, erhielt von der Hufe eine bedungene Kornabgabe (pactum, Pacht) und einen Wurthenzins (census arearum), der Bauer blieb zu seiner Mühle mahlpflichtig und hatte Dienste zu leisten, die nach den Verhältnissen der Grundherren sehr verschieden sein konnten; Bede und Wagendienst erhielt der Fürst oder der von ihm damit belehnte. Wo nun, wie es in geistlichen Gütern häufig der Fall war, die Pacht im 13. Jahrh. nach damaligem Werthe in Geld umgesetzt war, da mußte bei dem beständigen Sinken des Geldes, die Lage des Bauern immer günstiger werden; wo andrerseits in den Dörfern wendischer Freien der Fürst seine Rechte, also Regalien, Gericht, Münte, Bede, Burg- und Spanndienst vergabte oder verlieh, da mußte, besonders wenn einzelne Dörfer an einzelne Vasallen, die Stellung der Freien sinken, und da sie, mit Ausnahme des Landes hinter Stolp, überall deutsche Sprache, Sitte und Lebensweise annahmen, so mußten sie mit den deutschen Bauern zu einem Stande verschmelzen.

Der Zustand solchen Bauerstandes blieb im Mittelalter im wesentlichen gleich. Hören wir, was Kanzow — außer dem über die Knesitzen auf Rügen S. 83 — schreibt: Etliche Bauern [das sind denn die Freien] sind überaus in großer Freiheit[3]). Dem Fürsten geben die Bauern [im ganzen Lande] ihre bescheidene Zinse an Geld und Getreide, darnach sie Land bauen, und geben darüber nichts, es sei Herrnschoß, Zehnden, Zinse, Viehschoß, Hausschoß, Feuerschoß, Hauptschoß und was der Beschwerung in andern Landen mehr ist, nur wo zum Kaiserdienst oder Ausstattung der fürstlichen Fräulein zu steuern ist, was alle 10 Jahr oder darüber vorkommen kann, geben sie ½ bis 1 fl. von der Hufe[4]). Sonderlich im Land zu Rügen, Bart, an der Tollense, bei Pyritz und Rügenwalde haben sie bescheidenen oder ja nicht so beschwerlichen Dienst, da sind die Höfe ihr Erbe, und mag wer will verkaufen und wegziehn, da bekommt der Herr vom Kaufgeld den zehnten Pfennig, . . und solche Bauern sind gutes Vermögens[5]). Auch unter dem Adel sind reiche Bauern[6]). Alle diese sind denn die Bauern, welche „nun englisch und ander Gewand tragen, je so schön als ehemals der Adel"[7]), die, denen die damaligen Landordnungen Gold, Silber, Perlen, Sammt und Seide zu tragen verbieten. Aber „der Bauern Wesen ist nicht einerlei, die meisten sitzen auf ehrliche Zinse, jedoch in Hinterpommern hats Leibeigne." „Etliche Bauern, welche unter dem Adel sitzen, sind überaus sehr beschwert, darum sie . . oft entlaufen, . . sie haben an Hof und Acker nichts eigenes"[3]). „Die nicht ihr Erbe an den Höfen haben, verjagen sie, so oft sie wollen"[5]).

Ganz anders ist der Zustand 80 Jahre später, da ist das in den letzten Sätzen ausgesprochene das allgemeine, die Bauerordnung von 1616 kennt nur unterthänige, hörige Bauern und die Luxusordnungen haben keine Veranlassung mehr, gegen sie einzuschreiten. Wie das zuging, möge ein Beispiel zeigen. Die Abtei Bukow ging 1535 in die herzogliche Administration über mit 22 Bauerdörfern, von denen eins

Die Verhältnisse in den Landen Lauenburg und Bütow sind unter der Ordensherrschaft festgestellt, nicht verschieden von denen im übrigen Ordensstaat; aus diesen müssen sie erkannt werden und können nur in beschränkter Weise pommerschen zur Erläuterung dienen. Im Stolpischen kommen nur die S. 82. A. 4 genannten vor und die Roggenpan. Die Rieck (S. 81. A. 6) im Rummelsburgschen waren ursprünglich Gründer und Besitzer des Eisenhammers; sonst sind dort nur noch die Bergin und Roggenbück zu Schwessin, Vasallen der v. Massow, und der Freischulz zu Reinfeld bei Kolziglow. Q.

1) Dieser Abschnitt ist von mir. Kratz hat, was die Bauern betrifft, zu kurz gefaßt. Q.

2) S. Balt. Stud. 22, 135 ff.

3) Kanzow, Chronik von Pommern, Ausgabe des Freiherrn von Medem (Anclam 1841) S. 365.

4) Ebd. 363 f. 5) Ebd. 366. 6) Ebd. 356. 7) Ebd. 357.

(Maßelwitz) abgenommen ward, wogegen Zitzmin hinzukam. Hofedienst haben sie allein zu dem Ackerwerke Petershagen von nicht bedeutendem Areal, Burg- und Baudienst zu demselben, den massiven Klostergebäuden und den Mühlen des Klosters zu leisten; nur 3 entrichten die Kornpacht noch in natura, die übrigen in Geld nach damals ganz unverhältnißmäßigem Satz. Die Herzoge legen nun nach 1550 das Schloßvorwerk in Rügenwalde und das neue Ackerwerk Zwölfhufen hinzu, gründen durch Rodung ein neues zu Bukow (Anfangs als Stuterei), machen aus den 18 Bauerhöfen zu Büssow ein Vorwerk, andre aus je 6 Bauerhöfen zu Malchow und Damerow, vergrößern auch Petershagen durch gelegte Bauern und vertheilen nun die Hofedienste zu den 7 Vorwerken; Burg- und Baudienste wachsen verhältnißmäßig, und gehört dazu Holz aus den Bütowschen Wäldern holen, Wolle nach Stargard zu Markte fahren; die alten Abgaben bleiben, auch die um 1490 eingeführte fürstliche des Ablagers, hinzutritt Wiesenheuer und Weidezins, und 1581 muß jede Hegerhufe [= 4 Hakenhufen] zur Hochzeit Herzog Barnims einen Ochsen liefern. Unter der kurfürstlichen Regierung wird dann der alte Satz „die Bauern sind zu allen vorkommenden Diensten verpflichtet" verwandelt in den „die Bauern sind zu Diensten verpflichtet, soviel sie irgend leisten können"; und da man nun fand, daß sie mehr leisten konnten, als man brauchte, so ward ein Theil auf Dienstgeld gesetzt, ihr Dienst den andern zugelegt, doch der Burgdienst verblieb jenem, und ward mit der Zeit auch Mistfahren dazu gerechnet. — Die 5 Bauern des Klosterdorfes Böbbelin waren 1296 wendische Freie[1]), erhielten auch 1521 eine U. vom Herzoge, 1668 sind sie zu ungemessenen Diensten verpflichtet, doch ihre Höfe sind noch „Kaufhöfe"; später heißt es „sollen Kaufhöfe sein", im 18. Jahrh. ist davon nicht mehr die Rede.

Im allgemeinen hat es in den adligen Dörfern denselben Gang genommen, der wachsende Dienst den Bauerstand hinabgedrückt. Noch im 16. Jahrh. können z. B. die Muttriner Bauern sich beschweren, daß der eine dort gesessene Kleist „des Dorfes Willkühr [d. i. eingeführte Satzungen] nicht halte"; sie sind also keine Eignen, stammen entweder von freien Deutschen oder von freien Wenden. Bei den Theilungen kamen die Abgaben der Bauern in Betracht, der Dienste geschieht nur nebenbei Erwähnung. Denn nur einige der Kleistschen Dörfer hatten Rittersitze und zu diesen gehörte nicht mehr Ackerland wie zu einem oder zwei Vollbauerhöfen. Wo der Grundherr entfernt wohnte, fiel der Dienst ganz weg, z. B. laut U. bei den Bauern der Cösliner Linie, eben so o. Z. bei den Bauern im Belgardischen, welche der zu Stolp gesessene Thomas Kleist 1524 vertauschte. Aber, sagt Kanzow 1541, jetzund fangen die Junkern an, die Bauern auszupochen. Die Ausbreitung der Familien, welche die jüngern Söhne nicht mehr in den geistlichen Stand weisen konnten, nöthigte dazu, — die Güter, welche 1477 Dubbeslaw Brata allein besaß, waren 1618 unter 22 Nachkommen vertheilt, — eben so der rasch sinkende Werth des Geldes; man war gezwungen, wüst gewordene Bauerhöfe zu Ackerhöfen zu machen, dazu mitunter die Bauern „auszustoßen" und den dadurch so sehr vermehrten Dienst auf den Rest zu legen; die Verheerungen des 30jährigen Krieges minderten ihre Zahl dann noch mehr. So hatte z. B. Kikow 1577 keinen Rittersitz, 18 Bauern mit 34 Hufen, 1685 aber nur 4 B. mit 8 H., das übrige war Ritterland geworden (U. 518. 659).

1) S. die U. Lisch, Meckl. Urk. I. n. 94. p. 202.

II. Abtheilung:

Die Bearbeitungen der Genealogie

des Kleist'schen Geschlechts.

Von

L. Quandt.

Inhalt.

1. In der **Genealogie des Kleist'schen Geschlechts** sind drei Perioden zu unterscheiden. Die letzte, mit dem ältesten erhaltenen Lehnbriefe von 1477 anhebend, gewährt einen sichern Stammbaum, in welchem doch einzelne Differenzen in den Documenten und die Einfügung mehrer Personen der Untersuchung bedürfen. In der zweiten, mit 1316 zu beginnenden Periode erscheint das Geschlecht unter seinem Namen in einer Anzahl von Personen, jedoch genealogische Verbindung nur bei einem Theil; ob und in welchem Grade der Sicherheit die Combination der Daten eine Stammtafel bilden läßt, ist zu ermitteln. In der ersten Periode begegnen drei Männer mit dem Namen des Geschlechts; ob und wie sie ihm angehören und welche anderweitigen Männer als dessen Vorfahren und Nebenverwandte anzusehen sind, also der Ursprung des Geschlechts ist zu untersuchen.

Erstes Beweismittel sind natürlich die gleichzeitigen Urkunden, von denen Kratz einen reichen mit sorgfältigstem Fleiße gesammelten Vorrath in Abschriften oder in Excerpten hinterlassen hat, welchen man jetzt durch Auszüge aus den betreffenden Kirchenbüchern und aus irgend zugänglichen Acten zu vermehren sich müht. Die U. bis 1523 herab sind vollständig, hernach einzelne von allgemeinerem Interesse im Urkundenbuch und dessen Nachträgen im ersten und zweiten Theil dieses Werkes vollständig oder in Regesten aufs genaueste mitgetheilt; sie sind hier mit U. und ihren Ziffern, in runde Klammern geschlossen, citirt. Für die erste Periode entscheiden allein die Urkunden nebst dem ältesten Siegel. Für die zweite tritt schon die in der Familie versirende Genealogie hinzu. Für die dritte ist diese ein zweites Beweismittel und nothwendig, da viele urkundliche Angaben auf ihr beruhen, andre nur durch sie Verständniß und Verknüpfung erhalten, zumal die U. von sehr verschiedener Art sind und kein Privilegium der Irrthumslosigkeit haben. Die Beschaffenheit, successive und unterschiedene Bildung und die Autorität jener Familiengenealogie sind also zuerst festzustellen, die außerhalb der Familie entstandenen Bearbeitungen zu beurtheilen. Was den Kratzschen Vorarbeiten — meist verkürzt — entnommen ward, ist mit Anführungsstrichen und (Kr.) bezeichnet.

2. Das erste Zeugniß, welches die Familie über sich abgelegt hat, enthält der Lb. [Lehnbrief] vom 13. April 1477 (U. 125). Darin belehnt Herzog Boguslaw X. alle in seinem Lande [wozu das Stift, das Besitzthum des Camminer Bischofs nur mittelbar gehörte und so nicht gerechnet ward] gesessenen Kleste, nemlich **Bisprowe** zu Muttrin mit seinen Söhnen Hennig, Peter und Hans, **Dubbeszlaff** zu Damen mit seinen Söhnen Drewes [=Andreas], Curd, Bisprow, Peter und Pribbetzlaw, **Pribbeslaw** zu Muttrin mit seinen Söhnen, die Brüder **Reymer** und **Bartes**[1]) zu [Groß-] Tichow, **Jurgen**

1) Bartes (-is, -es, -us) ist die slawische Verkürzung des Namens Bartolomaeus (s. das Reg. zum Cod. Pom. u. d. W.), daher haben einige Genealogien dafür die deutsche Verkürzung Bartel.

und **Peter** Gebrüder zu Dubberow, **Boltze**[1]) zu Vilnow und **Curt** samt seinen Brüdern zum Raddaß; sie erbitten und erhalten für sich und ihre Erben die gesamte Hand an allen jetzigen und künftigen Lehngütern im Herzogthum [nicht im Stift], auch haben sie alle vor dem Herzoge gezeugt und bekannt, daß sie von einem „Oldervater" entsprossen wären, der drei Söhne gehabt, von einem wären gekommen die [genannten] Muttrinschen und Damenschen, vom andern die Tichowschen und Dubberowschen, vom dritten die Vilnowschen und Raddaszeschen.

Die Vilnowsche Linie verließ das Land um 1500 und starb um 1530 aus. Die Belehnten aus den übrigen erscheinen in jene drei Stämme vertheilt in den Lehnbriefen des ganzen Geschlechts [GLb.] von 1575 (U. 502), 1601 (547), 1608 (564) und dem letzten, 1711 nachträglich für die Belehnung von 1699 verfaßten (U. 678) aufgeführt, jedoch in denen von 1618 (U. 585), 1621 (594) und dem erst 1706 für die Belehnung von 1665 abgefaßten (662) sind die des ersten Stamms in die Damenschen, Muttrin-Viezowschen und Ruschitz-Dargener vertheilt. Dagegen in dem von 1605 (U. 553) ist das nicht ausdrücklich geschehen, und in den Belehnungsregistern von 1524 (418) und 1540 (459b) so wie im GLb. von 1546 (469) stehen nicht einmal Brüder zusammen. In diesen sind die belehnten, wie aus den Verhältnissen der einzelnen zu erschließen ist, nach dem ungefähren Lebensalter geordnet, doch mit Ausnahmen; auch 1575 ist der zuerst genannte ausdrücklich als der Senior der Familie bezeichnet; 1524 hat die erste Stelle Jacob auf Viezow, der als damals zu Bublitz Schloßgesessen höhern Ranges als die übrigen war, und die drei letzten Stellen haben eins der ältesten und das jüngste Glied der Familie, dazwischen ein Geistlicher, vermuthlich als nicht persönlich zugegen, die andern stehen ziemlich nach dem Lebensalter.

3. Zu dem Interesse, das nicht bloß die Lehn besitzenden Familien an der Kenntniß der Abstammung nehmen und früher viel mehr als jetzt nahmen, kam für die Kleiste eine Nöthigung zur Aufzeichnung hinzu durch jenes Privilegium von 1477, das allen ihren Lehngütern im Herzogthume das Recht der alten Lehne gab, zu allen alle männlichen Familienglieder erbberechtigt machte nach dem Grade der Verwandtschaft. So werden denn im GLb. von 1575 zuerst alle Glieder des ersten, des Muttrinschen Stamms aufgeführt mit dem Schluß: „alle wie obstehet in die Muttrinsche linie Ihrer vns fürgelechter glaublicher nachrichtunge nach gehörich vnd Weilandt Prissebur Kleistes zu Muttrin descendentes" (U. 502) und in dem von 1601: „Alle wie obstehet in die Muttrinsche Linia nach ausweisung vns fürgelegter Ihrer nachrichtunge gehörig vndt sehligen Prissebur Kleistes, weilandt zu Muttrin gesessen Descendentes" (U. 547). Mithin ist Prissebur als Ahn des Muttrinschen Stammes, als der eine der 1477 angegebenen unbenannten Stammbrüder bezeichnet, und hatte wenigstens dieser Stamm schon eine schriftliche Aufzeichnung seiner Abstammung bis zu Prissebur hinauf. Diese „Nachrichtung" ist weder im Original noch copeylich erhalten, ihr wesentlicher Inhalt aber läßt sich hinlänglich feststellen [§. 14. 18].

4. Im GLb. von 1608 (U. 564) heißt es vom ersten Stamm: „vnd also Alle wie obstehet in die Muttrinsche vnd daher entsprossene Vietzowsche, Damensche vnd Dargensche Lini gehörig, vnd Prissebuer Kleistes zu Muttrin descendentes", vom zweiten Stamm: „in die Dubberowische lini gehörig vnd Jacob Kleistes zu Dubberow vnd Tichow Descendentes", vom dritten: „Boltz Kleisten des Eltern zu Vilnow vnd Raddatz descendentes", wonach die genannten Ahnen als die drei Stammbrüder des Lb. von 1477 angegeben werden. Und in ihrem speciellen Lb. von demselben Tage (U. 565) werden die damaligen Glieder der Damenschen Linie abgeleitet durch Ascendenz mit Benennung der Zwischenglieder von den 1477 belehnten Damenschen Brüdern Peter, Bisprow und Churdt; die Nachkommen nemlich des ersten und des fünften Bruders waren ausgesterben. Noch weiter bis zu Dubschlaff, dem Vater der fünf, hinauf geschieht

1) Deutscher Name, Verkürzung aus Volkmar oder Folcher; Kratz will ihn als slawisch ansehen, ohne Grund.

das im GLb. von 1618 (U. 585); hier aber werden auch die beiden andern Linien des Muttrinschen Stamms durch die Zwischenglieder von Bisprow und Pribschlaff abgeleitet; eben so im zweiten, hier als descendentes des Alten Georg bezeichneten Stamm die Dubberowschen vom Peter des Lb. von 1477, die Gr.-Tichowschen von Reimer und Bartes in demselben als den Söhnen von Hans. Das alles wird im GLb. von 1621 und in dem 1706 für 1665 verfaßten wiederholt und weiter fortgesetzt, im letzten auch für die Raddatzer Linie angegeben, welche 1618. 1621 als zu Herzog Ulrichs Neustettiner Appanage gehörend vom Stettiner regierenden Herzoge nicht belehnt ward, sondern erst 1623 nach dessen Tode. Diese lehnbriefliche Genealogisirung (so und LG. wollen wir sie bezeichnen) ist natürlich nicht in der herzoglichen Canzlei ausgemittelt, welcher ersichtlich die dazu nöthigen Data fehlten; vielmehr wird sie bei den GLb. von 1618 ff. aus Bolduan [6] entnommen sein, der gleichfalls und zuerst den Stammvater des Dubberower Stammes Georg nennt. Aber 1608 existirte Bolduans Arbeit noch nicht; was der Damensche Ast zur Belehnung damals einreichte, ist noch vorhanden [U. 563a] und gibt für jene Genealogisirung nicht das nöthige. Dies muß also die Lehnscanzlei von anderer Seite her erhalten haben.

5. Nun berichtet der Kammerherr v. d. Osten in seinem handschriftlichen Adelsspiegel [§. 20] im Eingange des Artikels über das Kleistsche Geschlecht: „Ich habe 1768 von dem Reg.-Rath Löper in Lübchow einen Band Pommerscher Collectaneen bekommen von Adelichen Geschlechtern, in welchem nachstehende Nachricht[1]) von der Kleisten Familie, welche einer v. Kleist etwa A. 1600 selbst aufgesetzt hat und nach welcher ich diese Stammtafel durchgehends corrigirt habe, befindlich war; solche rühret entweder von H. Elzowio oder dem Herrn Micraelio her, denn dieser beyden Aufsätze der H. Reg.-Rath Löper in ein Convolut gebracht hatte." Daß die beiden Schriftsteller, deren Arbeiten auch über 50 Jahr aus einander liegen, den Aufsatz in Händen gehabt, ist also nur ein Schluß, obgleich v. d. Osten in der zweiten Bearbeitung es als bestimmt berichtet, wie er auch bei anderem thut, das in der ersten Bearbeitung als Schluß oder Vermuthung angegeben wird. Als den „Aufsatz des alten Kleist von c. A. 1600" citirt er ihn mehrfach, bezeichnet ihn in der zweiten Bearbeitung als „eine Stamm-Taffel und deren Beschreibung". Da er mehrfach sagt: „in demselben stand, war" rc., so hat er den Band nicht behalten. In den jetzt der Pommerschen Gesellschaft für Alterthumskunde gehörenden v. Löperschen pommerschen Sammlungen befindet sich der Aufsatz nicht, wie mir auf Anfrage berichtet wird; auch hätte ihn dann Kratz's Sammlerfleiß gewiß gefunden und wie andres aus ihnen benutzt. So wird er also in dem Brande zu Lübchow, der, wie der zeitige Besitzer meldet, viel merkwürdiges und werthvolles vernichtet hat, untergegangen sein. Jedoch sein Inhalt ist nicht verloren, er läßt sich, Dank den Ostenschen Excerpten! ziemlich vollständig ermitteln [§. 15. 18].

6. „Um 1612 und 1613 hatte der gelehrte Jurga Valentin Winther, herzoglicher Hofrath zu Stettin, unter den Auspicien Herzog Philipps II., des eifrigen Förderers der Wissenschaften und Künste, und unterstützt durch die vereinten Kräfte mehrer Gelehrter den Plan gefaßt, ein großes umfassendes Werk über pommersche Landeskunde und Geschichte in lateinischer Sprache zu schreiben, den Balthus Pomeranicus. Die Herstellung der Genealogie der pommerschen Adelsgeschlechter, welche im 4. bis 7. Capitel des dritten Buchs behandelt werden sollten, übernahm der Pastor Paul Bolduan zu Bessin bei Stolp[2]). Herzog Philipp ließ am 24. August 1614 durch die Landvögte und Amtleute den Adel auffordern, ihre Genealogien und Wappen einzusenden, doch mußte dieser Befehl öfter, insbesondre für den Belgarder District noch 1615 wiederholt werden[3]). Bolduans Arbeit erstreckte sich denn wohl nur auf gleichmäßige

1) S. über sie §. 15.

2) Frz. Woken, Beitrag zur Pommerschen Historie S. 9. 29. 47. A. C. B(anselow), Adeliges Pommern, Vorrede; Balt. Stud. III. 1. S. 98.

3) Woken l. c. S. 18. 16.

Anordnung des von den Familien gelieferten Stoffs und auf die Uebertragung ins lateinische; selbständige urkundliche Forschung wendete der von den Archiven entfernt im östlichen Winkel Pommerns wohnende Landpastor schwerlich an. Am 2. Juni 1619 übersendet er die so eben aus dem Munde des Henning Bulgrin aufgezeichnete Genealogie der Bulgrine, und wir erfahren zugleich, daß er die übrigen schon früher übersendet hat[1]). Im Ganzen brachte er die Genealogien von 65 pommerschen Familien zusammen[2]). Winthers Werk kam aber, da er am 16. März 1623 starb, nicht zu Stande. Das Manuscript ging an seinen Sohn über, war noch im vorigen Jahrhundert im Besitz des Landraths v. Lettow auf Broitz, dessen Gemahlin eine Urenkelin Winthers war, und ist wahrscheinlich bei der Vernichtung der Lettowschen Bibliothek um 1828 untergegangen[3]), mit ihm die Originale der Bolduanschen Genealogien. Glücklicherweise sind von mehren, auch der Kleistschen, Abschriften vorhanden, die etwa 1735 der Cantor der Stettiner Rathsschule Christoph Kiel gefertigt hat, und sind sie mit seiner ganzen Sammlung copirter vaterländischer Schriften in den Besitz des Consistorialraths Brüggemann übergegangen, der später seine Bibliothek der Generallandschaft von Altvorpommern überließ[4]), von deren Bibliothek zu Stettin sie einen Theil bildet." (Kr.) Die von Kratz genommene Abschrift des **Schema amplissimae nobilissimaeque familiae Kleistianae** liegt mir vor; es besteht aus einer Stammtafel, die mit Einschluß der Töchter 255 Nummern umfaßt, und einem kurzen an diese Nummern anschließenden Text, der meist nur die bekannten Ehegatten, oft auch andre Verhältnisse mit ein Paar Worten angibt. Zweimal wird Zamborst als Kleistsches Sitzgut bezeichnet; es ward aber 1615 an den Herzog vertauscht; der erste unter den vielen Kleist, denen Bolduan sein Schema dedicirt hat, ist Magnus, der Mai 1613 noch lebte, März 1615 todt war; der letzte ist Dominus Gerson, der 1681 starb, dessen Vater Jacob 1584 geboren ward; darnach wird es nur 1614 (oder auch 1613) verfaßt sein können. Es fehlen nicht wenige damals lebende Männer, selbst der doch in der Dedication genannte Aegidius von Krummensee. Woher er seine meisten Nachrichten hatte, darüber hernach [§. 16]. „Unter den Kielschen Abschriften der Gen. Ldsch. Bibl. befindet sich auch eine der **Genealogia Kleistiorum a Francisco Winthero scripta**, — dieser Sohn des obengenannten Winther war Rathsherr, dann Kämmerer, 1668 und bis zu seinem Tode 1682 Bürgermeister zu Colberg, — bestehend aus einem Stammbaum von 82 Nummern, die Töchter mitbeziffert, und den auf die Nummern bezüglichen Bemerkungen" (Kr.). Sie erscheint als Auszug aus Bolduan, indem sie die Cösliner, Muttriner, Dargener ihm gleich gibt, bei den Vietzowern nur den ältesten Sohn des Peter von Zatkow und nicht die Töchter des Ewald von Poberow, von den Damenschen nur den Dubslaw von 1477 mit seinen Brüdern, vom zweiten und dritten Ast nur den Stammvater hat, auch die Bemerkungen hie und da verkürzt; jedoch hat sie auch einmal mehr, nennt die bei Bolduan (und Elzow) fehlende Ehefrau des Hans auf Borntin († 1586), und genauer als die späteren Genealogien, vermuthlich aus einer ihm zu Handen gekommenen Acte.

Der kurze Abriß der Familie bei **Micraelius** (Altes Pommerland VI. S. 494 der ersten Ausgabe von 1639) ist voller Fehler; den Irrthum, daß der Stammvater Prissebur auch zu Damen gesessen, und die Vermischung der Pribislaw von Muttrin (1477), Borntin († 1570) und Raddatz († 1541), hat auch Bolduan, dessen Schema wird er also zu Gesicht bekommen haben.

7. Im Juli 1863 fand und copirte Kratz im **Ruschitzer** Gutsarchiv ein **Manuscript**, das die ursprüngliche Nachrichtung [3] enthält und wir unten mittheilen [17]. „Es besteht aus einem Papier-

1) Ebd. 22. 2) Ebd. 51 ff.

3) Balt. Stud. l. c. 99. 119. Sie ward durch eine Gerichtsperson verkauft, obgleich über der Thür die Inschrift Fideicommiß stand, wie mich der damalige Gutsherr versichert hat.

4) Böhmers Ausgabe von Kanzows Chronik S. 98. Hasselbach-Kosegarten Cod. Pom. p. XLI.

heft von 12 Quartblättern, und zeigt zwei der Mitte des 17. Jahrhunderts angehörende Handschriften, die sich als eine runde, zusammenhängende und fließende Kanzleihandschrift und eine mehr spitze, der Bindestriche ermangelnde deutlich unterscheiden, [auch durch die Orthographie — jene schreibt: vndt, zue, hatt, diese: vnd, zu, hat ꝛc. — die also nicht der Urschrift angehört]; „Anfang, Mittel und Ende sind von der ersten, die zwischenliegenden Abschnitte von der zweiten Hand.“ Aus dem, was Kratz weiter über die Correcturen und nachträglichen Einschiebsel anführt, ergibt sich, daß zwei Schreiber einander abwechselnd dictirt, dann bei der Correctur die Rollen vertauscht haben, doch hat sich der mit der runden Handschrift auch selbst corrigirt. „Die Zeit der Abfassung des Manuscripts fällt, wie oben angedeutet, den Handschriften nach zu urtheilen in die Mitte des 17. Jahrhunderts, jedenfalls nicht vor das Jahr 1656, weil bereits der Tod des in diesem Jahr verstorbenen Neustettinschen Jägermeisters Hans Friedrich erwähnt wird“ (Kr.). Auch heißt die Familie im Titel des Manuscripts „von Kleist“, das von wird aber erst von 1653 an vereinzelt bei ihnen gebraucht, dann häufiger, erst im 18. Jahrh. allgemein üblich. Ferner setzt Kratz die Abfassungszeit vor 1690 und vor 1680. Vor 1690, weil eine etwas jüngere Hand[1]) mit blasserer Tinte am Rande notirt hat: dieß seind anno 90 ꝛc. Vor 1680, weil Kratz das Manuscript mit dem Zebliner [10] für identisch, dessen Besitzer, den Ende 1679 gestorbenen Landrath Joachim für den Bearbeiter hält, dessen Sohn Ewald, der seit 1684 auch Ruschitz besaß, es dahin gebracht habe, wie das von andern Zebliner Papieren sicher ist. Allein das ist ja nichts als Vermuthung, aus solcher darf man nicht beweisen, zumal Kratz die Urschrift, von der das Manuscript eine Umarbeitung sei, in Ruschitz entstanden sein läßt. Alle Daten des Manuscripts reichen nicht über 1590 herab, bleiben bei den Gr.-Tichowern noch viel weiter zurück, und finden sich auch anderwärts; einzig der älteste Zweig der Cösliner Linie, der Schönow erwarb, wird bis zu Tonnies (der 1605—1658 vorkommt) und seinen Söhnen (deren einer noch 1700 lebte) fortgeführt, es werden seine zwei Ehefrauen genannt, und jeder ihre Söhne und Töchter zugetheilt, während alle andern Documente von den Töchtern und der zweiten Frau nichts wissen. Offenbar ist das Manuscript dort entstanden, als die Schönowsche Genealogie zu bezeichnen; es kann immerhin zu Joachim im nahen Zeblin gelangt, von da nach Ruschitz gebracht sein. Hans Friedrich, dessen Tod parenthetisch berichtet wird, gehört demselben Zweige an, ist des Tonnies Vetter. Er sei erblos gestorben; allein er hinterließ von der zweiten Frau einen ganz kleinen Sohn Friedrich Wilhelm, der wegen des Namens erst unter des Kurfürsten Regierung, d. h. frühestens 1654 geboren ist, 1710 starb als auf Kaltberg gesessen; die Unbekanntschaft der nächsten Vettern mit seiner Existenz erklärt sich leichter für die erste Zeit nach des Vaters Tode. So halte ich das Manuscript für um 1660 entstanden.

8. „Albert Elzow, seit 1671 Stadtsecretär, dann Rathmann zu Anklam, faßte den Plan, die Genealogien des pommerschen Adels zu sammeln und unter dem Titel Pommerscher Adelsspiegel oder Speculum Nobilitatis Pomeraniae et principatus Rugiae in den Druck zu geben. Schon 1684 konnte Martin Rango das Erscheinen desselben in nahe Aussicht stellen[2]). Doch wurde nichts daraus. Das Original-Manuscript, welches sich jetzt in der Bibliothek des Landhauses zu Stettin (XXVII. Gen. N. 6.) befindet, läßt eine letzte Umarbeitung erkennen, deren späteste Ergänzungen von Elzows Hand aus dem J. 1698 datiren, in welchem er starb[3]). Es gelangte an die Bibliothek des hinterpommerschen Ständehauses zu Stargard und zwar vor dem 18. April 1699, also bald nach Elzows Tode. Dies geht aus einem an verschiedenen Stellen eingefügten Briefwechsel des damaligen hinterpommerschen Landsyndicus Dr. Laurens Rango mit mehren pommerschen Adligen hervor, welche theils neue Einsendungen machen,

1) In der Note ist auch „diese“, im Text stets „dieße“ geschrieben. Jedoch vgl. über die Note §. 14γ.
2) M. Rango, Origines Pomeranicae p. 83. 275.
3) Stavenhagen, Topogr. und chronolog. Beschreibung der Stadt Anklam S. 141.

theils das Elzowsche Manuscript oder Stücke desselben zur Abschrift oder Revision erbitten, theils das ihnen übersendete revidirt zurücksenden. Rangos emendirende Hand findet sich noch in einer Bemerkung vom 18. Nov. 1708; es machen sich noch andre ergänzende Hände bemerkbar, wohl die späterer Landsyndici. Im J. 1791 wurden die bisher in einzelnen Heften liegenden Genealogien in 4 Bände gebunden und paginirt. Bei diesen Schicksalen der Elzowschen Manuscripte, bei dem häufigen Verleihen und Versenden der einzelnen ist es nicht zu verwundern, daß mehre Genealogien verloren gingen, darunter die des Geschlechts v. Kleist, die schon der KH. v. d. Osten 1760 nicht mehr vorfand. Doch hat sich eine um 1735 (wo also das Original noch existirte) gefertigte Abschrift Kiels erhalten, welche wie die Bolduans in der Gen. Ldsch. Bibl. sich befindet" [s. 6]. Eine saubre Abschrift von Kratz Hand liegt vor. „Elzow beginnt die Genealogien mit einer Einleitung über die Heimat, das Wappen und die Hauptlinien der betreffenden Familien, dann folgt die Stammtafel und dazu jedesmal eine „Breitere Ausführung der Nahmen nach denen in der Stammlinie beigesetzten Zahlen"; den Schluß machen Stammbaumfragmente, Nachrichten über die Ausbreitung des Geschlechts in fremden Ländern, ein Güterverzeichniß und gewöhnlich eine „Geschicht", d. h. irgend eine Erzählung aus einem Chronikanten, worin ein Mitglied des behandelten Geschlechts eine Rolle spielt. Elzow unterscheidet sich dadurch von Bolduan, daß er in die von den Familien eingesandten Genealogien hier und da urkundliches durch selbständige Nachforschungen ermitteltes Material und Notizen aus Chronikanten einflicht, leider ist seine dabei angewandte Kritik als eine ziemlich oberflächliche zu bezeichnen." (Kr.)

In der Kleistschen Genealogie folgt auf die Einleitung die Stammtafel von 172 Nummern und deren „Breitere Ausführung", die Elzow mit den Worten schließt: „Allhie habe ich still stehen müssen, weil ich auf vielfältiges Ansuchen von denjenigen Personen, so noch in diese Stamm-Tafel gehören, keine Nachricht erhalten können. Habe aber nöthig zu seyn befunden, die übrigen mit anzuführen, jedoch alles unvollkommen." Es folgen dann 8 kleine Stammtafeln (s. u.) jede mit ihrer Beschreibung, dazwischen und darauf 65 einzelne Personen; als Schluß die Klage: „Ob ich wol gerne gesehen hätte, daß die vollständige Stamm-Taffel, welche bey dem Geschlecht vorhanden ist, hätte vorgestellet werden können, so habe doch, wiewol ich mich vielfältig darum bemühet und Ansuchung gethan, nicht so bittseelig seyn mögen, daß ich sie erlanget hätte. Habe demnach mich mit der Nachricht, die ich erhalten können, behelffen müssen: Ich glaube aber, daß in den fragmentis einige Errores zu befinden seyn werden."

Das Ruschitzer Manuscript hat Elzow nicht benutzt, da ihm dessen Schönowsche fehlen. Eben so wenig Bolduan, da die eigentliche Stammtafel nicht so weit herabgeht wie dieser. Sie geht jedoch mit zwei Spitzen weiter. Die eine bildet Christian zu Dubberow, dessen Copulationstag angegeben wird, mit seinen bei Bolduan fehlenden Brüdern, seinen 12 Kindern, von denen aber nur 2, und seinen 6 Enkeln, von denen nur einer genannt werden. Der letzte der andern Spitze ist der Landrath Ewald Jochim auf Vietzow, an den sich 1706 die Lehnscanzlei wandte, um die zur Ausfertigung des nachträglichen Lb. für 1665 nöthigen Notizen zu erlangen[1]), und Elzow gibt ausnahmsweise die Tage an, an denen er und seine Eltern getraut diese gestorben sind; noch einen Grad tiefer kommen die nächsten Vettern von der andern Viezower Linie, deren Urgroßvater jedoch ohne Namen ist, obwohl Bolduan denselben hat. Daraus wird doch folgen, daß Elzow das Material zur Stammtafel vom gedachten Landrath erhalten hat. [Vgl. §. 15.] Die Reise, die dessen Bruder Rüdiger 1694 in Holland ꝛc. machte ist das letzte Datum; so wird man die Abfassung in 1695 setzen können. Von den fragmenta enthält a. 22 von der Zatlowschen Linie mit ganz falschen Anfängen, b. 12 und c. 9 Wend. Tichower, jene Nachkommen von 1 = N. 116 der

1) T. I. S. 557 Anm.

Stammtafel, Jürgen, und dessen hier ausgelassenem Sohne Peter N. 140, von dessen Bruder Henning N. 139 der erste in c. der Sohn ist; d. 6 Cösliner, hier von Muttrin und Dubberow betitelt, 1 = 79 der StT.; e. 7 Cösliner, so daß 1 = 65, 2 = 108 der StT.; f. 6 Gr.-Tichower, h. 5 Dallentiner, 1 = 133 der StT.; von den 4 Damenschen in g. ist 1 falsch, 2, 3, 4 sind 36. 59. 100 der StT., das ganze o. Z. aus der Leichpredigt auf die Tochter von 4. Man sieht, hier sind wirklich errores und Unvollkommenheit.

9. Elzow bemühete sich vergeblich um Erlangung „der vollständigen Stammtafel, die bei dem Geschlecht [vor 1698] vorhanden ist". Es liegt ein aus 27 Folioblättern bestehendes Manuscript vor, das sich betitelt: „Descriptio genealogica derjenigen Personen welche in dem Geschlechte derer von Kleiste im Männlichen Alter gelebet ab Anno C. 1255 Da Ihr Ahnherr der Ritter Conrad Kleist aus Böhmen in Pommern kommen ein Stamm Vater aller itzo noch in ao. 1712 aus mehr als 200 Manns-Personen bestehenden Kleistschen Familie worden: So itzo in Pommern, Pohlen, Preußen, Churland, March, Laußnitz und Bayern wohnen", und mit den Worten schließt: „Und so weit erstrecket sich bis dato das Geschlecht der Kleisten und ist diese Stamm Taffel mit fleiß ausgearbeitet, als mit des Herrn Cammerherrn Kleisten so zu Packdanzig in Pohlen verwahret wird, mit Michel Kleisten auf Krojanke, mit des Seel. Land Raths Jochim Kleisten so zu zebbelien vorhanden collationiret, und da einiger error befunden worden nach reifer überlegung corrigiret, daß also diese nunmehro vor ganz richtig zu halten, maßen hierin kein manquement vorhanden, Es währe dann, daß etliche von denen Kleisten, so gar jung und ohne Erben verstorben, hier nicht befindlich, welches man aber so genau nicht erforschen können, Auch fehlen noch die anitzo in großer Anzahl als Knaben leben, Item sind der jüngeren Officierer so in Königl. Preußischen, Dähnischen, Sächsischen und andrer Herren Diensten leben und theils Obersten, Majors, Haupt Manns Characteres führen bey Ihrer Numero noch nicht gefüget, weil man hoffet Sie werden Ihre Fortune noch höher poussiren." — Das Manuscript ist nach einer Notiz des verstorbenen Obertribunalspräsidenten Adolf v. Kleist auf dem Titelblatt demselben im October 1830 vom Geh. Rath Nicolovius mitgetheilt, ebenso und zugleich ein Originalbrief des Lieutenant C. E. von Kleist d. d. Dramburg 27. Febr. 1716, worin dieser einen Doctor bittet um Rücksendung des Geschlechtsregisters derer von Kleisten, das er ihm, als er anno 1712 in Frankfurt studierte und die Ehre hatte von Sr. Hochedeln besonderer Güte gewürdigt zu werden communiciren müssen, weil der Doctor solche Familie seinem chronico inseriren wollen. Brief und Manuscript gehören darnach zusammen. Des Briefes Schreiber ist Christian Ewald v. Kl., Sohn des Melchior Ludwig auf Dietersdorf (bei Dramburg) vom Hause Dolgen, geboren 1692, im Jan. 1714 Fähnrich, in der descr. unter N. 544 „Chr. Franz Ew. auf Dolgen, dient, hat auf der Universität Frankfurt studirt". Dies ist also nach 1712 geschrieben, aber in derselben Handschrift wie das übrige, einer fließenden Kanzleischrift. Offenbar hat der Doctor das ihm 1712 übergebne Exemplar durch einen Schreiber copiren lassen, wovon auch die vielen Schreibfehler besonders in Orts- und Familiennamen rc., auch mehre Lücken in lateinischen Sätzen Zeugniß geben. Die descr. selber ist im Anfang des J. 1700 verfaßt; denn 1) wird der Landesherr nur als Kurfürst von Brandenburg bezeichnet, der bekanntlich am 18. Januar 1701 den königlichen Titel von Preußen annahm; vorher aber sind 2) die letzten Zeitbestimmungen von 1697 bis 1699; es heißt 3) bei Ewald Joachim auf Viezow: „hat bis dato außer 5 Töchtern nur einen Sohn", nach dem Kirchenbuch ist sein ältester Sohn 1697, der zweite im Juni 1700, die folgenden 1701 und 1703 geboren; 4) Jochim auf Bollow „ist im 84. Jahre", war laut Kirchenbuch Nov. 1700 im 85sten. Das genügt, sonst wäre noch viel bestätigendes anzuführen. Da jedoch bei auf Dolgen gesessenen Oheimen jenes Briefschreibers die Todesjahre 1706 und 1707, bei ihnen und seinem Vater singuläre Angaben und bei zwei im dort nahen Raddatz

gesessenen dem mit „anitzo“ gegeben Text Zusätze mit späterem „itzo“ beigefügt sind, so haben wir darin eine geringe Erweiterung der descr., gewiß Randbemerkungen jenes Briefschreibers; denn einer jener Zusätze steht im Text hinter Nr. 487, gehört aber zu Nr. 486, ist vom Abschreiber an unrechter Stelle eingeschoben, stand am Rande.

10. Es existirt noch ein Exemplar der Descr. In des KH. v. d. Osten erster Bearbeitung der Kleistschen Genealogie ist die Grundlage eine von einem Schreiber copirte s. g. Beschreibung der Stammtafel; in den breiten Zwischenräumen zwischen den Nummern und am Rande hat v. d. Osten eigenhändig und zu verschiedenen Zeiten Nachträge ein- und beigefügt; von seiner Hand sind auch die Fortsetzung und die vorgesetzte Einleitung und die spätern Zusätze zu beiden. Wenn er nun im Eingange sagt: „es ist also dieses folgende des H. Banselow Arbeit“, so kann das nur jene Grundlage meinen. Und indem er fortfährt: „die Beschreibung der Stamm Taffel ist Ihm communiciret worden von dem Seel. Landrath Kleist, und ist selbige mit derjenigen sowohl welche bey dem Cammerh. Kleist so zu Pach Dantzig in Pohlen verwahret wird, als mit des Michaell Kleist seiner auf Krojancke und des Land Rath Kleist zu Zebbelin collationiret, und nach denen alten Familien Nachrichten genau corrigiret worden, dergestalt daß diese für richtig zu achten und kein manquement darinnen sey; es wäre denn, daß etliche Kleisten gar jung verstorben, so man nicht genau hat erforschen können“: so ist durch diese Aufnahme des Schlusses der Descr. [s. 9] mit dieser jene Grundlage als die Beschreibung der Stammtafel für identisch erklärt. Und sie ist es. Was der Copist geschrieben stimmt genau mit der Descr. überein (ohne die Dolgenschen Zusätze) auch in Schreibfehlern[1]), auch in der Numerirung. Zwar hat v. d. Osten die Ziffern gemäß den Nachträgen corrigirt, aber nicht wo sie im Text citirt werden, und sind die ursprünglichen meist erkennbar, auch ein Citat daraus in Banselows 1741 gedrucktem „Adelichen Pommern“ findet sich in beiden unter der angegebenen Nummer 396. Nur nach 484 sind die Ziffern der Grundlage um 5 voraus vor der descr., weil diese zweimal mehre Personen unter eine Nummer gebracht, jene aber jede einzeln beziffert hat und weil 2 Artikel zugefügt sind. Das letzte Blatt mit den N. nach 541 ist weggeschnitten; auf dessen erster Seite haben 10 N. gestanden, auf der zweiten wohl 4, gemäß der Descr. — Was demnach A. C. Banselow (Bürgermstr. zu Plate 1732. 1767, todt 1776 Kr.) hiebei gearbeitet hat, ist die Stammtafel, welche v. d. O. hernach durch die Heringsche ersetzt hat, redactionelle Aenderungen, und die Zufügung von 2 Artikeln und von 4 andern Personen, wo Descr. die leeren Nummern hat. — Vielleicht ist auch das zu beschränken. Im Eingang seiner zweiten Bearbeitung sagt nemlich v. d. Osten: „Diese Arbeit rühret von der Familie selbst her. Es hatt nehmlich der Landrath v. Kleist zu Zebbelin [Joachim Ewald, des Dichters Vater, † 1738] seine Stamm Taffell und derselben Beschreibung dem H. Burgemeister Banselow communicirt, und Ihm dabey versichert, daß Er solche hätte mit des H. Michaell v. Kleist zu Crojancke und des Cammerherr v. Kleist zu Pach bey Dantzig [Pogdanzig Kr. Schlochau] collationiret, auch mit denen alten Lehnbrieffen, einigen Kirchenbüchern confrontiret, daß also diese für richtig passiren könte“. Darnach könnte es scheinen, als ob dieser Landrath die in der Descr. enthaltene Bearbeitung besorgt oder veranlaßt hätte, und hat es v. d. Osten so mißverstanden; aber er war zur Zeit ihrer Entstehung Anfang 1700 gerade 16 Jahr alt; vermuthlich rühren die Zusätze von ihm her.

Kratz berichtet, daß ihm eine etwa 1730—40 gefertigte Stammtafel von 555 Nummern vorliege, welche beginne mit „1 Conradt Kleist Ritter vixit 1263, mortuus et sepultus in der Marienkirche zu Stettin“ und dessen 3 Söhnen: 2 Georg zu Dubberow und Tigow, uxor Glasenappen von

1) Unter diesen ist einer anzumerken. Die Descr. gibt unter N. 39 dem Henning von Muttrin eine Tochter des Paul von Bornentin zur Frau, und läßt sofort unter N. 41 Peter folgen. Es ist also Hans mit seiner N. 40 ausgefallen. Darnach geben die ff. Gen. jedem eine Tochter des Paul, fanden also den Schreibfehler vor. Sie war aber nach Bolduan Frau des Hans und Henning hatte eine Reffin und das ist urkundlich bestätigt.

Grammenz, 3 Prissebur zu Muttrin und Glina, vixit anno 1320, 4 Volze auf Radatz und Vilnow vixit 1316." Sie ist jetzt nicht aufzufinden. Da nur die descr. die unter 2 genannte Frau hat, auch die 555 Nummern haben müßte, wenn sie nicht einige doppelt hätte, so gehörte die Stammtafel zu ihr. Die Zarnekowsche [11] hat denselben Anfang, aber 1 Conrad, Anno Chr., 2 Tichow, 3 Priessebur, 4 Raddatz, Vilmenow.

11. Die Stavenowsche Genealogie hat den Titel: Historische Nachrichten Ueber das uralt Adeliche Geschlecht der Kleist in den Königlich Preußischen, Chur Brandenburg. dann Polnisch und andern Ländern ansäßig, mit Ausführung der Nahmen, Verheyrathungen, Kindern und Erben, Adelichen Wohn- und Rittersitzen beschrieben, nach den in dem großen Stamm-Baum angemerkten Zahlen von Nr. 1 bis 573 aus untadelhaften Quellen genommen, und mit guten Urkunden zur Genüge erwiesen, mit Fleiß ausgearbeitet, dem Geschlecht zu ewigen Tagen zur Nachricht und Benehmung niedergeschrieben, als mit des Cammerherrn Kleist Stamm Tafel und Nachrichten, so zu Pachdanzig in Pohlen verwahret werden, mit Michel Kleist seinige zu Krojacke, mit des seeligen Land-Rath Jochim Kleist, so zu Zebbelin vorhanden, collationiret und da einiger Error befunden worden, nach reiffer Ueberlegung und nach eingeholten und mit sattsamen Proben eingelangten guten Gründen und Urkunden corrigiret, daß also diese Beschreibung nunmehro für ganz richtig zu halten, maßen hierinn kein manquement vorhanden, es wäre denn, daß etliche von den Kleisten so ganz jung und ohne Erben verstorben, hier nicht befindlich wären, welches man aber so genau nicht hat erforschen können, fertig worden, und folgendes mit gutem Grunde unterschrieben, mit den angebornen Pettschaften gesiegelt, und auf dem Kleistschen Hause Stavenow Muttrinscher Linie in Verwahrung hingeleget. Actum Stavenow in der Priegnitz bei Perleberg den 14. August anno 1754." Das Original ist dort nicht vorhanden, überhaupt nicht aufzufinden; was vorliegt, ist Copie der Beschreibung ohne den Stammbaum. Sie enthält aber nicht 573 sondern 633 Nummern; es sind nemlich die letzten Blätter mit N. 517 ff. weggeschnitten und durch andre ersetzt. Jedoch ist der ursprüngliche Bestand zu ermitteln. Der gemalte Zarnekowsche Stammbaum, jetzt Besitz des Herrn v. Kleist auf Damen, zeigt in der Mitte in Form eines breiten Rosenbusches den ausgedehnten Muttrin-Damenschen, gleich Blumensträußen links den Dubberowschen, rechts den Raddatzer Stamm. Die Namen stehen im untern Theil in Schilden, im obern in kleinen Kreisen, die beide gelb umfaßt sind; aber karmosinroth umfaßt und recht in der Mitte ist die Stammreihe von Konrad (dem als Stammvater aufgenommenen Ritter von 1248 ff.) bis mit Andreas Joachim auf Stavenow († 1739) und seinen Söhnen, der Vater ausnahmsweise in einem großen Schilde. Es ist also kein Zweifel, daß ihn derselbe hat anfertigen lassen und zwar im Jahr 1724, da von seinen 10 Söhnen nur die 4 ältesten aufgenommen sind, der vierte 1723, der fünfte (der im siebenjährige Kriege so bedeutend hervortretende Arnd) 1725 geboren ist. Der Stammbaum, dem gegensätzlich jener im obigen Titel in Bezug genommene wohl der große heißt, numerirt bis 547, hat aber in der obersten unvollständigen Generation noch 27 Namen[1]), also 574, und erklärt sich die eine überschießende Nummer, wenn die Beschreibung vor der Geburt jenes vierten Sohnes, also 1722 verfaßt ist. Und diese Abfassungszeit bestätigt sich dadurch, daß die 574 Nummern nur mit jenes Andreas Jochim Söhnen und Brudersöhnen über die Dolgensche Descr. herabgehen. Die ersten 517 N. stimmen durchweg mit der Stav. Gen. überein, — nur ist die Verbindung von Söhnen mit den Vätern mehrfach unrichtig gezeichnet, — aber sofort mit dem neuern Ersatz tritt Abweichung ein. — Die Stav. Gen. adoptirt gleichfalls (doch aufgeputzt) den Schluß der Descr. und erklärt sich damit als mit ihr identisch. Die historische Einleitung ist, wie auch bei v. d. Osten, fortgelassen, das aus ihr angeeignete bei Konrad unter der sofort auf

1) Es sind noch 7 andre, aber durch rohere Zeichnung, abweichende und viel schlechtere Schrift und schwärzere Tinte als neuere Zusätze ersichtlich.

den Titel folgenden N. 1 beigebracht; die Dolgenschen Zusätze fehlen; bei jeder Nummer wird, abweichend von den andern s. g. Beschreibungen, der Vater, mehrentheils auch die Söhne genannt, die Angaben über die Frauen sind mehrmals, die über die Töchter oft verkürzt; der Name Bartes ist wie in der Descr., bei v. d. Osten und im Zarnekowschen Stammbaum in Barthel geändert[1]); drei unbenannte der Descr. (N. 57. 188. 328) und Gerson, der Sohn Gersons von Ruschitz (N. 206) sind und mit Recht weggelassen; die Lücken, wo die Descr. die bloßen Nummern ohne Text hat, sind mehrentheils ausgefüllt, und eine Anzahl ihr fehlender Personen aus der letzten Zeit ist gehörigen Orts eingefügt; daher wohl ist im Titel aus dem Schluß der Descr. der Satz fortgelassen, daß die anitzo als Knaben lebenden fehlen.

12. Die Descr. nach Banselows Redaction (§. 10) ist wörtlich aufgenommen in eine Gen., die in zwei Exemplaren vorliegt und vorlag. Das erste betitelt sich „Copeyliche Acta Wegen der v. Kleistschen Familie 1767", ist durch den verstorbenen Obertribunalspräsidenten v. Kleist laut dessen Bemerkung auf dem Titelblatt vom (noch lebenden) Herrn Leonhard v. Kleist erworben, das zweite, Gen. der v. Kleist betitelt und um 1774 geschrieben, besaß der verstorbene KH. Xaver v. Kleist auf Raddatz, besitzt der Graf v. Kleist auf Schmenzin. Beide stimmen überein, nur hat das zweite einen Randzusatz, der die Zützener Linie, zu welcher die Besitzer gehören, bis 1830 herab fortführt. Das erste hat denselben Eingang, den v. d. Osten seiner ersten Bearbeitung vorgesetzt hat (s. §. 10), dadurch ist es als Erweiterung der Grundlage derselben, wie das auch die Vergleichung ergibt, und Banselow als Verfasser angezeigt. Und so erklärt sich, daß das zweite sich als Copie eines in der Ostenschen Bibliothek zu Plate befindlichen Originals einführt; denn von den Ostenschen Bearbeitungen ist es, die Grundlage abgerechnet, verschieden. In diesen Manuscripten wiederholt Banselow, wie gesagt, die Zebliner Descr. seiner ersten Redaction, auch in Schreibfehlern (doch hat er die Form Bartes), verändert die auf die Abfassungszeit in 1700 weisenden Bestimmungen, wo es leicht anging, (z. B. Praesens in Praeteritum, anitzo in hernach), behält sie aber sonst bei, z. B. die oben (§. 10) angemerkte bei Ewald Joachim „hat bis dato nur einen Sohn", bei Werner auf Dubberow „ist verheirathet und hat bereits eine Tochter", da doch bei beiden hernach alle Söhne aufgeführt werden. Die um 1700 lebende Generation ist vervollständigt und die folgende hinzugethan, so wie in den frühern Zusätze gemacht; die textlosen N. 57. 188 der descr. sind fortgelassen, die Bezifferung ist bis N. 463 die der ersten Bearbeitung v. d. Ostens nach der Correctur (vgl. darüber in §. 10), dessen Materialien theilweise benutzt sind, anderes ist aus Hering. „A. G. L. Hering, damals Hofgerichtsrath in Cöslin, übernahm 1765 im Auftrage des Kur-Cölnischen Generalmajors Clem. Aug. v. Kleist eine neue Bearbeitung der Kleistschen Genealogie, legte dabei die Banselowsche durchaus zu Grunde, ließ ihren Text unverändert, beschränkte sich auf weitere Ausführung vorhandener und Beifügung einiger neuen Nummern, theils nach mündlichen Angaben, theils aus Proceßacten". (Kr.) Da Banselow diese Zusätze Herings in seine oben beschriebene letzte Bearbeitung von 1767 gehörigen Orts eingefügt hat, so ist die, welche Hering zu Grunde legte eine frühere, mittlere. Diese ist erhalten in jenem, die fortgeschnittenen Blätter der Stav. Gen. ersetzenden, von anderer Hand geschriebenen Anhang derselben, denn dieser, die N. 517—633 enthaltend, stimmt wörtlich überein mit denselben Nummern der Cop. Acta, — nur fehlen deren 593 b. c. d. e, — und die Heringschen Zusätze sind von derselben Hand geschrieben als Additamenta angehängt. Die letzte Bearbeitung Banselows hat 659 (im zweiten Exemplar 660) Nummern und 28 Artikel, die ältern Nummern unter b. c. :c. angefügt sind.

Eine Stammtafel, welche v. d. Osten 1769 vom Obr. Peter Christian v. Kleist auf Gr. Tychow

1) S. §. 2. N. 1.

erhielt, stimmte nach seiner Angabe mit der von Banselow erhaltenen Zebliner überein, — [war sie vielleicht jene Copie der Stav. Gen.? s. §. 11] — eben so nach Kratz's Angabe eine „Beschreibung", welche der Präsident v. Kleist 1830 vom Herrn v. Voß erhielt, mit der Descr. Diese mag das der Stav. Gen. zu Grunde liegende Exemplar der descr. sein, da ein Herr C. v. Voß Stavenow besaß.

13. Nach Elzow war vor 1698 in der Familie eine vollständige Stammtafel vorhanden, die er vergeblich erbat [§. 8]. Ohne Zweifel ist durch sein Andringen die Abfassung der Descr. im J. 1700 veranlaßt; man wollte ihm wohl etwas vollkommenes darbieten, da kam sein Tod zuvor. Die Descr. ward „mit Fleiß ausgearbeitet, mit 3 andern Stammtafeln collationirt, und wo sich einiger Irrthum zeigte nach reifer Ueberlegung corrigirt" [§. 9]. Der Kammerherr, dem die eine collationirte, zu Pogdanzig (Kr. Schlochau) vorhandene gehörte, ist der dort gesessene, 1680—1725 begegnende, reichbegabte Christian Wedige von der Cöslin-Glienekeschen Linie; Michel auf Krojanke [Krojantken, Krojanten, Kr. Conitz], dessen die zweite war, gehört zur Muttrin-Krummenseeschen Linie, sein jüngerer Bruder Matthias starb 1703; aus beiden sind offenbar die in Pomerellen ansässigen, andern Documenten fehlenden Personen der Descr. Besitzer der dritten war „der sel. Landrath Jochim auf Zeblin", welcher, „ein kluger Mann" (Descr.), 1627 Landrath ward, Ende 1679 hochbetagt starb, zum Damenschen Aste gehörig. Von der zweiten zeigt sich eine anderweitige Spur. In der neuen Bearbeitung nemlich, welche Steinbrück auf seine 1823 edirte Stammtafel folgen ließ [§. 21], hat er oft das Stammbuch der Kleistschen Familie citirt, das sonst keiner kennt und nennt. Nach seinen Excerpten war es eine s. g. Beschreibung ohne Stammbaum, stimmte wesentlich mit der Descr. überein, auch in abweichenden Namen, doch fehlten ihm zwei dort mit den bloßen Namen befindliche, es hatte dagegen 3 Personen, die sich nicht dort, aber in Banselows letzter Arbeit finden, hatte Zusätze zu 1 Dallentiner, 2 Viezowern, besonders aber zu 5 Borntinern, den nächsten Verwandten der Krummenseeschen, zu diesen und den andern in Pomerellen seßhaften vieles und specielles; über jenen Kammerherrn Christian Wedig hat es ein ungünstiges Urtheil, aber von des Michel auf Krojanten Bruder Matthias gab es das Todesjahr und sonst specielles, so wie 5 von dessen Söhnen und zwei Enkel, die sämtlich nur dadurch bekannt sind. Zweifellos haben wir darin die bis um 1740 fortgesetzte Stammtafel des Michel von Krojanten.

Die Angaben der Descr. beweisen nur, daß die Schlußredaction und Collationirung der ersten Hälfte von 1700 angehören, nicht aber, daß auch die „fleißige Ausarbeitung", die mit den drei genannten Stammtafeln collationirt ward; die kann älter, kann die von Elzow gemeinte vor 1698 vorhandene sein. Wo sie entstand läßt sich zunächst nur negativ bestimmen, nicht da, wo die drei collationirten waren, nicht bei den Raddatzern und Wend. Tychowern, weil da die einzigen bedeutenden Irrthümer vorkommen, welche die Descr. und ihre Nachfolger haben, — bei den Raddatzern stehen die Söhne des Asmus († 1597) nicht in der Altersfolge, ist der dritte der einzige von der genannten, der ersten Ehefrau, bei den Wend. Tychowern sind die Söhne des Rüdiger († 1675) seinem Oheim Rüdiger († vor 1600) gegeben, dadurch die Nachkommenschaft je um eine Generation zu hoch gerückt, — auch nicht in Viezow, von wo erschließlich Elzow die Grundlage seiner Stammtafel erhielt [§. 8], welche auch für die Descr. eine Grundlage gebildet hat, wahrscheinlich in Dallentin [§. 15].

14. Mit Banselows letzter Arbeit von 1767 endet die bisherige Weise in der Familiengenealogie als welche bis dahin, ein Paar Lehnbriefe abgerechnet, auf der in der Familie lebendigen Tradition und Mittheilung beruhte. Schon war ein Anfang gemacht, den reichen Vorrath urkundlicher Nachrichten in den Landesarchiven zu nutzen. Daher halten wir hier inne und betrachten die Bildung der Familiengenealogie, wie bisher nach der formellen, so nun nach der materiellen Seite. Da ist nun die früheste Aufzeichnung derselben zu ermitteln und darzulegen.

Wir sahen: 1575 existirte eine genealogische Nachricht über die Nachkommen des Prissebur, der als einer der drei Stammbrüder, der Söhne des im Lb. von 1477 erwähnten „Oldervaters", angezeigt ist [3]; der KH. v. d. Osten benutzte eine Genealogie von solcher Fassung, daß er sie als um 1600 durch einen Kleist abgefaßt ansehen konnte [5]; das c. 1660 zu Schönow geschriebene Ruschitzer Manuscript geht nur mit einer Linie des Cösliner Zweiges bis auf die Zeit herab, mit allem übrigen nicht über 1590 herab [7], indicirt dieses als einer um die Zeit entstandenen Urschrift entnommen. Wir bezeichnen das Ruschitzer Manuscript mit R., das durch v. d. Osten benutzte mit O.; die parenthesirten Buchstaben bezeichnen die Abschnitte, in die wir den unten folgenden Text zerlegt haben.

„Diese Urschrift ist zwischen Februar 1575 und März 1601 verfaßt. Denn erstlich werden die Krankspare auf Bulgrin noch als existirend angegeben (f.), sie waren aber mit Henning gänzlich ausgestorben, als die Ramel 1606 mit Bulgrin belehnt wurden[1]); ferner den Hof zu Muttrin, dessen Hälfte 1524 die seitdem Ruschitzer Linie vertauschte, bewohnet (Präsens) Valentin (p.), der aber [solenn als auf Muttrin gesessen bezeichnet] erscheint 1556—1610 [lebte noch 1614 zufolge der Dedication Boltuans, war todt 1618]; und drittens die Gesamthand, wie sie 1477 dem Geschlecht verliehen ward, „ist letzlich 1575 von Herzog Johann Friedrich confirmirt" [k.], das ist also vor den Bestätigungen durch die folgenden Herzoge von 1601. 1605. 1608. 1618 geschrieben." So Kratz. Richtig; sehen wir aber genauer zu, so zeigen andre Zeitmerkmale eine dreifache Abfassungszeit.

α. Von Jürgen zu Damen, Bisprows Sohn, heißt es: „er hat drei Sonß" [u.]. Diese werden 1575 belehnt, aber im Belehnungsregister (U. 501) nicht aufgeführt; die zwei jüngern Jochim und Carsten als damals minderjährig und außer Landes erbitten heimgekehrt im Dec. 1580 als nun volljährig die Belehnung, der Vater sei „etwan fur 20 Jahren" gestorben (U.), also 1560/1 und die Söhne sind spätestens 1550—55 geboren, auch kaum früher, da Jochim noch 1636 lebte. Darnach ist dieser Satz aus einer 1555—1560 verfaßten Schrift. Es ist möglich, daß ein Schreibfehler stattfindet, hat für hatte oder ein „hinterlassen" ausgelassen; es ist aber nur möglich, durch nichts ernöthigt.

β. Jacob zu Ruschitz wird in R. nur als Canzler und Vicedominus im Domcapitel aufgeführt [p]; er erhielt das erste Amt 1572, vertauschte es 1580 mit dem des Landvogts zu Stolp und Schlawe und verwaltete dies bis zum Tode 20. Juni 1585; jene sechste Würde im Domcapitel erhielt er 1574, rückte aber Juni 1576 in die zweite des Decanus, die er bis zum Tode behielt; dennoch wird er in den Genealogien stets und noch bei Steinbrück nur Vicedominus betitelt, das stammt also aus der Urschrift. Eben so hat R. den Jacob von Zatkow [n.] nur als herzoglichen Hofdiener [= Hofjunker], Elzow auch als „hernach Hauptmann zu Neustettin, was er 1584 ward. Und letzte in ihren Linien, deren Kinder nicht aufgeführt werden, sind Hans zu Krummensee [erscheint 1524—1575], Hans zu Borrentin [† 1586], Curt zu Voldekow [† 1578—82], Bartes d. j. zu Gr. Tichow [† c. 1526], Andreas daselbst [† vor 1566], Carsten zu Krolow [† 1562, sein als 1—2jähriges Kind hinterlassener Sohn Lorenz, Stammhalter des ganzen Asts, hätte 1590 nicht ausgelassen werden können], und als bereits verstorben mit unbenannten Kindern [y.] Paul zu Krolow [† 1572], Peter zu Wendisch Tichow [† 1572] und Henning daselbst [† 1575 im Sommer]. Das alles weist auf eine Abfassung in der ersten Hälfte von 1576, die Gr. Tichower weisen auf *α*.

γ. Dagegen bezeichnet R. den Wilhelm von Viezow als „Landvogt zu Stolp und Schlawe, auch Hauptmann zu Belgard" [n.], — er war jenes 1587—98, dieses 1578—87 und 98—1602, — und den Marten auf Dargen als Stiftsvogt [q.], was er zwischen 1 Juli und Nov. 1586 ward, und indicirt

---

1) Vgl. Brüggemann 3, 640.

Magdalena von Eichstedt als zweite Frau des Asmus auf Raddatz, die 1596 mehre Kinder hatte, nachdem die erste Frau um Neujahr 1584 gestorben[1]). Dazu kommt die Randnote zu der Belehnung von 1325 (i. Anm. f.): „Dieß seind anno 90 vor 275 Jahr, daß dieser Brieff über Glineke gegeben"; da sie von späterer Hand und mit blasserer Tinte geschrieben, so hat Kratz das Jahr 1690 verstanden; weil aber das einen doppelten und groben Rechenfehler involvirt, so ziehe mit dem verstorbenen Präsidenten v. Kleist ich 1590 vor, so daß die Note schon in der Urschrift stand, erst später in die neue Bearbeitung nachgetragen ward, die Jahreszahl hinsichtlich der 2 wohl undeutlich oder in römischen Zahlen gegeben war. 1590 aber als die Zeit einer neuen Redaction der Urschrift paßt zu den obigen Angaben; auch werden des (am 4. Apr. 1590 zu Stolp gestorbenen) Gerson von Ruschitz Kinder noch nicht aufgeführt.

Dessen Bruder Jacob aber ist ohne Zweifel als Verfasser von β., der Urschrift von 1576 anzusehen, auch nach Kratz. Er allein unter den damaligen Kleist war als Stettinscher Canzler in der Lage, die in Bezug genommenen Urkunden einsehen zu können, auch die Fundation des Marienstifts, die Colbatzer Matrikel und Registraturen [a. d.], da das Archiv, von dem er einen Theil 1578 in Ordnung brachte[2]), sowie die Lehnsachen unter ihm standen. Bloß von seinem Vater wird Todesjahr, Alter und Begräbniß angegeben, das Todesjahr allein[3]) von seinem Großvater, dessen Bruder und dem Domscholasticus Pribslaw auf Borntin, dem Jacob gewissermaßen nachfolgte, indem er in Folge seines Todes ein Canonicat am Dom erhielt, allein von Ruschitz sind die Jahre der Erwerbung und der fürstlichen Bestätigung angegeben. Auch das wird dafür sprechen, daß vom Stammvater der Linie Pribslaw die Belehnung und Gesamthand an den Damenschen Gütern so hervorgehoben, er (gegen den Lb. von 1477) als ältester der sieben Brüder vermuthet [r.] und dann aufgezählt [w.] wird. Dem Gerson wird dann die Redaction und theilweise Fortsetzung, wie sie in R. zu Grunde liegen, zuzuschreiben sein. Wie sie nach Schönow gelangte, läßt sich vielleicht vermuthen; Gersons jüngste Tochter heiratete nach Sassenburg, das 1 Meile von Schönow entfernt ist.

Der Aufsatz erwähnt (in i.) „die schriftliche Nachrichtung, welche der Muttriner Stamm über seine Ableitung von Prissebur hatte", das ist unfraglich dieselbe Nachrichtung, welche er laut des gleichfalls erwähnten Lb. von 1575 vorlegte [3], da die Ausfertigung der Lb. zum Amt des Canzlers, also damals Jacobs, gehörte, obwohl er als darin Mitbelehnter unter den Zeugen nicht aufgeführt werden konnte; auch ist in R. die Form Nachrichtung solenn, nur einmal steht Nachricht. Jacobs Aufsatz von 1576 ist denn Erweiterung dieser „Nachrichtung", und ihr gehört an das unter α. aufgeführte Zeitmerkmal. Darnach ist sie zwischen 1555 und 1560 verfaßt; damals lebte der gelehrte Magister und Domscholasticus, ehemals bischöfliche Canzler Pribslaw auf Muttrin und Borntin, den die Reformatoren 1545 vor allen zum Bischof empfahlen, und der um 1486 geboren war, und war kürzlich gestorben Paul auf Kowalk, der schon 1493 auftritt, also noch Zeitgenosse war des 1477 belehnten und schon 1433 in männlichem Alter stehenden Bisprow auf Muttrin; wir dürfen den ersten als Verfasser der Nachrichtung ansehen[4]). Sie enthielt die Ableitung aller Nachkommen des gedachten Bisprow; der Arbeit Jacobs gehört, außer dem was in die Zeit nach 1560 fällt, alles an, was aus Urkunden und Daten der fürstlichen Archive gefolgert ist (also insonderheit a.—h.), namentlich ist anzumerken, daß der Lb. von 1364 (i.) in seiner Amtszeit originaliter und copeilich viel in den Gränzstreitigkeiten mit Polen gebraucht ward. Die Gr. Tichower sind nur bis zur Abfassungszeit der Nachrichtung fortgeführt, also doch wohl aus ihr, und

1) S. §. 16k. 2) P. P. A. Bibl. II. 7.

3) Elzow hat es auch vom Kanzler Jürgen [y] aber irrig.

4) Es ist Grund vorhanden für die Annahme, daß die Gesamtlb. bei seinen Nachkommen sich befanden und 1630 bei der Verbrennung ihres Rittersitzes zu Muttrin durch die Kaiserlichen vernichtet wurden.

die Angaben über das Ende der Vilnower und den Tod des Boltze von Raddatz postuliren nach dem Inhalt möglich frühste Aufzeichnung; auch fordert bei diesem der Widerspruch in den Worten: „man sagt (Praesens) damahlig dieses von ihm", daß „damahlig" ein späterer Zusatz zu einer Urschrift ist. Nur der Muttriner Stamm ward in der Nachrichtung von Prissebur als einem der drei Stammbrüder, den v. Z. sie um 1320 gesetzt hat, hergeleitet, von den beiden andern Stämmen, so ist zu schließen, ward der damalige Bestand und einige Generationen der Vorfahren angegeben; auch R. gibt die Verbindung dieser mit den Stammbrüdern ja nur als Vermuthung.

15. Aus seinem alten Kleist von c. 1600 (O.) referirt v. der Osten in seiner ersten Bearbeitung (ungenauer in der zweiten) „nachstehende Nachricht"; die kommt nach Inhalt, Folge und zum Theil wörtlich überein mit a — h in R., dem Bericht über den Ursprung und die verwandten Familien der Kleiste. Im folgenden, i — z, hat er nach seiner Aussage aus dem Auffatz die bisherige Gen., speciell die zu Grunde gelegte Zebliner Descr. „durchgehends (und eigenhändig) verbessert", also er hat ihn dort excerpirt, wo er mehr oder richtigeres als in seinen früheren Hülfsmitteln fand, und das sind alle außer Thilo [20]. Er citirt den Auffatz nur an 3 Stellen, deren jüngste den Hans, Hennings Sohn [u.], der 1599 starb, betrifft, hat aber nothwendig aus ihm auch das, was sich sonst nirgend als in R. findet, und hier hat er [in y.] den Schreibfehler 1488 statt 1486 mit R. gemein; in s. hat nur er denselben Schlußsatz wie R., und er hat in dem Auffatz dieselbe Lücke gefunden, die in R. vorliegt [s. zu s.].

Elzow (E.) geht in der Stammtafel nur mit zwei Spitzen bis auf seine Zeit[1]) herab, im übrigen nur bis um 1600; es lag ihr mithin eine damals verfaßte Quellschrift zu Grunde. Er stimmt nun mit R. in a. b. h. wörtlich überein, gibt c.—g. an der gehörigen Stelle in einer zutreffenden Inhaltsangabe; in wörtlicher Uebereinstimmung mit i.—z. gibt er auch das dem genealogischen Stoff eingefügte historische und biographische, selbst mit den Schreibfehlern [in y.] 1488 statt 1486 (wie O. s. o.) und (in einer von O. nicht aufgenommenen Stelle) 1374 statt 1474; in s. fand er die Lücke wie R. und v. d. Osten, eben so die Lücke in u., wie sie R. hat, (was v. d. Osten da fand, erhellt nicht). Die Abweichungen bestehen nur in einzelnen synonymen Ausdrücken, so wie in stylistischen, welche die verschiedene Anordnung des genealogischen Stoffs ernöthigte. In R. ist nemlich die Genealogie eine fortlaufende, genau der Geburts- und Linearfolge nachgehende Erzählung, welche eine Stammtafel nicht nöthig hatte. Bei E. aber gibt eine Stammtafel die genealogische Verbindung; in ihr sind die Personen numerirt nach der Folge der Generationen, in jeder nach der Folge der Geburten und dadurch entstandenen Linien; nach der Folge der Nummern werden sie in der darauf folgenden Beschreibung aufgeführt und das nöthige beigebracht. Eben so war es in dem durch v. d. Osten benutzten Auffatz, denn er enthielt „eine Stammtafel und deren Beschreibung", und ist es in allen Bearbeitungen außer R. Dessen Anordnung ist aber die ursprüngliche, wie sie von Mose und Hesiodos an bräuchlich war, die andre erst spät üblich geworden. Schon daraus erhellt, daß, was in O. und E. vorliegt, nicht Copie sondern Bearbeitung der in R. zu Grunde liegenden Urschrift war. Auch geht E. über R. hinaus. Von den 6 Söhnen des Peter auf Zatkow [n.], die beide angeben, nennt R. nur den ersten, Jacob, E. diesen mit dem Zusatz „hernach Hauptmann zu Neustettin" und den zweiten, Joachim; den Jacob von Ruschitz bezeichnet E. auch als Landvogt zu Stolp und gibt von ihm eine ausführliche Biographie nebst einem Auszuge aus seinem Testament, (beides wohl aus der 1587 gedruckten Leichpredigt auf ihn von Dav. Crollius); er führt auf seinen Bruder Gerson als Kämmerer zu Stolp, dessen Frau, 2 Söhne und 4 Töchter, den Ehemann der ältesten und den ersten der zweiten, wogegen Bolduan, der 1614 oder auch schon 1613 schrieb, auch den zweiten dieser, die 2 Männer

1) Und mit noch 2 Personen bis um 1640.

der dritten, und den einen der vierten, so wie die Frauen der Söhne und den 5—6jährigen Sohn des ältesten hinzubringt. Darnach rühren jene Zusätze bei E. auch von den Ruschitzern her, und da nun, was er im Unterschiede von Bolduan berichtet, etwa so weit reicht, als die Verwaltung der Stolpischen Landvogtei durch Wilhelm von Viezow, von dessen auf Viezow gesessenen Enkel aber Elzow die Grundlage seiner Stammtafel ersichtlich erhalten hat [8], so liegt der Schluß nahe, Wilhelm hat eine Copie der Urschrift Jacobs in ihrer 1590 verfaßten Redaction nebst der Leichpredigt auf diesen seinen Amtsvorgänger von Stolp nach Viezow gebracht, etliche Zusätze gemacht.

Elzow lag dem KH. v. der Osten nicht vor, was also dieser hat und sich sonst nur bei jenem findet, muß er aus dem Aufsatz von c. 1600 haben. Darunter ist Dubslaff als älterer Bruder des Tonnies von Damen [u.], den sonst nur Urkunden aber als des Tonnies Vetter ergeben¹). Ferner die irrige Umtauschung der Töchter des Peter und seines Sohnes Jacob auf Viezow [s. n.], welche Elzow und alle spätern haben, nur Bolduan und der ihn excerpirende Winther das richtige, fand v. d. Osten, wie er zweimal bemerkt und darnach corrigirt, schon in seinem Aufsatz, und mit derselben Schrift und Tinte fügt er bei Jacob auf Gr. Tichow [x.] die Ehefrau bei, die sonst allein Elzow nennt. Aus alle dem ergibt sich genugsam, daß Elzow und v. d. Osten dieselbe Redaction der ursprünglichen Gen. benutzt haben, auch dasselbe Exemplar, wenn des letztern Folgerung [§. 5] adoptirt wird. Zwar zeigt sich ein Unterschied; v. d. Osten bemerkt in seiner zweiten Bearbeitung, alle ihm bekannten, von der Familie selbst herrührenden Stammtafeln (folglich auch der Aufsatz von 1600) setzten den Dubberowschen Stamm und seinen Ahn als den ersten, und dasselbe setzt er in der ersten Arbeit bei Prissebur hinzu und darauf anderes aus dem Aufsatz, wogegen Elzow den Stamm zum zweiten macht wie R., Bolduan und die Lb.; indessen kann das von Elzow beliebte Aenderung sein, wie er auch die ersten Anfänge des Dubberowschen und Raddatzeschen Stammes von allen andern abweichend construirt hat. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Ordnung der drei Stämme, welche den Prissebur in die Mitte setzt, nicht auf historischen Gründen beruht, sondern offenbar nur um der Symmetrie willen in die Stammtafeln, namentlich den gemalten gewählt ist; so zeigt z. B. der Elzowsche Stammbaum in der letzten ganz durchgehenden Generation bei diesem Stamm 37, bei den andern je 3 Personen.

Demnach sind der Aufsatz des alten Kleist bei v. d. Osten und Elzows Quellschrift identisch, nach dem obigen als Viezower Genealogie (V.) zu bezeichnen. Und bei den Söhnen jenes Landvogt Wilhelm, der ihre Grundlage von Stolp nach Viezow brachte, finden sich die spätesten Angaben, die allein O. und E. haben, bei Achatius auf Viezow, daß seine Kinder erster Ehe zeitig gestorben, bei Peter, daß er mit Gelde abgefunden, bei Ewald, daß ihm in der brüderlichen Theilung 1605 Dallentin zugefallen ist²). Den ersten, der 1606/7 bei der Auseinandersetzung der Herzoge zugezogen, hernach als Landrath zu den wichtigsten Geschäften, z. B. 1627 zur Visitation der Universität, 1628 zur Revision der Landesordnungen deputirt ward, ein „fundamental-gelehrter Mann" war und in einer Eingabe damals ungewöhnliche Einsicht in mittelaltrige Landesverhältnisse zeigt, halte ich für den, der die Urschrift in eine „Stammtafel und derselben Beschreibung" umarbeitete; so können auch die bei Elzow sich findenden Citate aus Thuanus, aus Chytraeus sächsischer und Schütz preußischer Chronik, Werken des 16. Jahrh., ihm angehören, ja auch als spätere Zusätze die aus Friedeborns Stettinschen Geschichten (gedruckt 1613) und Cramers Kirchenchronicon (gedruckt 1628), da er 1637 starb. Vorher, weil vor dem Aussterben des Herzogshauses (s. d.) ist diese Gen. verfaßt und nach 1603, da Nic. v. Zastrow († 1646) als fürstlich Wollinscher Hauptmann bezeichnet

1) Das nähere gehört in die Biographie.

2) Hering setzt sie nach Acten in 1606. Das ist kein Widerspruch; die Theilung geschah denn beim Tode des Vaters (1605 Decbr.), die Verbriefung und landesherrliche Confirmation 1606.

wird und das nur paßt für die Zeit, wo das Amt Wollin Witthum war (1603 Herbst bis 1618, 1620 bis 1635); daß die Krankspaun noch als existirend (f.) und der GLb. von 1575 als der letzte angegeben wird, beweist nicht, das ist aus der Urschrift beibehalten, wie das zweite noch von Elzow 1695, von Banselow 1767. Aber der GLb. von 1608 nennt abweichend den Ahn des Dubberower Stammes Jacob, eben so Elzow, der hier geändert hat, den des Dubberower Astes[1]), und v. d. Osten gibt, zunächst freilich nach Thilo, dem ersten den Nebennamen Jacob. Hat nun jener Lb. den Namen aus einer FG. [§. 4], so war das die Viezowsche, und diese ist 1607 verfaßt.

Wo nun in der Genealogie R. (i.—z.) mit O. und E. übereinkommt, das findet sich wörtlich auch in der Descriptio (D.) von 1700, — woraus sich erklärt, daß v. d. Osten, der ja das Zebliner Exemplar aufgenommen hat, so wenige „Verbesserungen" nachzutragen hatte, — und zwar bei den synonymen Abweichungen fast immer wie bei E., sehr selten wie bei R., doch statt der falschen Jahrzahl 1374 bei beiden die richtige 1474 [y.]. Aber von der Einleitung (a.—h.) ist im Dolgenschen Exemplar nur der Stoff zu einer eigenthümlichen benutzt, das Zebliner wie die Stabenowsche Gen. und Banselow lassen sie ganz weg, bringen, was annehmlich erschien, unter N. 1 bei Ritter Conrad Clest bei. Die Folge der 3 Stämme ist wie bei dem Ostenschen Exemplar von V., so daß also ein solches wesentlich aufgenommen ist.

16. Bolduan (B.) hat Jacobs Urschrift von 1576 zu Grunde gelegt und sie theilweise bis auf seine Zeit fortgeführt. Dies erweisen m. E. folgende Daten. a) Er schrieb seine Genealogie 1613 oder 1614, im ersten Fall war sicher, im zweiten wahrscheinlich die fürstliche Aufforderung, die Genealogien einzusenden, noch nicht in den Händen der adeligen Familien. b) Sein Wohnort Bessin liegt $\frac{3}{4}$ M. von Stolp, dort hatten die Brüder Jacob und Gerson gewohnt, und befanden sich o. Z. ihre Arbeiten. Was er so nahe hatte, hat er sicherlich nicht zusammenbetteln wollen; man denke an Elzows Klagen und daß es noch keine Post gab. c) Gersons, wenigstens 1607 noch lebende Witwe war aus seinem Bessin, über ihre Kinder ist er ganz genau unterrichtet, hat auch ihren etwa fünfjährigen Enkel, sogar als letzten der domini patroni, denen er seine Arbeit dedicirt. d) In Stolp wohnte damals auch Georg von Wend. Tichow, dessen erste Frau gleichfalls aus Bessin, er hat dessen etwa zehnjährigen Sohn Peter, der auch der vorletzte in der Dedication sein muß, und die übrigen Glieder der Linie vollständig, dagegen vom entfernt wohnenden Magnus auf Dubberow nur 1 Sohn und 1 Tochter. e) In Stolp wohnte auch als Witwe die Tochter des Matthias auf Damen, und er hat auch dessen im 12. Jahr stehenden Enkel Matthias und einen jüngern, früh verstorbenen Bruder desselben er allein; die nächsten Vettern fehlen, obwohl zwei in der Dedication vorkommen. f) Von der andern Damenschen Linie, Peters Nachkommen, finden sich die Kinder des Asmus alle, — die eine Tochter war Frau des Lorenz auf Krolow, — von seinem Bruder Adrian die Söhne; von Valentin auf Muttrin fehlen einige Kinder, sein Bruder Otto (den doch R. hat) und dessen Kinder gänzlich; alle Viezower Linien sind ziemlich vollständig, eine Tochter des Stolper Landvogts Wilhelm war nach Lantow nahe Stolp verheirathet. g) Dagegen sind die Krummenseer (wo doch Aegidius in der Dedication), Muttriner, Cösliner (denn die Frau des Moritz fehlt), die Damenschen von Curts Linie (nur des Benz Tochter ist da, und nebst ihrer aus Glowitz stammenden Mutter allein bei B.), die Raddatzer und Gr. Tichower sind nicht weiter geführt als von der Urschrift von 1576 in R., es fehlt der in R. befindliche Hans von Drenow († 1599), Henning von Belgard Sohn. h) Die Lücken, welche R. und V. in s. und u. haben, ergänzt B. und i) die Töchter von Peter († 1501) und Jacob († 1547) auf Viezow, welche V. und alle folgenden umtauschen, hat nur B. richtig [s. u.]. k) Er hat

[1]) E. §. 17. A. 7. 21.

als Frau des Alexander auf Raddatz eine v. d. Goltz, die seines Bruders Asmus nicht und er allein beider Schwester Gertrud; R. und E. fügen beim ersten eine Tochter des Marx v. Wolde zur Schnakenburg und eine von Eickstedt als zweite und dritte Frau hinzu; D. nennt jene Sabina und des Asmus Frau eine v. Wacholt aus Dargislaff. Nach U. starb diese in den ersten Tagen des Jahres 1584 und Asmus († 1597 Apr. 6) hatte 1596 Magdalena v. Eickstedt und von ihr bereits die 3 überlebenden Söhne, von denen die ältesten 1601. 1605 minorenn, 1613 volljährig waren, der jüngste vor 1616 geheiratet hat, so daß die Mutter noch 1584 vermählt sein muß; dagegen war nach U. Alexanders Witwe die Mutter seiner c 1610 volljährig hinterbliebenen Söhne. Darnach ist wohl nicht zu zweifeln, daß sie die zweite Frau ist, die dritte aber die zweite des Bruders, die Angabe bei B. aus der Zeit stammt wo Alexander mit der ersten erblosen vermählt war; das kann 1576 gewesen sein. Endlich l) ist in der Alternative sicher zu praesumiren, daß B. die Frauen und Töchter im 15. Jahrhundert und im Anfang des 16. nicht aus mündlicher Tradition hat, sondern durch Jacobs Schrift von 1576 aus der Nachrichtung von c. 1555.

Hatten denn B. und V. die Frauen und Töchter aus der Urschrift, so hat R. diese nicht vollständig aufgenommen; denn da fehlen viele Frauen und (außer der Schwester Jacobs und Gersons) alle Töchter. Aber einmal ist eine Tochter namentlich, dreimal die Zahl der Töchter am Rande nachgetragen, und da dies nun auch bei den Schwestern der Schönower, durch oder für welche das Manuscript, so wie es vorliegt, um 1660 bearbeitet ward, der Fall ist, so folgt einerseits, daß die Weglassung ursprünglich beabsichtigt war, andrerseits, daß eine vollständigere Urschrift vorlag. Dies letzte ergibt sich auch, wenn unsre Auffassung der Randnote „Dies seind a. 90" rc. (s. §. 14. γ) richtig ist. Auch hat der Text von R. an 7 Stellen Schreibfehler, an 6 Stellen Auslassungen[1]).

In x. wird berichtet, daß sich die Tichowschen Kleiste hinaufführen können bis auf Hanß und seinen Bruder, den Vater Tessens zu Dubberow. „Wie aber Teßens Vater geheißen weiset die Stammlinea." Und in m., daß Jacob zu Cöslin unterschiedliche Söhne gezeuget, „derer Name in der Genealogia zu befinden." Diese Stammlinea oder Genealogia war o. Z. eine Stammtafel. Solche hatte die Urschrift nach ihrer Fassung nicht nöthig; der Context ergibt (in x. vgl. y. Anfang), daß der Verfasser der Urschrift den Vater Tessens nicht zu nennen wußte, und wäre der Zusatz dort für ihn eine Absurdität, er würde auch des Jacob Söhne genannt haben, wenn er es gekonnt hätte. Die beiden Sätze zwischen den Anführungszeichen sind also Zusätze, entweder der Schönowschen Bearbeitung von c. 1660 zur Redaction der Urschrift von 1590 oder dieser zu Jacobs Urschrift von 1576; im letztern Falle würde die Stammtafel als mit der in der Viezower Redaction identisch, auch als die Grundlage von Bolduans Stammtafel anzusehen sein. Die zweite Alternative erscheint annehmlicher.

17. Es folge nun **die Familiengenealogie, wie sie um 1590 niedergeschrieben ward.** Ich gebe die von Kratz 1863 genommene Abschrift des (dem Vernehmen nach später untergegangenen) Ruschitzer Manuscripts ganz genau, und in seiner Orthographie, obgleich sie schwerlich die der Urschrift ist[2]), setze, was dort Einschiebsel und Nachtrag am Rande ist, in runde Klammern, behalte auch die Absätze bei und bezeichne sie des Citirens wegen mit Buchstaben. Die Anführungszeichen beziehen sich auf die am Rande stehenden Buchstaben O.E.D. und zeigen an, daß sich das eingeschlossene auch bei v. d. Osten (hier meist nur sachlich nicht wörtlich), bei Elzow und in der Descr. findet; O.V. steht, wo die Urschrift citirt ist. Unter den einzelnen Abschnitten stehen eingerückt die Correcturen, Varianten (nur sachliche, nicht synonyme) und Zusätze aus den gedachten Documenten, sofern diese als V. entstammend zu betrachten sind oder doch der Zeit angehören. Was auch Bolduan (B.) hat, ist gesperrt gedruckt, was er allein hat, ist lateinisch

1) S. e. i. k. m. p. q. s. u. y. z.
2) Vgl. darüber in §. 7.

beibehalten. Was meiner Ansicht nach die Urschrift enthielt, ist in gewöhnlichem, das übrige in kleinerem Drucke gegeben. Der Titel in R. lautet: „Einiger Nachricht von den gesambten Lehn vnd Kauffbrieffen auch gesambter Haubt, des vhralten adelichen Geschlechts in Pommern genant die von Kleist“; er ist der Bearbeitung von c. 1660 zuzuschreiben, weil er so unpassend ist, das „von“ bei den Kleist sich erst nach 1650 einstellt und der Urschrift die Form Nachrichtung solenn ist.

O.V.E.D. a. „Auß alten Historien auch Brieff vndt Siegeln, so einß Theils in den fürstl. Archiven vndt Clöstern, auch theilß bei den Kleisten vorhanden wirt befunden, daß die Kleiste mit den Bulgrinen, Woitgen, Klingsporn vndt Bützken[a]) eines Geschlechts vndt Herkommens sein, auch wie die Alten berichten[b])[c]), in dem Dorffe Kleist zwischen Zanow vndt Rugenwalde belegen gewohnet“,
O.V. „auch im Stettinschen Orte ansehnliche Güter gehabt haben“, „wie sie auch noch diese Zeit
O.V.E.D. einerley Schilt vndt helm führen, nur allein auß Irthumb bißweilen die Farben endern“.

a) Woitken, Krandsparen (Klangspohren D.), Butzken O.E D. b) Nach der Alten Aussage E. c) † anfänglich O.

O.V.E.D. b. „Alß aber nach Schickunge Gottes des Allmächtigen der Kleiste viel geworden, haben sie sich vertheilet, vndt einige Güter mehr an sich gekaufft, theilß auch von den Landesfürsten verdienet[a]).“

D. a) Da dann dieselben so auf dem Gute Kleist vnd ihre Nachkommen den Namen Kleist behalten und „die andern als die Bulgrine, Woedtken und Butzken den Namen von den Gütern angenommen. (So E. statt c.d.e.f.g.)

O.V. c. „Nemblich ein Theil im Ambt Belgart die Güter Muttrin vndt Damen, auch etzliche mehr im Herzogthumb vndt Stifft kauffsweise an sich gebracht; dieße haben der Kleiste Nahmen behalten.“

„O.V. d. „Die andern haben der Kleiste Hauß vndt „„Hoff mit einem großen Platz zu Alten
„„O.V.D. Stettin, welcher Platz itzo der fürstliche Hoff[a]) ist““, angenommen, auch etzliche Güter „„in dem Colbatzschen Orte““ gekaufft vndt sich in der Herzoge zu Stettin Pommern Dienste begeben, auch „„von ihnen das Gut Berkenbrode verdienet““; dieße haben auch der Kleiste Nahmen behalten, vndt lange Zeit die Güter im Stetinischen vndt Colbatzischen Orte beßeßen, „„auch vornehme
D. Ampter bey den Herzogen von Pommern bedienet““, darnach „als Berkenbrode in den großen Kriegen[b]) verwüstet, sein sie gantz in Stettin gezogen, daselbst lange Zeit[c]) gewohnet, vnd von den
O.V.D. übrigen Gütern im Colbatzischen Orte gelebet“. Nachgehent „„hat Conradus Kleist[d]) Ritter et miles daß Dorff Belitz vndt etzliche Hueffen zum Brode, Schönefelde und Sabest dem Kloster
O.V. Colbatz Anno 1269 gegeben, wie auß der alten Colbatzischen Matrikel zu ersehen““. „Alß aber die Landesfürsten“[e]) ihren fürstl. Hoff zue Alten Stettin, da nun St. Marien Kirche liegt, zue der Thumbkirchen verehret, „haben sie den Kleisten ihre curiam oder Hoff abgehandelt, vndt dahin ihren fürstl. Hoff gelegt, daentgegen aber den Kleisten in dem Abt Kloster Colbatz ewiglich und so lange ein Kleist[f]) im Leben sein würde“, zugesagt vndt „verschrieben, daß sie im Kloster Eßen, Trinken, notturftige Kleydung“ vndt Versorgunge, wan Jemandt von ihnen darin sein wolte, „haben solten, wie dan auch ein Kleist[g]) (Richart), so viel man Nachrichtunge hat, Anno 1516 zue
O.V.D. Colbatz gestorben[h]) (und alda begraben)[1]). „„Solches bezeuget des Thumb Capittels St. Marien
O.V. zue Alten Stettin Fundation““, „auch des Closters Colbatz alte Matrikel vndt Registraturen“.

---

1) Die Meldung von dem vitalitium der Kleist in Colbatz weist Kratz nur durch Spott zurück, der Richart sei aus dem 1595 gestorbenen Richard, der Amtshauptmann zu Colbatz war, entstanden. Daß aber dieser als solcher und dort starb, darüber fehlt der Beweis, eine Vermuthung beweist nicht, und daß ein Richart 1516 gestorben und im Kloster ein vitalitium genossen habe, ist ja nichts unmögliches, und ist ja Abtretung gegen vitalitium

a) und Fürsten Platz und Freiheit genannt wird O. b) die das Absterben der Markgrafen A. 1319 veranlaßte D. [gegen den Context]. c) eine Zeit lang D. d) Ursprünglich stand in R. „Hercules genant", das ist durchstrichen, dafür Kleist gesetzt (Kr.); vermuthlich ist dem Schreiber „Her Cleft" dictirt. e) keinen bequemern Platz zur Anlegung ihres Schlosses finden konnten O. f) von dieser Linie, und g) der letzte von dieser Linie Namens Richart O., sind mit Ausnahme der 2 letzten Wörter wohl Zusatz Ostens, widersprechen dem Anfang von h: Nach Absterben &c. h) sein soll O.

e. „Daß dritte Theil der Kleiste hatt bey Treptow etzliche Gueter gekauffet, nemlich das Dorff Woitke, davon sie [den Namen geändert]"[a]) der Kleiste Namen nicht offte gebrauchet, wie sie dan noch[b]) „zu dießer Zeit die Woitken heißen, jedoch einen Schildt vnd Helm mit den Kleisten haben, vnd vor Vettern der Kleiste gerechnet werden". O.V.

a) Daß das eingeschlossene ursprünglich, fordert das „davon". b) Im Mscr. dennoch.

f) „Daß vierte Theil hatt zur Heidewertß ein Gut gekauffet, selbige die Klancksparen[a]) geheißen werden, wie sie auch annoch heißen vnd mit den Kleisten einen Schilt vnd Helm[b]) füren." O.V.

a) Kranckspahren O. b) behalten und noch O.

g. „Daß funffte Theil hat" daß Dorff Kleiste behalten, vnd wie sie darzu[a]) „ein Dorff Bulgrin genennet an sich gebracht, hatt man sie die Bulgrine nach dem Dorffe geheißen, wie denn oft bei andern Geschlechtern geschen ist", vnd annoch geschicht[b]). O.V.

a) O.: hat beim Dorfe Kleist das D. B. &c.; zum (statt beim) — darzu wäre richtig. Auch E. hat mißverstanden, s. o. nach b. b) daß sie nicht anders als der Kleiste Vettern sind, und gleichfalls einerley Wappen haben. O. Annoch ein andrer Kleist hat das Dorf Butzle acquirirt und ebenmäßig davon den Namen angenommen mit gleichmäßiger Beybehaltung des Wappens. [Dies hat O. nur in der zweiten Bearbeitung, wohl als eigne Ergänzung.]

h. „Nach Absterben der Kleiste, so die Gütere zu Alten Stettin[1]) vnd Berkenbrode beseßen, sein im Belgardischen Amte drei Brüder deß Geschlechts geplieben[2]), vnd [haben] sich also vertheilet, daß ein Bruder vnd seine Erben nach Muttrin vnd Damen, der ander vnd seine Erben nach Dubberow vnd Tichow, der dritte vnd seine Erben nach Raddatze vnd Vilnowe[a]) gekommen. Solcheß haben die Kleiste bei Herzogk Bogislai Regierunge mit glaublichen Nachrichtungen bescheinigt, vnd J. F. G. habenß Anno 1477 der Kleisten Lehen vnd gesamten Handt Brieff zur Gedechtniße vnd Zeugknuß inseriren laßen. Von welchen dreien Brüdern alle itzige Kleiste herkommen, dieselben Gütere mit einer gesamten Hant annoch dieße Zeit besitzen", „„auch da sie viel mehr Lehengüter an sich gebracht, von den Hertzogen verdienet"", eins Theilß auch gekauffet. O.V.E. E.

a) Vilmenow O.

---

nichts seltenes. (Vgl. II. 109.) Es ist gesichert durch die Berufung auf die Colbatzer Registraturen in der Urschrift, welche sich nur hierauf beziehen kann, und durch den Character der Urschrift, speciell der Einleitung, welche wohl Mißverstand, irrige Schlüsse, aber nichts völlig aus der Luft gegriffenes zeigt. Dann muß dem Bericht über das vitalitium der Kleist ein Factum zu Grunde liegen, das, wohl aus Mißverstand der Ausdrücke, fälschlich generalisirt ist. Darnach halte ich den 1516 gestorbenen Richart für einen Bruder des 1506. 13 erscheinenden Jochim in Cöslin, weil in dessen Nachkommenschaft der Name Richard allein und durch 6 Generationen wiederkehrt. Dann war er Halbbruder des Domherrn Hinrich Levin, der bis 1488 Notar, dann fürstlicher Hofnotar in Stettin war, und gewiß, wie andre, Haus und Hof daselbst erwarb, das an Richard vererbt haben kann, wie Jochim sein Cösliner Erbe bekommen hat. Der hätte es denn an Colbatz überlassen gegen vitalitium, es wäre mit dem Abthofe auf dem Rödenberg verwachsen und säcularisirt, und möchte dieser selber für das abgetretene gehalten werden.

1) „Davon unten mit mehren soll gedacht werden" E., ist nur durch das über Conrad (N. 2) geschehen.

2) Der Vater der 3 Brüder erscheint bei Bolduan und Winther nur als — — Kleistius, zuerst bei E. „Conradus Kleist auf Belitz &c. Ritter und Hertzogs Barnimi Rath, wird A. 1240 in einem diplomate, welches Hertzog Barnimus der Stadt Gartz über einige Güter ertheilet als ein Zeuge mit angeführet"; doch zeigt die Vergleichung von i., daß ihm einige schon um 1660 die Stelle gaben.

Von den Muttrinschen vnd Damenschen Kleisten.

i. Die Muttrinschen vnd Damenschen Kleiste können die gradus ihrer Voreltern ascendendo
O.E.D. nicht höher berechnen, so viel sie schrifftliche Nachrichtunge haben, alß von „Prissebur Kleiste,
der hat anno[a]) 1320 zu Muttrin[5]) gewonet, vnd die helffte an Glineke, vnd zu der andern
O. helffte der Glasenappen Hant[b]) erlanget", „welcheß ihnen von Hertzogk Wartißlaff anno Christi
1364 zu Newen Stettin confirmiret worden. Vnd ist vermutlich, daß dießer Prissebur der dreien
O.E.D. Brüder einer gewesen ist. Sonsten „wirt Voltze Kliestes in einem Brieffe zu Belgart anno 1316
datiret gedacht", welcher der Zeit und Sitzes halben vermutlich der dreien Brüder einer gewesen,
vnd Prisseburß, der anno 1320 zu Muttrin gewonet, Bruder wirt gewesen sein. Vnd das Voltze
Kleist, Henningß des ersten fünffte Sohn nach ihme genennet worden, welcher sonsten viel jünger
gewesen, weil er mit seinen Brüdern anno 1474 ihre Lehen entfangen, wie baldt soll angezeigt
D. werden[c]). Vnd würde hierauß folgen, daß Prissebur der Muttrinschen vnd Voltze etwa „der
Vilnowischen vnd Raddatzischen — weil in der Linie viel des Namens sein" — Bruder[2]) wird
gewesen sein. Wie der Tichoweschen vnd Tubberowschen Bruder[2]) geheißen, findet man keine
Nachrichtunge[3]). Seine Descendentes aber sein suo loco richtigk verzeichnet. Ingleichen wird Conradi Kleistes anno 1240 gedacht; ob aber derselbe von den Muttrinschen oder den andern Kleisten, so zu Alten Stet-
O. tin vnd Berkenbrode ihren Sitz gehabt, gewesen, ist vnbewust[d]). Obgemelter „Prissebur ist alt geworden",
O.E.D. E.D. vnd „„hatt zween Söne hinter sich gelaßen, Jarßlaffen vnd Hennigk'". „Jarßlaff hat
erstlich Damen an sich gebracht, vnd zween Söne gehabt, Herman vnd Georgen, welche zu
Damen gewonet vnd ohne Erben abgangen, denn Herman[e]) von einem Pferde vmbkommen,
Georg aber bei Belgardt, wie er" auß der Stadt gezogen, vnd „im Felde sich mit etzlichen ver-
O. unwilliget, erschlagen worden". „Daß obgemelte Jarßlaff vnd Hennigk Prisseburs Söne gewesen,
bezeuget ein alter Brieff, den Prissebur vor sich vnd im Namen seiner beiden Söne Jarßlaffes
E.D. vnd Hennings auff Glincke anno 1325 erhalten"[f]). „Henningk ist zu Muttrin geplieben vnd
hat eineß[g]) Wedelstetten Tochter zur Ehe genommen, der[h]) den dritten Theil an Gultzow
gehabt. Mit gedachter seiner Ehewirtinn er sieben Sohnß gezeuget, benantlich Bisperow,
Pribslaff, Tubbeschlaff, Jacob, Schir, David vnd Voltzen"[i]). Vnter dießen sieben
die drei eltesten gefreiet, wie folget.

a) ums Jahr E.D. b) der Gl. H. in R. ursprünglich, corrigirt in „von den Glasenappen"; E.D.: „die Glasenappen die gesamte Hand. Dies ist unrichtig, denn die Kleist hatten sie später. Correcturen (auch die Kratzsche: „die gesamte Hand") sind unnöthig. Gesamte oder Samende Hand ist bekanntlich der terminus technicus für gemeinschaftliche Belehnung mehrer, für einen Theil factisch, für einen andern eventuell, er ist hergenommen von dem Ritus der Belehnung, da alle belehnten an den vom Verleiher dargereichten Hut (Lanzen- oder Fahnenschaft 2c.) griffen. Wie also das Lehnrecht aller an einem Gut die gesamte Hand ist, so das des einzelnen derselben seine Hand. Der Glasenappen Hand ist also der Antheil vom Lehnrecht an Glienke, den die Gl. hatten. c) Geschieht in k. und r., darnach habe ich das Jahr 1477 im Mscr. geändert. d) Zusatz, weil in Widerspruch mit d. und mit „Nach Absterben 2c." in h., und weil gegen die chronologische Ordnung in der Urschrift. e) † unverheirathet E.D. f) Hier die §. 14 γ. angeführte Randnote. g) So R.D. des E. h) So E.D., in R. irrig „hat auch". i) Filia Elisabetha, maritus Conradus Manteufelius Arnhusensis.

1) Das Jahr fehlt bei B. in Kiels Abschrift, aber Woken fand es im Original und Winther hat es daraus. Prissebur „zu Damen" B. ist ein aus h. geflossner Irrthum.

2) Sinn: derjenige Bruder von den dreien, der den Muttrinschen 2c. als Stammvater angehört; Aendrung ist also unnöthig.

3) Was in R. Vermuthung, gilt von Boldnan an als sicher, Prissebur und Volz sind der erste und dritte der Stammbrüder, der zweite als der Tubberowsche Ahn wird Georg, im Lb. von 1608 Jacob genannt [4]. Bei E. ist aber Volz der Tubberowsche Ahn, der Raddatzische ungenannt. Vgl. S. 116. A. 1., S. 118. A. 1.

Bisperow Kleist.

k. „Bisperow, Hennigk Kleistes erster Sone zu Muttrin hat mit eineß Natzmerß Tochter drei Söne gehabt, Hennigk, Hanß, Peter. Dieser Bisperow[a]) hat nebst seinen Brüdern vnd eltesten Vettern von Hertzogk Bogislao die gesamte Hant auff daß gantze Geschlecht der Kleiste, so im Leben gewesen vnd hernach geboren würden[b]), „auch auff alle Lehengüter, so sie die Zeit im Besitze gehabt vnd kunfftigk an daß Geschlecht bringen würden, anno 1477 zu Belgardt erhalten, welche[b]) anno 1486 zu Rügenwalde von demselben Hertzogk Bogislao vnd folgigk von Hertzogk Barnimo anno 1546, letzlich auch von Hertzogk Joanne Friderico anno 1575 vernewert, vermehret vnd bestettiget ist. E.D.

a) hat für die Familie das Indigenat in Polen erworben und bekommen. O. (aus V.? Tinte und Schrift sind nicht dagegen). b) R. allein schiebt ein „erlanget", sinnstörend.

l. „Hennigk, Bisperowen erster Sohn zu Muttrin[a]) hat einen Sone benantlich Jochim gezeuget", „„dießer sich in Cößlin heußlich niedergelaßen"", vnd „mit seiner Haußfrawen, eineß Tornowen Tochter, drei Söne gezeuget, alß Tönnieß, Jacob vnd Vith," welche alle drei in Coßlin gewonet. Der erste benantlich „Tönnieß hat eines Steinwern Tochter zur Ehe gehabt, mit derselben zween Söne Moritzen vnd Richardten gezeuget". „Moritz hat zur Ehe genommen" Gerdrut „Manteuffeln von Broitze, mit derselben drei Söne, Tönnieß, Richarden vnd Christoff gehabt, vnter welchen der erste sich" eine Zeitlangk „am Holsteinschen Hofe zu Sonderburgk in fürstl. Diensten auffgehalten", hernach ein Stück Lehen vnter der Crone Pohlen benantlich Schönowe erkauffet, alda er „mit eineß Benikedorffen Tochter" zwey Söhne gezeuget, als „Moritz Danieln vndt" Anthonius „Jürgen" (vndt zwey Töchter), mit der andern Frawen, Jochim Manteufeln Tochter von Lestien zween Söne, benantlich „Jochim (Christoff) vnd Richardt (Wilke" vndt eine Tochter). „Die andern zween Antonii Brüdere, alß Richart vnd Christoff sein vnbefreihet gestorben." (Deß alten Tönnieß Kleisten ander Sohn Richart ist f. Hauptman vff Colbitz gewesen, welcher „einen Sone Hanß Friedr. gehabt, so der fürstl. Witben zu Newen Stettin gedienet" v. ohne Leibeß Erben verstorben[b]). „Der andere obbemelten Jochim Kleisten Sone benantlich Jacob" „„so auch in Coßlin gewonet"". hat vnterschiedtliche[c]) „Söne mit eineß Blanckenburgen Tochter" gezeuget, derer Name in der Genealogia zu befinden[d]). Der dritter Jochim Kleisten Sone, benantlich „Vith hat mit eineß[e]) Mönnichowen Tochter" „„einen Sohn benantlich Danieln"" gezeuget, welcher bei J. F. Gudn Hertzogen Johan Friedrichen am Alten Stettinschen Hofe gedienet, alda derselbe in coelibatu gestorben vnd in S. Marien Kirche begraben worden. E.D. E. E.D. D. D. D. D. D.E. E. E.D. D.

a) Uxor Nesina Schivelbeinensis. b) Ueber diesen Zusatz s. §. 7. c) Sechs D. d) Zusatz s. §. 16 Ende. e) Christiani (B.).

m. „Hanß Kleist zue Muttrin, Bisperowen ander Sohn, hatt mit Paul Bornentins zue Bornentin erbseßen Tochter viel Söhne vndt Töchtere gezeuget[a]), davon nur zwey Söhne im Leben geblieben, Hennig vndt Pribschlaf. Hennig der erste Sohn zue Muttrin hat mit Peter Zitzevitzen zu Barzin Tochter gehabt drey Söhne, Hans, Marten vndt Andreas. Hanß zue Krummenseh erbseßen hat in Pohlen gefreyett, die andern zwey, alß Marten[c]) vndt Andreas[d]) sein ohne Erben verstorben. Pribschlaff zue Bornentin[e]), Hanßen zue Muttrin ander Sohn, ist nach Rohm gezogen, alda sieben Jahr verblieben[f])", hernacher Scholasticus zue Cammin, „vndt des Bischoffs Cantzler geworden"[g]), ist gestorben anno 1570, „hatt mit Elisabeth Belowen von der Gatze[h]) zwey Söhne gehabt, Hanß vndt Samueln (v. 2 Töchter)[i]). Hanß wohnete zue Bornentin, Samuel aber ist auf einem frantzösischen [Feld-]Zuge geblieben[k])". E.D. E.D. E.D.

a) So E.D., hinterlaßen in R. ist irrig wegen des gleich folgenden. b) filiae Anna mar. Christianus Veersen, Dorothea mar. Georgius Podewelsius, Margaretha. c) moritur signifer in Gallia. d) moritur caelebs. e) und Muttrin E.D. f) und wie er wieder zu Hause gekommen, ist er Canonicus E.D. g) hat A. 1529 der Pomm. Landschaft Verschreibung an den Churfürsten von Brandenburg mit unterschrieben &c.[1]) E.D. h) Henningi filia B. Tochter Gerds und der Catharina Glasenapp vom Hause Wusterwitz E.D. i) wovon die älteste Abigail an Hans von Wolde auf Wusterbard, und die andre Hedwig an Wulff (Wolfgang) von Wedel auf Mellen verheirathet worden E.D. [dazu B:] Dorothea, Margaretha, Anna.[2]) k) moritur in Gallia.

E.D. n. Peter Kleist zue Vizow, Bisperowen dritter Sohn[a]), ist von Herzog Bogislao zum Haubtman zue Newen Stettin gesetzt[b]), hatt Barbara Teßen[c]) von Schmoltzin zur Ehe genommen, vndt einen Sohn mit ihr gezeuget, Nahmens Jacob" (v. 4 Töchter[d]), welcher das
D. Schloß vndt Stadt Bublitz an sich gebracht, vndt „gefreyett Anna von der Osten (filia
E.D. Ewaldi) zur Woldenburgk", vnd mit ihr nachgelaßen „vier Söhne, Peter, Ewaldt, Wilhelm vndt Jochim, welche gewohnet haben Peter[e]) zue Zattjow, Ewaldt zu Poberow vndt Wilhelm zue Vizow[d]). Jochim ist in Frankreich geblieben[f]), Peter hatt Jochim Belowen zue
E. Peest Tochter Sophiam zur Ehe genommen", „vndt mit ihr sechs Söhne hinterlaßen[g]) (vnd zwey Töchter); Jacob Kleist, Peter Kleisten Son, ist in Hertzogk Johan Friedrichen Hoffdienste[h]) gewesen"; (vndt hat die eine Tochter[i]) Andreae Sohn Valentin zue Muttrin gefreyett)[k]). „Ewalt zu Poberow hat mit Jurgen Manteuffeln zu Colpin Tochter[l]) etzliche Söhne gezeuget[m]). Wilhelm Kleist zu Vitzow ist Lantvogt zu Stolp vnd Schlaw, auch Hauptman zu Belgart gewesen[n]). Obbemelter Peter hat sieben Söne gehabt[o]).

a) Ritter und fürstl. Pommerscher Rath E.D. b) wird A. 1488 in einer Anwarthungsschrift von Herzog Bogislaff Heinrich Bercken gegeben als ein Zeuge mit angeführt E.D. c) Lucas Tochter E.D.B. d) Dorothea monialis [Nonne], Elisabetha mar. Conradus Manteufelius Poltzinensis, Adelheidis mar. Thomas Massovius in Wobelanse filius Rüdigeri, Anna mar. Casparus Waldovius Bernsteinensis. Jacobs Töchter: Sophia mar. Joannes a Borne Grasseensis, Perpetua mar. Bartholomaeus Veersen, Barbara mar. Christianus Heidebrechius Parnoviensis, Dorothea mar. Petrus Podewilsus, Anna mar. Martinus Loden in zucher [-en]. Dagegen fand v. d. Osten in V. die vier ersten als Jacobs Töchter aufgeführt, (Dorothea als Frau des Peter v. Podewils, wie sie B. bei Jacob hat) und Jacobs vier andre dem Peter, doch, wie es scheint, nur Anna und Barbara mit ihren Taufnamen; D. hat alle vier ohne Taufnamen, nennt den Lode Jacob; E. nennt diesen Martin, hat nur den Taufnamen der Barbara, läßt die Frau des Bthl. Fersen unbenannt, hat sie aber als Perpetua mit demselben Mann „auf Crampe, Titzow und Pobantz" als Tochter des Jacob auf Tichow [x.] und der Sophia von der Osten. Bolduan hat das richtige, also das ursprüngliche. Denn 1) Thomas v. Massow erscheint schon 1496, ist 1526 alt und seine Frau Alheit hat ihr Geschmuck zum Theil ihren Töchtern zugekehrt, [die also vermählt oder doch verlobt waren], beider Sohn Rüdiger ist noch nicht volljährig (U. 424), tritt aber von 1534 an auf; 2) Elisabeth ist 1529 mit Curd Manteuffel (1523 bischöfl. Rath) verheiratet (U. 440) und zwar lange, weil damals die Leibgedingsbriefe meistens ausgestellt wurden, wenn der Mann den Tod erwartete; 3) Caspr. v. Waldow ist 1526 Bürge für Jacob (U. 422d); dagegen 4) Carsten Heydebreck erscheint 1540. 1552, und

1) Was in E.D. hier folgt ist wegen des Citats aus Cramer (gedruckt 1628) späteren Ursprungs, doch vgl. §. 15.

2) Nach R. sind die drei letzten Töchter Pribslaffs entweder jung gestorben oder irrige Verdoppelung seiner gleichnamigen Nichten; war er Verfasser der Nachrichtung von c. 1555 [§. 14], dann findet das erstere statt.

b) Anna ist Witwe des Marten Lode 1574. 1584. e) hat mit seinen Brüdern Anno 1557 die Güter getheilet, nachdem Er vorhero als der ältiste 10 Jahr allein administrirt D. f) auf einem französischen Feldzuge E.D. Als er in Frankreich gestorben, haben sein halbes Bizo die andern 3 Brüder in 3 Theile getheilet, Wilhelm hatt sein Theil zu seinem halben Bizo geleget, auf die andern beyden Theile ein jeder ein absonderlich Ackerwerk gebauet D. g) S. o. h) und hernach fürstl. Hauptmann zu Neuenstettin E.D.B. ux. Catharina a Wolden filia Marci, Kinder: Petrus. Guilielmus, Ewaldus, Sophia. i) Anna. k) Elseba, mar. Sebastianus a Wedel. l) Scholastica B.D. m) E hat 2, unbenannt. B. Georgius ux. N. Petersdorffia filia Danielis, Jacobus ux. Anna Sagera, Wilkius moritur, Guilielmus moritur, Petrus moritur, Anna mar. Caspar Carnitzius, Agnes monialis, Catharina mar. N. Steinwehr, Dorothea. n) hat A. 1574 die Renovation der Pomm. Landstände Verschreibung an den Churfürsten zu Brandenburg mit unterschrieben, Ehefrau Barbara Kameken, Achatii Tochter; Kinder: Jacobus moritur in Gallia, Achatius Philippo II. Duci Pom. a consiliis, Ewaldus (auf Dallentin, welches ihm 1605 in der brüderlichen Theilung zugefallen ist E.) ux. Adelheidis Glasenapia, filia Pauli Polnoviensis. Petrus (mit Gelde abgefunden E.) Christina mar. Vincentius Damitzius in kervin, Barbara mar. Rüdigerus Massovius Lantoviensis. o) Oben (g.) 6 hinterlassen, — die hat E., außer Jacob noch Joachim auf Zattkow (ux. Ursula a Wolden Wusterbarensis filia Joannis) 4 unbenannte, — B. hat die 7 außer den genannten Philippus (in Patroua laut Dedic.) ux. 1. Anna a Wedelen, 2. Anna Kleistia Seleskensis filia Ambros., Georgius ux. Barbara — — Ewaldus †, Bisprovius †, Guilielmus †; D. hat noch den laut U. den Vater überlebenden Christoph und einen ungenannten.

o. Pribslaus Kleist, Hennings deß ersten zu Muttrin ander Sohn[a]) hatte 5 Söne, E.D.
nemlich Jacob, Dubschlaff, Hennigk, Peter, Pribschlaff[b])", von welchen die zween eltesten alß Jacob vnd Dubschlaff gefreiet, „die andern drei sein ohne Erben verstorben". E.D.

a) A. 1474 E. ux. Elisabeth a Briesen B.D. Cantor Capituli Caminensis, vixit A. 1530 B., also Verwechselung doch muß R. ähnliches gefunden haben, da es die lateinische Namensform braucht, die bei ihm wie in U. nur bei Geistlichen üblich ist; man hat denn 1590 schon gebessert; b) D. und Nachfolger lassen den letzten weg.

p. Jacob Kleist, Pribschlaffen eltester Sohn zu Muttrin[a]), hat einen Sone nachgelaßen, E.D.
Thomas Kleiste, welcher den halben Hoff zu Muttrin, darauff Valntin Kleist wonet[b]), vnd seinen Antheil an den Muttrinschen, Zatkoweschen, Boitzinschen[1]), Kikoweschen vnd Döbelschen Gütern kegen daß Dorff Rußke, welcheß Jurgen Kleist, Hertzogen Bogislai Cantzler vnd Hauptman zu Rügenwalde an daß Geschlecht anno 1478 brachte", in der Stolpischen Landvogtei belegen, „anno 1524 verwechselt hatt, vermuege deß Transmutation Brieffes, so von Hertzog Barnimo A. 1530 confirmiret[2]), vnd ist Jacob Kleist 1515 gestorben. Deßen Sohn Thomas[c]) hat vier Söhne gehabt, nemlich Erich zu Rusche, 2. Ernst, welcher in des Königs Friedrichen[d]) zu Dennemarken Dienste gestorben vnd in Copenhagen begraben worden, 3. Jacob, ducis Joannis Friederici Cantzler vnd Vicedominus zu Camin[e]), 4 Gerson Kleist zu Rußke, [hatt auch[f])] gehabt eine Tochter Anna Kleistes, Claweß Stoientinß zu Virsow geseßen Haußfrawe." „Benanter Thomas Kleist ist gestorben anno 1575, wie er 71 Jar alt gewesen, O.
zu Stolpe begraben[g])".

a) fürstl. pomm. Hauptmann zu Bütow E.D., ux. Anna Tesmara filia Nicolai in

1) Boitzinschen nicht in E.D., aber in der U. von 1524 (U. 418); R. referirt also treuer.

2) Die nur copeylich erhaltene U. (451) hat theils 1534 theils 1537.

Bucholz[1]). b) hernach gewonet E.D. c) hat zur Ehe gehabt Sophia Stoyentins, Peter Stojentins auf Görn (O.E.D.) und Frauen Elisabeth von der Osten (O.E.) Tochter. d) Der Name nur in R. e) und hernach Landvoigt zu Stolp und Schlawe (rc. s. in Biographie) E.D. f) So etwas ist zu suppliren. g) Gerson ist Raths Cämmerer zu Stolp gewesen (E.), hat zur Ehe gehabt Regina Woyten, Tochter des Benedict Vessinensis, fürstl. pomm. Hauptmanns zu Bütow und der Frau Elisabeth Stojentins vom Hause Giesebitz, mit welcher er gezeuget 4 Töchter, Sophia, Elisabeth, Anna und Christina, wovon die erste an Georg Schwave auf Gr. Machemin und Beddelin[2]), die andre an Phil. Jatzkow, fürstl. Pomm. Hauptm. zu Wollin, 2. Achatius Zitzevitzius Zitzevicensis, die dritte 1. Nicolaus Kleistius Tichoviensis, 2. Gerardus Massovius Sukoviensis, die letzte Justus Zarte Sassenburgensis verheirathet worden, und die Söhne Jacob ux. Dorothea Zarten Sassenburgensis filia Antonii, (filius Gerson) und Thomas ux. Catharina Lettovia Drevensis auf Rußе E.D.

E.D. q. „Dubschlaff, Pribbeschlaff Kleisten ander Sohn hat seinen Antheil an den Muttrinschen vnd den dazugehörigen Gütern permutiret mit seinen Vettern den Damenschen Kleisten kegen Dargen im Stiffte Cammin belegen, auch etwaß an Dargen von den Bonninen daselbst bekommen, vnd Barbaram Bonninß aus Dargen zur Ehe genommen, mit derselben 3 Söne gezeuget, nemlich Jacob, welcher 16 Jar fürstlicher Stettinscher Jegermeister gewesen, auch Hauptman zu Colbitze[a]), 2. Tönnieß, welcher für Magdeburgk geplieben[3]), 3. Marten[b]), welcher auf etzlichen [Kriegs-]Zügen" Hauptmann und[c]) Fenrich gewesen), „folgich Stifftsvogt im Bischofthumb Cammin[e]) geworden[f])".

E. „Die andern Pribschlaff Kleisten drei Sonß, Hennigk, Peter vnd Pribschlaff sein ohne Leibeß Erben mit Todte abgangen, vnd ihre Lehen vnd Erbgütere auff Dubschlaffen vnd seines Brudern Sohn Thomas Kleisten vererbet."

a) moritur caelebs. b) auf Dargen. c) So emendire ich Hauptreffen, Fenrich im Mscr. d) Und zwar 1577 unter dem Könige von Polen Rittmeister E.D. mit Citat aus Chytraeus und Thuanus. e) und Hauptmann zu Cörlin[4]) E. f) Dubschlaff ist A. 1547 gestorben[5]) und hat auch etliche Töchter hinterlassen E., Regina moritur virgo, Anna mar. Achatius Sagerus et tertia. Martin hat zur Ehe gehabt Anna Belowen, Adrians auf Gatze Tochter E.D. filii Jacobus moritur, Adrianus, Reinholdus.

Dubbeschlaff Kleist.

E.D. r. Deß alten vnd ersten „Hennigs zu Muttrin dritter Sohn Dubschlaff Kleist, welcher auf Wendische Sprache ist Bratta[a]) genennet worden, hat zu Damen gewonet", ist jünger gewesen
O.E. alß sein Bruder Pribschlaff, welcher zu Muttrin geplieben, dann „Dubschlaff, Jacob vnd David
O. Damen, Pitzerow, Pribschlaff, Boltze vnd Schir Muttrin behalten," „welcheß bezeugen die vnterschietliche Lehenbrieffe, als Anno 1474 Pribschlaff die Muttrinschen, vnd Anno 1477 Bißperow die Muttrinschen, vnd Dubschlaff die Damenschen Gütere zu Lehn entfangen", vnd stehet in Prib-

1) Die Tesmar erscheinen 1570, „in Preußen", so ist ihr Sitz Buchholz im Kr. Schlochau.
2) So D., Elzows Abschrift fälschlich Zeddelin.
3) Also 1552.
4) Beide Aemter waren verbunden, Cammin bei E. für Cörlin ist Schreibfehler.
5) Ist gewiß aus der Urschrift; 1574 in D. ist Schreibfehler; schon 1544 hatten die Söhne die Güter (U. 462).

schlaffs Lehenbrieffe austrucklich, das er die gesamte Hant an seines Brudern Dubschlaff Damen-
schen Gütern gesucht hat, vnd dieselben ihme vnd seinem Bruder Bisperowen verliehen. Weil
auch Pribschlaff anno 1474 sein Lehn gesucht, vnd ihme mit den Worten vor sich vnd in Namen
seiner Brüder Bisperoweß, Dubschlaffes vnd Jacobß vermuege deß Lehenbrieffes verliehen, vnd
hernacher anno 1477 Bisperow vnd Dubschlaff ihre Muttrinsche vnd Damensche Lehen entfangen,
will folgen, das Pribschlaff auch elter gewesen, denn Bisperow, oder das Bisperow die Zeit auß-
lendisch oder kranck gewesen, vnd in der Person nebst Dubschlaffen vnd den andern zu anderer
Zeit, wie in principum aulis gebreuchlich, zu erscheinen ist verwiesen worden, vnd das folgentß
anno 1477 die Belenunge geschen. Gemelter Dubschlaff zu Damen hat mit eineß Podewil-
ßen Tochter von Podewilß „5 Söhne gehabt[b]), benantlich: Dreweß, Curdt, Bißperow, E.D.
Peter vnd Pribschlaff. Er hat die Helffte an Bublitze gehabt [als] am Schloße, Stadt vnd
dazu belegenen Dörffern, welche Helffte Ludwigk Graff von Eberstein, elegirter Bischoff zu Camin
anno 1479 vor achtehalbhundert Reinsche Gulden von ihme gekaufft vnd wiedrumb auß Stiffte
gebracht." „Darnach aber ist daß gantze Amt Bublitz nochmaln verkauffet vnd in vieler Hende E.
gekommen."

a) Brata O., Bratt E.D. b) Er soll drei Frauen gehabt haben, davon die eine (wie oben), und eine eines Glasenappen vom Hause Grammentz Tochter gewesen sein soll, und ist Bisperow von der letzten geboren E.; er hatte zur ersten Ehe die Podewils, zur andern die Glasenapp D.

s. „Der erste Sohn [Dubschlaffen, Drewes von Damen, fürstl. Pomm. Rath, wird E.D.
A. 1488 in einem Stralsundischen Privilegio[1]) als ein Zeuge mit aufgeführt", „er hat in der D.
ersten Ehe mit eines Mönnichowen Bucoviensis Tochter den Sohn"] „,Matthias [auf E.D.
Damen]'", „welcher von den Pauren zu Drenow erschlagen", „,vnd in der andern E.
Ehe mit eineß von der Osten Tochter, quae mortuo filio Dubislao nupsit Dionysio a D.
Wedelen, einen Sohn Dubschlaffen'", so zu Damen auch umbß Leben gekommen, gezeuget.
Alß auch „Matthiae Sohn Tonnieß, von eines Woperschnowen Tochter geboren, zu E.D.
Damen ersoffen", „,so sein Dreweß Kleisten Lehengüter an seine Brüder [an deren Kinder O.] O.
gefallen'". Matthiae filiae Anna mar. N. Leicovius [v. Leckow O.], Sophia, mar. Joachimus
Kleistius Damensis.

Daß R. in diesem Abschnitt etwas, zunächst Drewes mit dem Namen des Vaters und einer Frau, ausgelassen hat, zeigt seine Erwähnung am Ende und in r., so wie der Anfang von t. u. v. Ich habe aus B.E.D. ergänzt, bezweifle aber, daß es so in der ersten Urschrift gelautet. Einmal muß v. d. Osten in V. einen andern Anfang gefunden haben, da er in beiden Bearbeitungen den Drewes als von den Drenowschen Bauern erschlagen angibt, (den Matthias nach B. als von seinen Bauern erschlagen); eben so Elzow, indem er des Drewes „Frau" als unbekannt bezeichnet, den „zu Damen ums Leben gekommenen Dubslaff" als des Matthias ältern Sohn hat; so hat diesen auch O. zunächst nach Thilo, aber auch den andern nach B. und D., der nach D. ohne Erben verstarb. Zieht man zweitens die U. hinzu, so ergibt sich (was hier nicht auszuführen ist): Drewes starb 1488, hatte die Söhne Bartes, der 1493 erscheint, Matthias † nach 1506, Dubslaff zu Voldekow, der 1524 als „de aller oldeste" bezeichnet wird; Matthias Sohn war Tonnies † c. 153., Bartes Sohn Dubslaff, de junge, 1526/7 von Joachim Kl. erschlagen. Nur dieses Mutter kann die sein, die nach Dubslaffs Tode als Witwe heirathete, dann war sie nicht des 38 J. zuvor gestorbenen Drewes sondern des Bartes Frau, und wahrscheinlich seine zweite. Es scheint nach alle dem, daß die Urschrift das richtige aber zum Theil unleserlich geworden hatte, die Redactoren sich auf verschiedene Weise halfen.

1) S. U. 201.

E.D. t. „Curdt Kleist, Bratten ander Sohn[a]) hat[b]) eineß Woperschnowen Tochter von Standemin zur Ehe gehabt, und 4 Söne nachgelaßen, nemlich Dreweß, Paul, Jurgen vnd Lorentzen[c]). 1. Dreweß Kleist hat zu Boldekow gewonet, vnd mit seiner Haußfrawen, eines Podewilsen Tochter, zween Söhne gehabt, nemlich Jurgen vndt Curdt zu Boldekow[d]). 2. Paul Kleist[a]), Curdtß ander Sohn, hatte von[e]) eineß Bornen[f]) Tochter drei Söne, benantlich Bentze zu Kowalke[g]), Tonnies[h]), Hertzogs Barnimi" Hoffdiener vnd „Stallmeister[i]) vnd Jurgen[k]). 3. Jurgen, Curtß dritter Sohn[a]), hat von Reimer von Wolden zur Schnakenburgk Tochter einen Sohn Lorentz Kleist zu Damen geseßen nachgelaßen. 4. Lorentz Kleist[l]), Curteß vierter Sohn, ist Hertzogk Georgen Secretarius vndt darnach[m]) Hauptman[n]) zu Camp geworden[o])".

a) auf Damen E.D. b) zur ersten Ehe eine von Manteuffeln, zum andern D. c) und mit derselben auch zwo Töchter gezeuget, davon (E.D.) die eine[1]) an Dinnies Belowen auf Pennekow und (E.) die andre Anna an Nicolaus[2]) Zitzewitzen auf Budow verheirathet worden (E.D.). d) dessen Frau Emerentia von Zastroen (D.) tres sorores. e) Anna D. f) vom Hause Grassee, Antonii (E.D.) auf Grassee und Zamzow und Freuen Ilse von Jatzkow vom Hause Schwartow (O.E.). g) ux. Abela Putkamera Glovitzensis, filia Elisabetha. h) auf Cowalck E.D. i) Hat A. 1600 Johann Friedrichs Leichbegängniß mit beygewohnt (E.D.) k) auf Kowalk, Frau Ilse von Schmelingen, Heinrichs von Schmelingen auf Todenhagen und Frau Dorothea Zastrowen (E.D.) auf Dargerese (E.) Tochter, mit welcher unter andern eine Tochter Felicia, an Claus von Schmelingen auf Streitz verheyrathet E.D. l) auf Damen E.D.B. m) A. 1553 E. 1573 D. [l. 1535. 1537] fürstlicher Rath und (E.D.). n) Usedom E.D. o) Er war o. Z. unvermählt, die Frau (eine Wopersnow v. Standemin) und Söhne (Paul und Georg), welche ihm B. gibt, sind denn seine Mutter und überlebenden Brüder. Er fand wohl „Erben und ihre Mutter", deutete falsch.

O.E.D. u. „Bißperow, Bratten oder Dubschlaffs dritter Sohn[a]) hat [zwo Frauen gehabt,] mit
O.E. seiner ersten Frawen, Eggert Manteuffeln von Polzin Tochter", „drei Söhne Hennigk, Dubschlaff vnd Jurgen[b]), [und mit der andern", Sophia, Ventz v. Wolden[c])
O.V.E. Tochter, auch 3 Söhne, Joachim, Hans[d]) und Jurgen[e])] nachgelaßen. 1. „Hennigk ist ein Presbyter zu Belgard gewesen, vnd hatte einen Sohn Hanß Kleist, welcher zu
E.D. Drenow gewonet[f])". 2. „Dubschlaff ist in der Persante ersoffen. 3. Jochim zu Damen[g])
E. „hatte drei Sonß, benantlich Matthias, Bentze vnd Bisperow"'; „Matthias[a]) hat [Sophia], Curdt und Valentin Manteuffeln zu Broitze Schwester[b]) zur Ehe genommen[i]); Bisperow wahr Hertzogk Barnimi Hoffdiener starb in Dennemark[k]); Bentze ist auch ohne Erben mit Tode abgangen. 4. Jurgen zu Damen[l]), hat 3 Sonß, Jochim Richart vnd Carsten[a])".

a) auf Damen E.D. b) et filiam Dorotheam, mar. Henningus Belovius Gatzensis. c) Sophia v. Wedel D., Schreibfehler, Czeffe von dem Wolde (U. 377). d) moritur puer. e) Daß R. das aus B. ergänzte ausgelassen, erhellt aus dem Fehlen der zweiten Frau und der nachherigen Aufführung ihrer Söhne unter 3 und 4. (Jurgen von der ersten ist ursprünglicher Schreibfehler für Pribslaff, welcher laut U. Bruder von 1. 3. 4 und, weil vor 1527 verheirathet, erster Ehe war.) Elzow hat es schon so gefunden, da er die zweite Frau nicht nennt. Als ihre Tochter hat O. Gertrud, Frau des Matheus v. Wolde

1) Catherina (U. 436).
2) Claweß (U. 426), also Tonnies E., Thomas D.O. falsch.

a. Wusterbart; eben so in U. g) und ohne Erben gesterben O.D. und eine Tochter Ursula so an Jochim von Hechthusen auf Navin verheirathet. O. aus V. g. Frau Sophie Kleisten D. filia Mathei (s. s.). h) Christoffs und Anna Mellins vom Hause Batzewitz Tochter E.D. i) Kinder Dubislaus ux. Ilsa Brünnovia (filii Matthias et Georgius-Eridericus), Vincentius †, Maria mar. 1. Petrus a Wolde Wusterbard: 2. Marcus Putkamerus Puberov: Ueber Dub. und Matth. Elzow ausführlich. k) kinderlos B. l) Frau Dorothea Parsoen D.

v. Peter Kleist zue Dahmen, Bratten vierter Sohn hatt Eulgard[a]) von Wolde[b]) E.D.
gefreyett, vndt drey Söhne gehabt, Andreas, Pribschiaff vnd Jacob[c]). Andreas[d]), Petri
erster Sohn, hatt Cecilia von Wedeln, Martin Wedeln Compters zue Wildenbruch Schwester[e])
geheurathet, vndt mit ihr zween[f]) Söhne gezeuget, Valentin zue Muttrin, welcher Peter Klei-
sten zue Zattkow Tochter [Anna] gefreyett[g]), vndt Otten zue Kikow v. Drenow", „fürstl. E.
Hoffbedienten zue Alten Stettin[h]). Pribschlaff, Peters ander Sohn zue Damen, hat mit [Anna]
Jochim Parsowen[i]) Tochter", „vier Söhne nachgelaßen alß 1 Teßen[k]), welcher Herzog E.D.
Johan Friedrichen Stallmeister am kaißl. Hoffe vndt sonst viel Jahre geweßen[1]), wie auch [her-
nach] Haubtman zue Newen Stettin vndt Belgardt[l]), hatt eines Wacholdten[m]) Toch-
ter [Ursula] zur Ehe genommen[n]). 2. Aßmuß Kleist, Haubtman zue Cößlin, hatt Carsten
Heydebreken[o]) Tochter[p]) Lorentz Flemings nachgelaßne Wittwe" zue Bentze „gefreyett.
3. Danieln, Herzog" Johan Friedrichen[q]) Hoffdiener vndt „Raht. 4. Adrian Kleist zue
Dahmen. Jacob Kleist, Peters dritter Sohn, hatt gewohnet[r]) zue Kowalck vndt nicht
gefreyett".

„Pribschlaff, Bratten 5 Sohn, hatt einen Sohn Jacob gehabt, welcher ohne Erben E.
mit Todte abgangen".

a) Oelgard E.D. Uligardis B. b) filiam Andreae. c) und 3 Töchter, als Elseba an Peter von Zastrow auf Wustranse, Catharina an Jochim Damitzen auf Möllen und Dorothea an Dinnies Borcken auf Claushagen verheirathet E.D. d) Dreves auf Damen E. e) Tochter in E.D. ist falsch, auch nach der Gen. der Wedel, und B. hat sie als filia Ottonis. f) D. hat noch Peter, † jung. g) filii Andreas, Petrus, Guilielmus, Otto. h) Frau und Tochter bei E.D. aus späterem Document. i) auf Parsow E. k) auf Damen und Cowalck E.D. l) E. und D. haben hier eine Notiz aus Schütz Preuß. Chronik (s. Biogr.) wohl aus V., da D. Schultz schreibt. m) a Suet, Joachims auf Dargislaff und Dorotheen Kleist vom Hause Dubberow und Krolow. n) Tochter Tessenia, Frau des Christoph von Hagen auf Raulin. o) Parnoviensis. p) Catharina, Kinder Tessenius †, Christianus, Daniel, Nicolaus, Guilielmus, Barbara mar. Laurentius Kleistius Kroloviensis, Anna mar. Petrus zastrovius. q) Barnims E.D. [nur dessen Hofdiener]. Er starb 1585 s. Friedeborn (1613) E. r) Ux. Maria zastrovia Wustransensis; filii Pribislaus ux. Anna Podewelsa, Martinus, Jacobus.

w. „Bißhero ist die Genealogia des alten Hennings [Kleistes] zue Muttrin vndt seiner E.
dreyen Söhne Bisperowe, Pribschlaff vnd Dubschlaff erzehlet, die andern vier [Söhne als Jacob,
Schir, David und Boltze] sein ohne Erben verstorben. Dießer" Bratta oder „Dubschlaff zue O.E.
Damen hat Jacob vndt Davidts Antheil an den Damenschen Gütern allein an sich genommen,
vndt seiner Brüder Pribschlaff vndt Bisperowen Kinder haben eß Einigkeit beyzubehalten dabey
bleiben laßen. Alß auch Jürgen Kleist, Jarißlaffen jüngster Sohn vor Belgardt erschlagen, hatt

1) Also: er war es, als Hz. Joh. Friedr. sich am kaiserlichen Hofe aufhielt und hernach; „Stallmeister und lange am kaiserlichen Hofe" bei E.D. ist also Mißverständniß.

Bratta die Damenschen Güter, welche Jarißlaff gehabt, an sich gebracht [und vor sich eingenommen], fürgebent, daß sie ihm albereits bei Jarislai eltisten Sohns Hermanni Zeiten verpfendet
E. geweßen, darüber er zue Damen geblieben." „Ob er sich aber deßhalben mit seinen Brüdern [Bisperowen, Pribschlaffen, Bolzen und Schir], welche damahlig noch im Leben geweßen, vndt ihren Sitz [und Unterhalt] zue Muttrin vndt in den zugehörigen Gütern gehabt, oder mit ihren Kindern vergliechen, ist vermuthlich, man findet aber hievon gantz keine Nachricht."

Von den Dubberow vndt Tichowischen Kleisten.

x. Die Tichowischen Kleiste rechnen per gradus ihre Genealogiam von Hanß Kleisten. Ob dießer Hanß der dreyen Brüder, davon im Anfange gedacht einer geweßen, kan man nicht wißen[1]). Sonst ist Teßen zue Dubberow dießes Hanßen Brudersohn geweßen, folget derowegen hieraus, daß dießer Hanß nicht der dreyen Brüder einer geweßen ist sondern deßelben Sohn nebst seinem Bruder, Teßens Vater zue Dubberow. Wie aber Teßens Vater geheißen, weiset die Stammlinea.

E.D. Dießer „Hanß hatt zue Tichow gewohnet vndt zween Söhne, Reimer vndt Bartes" hinterlassen, dieße haben nach ihres Vaters Absterben ihre Lehn vndt gesambte Handt an die Muttrin Damensche vndt datzu gehörige Güter empfangen Anno 1477. „Bartes[a]) hatte mit eines von Brießen Tochter zwei Söhne Jacob und Marten, beide auf Tichow, dieser 1523 (so E.B.) oder drey Söhne Jacob v. Marten vndt Andreas (so R.D.)[b]), vndt Reimer[c]) mit eines von Born[d]) Tochter 3 Söhne, alß Bartes, Teßen, Jochim[e])".

a) auf Tichow A. 1523 E.D. b) In R. ist dies Correctur statt der gestrichenen Worte „zwei Söhne Marten vndt Reimer Andreas". Die Urschrift von 1576 hatte wohl wie B. Elzow schiebt ein „seine Tochter hat zur Ehe bekommen Boltzen v. Kleisten auf Raddatz", hat es aus z. herüber genommen, denn das Zeitverhältniß und die Verbindung ihres Mannes mit Michel macht sie zur Tochter des jüngern Bartes[2]). c) auf Tichow E.D. d) auf Graffòe E.D. e) E. hat als Reimers Söhne Michel, Jochim, Carsten auf Tichow. Aber so heißen drei von Bartes, des Sohnes Reimers sechs Söhnen. Er hat sie wohl als dieses Bartes Söhne gefunden, da er aber statt dieses fälschlich den ältern Bartes in 1523 setzte, ist er zur Aenderung veranlaßt. Von dem Michel bemerkt er: „so A. 1588 Herzog Joh. Friedrich Hofjunker gewesen", aber das gehört nicht ihm, der schon 1524 auftritt, sondern seinem gleichnamigen Neffen, der c. 1611 starb.

E.D. y. Waß die Dubberowschen Kleiste anlanget, hatte „zue Dubberow gewohnet Teffen, Hanßen zue Tichow Brudersohn, welcher mit N. Damitzen Tochter von Carvin zwey Söhne nachgelaßen, als Jürgen vndt Petern. Dießer Jürgen[a]) ist Hertzogk Bogislay Cantzler, auch Voigt [Haubtman R.] zue Rügenwalde vndt Bütow geweßen, hatt Zanow mit dem Zolle vnd aller Herligkeit inne gehabt, auch daselbst auff dem Walle[b]) vor Zanow" nach „Cößlin werts gewohnet. Er hatt auch das Dorff Crolow mit dem See von den Zitzwitzen gekaufft"
E. „vndt von Herzog Bogislao durch seine lange vndt trewe Dienste ansehnliche Lehngüter verdienet,
E.D. welche noch jetzo bey dem Geschlechte sein[c])". „Nachdehme ihme aber Herzog Bogißlaff das Städtlein Zanow wegen des Zoll[d]) Regals vndt anderer Herligkeit abgehandelt, hat er daentgegen stattliche Lehngüter bekommen, welche die Dubberow-Tichow vndt Crolowischen Kleiste annoch im Besitz

1) S. 108. A. 3. Von Bosduan an gilt Georg als Vater von Hans und Peter, dieser als Vater Tessens. Abweichend E.: Bolz Söhne Conrad, Henning und Prissebur, Conrads Söhne Jacob, der Vater Tessens, und Hans. Den der Lb. von 1608 (und V.?) zum Ahn des Dubberower Stamms machen, macht er zum Ahn des Dubberower Astes, andre einschiebend.

2) S. hierüber §. 16 Ende.

3) Nach E. und O. ist Jacobs Frau Sophia v. d. Osten zur Woldenburg; die ihnen von E. gegebne Tochter gehört Jacob auf Biezow, dessen Frau E. nicht kennt, s. u. Anm. d.

haben. Bey seinen Zeiten hat auch H. Bogislaus Anno 1477 den Kleisten, so im Landt Pom-
mern wahren[e])" vndt künfftig würden geboren werden, „daß Privilegium gegeben [daß alle Kleiste
so der Zeit lebten oder ins künfftige geboren würden] an alle Lehngüter, so sie im Besitz hetten
oder künfftig an daß Geschlecht bringen würden, die gesambte Hand, die sie zuvor allbereits
Anno 1374 [1474 D.] allein auff die Güter, so sie im Besitz gehabt, erlanget, ex speciali
gratia haben sollten[f])", „welches Privileg hernacher von selbigem H. Bog. 1488[g]) vernewert O.E.
vermehrt v. confirmirt ist worden[h])". „Dießer Jürgen Kleist hatt Hanß Stoyentinß [auf E.D.
Gorne], Landtvoigten zur Stolp Tochter[i]) zur Ehe genommen, vndt mit ihr[k]) einen Sohn
Jacob gezeuget, welcher[l]) von einem genant Carze Manteuffel" von Rügken zu[1]) „er-
stochen, vndt ist derselbe dießerthalben in Beysein aller Kleiste, so die Zeit im Leben wahren,
zue Rügenwalde mit dem Rade von vnten auff gerichtet worden. Peter Kleist[m]), Teßens ander
Sohn", „,hat mit eines Krümmelß Tochter[n])'" „nachgelaßen zween Söhne, Jürgen O.E.
vndt Christoff, welche nach Jacobs Tode, alle Lehngüter, so Jürgen Kleist an sich gebracht E.D.
hatte, geerbet. Jürgen zue Tichow[o]) hat mit Mechel Glaßenappen[p]) drey Söhne ge-
habt, Paul, Hennig vnd Peter, Hennig vndt Peter wohneten zue Tichow, Paul aber zue
Crolow", haben alle drey Söhne vnd Töchtern nachgelaßen, „Paul mit Tönnies Natzemern O.
zue Ristow Tochter[q]), Peter von Massowen zue Bartin[r]) vndt Hennig mit Hecht-
haußen[s]) zu Grüßow[t])". „Cristoff Kleist zue Dubberow[u]) hatt zween Söhne nachgelaßen, E.D.
Christian [Carsten] vndt Magnum. Christian zue Crolow hat Gert Rameln zue Wu-
sterwitz Tochter Annam[v]) vndt Magnus[w]) Jacob Mönnichowen, Hofmarschalln, Toch-
ter[w]) zur Ehe genommen."

a) auf Zanow und Dubberow E.D. b) So E.D., Walde R. c) Das Gut Rusze im Stolpischen hat er A. 1478 ans Geschlecht gebracht E.D. [das ist wohl aus p. herübergenommen, das Jahr ist falsch]. d) E.D. schieben ein: als eines. e) wohnen E.D. f) Zu haben solten fehlt in R. Conjunction und Subject, also ist das aus E.D. ergänzte ausgelassen und der Satz, den diese nicht haben, an andre Stelle gebracht. Das Jahr ist 1474 s. r. g) Das Jahr ist 1486 nach k. und der U. h) A. 1481 hat er nebst Warner v. d. Schulenburg die Hoff und Landesordnung dermaßen bestellet, daß zu ihrer Zeit Pommern im besten Flor gestanden, und A. 1505 nebst Döring Ramel die Zwistigkeit zwischen Herzog Bugislaffen und der Cron Polen und insonderheit der Stadt Danzig wegen der verlauffenen Bauern und Straßen-Räuber zu Conitz nach Wunsch beygeleget. Schütz in der Preuß. Chron. p. 411. Er ist A. 1518 gestorben E.D. [das Jahr falsch]. i) Anna. k) zwo Töchter, Elisabeth und Anna, wovon jene an Christoffer Manteuffel auf Kerstin und diese an Jacob Wobesern Silkoviensis fürstl. pommerschen Canzler verheyrathet worden E.D. l) in arce Bütoviana. m) auf Dubberow E.D. n) Cunegunda vom Hause Muddel E. o) Schlaviensi [= in LB. Schlawe]. p) filia Henningi. q) Dorothea filia Dionysii [Dinnies statt Tönnies] Ristoviensis; Kinder: Friedricus in Krolov, ux. Anna Belovia Selleskensis filia Ambrosii, Sophia, m. Christophorus Böne Besoviensis [diese hat auch E.], Maria m. Paulus Natzmarus in Rützenhagen, Dorothea m. Joannes Natzmarus in Notzkow, Catharina, Benigna m. Sebastianus Recovius Stolpensis. r) Dorothea, filia Nicolai, Kinder: Georgius u. 1. Christina Woytenia Vessinensis o. K., 2. Dorothea Belovia Pennecoviensis filia Antonii (ex qua Petrus), Rüdigerus, Nicolaus ux. Anna Kleistia Ruschzensis, Henningus, Antonius, Paulus, Dorothea m. Antonius Zarte Sassenburgensis, Anna m. Bartholomaeus Stoien-

1) Es war also Meuchelmord und in der fürstlichen Burg, daher die ungewöhnliche harte Bestrafung.

tinus Gisebitzensis filius Christiani. s) Magdalena, Kinder Petrus in Tichow, ux. Gertrudis Massovia filia Ewaldi Bartinensis (davon Henningus, Ewaldus, Georgius, Magdalena, Dorothea, Anna-Maria), Catharina m. Lucas Weierus, Essaea m. Thomas Stuckius in Rebbelin, Anna m. Erasmus Podewelsus, Elisabetha m. Gregorius Grumeovius Runoviensis, Elseba m. Joachimus Zitzevitzius Dubschoviensis filius Caspari, Maria. t) Grüssow hat allein noch O., folglich aus V., wo denn auch das übrige von den 3 Brüdern stand. u) A. 1540 hat zur Ehe gehabt Dorothea v. Wedel vom Hause Cremptzow E.D., filia Dionysii. v) mit welcher er gezeuget eine Tochter Christiana, so an Nicolaus Zastrowen auf Cölpin und Wustranse verhehrathet worden, und einen Sohn Lorenz auf Crolow, dessen Frau Barbara Kleist, Asmus Tochter auf Damen, und Kinder Christian, Anna, Catharina, Barbara, Christina E.D., auch B. ohne die letzte. w) Sophia, Kinder Christoph † Dorothea (B.) diese Frau des Hans Zastrow auf Risnow, fürstl. Wollinschen Hauptm., 3 andre Töchter E.

Von den Vilnow vndt Raddatzischen Kleisten.

z. Dieße sein von dem dritten Bruder entsproßen. vndt hat solches H. Bogislaus der
E.D. Kleiste Lehn vndt gesambten Handtbrieffen, alß „Bolze zue Vilnow vndt Curdt zue Raddatze ihre Lehn auff die Vilnowischen v. Raddatzischen Güter vndt die gesambte Handt auff die Muttrin vndt Damenschen Güter A. 1477 empfangen, zur Gedechtnuß einverleiben laßen.“ Wie aber der dritte Bruder geheißen, davon die Vilnow vndt Raddatzischen ihren Vrsprungk haben, findet man keine mehr Nachrichtunge, alß oben bey den Muttrinschen Kleisten gedacht ist[1]). Daß aber dieser beyden [Stammväter[a])] Brüder geweßen, Dubschlaff vndt Pribschlaff[b]), ist guter Beweiß vor-
E.D. handen, vndt große Vermuthunge, das ihr Vater der dreyen Brüder einer geweßen. „Dubschlaff hat zu Vilnow gewohnt, v. zwey Söhne gehabt, Bolzen v. Prißebuhr, Bolze wieder zwey Söhne, Schir v. Hennig, welche ihr Lehngut Vilnow vor 600 Reinsche Gulden verkaufft, vndt ist Schir in des Margraffen[c]) Hafft zue Falckenburg im Gefängniß, Hennig aber zue Frankfurt an der Oder gestorben. Pribschlaff hatt seinen Sitz zum Raddatz gehabt vndt zwey Söhne hinterlaßen, Pribschlaff [Visperow D.[d])], der ohne Erben verstorben, vndt Bolzen, welcher mit Roloff Zastrowen Tochter von Wustranse vier Söhne gezeuget, H. Pribslavium Cantorem[e]) im Thum Capittel zue Cammin[f]), Curt, Schir vndt Roloff. Alß aber der Schivelbeinsche Krieg mit den Belgardischen wahr, ist Bolze auff der Belgardischen Seytte Haubtman geweßen, vndt daselbst im Felde erschlagen. Man sagt damahlig[2]) dießes von ihme, als er erstlich im Haubt tödtlich verwundet, daß er den Kopf zusammen binden laßen, vndt alsbaldt wiederumb zue seinem Hauffen geeylet vndt Wiederstandt gethan, biß er entlich vollig pleiben müßen. Curdt hat“ nach seines Vatern Boltzen Todte „vor sich vndt im Nahmen seiner drey Brüder ihre Lehn vndt gesambte Handt Anno 1477 empfangen“ vndt ist dießes derselbe Curt geweßen, dessen oben gedacht ist. „Schir[g]) hat seinen Bruder Roloff erschlagen, darumb ist er von seinem Bruder Pribslavio Cantore gedrungen worden nach Rohm zu lauffen, vndt den Papst ümb Absolution zu ersuchen. Wie er dießelbe erlangt vndt wiederümb ins Landt kam, hatt er eines Glaßenappen Tochter zur Ehe genommen vndt mit ihr einen Sohn[h]) gezeuget, Bolze zum Raddatze, welcher Bartes Kleisten Tochter zue Tichow gefreyett, vndt mit ihr drey Söhne gehabt, Alexandern, Asmus[i]) vndt Jürgen[k]). Alexander zue Raddatze hat drey Frawen gehabt. Die erste ist eine [von der] Goltzen, die andre“ Marx

1) Der Vater von Dubschlaff und Pribschlaff bei den andern Bolz, bei E. ungenannt, S. 108. A. 3.
2) Vgl. hierüber §. 14 Ende.

„von Wolden von der Schnakenburg, die dritte eines Eyckstedten Tochter geweßen l). Jürgen ist im Kriege in Dennemarck erschoßen worden m)."

a) scil. der Vilnowschen und Raddatzischen. Daß so etwas zu suppliren fordert der Context. b) D. hat noch einen dritten, den erblosen Jarißlaff. c) von Brandenburg E.D. d) So nennen ihn die U., Pribschlaff ist Schreibfehler, da kein Beispiel vorhanden ist, daß vor dem 17. Jahrh. der älteste Sohn dem Vater gleichnamig, D. hat noch als Brüder Jarßlaff, Joachim, Curt. e) Canonicus E.B., dieser weil er einen andern für den Cantor hält s. o. f) hat A. 1529 die Verschreibung der Pomm. Landstände an den Churfürsten zu Brandenburg mit unterschrieben E.D. g) auf Raddatz A. 1523. h) D.: 4 Söhne Georg, Jochim, Bölz, Jobst, außer Bölz erblos. i) auf Raddatz E.D. k) et filia Gertrudis. l) S. hierüber §. 16 k. m) unverheirathet O.

18. Im vorigen ist die Familien-Genealogie, wie sie bis 1614 aufgezeichnet ward, vollständig wiedergegeben. Was der Nachrichtung von c. 1555, der Aufzeichnung des Canzlers Jacob Kl. von 1576, ihren fortsetzenden Redactionen von 1590 und c. 1607 und den Zusätzen Bolduans von 1614 angehört, ist fast überall mit Sicherheit zu entscheiden. Auch die in R enthaltene Fortsetzung der Schönower Linie bis c. 1660 ist mitgetheilt. Daß Elzows Stammtafel zwei Linien der Vizower und eine der Dubberower bis auf seine Zeit (1695) fortsetzt, wurde oben [§. 8] bemerkt. Von seinen angehängten fragmenta sind richtig, doch geringen Umfangs und zwar mit Anschluß an die Stammtafel, das 4. 5. 8., mit Anschluß an Bolduan das 3., ohne Anschluß das 6.; vollständiger ist 2 und schließt an, läßt aber den die zweite Generation bildenden aus; am vollständigsten ist 1, aber in den ersten Generationen ganz falsch; alle gewähren doch im einzelnen Bestätigung.[1]) Daß sich Glieder der Familie um Fortführung der ganzen Genealogie mühten, zeigen die „vollständige Stamm-Taffel", welche 1695 existirte, die 3 Stammtafeln, welche 1700 collationirt wurden, und von denen die Zebliner spätestens 1660 entstanden sein wird. Durch die Collationirung erhielt die Descriptio die Form, in der wir sie haben; sie selber entstand nicht lange vorher, kann die von Elzow 1695 erwähnte sein [§. 13]. Sie hat, wie die durchgehende Vergleichung in §. 17 darthut, die Urschrift für die Zeit nach c. 1450 fast vollständig aufgenommen, und zwar nach der Redaction, die auch Elzow nutzte, der Viezower [15]. Die Annahme von Kratz, Elzows Stammtafel selber sei übertragen, ist irrig, da die D. auch ihr fehlendes aus der Urschrift hat, aber das ist zuzugeben, daß sie zur Endredaction der D. entliehen ist und einige Zusätze ihr entnommen sind. Wo und durch wen die D. gefertigt und vollendet sei, darüber läßt sich eine Vermuthung aufstellen. Sie ist wohl sicher im Neustettiner Kreise entstanden; denn zwei der collationirten 3 Stammtafeln befanden sich im angränzenden Theil von Pomerellen, der Besitzer der einen war aus Krummensee dicht neben ihm, der der andern aus Naß Glienke in ihm, das eine Exemplar der D. stammt aus Dolgen, und sie gibt Verbesserungen und Zusätze zu der Urschrift in Ansehung der Raddatzer 1450—1540 und wird darin zum Theil durch U. bestätigt. Andrerseits hat sie eigenthümliche Zusätze nur bei den Viezowern von c. 1550. 1570 und sie legt die Viezower Redaction der Urschrift zu Grunde. Beides vereint weist auf die zu Dallentin — zwischen Raddatz und Dolgen — gesessenen Kleist, den Landrath Peter Rüdiger († 1684), Enkel des Landvogt Wilhelm, der die Ruschitzer Urschrift nach Viezow gebracht haben muß, und seine Söhne.

Die Familiengenealogie läßt sich somit als ein Ganzes betrachten und als FG. citiren; nur wo es nöthig, sind die Jahrzahlen ihrer Bearbeitung, 1555. 1576. 1590. 1607. 1700, beizufügen.

Aus der successiven Bildung der FG. ergibt sich, daß ihre Daten ganz oder nahezu gleichzeitig sind, Glauben verdienen. Der reiche von Kratz gesammelte Vorrath urkundlicher Daten gibt zwar viel

1) Für die Benutzung muß bemerkt werden, daß E. mehrfach Personen als 1691 lebend angibt, da doch von einem Theil früherer Tod erweislich ist. Ich denke, er hat 1691 eine Mittheilung erhalten, die schon 10—12 Jahr früher geschrieben war, und ihr „jetzt" auf 1691 bezogen.

Detail für die einzelnen Personen, auch eine Anzahl fehlender, erbloser Familienglieder, läßt aber den Stammbaum nach 1430 wesentlich unverändert, bestätigt im Uebrigen, auch historisches. So z. B. meldet R, Volz von Raddatz sei im Schivelbeinschen Kriege [d. i. 1469] gefallen, Schir und Henning von Vilnow hätten [c. 1500] Vilnow verkauft, seien in der Mark gestorben, Schir zu Falkenburg im Gefängniß; nach gleichzeitigen U. kam Volz zu Tode vor 1477, wohnen Schir und Henning nach Verkauf ihres Erbgutes in der Mark, ist Schir Bürgermeister in Falkenburg und wegen gemeiner Gewaltthätigkeiten in schlechtem Ruf. Sehen wir ab von dem Eingange der FG. von 1576, über die Verwandtschaft der Kleiste mit andern Familien, wo aus zwei nicht genau erwogenen Urkundenstellen, aus dem Namen des Dorfes Kleist und aus der Gleichheit des Wappens, die doch auch nach ausgezeichneten Forschern in diesem Gebiet, z. B. v. Ledebur, Verwandtschaft beweist, und aus dem seit lange in der Familie angenommenen zu viel gefolgert wird, so zeugt schon für ihre Glaubwürdigkeit bei der Darstellung des Anfangs der eignen Familie, daß sie das, was aus vorliegengen Daten erschlossen ist, nur als Vermuthung hinstellt, von dem berichteten bestimmt unterscheidet, worin ihr freilich die späteren Bearbeitungen nicht gefolgt sind. Auch für die FG. v. 1700, welche sich als Resultat fleißiger Arbeit und sorgfältiger Prüfung bezeichnet, bestätigt das eingehende Untersuchung. Aus alle dem folgt, daß die FG. überhaupt in allen als sicher hingestellten Daten anzunehmen ist, wo nicht Urkunden oder Unmöglichkeit zur Verwerfung nöthigen.

19. Daß man ihrer nicht entrathen kann, zeigt Thilos Arbeit. Noch ehe die FG. durch Banselow 1767 den letzten Abschluß erhielt, „bearbeitete der Rath und Lehnsarchivar Joh. Chph. Thile, † 10. Nov. 1762, die Kleistsche Genealogie aus einer bisher ganz unbenutzt gebliebenen Quelle, nämlich dem altpommerschen Lehnsarchiv. Indem er sich von der Familientradition, Belduan, Elzow ꝛc. ganz zu emancipiren suchte, bildete er, den Conrad Kleist von c. 1250 als Stammvater beseitigend, für die Vorfahren der im Lb. von 1477 genannten folgenden Stammbaum:

Prissebuhr (I. 1388)	(Prissebuhr II. 1430)	Bisprow Muttrin 1477 ꝛc.	
		Dubslaff Bratta Damen 1477 ꝛc.	
	(Dubslaff 1430)	Pribslaff Muttrin 1477 ꝛc.	
Jürgen od. Jacob zu Dubb. u. Tychow (1388)	(Jürgen 1430)	(Jochim 1477. 1499 †).	
	(Hans 1430)	(Jürgen 1477. 87)	Reimar 1477.
		Hans (Muttrin 1477)	Bartus 1477.
Volz Vilnow und Raddatz (1388)	(N. 1420)	Volz 1477.	
	Volz	Curt (auch genannt) Schier 1477." (Kr.)	

worin das eingeklammerte weder in U. noch in FG. eine Spur hat, die zwei letzten Namen Brüdern zukommen. Für die folgende Zeit „excerpirte er die Lb., fügte aber denen, welche keine Ascendenten der Belehnten angaben, dieselben bei aus denen, wo solche waren, aber NB. nach seiner Auffassung derselben. Ein Beispiel wird sein Verfahren deutlich machen, daher stehe hier das Excerpt des GLb. von 1546 (U. 469) nach seiner Behandlung:

	Sohn des	Enkel des	Urenkel des
1. Henning zu Belgard	Henning.	Bisprow	Prissebuhr II.
2. Jacob zu Vizow	Peter	"	"
3. Pribislaff zu Berntin	Hans	"	"
4. Drews zu Muttrin	Dubslaff	Prissebuhr II.	Prissebuhr I.
5. Paul zu Kowalk	"	"	"
6. Drews 7. Jürgen zu Kow.	Curt	Dubslaff	"

	Sohn des	Enkel des	Urenkel des	Ururenkel des
8. Pribslaff zu Kowalk	Peter	Dubslaff	Prissebuhr I.	
9. Jochim 10. Jürgen z. Damen	Bisprow	"	"	
11. Christoff zu Dubberow	Peter	Jürgen II.	Jürgen I.	
12. Jürgen 13. Hans zu Muttrin	Henning	Peter	Jürgen II.	
14. Michel 15. Jochim 16. Drews zu Gr. Tychow	Bartes	Hans II.	Hans I.	
17. Tönnies 18. Jacob 19. Veit zu Cöslin.	Jochim	Henning	Bisprow	Dubslaff
20. Jacob zu Kowalk	Jürgen	Jürgen	Jürgen	
21. Volz zu Raddatz	Curt	s. o.		
22. Thomas zu Stolp	Jacob	Pribslaff	Dubslaff	Prissebuhr I."

[Der Lb. enthält nur das gesperrt gedruckte, gibt ausdrücklich 6. 7. als Brüder von 5 (der ein Sohn Curts war), 12 als Bruder von 11 an. In Wirklichkeit sind: 1 Bruder von 9. 10, 4 und 20 Brüder von 8, 13 Sohn des Henning des Bruders von 3; 16 ist Sohn des angegebenen Bartes d. ä., aber 14. 15 Söhne des Bartes d. j., Sohnes von Reimer; Henning der Großvater von 17. 18. 19 ist identisch mit Henning des Bisprow unter 1]. „Das ärgste aber war, daß Thilo an verschiedenen Stellen die Lb. und Acten, die mit seinem Stammbaum nicht stimmen wollten, corrigirte." [1]) (Kr.) Seine Arbeit ist also unbrauchbar, zeigt aber, daß man der FG. nicht entrathen kann. Seine große Stammtafel von 584 Nummern ist 1859 vom Major Theodor v. Kl. der Familie zum Geschenk gemacht. Seine 99 Lehnbriefextracte verkaufte Thilos Witwe 1764 für 100 Thlr. an den Obrist Peter Christian v. Kl. auf Gr. Tichow.

20. Der Kammerherr und Landrath Friedr. Wilh. v. d. Osten auf Schloß Plate, (gestorben 27. Febr. 1786 Kr.) legte sich mit ganz besonderem Eifer auf die Erforschung der Geschichte und Genealogie der pommerschen Adelsgeschlechter. Seine Arbeiten darin sind von bedeutendem Umfange, nach dem Alphabet geordnet und werden unter dem Titel Pommerscher Adelsspiegel in der von ihm gestifteten Fideicommißbibliothek auf Schloß Plate aufbewahrt, die Kleistsche Gen. im Vol. VII. Auf die kurze Einleitung und ein (mangelhaftes) Güterverzeichniß folgt in der ersten Bearbeitung die Stammtafel nach Hering, dann die Beschreibung. Hier ist Grundlage die von Schreiberhand geschriebene Zebliner Descriptio [§. 10], in den breiten Intervallen zwischen den einzelnen Nummern und am Rande hat v. d. Osten eigenhändig und zu verschiedenen Zeiten überall Nachträge zugefügt; seine Quellen waren Winthers Nachlaß mit Bolduans Schema, von dem LR. von Heydebreck mitgetheilte Aufsätze, seit 1766 Herings Arbeit, seit 1768 die Viezower Gen. von c. 1610, seit 1769 die vom Obr. P. Ch. v. Kl. erhaltenen Thiloschen Arbeiten, Ahnentafeln, Leichpredigten und, wie die zum Theil noch vorhandene Correspondenz darthut, von einzelnen Familiengliedern zugesandte Notizen; die Quellen sind selten, nur Thilo fast immer citirt, einige sind aus der verschiedenen Handschrift und Tinte erkennbar. In der zweiten Arbeit ist das alles eigenhändig gleichmäßig und gleichzeitig verarbeitet, bis auf geringe und wenige spätere Zusätze, auch von anderer Hand, wesentlich nichts neues hinzugethan, die Quellen (außer Thilo) nicht markirt, die drei Stämme gesondert und jeder für sich numerirt und mit Stammtafel versehen. Wie natürlich war, schenkte er den Thiloschen Lehnbriefextracten vollen Glauben, und wurden sie hier die erste Grundlage; indem er aber auch die FG. festhielt, hat er dieselben Personen oft an 2, 3, ja 4 Stellen, ohne die Identität anzumerken. Dadurch ist die Composition un-

1) Ein Beispiel s. Theil I. S. 557 Anm.

brauchbar, er hat aber, auch aus Thilo, eine Menge einzelner Notizen, die sich, wo Kirchenbücher und Acten zur Vergleichung vorhanden sind, meistens bewahrheiten, dadurch auch die andern stützen.

21. „M. Joach. Bernh. Steinbrück,„ Pastor an S. Petri zu Stettin, † 14. Juli 1789, bekannt als Verfasser mehrer in die pommersche Geschichte einschlagender kleiner Schriften, beschäftigte sich auch in Vorliebe mit der Genealogie der pommerschen Adelsgeschlechter, wobei er meistens die Elzowschen Arbeiten zu Grunde legte, umarbeitete oder weiter ausführte. Seine „Gen. Kleist. 1787“ befindet sich in der Bibl. der Gesellschaft für pomm. Geschichte und Alterthumskunde; bei der weiteren Ausführung hat er nach eigner Angabe vorzugsweise des Kölnischen Gen.-Lieut. Clemens August v. Kl. Familiennachrichten benutzt. Seinen reichen genealogischen Nachlaß erbte sein Sohn Joh. Joach. Steinbrück, gleichfalls Prediger an S. Petri, und wendete dessen Vervollständigung und weiteren Ausführung einen überaus großen, aber nicht mit genugsamer Kritik verbundenen Eifer zu. Ueber Bearbeitung der Kleistschen Genealogie trat er 1820 ff. mit Gliedern der Familie in Verbindung, erhielt aus dem Gr. Tychower Archiv die Thiloschen Collectaneen und andere Scripturen, welche aus seinem Nachlaß die Gesellschaft für pommersche Geschichte erworben hat (Mscr. Ia. 84 in ihrer Bibl.), und ließ den Stammbaum 1823 in 200 Exemplaren drucken mit dem Titel: Stammtafel des angesehenen von Kleistschen Geschlechts, sämmtlichen Mitgliedern desselben auch Andern, die die Genealogie zum Gegenstande ihres Forschens gewählet haben, zur Prüfung, Berichtigung und Erweiterung vorgelegt. Er hat hernach die Familiengeschichte vollendet und die Stammtafel rectificirt; beide befinden sich jetzt im Pomm. Provinzialarchiv. Die gedruckte Stammtafel ist, namentlich für die älteren Zeiten, völlig unbrauchbar, da er selber zu rasch und oberflächlich gearbeitet und den Thiloschen Extracten vollen Glauben geschenkt, ja deren Fehler noch vermehrt hat.“ (Nach Kr.)

22. „Als 1793 der Raddatzer Stamm ausstarb, meldeten sich 26 Agnaten aus den beiden andern Stämmen zur Succession. Da die Abzweigung lange vor dem ersten Lb. von 1477 geschehen war in einer Zeit, wo man keine urkundlichen Nachrichten hatte, war man für die Ermittelung der Nächstigkeit der Grade an die bei der Familie vorhandenen Stammtafeln gewiesen. Es wurden bei dem Cösliner Hofgericht, welches den Erbschaftsprozeß führte, eingereicht a) eine durch den Landschaftsdirector Carl Caspar v. Kl. auf Segenthin, welche nur eine Abschrift der letzten v. d. Ostenschen Arbeit [20], also ein ganz neues Product war, was aber verschwiegen wurde; b) die Zarnekowsche, c) durch den LR. Otto Bog. v. Kl. auf Dubberow durch den Lehnssekretair O. E. Schultz 1793 gefertigte. Diese, jetzt im Besitze des Majors Rud. v. Kl. auf Jeseritz, ist nach den Lehnsacten und für die Zeit vor 1477 nach Bolduan und Elzow gefertigt, umfaßt 713 Nummern; ein andres mit nur 711, sonst ganz gleiches Exemplar befindet sich zu Ruschitz. Eine von Schultz gefertigte „Vollständige genealogische Nachweisung des Geschlechts derer von Kleist im Juli 1793“, Eigenthum des † Obertribunalspräsidenten, hat nur 662 Nummern, von denen nur 610 beziffert sind, scheint demnach etwas früher als die andern gefertigt zu sein. Da zwei der eingereichten Stammtafeln Glieder des Gr. Tychower Astes als die nächstberechtigten Lehnfolger erscheinen ließen, die Segethiner aber nicht, so ward 1795 der Lehnssecretär Criminalrath Zitelmann mit einer Revision der 3 Tafeln beauftragt, der reichte 1796 einen Bericht nebst Stammtafel ein, die aus den Lehnsacten, für die Zeit vor 1477 aus Bolduan und Elzow gezogen war, auf deren Grund am 9. Jan. 1797 das Urtheil (U. 699) gefällt ward. Die Vorarbeiten von Schultz gingen mit seinen übrigen genealogischen Arbeiten über an die Kgl. Bibliothek in Berlin. Eine Abschrift derselben, vermehrt durch Notizen aus der bekannten handschriftlichen Sammlung des Ordensraths König fertigte 1844 der Bibliotheksecretär Emil Kunstmann als „Nachrichten der Kgl. Berliner Bibl. zur Geschichte der Familie von Kleist“; das vom verstorbenen Präsidenten Exc. besessene Manuscript gewährt im wesentlichen nichts neues. Zitelmann fertigte 1806 noch eine zweite Kleistsche Genealogie, über deren Verbleib nichts bekannt geworden ist. (Nach Kr.)

23. Es liegen ferner vor einige im Kopenhagener Staatsarchiv vorhandenen, die dänischen Familienglieder betreffenden Fragmente, die etwa 1820 zusammengestellt sind, sich aber nicht als durchaus zuverlässig bewähren; Kratz erhielt sie gleichzeitig durch Commissionsrath Wegner zu Kopenhagen und Bar. v. Simolin in Curland, Ergänzungen und Berichtigungen durch Capitän a. D. Lengnich zu Kopenhagen. Ferner die mit großem Fleiß und musterhafter Sorgfalt bis auf die neueste Zeit fortgeführten Stammtafeln der Kurländer Linie auf dem Kurländischen Ritterhause zu Mitau, von denen eine durch den Kammerherrn Baron v. Simolin besorgte und eine von ihr selber eingesendete Abschrift vorliegen, letztere mit dem Titel: „Stammtafel der Curländischen Indigenatsfamilie Barone von Kleist, urkundlich ertheilt zu Mitau im Ritterhause 28. März 1860." Die Brauchbarkeit derselben gilt aber nur für die Zeit seit Einwanderung dieses Zweiges in Kurland kurz vor Ende des 17. Jahrh. Sie entstanden zuerst 1739, wo Frdr. Kas. v. Kl. auf Susten das Indigenatsrecht geltend machte.

Außer den Stammtafeln ist noch zu erwähnen ein vorliegendes Verzeichniß derer v. Kleist, die von c. 1700—1860 preußische Officiere gewesen sind (310 Nummern), aus den Acten des Kriegsministeriums. Von denen der regulären Truppen fehlen etliche früh entlassene oder cassirte, so wie bei Garnisonbataillonen und der Artillerie angestellte, dann sämmtliche in Freicorps und Landbataillonen dienende. Die Vornamen sind oft verändert, daher einige schwer, manche gar nicht zu identificiren sind. Mitgetheilt sind nur die Chargen mit dem Datum des Antritts vom Fähnrich an aufwärts bis zur Demission oder zum Tode. In den von Kratz hinterlassenen Blättern mit den Personalnotizen findet sich bei einem Theil noch Alter, Heimat und sonstiges angemerkt mit der Citation: v. Mülverstedt und: v. Ledebur Mscr., die auch nicht selten für andere Personen citirt werden; die Vergleichung lehrt, daß diese Forscher aus Berliner Archiven geschöpft haben, auch aus Ahnentafeln, die schon v. d. Osten genutzt hat. Indessen hat mich die Prüfung gelehrt, daß diese andern Beweismitteln nachstehen müssen; es ist offenbar, daß die Tafeln der 16 Ahnen, die z. B. bei der Aufnahme in den Johanniterorden nöthig waren, oft aus unzuverlässigen Angaben, auch durch bloße Vermuthung gefüllt sind.

Aus dem ihm vorliegenden Material hat denn auch Kratz gemäß der ursprünglichen Theilung der Familie drei Stammtafeln ausgearbeitet, die bloßen Namen, jedoch ehe ihm das Ruschitzer Manuscript, die Descriptio und anderes wichtige bekannt war.

III. Abtheilung:

Ursprung und Wappen

des Geschlechts von Kleist.

Von

G. Kratz.

Capitel 1.

Ursprung des Geschlechts von Kleist nach urkundlicher Forschung.

Im Vorigen ist ausgeführt worden[1]), wie es zuerst Elzow war, welcher am Schluß des 17. Jahrhunderts den Ritter Conrad Clest in den Stammbaum des Geschlechts von Kleist als gemeinschaftlichen Stammvater aufnahm, wie dieser seitdem in allen späteren Stammtafeln beibehalten wurde, ja selbst durch seine Einreihung in die durch Beamte der Lehnskanzlei ausgearbeiteten Genealogien sich einer Art von amtlicher Anerkennung zu erfreuen hatte, obwohl dies Verfahren weder durch den Inhalt der Lehnbriefe, noch durch irgend ein anderes bei den Lehnsakten befindliches Zeugniß, noch durch die ältere Familientradition gerechtfertigt wurde. Es wird nun an der Reihe sein, auf Grund der vorhandenen Urkunden zu prüfen, welche Bewandtniß es mit diesem Conrad Clest hat.

Conradus Clest (Klest, Klist, Clist) erscheint zuerst[2]) als Zeuge in der Urkunde vom J. 1248, in welcher Herzog Barnim I. von Pommern dem am Südrande des Harzes belegenen Kloster Walkenried den Hof Damitzow und die Feldmark Radekow übereignet [Urk. 26], auch in demselben Jahre zum erstenmal in seiner Würde als Marschall in der zu Pyritz ausgestellten Stiftungsurkunde des Klosters Marienfließ [Urk. 25ᵃ], ferner 1249 in der Gründungsurkunde der deutschen Stadt Garz [Urk. 18. Vgl. Zweit. Nachtr. zum Urkundenbuch ad 18], und in der Urkunde, in welcher der Herzog den Bürgern von Stettin die Stelle der Burg zu Magdeburgischem Recht überläßt [Urk. 28ᵃ]. Im Jahre 1248 war er noch nicht Ritter, denn er wird noch hinter den milites aufgeführt [Urk. 26], wohl aber schon 1249 [Urk. 18. Vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 18]. Eine andere Urkunde vom J. 1249 und zwei Urkunden vom J. 1254 [Urk. 27. 32. 32ᵃ] lehren auch einen Bruder Conrad's in dem Ritter Bertholdus Clest kennen, und nun treffen wir den Ritter und Marschall Conrad Clest häufig noch bis zum Jahre 1284 [Urk. 29. 30. 30ᵃ 25 (vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 25) 30ᵇ 30ᶜ 30ᵈ 32. 32ᵃ 33. 34. 35. 40. 41. 42. 45. 48. 55. 70], während Berthold 1255 zwar noch lebte [Urk. 36], 1269 aber bereits verstorben war [Urk. 48]. Wahrscheinlich war Conrad der ältere[3]) Bruder, da er in zwei Urkunden [Urk. 32. 32ᵃ] dem Berthold vorangestellt wird, wiewohl in einer dritten [Urk. 27] umgekehrt Berthold voransteht.

Im Jahre 1254 vereignete Herzog Barnim I. dem Kloster Colbatz in einer zu Selow am Madüsee ausgestellten Urkunde [Urk. 32] das Dorf Lucowe Zedellz mit 60 Hufen, welches das Kloster von

---

1) In dem Abschnitt der Kratz'schen Arbeit, der durch die vorige Abtheilung ersetzt ist. Das nöthige s. S. 107. A. 2.

2) Die Urkunden von 1240 [Urk. 18] und von 1246 [Urk. 25] sind nach neueren, durch Klempin angeregten Ermittelungen in die Jahre 1249 und 1252 zu versetzen. Vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 18 und 26 [s. o. S. 1 ff.].

3) ? ? D.

den Brüdern Conrad und Berthold Clest erhalten hatte. Ob die Brüder das Gut den Mönchen geschenkt oder verkauft hatten, ist aus der Vereignung nicht zu ersehen; wahrscheinlich aber war das letztere der Fall. Ohne Zustimmung des Fürsten konnten sie die Veräußerung nicht vornehmen, denn, mochten sie das Gut als Allod nach slavischem Recht, oder als Lehn nach deutschem Recht besitzen, immer hatten sie daran nur entweder ein jus hereditarium oder ein dominium utile gegenüber der eigentlichen proprietas des slavischen Landesherrn oder dem dominium directum des deutschen Oberlehnsherrn, und mit diesen beiden Rechten des Herzogs war ein Heimfallsrecht verknüpft, welches dem Besitzer eine einseitige Veräußerung an die todte Hand nicht gestattete[1]). Daher geschah die Uebertragung des Guts an das Kloster in der Weise, daß die Besitzer das Gut dem Herzoge resignirten, und dieser wiederum seinem Heimfallsrechte entsagte, indem er die Besitzung dem Kloster auf immer (in perpetuum) vereiguete[2]). Wo das Dorf Lucowe Zedeliz, diese älteste bekannte Besitzung der Brüder Clest, zu suchen sei, darüber geben die Bestätigungen der Colbatzer Klostergüter durch Bogislav IV. und Otto I. vom 2. Februar 1296[3]) und Wartislaw IV. vom 13. Juli 1313[4]) genügende Aufklärung, indem sie unter den Besitzungen des Klosters aufführen: Lucovcedeliz que nunc Kercow dicitur cum sexaginta mansis. Es bleibt demnach wohl kein Zweifel, daß das Dorf Kerkow im Lande Schildberg, nordöstlich von Schönfließ zwischen Bahn und Soldin belegen, gemeint sei, welches damals vermuthlich noch zum Lande Pyritz gehörte[5]). Abgesehen von dieser Besitzung führen sowohl die Ausstellungsorte als die Objekte der Urkunden von 1248 bis 1259 das Auftreten der Brüder hauptsächlich auf die Gegend von Pyritz [Urk. 25ᵃ· 29. 36], Garz [Urk. 26. 18], Stettin [Urk. 28ᵃ· 30. 30ᵇ· 30ᶜ·], Colbatz [Urk. 27. 32ᵃ· 33. 34], Fiddichow [Urk. 25. 40] und Stargard [Urk. 30ᵈ·] zurück. Der Inhalt landesherrlicher Urkunden ist um diese Zeit noch keineswegs als zusammenhangslos mit den Personen der Zeugen anzusehen, wie dies allerdings in späterer Zeit der Fall war, wo letztere ein für allemal aus den Räthen und der beständigen Begleitung der Fürsten bestanden. Jetzt wählte man noch zu Urkundenzeugen Leute, die entweder ein positives Interesse an der vorgenommenen Veräußerung oder sonstigen Verfügung hatten, oder doch solche, die wegen Ansässigkeit in der Nähe eine genauere Kenntniß der Dinge besaßen, über welche verfügt wurde. So wird Conrad Clest 1259[6]) auch unter den Schiedsrichtern genannt, welche den Streit zwischen dem Herzoge und dem Camminer Bischof wegen des Zehnten im Lande Fiddichow entscheiden sollen [Urk. 40], und sicherlich ging man dabei auf Männer zurück, welche durch Ansässigkeit in jenen oder in benachbarten Bezirken mit den Verhältnissen genau bekannt waren. Das Dorf Leine, südwestlich vom Mordüsee, nach welchem Clest's Mitschiedsrichter Theodoricus de Leyne den Namen führt, liegt ganz in der Nähe des Dorfes Belitz, in dessen Besitz als Lehnmann des Klosters Colbatz wir weiter unten i. J. 1269 sowohl den Conrad Clest als seinen Bruder Berthold finden werden [Urk. 48]. Es ist annehmbar, daß Conrad schon jetzt hier wohnte, ja daß vielleicht der lebenslängliche Besitz von Belitz, Brode, und den 8 Hufen zu Gr. Schönfeld und Sabes sich unter den Aequivalenten befand, welche die Brüder vom Kloster für Abtretung von Lucowe Zedeliz erhalten hatten.

Eine sehr bemerkenswerthe Nachricht über Conrad Clest's Verhältniß zum Herzoge gibt die Urkunde von 1263 [Urk. 42], in welcher Barnim I. die im Jahr 1249 geschleifte Burg Stettin, oder vielmehr den Burgwall, welcher die Stelle der früheren Burg bezeichnete (castrum Stettin sive vallum in

1) Vgl. Fabricius, Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. Heft 2. S. 58.
2) Vgl. über solche Appropriationen v. Raumer in v. Ledebur's allgemeinem Archiv für Geschichtskunde des preußischen Staats VIII. 318.
3) Colbatzer Matrikel Nr. 219. 220.
4) ibid. Nr. 222.
5) Vgl. über die Südgrenze des Landes Pyritz: Quandt in den Baltischen Studien Jahrg. XV. H. 1. S. 185.
6) Die U. gehört in 1264. Q.

quo castrum fuit temporibus antiquis) auf Bitten der Stettiner Bürgerschaft an 12 Domherren vereignete, um dort eine Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria, die spätere St. Marien-Stiftskirche, aufzubauen. Da die St. Peters- und Paulskirche im J. 1124 durch Bischof Otto von Bamberg vor der Burg (ante introitum civitatis in area spatiosa, ante portam urbis) gegründet war[1]), auch die 1187 geweihte Jacobikirche außerhalb der Burg lag (extra castellum Stetin)[2]), und beide Kirchen noch 1237 als außerhalb der Wälle belegen bezeichnet werden (extra municionem, extra ipsum opidum)[3]), so beschränkt sich die Stelle der Burg auf die Nordwestecke der jetzigen Stadt, die höchsten Punkte derselben, etwa die Häusermasse zwischen der kleinen Domstraße, dem Kohlmarkt, der Fuhrstraße, dem noch jetzt im Schloßgarten sichtbaren tiefen Schloßgraben, und dem grünen Paradeplatz, welcher erst in neuerer Zeit durch Ausfüllung des Stadtgrabens entstanden ist[4]), umfassend. In dieser Burg (arx ducis) befand sich der herzogliche Hof mit seinen Nebengebäuden (curtis oder curia ducis, sedes ducis, palatium et curtis ducis cum aedibus propria sedes et masiio ducis in castro)[5]), mit den Wohnungen der Burgbeamten und Burgmannen, in heidnischen Zeiten auch der Tempel des Triglaff und hinlänglicher Raum, um bei feindlichen Invasionen die Einwohnerschaft des Burgfleckens und des umliegenden Distrikts mit ihren Habseligkeiten aufzunehmen, während in Friedenszeiten die Burgmannen aus nahe gelegenen Ackerhöfen als Burglehnen den nöthigen Unterhalt zogen. Nachdem aber Barnim I. im J. 1243 Stettin mit Magdeburgischem Stadtrecht bewidmet und die deutsche handel- und gewerbtreibende Einwohnerschaft an Stelle des bisher von der Burg genossenen Schutzes zum Selbstschutz und zur Ummauerung der Stadt autorisirt hatte, da mußte die Burg mit ihren Befestigungen innerhalb der Stadt den Bürgern nicht nur überflüssig, sondern auch als Zwingburg ihrer jungen Freiheit gefahrdrohend erscheinen, und sie drangen im J. 1249 in den Herzog, die Burg zu schleifen. Der Herzog, welcher durch die Polen und die Markgrafen von Brandenburg bedroht starker Stützen bedurfte und sie in den neubefestigten Städten zu finden glaubte, kam diesem Verlangen bereitwillig nach, und überließ nicht nur der Bürgerschaft den wüsten Burgplatz zu Stadtrecht, sondern bestimmte auch, daß keiner seiner Vasallen innerhalb dreier Meilen um die Stadt eine Burg erbauen dürfe [Urk. 28[a]]. Unter den Zeugen dieser Handlung findet sich auch unser Marschall Conrad, und es liegt schon bei dieser Urkunde sehr nahe, in ihm entweder einen Burgmann der jetzt geschleiften Burg, oder doch zum wenigsten einen im nächsten Umkreise der Stadt angesessenen Vasallen zu erblicken, denn beide Kategorien interessirten vorzugsweise bei jener Verfügung des Herzogs. Wir kommen aber der Sache noch näher. Die Schleifung betraf natürlich nur die Befestigungswerke; den innerhalb derselben gelegenen herzoglichen Hof ging sie nichts an. Als daher die Bürgerschaft 1263 den Burgplatz den 12 Domherren überließ, reservirte sich der Herzog bei der Confirmation der Schenkung ausdrücklich seinen Hof (curia nostra in antedicto castro) und außerdem den ehemaligen Hof des Ritters Conrad Cleist, welcher im Thale gegen Norden lag (curia quondam Conradi militis dicti Cleist, quae jacet in valle versus aquilonem). Hiernach erscheint es unzweifelhaft, daß Conrad Cleist einer der früheren Stettiner Burgmannen war, deren Dienste nach Schleifung der Burg hier unnöthig geworden, und die nun anderweitig verwendet und für ihre bei der Burg Stettin gehabten Burglehne mit andern Lehnstücken abgefunden waren.

1) Herbordi vita Ottonis episcopi Bambergensis l. III. c. 14 bei Pertz, Monumenta Germaniae historica, XIV. p. 810. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. l. III. c. 15 bei Pertz l. c. p. 871. — Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb. l. III. c. 7 bei Pertz l. c. p. 900. — Unter civitas, urbs ist bei den Biographen des heiligen Otto stets eine Burg zu verstehen; Städte nach deutschem Begriff kannten die Slaven nicht. Erst die Bewidmung mit einem deutschen Stadtrecht verlieh den Bewohnern des offenen Burgfleckens das Recht und die Pflicht der Umwehrung des Orts.

2) Cod. 61.

3) Cod. 264.

4) Baltische Studien Jahrg. X H. 1. S. 48. Anm. 1.

5) Herbord l. c. l. II. c. 23. 25 bei Pertz l. c. S. 788. 790. — Ebbo l. c. l. II. c. 7. 8. III. c. 16. S. 848. 872.

Als die Lage des reservirten herzoglichen Hofes sehe ich unbedenklich die Stelle des heutigen Schlosses an, welches noch 83 Jahre später, nämlich im J. 1346 Barnim III. als „curia nostra in loco castrense civitatis nostre Stetyn" bezeichnet wird[1]). Ich theile daher nicht die Ansicht Herings[2]), welcher zwei verschiedene herzogliche Höfe oder gar Burgen, die eine auf dem heutigen Marienkirchplatz, die andere auf der Stelle des heutigen Schlosses anzunehmen geneigt ist, indem er für den Umfang der 1249 geschleiften Burg nur den Raum des Marienkirchplatzes in Anspruch nimmt, und unter den angrenzenden Häusern desselben die reservirte herzogliche Curie nachzuweisen versucht. Dagegen lag der Hof des Conrad Cleist anscheinend nicht innerhalb der Burg, sondern außerhalb der Wälle nordwärts im Thale, wenn anders richtig „in valle", und nicht vielmehr „in vallo" zu lesen ist.

Herzog Barnim I., welcher schon 1250 die Ukermark (terra Ukera) an den Markgrafen Johann von Brandenburg gegen Aufgabe der Ansprüche desselben an das Land Wolgast abgetreten, und die Lehnshoheit der Markgrafen anerkannt hatte[3]), verlor im nächsten Jahrzehent in Folge wiederholter unglücklicher Kriege gegen die Markgrafen auch auf dem rechten Oderufer nördlich der Warthe und Netze einen bedeutenden Landstrich, der fortan als „Land über der Oder (terra trans Oderam)" oder „Neumark" dauernd mit der Mark Brandenburg vereinigt blieb. Zu diesen Landstrichen gehörte auch das etwa um 1260 an Brandenburg abgetretene Land Chinz, ein Gebiet, dessen Mittelpunkt die Burg Chinz, das heutige Kienitz auf dem linken Oderufer nordwestlich von Cüstrin bildete, und das auf dem linken Oderufer den Landstrich zwischen dem Hauptarme der Oder und der jetzt sehr versiegten, auf Gorgast, Gusow, Quappendorf und Wriezen fließenden sogenannten alten Oder umfaßte, auf der rechten Seite der Oder sich bis Quartschen, Darmietzel und Rabern ausdehnte[4]). Vielleicht wurde Conrad Cleist nach der Schleifung der Burg zu Stettin Burgmann in der eben erwähnten, damals sehr wichtigen Grenzfeste Chinz. Dadurch würde es sich erklären, daß er von 1261 ab, also nach Abtretung der Burg und des Landes Chinz an Brandenburg in Brandenburgischen Urkunden und im Gefolge der Markgrafen erscheint. Die oben erwähnte Urkunde von 1259 [Urk. 40] ist nämlich die letzte, welche ihn im Gefolge Herzog Barnim's I. erkennen läßt; 1261 finden wir ihn schon in märkischen Gebietstheilen, und zwar in der Nähe von Oderberg als Zeugen des Abts des Klosters Mariensee oder Parstein, später Chorin [Urk. 41]. Ebendort wirkte er noch bei Lebzeiten des Markgrafen Johann († 1266) auf dessen Geheiß mit bei der Grenzfestsetzung des Marienseeer Klosterackers beim Dorf Liepe, westlich nahe bei Oderberg belegen [Urk. 45]. Die Burg Chinz scheint nach der Abtretung an Brandenburg, da sie ihrer früheren Bestimmung als Grenzfeste unter den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprach, sehr an Bedeutung verloren zu haben. Dagegen behielt Oderberg, das schon vor 1214 von Markgraf Albrecht II. als märkische Grenzfeste zunächst gegen Chinz angelegt war[5]), seine Wichtigkeit um so mehr, als ihm noch die pommersche Grenzfeste Zehden gegenüberlag, die erst nach 1265 an Brandenburg gelangte[6]). Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Markgrafen Chinz schleiften, und die dortige Burgmannschaft nach Oderberg verlegten. Daher treffen wir Conrad Cleist nach 1261 in der Gegend von Oderberg.

Im Jahre 1269 ist Conrad Clest nochmals vorübergehend in Pommern, wo er noch Beneficien vom Kloster Colbatz besaß, wenn anders das Dorf Sczalin, in welchem er die Urk. 48 ausstellt, richtig

1) v. Eickstedt, Urkundensammlung I. S. 208.
2) Baltische Studien X. 1. S. 58.
3) Cod. 452.
4) Quandt in den Baltischen Studien XV. 1. S. 181.
5) v. Raumer, Die Neumark im J. 1337, S. 2.
6) Quandt l. c. S. 183.

als Schellin, südwestlich von Stargard unweit der Madü, zu deuten ist[1]). Hier reversirt er dem Kloster den Rückfall des ihm und seinem bereits verstorbenen Bruder Berthold auf Lebenszeit überlassenen südwestlich von der Madü gelegenen Dorfes Belitz und der Dorfstätte zu Brode, an dessen einstige Stelle noch die heutige Berkenbrodesche Paßmühle oder der Paß an der Plöne erinnert, nebst 8 Hufen in den nahe dabei gelegenen Dörfern Groß-Schönfeld und Sabes[2]). Da er kein eigenes Siegel hat (proprium autentium sigillum non habemus), so sollen Bischof Hermann von Cammin als Diöcesenbischof und Herzog Barnim I. als Oberherr der Colbatzer Klostergüter den Revers untersiegeln, und damit die Rückgewähr verbürgen.

Im Jahre 1273 finden wir Conrad Clest auf der Dragebrücke, vermuthlich bei Fürstenau oder Neuwedel[3]) im Arnswalder Kreise mit anderen brandenburgischen Vasallen gegenwärtig, wie Herzog Mestwin II. von Ostpommern den Markgrafen Johann II., Otto IV. und Conrad seine Schlösser und Länder Stolp und Schlawe zu Lehn aufträgt, um dadurch deren Schutz gegen die Herzoge von Westpommern und die Fürsten von Rügen zu gewinnen. Ob er als Brandenburgischer Vasall persönlich Theil an dem Kriege nahm, welchen Barnims I. Sohn und Nachfolger Bogislaw IV., wegen seiner Entschlossenheit „Lief unde Sele" genannt, um 1279 oder 1280 erregte, um das Lehnsverhältniß zu Brandenburg abzuschütteln, das möge dahin gestellt bleiben; da er schon vor 35 Jahren die Ritterwürde bekleidete, so muß er bereits ein hohes Alter erreicht haben, was seine Theilnahme nicht wahrscheinlich macht. Zugegen war er aber am 13. August 1284 bei dem Friedensschluß zu Vierraden (? apud rotas) als Bürge der Markgrafen Otto und Conrad, seiner Lehnsherren [Urk. 70]; unmittelbar vor ihm wird wieder ein Conradus de Oderberch genannt. Es ist dies die letzte Urkunde, welche den Ritter Conrad Clest vorführt, und mag er bald nachher etwa in einem Alter von 60 Jahren verstorben sein.

Es drängen sich nun zunächst zwei Fragen auf, welche einer ausführlichen Erörterung bedürfen, bevor wir weiter gehen, nämlich:

1. Sind die Brüder **Conrad** und **Berthold Clest**, die ersten Träger dieses Familiennamens, Wenden oder Deutsche? (§. 1.)
2. Sind diese Brüder die Stammväter des jetzt blühenden Geschlechts **von Kleist?** (§. 2.)

---

1) Man könnte auch an Zellin nördlich von Kienitz und südwestlich von Bärwalde (vgl. Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 445 z. Jahr 1317), oder an Sellin (Selin) nordöstlich von Bärwalde (vgl. v. Raumer, Die Neumark im J. 1337, S. 80) in der Neumark denken, doch scheint gegen diese Annahme die Anwesenheit des herzoglich pommerschen oder bischöflich Camminschen Vasallen Hinricus comes (de Kerkberg) und des Anselmus de Blankenborch zu sprechen. Der erstere kommt noch bis 1277 in Urkunden Barnims I. und Bischof Hermanns von Cammin zu Stettin und Cammin vor (Diplomat. eccles. St. Mariae Stetin. — Dreger 440. — Original im P. P. A.: Pudagl. Urk. — Lisch, Urk. z. Gesch. d. Geschl. Behr I. 68. — Schöttgen et Kreysig, Dipl. et script. III. 8); der letztere, noch 1253 Burgmann zu Pyritz (Dreger 238), erscheint zwar schon von 1267 ab in der brandenburgischen Ukermark, aber er besaß ähnlich wie Conrad Clest noch ein lebenslängliches Beneficium vom Kloster Colbatz, nämlich das Dorf Falkenberg [Urk. 33], nordöstlich nahe bei Belitz, dem Clest'schen Lehngut belegen.

2) Dreger hat den Inhalt der Urkunde durchaus mißverstanden, und demnächst auch den Text derselben seinem einmal gefaßten Vorurtheil gemäß eingerichtet (s. Anm. 1 zu Urk. 48). In der Colbatzer Matrikel steht ganz deutlich: ville — Belitz — quam possedimus ad usus nostros diebus vite nostre tantum cum omni jure praeterquam hereditarie ab abbate et conventu de Colbas, in die obitus nostri renunciamus, wobei wir zum besseren Verständniß das in der Matrikel hinter Colbas fehlende Komma eingeschoben haben. Es läßt sich das nicht anders übersetzen als: wir entsagen für unsern Todesfall (auf unserem Todestag, von unserem Todestage ab) dem Dorfe Belitz, welches wir auf unsere Lebenszeit mit allem Rechte, außer erblich (nur nicht erblich), vom Abt und Convent zu Colbatz inne gehabt haben. Das später folgende possideramus steht schlecht lateinisch für possederimus. Wenn Dreger jenen Satz zu verbessern glaubte, indem er den letzten Theil in folgender Weise gab: preter quod hereditatem ab abbate et conventu de Colbas in die obitus nostri renunciavimus, so ging damit der ursprüngliche Sinn gänzlich verloren. Aus Dregers Satz kann man allerdings mit einigem Zwange den Sinn herausbringen, den er nach der Ueberschrift seines Abdrucks darin findet: daß nämlich Conrad Clest in dieser Urkunde seinem ferneren lebenslänglichen Besitzrecht entsagt, und gleichzeitig die Beneficien zurückgegeben habe. Räthselhaft bleibt dabei immer noch, wie Dreger bei seiner Vorstellung von dem Sachverhalt sich mit dem dies obitus der Urkunde abgefunden hat.

3) Nach Quandt in den Baltischen Studien Jahrg. 15. H. 1. S. 190 gegen v. Raumer (Neumark S. 30), der an Dramburg denkt.

§. 1.

Im vierten und fünften Kapitel ist gezeigt worden, wie sich in Pommern die slavische und deutsche Nationalität durchaus vermischte, wie endlich altslavische Adelsgeschlechter so vollständig in deutsche umgewandelt werden konnten, daß bei den jüngeren Generationen selbst das Andenken an den slavischen Ursprung verloren ging. Auch die Tradition des Geschlechts von Kleist berührt die Frage, ob das Geschlecht ein eingebornes altwendisches oder ein eingewandertes deutsches sei, in keiner Weise. Sie wird sich überhaupt nicht anders erledigen lassen, als durch ein gründliches Eingehen auf die Zustände zur Zeit der Colonisation.

Von dem Versuche, mit Hülfe der Etymologie aus dem Familiennamen Clest einen Schluß zu machen auf die Nationalität, welcher die Familie ihren Ursprung verdankt, dürfen wir aus zwei Gründen von vornherein abstehen, da derselbe schwerlich ein genügendes Resultat geben dürfte.

Eben so häufig, wie ein Deutscher einen Beinamen nach einem slavisch benannten Orte annahm, wenn er in den Besitz eines solchen gelangte oder dort seinen Wohnsitz aufschlug, eben so häufig fand auch der umgekehrte Fall statt, daß ein Slave sich aus gleichen Gründen nach einer deutschbenannten Ortschaft nannte[1]). So sind z. B. die Söhne des Palatinus Swenzo, die Brüder Petrus von Neuenburg und Laurentius von Rügenwalde (1301. 1310) trotz der deutschen Beinamen unstreitig Slaven, Borante de Borantenhagen (1249) stammt trotz des deutschen Hagens, nach welchem er sich nennt, aus dem altslavischen Geschlecht der Fürsten von Rügen, das rügensche Geschlecht von Stangenberg ist wendischen Ursprungs, und hieß ursprünglich Slaweke oder Slawekevitz[2]); andererseits sind sowohl die alten Grafen von Schwerin als das pommersche Geschlecht von Schwerin trotz des wendischen Stammes Schwerin deutschen Ursprungs, Hermannus de Carow [Urk. 73] gehört dem deutschen, aus dem Braunschweigschen in Pommern eingewanderten Geschlecht von Schöning an, das rügensche Geschlecht von Rekentin ist ein deutsches, das sich nach dem ältesten im Fürstenthum Rügen erworbenen Besitz benannte[3]), und, um auch Beispiele aus einer geschichtlich später liegenden Zeit eines Nachbarlandes zu nennen, die westpreußischen Familien v. Grabowski, v. Gruszinski, v. Plachecki, v. Oslowski, v. Klinski, v. Jescerski, v. Gorski ꝛc. sind deutsche Geschlechter, und hießen ursprünglich v. Götzendorf, v. Rosenberg, v. Falken, v. Kalkstein, v. Rautenberg, v. Lewald. — Gerade aus der Benennung nach dem Besitzthum, dem Wohnort, der Heimath, sind eine Menge von Familiennamen hervorgegangen. Dabei ist es nicht durchaus nothwendig, daß solche von einem Orte angenommenen Familiennamen sich stets durch die Einschiebung eines „de" oder „von" zwischen dem Taufnamen und dem Familiennamen kennzeichnen; vielfach erscheinen vielmehr in Urkunden Personen, die das „de" und „von" ebenso oft gebrauchen als weglassen. So kommt Heinricus de Listen (1243. 1249) auch als Hinricus Listen (1247)[4]), Johannes de Apeldorn (1242. 1255) als Johannes Apeldorn (1258)[5]), Jacobus de Trebetowe (1250. 1262) als Jacobus Trebetowe (1249. 1258)[6]), Johannes de Brusevitz (1260. 1268) als Johannes Bruseviz (1255)[7]), Rodolfus de Zedelin (1255. 1263) als Rodolfus Zedelin (1260)[8]) vor ꝛc. — Das Ergebniß dieser Beobachtung ist, daß die Beifügung des „de" und „von" in dieser frühen Zeit zwar regelmäßig auf Herleitung des Stamms von einer Ortschaft schließen läßt, keineswegs aber das Fehlen

1) Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250 II. S. 37.
2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft S. 56 ff.
3) Klempin und Kratz l. c. S. 16.
4) Cod. 322. 368. Urk. 18 [fehlt de Cod. 368, steht auch Dreger 332. 333. Q.].
5) Cod. 314. 333 [456. 458. 463. 491 Q.]. Dreger 260. 261. Fabricius, Rüg. Urk. II. 69 [de fehlt nur hier und Cod. 491 Q.].
6) Cod. 429. 440. Dreger 265. 313. 346. Fabricius l. c. II, 69 [de fehlt hier und Cod. 429 Q.].
7) Urk. 36. Dreger 264. 326. 334. 332. 333. 341. 336. 349. 350. 355. 363. 426 [Cod. 354 de fehlt nur Urk. 36, Dreger 264 Q.].
8) Urk. 36. 42. Dreger 287. 329. 325. 338. 341. 349. 335. 355. 358 [346b. 356. 371. 377. de fehlt nur Dr. 325 Q.].

jener Partikel auf das Gegentheil. Es ist also sehr wohl möglich, daß auch der Familiennamen der Brüder Conrad und Berthold Cleſt auf einer Ortschaft basirt, und das „de" nur weggelassen ist; wir werden auch weiter unten nachweisen, daß es an solchen Oertlichkeiten nicht fehlte, welche in jener Weise auf Bildung des Familiennamens Cleſt eingewirkt haben konnten. In diesem Falle würde aber, wie oben erwähnt, die slavische oder deutsche Wurzel des Ortsnamens nicht den geringsten Moment abgeben für die Bestimmung der Nationalität des Geschlechts, welches sich veranlaßt sah, denselben als Familiennamen zu adoptiren[1]).

Familiennamen entstanden aber noch in anderer Weise. Bald war es ein Volksname z. B. During (Thuringus), Beier (Bavarus), Westfal, Holste (Holsatus), Steding, Keding, Friso, Fleming, Saxo, Dene (Danus), bald eine Amtsbezeichnung z. B. Schulte, Vaget (Vogt), Sluter (Schließer, Claviger), Kack (Koch, Küchenmeister), Putkamer (Unterkämmerer), bald ein persönlicher Beiname, wohl gar Spitzname, hergenommen von körperlichen, geistigen oder sonstigen Eigenthümlichkeiten, auch wohl von der Kleidung, vom Wappen, und von anderen unberechenbaren Zufälligkeiten, z. B. Schele (Luscus), Witte (Albus), Rode (Rufus), Rodemunt, Munt, Hoveth (d. i. Haupt), Claw (d. i. Klaue), Crantz, Span, Kule (d. i. Keule), Mortkule, Lepel, Glasenap (d. i. Glasnapf), Ketelhot, Klankspare, Stoltevot (d. i. Stolzfuß), Barvot (Nudipus), Scovoth (d. i. Schuhfuß), Kronesben (d. i. Kranichsbein), Pawenstert (d. i. Pfauenschwanz), Adebar (d. i. Storch), Specht, Berchane (d. i. Birkhahn), Behr (Ursus), Hahn (Gallus), Voss (Vulpes), Wolf (Lupus), Maler, Pape (Clericus), Mörder, Mortberner, Manduvel, Kabold etc., welcher vom Vater auf den Sohn vererbte und zum Familiennamen wurde. Man kann wohl annehmen, daß diese naturwüchsigen Familiennamen, wie ich sie gegenüber den künstlichen, von Ortschaften hergenommenen bezeichnen möchte, mehr, und vorzugsweise in dem Nationalitätsbewußtsein wurzelten, und daher schon besser als jene einen Schluß auf die Nationalität des Namenführenden gestatten, doch wird man sich auch hier Täuschungen nicht entziehen können. Die Slaven nahmen im allgemeinen später als die Deutschen Familiennamen an, theilweise erst dann, als sie dem deutschen Einfluß schon vollständig erlegen waren, und so konnte es wohl geschehen, daß ein slavisches Geschlecht schon so deutsch geworden war, daß es einen deutschen Familiennamen nach den obigen Gesichtspunkten wählte. So ist z. B. das pommersche Adelsgeschlecht der Witten zu Tribsow trotz des deutschen Namens höchst wahrscheinlich slavischen Ursprungs[2]). — Wollen wir aber von solchen Ausnahmen absehen, und als Hauptregel festhalten, daß der Deutsche sowohl wie der Slave solche prädikativen Familiennamen vorzugsweise seiner Muttersprache entnommen habe, so bringt uns dies abermals bei dem Namen Cleſt um keinen Schritt weiter, denn dieser kann ebensowohl deutschen als slavischen Ursprungs sein. — Kleest, klist ist ein deutsches noch um 1600 in Obersachsen gebräuchliches Wort und bedeutet Lanzenschaft oder Lanze[3]). Auch an die altdeutschen Worte glest (Glanz) und glesten (glänzen) dürfte man denken[4]). In Niedersächsischer Mundart gebraucht man klistern, im Osnabrückschen klestern für verzärtelt, wählerisch im Essen. In derselben Mundart heißt klitz der Borg, der Credit, desgleichen eine kleine hölzerne Kugel, ein Knabenspielzeug[5]). Die Voransetzung des t vor den Zischlaut darf hier nicht beirren; ähnliche Vorsetzungen finden sich sehr häufig, so haben wir früher Putlist für Putlitz, Zirkwist für Zirkwitz, Lenst

1) Vgl. Riedel, Cod. d. Brand. I. 1. S. 16. 277.

2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 145. — Ueber eine dritte Art der Entstehung von Familiennamen durch dauernde Beibehaltung eines von dem Taufnamen des Vaters abgeleiteten Patronymikons (z. B. Wezeli (ergänze filius) = Sohn des Wetzel, Berndes (ergänze Sohn) = Sohn des Bernd, Rizinc = Sohn des Rizo, Tessitz = Sohn des Tessen) werden wir noch weiter unten Gelegenheit haben zu sprechen.

3) Onandts Msc. und im Cod. S. 1014 zu Nr. 331 nach Joh. Leonhard Frisch's Teutsch-lateinischem Wörterbuch. Berlin 1741.

4) Englisch: glisten, glänzen; glister, Glanz; zusammenhängend damit das deutsche glitzern.

5) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs II. S. 798.

für Lenz[1]), Kisterow für Kitzerow[2]), Letzenow für Leistenow[3]), Leitzen für Leisten[4]), Lestnitz oder Letzen für Leist[5]), Getz für Geist[6]) etc. — Sehr zu beachten sind ferner die verschiedenen Wortableitungen von der im Worte: kleben steckenden deutschen Sprachwurzel. Klei (englisch clay, holländisch kley) nennt man in Bremen, Hamburg und Nordfriesland den blauen schlammigen Thon, aus welchem das Marschland besteht. Hierher gehört auch das niedersächsische klevisk, klefsk: klebrig; das niederdeutsche klitschig, von unausgebackenem, zähem Brot gebraucht, das flandrische klessen, klissen, kleissen, kleben, hangen bleiben, das holländische klesse, klisse, die Klette[7]), endlich das Wort Kleister (niederdeutsch klister, altscandinavisch klestr, klistr, esthnisch kliister)[8]), das so bekannt ist, daß es keiner Erklärung bedarf. In einem deutsch-lateinischen Glossarium des 17. Jahrhunderts[9]) heißt es geradezu: „Kleist et Kleister, glutinum, gluten farinaceum, à Kley, terra glutinosa, argilia tenax."

Wenden wir uns nun zu dem slavischen Idiom. Es ist interessant, trägt aber dazu bei, die Entscheidung der Frage, ob wir in dem Namen Kleist ein deutsches oder ein slavisches Wort vor uns haben, noch mehr zu erschweren, daß wir hier ebenfalls auf den Begriff: kleben zurückgehen können. Da ist das polnische kleić, kleben, kleiben, kleben machen; kleisty, klebrig, klitschig, zäh; klayster, Kleister; klaystrowac, kleistern; kleistość, Klebrigkeit, und entsprechend im Russischen: клейстый, harzig; клёпкій, klebrig; клёйстеръ, Kleister; клейстеромъ, клеить, kleistern. Andere Wortformen, die hier in Betracht kommen können, sind die böhmischen: klest, Zweig, Reisig, Raffholz; klestiti, schneiden; klestenj, Schneidung, Durchbrechung; chlista, ein Freigelassener; kljč, Schlüssel, Haken; kljčiti, schließen; ferner klest, und klestna, Kluft, Spalte, Klemme, Zange; letzteres Wort polnisch und kassubisch: kleszcze, oberlausitzsch-wendisch: kljeschczi, russisch: клещи; endlich das russische клéстъ, клестóвка, der Kreuzschnabel[10]). Auch den in pommerschen und rügenschen Urkunden vorkommenden Namen: Clits[11]), Janik Clistcervitz[12]) und Martinus Cliszaryvicz, Clicerviz oder Klitsarevii[13]) (Sohn des Clistcer, Cliszar oder Clicer), fluvius Klestnitza und stagnum Klestno[14]), ferner den Namen des Bachs Clestzin im Tuchelschen bei Czirsk[15]), des Bachs Clesnicza bei Wierschuczin im Lauenburgschen[16]), des Sees Klystevvitz beim Kloster Himmelpfort in der Ukermark[17]), des „Burgerseeken auf polnisch Klesna genannt" bei Driesen[18]) des lacus Clitzse zwischen Elbe und Havel[19]) ꝛc. liegen unzweifelhaft slavische Wurzeln zu Grunde, und da gerade bei den Namen von Gewässern, Seen und Bächen die slavische Sylbe

1) Lisch, Meklenburg. Jahrbücher XIII. 246.
2) Riedel, C. d. Brand. I. 18. S. 114. Urk. v. J. 1339.
3) Vgl. oben S. 91.
4) Lisch, l. c. VI. 141.
5) Cod. S. 995. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 320.
6) Lisch, l. c. XII. 324. 325, wo sich der Ritter Johannes de Getz 1304 auf seinem Siegel Johannes de Geist nennt.
7) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs II. S. 798. 806. 807. — Dähnert, Plattdeutsches Wörterbuch S. 235. — Johansen, die nordfriesische Sprache S. 10. 42.
8) Dähnert, l. c. S. 236. — v. Parrot, Versuch über Lieven, Lätten, Esten. Heft 4. Erläut. Nr. 15.
9) Msc. in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumskunde, S. 440.
10) Cod. S. 198. 247. 856. — Mrongovius, Deutsch-polnisches Handwörterbuch, S. 319. 320. 473. 682. 683. — Bose, Wendisch-deutsches Wörterbuch S. 23. — Schmidt, Russisch-deutsches Handwörterbuch, S. 136. 137. 583. 586. 721.
11) Cod. 83, Urk. v. J. 1236.
12) Cod. 85, Urk. v. J. 1207.
13) Cod. 410, Urk. v. J. 1249. — Dreger 235, Urk. v. J. 1253. — Fabricius, Rügensch. Urkund. II. S. 129.
14) Cod. 106, Urk. v. J. 1216. — Wie oben aus Lestnitz: Leist, so konnte auch aus Klestnitza: Kleist entstehen.
15) Urk. v. J. 1365 in der Dregerschen Abschrift der 10 kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens S. 306.
16) Urk. v. J. 1342 im großen Grenzbuch des deutschen Ordens A. fol. XXXV. (in Dregers Abschrift S. 127.
17) Riedel, C. de Brand. I. 13. S. 8, Urk. v. J. 1299.
18) Riedel, l. c. I, 18. S. 364, Urk. v. J. 1526.
19) Riedel, l. c. I. 2. S. 81, Urk. v. J. 1145.

klest und klist so häufig erscheint[1]), möchte ich auch den Namen des Kleistsee in der Nähe des Vorwerks Blankenhagen zwischen Wangerin und Freienwalde, der durch den Kleistbach zum Wodschwinesee abfließt, und in dessen Nähe auch ein Kleistberg liegt[2]), auf eine slavische Wurzel zurückführen. — Den Vermuthungen über die eine oder andere Ableitung des Familiennamen Kleist bleibt hier ein weiter, aber völlig unfruchtbarer Spielraum. Nur das eine möge noch erinnert werden, daß Kleist nicht etwa, wie wohl mit Anspielung auf das Wappenbild behauptet worden ist, in irgend einem slavischem Dialekt „Fuchs" bedeutet. Der Fuchs heißt altslavisch, serbisch und slowenisch: lis, lisiza, polnisch: lis, liszka, lisica, cassubisch: les, böhmisch: lissak, serbisch: lischka, russisch: lisiza, wendisch: leisko, leiska[3]), überall fehlt zum mindesten der charakteristische, den Namen Kleist beginnende Gutturallaut.

Sehen wir uns nach einem andern Merkmal zur Beurtheilung des slavischen oder deutschen Ursprungs um.

Im vierten Capitel ist ausgeführt worden, daß das Ritter- und Lehnswesen den Wenden erst durch die Deutschen überbracht wurde. Wir würden demnach mit einiger Sicherheit die ersten in Pommern auftretenden Ritter, Knappen und Vasallen (milites, armigeri, servi, fideles, vasalli), wie die Vögte und Schultheißen (advocati, sculteti, praefecti) als Repräsentanten deutscher Gerichtspflege, für Deutsche erachten dürfen. Aber bei dem schnellen Eingang, den namentlich das Ritterwesen bei dem eingeborenen Adel fand, bei der specifisch deutschen Auffassung wendischer Verhältnisse, welcher sich die deutschen Notare und Urkundenschreiber nicht entschlagen konnten (wie sie z. B. schon zeitig aus dem slavischen Castellan einen burchgravius machten), giebt die Bezeichnung miles, mit welcher die Brüder Clest auftreten, auch in frühester Zeit nur einen unsicheren Anhalt. Läßt man z. B. auch die ersten in Pommern genannten milites: Yeneke miles dictus de Virchen (1228)[4]), Mattheus miles de Grindiz (1234)[5]), Helboldus miles (1235)[6]) noch für Deutsche gelten, so würde man doch schon bei der Urkunde vom J. 1236, welche Conradus, Wedgo, Luttardus, Dobezlaus, Nezul, milites nennt[7]), gerechtes Bedenken tragen müssen, die beiden letzten Zeugen so ohne weiteres, allein wegen des Zusatzes milites für Deutsche zu erklären. Wir werden uns also auch von diesem Versuche zum Ziele zu gelangen, abwenden müssen.

Als leitender Grundsatz für eine richtige Beurtheilung der Frage, ob ein altpommersches Geschlecht deutschen oder wendischen Ursprungs sei, wird sich aber der folgende hinstellen lassen:

> die Deutschen bedienten sich deutscher Taufnamen, die Wenden slavischer Taufnamen; die biblischen und die römischen und griechischen Heiligennamen waren gleichmäßig bei Deutschen und Wenden als gemeinschaftlichen Bekennern des Christenthums im Gebrauch.

Die heutige Sitte oder Unsitte, den deutschen Mann Louis, Henri, Ferdinand, Octavio, William, Fedor zu taufen (von den Frauennamen will ich lieber gar nicht sprechen), aus keinem anderen Grunde, als weil es doch gar so schöne Namen sind, war den alten Deutschen und Slaven ebenso fremd wie der Gebrauch, in dem Namen des Täuflings die Namen sämmtlicher Taufzeugen zu verherrlichen, und ihm statt eines Namens ein Namenregister mit auf den Lebensweg zu geben. Man suche in westphälischen

1) Kljutsch ist der Spring, die Quelle (Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus, S.   ).

2) Nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Major Ludwig von Kleist (L. 815a.) zu Halle sind diese Namen nicht neueren Ursprungs, sondern sie wurden schon vor 24 Jahren von den dortigen Bauern als altüberlieferte bezeichnet.

3) Burmeister, Ueber die Sprache der in Mecklenburg wohnenden Obotriten-Wenden S. 36. — Mrongovius l. c. S. 230. — Schmidt l. c. S. 548. — Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher VI. 69.

4) Cod. 169, Darguner Urkunde.

5) Cod. 216, Colbatzer Urkunde.

6) Cod. 227. 228.

7) Cod. 242, Demminer Urkunde.

Urkunden des 12. oder 13. Jahrhunderts nach slavischen Taufnamen, oder in alten polnischen Urkunden, z. B. der Urkunde vom J. 1136, in welcher Pabst Innocenz II. die Diöcese des Gnesener Bisthums bestimmt, und dabei über 300 polnische und pomerellische Grundbesitzer namhaft macht[1]), nach einem Namen deutschen Klanges! Es wird vergeblich sein. Deutsche und Slaven hielten nur einen Taufnamen für nöthig, und diesen erhielt der Täufling nach dem Vater, dem Großvater oder anderen nahen Anverwandten. An solche Taufnamen knüpfte sich der Ruhm des Geschlechts, man verließ sie nicht ohne erhebliche Ursachen, und das ist der Grund für die Wahrnehmung, daß im Mittelalter die Taufnamen fast regelmäßig in einer Familie vererben, indem mit seltenen Ausnahmen den Kindern immer wieder die Namen ihrer väterlichen und mütterlichen Vorfahren beigelegt wurden. Bei dem Mangel eines Familiennamens bietet diese Eigenthümlichkeit sogar den Anhalt zur weiteren Zurückverfolgung der Generationen, und man hat es als praktisch befunden, einzelne ältere Geschlechter, die noch keinen Familiennamen haben, nach dem beständig wiederkehrenden Taufnamen zu benennen, so die schwäbischen Burchardingen, die fränkischen Conradingen 2c. Mit außerordentlicher Consequenz wurde jenes Princip von einzelnen Familien durchgeführt. Es ist gar nichts seltenes, daß mehrere Brüder sämmtlich denselben Taufnamen führen, so in der Familie v. Asseburg 1345: Borchardus dictus Vasolt, Borchardus medius, nec non Borchardus junior fratres dicti de Asseborg famuli, filii quondam Borchardi de Asseburg militis cognominati Lange[2]); die Brüder Borchardus longus und Borchardus Lochte de Asseburg; des ersteren Kinder wiederum sind: Borchard, Domherr zu Halberstadt, Borchard, Borchard, Borchard und Borchard, die des letzteren heißen: Borchard, Ludewic, Borchard und Eckbert[3]). Auch in den Geschlechtern der Burggrafen von Magdeburg und der Grafen von Lutterberg führten gleichzeitig mehrere Brüder den Namen Burchard. In dem Hause der Grafen von Schwarzburg und Kefernburg erbten die Namen Günther und Heinrich von Generation zu Generation fort, und gleiche Namen sind unter Brüdern ganz üblich. So heißen die Söhne Günthers VII. von Kefernburg: Otto, Günther, Günther, Günther, Günther, Günther, Otto und Berthold, die Söhne Günthers XII. von Schwarzburg: Günther, Günther, Günther, Heinrich und Heinrich, und wiederum des Letzteren Söhne: Günther, Heinrich, Günther, Gerhard, Günther und Günther[4]). Das Geschlecht der Reußen, Vögte zu Plauen, besteht seit 8 Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag lediglich aus Heinrichen mit Ausschluß jedes andern Taufnamens, und zwar lassen sich über 300 Glieder aufzählen, darunter 8, 9, ja 10 Brüder gleichen Namens[5]). — Wenn nun auch die Sitte, Brüder mit gleichen Namen zu benennen, bei den Slaven nicht so im Schwunge war[6]) wie bei den Deutschen, so hielten jene doch nicht minder auf die Fortpflanzung der hergebrachten Taufnamen von Generation auf Generation. So conservirten die Piasten die Namen Boleslaw, Mceczislaw, Casimir und Wladislaw, die Fürsten von Rügen die Namen Witzlaw und Jaromar, die Herzoge von Pommern die Namen Wartislaw, Bogislaw, Casimir und Barnim. Nun sollte man wohl meinen, es müßte doch hin und wieder einem der Vasallen und Hofdiener der Herzöge eingefallen sein, seine Söhne dem Fürsten zu Ehren mit dessen Namen zu taufen, aber vergeblich wird man bei den Hunderten pommerscher Adelsgeschlechter des 13., 14. und 15. Jahrhunderts nach einem Wartislaw oder Barnim suchen, obwohl das pommersche Fürstenhaus 10 War-

---

1) Cod. 13.

2) Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen des thüringisch-sächsischem Vereins III. H. 4. S. 28.

3) Bege, Geschichte einiger der berühmtesten Burgen der Familien des Herzogthums Braunschweig, S. 73.

4) Hopf, Genealogischer Atlas I. S. 170.

5) Hopf l. c. I. S. 178. 180. [Alle von Hohenzollern von c. 1200 bis 1450 heißen Friedrich. Q.]

6) Doch kommen Beispiele vor, z. B. Pribislaus de Slavia, dominus terrae Doberen et terrae Belgarth in Cassubia [Urk. 75] hatte einen Bruder Pribislaus; beide waren des Pribislaus Söhne. (Lisch, Meklenburg. Jahrbücher XI. 81. 265).

tislawe und 12 Barnime aufzuweisen vermag[1]). Fremde Taufnamen wurden vorzugsweise durch die Mütter aus anderen Geschlechtern herübergebracht, und kam dann bei mehreren Söhnen neben dem Taufnamen des Vaters und des väterlichen Großvaters auch wohl der des mütterlichen Großvaters zur Anwendung, welcher letztere dann häufig in der Familie heimisch wurde. Wo eine so enge Verschmelzung stattfand, wie bei den Wenden und Deutschen in Pommern, da wurden natürlich mit der Zeit die alten Stammestraditionen aufgegeben, und es fand ein gegenseitiger Austausch statt. Die nationalen Gegensätze traten aber in jener Zeit bei weitem originärer und schärfer hervor als in unserem gegenwärtigen kosmopolitischen Zeitalter, wenn man von einigem künstlich erregten und unterhaltenen Nationalitätsschwindel absieht, und eben deshalb wirkten sie um so exclusiver und abstoßender. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß schon gleich bei dem ersten Anprall zweier Nationen, welcher gerade geeignet war, einer jeden ihre Eigenthümlichkeiten stärker als bisher zum Bewußtsein zu bringen, ein gegenseitiges Aufgeben ihrer liebsten Gewohnheiten und Erinnerungen stattgefunden habe. Und was konnte dem Deutschen sowohl wie dem Wenden in jener Zeit, wo die Bande der Familie und der auf Gemeinschaft des Bluts beruhenden Verbindung von so weitgreifender Bedeutung waren[2]), näher liegen und theurer sein als der Name des Vaters und der väterlichen Vorfahren, zumal wo ein Familienname noch gänzlich fehlte! Erst dann als sich Familienbande zwischen Deutschen und Slaven geknüpft hatten, solche Familienbande, welche dem Sprößling dieser Verbindung die Herkunft aus beiden Nationen gleich lieb und werth machen mußten, konnte von der Entlehnung eines Taufnamens fremder Nationalität die Rede sein, und dann erhielt wohl einer der nachgeborenen Söhnen eines Deutschen den Namen seines mütterlichen wendischen Großvaters, oder umgekehrt.

Es wird ersprießlich sein, hier ein Verzeichniß sämmtlicher deutschen Taufnamen folgen zu lassen, welche seit Beginn der deutschen Einwanderung in Pommern bei Laien urkundlich erscheinen, mit Angabe des Jahrs und der Urkunde, in welchen zuerst eine Person dieses Namens vorkommt, und zwar bis 1249, in welchem Jahre neben dem schon 1248 genannten Conrad Cleſt auch zum erstenmale sein Bruder Berthold auftritt[3]).

Alardus. 1236. (Cod. 241). Adalhard. 8. aus athal-hart (Förstemann S. 149. 604). Edelhart.[4])
Albernus, Albero. 1241. (Cod. 292). Athalbero. 10. aus athal-bera (F. 140. 224). Edelbär.
Albertus. 1235. (Cod. 226). Adalberaht. 8. aus athal-beraht (F. 142. 236). Edelberühmt.
Anselmus. 1243. (Cod. 332). Anshalm. 8. aus ans-helm (F. 108. 654). Gotteshelm.
Arnoldus. c. 1220. (Cod. 130). Arnoald. 7. aus ara-vald (F. 118. 1236). Adlerherrscher.
Baldewinus. 1242. (Cod. 308). Baldavin. 8. aus bald-vin (F. 209. 1315). Kühngenoß.
Beringerus. 1187. (Cod. 61. Berinher. 8. aus bera-hari (F. 232. 614). Bärenheer.
Bernhardus. 1249. (Cod. 245). Berinhard. 8. aus bera-hard (F. 231. 604). Bärenhart.
Bertholdus, Bartoldus. 1241. (Cod. 294). Berahtold. 7. aus beraht-vald (F. 252. 1236). Ruhmesherrscher.
Boldericus. 1241. (Cod. 298), Baldarich. 6. aus bald-ric (F. 208. 1037). Tapferreich.
Boldrammus. 1245. (Cod. 347). Paldhram. 8. aus bald-hraban (F. 207. 706). Tapferrabe.

1) Vgl. Wohlbrück in: v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats, II. 38.

2) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 508. — Röpel, Geschichte Polens, S. 83. 85 ff.

3) In dem folgenden alphabetischen Verzeichniß sind nur die westpommerschen Urkunden, d. h. die des eigentlichen Herzogthums Slavien zwischen dem Rietgraben und der Leba berücksichtigt, weil uns hier die Brüder Conrad und Berthold Cleſt entgegentreten. Voran steht die Form. in welcher der Name in pommerschen Urkunden erscheint, dann folgt das Jahr des Erscheinens, dann in der Klammer das Citat der betreffenden Urkunde, meistens nach den Nummern des Hasselbach-Kosegart'schen Cod. dipl. Pomeran., alsdann die älteste Form des Namens mit Anzeige des Jahrhunderts, in welchem er überhaupt zuerst auftritt, nach Förstemann's altdeutschem Namenbuch Th. I., endlich der Versuch einer Erklärung des Namens aus seinen Wurzeln mit Hinweisung auf die Seitenzahlen des Förstemann'schen Werkes. — Einige stark der Fälschung verdächtige Urkunden, z. B. Dreger 180, Cod. 213. 257. 258. 271. 272. 334 sind nicht berücksichtigt worden.

4) Sehr viele dieser Namen sind meines Erachtens anders zu deuten, s. am Ende dieses Abschnitts. Q.

Bolto. 1242. (Cod. 307). Bald. 4. (F. 204). Kühn, tapfer.
Brunwardus. 1242. (Cod. 307). Brunward. 7. aus brun-vard (F. 286. 1263). Panzerwart.
Burchardus. 1243. (Cod. 318). Burghard 8. aus burg-hard (F. 295. 604). Burghart.
Degenhardus. 1243. (Cod. 330). Theganhard. 8. aus thegan-hard (F. 1153. 606). Kriegerhart.
Detlevus, Thetlevus. 1242. (Cod. 307). Thiotleip. 9. aus thiuda-laif (F. 1181. 825). Volkssohn.
Egbertus, Eckebertus, Hecbertus. 1242. (Cod. 307). Agabert. 7. aus ag-beraht (F. 13. 236). Schwertberühmt.
Egeno. 1243. (Cod. 322). Agino. 8. von agin, althochdeutsch ekka (F. 32). Ecke, Schwertschärfe.
Ekkehardus, Eggehardus, Eghiherd. c. 1220. (Cod. 138. Urk. 3). Agihard. 8. aus ag-hard (F. 16. 604). Schwerthart.
Esykus. 1234. (Cod. 219). Ansich. 8. von ans, altnordisch âs, Gott (F. 102). Göttlich.
Fridericus. 1242. (Cod. 306. 313. 314). Frithuric. 5. aus frith-ric (F. 428. 1038). Friedereich.
Vrowinus. 1233. (Cod. 208) aus fraw-vin (F. 414). Frohgenoß.
Gheribertus, Gerbertus. 1241. (Cod. 298). Garibert. 7. aus gar-beraht (F. 476. 237). Speerberühmt.
Gherbrandus. 1243. (Cod. 332). Gerbrand. 9. aus gar-brand (F. 477. 280). Speerbrand oder auch Speerschwert.
Gerhardus, Gherardus. 1235. (Cod. 230). Garehard. 7. aus gar-hard (F. 479. 605). Speerhart.
Godefridus, Godico, Godika, Godekinus. 1236. (Cod. 241). Godafrid. 7. aus god-frith (F. 534. 422). Gottesfriede.
Gozwinus. 1189. (Cod. 66). Gaudoin. 8. aus gaud-vin (F. 501. 1315). Gothengenosse.
Hartmannus. 1243. (Cod. 330). Hartman. 8. aus hard-man (F. 609. 902). Hartmann.
Harnit, Harnidbus, Harneydus. 1240. (Cod. 288). Hartnid. 9. aus hard-nid (F. 610. 956). Hartneid.
Heinricus, Henricus. 1173. (Cod. 36. Vgl. Balt. Stud. 10. 1. S. 144). Haimirich. 8. aus haim-ric (F. 591. 1038). Heimreich.
Helboldus, Hellenboldus, Helmoldus. 1235. (Cod. 228). Helmbald. 9. aus helm-bald (F. 655. 203). Helmkühn.
Helmbertus. 1243. (Cod. 332). Helmperht. 8. aus helm-beraht (F. 655. 237). Helmberühmt.
Hermannus. 1173. (Cod. 36[1]). Vgl. Balt. Stud. 10. 1. S. 144). Hariman. 7. aus hari-man) (F. 627. 903). Heermann.
Conradus. 1236. (Cod. 241). Chunrad. 8. aus chun-rad (F. 315. 992). Geschlechtsrath oder auch Kühnrath.
Lambertus. 1243. (Cod. 324). Landoberct. 7. aus land-beraht (F. 832. 238). Landberühmt.
Lenardus. 1234. (Cod. 220). Leonard. 6. aus lew-hard (F. 843. 605). Löwenhart.
Lutherus, Luderus. 1237. (Cod. 354). Liuthari. 6. aus liud-hari (F. 870. 615). Volksheer.
Ludolfus, Ludeke, Ludico, Ludica. 1242. (Cod. 308). Liudulf. 6. aus liud-vulf (F. 877. 1341). Volkswolf.
Ludewicus. 1248. (Cod. 389. Urk. 25a.). Liudowicus. 6. aus liud-vig (F. 875. 1292). Volkskampf.
Lippoldus, Lupoldus. 1237. (Cod. 252). Liutbald. 7. aus liud-bald (F. 861. 203). Volkskühn.
Luttardus. 1236. (Cod. 242). Liudhard. 6. aus liud-hard (F. 869. 605). Volkshart.
Marquardus. 1237. (Cod. 354). Marachward. 8. aus marka (oder auch marah)-wart (F. 915. 1263). Grenzwart, vielleicht auch Roßwart.

1) Die Urkunde ist jedoch verdächtig. [? ? Q.]

Otto. 1249. (Cod. 419). Audo. 7. von aud, angelsächsisch eád, Besitz, Reichthum, und dem gothischen audags, angelsächsisch eádag, althochdeutsch otag, reich (F. 163).
Ratimarus, Retimarus[1]. 1234. (Cod. 214. 215). Ratmar. 8. aus rad-mar (F. 1002. 908). Rathberühmt.
Raven, Raveno. 1235. (Cod. 228). Hraban. 6. (F. 707). Rabe.
Reinbernus. 1249. (Cod. 424). Ragenber. 9. aus ragan-bera oder berin (F. 1013. 224). Rathsbär, oder auch Gottesbär.
Reinboldus, Rimboldus. 1234. (Cod. 219, Urk. 11). Raganbaldi 8. aus ragan-bald (F. 1012. 203). Rathskühn, oder Gotteskühn.
Reineko. 1249. (Cod. 280, Urk. 18). Reinco. 11. von ragan, gothisch ragin, Rath, oder dem altnordischen regin, die Götter (F. 1011), auch als Diminutiv von Reinhardus.
Rothgerus, Rutgerus, Rodengerus. 1243. (Cod. 320). Hrodgar. 7. aus hrod-gar (F. 727. 472). Ruhmesspeer.
Rodolphus, Rudolfus. 1242. (Cod. 310. 313). Hrodulf. 5. aus hrod-vulf (F. 745. 1341). Ruhmeswolf.
Sifridus. 1228. (Cod. 171). Sigifrid. 7. aus sig-frith (F. 1091. 423). Siegesfriede.
Tammo, Thammo. 1243. (Cod. 327). Tammo. 10. häufig Abkürzung von Thancmar, aus thanc-mar, dankberühmt (F. 1141. 1151. 908).
Theodericus, Thidericus. 1237. (Cod. 252). Theudoricus. 1. aus thinda-ric (F. 1188. 1038). Volkreich.
Thimmo, Tymmo. 1242. (Cod. 310). Timo. 8. mag jedoch auch als Abkürzung des griechischen Namens Timotheus gebraucht werden (F. 1202).
Olricus, Ulricus. 1245. (Cod. 346. 333). Odalric. 8. aus othal-ric (F. 981. 1038). Vaterlandsreich.
Walterus, Woltherus. c. 1187. (Cod. 77). Waldhar. 6. aus vald-hari (F. 1244. 616). Herrschheer.
Wedgo, Wedeke, Widekinus, Wedekindus. 1236. (Cod. 242). Widuco. 8. von vid, althochdeutsch wît, weit, oder dem althochdeutschen witu, angelsächsisch vudu, Wald (F. 1280).
Wernerus. 1242. (Cod. 308). Warinheri. 6. aus varin-heri (F. 1269. 616). Wehrheer.
Wigandus. 1243. (Cod. 332). Wigand. 8. aus vig-and (F. 1293. 84). Kampfrichter.
Wilhelmus, Willekinus, Willeke. 1234. (Cod. 219). Willahalm. 8. aus vilja-helm (F. 1310. 654). Willenhelm.

Neben diesen deutschen Taufnamen kommen bis zum Jahr 1249 folgende indifferente, d. h. biblische und griechische sowie lateinische Taufnamen bei Laien vor: Nicolaus (1153), Johannes (1177), auch in den Abkürzungen Jaczo (1175), Janic (1176), Jenik (c. 1186), Yeneke (1228), Janich (c. 1230), Jakezo (1233), Jakeze, Jakisz (1235), ferner: Stephanus (c. 1182), Bartholomeus oder Barthos[1]) (1208), Andreas (1215), Jacobus (1216), Paulus (1219), Laurentius (1219), Petrus (c. 1220), Thomas (1222), Symon (1234), Helysas (1234), Jordanus (1234), Mattheus oder Mathias (c. 1234), Cristianus (1240), Michael (1242), Philippus (1248). Aber auch einer der oben aufgeführten deutschen Taufnamen muß ausnahmsweise den indifferenten beigezählt werden, nämlich der Name Heinrich. Dieser Taufname kommt aus unbekannten Gründen[2]) schon außerordentlich früh bei den pommerschen Wenden, und noch früher bei den benachbarten Obodriten in Gebrauch, ja gerade die ersten in Pommern mit diesen Namen auftretenden Personen: Henricus Plochimeris (1173), Henricus castellanus in Uznam (1182—1218) und Henricus filius Ranni, illustris Luticiorum prosapia ceteris antecellens (c. 1202—1219), sind durch das slavische Patronymikon (Plochimeris = Sohn des Plochimer), durch die Castellanswürde und durch den bekundeten Leuticischen Ursprung ausreichend als Wenden gekennzeichnet. — Alle übrigen Taufnamen aus diesem Zeitabschnitt bis 1249 sind slavischen Ursprungs. Die

1) Slavischer Name. Q.   2) Die Personen sind getauft unter Heinrich dem Löwen. Q.

große Anzahl derselben kann hier füglich übergangen werden, und wird hiermit auf die weiter unten folgende Zusammenstellung deutscher und wendischer Namen, sowie auf den Hasselbach-Kosegartenschen Codex Pomeran. diplomat., welcher der etymologischen Erklärung derselben eine besondere Sorgfalt zuwendet, verwiesen.

Schon ein kurzer Ueberblick über das obenstehende Verzeichniß ergibt, daß die Mehrzahl der specifisch deutschen Namen nicht vor 1240 sichtbar wird. Um aber noch deutlicher deren Seltenheit zu zeigen, folge hier (mit Uebergehung der Heinriche) ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher bis zum Jahr 1233 in westpommerschen Urkunden auftretenden Laien mit deutschen Namen.

1173. Hermannus Teutonicus (Cod. 36. 128. Urk. Herz. Casimirs, ausgestellt zu Dargun. Beide Urkunden sind übrigens nicht frei von[1] Verdächtigkeit).

1187—c. 1202. Beringerus laicus in civitate Bambergensi bene natus, fidelis Teutunicus, multo tempore in castro Stetin honeste conversatus, cum beneficio a duce Boguzlao bene ditatus (Cod. 61. 82. Urk. Herz. Bogislaws I.).

c. 1187. vir nobilis dompnus Walterus (Cod. 77. 78. Urk. Herz. Bogislaws I. für Kloster Colbatz).

1189. Gozvinus, homo abbatis Colbacensis (Cod. 66. Urk. Bisch. Siegfrieds von Cammin).

c. 1220. Arnoldus de Vico (Cod. 130. Urk. Swantibors, Casimirs Sohn, für Kloster Colbatz).
Echiberd monetarius (Cod. 138. Urk. 3. — Urk. der Herzogin Anastasia für Stettin).

1228—1232. Sifridus (Cod. 171. 197. 198. Urk. Herz. Wartislaws III. zu Demmin).

1232. Woltherus comes de Göia dilectus amicus noster (Cod. 197. 198. Urk. Herz. Wartislaws III. zu Demmin).

1233. Vrowinus laicus (Cod. 208. Urk. Herz. Barnims I., ausgestellt zu Kloster Stolp a. d. Peene).

Zu diesen neun Personen kommen im J. 1234: 4 neue Laien mit deutschen Taufnamen hinzu, 1235 abermals 4, 1236: 5 rc. — Daß man die beiden zuerst genannten noch besonders mit dem Zusatz Teutonicus hervorhob, ist nicht minder eine Gewähr für die damalige große Seltenheit solcher Leute im Gefolge der Herzoge. Außerdem ist es zweifelhaft, ob unter den nächstfolgenden Personen Gozvinus und Echiberd als rittermäßige Leute anzusehen sind. Kurz, es ergibt sich auf das bündigste, daß der Hauptschwarm der deutschen Ritter und Ritterbürtigen erst um 1235, und in den nächstfolgenden Jahren angelangte, und daß von diesen Jahren ab erst von einer eigentlichen Einwanderung dieses Standes die Rede sein kann. — Als erster Conrad rittermäßigen Standes in Westpommern erscheint Conradus de Sconenwalde 1236[2]), dann 1237 der Truchseß Conradus[3]), der sich 1239 von Pasewalk benennt[4]); als erster Berthold: Bertholdus Thuringus 1241[5]).

Wie sich endlich von jeher und noch weit über die zwei ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hinaus die deutschen und die wendischen Taufnamen in steter Sonderung erhielten, wird recht deutlich aus der folgenden Zusammenstellung hervorgehen, in welcher unter Berücksichtigung der sämmtlichen bekannten westpommerschen und rügenschen Urkunden bis zum J. 1284 (in welchem Conrad Cleft zum letztenmal urkundlich auftritt) in chronologischer Reihenfolge alle diejenigen Personen aufgeführt sind, bei welchen ausdrücklich ein Verwandtschaftsverhältniß angegeben ist. Zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit sind die wendischen Taufnamen mit gesperrter Schrift, die **deutschen** Taufnamen mit **fetter** Schrift, die indifferenten nebst dem Namen Heinrich in gewöhnlicher Schrift gedruckt, und man wird unschwer die Ueberzeugung gewinnen, daß hier niemals (mit einer einzigen Ausnahme bei dem wendischen Geschlecht von Gristow) ein specifisch slavischer Name mit einem specifisch deutschen Namen in agnatische Verbindung gebracht wird.

1) grundloser D. 2) Cod. 241. 3) Cod. 254. 4) Cod. 270. 5) Cod. 294. 296.

Wenden.

Ostrobodus castilanus castri Uznam, et **Domizlns** frater ejus, nobilis terre ipsius, 1159. (Cod. 24.)

Preche et frater ejns **Praus**, 1171. (Cod. 36.)

Miregravus (**Myrgnev**) et fratres ejus **Monic** (pincerna Kazemeri) et **Cotimarus**, barones, 1173-1183. (Cod. 34. 36. Urk. 1. Cod. 54. 128.)

Zulimarus Tessimeriz (**Tessemeris**), 1173. (Cod. 34. 36. 128.)

Zapacha et frater ejus **Goldon**, 1173. (Cod. 36.) Henricus **Plochimeris**, 1173. (Cod. 36.)

Dyrsk castellanus de Dymyn, Johannes filins ejus, 1175. [Urk. 1.] **Dirsko** castellanus Diminensis et **Budewoy** cognatus ejus, 1178. (Cod. 26.) Johannes **Dirskviz** Diminensis, castellanus in Dymin, 1194, 1215. (Cod. 72. Meklenburgisches Urkundenb. I. S. 207. Nr. 220.)

Mauritius **Dirsekewiz**, 1269. (Dreger 441.)

Panten Mistizlawi, 1180. (Cod. 29.)

Snbemir Stodorchowitz, 1180. (Cod. 29.)

Pribislaus filius **Borconis**, c. 1186. (Cod. 60, wo irrthümlich filii statt filins.) **Borco** (de Vressov), Johannes et Jacobus filii **Borke**, milites, 1282. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 161.)

Lodizlaus filius **Melconis** (**Wlodizlaus** filius **Mesticonis**), c. 1186. (Cod. 77. 78.)

Steffanns et filius ejus **Pantin** de Ukera, 1187. (Cod. 61.) **Pantynus** Sthephaniwiz, 1237. (Urk. 15.)

Heinricus **Dobszla Dezlao**, prefectus de Uznem, 1187. (Cod. 61.) **Pribizlaus** filius Heinrici castellani de Uznem, 1218 — 1235. (Cod. 114. Urk. 12.)

Odolanus de Liuticia filius **Kazimari**. 1187. (Cod. 65.)

Stephanus de Uchara cum filio suo **Geneumer**, 1189. (Cod. 66.)

Stoyzlaus et filius ejus Ysaac, 1193. (Cod. 71.)

Deutsche.

Hermannus prepositus, Thomas capellanus curie, et frater eorum **Wernerus** miles, 1225. (Cod. 155.)

Luderus et **Godefridus** et **Albertus** fratres de Insleve, milites, 1239. 1244. (Cod. 270. 332. 338.) **Albertus** de Insleve et frater suus **Fredericus**, 1271. (Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.)

Alardus Badelaken et filius suus **Godefridus**, 1241. (Cod. 294.)

Rathardus et **Richardus** fratres, 1242. (C. 309.)

Johannes Thuringus et frater suus **Bertholdus**, milites, 1242. 1262. (Cod. 294. 296. 310. 335. 355. 384. 419.)

Ludolfus de Slavkesdorpe et frater ejus **Bolto**, milites, 1242. 1249. (Cod. 307. 399. 426.) **Bolto** de Slawesdorp, **Ludolphus** suus filius, 1275. (Fabricius, Rüg. Urk. III. 117.)

Hermannus Srowa cognomine et cognatus suus **Dhegenhardus**, 1243. (Cod. 330.)

Gerhardus Sartor et **Hermannus** frater suus, 1243. (Cod. 320.)

Lippoldus Ursus dapifer et fratres sui **Olricus**, Henricus, **Fridericus**, 1248 — 1251. (Cod. 400. 414. 425. 440. Dreger 222.) **Thydericus** Ursus, Hinricus frater ejus, milites, 1248. (Cod. 399.) **Theodoricus** et **Lupoldus** dicti Beringe, fideles nostri, 1248—1255. (Urk. 25a. Dreger 267.) **Lyppoldus** Baere dapifer et Hinricus frater ejus, milites, 1249. (Cod. 425.) Heinricus, **Lyppoldus**, **Olricus**, **Gerardus** et fratres sui **Harnidus**, **Harnidus** et Heinricus Ursi, milites, 1275. (Lisch, Urk. d. Geschl. Behr, I. 88.) **Lippoldus** dictus Bere et **Olricus** dictus Bere, milites, necnon eorundem patrueles Hinzo et Henningus, filii domini Hinrici Beren, 1288. (Lisch, l. c. I. Nr. 118. 119.)

Burcardus et **Ludewich** fratres dicti Regedantz, 1248. (Urk. 25a.)

Wernerus filius domini **Thetlevi** de Losiz, 1248. 1249. (Cod. 399. 426); frater suus Heinricus miles, 1267. (Fabricius, Rüg. Urk. III. 94.)

Wenden.

Johannis Nantkviz, dapifer Kazimari, 1194 bis 1216. (Cod. 72. 100. 106.) Jacobus filius Nanckowitz, 1223. (Cod. 144.)

Filii Ranni, Heinricus et Borts, illustri Luticiorum prosapia ceteros antecellentes c. 1202 bis 1217. (Cod. 92.) Henricus Ramnouits, c. 1209—1213. (Cod. 94, hier verbessert nach einem Orig.-Transsumt vom J. 1384 im P.P.A.)

Janik Clistcervitz, 1207. (Cod. 85.) Martinus Clicerviz (Klitsarevii), sacerdos, 1249 bis 1253. (Cod. 410. 489. Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. II. S. 129 cum tabul.)

Solisclavus filius Rokilli, c. 1213. (Cod. 87.) Dobezlaus, Rochilli quondam in Dimin borgravii filius, 1227—1232 (Cod. 163. 169. 170. 187. 198.) Rochlo, Teslawus et Dubislawus avunculi sui; frater Dubislaus minoris ordinis pater suus, 1269. (Lisch, Meklenburg. Urk. I. 64.)

Andreas Priburiviz, nobilior laicus, 1215. (Cod. 102.)

Ratyzlaus Scarbimeriz (de Zcorrentin), vir nobilis; Dudic (Ducicho) et Jacobus, filii ejus, nobiliores laici, 1215. 1216. (Cod. 102. 109.)

Rados Golambewic, c. 1218. (Cod. 114.)

Tirnik Wonitic, c. 1218. (Cod. 114.)

Pribina filius domini Pauli, cum fratre suo Laurentio, 1219. (Urk. 2.)

Dalemarus, et Mozkot frater ejus, 1219. (U. 2.) vir nobilis Wizlaus Nemistitz; consanguineus ejus Niclon, 1219. (Cod. 127.)

Woizlaus in Ztaregard, et frater suus Unimka c. 1219—1220. (Urk. 5.)

Unima, nobilis de castru Cammyn, 1175—1208. (Cod. 41. 38. 40. 48. 61. 72. 86.) Zetislaus Unimiz c. 1220. (Cod. 130, hier irrthümlich Zulislaus.)

Nicolaus Pretboroviz (Priborits) de Rissow c. 1220. (Cod. 130. 206.)

Deutsche.

Johannes et **Reinfridus** fratres de Peniz, milites, 1248. 1266. (Cod. 380. 381. 440. Lisch, Meklenb. Urk. I. 61.) **Reynfridus et Ernestus** frater ejus de Penitz, milites, 1266. (Dreger 388.)

Olricus de Osten (advocatus Dyminensis) et **Fredericus** frater ejus, milites, 1248. 1251. (Cod. 400. 414. 458.) **Hermannus** et **Fredericus** fratres de Ost, milites, 1277. (Original im P. P. A. Cammin Nr. 7.)

Nortmannus officialis episcopi Swerinensis et filius ejus **Hartmannus (Hartmodus),** 1249. (Cod. 380. 381.)

Eckebertus frater Bartholomei, 1249. (Cod. 426. 429.)

Johannes (Jaczo) et **Conradus** fratres de Guzcowe, filii Jaczonis dicti de Saltwedele, fratris sanguinei **Conradi** episcopi Caminensis; 1249. 1257. (Cod. 252. 413. Dreger 284. 286.)

Johannes et **Berengerus** milites de Jagowe, 1250. (Cod. 437.)

Heinricus de Kocstede et **Albertus** frater suus, 1253 (Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 90.)

Heinricus de Heidebrake, et frater suus **Heidenricus,** et filii sui **Bernardus** et Henninghus, milites, 1254. 1271. (Dreger 253. 446. Lisch, Urk. d. Geschl. Behr, I. 73.) Henricus de Heidebrake et Johannes frater suus, 1282. (Lisch, l. c. I. 106.)

Rodolphus de Belekowe et filii sui **Rodolphus** et **Gerardus,** possessores civitatis Grifenhagen, 1254. (Balt. Stud. V. 2. S. 158.)

Egghehardus marscalcus et **Arnoldus** frater suus, 1253 (Cod. 489.)

Luthardus, frater **Thammonis** militis, 1254. (Dreger 253.)

Volcmarus, Johannes frater ejus, servi, 1255. (Dreger 266.)

Daniel et Johannes Brusvitz, fratres, 1255. (Dreger 264.)

Johannes et **Theodericus** fratres de Rekentin, 1255. (Fabricius, Rüg. Urk. II. 62b.)

Lubbertus filius **Adolphi,** 1256. (Dreger 280.)

Wenden.

Worzlaus[1]) Pauli filius, c. 1220. (Cod. 206.)

Thessimerus Pribonis filius c. 1212. (C. 137.)

Barnizlaus filius Suotini, Suotinus frater suus, 1223. 1234. (Cod. 144. Urk. 10). Jacobus Szotynuwiz, 1237. (Urk. 15.)

Dobeslav Unidarsiz, 1223. (Cod. 144.)

Solizlavus Scarsewitz, et filii ejus Prinsata et Sebor, 1223. (Cod. 144.)

Stephanus filius Roswari (castellani in Stetin) cum fratre Sulislao, 1224—1229. (Urk. 6. 8. Cod. 220.) Sulizlaus Rosswarovitz, 1235. (Urk. 12.) Stephanus de Nemitz dictus dapifer, filii ejus Rosvardus et Vencislaus et Mirislaus, 1250. (Cod. 443.)

Warbl, et Nenadei frater ejus, 1224. (Urk. 6.)

Boranthe, et Pridibore frater suus, nobiles duo Slavie, 1225. (Cod. 158.) Boranto et frater ejus Stoyzlaus, 1255. 1267. (Dreger 263. 411. Fabricius, Rüg. Urk. II. 64.)

Zetzlaus, Stoyzlaus filius ejus, 1227. (Cod. 164. 165.)

Pribislaus cum filio Littoborio (Lutoborio), 1229. (Urk. 8.)

Gotemarus Dirzelitz (Dirslitz), 1229 bis 1233. (Cod. 178. 202.)

Johannes et Dobysca filii Heinrici, 1229. (Cod. 178.) Dobeska slavus nobilis in Dimin, 1236. (Cod. 242.) Gutzlavus Dobescitz, 1265. 1266. (Dreger 373. 394.) Gnewomarus Dobeziz, 1265. 1266. (Urk. 43. Dreger 394.)

Ratmirus (oder Kazimirus), Milovic, filii Pauli, 1229. (Urk. 8. Anm. 3.)

Winzcho et filius ejus Waliz, 1229. (C. 180.)

dominus Pribyzlaus Wolcowyz et filius suus dominus Nycolaus, 1232. (Cod. 193.) dominus Nicolaus filius Pribizlaì, c. 1237. (Cod. 83. cf. ibid. S. 994.) Nicholaus Wolcowiz, 1240. (Cod. 279.)

Domasca filius Lubradi, 1232 (C. 197, 198.)

[1]) Wolzlaus zu emendiren. Q.

Deutsche.

Petrus filius **Everardi,** civis Colbergensis, 1257. (Dreger 285.)

Aldagus advocatus de Tanchlim et frater suus **Wernerus,** 1258 (Dreger 302). **Gerardus** de Swerin, **Aldachus** frater ejus, milites, 1262. (Dreger 344.)

Godekinus dictus de Smogerowe, advocatus de Piriz, miles, filius suus Petrus, 1260. (Dreger 328.)

Henricus de Bagemile et **Gotzvinus** frater suus, 1260. (Dreger 322.)

Johannes Vulpes et **Fridericus** frater ejus. 1265. 1271. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 59. Lisch, Urk. d. Geschl. Behr, I. 73.)

Heinricus de Vitzen et **Hermannus** filius ejus, 1265. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 59.) **Hermannus** de Vitzen et **Arnoldus** frater suus, 1267. 1281. (Fabricius, Rüg. Urk. III. 94. Cod. dipl. Lubecens, 337. 338. Lisch, Urk. d. Geschl. Behr I. 102.) **Hermannus** de Vicen et Henricus filius ejus, 1281. (Original im P. P. A. Colbatzer Matrikel.)

Borchardus miles dictus de Kalant, pater ejus dominus **Lippoldus** miles, 1267. (Dreger 419).

Arnoldus de Pinnowe, Henricus et **Ditericus** fratres ipsius, milites, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.)

Guntherus et **Diethmarus** fratres dicti Stalbom, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.)

Johannes, filius **Ludekini** de Basdowe, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.) **Ulricus** et **Ludekinus** fratres de Basdowe, 1280. (Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.)

Reinikinus et **Meinikinus,** fratres, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.)

Johannes et **Diethericus** de Cothene, milites, 1269. (Riedel, C. de Br. I. 6. S. 17.)

Rodolfus Munt et filius ejus **Fredericus** Munt, milites, 1269. 1272. (Original im P. P. A. — Dähnert, Pomm. Bibl. II. 228.)

Johannes de Wacholte, **Reibernus (Reymbertus)** filius suus, 1269. (Dreger 445. 446.)

Wenden.

Wizlaus Wotiniz et filius ejus Milosco, 1233—1243. (Cod. 201. 208. 306. 313. 330.)

Pribizlaus albus, Zlavko frater ejus de Wolin, 1234. (Cod. 212. 213.)

Sulizlaus Tesseradovitz, 1235—1240 (Urk. 12. 13. 14. 15. 17.)

Andreas Mizcelcitz, 1235. (Urk. 12.)

Tolislavus filius Milosty, 1237. (Cod. 248.)

Tessemer Lizticowitiz, 1237 (Cod. 250.)

filii domini Gustizlai Tessimeritz: Nedamir, Vincemir (Citzimir), Zulizlaus, 1237. 1243. (Cod. 83 [cf. ibid. S. 994] 407.) Filii domini Pribizlai Tessimeritz: Zlavic et Panten, c. 1237. 1243. (Cod. 83. 407.)

dominus Thomas Szulisteritz, 1240 (C. 279.)

Mizlimer et frater ejus Redomer, 1240. (Cod. 279.)

dominus Redozlaus Retlitz, 1240. (Cod. 279.) Ratizlaus Ratlitz, 1243. (Cod. 407.)

dominus Nicolaus Trebezlavitz (Tezbesslavitz), 1240. 1262. (Cod. 279. Dreger 346.)

Michael Coniquiz et frater ejus Dobromarus Coniquiz, 1242—1267. (Dreger 264. 281. 313. 406. 407.)

Martinus et Sumeke, fratres, 1242. (C. 309.)

Jacobus Zabositz (nicht Rabositz), 1243 (C. 330).

Gnevnmerus Schulankowicz, 1243 (C. 317).

Stephanus filius Musconis, 1249. (Cod. 412.)

Dobeslaus de Crizstow miles, filius domini Barnute; avus ejus dominus Jaromerus, 1249. (Cod. 429.) Henneco de Gristow, **Reinbernus** suus frater, 1275. (Fabricius, Rüg. Urk. III. 117.) Dominus Johannes Gristow, filii ejus Johannes et Bartholomeus, milites. (Fabricius l. c. III. Nr. CXCV.)

Thomas de Kalant bonae memoriae, filii ejus Johannes et Heinricus, 1251. (Cod. 459.) Nicolaus filius Jarezlai militis de Kalant, 1264. (Dreger 362.) Jerozlaus miles dictus de Kalant, filii fratris sui Johannis, frater ejus Rademarus, 1271. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 66.)

Deutsche.

Reinbertus miles dictus de Wagholt, **Paridam** et Hinricus, fratres ejus, 1272. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 68.) **Reimerus** et filius suus Johannes de Wacholt, milites, 1289. (Belbuker Matrikel.)

Heinricus et frater suus **Gocemarus** comites de Kerchberch, 1269. (Dreger 440.)

Bernardus et **Hermannus** fratres de Hakenstede, milites, 1271. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 66.)

Otto miles de Rambin, pater ejus defunctus Henricus de Monte, frater ejus **Hillebrandus**, 1271. (Original im P. P. A. — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.) **Otto** de Rambin et Henricus filius ejus, 1280. (Matr. des Stett. Nonnenklosters.)

Giso de Belin et sui filii **Hermannus** et Johannes, 1271. (Orig. im P. P. A.)

Johannes de Levenow et filii sui Johannes et **Otto** et Hinricus, 1271. (Orig. im P. P. A. Matr. des Stett. Nonnenkl.)

Stephanus villicus de Sunnenberch et suus filius **Theodericus**, 1271. (Matr. d. Stett. Nonnenkl.)

Johannes et **Luderus** fratres de Grambow, 1272. (Lisch, Urk. des Geschl. Behr I. 75.)

Rodolfus de Nienkerken et **Conradus** frater ejus, 1272. (Lisch l. c. I. 75.) **Rodolfus** de Nienkerken et **Conradus** filius ejus, 1282. (Stavenhagen, Chronik der Stadt Anklam, 325.)

Gherbertus Balke et **Bernardus** frater suus, milites, 1273. (Dähnert, Pomm. Bibl. V. 219.)

Fredericus de Palude et frater suus **Hermannus** de Palude, milites, 1274. 1277. (Origin.-Transs. im P. P. A.)

Hinricus de Sagenize marscalcus suique fratres Johannes et **Hermannus**, 1275. (Stavenhagen l. c. Nr. 2.)

Ulricus et **Fridericus** fratres de Bevenhusen, 1276. 1289. (Wachs l. c. 536. 578. 580. 407. Bukower Matrikel. Colberger Matrikel. — Lisch, Meklenb. Urk. I. Nr. 86.)

Johannes de Brakele et frater suus **Conradus**, 1276. (Matrikel des Stett. Nonnenkl.

Wenden.

dominus Martinus capellanus principis Ruyanorum et Dobrezlavus frater ejus, 1252. (Cod. 472.)

Bispraus (Besepius) miles, camerarius, et Tesseko frater suus, 1260. (Dreger 313.)

Teslaus Primislavitz, 1262. (Dreger 346.)

Thetzlavus domicellus et suus filius Virchuta, 1264. (Dreger 370.)

Theslaus de Cummerow et Gnewemarus (de Cummerow) frater suus, milites, 1266. 1277. (Dreger 385.)

Zisik, et Scezimarus frater suus, 1266. (Urk. 43.)

Zwantus Meleboritz, 1267. (Urk. 46.)

Teszlavus albus, Dubizlavus frater suus, milites, 1268. 1277. (Urk. 47. 64.)

Pacozclaus Nemizon et frater ejus Mirizlaus, 1269. (Dreger 441.)

Teszlavus Sabisizs, miles, 1272. (Orig. im P. P. A.)

Swantus Carcevitz, miles, 1280. (Wachs, Gesch. d. Altstadt Colberg S. 366.) Tessemarus filius Swantus, 1289. (Lisch, Meklenb. Urk. I. Nr. 87.)

Guzlawe, Cosan et Slawike, fratres; ihr Vetter Nedemer; vor 1285, c. 1280. (Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 58. 59 nach dem Stralsunder Stadtbuch.)

Barchil et Johannes fratres dicti Sabekeviz, pater eorum Sabik, filii eorum Johannes et Paulus, Barchil et Bartholomeus, Johannes et Zavist; 1282 (Lisch, Meklenb. Urk. I. 161.)

Venceke frater. Vidant, 1282. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 161.)

Barthus miles dictus niger, conthoralis sua **Ermegardis**, filii sui Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribeslaus, et Matheus, 1286. 1288. (Bukower Matrikel. Original im P. P. A.) Paulus filius Bartus, 1289. (Lisch, Meklenb. Urk. I. Nr. 87.)

Deutsche.

Bolte Scherf miles et filii sui **Thidemannus** et Constantius, 1277. (Jaseniter Matrikel.)

Fredericus de Hindenborch et Henricus (Heinemannus) frater suus, 1278. 1279. (Matrikel d. Stettin. Nonnenkl. Urk. 69.)

Henricus miles de Bellinghe et Johannes et **Albertus** nepotes sui dicti de Bellinghe. Jeorrius et **Albertus** ac **Ludolfus** fratres dicti de Bellinghe milites, 1279 (Orig. im P. P. A.)

Johannes et **Gerhardus** fratres de Alvelde, famuli, 1281. (Lisch, Urk. d. Geschl. Behr I. 101.)

Conradus filius **Ertmari,** consul civitatis Stralesunt, 1281. (Fabricius, Rüg. Urk. III. 146.) Henneko **Ertmari** filius, 1288. (Lisch, Behrsche Urk. I. Nr. 118. 119.)

Matheus et **Everardus** fratres dicti Molteken milites; Johannes, **Fridericus** et **Conradus** fratres dicti Molteke; 1283. (Fabricius l. c. III. 153.)

Arnoldus de Vorkenbeke; seine Söhne: **Arnoldus**, Johannes und **Reynoldus**; vor 1284. (Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichn. S. 112.)

Wedekindus et **Ghyseko**, fratres de Walsleue, milites; 1287. (Colberger Matrikel.)

Willekinus dictus Glasenap et sui filii **Bertoldus** et **Lubbertus,** 1287. (Schöttgen u. Kreysig III. Nr. 18.)

Capellanus episcopi Caminensis **Theodericus** dictus de Germen, canonicus ecclesie Colbergensis, et frater suus Johannes, 1287. (Colberger Matrikel.)

Johannes **Boltonis** frater, 1288. (Lisch, Behrsche Urkunden, I. Nr. 118. 119.)

beate memorie Johannes Kule filius suus Johannes Kule, vor 1288. (Bukower Matrikel.)

dominus Hinricus Paganus, dominus **Conradus** filius suus, 1288. (Stavenhagen Chronik von Anklam. S. 356.)

dominus **Bartoldus** de Jorke, Johannes filius ejus, milites (Fabr. III. Nr. CXCIX.)

Nicolaus Hakenbeke, Johannes frater suus. [75.]

Wir wollen nun noch speciell einige der bedeutenderen wendischen und deutschen Geschlechter Pommerns und Rügens aus diesem Gesichtspunkte betrachten. Man sollte meinen, daß es gerade den wendischen Fürstenhäusern als lebhaftesten Beförderern des deutschen Wesens, die außerdem mannigfach mit deutschen fürstlichen und edeln Geschlechtern durch Verschwägerung verknüpft waren, besonders nahe gelegen haben müsse, näher wenigstens als ihren wendischen Unterthanen, mit den deutschen Einrichtungen und Sitten auch deutsche Taufnamen anzunehmen, aber dies findet sich keineswegs bestätigt.

Das eingeborene wendische Geschlecht der Herzoge von Westpommern, mit den Brüdern Wartislaw I. (1124. 1127) und Ratibor († vor 1153) beginnend, zeigt in der zweiten Generation die Namen: Bogislaw I., Casimir I., Wartislaw II., Swantepolk; in der dritten Generation: Ratibor, Wartislaw, Bogislaw II., Casimir II., Bartholomaeus, Casimir; in vierter Generation: Barnim I., Bogislaw III., Wartislaw III., Wartislaw, Swantibor; in fünfter Generation: Bogislaw IV. (1274—1309), Barnim II. (1280—1295), **Otto** I. (1280—1345), Casimir (1242—1277); in sechster Generation: Wartislaw IV., Barnim III., **Otto**, Casimir, Swantibor; in siebenter Generation: Bogislaw V., Barnim IV., Wartislaw V., Casimir IV., Bogislaw VII., Swantibor 2c. Der deutsche Name **Otto** kam in das Geschlecht durch **Otto**'s I. Mutter, eine Tochter des Markgrafen **Otto** III. von Brandenburg-Stargard.

Die Herzoge von Ostpommern beginnen mit den Brüdern Sambor I. (1178—1207) und Mestwin I. (1207—1220); in zweiter Generation: Subislaw, Swantepolk, Swantepolk, Wartislaw, Sambor II., Ratibor; in dritter Generation: Mestwin II., Wartislaw, Subislaw und hier 1295 mit Mestwin II. erloschen, ohne daß ein deutscher Taufname angenommen ist.

Die Fürsten von Rügen beginnen mit den Brüdern Tezlaf (1162—1170) und Jaromar I. (1193—1218); in zweiter Generation: Barnuta, Wizlaw I., Pybygnew, Swantepolk; in dritter Generation: Jaroslaw, Petrus, Jaromar II., Wizlaw, Burislaw, Nicolaus; in vierter Generation: Wizlaw II., Jaromar; in fünfter Generation: Wizlaw III., Jaromar, Sambor, Swantepolk; in sechster Generation: Wizlaw, Jaromar, Jaromar; mit Wizlaw III. 1325 erloschen. Es kommt kein deutscher Taufname vor.

Die Herren von Putbus beginnen mit Stoislaw (1193); in zweiter Generation: Isaac, Borante, Pritbor; in dritter Generation: Borante, Stoislaw; in vierter Generation: Pritbor, Nicolaus, Teze; in fünfter Generation: Henning, Borante Stoislaw; erst in der sechsten Generation erscheint neben den althergebrachten wendischen Namen auch ein **Woldemar** (1354 † 1392), dessen Mutter eine Dänin war.

Die Herren von Gristow stammen von Fürst Tezlaw's von Rügen Sohn Barnuta (1193 bis 1236); zweite Generation: Dubislaus de Gristow (1249) und Johannes de Gr. (1267—1289); dritte Generation: Henneke oder Johannes de Gr. (1275—1314), **Reinbernus** de Gr. (1275), Bartholomeus de Gr. (1289. 1290) 2c. — Der Name **Reinbernus** kam in die Familie durch verwandtschaftliche Beziehung zu dem deutschen Geschlecht de Scalipe; **Reimarus** de Scalipe, vermuthlich ein Sohn des **Reinbernus** de Scalipe nennt 1289 den Johannes de Gristow seinen „patruus“[1]).

Das Geschlecht von Borcke[2]) beginnt mit Borco; zweite Generation: Pribislaus (c. 1186); dritte Generation: Borco († c. 1218); vierte Generation unbekannt (wahrscheinlich ein Pribislaus); fünfte Generation: Borco (1251—1287); sechste Generation: Johannes (1282), Jacobus (1282—1295), Borco (1287), Nicolaus (1295—1311); in den folgenden Generationen kommen als neue Taufnamen

1) Fabricius, Urkunden z. Gesch. d. Fürstenth. Rügen, III. Nr. 328.
2) Vgl. unten Cap. 12 ad I.

hinzu: 1306 Borante oder Brant, 1338 als erster deutscher Taufname **Bernhard** oder **Bernt**, 1354 Heinrich, 1355 **Friedrich** oder **Vicko** und Matthias oder Matzke, 1388 **Ulrich**, 1399 Schire[1]) ꝛc.

Das Geschlecht von Bulgrin[2]) beginnt mit Bartholomaeus oder Bartus dem Schwarzen (1286. 1288) und seinen Söhnen: Andreas de Bulgrin (1286—1317), Paulus filius Bartus oder Bartusevitz, auch de Bulgrin (1286—1335), Bartholomaeus Bartuskevitz (1286—1303), Pribislaus Bartuskevitz (1286—1300) und Matthaeus Barteviz oder de Bulgrin (1286—1317); dritte Generation: Johannes oder Henningus Pauli oder Bulgrin (1335. 1338), Bartus Bartcevitze (1338. 1359), Andreas, Paulus, Rubeke[3]); vierte Generation: Paulus Bartzevitze (1335. 1347), **Ulricus** Bartkevitze (1335 bis 1336), **Friedrich** oder **Vicko** Bartzevitze (1335. 1347) ꝛc.

Das Geschlecht von Zuhm[4]) beginnt mit den Brüdern Sum I. oder Sumeke und Martinus (1237—1242); zweite Generation unbekannt; dritte Generation: Sum II. von Wittow (1302); vierte Generation Guzlaf Sum (1316. 1347) oder Sumoviz, Sum III. der junge (1316. 1326), Tzelmer (Sulimar) Sumovitz (1316), Razlaf Sumovitz (1316), Johannes Sumovitz (1316) und **Tideke** oder **Thidericus** Sum (1326. 1342) ꝛc.

Das Geschlecht von der Lancken[5]) beginnt mit des Gustizlaus Tessimeritz Sohn: Zulizlaus I. (1237—1243); zweite Generation; Pritbor de Lancka (1285—1316), Tessimer von der Lanken (1316), Grymeslaf v. d. L. (1316), Pribe (1316), Darsit Lanca (1316), Matthias v. d. L. (1316); dritte Generation: Pritbor II. (1326), Sulislaw II. (1326), Sulislaw III. (1335. 1358), Heinrich (1349. 1374), **Albrecht** (1362), **Ertmar** (1362); vierte Generation: Pritbor III. (1356), Nedamir (1346. 1349), Sulislaw IV. (1373), **Ricquinus** (1385. 1386) ꝛc.

Das Geschlecht Schlaweke, Schlawekewitz oder von Stangenberg[6]) beginnt mit des Pribislaus Tessimeritz Sohn Zlavik (1237—1243); zweite Generation: Slaweke oder Slavkovitz (1253. 1280), Guzlaf (1253. 1280), Cosan oder Kozen (1253. 1280); dritte Generation: Slaweke III. de Schaprode (1302. 1313), Tesmar (1302); vierte Generation: **Hartwig** Slaweke (1320), Slaweke IV. der Schwarze, auch de Stangenberg (1326), Pribeslaus Slavkoviz (1332), Tezlaus Zlawcovitz oder Tetze de Stangenberg (1316. 1328), Slaweke V. der Kleine oder Slawekinus Slavcovitz (1323. 1332); fünfte Generation: Pribbezlaf de Kontze (1332. 1353), Petrus (1353), Slawekinus VI. (1360. 1364), **Tidericus** Slaweke (1344. 1347) ꝛc.

Wenden wir uns nun auch zu einigen eingewanderten deutschen Geschlechtern.

Die aus dem Braunschweigschen stammenden **Grafen von Eberstein** erscheinen in Pommern mit **Otto** Grafen von E. (1267. 1288) und **Bernardus** de Eversten, Domherren zu Cammin (1278. 1288); dann treten folgende Taufnamen hervor: 1281 **Ludowicus** oder **Ladewich**, 1286 **Geveharduſ**, 1303 **Hermann** und **Albrecht**, 1434 **Wulfgang** oder **Wulf**, Johannes, Nicolaus oder Clawes und Wizlaw ꝛc.

Die **Edelvögte von Salzwedel** in der Altmark, spätere **Grafen von Gützkow**, kamen 1233 nach Pommern mit Jaczo I. (Johannes) advocatus de Saltwedele (1219 beim Erzbischof von Magdeburg, 1232 bei Herzog Otto von Braunschweig, 1233 und 1235 in Pommern, † vor 1237) und dessen Bruder **Conrad** (früher Domherren zu Magdeburg 1229. 1232), Bischof von Cammin (1233—1241, † 1248); zweite Generation: Jaczo oder Johannes II. (1253. 1257) und **Conradus** (1253. 1284)

1) Der Name lautet in älteren Urkunden Siro, Siroslaus. (Quandt Msc.)
2) Vgl. unten Cap. 12 ad II.
3) Kommt vor als Ruleke d. h. Rudolf. Q.
4) Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 42.
5) Vgl. Klempin und Kratz l. c. S. 45 ff.
6) Vgl. Klempin und Kratz l. c. S. 58 ff.

domini in Gutzkow; dritte Generation: Jakezo III. und **Conrad**; vierte Generation: Johannes IV., Henning oder Johannes V., Nicolaus, **Bernhard**; fünfte Generation: Johannes VI.; mit Johannes IV. 1357 erloschen, ohne einen wendischen Taufnamen angenommen zu haben [1]).

Das Geschlecht **von Schöning** aus dem Braunschweigischen [2]), erscheint in Pommern mit **Conradus** de Schening (1250—1253). In den folgenden Generationen kommen folgende Namen zum Vorschein: 1277 Heinrich und **Hermann**, 1285 **Bertram** oder **Beteko**, 1301 **Ludolf** oder **Ludeke**, 1303 **Ulrich**, 1317 **Thidericus** oder **Thidekinus**, 1320 Johannes oder Henning, 1321 **Friedrich**, 1346 **Arnold**, 1409 **Erich**, ꝛc. überhaupt kein wendischer Taufname.

Das Geschlecht **von Behr**, aus dem Osnabrückschen, Lüneburgschen, oder aus den Harzgegenden [3]), erscheint in Pommern und Rügen mit **Hugold** (1231), **Theoderich** (1248. 1279), **Lippold** (1237. 1298), **Ulrich** (1248. 1288), Heinrich (1245. 1288), **Friedrich** (1248. 1250), **Harnid** (1240. 1283), **Wedege** (1240. 1270), **Gerhard** (1273. 1287), **Ludicae** (1249), und Johannes (1253. 1273); in folgender Generation: **Theoderich**, Heinrich, Johann, **Harnid**, **Bernhard**, **Otto**, **Gothemar**, **Harnid**, Heinrich, Henning, **Theoderich**, Johann, **Gerhard**; als neue Taufnamen treten in den folgenden Generationen auf: 1381 **Marquard**, 1402 **Tetze**.

Das Geschlecht **von Eickstedt** aus Thüringen und der Altmark [4]), erscheint 1280 in Pommern mit **Bertrammus** oder **Beteke** (1264. 1284), sein Bruder ist **Fridericus** (1269. 1309); in folgender Generation: **Friedrich** (1308. 1343), Johann oder Henning (1309. 1328), Dubslaus (1314. 1349), **Bertram** (1319. 1357) und Jaromar (1328), ꝛc.

Das Geschlecht **von der Osten** aus dem Bremenschen, und weiterhin wohl aus dem Paderbornschen stammend, erscheint in Pommern mit den Brüdern **Olricus** (1245. 1255), und **Fredericus** (1248. 1280), und **Hermannus** (1249. 1280); dann kommen folgende Taufnamen vor: 1266 Johannes, 1271 **Otto**, 1273 Heinrich, 1281 **Wedego** oder **Wedekindus** und **Bertoldus** oder **Beteke**, 1290 **Herbordus**, 1291 **Arnoldus** oder **Arnt**, 1317 **Borchart**, 1338 **Gottschalk**, 1350 Dobirgost, ꝛc.

Noch mehr Beispiele heranzuziehen, namentlich von Geschlechtern, deren Abstammung und Genealogie weniger gesichert ist, erscheint nicht zweckmäßig, da man sich leicht dem Mißgriff hingeben würde, etwas als bewiesen anzunehmen und als Beispiel vorzuführen, was noch zu beweisen ist. Die vorstehenden Beispiele und Uebersichten werden aber ausreichen, einen klaren Ueberblick des Sachverhalts zu gewähren. Es dürften sich danach billig Bedenken erheben, ob zwei Männer mit deutschen Taufnamen wie Conrad und Berthold Clest, die im Jahre 1249 in voller Manneskraft als Ritter in Pommern auftreten, also

1) Der Name Jaczo, eine Abkürzung von Johannes (s. oben S. 139), erhält zwar durch das cz auf den ersten Blick ein slavisches Ansehen, doch nur scheinbar. Cz steht in deutschen Worten ganz gewöhnlich für z, so „czu" für „zu", „czwene" für „zwene", „herczoge" für „herzoge" ꝛc. [Urk. 96. 97. 98 ꝛc.]. Die Abkürzung Jaczo entstand aus Johannes, wie Vicko aus Friedrich, Beteko aus Bertram, Heino aus Heinrich, Cuno aus Conrad ꝛc. — Der Ansicht Wohlbrück's und Frh. v. Ledebur's (Geschichte der Altmark S. 71 ff. 218 ff. 236 ff.), welche gleichzeitig Edelvögte von Salzwedel aus einem deutschen und aus einem wendischen Hause annehmen, und letzteres von Jaczo, dem Schwestersohn des letzten wendischen Königs Pribislaw von Brandenburg abstammen lassen, können wir nicht beistimmen. Die edlen Brüder Friedrich (1145) und Volrad von Salzwedel (1145. 1152), ferner der Edle Conrad von Salzwedel (1160), auch Fredericus advocatus de Saltwedele (1184—1215), der 1207 mehrere Söhne hatte, und die oben erwähnten Brüder Jaczo und Conrad gehören ein und demselben Geschlechte an. Doch gebe ich zu, daß Jaczo von Salzwedel durch seine Mutter ein Enkel jenes oben erwähnten Wenden Jaczo, der sich 1178 in Pommern aufhielt (Cod. 26), gewesen sein mag. [Die U. ist in 1177 zu setzen. Q.]

2) Vgl. v. Schöning, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Schöning, Th. I. S. 1 ff.

3) Vgl. Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, Th. I. u. II. — v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 76 ff.

4) Auf: v. Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts von Eickstedt, Ratibor 1860, kann hier nicht verwiesen werden. Abgesehen von der durch nichts gerechtfertigten Ableitung des Ministerialgeschlechts von dem edlen Geschlecht von Eickstedt und von der überraschenden Identificirung des Namens Dubislaw mit „Eickstedt", sind mannigfach Personen aus fremden Geschlechtern, z. B. de Stade, de Cokstede und de Ellstede in den Eickstedtschen Stammbaum gezogen, welcher dadurch in seinem älteren Theil fast unbrauchbar wird.

damals mindestens schon 21 Jahre alt waren[1]), schon im Lande geboren seien, so daß ein spätestens vor 1228 in Pommern eingewandertes rittermäßiges Geschlecht vorausgesetzt werden müßte, während andererseits, die Möglichkeit jenes Falles zugegeben, noch geringere Wahrscheinlichkeit die Annahme haben würde, daß ein wendischer Edler die Tochter eines eingewanderten deutschen Ritters um 1228 geheirathet habe, und daß wiederum aus dieser Ehe zwei Söhne hervorgegangen seien, die 1249 auch schon wieder Ritter waren. Zur höchsten Unwahrscheinlichkeit endlich würde sich die Annahme steigern, daß ein wendischer Vater schon um 1228 seine Nationalität in dem Maaße verläugnet haben sollte, daß er beide Söhne mit deutschen Taufnamen wie Conrad und Bertbold benannte.

Die Brüder **Conrad** und **Berthold Cleſt** sind also ihren deutschen Taufnamen nach zu schließen, unzweifelhaft **Deutsche**,

und da ihr erstes Auftreten gerade in das fünfte Decennium des 13. Jahrhunderts fällt, in die Zeit, wo der von den Markgrafen so hart bedrängte Barnim I. die deutschen Ritter mit offenen Armen aufnahm, um mit ihnen die gefährdeten Landesburgen zu besetzen, und den brandenburgischen Eroberern Krieger entgegenzustellen, welche mit der überlegenen Waffen- und Kriegführung der Deutschen besser vertraut waren, als seine Wenden, so wird man mit gutem Fuge die beiden Brüder Cleſt den um 1235 bis 1250 und in den nächstfolgenden Jahren neu eingewanderten deutschen Rittern beizählen dürfen.

Obwohl ich die deutsche Abkunft der Brüder Cleſt für ausreichend sicher gestellt erachte, will ich doch nicht unterlassen, noch auf einige andere Umstände aufmerksam zu machen, welche dazu beitragen können, das gewonnene Resultat noch mehr zu befestigen.

Conrad Cleſt bekleidete das Marschallamt an Barnim's I. Hofe [Urk. 25ᵃ· 28ᵃ· 30ᵃ· 30ᵇ· 30ᶜ· 30ᵈ· 32ᵃ·]. Schon das Wort „Marschalk" an sich ist ein deutsches, eine Zusammensetzung aus mâr: Pferd, Mähre, und schalk: Knecht; es bedeutet also im Grunde nichts anderes als: Pferdeknecht. Wenn nun auch das Amt eines Pferdeknechts gerade nicht als ein specifisch deutsches bezeichnet werden kann, — denn wo gäbe es deren nicht —, so war doch der Pferdeknecht mit dem hohen Range eines Hofbeamten, wie ihn der deutsche „Marschalk" allmählig auf dem Wege der Ministerialität und der Rittermäßigkeit erreichte, fremden Völkern, namentlich den Slaven nicht bekannt. Als daher dies Hofamt mit der Zeit fast bei allen außerdeutschen Fürstenhöfen Eingang fand, wurde mit dem fremden Amte in Ermangelung einer umfassenden heimischen Bezeichnung auch der fremde deutsche Name übernommen, so daß das Wort „Marschalk" in den meisten slavischen und romanischen Sprachen heimisch wurde. Auch in Pommern und Rügen war Amt und Titel unbekannt, bis die einwandernden Sprößlinge deutscher Ministerial- und Rittergeschlechter beides mitbrachten und einbürgerten. Es lag in der Natur der Sache, daß die ersten pommerschen Marschälle ausschließlich Deutsche waren. In Westpommern, an Barnim's I. Hofe, treffen wir Marschälle überhaupt erst seit 1239, und zwar ist der erste[2]) Johannes de Brelin[3]),

1) Vgl. Scheidt, Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 98. (v. Schlieffen), Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 67. — Rauschnick, Geschichte des deutschen Adels, 2. Bändchen, S. 41. — v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels. Zweite Auflage. Th. I. S. 143.

2) Eine sichere Reihenfolge der Marschälle festzustellen, ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick wohl scheinen möchte. Gewöhnlich wurde das Amt nur auf eine gewisse Zeit von jungen rüstigen Männern verwaltet (vgl. Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 116), die es bald wieder an jüngere abgaben, gleichwohl aber den Marschallstitel beibehielten (s. Th. I. S. 720. Anm. 1). Manche brachten den Marschallstitel schon aus ihrer Heimath mit, ohne in Pommern das Amt zu bekleiden, z. B. Ludolfus marscalcus de Padelborne, 1263 (Dreger 351. 356), wie ähnliches auch bei den Kämmerern, z. B. bei dem Bavarus camerarius, der den Kämmerertitel aus der Altmark mitbrachte (s. weiter unten) und dem Ecbertus camerarius de Hildensem, 1260–1269 (Dreger 326. 329. 325. 334. 407. Orig. im P. P. A.) vorkommt. Ferner ließen die Marschälle wie überhaupt die Beamten, wenn sie ihren Amtstitel gebrauchten, meistens den Familiennamen weg, so daß es oft schwer hält, mehrere auf einander folgende Marschälle gleichen Taufnamens richtig zu sondern. Ohne Urk. 32a. p. 721 wäre es z. B. nicht möglich gewesen, die Identität des Marschalls Conradus und des Ritters Conradus Cleſt festzustellen, denn Conrad heißt niemals Cleſt, wenn er den Marschallstitel führt, und umgekehrt niemals Marschall, wenn er mit dem Familiennamen Cleſt auftritt.

3) Cod. 270. 310. 321. 324. 315. 327. 332 ꝛc.; 1243 schon quondam marscalcus (Cod. 322), doch lange nachher noch bis 1250 (Cod. 439) einfach marscalcus genannt. (In Cod. 322 ist der Satz, worin das quondam marscalcus, späterer Abfassung von c. 1246 s. Cod. p. 684. 685. 1013. Q.)

ihm folgt Bolderieus 1241[1]), dann Heinricus Listhen 1247[2]), dann unser Conradus Cleſt 1248—1254, Gerbodo 1254 [Urk. 33], Gobelo oder Gobelinus 1257—1264[3]), endlich 1266 der erſte wendiſche Marſchall: Pribizlaus [Urk. 43. 44]. Am Demminer Hofe bei Wartislaw III. wird als erſter Marſchall Heinricus de Zaienz ſeit 1258 genannt[4]); im Fürſtenthum Rügen Eggehardus ſeit 1253[5]); im Oſtpommerſchen Herzogthum kommen gar keine vor, obwohl hier nach polniſchem Muſter eine große Zahl von Hofbeamten unter den verſchiedenſten Amtstiteln fungirte.

Daß auch das Vorhandenſein eines Familiennamens in ſo früher Zeit wie 1248 ein nicht unerhebliches Moment für den deutſchen Urſprung der Brüder Conrad und Berthold Cleſt abgiebt, das ſoll hier vorläufig nur angedeutet werden, und verweiſe ich einſtweilen auf die Zuſammenſtellung S. 141 ff. bei deren Durchmuſterung man ſehr bald die Bemerkung machen wird, daß, während faſt alle Deutſche bereits Familiennamen führen, dies bei den Wenden mit ſehr geringen Ausnahmen noch nicht der Fall iſt. Wir kommen auf dieſen Punkt noch ſpäter zurück.

Nach Erledigung der Frage über den deutſchen oder wendiſchen Urſprung der Brüder Conrad und Berthold Cleſt tritt uns ſofort eine neue entgegen:

> von wo kamen die Brüder nach Pommern, welches iſt das engere Vaterland dieſ es deutſchen Geſchlechts, wo lagen deſſen Stammſitze, welchen Weg nahm es nach Pommern?

Die Beantwortung dieſer Frage hat ihre Schwierigkeiten. Die Brüder Conrad und Berthold Cleſt ſind die erſten Perſonen, die überhaupt mit dem Familiennamen Cleſt urkundlich vorkommen, und ohne die Leitung eines Familiennamens dem Urſprunge eines eingewanderten Geſchlechts in fernen Ländern nachzugehen, grenzt an die Schwelle des Unmöglichen. Gleichwohl wollen wir es verſuchen, uns der Löſung der Frage wenigſtens zu nähern.

Landsleute halten zuſammen, beſonders im Auslande. Bei Leuten, die in der Heimath Nachbaren ſind, ohne daß ſie gerade in näherem Umgange ſtehen, erwacht das Gefühl der Zuſammengehörigkeit, das Bedürfniß der gegenſeitigen Mittheilung und des Anſchluſſes mit unwiderſtehlichem Drange, wenn ſie unter Menſchen fremder Sitte und Sprache zuſammentreffen. Der Auswanderer, welcher auf immer von ſeiner Heimath Abſchied nimmt, vergißt nicht die Stelle, wo ſeine Wiege ſtand, er bleibt im Verkehr mit ſeinen zurückgebliebenen Verwandten und früheren Genoſſen, in dem Gefühl ſeiner Iſolirtheit nährt er gern den Wunſch der Zurückgebliebenen ihm zu folgen, und die Nachfolgenden finden an dem früher Ausgewanderten ihren erſten und kundigſten Anhalt in den neu aufgeſuchten Wohnſitzen. So zieht ein Geſchlecht das andere nach ſich, und Familiengruppen einer weit entlegenen Heimath finden ſich nach langer Wanderung unter einem Volksſtamm fremder Sprache und Sitte in überraſchender Weiſe wieder zuſammen. Die neuen Anſiedelungen werden mit lieben Namen aus der Heimath getauft, und nach Jahrhunderten, wenn neue Geſchlechter nachgerückt, die älteren erloſchen oder weiter gewandert ſind, erinnern feſtgewurzelte Ortsnamen noch an den Durchzug eines dort längſt verſchollenen Geſchlechts.

Wie bereits früher berichtet, brachen vorzugsweiſe die betriebſamen Ciſtercienſermönche der ſächſiſchen Einwanderung in Pommern den Weg. Namentlich aus dem bei Geldern im Erzbisthum Cöln gelegenen Ciſtercienſerkloſter Camp oder Altenkamp ging eine große Anzahl Tochterſtiftungen hervor, welche wiederum vielfältige Zweige weiterhin nach Nordoſten ausſandten. Von Altenkamp aus wurde um 1129 Kloſter Amelungsborn bei Holzminden beſetzt, dann um 1120 bis 1127 Kloſter Walkenried am Südrande

1) Cod. 298 (er iſt zu ſtreichen, da Johannes bis einſchließlich 1243 Marſchall war, Cod. p. 684. 691. 693. 696. 710; dieſes Name iſt in der Matrikelabſchrift Cod. 298 ausgefallen, und iſt das auch daraus erſichtlich, daß ſie zwiſchen Baldericus und marscalcus ein D hat p. 1088, das nur als aus der Abbreviatur eines Namens entſtanden erklärlich iſt. D.)

2) Cod. 368.

3) Zuerſt bei Dreger 287, 1265 ſchon quondam marscalcus (Dreger 371. 377), doch noch 1269 marscalcus genannt.

4) Fabricius, Urk. z. Geſch. d. Fürſtenth. Rügen, II. 69.

5) Cod. 489.

des Harzes, nordwestlich von Nordhausen, 1147 Michaelstein am Nordharze bei Blankenburg, 1231 Neuenkamp im Fürstenthum Rügen[1]). Das Kloster Amelungsborn, welchem auch der erste Bischof von Schwerin Berno entstammte[2]), besetzte um 1170 Doberan in Meklenburg, von welchem letzteren wiederum Kloster Dobbertin bei Goldberg in Mecklenburg, um 1172 Kloster Dargun bei Demmin, und um 1170 bis 1173 Kloster Colbatz[3]) in Pommern ausging. Andererseits besetzte das Kloster Walkenried 1141 das Kloster Sichem im Mansfeldischen; von Sichem aus wurde das im J. 1180 gestiftete Kloster Lehnin in der Zauche, südöstlich von Brandenburg, von Lehnin aus 1258 das um 1231 gestiftete bisherige Prämonstratenserkloster Mariensee (später Chorin) bei Oderberg in der Ukermark mit Cisterciensern besetzt, auch das Kloster Gramzow in der Ukermark eingerichtet[4]), während gleichzeitig Kloster Altenkamp 1232 Besitzungen südlich von Wredenhagen in Mecklenburg[5]), Kloster Amelungsborn ebenfalls Besitzungen in Mecklenburg und in der Priegnitz, namentlich um 1219 Satow südlich von Doberau, und 1233 den Hof Dranse zwischen Wittstock und Mirow, Kloster Michaelstein 1233 Besitzungen bei Güstrow in Mecklenburg[6]), endlich Kloster Walkenried, auf dessen Bitten Markgraf Otto von Brandenburg 1202 dem Domstift zu Stendal Hebungen verlich[7]), sowohl Güter bei Wredenhagen, als auch 1236 und 1239 umfangreiche Besitzungen in der Ukermark beim Cölpinsee[8]), und 1248 Güter bei Stettin [Urk. 26] erwarb, stets mit der Befugniß, Colonisten heranzuziehen.

In Vorstehendem zeichnen sich die Heerstraßen ab, welchen die Einwanderung im Ganzen und Großen folgte, indem zunächst die deutschen Bauern, dann, in Pommern seit dem 4. und 5. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, die deutschen Rittergeschlechter nachrückten. Sie geschah von Thüringen und aus den Harzgegenden aus über das Halberstädtische und Magdeburgische, dann sowohl über die Zauche und das Havelland, als auch vorzugsweise über die Altmark, die Priegnitz, das südliche Mecklenburg und die Ukermark in die Gegend von Stettin, Pyritz und Stargard; aus Westphalen, dem Braunschweigschen, Bremenschen und Holstein über Mecklenburg in die Gegend von Demmin, nach dem Rügenschen Festlande und der Insel Rügen, der Insel Usedom und dem Bisthum Cammin, wo beide Richtungen sich kreuzten. Nach Ostpommern, in die Gegend von Schlawe, Rügenwalde und Stolp rückten die schon bei Stettin angesessenen Geschlechter nach, während dorthin zugleich die einheimischen wendischen Geschlechter zurückdrängten; über die Stolpe hinaus drangen während der Colonisation nur sehr wenige deutsche Geschlechter[9]). Den Strömen der verschiedenen Stämme folgte das heimathliche Recht. Während in den Landestheilen Barnims I., welche seit 1295 das Stettiner Herzogthum ausmachten, die neu eingerichteten Städte mit Magdeburgischem Stadtrecht bewidmet wurden[10]), und das Brandenburgische Recht als Landrecht üblich wurde, brachten die von Westen kommenden Einwanderer in die seit 1295 das Wolgaster Herzogthum bildenden Landstriche zu beiden Seiten der Swine für ihre Städte das Lübische Stadtrecht, für das Land Schweriner Landrecht mit.

Betrachten wir nun die Gesellschaft, in welcher die Brüder Cleft erscheinen, nämlich die Neben-

1) Cod. 188.
2) Lisch, Meklenburg. Jahrbücher, XI. 12.
3) ? ? Q.
4) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. 45.
5) Riedel, C. d. Brand.
6) Cod. 211.
7) Riedel, C d. Br. II. 1. S. 1.
8) Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. 11. Nr. 209. 225.
9) Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, S. 214, nach Klempin. Vgl. auch v. Ledebur in den Märkischen Forschungen III. S. 119. 338. — Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 44—47. — Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851. S. 199. — Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft, S. 5—148.
10) J. J. 1234 erhielt Prenzlau, 1243 Stettin, 1249 Garz an der Oder, 1253 Stargard, 1254 Greifenhagen, 1255 Damm, 1263 Pyritz, 1268 Gollnow Magdeburgisches Stadtrecht; auch Pasewalk, Penkun, Pölitz, Neuwarp und Werben gebrauchten es.

zeugen, mit welchen zusammen sie in Urkunden auftreten. Da erregt unter anderen unsere Aufmerksamkeit der Ritter Fridericus de Ramstede, der schon von 1242 ab in Pommern erscheint[1]), und 1249 mit Berthold und Conrad Clest zusammen in der Urkunde genannt wird, in welcher Barnim I. von dem Kloster Colbatz eine Besitzung eintauscht, um darauf die Stadt Damm anzulegen [Urk. 27], desgleichen mit Conrad Clest und dem Kämmerer Baurus zusammen in der Garzer Gründungsurkunde [Urk. 18. Vgl. o. S. 1. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 18]. Ein schon 1318 genanntes Ramstatt (jetzt Ober- und Nieder-Ramstadt) liegt südöstlich bei Darmstadt im Großherzogthum Hessen[2]), und ebendaselbst erscheint urkundlich 1255—1265 der Ritter Petrus de Ramstatt oder Ramestad mit seinem Bruder Johannes[3]). Auffälligerweise erscheint gerade in derselben Gegend 1246—1255 auch ein Ritter Conradus Clebiz (Glebize, Klebis, Klebitz) mit Besitzungen zu Umstadt, östlich von Darmstadt, als Stammvater des dort i. J. 1573 mit Conrad Clebiz erloschenen Geschlechts Clebiz (Klebizz, Klewisz, Klebisz, Clebisse, Clebis, Cleebisz, Klebeßzs, Clybetz, Clebeysen)[4]). Wenn aber auch (S. 134) auf den nahen Zusammenhang des Namens „Kleist" mit dem Worte „kleben", und auf einzelne von diesem Begriff abgeleitete Wortformen, welche, wie klevisk, sich dem Namen Klebiz merklich nähern, oder doch wie klessen, klissen, den B-Laut als unwesentlich ausstoßen, hingewiesen ist, so wird man doch auf diese Erscheinungen kein so großes Gewicht legen dürfen, um aus der Wortverwandtschaft auch auf die wirkliche Verwandtschaft des Conrad Clebiz mit den Brüdern Conrad und Berthold Clest zu schließen. Ebenso gewagt ist es, das erwähnte Ramstadt, dem sich noch das schon im 10. Jahrhundert genannte Dorf Ramstat in Oberhessen[5]) anreihen würde, und die Ritter Petrus und Johannes de Ramstatt mit dem pommerschen Fridericus de Ramstede in eine directe Verbindung zu bringen. Ueberhaupt liegt die Gegend um Darmstadt schon außer dem Bereich des Sachsenlandes, aus welchem die Einwanderung nach Pommern erfolgte, und obwohl es bekannt ist, daß das Sachsenland wiederum aus seinen Hinterländern, namentlich aus Schwaben Zufluß erhalten hatte, daß mancher schwäbische Name in das Sachsenland übertragen wurde, sogar ein sächsischer Schwabengau Pagus (Suevon) zwischen Saale und Bode[6]) entstanden war, so dürfen wir doch, da diese süddeutsche Einwanderung in Sachsen über ein Jahrhundert früher stattgefunden hatte, als die sächsische Einwanderung in Pommern, an eine directe Anknüpfung pommerscher Geschlechter an süddeutsche Namen nicht wohl denken. Auch der Name des oben erwähnten Ritters und Kämmerers (Theodericus) Baurus oder Bawarus [Urk. 26. 18. 25] darf noch nicht die Vorstellung erwecken, als ob dieser Mann etwa direct aus Baiern nach Pommern gekommen sei. Schauen wir uns also in näher liegenden Gegenden, im alten Sachsenlande um. Hier haben wir Ramstedt nordöstlich von Wolmirstädt, nördlich von Magdeburg, nahe dem linken Elbufer[7]). Daß dies Ramstedt im Magdeburgischen mit dem pommerschen Ritter Fridericus de Ramstede in naher Verbindung steht, ist sehr wahrscheinlich[8]). Den Kämmerer Theodoricus Bawarus oder Beier (Baurus camerarius) der, wie schon oben erwähnt, nicht nur in der Garzer Gründungsurkunde von 1249 [U. 18. o. S. 1. Vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenbuch ad 18], sondern schon 1248 [Urk. 26] und noch 1252 [Urk. 25.

1) Cod. 306. 313. 339. 368. Die Urkunden Cod. 257. 258. 271. 272 und Dreger 180 sind Fälschungen Pudaglaer Mönche (vgl. S. 137 A. 3) kommen hier also nicht in Betracht.

2) Wenck, Hessische Landesgeschichte, I. U. B. S. 94. Nr. 144. — Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Großherzogthums Hessen, I. Abth. S. 77. Regeste 833. 837.

3) Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, V. Abhandl. XI. S. 9. 10.

4) Archiv für Hessische Geschichte rc V. Abhandl. XVI. S. 3. 4 ff. — Ob ein Detlevus (de) Clevetze zu Lübeck († vor 1335) (Cod. dipl. Lubecensis, II. S. 1069. 549) derselben, oder einer andern Familie angehört, möge hier unerörtert bleiben. Um 1555 findet sich auch unter den in der Herrschaft Storkow in der Mark Brandenburg angesessenen Vasallen ein Mattheus Klebissen, Bürger zu Luckau mit 12 Hufen in Crebliz, und etwas später Hans Klebisch zu Luckau (v. Eickstedt, Beiträge zu einem neuen Landbuch der Marken Brandenburg. S. 22. 193).

5) Scriba, Regesten, II. Abth. S. 256. Note F. G 27. 29. 56. S. 257. Note G. 143.

6) Gehört schon ins 6. Jahrh., erhielt den Namen von den urgermanischen Sveven von östlich der Elbe. D.

7) Riedel, C. de Br. I. 5. S. 465.

8) Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 206. 335. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachr. von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98.

Vgl. o. S. 4. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 25] mit Conrad Clest, und in zwei dieser Urkunden auch mit Johannes de Boizenburch zusammen genannt wird, den vermuthlichen Gründer des Dorfs Beyersdorf südwestlich von Pyritz, treffen wir schon 1235 als Bavarus camerarius zu Gardelegen in der Altmark[1]), und zwar zusammen mit einem Gozwinus de Boizenburch, dessen Geschlecht wir noch weiter unten berühren werden. Der Kämmerer Theodoricus Bawarus kommt in Pommern noch bis 1264 vor[2]). Einen Ritter Otto Bawarus finden wir schon 1236 in Meklenburg[3]) und 1244 speciell zu Röbel in Urkunden, die für das Kloster Amelungsborn ausgestellt sind [Urk. 23. 24], um so interessanter, wenn wir bedenken, daß der pommersche Bawaras mit Conradus Clest, Johannes de Boizenburch, Heinricus de Albrechteshusen und andern in einer Urkunde auftritt, in welcher das Kloster Walkenried, die Schwesterstiftung von Amelungsborn, durch Herzog Barnim I. mit Zuwendungen bedacht wird [Urk. 26]. Auch der Name des Hinricus de Albrechteshusen, seit 1243 in Pommern[4]), 1249 mit Johannes de Boizenburch, Godefridus de Insleve, Heinricus de Saltwedele Nebenzeuge des Conrad Clest [Urk. 28ᵃ] und 1257 abermals Zeuge in einer von Barnim I. für das Kloster Walkenried ausgestellten Urkunde[5]), scheint über die Altmark weiterhin auf die Gegend von Amelungsborn hinzuweisen, wo eine villa Albrechtinchusen bei Corvey schon 822 genannt wird[6]). In ähnlicher Weise tritt in einer Urkunde von 1247, in welcher das Brandenburger Domkapitel dem Kloster Walkenried den von Bischof Rutger von Brandenburg dem Kloster geschenkten Zehnten von 100 Hufen im Uferlande bestätigt, neben Conradus de Walkenrieth plebanus ein Wernherus schultetus de Stetin auf[7]), der schon 1242 und 1243 in Pommern vorkommt[8]), und hier in der Brandenburger Urkunde ohne Zweifel wegen der nahen Beziehungen, in welchen er zu den Brüdern von Walkenried stand, als Zeuge erscheint. Einen Arnoldus de Valkenrede, dessen villa schon 1240 in Pommern genannt wird[9]), wage ich seines Namens wegen nicht mit Bestimmtheit mit Walkenried in Verbindung zu bringen. Das Geschlecht schreibt sich nämlich später Falkenrede, auch das Dorf Falkenrede, südöstlich von Nauen im Havellande, wird schon in Kaiser Karl's IV. Landbuch vom J. 1375 mit einem F geschrieben, wie denn überhaupt das V in älteren Urkunden meistens für F gebraucht wird, obwohl auch Beispiele vorkommen, daß es für W steht, wie z. B. das Kloster Walkenried in einem alten Klemptzenschen Urkundeninventarium[10]) mehreremale Valkenrede geschrieben ist. Aber auf Thüringen führt zurück Hermann Graf von Gleichen, Bischof von Cammin (1251—1288), dessen naher Verwandter Otto Graf von Eberstein, aus einem edeln Geschlechte, das sein Stammschloß nahe bei Amelungsborn, und in Thüringen viele Besitzungen hatte, dem Bischofe nachfolgte, und seit 1267 in Pommern erscheint[11]). Aus Thüringen stammen ferner die Brüder Heinrich und Gocemar Grafen von Kirchberg, 1255—1277 mehrfach im Gefolge Bischof Hermann's von Cammin und Barnim's I.[12]), der erstere sogar Zeuge Conrad Clest's in dessen 1269 zu Szalin ausgestellter Urkunde [Urk. 48]; ferner Heinrich Graf von Kevernberg, 1259[13]) Zeuge Barnims I. mit Conrad Clest zusammen [Urk. 40], und

1) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 365.
2) Dreger 363.
3) Cod. 234.
4) Cod. 322.
5) Dreger 287.
6) Erhard, Regesta histor. Westphaliae, Nr. 308.
7) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 316.
8) Cod. 308. 320.
9) Cod. 288.
10) Bibliothek der Gesellsch. f. Pomm. Gesch. u. Alterth. Msc. Ia. Fol. 53. fol. 289. 291.
11) Diplomat. eccl. S. Mariae Stettin. I. Nr 7.
12) Dreger 273. 274. 272. 376. 302 314. 415. 429. 422. 424. 433. 434. 440. — Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 68. — Cod. S. 780. — Lisch Urk. d. Geschl. Behr, I. Nr. 68. — Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores, III. Nr. 8.
13) 1264 s. o. S. 5. D.

noch bis 1270 in Barnims Gefolge[1]); ferner Nicolaus Graf von Spiegelberg, 1280—1284 in Pommern bei Bogislaw IV.[2]), endlich Albert Herr von Arnstein, Schwestersohn Wartislaw's III. und Probst zu Demmin 1254[3]). — Ferner erinnert schon der Name der Brüder Johannes und Bertholdus Thuringus, die von 1240 ab sehr häufig in pommerschen Urkunden auftreten[4]), an den Thüringischen Ursprung. Im J. 1222 kommt ein Heinricus Specht als Zeuge des Grafen Ernestus de Velsecke in Thüringen vor[5]) und 1226 in Göttingen, Hermannus Specht 1235—1255 in Urkunden der Grafen von Beichlingen für Kloster Walkenried, 1265 Johannes Specht in Urkunden der thüringischen Grafen von Lutterberg[6]), 1255 Volceкinus Specht in Pommern in einer Urkunde Barnims I. für das Kloster Colbatz[7]). — Udalricus scultetus de Tullestedt ist 1212 Zeuge des Grafen Lampert von Gleichen[8]), Theodoricus de Tullestede 1264 und 1271 Zeuge des Landgrafen Albrecht von Thüringen, auch in einer Walkenrieder Urkunde[9]), beide vermuthlich den Namen nach dem schon 874 genannten Tulleneſtedt (jetzt Töttelstädt), nordwestlich von Gotha, führend; 1271 ist Hermannus de Dulstede in Pommern Zeuge des Otto de Rambin, eines Sohnes des Henricus de Monte[10]), dessen Geschlecht, schon 1237 mit Theodoricus de Berghe in Pommern bei dem Kloster Stolp unfern Anklam erscheinend[11]), vermuthlich ebenfalls auf Thüringen und die Braunschweiger Lande zurückzuführen ist. Jener Theodericus de Berghe ist nämlich wahrscheinlich eine Person mit jenem Thidericus de Monte, welcher mit seinem Bruder Segebandus 1222 bis 1236 im Gefolge des Herzogs Otto von Braunschweig erscheint[12]); ebendort treffen wir schon 1217 Bernardus de Berge[13]), ferner Gerhardus de Berge 1231—1253 als Zeugen des Grafen Friedrich von Beichlingen in Walkenrieder Urkunden[14]), Bertoldus de Berge 1242 als Zeugen des Raths zu Weißenfels in einer Walkenrieder Urkunde, und 1253 als Zeugen der Grafen von Stolberg[15]) ꝛc. — Ludolfus de Swanebeke und Bernhardus de Swanebeke sind 1246 und 1248 Zeugen der Grafen von Regenstein in Urkunden für das Kloster Walkenried[16]), wahrscheinlich den Namen nach dem schon im 9. Jahrhundert genannten Schwanebeck, eine Meile nordöstlich von Halberstadt[17]), tragend, nach welchem sich auch ein edles Geschlecht benannte, und schon 1238 ist Ludolfus de Svanebeke Domherr zu Magdeburg[18]). Demnächst finden wir 1243 einen Henricus de Svanebek bei Barnim I. in Pommern[19]), wo auch ein Dorf Schwanebeck bei Zachau, drei Meilen südöstlich von Stargard, erscheint, 1269 einen Ritter Johannes de Swanenbecke als Zeugen des Henricus de Stegelitz bei

---

1) Original im P. P. A. Schr. II. Nr. 42.

2) Hering Histor. Nachricht. Nr. 8. — Lisch, Urk. des Geschl. Behr, I. 109. — Original im Wolliner Stadtarchiv. Pyritzer Matr. fol. 6v. Greifenberger Stadtbuch S. 201.

3) Dreger 245. — Einen Albertus de Arnestein finden wir auch 1235 mit Gozwinus de Boizenburch und dem Kämmerer Bawarus zusammen zu Gardelegen in der Altmark (vgl. oben und Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 365). [Er ist o. Z. der Schwager Wartislaws. Q.]

4) Cod. 288. 291. 296. 302. 310. 307. 333. 336. 346. 355. 384. 399. 400. 425. 436. 419. Dreger 246. 275 ꝛc.

5) Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, I. Urk. S. 18.

6) Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. II. S. 113. 148. 212. 243.

7) Dreger 269.

8) Schöttgen et Kreysig, Diplomat. et script. I. 725.

9) Urkundenb. des histor. Vereins für Niedersachsen, H. II. S. 243. — Schöttgen et Kreysig l. c. II. 446.

10) Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. — Original im P. P. A. Schr. XVIII. Nr. 11.

11) Cod. 253.

12) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 318. 397. I. 22. S. 90. 91. — Lisch, Meklenburg. Jahrbücher XXV. 154.

13) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 396.

14) Urkundenb. des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 135. 199.

15) l. c. II. 173. 207.

16) l. c. II. 178. 184.

17) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. 1345.

18) Riedel C. d. Br. I. 8. S. 150.

19) Cod. 321. — Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250. II. S. 45. — Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 296. Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. S. 98.

Stiftung des Klosters Marienpforte bei Boitzenburg in der Ukermark[1]), und auf dem Zwischenwege ein Dorf Schwanebeck nördlich von Belzig in der Zauche, ein Schwanebeck bei Nauen im Havellande[2]), und ein Schwanebeck nordöstlich von Berlin. — Fast gleichzeitig mit Henricus de Svanebek tritt ein Henricus de Svaneberch 1239 mit den Brüdern Albertus und Godefridus de Insleve als Zeuge in einer Urkunde Barnims I. auf, in welcher dieser dem Kloster Walkenried 108 Hufen bei Pozlow, südwestlich von Prenzlau, vereignet[3]), 1253 derselbe mit Conrad Cleſt zusammen in Barnims I. Bewidmung der Stadt Stargard [Urk. 30[a]]; 1270 bei Barnim I. auch ein Wlradus de Swanenberg in der Colbatzer Gegend[4]), der schon 1264 als Zeuge in einer Urkunde erscheint, in welcher das Kloster Seehausen, südlich von Prenzlau, von dem Kloster Walkenried das Dorf Radekow bei Stettin kauft[5]). Ihr Geschlecht scheint auf Schwaneberg, südlich von Wanzleben und südwestlich von Magdeburg im Gau Nordthuringen gelegen, und dort schon 939 genannt[6]), zurückzuführen, wie denn auch 1233 ein Bertramus de Swaneberch mit Gozwinus de Boicenburch, Alvericus de Kerkow und andere als Zeuge der Markgrafen Johann und Otto zu Salbke südlich von Magdeburg[7]), und 1279 ein Ritter Wernerus de Swanberge in einer Urkunde der Markgrafen Johann, Otto und Conrad zu Stendal in der Altmark vorkommt[8]), der 1284 wiederum mit Conrad Cleſt zusammen auf Brandenburgischer Seite bei Abschluß des Vierradener Friedens erscheint [Urk. 70]. Dem Magdeburgischen Schwaneberg entsprechend liegt ein Dorf Schwaneberg westlich von Penkun. — Eine ähnliche Wanderung unternahm der Name Seehausen. Seehusen (jetzt Seesen) östlich von Gandersheim, westlich von Goslar, wird schon im 10. Jahrhundert genannt[9]), 1272 ist der Ritter Gevehardus de Sehusen Zeuge des Grafen Heinrich von Waldenburg[10]); ein anderes Seehausen, nach welchem sich ein edles Geschlecht nannte, liegt westlich von Magdeburg[11]), Seehausen östlich von Salzwedel in der Altmark erscheint auch schon 966[12]), dann 1258 Seehausen bei Oderberg in der Ukermark[13]), 1271 ein Franciskaner Gardian Hildebrandus de Sehusen in Stettin, mit dem oben erwähnten Hermannus de Dulstede zusammen Zeuge des Otto de Rambin. — Südöstlich von Neuhaldensleben, nordöstlich von Magdeburg, und nahe bei dem ehemaligen Kloster Hillersleben liegen Wederinge (jetzt Wedringen) und Wodeneswege (jetzt Gutenswegen), letzteres schon 973[14]), ersteres auch schon 1152 genannt[15]), ersteres aber wohl weiterhin auf Wettringen (1002 Wadiringas) nördlich von Steinfurt, nordwestlich von Münster, zurückführend[16]), wo auch der Münstersche Domherr Franko de Wetheringe 1155—1196, der Edle Conradus de Wetherenge 1155—1178, und Rutgerus de Weteringen 1184 in Münsterschen Urkunden[17]). Weiter finden wir neben einem Fluß Weterunge in der Altmark[18])

1) Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 2.
2) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 128. Urk. v. J. 1257.
3) Cod. 270.
4) Original im P. P. A. Schr. II. Nr. 42.
5) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 242.
6) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. 1345.
7) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 15.
8) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 24.
9) Förstemann l. c. II. 1255.
10) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 273.
11) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 51. 52. 54. Urk. v. J. 1257.
12) Förstemann l. c. II. 1255.
13) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 205.
14) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 423. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 284.
15) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 416.
16) Förstemann l. c. II. 1455. — Erhard, Regesta hist. Westph., I. Nr. 679. 710. S. 142. 146.
17) Erhard, Cod. dipl. hist. Westfaliae, II. Nr. 308. 375. 396. 328 b. 372. 382. 443. S. 85. 129. 143. 90. 120. 134. 171.
18) Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 404. Urk. v. J. 1343.

einen Meinhardus de Wederig 1162 in einer Urkunde des Klosters Hillersleben[1]), 1197 Otto de Wederinge bei Bischof Gardolf von Halberstadt[2]), endlich Johannes de Wederinghe 1253 — 1270 bei Barnim I. in Stettin und Greifenhagen[3]), so wie andererseits Johannes de Wotenswege 1200 als Zeugen der Grafen von Grieben in der Altmark[4]), 1241 Gese, Johannes und Bertoldus de Wodenswege nebst des letzteren Bruder als Zeugen des Markgrafen Otto in einer Urkunde für das Kloster Althaldensleben[5]), 1254 Bertoldus de Wodenswege zu Gardelegen[6]), ferner den Ritter Heinricus de Wodenswege 1270 zu Lychen, 1271 in der Altmark, 1275 zu Spandau[7]), endlich einen Hinricus de Wodenswegen 1267—1272 bei Barnim I., meistens in der Demminer Gegend[8]), 1274 zu Röbel in Meklenburg [Urk. 57], wo auch ein Dorf Godenswege südlich von Stargard. — Nach dem jetzt eingegangenen Dorf Insleben nahe bei Magdeburg[9]) nannten sich ohne Zweifel Bernardus de Insleve, der 1261 und 1262 zu Sandow an der Elbe Urkunden bezeugt[10]), und die pommerschen Brüder Albertus, Godefridus, Luderus und Fredericus de Insleve, von denen namentlich der erstere 1239—1277 vielfach bei Barnim I. in der Stettiner Gegend vorkommt[11]), und zwar mit seinem Bruder Godefridus auch in Barnims I. Urkunde von 1239, in welcher er dem Kloster Walkenried Besitzungen im Ukerlande vereignet[12]), während Godefridus de Insleve mit Conrad Cleft und Johannes de Boizenburch zusammen in der Urkunde von 1249 auftritt, in welcher Barnim I. den Stettinern die Schleifung der Burg zu Stettin verheißt [Urk. 28ᵃ]. — Der Ursprung des Mecklenburgischen Geschlechts von Plessen scheint auf die Thüringischen Edlen von Plesse, die auch Lehnsleute des Bisthums Paderborn waren, und in Walkenrieder Urkunden seit 1191 mehrfach auftreten, zurückzuführen, wofür schon der bei beiden sehr beliebte Taufname Helmold spricht. Helmoldus de Plesse ist 1270—1283 Burgmann zu Wismar[13]), 1271 Zeuge Heinrich's von Mecklenburg zusammen mit Theodericus Clawe[14]). Dieser Theodericus Clawe, der mit seinen Brüdern Olricus und Arnoldus schon von 1240 ab in Mecklenburg vorkommt[15]), entstammt ebenfalls einem Thüringischen Geschlecht; 1238 ist Bertholdus Clawe Bürger zu Mühlhausen in Thüringen, 1255 Sifridus Clawe de Rosla in einer Walkenrieder Urkunde[16]). — Auch Heinricus Grubo, seit 1227 in Mecklenburg und Burgmann zu Güstrow[17]), 1243 und 1244 zusammen mit dem oben erwähnten Otto Bawarus [Urk. 22. 23. 24], scheint aus Thüringen oder aus dem Braunschweigschen zu stammen; Henricus Grubo junior ist 1230 Zeuge des Grafen von Eberstein in einer Walkenrieder Urkunde[18]), desgleichen 1248 mit Baldewinus de Blankenburg zusammen Zeuge Herzog Otto's von Braunschweig[19]). — Der

1) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 420. 421.
2) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 422. 423.
3) Cod. 490. Pyritzer Matrikel. — Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 296. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. 98.
4) v. Ledebur, Allgem. Archiv f. Geschichtskunde des Preuß. Staats, VII. 358.
5) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 24.
6) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 370.
7) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 489. I. 22. S. 8. I. 20. S. 187.
8) Dreger 403. 446. — Original im P. P. A. — Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 296. 284. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98.
9) Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98. Anm. *.
10) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 69.
11) Cod. 288. 321. 322. 324. 325. 332. 335. 338 ꝛc. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98. — Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 296.
12) Cod. 280.
13) Lisch, Meklenburg. Jahrbücher V. 6. VI. 100. VII. 303. XIV. 254.
14) Lisch, Mecklenburger Urkunden, II. S. 49. 50.
15) Lisch, Mecklenburger Urkunden, II. S. 24. 30. I. S. 125. — Lisch, Mecklenb. Jahrbücher VII. 303. XIV. 197. 250.
16) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 159. 213. — Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 55.
17) Lisch, Mecklenb. Jahrbücher II. 215. IX. 292. X. 6. 44. 207. XII. 310. XIII. 275. — Riedel, C. d. Br. I. 2. S. 364.
18) Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen II. 130.
19) l. c. IV. 32. 33.

erwähnte Baldewinus de Blankenburg, der schon 1236 mit Thidericus de Monte (s. oben S. 154) zusammen in einem Vertrage zwischen Graf Siegfried von Osterburg und Herzog Otto von Braunschweig vorkommt[1]); auch 1243 bei dem letzteren in Braunschweig ist[2]), gehört einem schon 1144 mit Jordanus de Blankenburg[3]) auftretenden Ministerialgeschlecht der Grafen von Blankenburg am Harze an, welches Zweige nach Pommern entsandte. Anselmus de Blankenborch war 1253 Burgmann zu Pyritz[4]), und hatte ähnlich wie Conrad Clest vom Kloster Colbatz ein Lehngut auf Lebenszeit, über welches er sich 1254 mit dem Kloster im Beisein Conrad Clest's einigte [Urk. 33]; 1267 war er mit Conrad Clest zusammen in der damals schon brandenburgischen Ukermark [Urk. 45], und in demselben Jahre mit Henricus de Morunge und Gerardus de Bozcineborch bei den Markgrafen zu Gransee[5]); 1269 treffen wir ihn als Zeugen Conrad Clest's in dessen für das Kloster Colbatz wegen seiner lebenslänglichen Beneficien ausgestellter Urkunde [Urk. 48], und dann noch öfter bis um 1287 in Urkunden der Markgrafen von Brandenburg, so 1271 zu Vorstal mit Bertramus de Bentz, 1272 zu Neuruppin mit Gerhardus de Bucceneborch, Beteco de Ecstede, Georgius de Kercowe, deren Geschlechter wir weiterhin noch näher berühren werden, ferner mit Heinricus de Stendale und Bertrammus (Beteko) de Bentze[6]), welcher letztere wiederum 1273 mit dem eben erwähnten Georgius de Kercowe und mit Conradus Clest zusammen erscheint [Urk. 55]. Ein Bruder des Anselmus de Blankenburg war vermuthlich Jordanus de Blankenborch, Domherr zu Hildesheim, den wir 1255—1257 in Pommern im Gefolge Bischof Hermann's von Cammin, des geborenen Grafen von Gleichen, finden[7]). Bei dem Durchzuge des Geschlechts durch die Mark entstand Blankenburg im Barnim, nördlich von Berlin[8]), Blankenburg in der Priegnitz[9]), und Blankenburg südöstlich von Prenzlau in der Ukermark; wahrscheinlich auch nach dem letzteren Ort nennt sich Martinus advocatus de Blankenburch, welcher mit dem oben erwähnten Volradus de Swaneberge und mit Bertramus de Hecstete 1264 die Urkunde bezeugt, in welcher das ukermärkische Kloster Seehausen von dem Kloster Walkenried das Dorf Radelow bei Stettin kauft[10]). — Der eben genannte Bertramus de Hecstete führt wiederum auf Thüringen zurück. Hier saßen im Mansfeldischen die Edeln von Eickstedt (1130—1164) und von Bornstedt oder de Burnestede (1145—1152), aus dem Stamme der Edeln von Schraplau[11]). Die Stammsitze dieses edlen Geschlechts waren das schon 1053 genannte Eickstedt (jetzt Ober- und Nieder-Eichstedt) südwestlich von Querfurt[12]), und das schon 979 vorkommende Bornstedt, südwestlich von Eisleben, südlich von Mansfeld[13]); demnächst erscheint Bornstedt westlich von Magdeburg, südwestlich von Neuhaldensleben, ebenfalls schon im 10. Jahrhundert[14]), und Eichstedt nördlich von Stendal in der Altmark, zuerst 1162 genannt[15]). Wenn auch nicht Sprossen des genannten edlen Geschlechts, so zeigen doch gleichnamige Ministerialgeschlechter desselben nordwärts, und während schon 1250 ein Ritter Henricus de Bornstede im Gefolge Herzog Barnim's I. zu Stettin

1) Riedel, Cod. d. Br. I. 16. S. 318.
2) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 486.
3) Harenberg. histor. Gandersheim. p. 707.
4) Cod. 490.
5) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 95.
6) Riedel C. d. Br. I. 16. S. 8. I. 15. S. 21.
7) Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher XII. 316. — Dreger 297.
8) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 418. Urk. vom J. 1459.
9) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 46. Anm. 1.
10) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 243. — Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. III.
11) v. Raumer, Historische Charten und Stammtafeln Nr. XVII.
12) Förstemann l. c. II. 28.
13) Förstemann l. c. II. 308.
14) Förstemann l. c. II. 302. — Vgl. Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 461. 474. Urk. v. J. 1311.
15) v. Ledebur, Allgem. Archiv für Geschichtskunde des preuß. Staats VI. 189.

erscheint[1]), so zeigen sich zunächst Volradus und Theodoricus de Eckstede 1204 als Zeugen des Grafen Albrecht von Arneburg in der Altmark in einer für das Kloster Ilsenburg am Brocken ausgestellten Urkunde[2]), dann Fredericus de Ecstede 1225—1279 in der Altmark[3]), ferner Fredericus und Thidericus de Ekstede 1249 bei Röbel in Meklenburg [Urk. 28], endlich 1280 der Ritter Bertramus de Ekstede bei Bogislaw IV. zu Stettin[4]). Letzterer ist derselbe, der 1264 als Bertramus de Heistete in der oben erwähnten Urkunde des Klosters Seehausen, 1276 als Beteko de Ecstede bei dem Grafen Gunzelin von Schwerin[5]), und 1272 bis 1281 mit seinem Bruder Fredericus, mit Bertramus de Benz, Johannes de Stegeliz, Henricus de Bellinge, Thetlevus de Wozstrow, Wilhelmus de Kerkow und andere bei den Markgrafen von Brandenburg erscheint[6]), auch 1284 mit seinem Bruder Fridericus de Ecstede und Conrad Clest zusammen den Abschluß des Vierradener Friedensvertrages auf Brandenburgischer Seite bezeugt [Urk. 70]. Bei dem Durchzuge jener Geschlechter durch die Mark entstand Bornstedt im Havellande bei Potsdam[7]), Eichstädt südöstlich von Kremmen im Lande Glin[8]), und Eickstedt östlich von Prenzlau in der Ukermark. — Von dem schon 964 genannten Alvensleben, südwestlich von Neuhaldensleben, drei Meilen nordwestlich von Magdeburg[9]), welches wiederum wahrscheinlich auf das schon 991 genannte Alvundesleve (jetzt Aseleben) südöstlich von Eisleben zwischen dem süßen und salzigen See[10]), zurückzuführen ist, führt ohne Zweifel seinen Namen Wichardus de Alvensleve, 1175 und 1185 Urkundenzeuge des Bischofs Gero von Halberstadt, dessen Söhne Alkmarus, Johannes und Gevehardus de Alvensleve von 1196 bis 1216 in Urkunden der Bischöfe von Halberstadt vorkommen[11]). Von des Gevehardus Söhnen ist Conradus de Alvensleve 1224—1235 Domherr zu Halberstadt, sein Bruder Johann 1232—1248 Schultheiß und Drost des Bischofs von Halberstadt[12]), und 1268 erscheint der Ritter Burchardus de Alvensleve, vermuthlich ein Enkel Gevehards, bei Barnim I. zu Stettin[13]). — Der Stamm des Wernherus de Riden, der 1255 mit Bartoldus Klist als Zeuge in einer für das Pyritzer Nonnenkloster ausgestellten Urkunde [Urk. 36] genannt wird, und schon 1253 mit mehreren seines Geschlechts der Burgmannschaft zu Pyritz angehörte[14]), scheint seinem Namen nach auf das schon 795 genannte Rieden bei Kaltennordheim, nordwestlich von Meiningen, oder auf das schon 932 vorkommende Riede (jetzt Rietheburg) am Einfluß der Helme in die Unstrut[15]) zurückzuführen. — Theodericus de Kotene, schon 1240 in Pommern[16]), und noch bis 1279 bei Barnim I. und Bischof Hermann von

1) Cod. 438.

2) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 2.

3) Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 399. I. 5. S. 40. I. 16. S. 320. — Wohlbrück und v. Ledebur (Geschichte der Altmark S. 247 ff.) scheiden nach dem Wappen ein thüringisches und ein altmärkisches Ministerialgeschlecht von Eickstedt, worin wir aus weiter unten im 11. Capitel zu entwickelnden Gründen nicht beistimmen können.

4) Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.

5) Lisch, Mecklenb. Jahrbücher XI. 263.

6) Riedel, Cod. d. Br. I. 15. S. 21. I. 13. S. 222. Bukower Matrikel.

7) Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 154. Urk. v. J. 1304.

8) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.

9) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 91, Urk. v. J 1266. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. 289. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben, I. 5.

10) Förstemann l. c. II. 58.

11) Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 289 ff. — Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 450. II. 1. S. 6. I. 22. S. 425. 422. 423. I. 17. S. 40. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 2. 11. 28.

12) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 40. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 291. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. 38. 42.

13) Dreger 425. — Lisch, Urkunden des Geschl. Behr, I. Nr. 60. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 296. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben, I. 97.

14) Cod. 490.

15) Förstemann l. c. II. 1196. 1199.

16) Cod. 288.

Cammin, war 1253 mit seinen Brüdern, ferner mit den de Riden und Anselmus de Blankenburg Burgmann zu Pyritz. Von seinen Brüdern erscheint Conradus de Cotene, wahrscheinlich derselbe Conradus de Cothene, der noch 1233 Schöppe in der Grafschaft Dornburg bei Magdeburg war[1]), 1241 zuerst in Pommern[2]), und wird 1249 mit Berthold und Conrad Cleft zusammen in der Urkunde Barnims I. wegen Anlegung der deutschen Stadt Damm genannt [Urk. 27]; 1262 setzt der Ritter Gherbordus de Köthene den Johannes Calve und Conradus de Welpe zu Hagenmeistern in seinem Dorf Holteshagen bei Pölitz ein[3]). Der Name des Geschlechts scheint demnach auf Köthen im Anhaltischen, von welchem nordwestlich Calbe liegt, und auf das schon 1254 erwähnte Kothene zwischen Gardelegen und Stendal[4]) zurückzuführen, wo ebenfalls nördlich von Gardelegen ein schon 1121 genannter Ort Calbe liegt[5]), und wo außerdem schon 1207 ein E. de Calve mit seinen Söhnen in einer zu Salzwedel ausgestellten Urkunde Markgraf Albrechts für das Kloster Marienthal bei Helmstädt[6]), ferner zu Stendal 1285 ein Bürger Johannes de Calve und 1292 ein Henricus Calve erscheint[7]). In den Jahren 1171—1180 tritt ein Henricus de Cotene zu Werben in der Altmark auf in Urkunden des Grafen Theoderich von Werben, Sohnes des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, für das Kloster Obernkirchen in Westphalen[8]); in Westphalen wiederum wird schon im 9. Jahrhundert eine Wüstung Cothun bei Corvey genannt, auch 1251 ein Cothen in der Grafschaft Mark[9]), so wie 1193 Godefridus de Coten mit seinem Sohn Wilhelmus in einer Urkunde Bischof Hermann's von Münster[10]). Das Dorf Köthen im Kreise Teltow-Storkow, und Köthen westlich von Freienwalde an der Oder wird während des Durchzuges des Geschlechts nach Pommern entstanden sein. — Auf Zerbst im Anhaltischen, als dessen Herr und zugleich als Brandenburgischer Vasall 1259 Richardus de Tzerwist erscheint[11]), scheint auch der Name des Stendaler Bürgers Baldeuinus de Zerwist, 1266[12]), zurückzuführen; 1244 ist Conradus de Therewist unter den Erbauern der Stadt Friedland im Lande Stargard[13]), 1261 der Knappe Conradus de Serwitiz mit Conradus Clest zusammen in der Ukermark [Urk. 41], ebendaselbst auch ein Ort Servitiz (jetzt Serwst) südwestlich von Angermünde[14]). — Auf Thüringen verweisen ferner die pommerschen Geschlechter Predole und Helpte. Hartwicus de Predele und sein Bruder Ludowicus sind 1168 und 1170 Ministerialen des Bischofs von Naumburg[15]), dann haben wir einen Ort Predel (jetzt Prödel) nahe bei Leitzkau nordwestlich von Zerbst[16]), Predule (jetzt Predöhl) südöstlich bei Puttlitz in der Priegnitz[17]) und Priedoli 1232 im Lande Bützow[18]); 1267 ist Johannes Pridole Knappe Barnims I.[19]), desgleichen Otto de Predole

1) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 14.
2) Cod. 296.
3) Dreger 349. [Stolteshagen in der U. d. i. Stolzenhagen. Q.]
4) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 370. I. 15. S. 73.
5) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 427.
6) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 4. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 249.
7) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 33. 83.
8) Erhard, Codex diplom. histor. Westfaliae, II. Nr. 352. 410. S. 113. 153.
9) Wilmans, Westphälisches Urkundenbuch, III. Nr. 533. S. 286. — Wie 1321 Kothene mit Ostheren (heute Ostheeren) zusammen bei Stendal genannt wird (Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 73) so giebt es auch ein Ostheeren im Kreise Hamm in Westphalen, und andererseits ein Ostheeren (Osterne oder Hostheren) im Lande Löwenberg bei Zehdenick (Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 243. Urk. v. J. 1270 und S. 329).
10) Erhard, Cod. dipl. histor. Westfaliae, II. Nr. 535. S. 233.
11) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 62. 64. 65.
12) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 82. I. 17. S. 473. 476.
13) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 487.
14) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 206.
15) Schöttgen et Kreysig, Diplomat. et scriptores, II. 429. 430. [Offenbar von Predel zwischen Zeitz und Pegau im Bischöflich-Naumburgischen Gebiet, also nicht in Thüringen; der Name ist auch slavisch = beim Thal. Q.
16) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.
17) Riedel, C. d. Br. I. 2. S. 27, Urk. v. J. 1350.
18) Lisch, Meklenb. Urk. III 25.
19) Lisch, Meklenb. Urk. II. 20.

(Predol) 1276—1281 in Pommern[1]). Helpede (jetzt Helfte) südwestlich von Eisleben, wird schon 1004 genannt[2]), der Ritter Tylo de Helpede ist 1277 Zeuge der Edlen von Hackenborn[3]), 1272 eine domina Helpe in Pommern[4]), und mindestens schon 1292 ein Dorf Helpede (jetzt Helpt) südlich von Friedland in Mecklenburg[5]), wie auch ein Dorf Helpede (jetzt Helpe) nordöstlich von Arnswalde in der Neumark schon früh genannt wird[6]). — Im J. 1271 ist ein Conradus Kraz Zeuge des Klosters Sonnefeld in Thüringen[7]), späterhin erscheint das Geschlecht in der Altmark, wo ein Dorf Craz oder Cratze (jetzt Kraatz) südlich von Arendsee, östlich von Salzwedel entsteht[8]), während schon auf dem Wege dahin bei Förderstedt, westlich von Calbe, eine jetzt wüste Ortschaft Kratz sichtbar wird[9]); weiterhin kommt es nach der Priegnitz, wo 1293 Johannes Craz mit seinen Söhnen, 1294 Thidericus und Ghevehardus Craz Rathmannen zu Perleberg[10]), ferner in das Ruppinsche, wo ein Dorf Kraatz westlich von Zehdenick[11]), und nach der Ukermark wo ebenfalls ein Dorf Kraatz nordwestlich von Prenzlau begründet wurde[12]).

Von wie hoher Bedeutung namentlich die Altmark für den Durchzug der sächsischen und thüringischen Geschlechter nach den südlichen Theilen von Pommern war, wird schon aus dem Vorstehenden deutlich erhellen. Von Anfang an ein vom Deutschthum gegen das Slaventhum vorgeschobenes Bollwerk bildete sie späterhin dauernd die Brücke für eine Hauptmasse der Auswanderer[13]). Nachfolgende Beispiele werden dies noch mehr ins Licht setzen. — Die Einrichtung der neuen deutschen Stadt Prenzlau übergab Herzog Barnim I. 1234 acht Männern aus Stendal, und verlieh ihr Magdeburgisches Stadtrecht [Urk. 11], dasselbe, was Stendal und die übrigen Städte der Altmark hatten. Ein Ort Stendal oder Nyen Stendal (jetzt Stendel) liegt südöstlich von Prenzlau und nordöstlich von Angermünde[14]); 1215 ist Heinrich von Stendal bei Markgraf Albrecht II. im Lager bei Staffelde, 1225 bei dessen Wittwe in Seehausen, 1231 Henricus de Steyndale Zeuge der Markgrafen Johann und Otto in der Stiftungsurkunde des Klosters Parstein, später Chorin, in der Ukermark[15]). — Vielleicht erhielt auch Stettin sein Magdeburger Stadtrecht 1243 von Stendal her; die Uebereinstimmung vieler Namen beiderseitiger Stadtgeschlechter scheint darauf hinzudeuten. So stammte Henricus Baroot (Nudipes), Schultheiß zu Stettin, 1251 und 1253 mit Conrad Cleft zusammen [Urk. 30. 30[b.] 30[c.]] und noch bis 1271 genannt[16]), aus einem Stendaler Bürgergeschlecht, das vielleicht von Cöln am Rhein nach der Altmark gekommen war[17]). Schon 1233 ist ein Barvot Rathmann zu Stendal[18]) und zwar gemeinsam mit Hartung de Sandowe und Arnoldus Sapiens, wie wir entsprechend auch zu Stettin einen Bürger Lambertus de Sandow 1243[19]), ferner einen Bürger Thidericus Sapiens 1261—1264, und einem Arnoldus Sapiens 1263

1) Berchener Matrikel. Originale im P. P. A. — Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschl. Behr, I. 101.
2) Förstemann l. c. II. 724.
3) Schöttgen et Kreysig l. c. II. S. 713.
4) Dähnert, Pomm. Bibl. V. 228.
5) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 415.
6) v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im J. 1337. S. 102.
7) Schöttgen et Kreysig l. c. III. S. 640. [Vgl. die Cratz von Scharfenstein im Rheingau westlich von Wiesbaden. Q.]
8) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 32, Urk. v. J. 1327.
9) Grote, Reichsfreih. zu Schauen, Verzeichniß jetzt wüster Ortschaften, S. 16, nach Hermes und Weigelt, Der Regierungsbez. Magdeburg.
10) Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 124. 125.
11) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 420, Urk. v. J. 1459.
12) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 475. 477, Urk. v. J. 1321. I. 13. S. 29, Urk. v. J. 1336. — Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg (v. J. 1375), S. 149. Nr. 61.
13) Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark; ferner v. Ledebur in den: Märkischen Forschungen, III. S. 119. 338.
14) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 321, Urk. v. J. 1318. I. 8. S. 420, Urk. v. J. 1459.
15) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 202. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 257.
16) Dreger 277. 332. 333. 341. 336. 349. 355. 357. 363. 377. 399. 416. 400. 439. Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. Urk. 42.
17) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. S. 52. Anm. 3.
18) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 10.
19) Cod. 324. 325.

finden[1]), desgleichen ein Dorf Sandow westlich von Arnswalde schon 1282 als Besitzthum des Klosters Colbatz[2]); 1258 ist Fridericus Barvot Zeuge Markgraf Johanns in einer zu Breitenfelde bei Gardelegen ausgestellten Urkunde[3]). — Das Dorf Sanne nordöstlich von Stendal kommt schon 1209 vor[4]), ein anderes Sanne oder Sannen liegt auch zwischen Salzwedel und Osterburg; 1251—1275 ist Conrad oder Cuno de Sanne Bürger und Schöffe zu Stendal[5]), 1283 Arnoldus de Sanna Bürger in Stettin[6]) — Mit Jerichow im Lande Schollene, südöstlich von Stendal, oder vielmehr dem schon 1245 genannten Jarchau (1312 noch Jerchowe) nördlich von Stendal[7]), nach deren einem auch wohl die Stendaler Rathmannen Wilhelmus und Heidenricus de Jericho 1251 und Johannes de Jerchowe 1272 sich nannten[8]), scheint der pommersche Ritter Heinricus de Garchowe und der pommersche Knappe Heinricus de Jerichow[9]) zusammenzuhängen, von welchen der erstere seit 1245 in Herzog Barnim's I. Gefolge erscheint[10]), und 1248 mit Conrad Clest, Johannes de Boizenborch und dem Kämmerer Baurus zusammen Zeuge ist, wie Barnim dem Kloster Walkenried die Dörfer Damitzow und Radekow bei Stettin verkauft [Urk. 26]. — Jener Johannes de Boizenburch, der 1248 und 1249 mit Conrad Clest, dem Kämmerer Baurus, Godefridus de Insleve, Heinricus de Saltwedele und andern zusammen vorkommt [Urk. 26. 18 (vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 18) 28 a.], stammt ebenfalls aus der Altmark. Gozwinus de Boiceneburch, dessen Name auf Boitzenburg an der Elbe hinweist, wird schon von 1215 ab bis 1235 in der Altmark bei Stendal, Werben und Gardelegen genannt[11]), 1233 mit Alvericus de Kerkowe, Bertramus de Swaneberch und Conradus de Cothene als Zeuge der Markgrafen Johann und Otto zu Salbke südlich von Magdeburg[12]), und 1236 bei dem Vertrage der Markgrafen mit Herzog Wartislaw III. zu Cremmen[13]); 1271 befindet sich ein Gherardus de Boyceneburch, der zu Boitzenburg in der Ukermark, westlich von Prenzlau, Besitzungen hatte, zu Gerswalde, südöstlich von dem erwähnten Boitzenburg, in Gesellschaft von Bertramus de Benssz, Georgius de Kercow und Fredericus de Ekstede[14]). — Ebenfalls aus der Altmark scheinen Henricus und Thidericus de Listen zu stammen, welche mit Conradus Clest und Johannes de Boizenburg zusammen 1249 die Garzer Gründungsurkunde bezeugen [Urk. 18. Vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. ad 18], und von welchem der erstere schon seit 1243, der andere noch 1261 bei Stettin vorkommt[15]). Ein Dorf Listen (jetzt Liesten)[16]), nach welchem sich ein Salzwedeler Bürgergeschlecht nannte[17]), liegt östlich von Salzwedel. Uebrigens kommen Bertherus List 1265 und 1266, und Johannes List 1275 als Zeugen der Markgrafen von Landsberg in Thüringen vor[18]), und späterhin trifft man auch ein Bürgergeschlecht List zu Frankfurt an der Oder[19]). — Ein Ort Wigilebe (jetzt Wiegleben) südlich

1) Treger 332. 333. 336. 352. 355. 357. 363.
2) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 1.
3) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 61. III. 3. S. 2.
4) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30.
5) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 13. 20. I. 5. S. 40. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 336.
6) Lisch. Mecklenburg. Urk I. 174.
7) v. Ledebur, Allgem. Archiv, VI. 189. — Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 150.
8) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 13. 20.
9) Cod. 398.
10) Cod. 347. 366. — Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 44. Anm. 3. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 333.
11) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 7. I, 6. S. 400. 401. I. 22. S. 365. II. 1. S. 7.
12) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 14.
13) Cod. 241.
14) Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 2. I. 19. S. 174.
15) Cod. 322. 332. 333. 368.
16) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 22, Urk. v. J. 1312.
17) Hermann Listen 1446—1463 Hinricus Lysten 1447—1468. — Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 283. 286. 287. 290. 291. 296. 327. 338 ꝛc.
18) Schöttgen et Kreysig, Diplomataria et scriptores, II. 378. 447. [Statt in Thüringen muß es heißen im Osterlande. Q.]
19) Riedel, C. d. Br. I. 12. S. 161. I. 23. S. 44. 56. Urk. v. J. 1350 ꝛc.

von Langensalza erscheint schon im 11. Jahrhundert[1]), dann Wegeleben eine Meile östlich von Halberstadt[2]); 1251—1288 ist Theodericus de Wegeleve Rathmann zu Stendal[3]), 1254 der Ritter Hermannus de Wegeleve mit Conrad Clest zusammen Zeuge Herzog Barnim's I. in der Colbatzer Gegend [Urk. 33][4]). — Von Snetlinge (jetzt Schneidlingen) bei Aschersleben den Namen tragend[5]) erscheint 1155 bei Markgraf Albrecht zu Magdeburg neben dem Edlen Erpo de Snetlinge ein Ministerial Eglolfus de Snetlinge[6]), 1241 Ulricus de Snetlinken zu Salzwedel[7]), 1253 und 1257 Heinricus de Snetlinge bei dem Markgrafen Johann zu Spandau und bei Gründung der Städte Lychen und Neu-Landsberg[8]); Rodolphus und Albertus de Snetglinghe sind 1271 Burgmannen zu Spandau[9]), 1272 Albertus de Snetlinge Domherr zu Stendal[10]), 1269—1284 trifft man den Ritter Conradus de Snetlingen zu Tangermünde, Stendal, Brandenburg, 1273 denselben mit Henricus de Stekelin als Zeugen der Markgrafen in einer Urkunde für das Stendaler Domstift[11]), und während schon 1274 ein Ritter Olricus de Steckelin Zeuge Herzog Barnim's I. in einer zu Pölitz ausgestellten Urkunde ist[12]), treffen wir bald darauf, nämlich 1278 auch einen Johannes Snetligge mit Besitzungen in Pritzlow bei Stettin[13]), denselben auch 1284 mit Conrad Clest zusammen bei Abschluß des Vierradener Friedensvertrages auf Brandenburgischer Seite [Urk. 70]. Ein schon 1285 existirender Ort Snetlinge östlich von Kyritz in der Priegnitz[14]) bezeichnet den Weg, welchen das gleichnamige Geschlecht von der Altmark nach Pommern genommen hatte. Der Ort Dusdowe (jetzt Düsedau) nahe bei Osterburg in der Altmark wird schon 1238 genannt[15]), und 1265—1278 findet sich der Ritter und Kämmerer Arnoldus de Dusdowe in einer Reihe von Urkunden Barnim's I. in der Stettiner Gegend[16]). — Oestlich von Osterburg liegt Uchtenhagen an der Uchte[17]), nach welchem sich Herbertus de Uchtenhagen benennt, der 1256 mit Bertramus de Bens bei den Markgrafen Johann und Otto zu Sandow bei Havelberg auftritt[18]), während schon 1243 der Ritter Gerardus de Ochtenhagen zu Stettin in Barnim's I. Gefolge erscheint[19]), bald auch ein Dorf Uchtenhagen nordöstlich von Stargard in Pommern kundbar wird. — Nicht weit von Uchtenhagen in der Altmark, südlich von Werben, liegen die Dörfer Clinte und das schon 1186 genannte Thene (jetzt Theenhof)[20]); ein anderes Klinte oder Klint lag auch weiterhin bei Gr. Rodensleben, westlich von Magdeburg[21]). Während nun schon 1255 ein Knappe Johannes de Clint mit Bertoldus Klist zusammen als Urkunden-

1) Förstemann l. c. II. 1522.
2) Riedel, C. d. Br. II. 1 S. 93, Urk. v. J. 1267.
3) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 13. 25. 29. 31 37 82.
4) Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 296. — Wohlbr. Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98.
5) Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 277. — Riedel, C. d. Br. I. 17 S. 468. 472, Urk v. J. 1311.
6) Riedel, C. d. Br. I. 10. S. 72.
7) Riedel, C. d. Br. I 14, S. 2.
8) Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 2. 3. I. 13. S. 317. I. 18. S. 370.
9) Riedel, C. d. Br. I 11. S. 8.
10) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 20.
11) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 40.
12) Dähnert, Pomm. Bibl. III. 414.
13) Matrikel des Stettiner Nonnenklosters Nr. 60.
14) Riedel, C. d. Br. I. 2. S. 306.
15) Riedel, C. d. Br. I 6. S. 451.
16) Dreger 381. 374. — Orig. im P. P. A. Schr. 2 Nr. 49, Stolper Urk. Nr. 19. — Belbucker Matrikel, Jasenitzer Matrikel, Colbatzer Matrikel, Diplomatar. civit. Stettin. — Dähnert, Pomm. Bibl. V. 228. 208. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 332.
17) Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 457.
18) Riedel, C. d. Br. I. 3 S. 343. Hier irrthüml ich Bertramus de Buens; es ist derselbe, den wir als Boleko de Beniz 1273 mit Conradus Clest zusammen finden [Urk. 55]. Ein Gr. und Kl. Benz jetzt Bähnitz) liegt bei Nauen, ein Benz (jetzt Beenz) östlich von Boitzenburg in der Ukermark, ein anderes Beenz östlich von Boitzenburg bei Lychen, in Pommern dagegen haben wir Gr. und Kl. Benz bei Daber und Faulen-Benz bei Massow.
19) Cod. 324. 325. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 381 ff.
20) Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 88. 90. I. 6. S. 31. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 337.
21) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 54, Urk. v. J. 1315.

zeuge Barnim's I. zu Pyritz, also in der Nähe des pommerschen Werben auftritt [Urk. 36], auch noch 1260 zu Damm eine Urkunde bezeugt[1]), findet sich andererseits zuerst 1257—1265 ein Ritter Henricus de Thene (de Thenis) als Vogt zu Biesenthal mehrfach in des Markgrafen Otto Gefolge[2]), dann der Ritter Otto de Thene (Theen) 1278—1281 eben so häufig bei Herzog Bogislav IV. in der Steitiner Gegend[3]). — Schon 1209 wird Grotinswachten, später Swechten (jetzt Großen Schwechten) südöstlich von Osterburg genannt[4]); 1255 ist Hinricus de Svecthen Geistlicher zu Havelberg[5]), 1266 der Ritter Conradus de Swechten Zeuge Barnim's I. zu Damm[6]). — Der Ort Schadewachte in der Altmark erscheint schon 1207[7]), 1279 und 1289 auch ein Giscibertus (Ghiso) de Schadewachten als Bürger zu Stendal[8]), und 1267—1271 der Ritter Reimarus (Reinerus, Reineko) de Scadevvachte bei Barnim I. in Stettin und Damm[9]). — Moringen oder Morungen (jetzt Möhringen) westlich von Stendal wird zuerst um 1180 genannt und gehörte damals dem Kloster Königslutter im Braunschweigschen[10]); vorher erscheint schon 1016 Moringen westlich von Nordheim, nordwestlich von Göttingen, ferner 1050 Morungen im Mansfeldischen Gebirgskreise[11]); 1267 ist Henricus de Morunge mit Anselmus de Blankenborch und Gerardus de Boycineborch bei den Markgrafen zu Gransee[12]), 1282 Petrus de Moringe Bürger zu Stendal[13]), und schon 1261—1280 der Ritter Olricus de Moringe bei Barnim I. und Bogislaw IV. in der Gegend von Stettin[14]), wo dann auch ein Dorf Möhringen, westlich von Stettin hervortritt. — Bertramus de Scheningen, wahrscheinlich den Namen von Schöningen, östlich von Wolfenbüttel und Schöppenstädt im Braunschweigschen, tragend, ist 1191 mit Theodoricus de Schonenwalde Zeuge des Grafen Heinrich von Gardelegen zu Stendal[15]), 1245 ist Heinricus de Scheningen Zeuge Bischof Meinhard's von Halberstadt[16]), dann erscheint 1250 der Ritter Conradus de Scheninge bei Barnim I. zu Stettin[17]), 1253 derselbe mit Conrad Clest, Hinricus de Svanenbergh, Fridericus Kronesben und andern zusammen in der Bewidmungsurkunde der Stadt Stargard [Urk. 30[d]], bald auch ein Dorf Schöningen zwischen Garz und Stettin, während andererseits auch ein Conradus de Sconenwalde 1236—1241 in Pommern theils bei Barnim I. theils bei Wartislaw III. auftritt[18]). Der 1253 mit Conrad Clest genannte Fridericus Kronesben scheint aus der Gegend von Braunschweig und Wolfenbüttel zu stammen, wo noch 1311 Johannes und David Kronesben als Halberstädtische Vasallen[19]). — Auch finden wir schon 1221 einen Fridericus Cronesben auf dem Festlande des Fürstenthums Rügen[20]).

1) Dreger 229.
2) Riedel. C. d. Br. I. 8. S. 166. I. 11. S. 5. I. 13. S. 179. 207. I. 18 S. 570.
3) Dähnert. Pomm. Bibliothek V. 219. — Urk. 66. 68. — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters, Diplomataria civitat. Stettin et Treptow. — Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschl. Behr, I. 101.
4) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30. I. 15. S. 43.
5) Riedel, C. d. Br. I. 22, S. 433. I. 3. S. 92.
6) Dreger, 383.
7) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 29.
8) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 24. 25. 27. 29. 31. 37. 39.
9) Dreger 399. 400. 439. — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 336.
10) v. Ledebur, Allgem. Archiv VI. 189. — Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 436, Urk. v. J. 1201.
11) Förstemann l. c. II. 1006. 1042.
12) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 95. — Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 288.
13) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 27.
14) Dreger 312. 383. 336. 377. 399. 416. 400. 439. — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. Diplomat. eccl. St. Mariae Stetin.
15) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 436.
16) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 25.
17) Cod. 438; hier irrthümlich Steninghe.
18) Cod. 241. 274. 288. 294. 296.
19) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 467. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 296.
20) Cod. 134.

Burchardus de Kocstede, dessen Name auf Kochstedt nördlich von Halberstadt hinleitet[1]), ist um 1200 Zeuge Markgraf Otto's in einer Urkunde für Kloster Diesdorf, südwestlich von Salzwedel[2]), 1209 Zeuge Markgraf Albrecht's zu Tangermünde[3]), 1212 mit demselben im Lager bei Weissensee in Thüringen[4]), und 1219 in Brandenburg bei Bischof Siegfried[5]); 1253, 1255 und 1269 sind die Brüder Heinricus und Albertus de Kocstede mit Burchardus de Velevanz und Sifridus de Cozwic (Coswig an der Elbe bei Wittenberg), Anselmus de Blankenburg, Fredericus de Hyndenborg rc. Zeugen Bischof Hermann's von Cammin und der Markgrafen in der Ukermark[6]), wo auch ein Dorf Cocstede (jetzt Kaakstädt) südlich von Prenzlau schon 1284 genannt wird[7]). — Bellingen, südlich von Stendal, wird bereits 1207 erwähnt[8]); 1236 ist Heinricus de Bellinge im Gefolge der Markgrafen Johann und Otto zu Tangermünde[9]), 1260 Engelkinus de Bellinge Zeuge Bischof Hermann's von Cammin in der Ukermark[10]), 1261 derselbe mit Conrad Cleft zusammen in der Ukermark [Urk. 41], 1274 Heinricus de Belling (de Bellighen) bei Barnim I. in einer Colbatzer Urkunde[11]), 1276 und 1277 derselbe bei den Markgrafen in der Ukermark zu Werbellin und Straßburg[12]) und 1284 mit Conrad Cleft bei Abschluß des Vierradener Friedens auf Brandenburgischer Seite [Urk. 70]. Ein Dorf Bellingen in der Ukermark[13]), auch ein Dorf Belling nördlich bei Pasewalk, und Bellingen (jetzt Belgen), südöstlich von Königsberg in der Neumark[14]) erinnern an die Wanderungen des Geschlechts. — Nach Staffelde, östlich von Stendal, nannte sich Germarus de Stapheld, der 1208, und Hermannus de Stafvelde, der 1209—1215 in der Altmark auftritt[15]); demnächst erscheint Hinricus de Staffelde 1256—1279 bei Barnim I. und Bogislav IV. in der Stettiner Gegend, ebendaselbst auch ein Dorf Staffelde nördlich von Garz an der Oder, wie Ortschaften gleichen Namens bei Kremmen im Lande Glin[16]) und schon 1298 südlich von Soldin in der Neumark[17]). — Nach Hindenburg, nördlich von Stendal[18]), dessen Name vielleicht weiterhin auf das Schloß Hindenburg bei Brackel im Paderbornschen[19]), nach welchem sich einzelne Grafen von Eberstein zu benennen pflegten, zurückführt[20]), nannten sich die Brüder Reynerus und Fridericus de Hindenburg, 1208 zu Havelberg[21]), und ersterer in demselben Jahre mit Germarus de Stapheld Zeuge des Markgrafen Albrecht in einer zu Sandow für das Kloster Arendsee ausgestellten Urkunde[22]). Demnächst finden wir 1253 bis

1) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 468, Urk. v. J. 1311. — Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 376.
2) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 395.
3) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30. I. 8. S. 91.
4) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 6.
5) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 136.
6) Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 90. II. 1. S. 100. Dreger 373. — Vgl. auch Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 208. 209, Urk. v. J. 1259.
7) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 223.
8) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 29. 30.
9) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 35. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 330.
10) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 68.
11) Colbatzer Matrikel.
12) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 220. 221.
13) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 46. Anm. 1. nach dem Landbuch von 1375, S. 168. 234.
14) v. Raumer, Die Neumark im J. 1337. S. 84.
15) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30. I. 15. S. 7. I. 17. S. 3. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 250.
16) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.
17) v. Raumer, Die Neumark im J. 1337, S. 39.
18) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 479, Urk. v. J. 1337.
19) v. Ledebur in den: Märkischen Forschungen, III. S. 329.
20) J. J. 1266 stellte Bertoldus de Brakel et de Hindenburg eine Urkunde zu Hindenburg bei Brackel aus, wobei Borchardus de Halremunt als Zeuge erscheint (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1858, 1. Doppelheft, S. 116). Johannes de Brakel und sein Bruder Conradus sind 1263—1285 Rathmann und Bürger zu Stettin (Dreger 356. 399. 400. 439 rc.); Ludolfus Halremund findet sich schon 1304 in Mecklenburg [Urk. 78. 79].
21) Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 89.
22) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 3.

nach 1286 einen Ritter Fridericus de Hindenburg überaus häufig in Urkunden Barnims I. in der Stettiner Gegend[1]), ferner ein Dorf Hindenburg westlich nahe bei Naugard, und auf dem Zwischenwege von der Altmark nach Pommern Hindenburg in der Priegnitz[2]), Hindenburg nahe bei Templin, und Hindenburg südwestlich von Prenzlau in der Ukermark[3]). — Nordwestlich von Hindenburg in der Altmark liegt Nienkerken (jetzt Neukirchen), schon 1263 genannt[4]), ein Name, der allerdings häufig entstehen konnte, vielleicht aber auch direkt auf einen weiter rückwärts liegenden gleichnamigen Ort Bezug hat, so etwa auf Nienkerken am rechten Weserufer unterhalb Vegesack (schon 1267 genannt), Nienkerken im Bisthum Minden, südlich von Bassum, Nienkerken unweit Schneverdingen, Verdener Diöcese (schon 1287 genannt), Nienkerken im Osnabrückschen, westlich von Bramsche, Nienkerken im Oldenburgischen, westlich von Damme[5]), Nienkerken im Alten Lande, Nienkerken im Lande Hadeln, Nienkerken im Amte Grönenberg, Nienkerken im Amt Wöltingerode, zwischen Schladen und Liebenburg[6]). Der Edle Adolfus de Nienkerken war 1143 — 1182 Vogt des Bisthums Bremen (advocatus ecclesiae Bremensis), zugleich bischöflich Hildesheimscher Vasall; 1147 lebte Carolus de nova ecclesia, einem Corveyer Ministerialgeschlecht angehörig[7]). In den Jahren 1244—1261 treffen wir Arnoldus de Nienkerken (de nova ecclesia) in Mecklenburg, besonders bei Röbel [Urk. 23. 24. 28. 31. 37. 38] und mit den Eickstedts zusammen, endlich Rodolfus (Ludolfus) de Nienkerken von 1251 ab bis nach 128. sehr häufig in Barnims I. Urkunden in der Gegend von Stettin[8]), und mit Fredericus de Hindenborch, 1251 und 1259 [1264 D.] auch mit Conrad Eleft zusammen [Urk. 30ᵃ. 40]. — Steglitz, südöstlich von Stendal, wird schon 1207 genannt[9]), wir treffen auch schon 1197 einen Henricus de Stegelitz zu Brandenburg[10]), Sifridus de Stegeliz 1215 in Magdeburg, 1225 in einer Urkunde zu Werben in der Altmark und in Brandenburg bei Bischof Gernand[11]), ebendaselbst 1227 Conradus de Stegelitz[12]), 1232 Heinricus de Stegeliz bei den Markgrafen Johann und Otto zu Spandau[13]), 1243 den Ritter Henricus de Stegelitz zu Stendal[14]), und 1248 bis 1260 Henricus de Stegelitz, vielleicht den eben genannten, in der Ukermark[15]). Auf dem Wege zwischen der Altmark und der Ukermark liegt ein Dorf Stegelitz im Kreise Jerichow I., ein Stegelitz im Teltow-Storkowschen Kreise[16]), und ein Stegelitz im Templiner Kreise. — Nach Kerkow zwischen Salzwedel und Osterburg nannte sich der Ritter Alvericus de Kerkowe, 1225 bei der Gräfin Mechthild zu Seehausen und bei dem Grafen Heinrich von Aschersleben, 1227 bei Herzog Otto von Braunschweig, und 1233—1252 mit seinen Söhnen Gerhardus und Ludovicus bei den Markgrafen Otto und Johann zu Havelberg, Salzwedel, Brandenburg, Stendal und Warbelin[17]), so auch 1236 mit Gocewinus de Boecenburg, Thidardus de Wostrowe, Bodo und Wernerus de Saltwedel und dem Vogt von Oderberg bei

1) Cod. 490. Dreger 383. 412. 424. 425. 426. 433. 434. 438. 439. 440. 442 ꝛc. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 250. — Die Urkunden Cod. 334 und Dreger 180 von 1214 und 1247 kommen als gefälschte (vgl. oben S. 137. Anm. 3. und 152. Anm. 1) nicht in Betracht.

2) Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 15.

3) Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 34, Urk. v. J. 1343.

4) Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 18.

5) Auf dies würde Nienkerken bei Greifswald weisen, da es Anfangs zugleich Damme hieß. D.

6) Mooyer in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1858. 1. Doppelheft. S. 21.

7) Mooyer l. c. S. 9—23. 49.

8) Dreger 309. 344. 419 ꝛc. [um Anklam. D.]

9) Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 29.

10) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 124. I. 7. S. 469. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 237.

11) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 131. 140. 141.

12) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 142.

13) Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 2.

14) Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 11.

15) Cod. 469. Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 68. I. 13. S. 317. I. 21. S. 1. — Urk. 46.

16) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.

17) Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 399. 400. I. 14. S. 3. I. 15. S. 11. 12. I. 16. S. 399. I. 22. S. 4. 5. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 261 ff.

dem Vertrage mit Herzog Wartislaw III. zu Cremmen auf Brandenburgischer Seite[1]). Gerardus de Kerkow erscheint 1236 in der Urkunde, in welcher die Markgrafen Otto und Johann dem Kloster Walkenried den Colpin-See mit 100 Hufen Landes schenken[2]), 1249 in einer Urkunde Markgraf Johanns für die Stadt Brandenburg zusammen mit Borchardus de Velewantz (von Velefantz im Lande Glin bei Kremmen)[3]), demselben, der 1246 und 1253 auch bei Fiddichow in Pommern mit Conrad Clest zusammen vorkommt [Urk. 25. 30[d]], endlich 1251—1260 ist Gerardus de Kerkow (Kirchowe) theils bei Magdeburg und bei Spandau[4]), theils in der Ukermark, während man 1256 Hinricus de Kerkow in der Priegnitz[5]), 1273 die Brüder Georrius und Thydericus de Kerkow (Kirchow), welche 1270 Ansprüche an Löwenberg bei Zehdenick machten[6]), mit Conrad Clest und Beteko und Heidenricus de Bentz zusammen auf der Dragenbrücke in der Neumark [Urk. 55], endlich Wilhelmus de Kerkow 1284 mit Conrad Clest, Werner de Swanenberch, Bernhardus und Reinherus de Bentz, Beteke und Fridericus de Ekstede, Henricus de Bellinge, Johannes de Snetlinge, Conradus de Oderberch, Ludolfus de Bekendorp, Thethardus de Wostrow, Wilhelmus de Bertekow etc. bei Abschluß des Vierradener Friedens auf Brandenburgischer Seite antrifft [Urk. 70]. Als gleichnamige Ortschaften finden sich: Kerkow, südwestlich von Zehdenick im Lande Glin[7]), Kerkow, nördlich von Angermünde[8]) oder Neu-Angermünde (wie es zum Unterschiede von Angermünde oder Tangermünde in der Altmark, dem es seinen Namen verdankt, genannt wurde), und Kerkow (jetzt Karkow) bei Freienwalde in Pommern[9]); auch Lucowe Zedelis, das älteste Besitzthum Conrad Clest's, erhielt späterhin den Namen Kerkow (s. oben S. 128). — Nach Bertkow oder Bertkau bei Arneburg führten den Namen Otto von Bertkau, 1225 bei dem Grafen Heinrich von Aschersleben[10]), Theodericus und Fridericus de Bertekow, 1232 Burgmannen zu Wusterhausen in der Grafschaft Ruppin[11]), letzterer mit Lodewicus und Gerardus de Kercow 1244 und 1247 zu Brandenburg[12]), 1247 bei Salzwedel in der Altmark[13]), 1248 mit Henricus de Stegelitz, Burchardus de Valewanz, Henricus de Snetling, Gerardus de Kerkow und Johannes de Bentz in der Ukermark[14]). Dann erscheint der Ritter Theodericus de Bertekow 1242—1280 in vielen Urkunden Barnims I. in der Stettiner Gegend[15]), 1251 auch mit Conrad Clest zusammen [Urk. 30[a]], und 1254 als Nebenzeuge der beiden Brüder Conrad und Berthold Clest in Barnims I. Urkunde über das Clestsche Besitzthum Lucowe Zedeliz [Urk. 32], ferner 1284 Wilhelmus de Bertekow, wie schon oben erwähnt mit Conrad Clest zusammen bei dem Friedensschluß zu Vierraden [Urk. 70], während dem Dorf Bertkow in der Altmark ein Dorf Bertikow östlich von Prenzlau in der Ukermark, ferner das schon 1282 als Besitzung des Klosters Colbatz genannte Dorf Berticowe (jetzt Bartikow) südöstlich von Greifenhagen[16]) entspricht. — Direct auf Salzwedel führt Heinricus de Saltwedel zurück, der 1249 mit Conrad Clest zusammen

1) Cod. 241.
2) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 312.
3) Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 203, Urk. v. J. 1356.
4) Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 89. I. 11. S. 3. I. 13. S. 128.
5) Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 243.
6) Riedel I. 7. S. 243, vgl. auch ibid. S. 245.
7) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 420, Urk. v. J. 1459.
8) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 185, Urk. v. J. 1296.
9) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 111, Urk. v. J. 1338.
10) Gercken, Fragm. March. I. 69.
11) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 4. I. 22. S. 4.
12) Riedel, C. d. Br. I. 10. S. 202. 203. II. 1. S. 29. 487.
13) Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 3.
14) Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 317. I. 21. S. 89.
15) Cod. 313. 321. 323. 324. 325. 332. 338. 339. 347. 366. 368. 469 rc. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 260.
16) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 1.

in der Urkunde auftritt, in welcher Barnim I. den Stettinern die Schleifung der Burg zu Stettin verheißt [Urk. 28[a]], desgleichen Theodericus de Saltwedele, 1261—1271 Bürger zu Stettin[1]). — Auch ein Cristianus Miles (vermuthlich lateinische Uebersetzung des Familiennamen „Ritter"), 1273 Rathmann zu Salzwedel[2]), hat einen Namensvetter Arnoldus vocatus Miles zu Stettin, der dort 1263 Rathmann war [Urk. 42]. — Horst, südwestlich von Salzwedel, ganz nahe der einstigen Probstei Döhre, und schon 1289 genannt[3]), ferner Horst (jetzt Butterhorst) südwestlich von Osterburg nahe bei Calbe[4]), welche beide mit ihren Namen vielleicht auf das schon 1036 genannte Horste (jetzt Hörste) östlich von Lippstadt in Westphalen[5]), wo auch 1194 ein Almarus de Horste[6]), zurückführen, correspondiren zunächst mit einem Dorfe Horst in der Priegnitz nördlich von Kyritz; 1248 ist Wilhelmus de Horst mit Conrad Clest zusammen bei Barnim I. in Pyritz [Urk. 25[a]], ebendaselbst auch 1261 ein Bartholdus de Horst[7]). — Im J. 1230 ist der Ritter Rodolfus de Bekethorp, der vielleicht seinen Namen von Bekendorp (jetzt Beckendorf) östlich von Seehausen bei Magdeburg[8]) führt, Zeuge des Klosters Diesdorf, südwestlich von Salzwedel[9]), 1248 findet sich der Ritter Egbertus de Bekendorpe in Vorpommern[10]), 1272 Ludeko (Ludekinus) de Bekendorpe mit Markgraf Johann in Lübeck[11]), derselbe 1281 mit Thethardus de Woztrow bei Zehdenick und Templin in der Ukermark[12]), und 1284 als Ludolfus de Bekendorp wie schon erwähnt mit Conradus Clest zusammen beim Vierradener Friedensvertrage [Urk. 70]. — Eberhard Bere, der Stammvater des Geschlechts Behr, 1189—1197 im Gefolge Herzog Heinrichs des Löwen, stammte vermuthlich aus dem Osnabrückschen, kommt aber auch in einer Walkenrieder Urkunde vor, und hatte Besitzungen beim Kloster Ebstorf nordöstlich von Uelzen im Lüneburgschen. Von seinen Söhnen ist der dritte, Lippoldus Ursus, 1224 und 1225 Vasall der Grafen von Lüchow, nördlich von Salzwedel[13]). Lippold's Söhne treffen wir mehrfach in pommerschen Urkunden, namentlich Theodoricus Bere 1248 bis 1264, Lippoldus Bere (Ursus, Bering) 1237—1255, Harnid Bere 1240—1283, Wedege Bere 1240—1270[14]), inzwischen den Theodoricus, Harnid und Wedege 1239—1274 auch häufig zu Röbel in Mecklenburg, und zwar unter andern mit Arnoldus de Nienkerken [Urk. 16. 28. 31. 51. 56][15]). Insbesondere aber sind die erwähnten Thidericus und Lippoldus Bere (Beringe) 1248 mit Conradus Clest und Wilhelmus de Horst zusammen in Pyritz Zeugen Barnims I. bei Stiftung des Klosters Marienfließ [Urk. 25[a]], und wiederum 1255 ebenfalls zu Pyritz mit Bartoldus Klist, Wernherus de Riden und Johannes de Clint zusammen [Urk. 36]. — J. J. 1188—1223 tritt ein Edler Waltherus de Boldensele in Niedersachsen auf[16]), und zwar 1217 mit Boldesalus, Probst des Klosters Ebstorf[17]),

1) Dreger 336. 359. 377. 399. 416. 400 rc.
2) Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 14.
3) Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 35.
4) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 57, Urk. v. J. 1323.
5) Förstemann l. c. II. 809. — Ehrhard, Cod. dipl. Westphal. 127.
6) Ehrhard, Cod. dipl. Westphal. 540.
7) Dreger 338.
8) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 49—51, Urk. v. J. 1257.
9) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 398.
10) Cod. 399.
11) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 117.
12) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 129.
13) Lisch, Urkunden des Geschl. Behr, I. S. 8, 10. 17. 18. 31. 32. 34. 95 und Urk. Nr. 1. 2. 3. 7. 8. — Von Frh. v. Ledebur ist neuerdings (Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 76 ff.) die Abstammung der pommerschen und Rügenschen Behr von Eberhard Bere bestritten, und versucht derselbe die Harzgegenden als ihre Heimath nachzuweisen.
14) Lisch l. c. Urk. Nr. 11. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 22 rc.
15) Ferner Lisch l. c. Urk. Nr. 44. 47.
16) Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1852. S. 210.
17) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 398.

und mit Bernardus de Berge, Tidericus de Wustrowe und Alexander de Versne. Waltherus de Boldensele scheint seinen Namen von Böddensell im Kreise Gardelegen[1]), Alexander de Versne den seinigen von Veerßen nahe bei Uelzen[2]) getragen zu haben. Den Ritter Walterus de Boldensele (Baldensele, Boltlensele), vielleicht des vorigen Sohn, der sich noch 1248 und 1249 im Braunschweigschen aufhält[3]), finden wir 1250 in Pommern als Zeugen Barnims I. zu Stettin, auch 1252 mit Conradus Clest und Theodoricus Bawarus zusammen in einer für das Stettiner Nonnenkloster ausgestellten Urkunde [Urk. 25. Vgl. II. Urk. Nachtr. c. S. 4 ad 25], und andererseits 1272 bei Barnim I. Otto de Versne, so wie 1281 bei Bogislaw IV. Conradus de Versne[5]).

Hiermit soll die Zahl der Beläge für die enge Verbindung des Pommerlandes und insbesondere der Gegend von Stettin mit der Altmark und ihrem westphälischen, braunschweigischen und thüringischen Hinterlande, welcher sich in den vielfachen Uebertragungen der Orts- und Familiennamen des einen Landes in das andere ausspricht, beschlossen sein, obwohl sich leicht noch eine größere Anzahl beibringen ließe. Dagegen erschien es nicht rathsam, weniger Beispiele zu geben, als geschehen ist, weil gerade die Fülle derselben, indem eins das andere unterstützt, geeignet ist, die Thatsache am besten zur Anschauung und Ueberzeugung zu bringen. Keinesweges soll aber die Vorstellung erweckt werden, als ob eine pommersche Familie, für die sich in einem jener Hinterländer der Einwanderung ein gleichbenannter Ort findet, mit diesem in directer Verbindung stehen müsse. Der Name konnte vielmehr durch Personen ganz verschiedener Abstammung und nach dem Zwischenraum von Generationen auf einzelne Orte im Osten und Nordosten übertragen sein, und vielleicht erst von einem der letzteren griff ein in Pommern einwanderndes Geschlecht, dessen Heimath weit entfernt von dem ersten Ort jenes Namens liegen mochte, den Namen auf und hielt ihn fest. Suchen wir nun in jenen Hinterländern nach Anhaltspunkten für den Ursprung des Geschlechts der Brüder Conrad und Berthold Cleist, die stets in so naher Verbindung mit Personen eingewanderter westphälischer, braunschweigischer, thüringischer und altmärkischer Geschlechter erscheinen, so treffen wir zwar zunächst, um mit den entferntesten Gegenden anzufangen, eine Klist-Mühle nördlich von Warburg in Westphalen, aber, obwohl wir den direkten und indirekten Zusammenhang dieser Gegend mit Pommern und den Durchzugsländern kennen, scheint es doch zu gewagt, den Namen des alten Geschlechts in einem Zusammenhang mit dem Namen dieser Mühle zu bringen, über dessen älteren oder jüngeren Ursprung nichts näheres bekannt ist. Aehnlich möchte es sich mit einem Busch Kliste zwischen Gnölpzig und Strenz-Naundorf, südöstlich von Alsleben im früheren Magdeburger Saalkreise und heutigen Mansfelder Seekreise gelegen, verhalten. Dieser Busch existirt noch jetzt, und ist schon an anderer Stelle[6]) die Vermuthung ausgesprochen, daß der Name von einem früher daselbst vorhandenen Dorfe zurückgeblieben sein möge. Das ist aber alles, was man weiß oder vielmehr vermuthet, denn aus älterer Zeit und urkundlich ist nichts über die Localität und ihren Namen bekannt. Wir sind hier aber bereits in einer Gegend, aus welcher die Wanderung nach Norden und Nordosten bekanntlich reich strömte. Erinnern wir uns, daß von dem Mansfeldischen Kloster Sichem aus das Kloster Lehnin in der Zauche besetzt wurde, und folgen wit dieser Richtung, so treffen wir zwischen Lehnin und Belitz, südöstlich von dem ersteren: Cleistow (Kleistow, Claistow,

1) Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 331.

2) Vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XXV. 134. 136, Urk. v. J. 1294. — Dem Orte entspricht ein weiter westlich bei Meppen an der Ems gelegenes Versen, das schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts als Firsni, im 12. Jahrh. als Versnen vorkommt (Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, VI. S. 186. 209).

3) Sudendorff, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, I. S. 22. Nr. 32. — Treuer, Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, Urk. S. 12.

4) Cod. 438.

5) Originale im P. P. A. — Colbatzer Matrikel.

6) Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch- antiquarischer Forschungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, B. 1. H. 1. S. 27.

Klaisto, Klistow, Kliestow), ein altes Dorf, das nur deshalb in Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg vom J. 1375 nicht aufgeführt ist, weil es zu dieser Zeit nicht mehr zur Mark, sondern zu Sachsen, und zwar zur Vogtei Belzig gehörte, mit welcher es erst 1816 wieder an Preußen gelangte[1]). Weiter südöstlich im Teltow, südlich von Trebbin, und von Alters her zu dieser Burg gehörig, liegt wieder ein Dorf Cliestow oder Kliestow, in Kaiser Karl's IV. Landbuch von 1375 Clistow[2]), 1505 und und 1535 Clestow[3]) geschrieben. Dann finden wir Kliestow ganz nahe bei Frankfurt an der Oder im Lande Lebus. Dies Dorf wird schon im J. 1320 als „villa Clistow" von Herzog Rudolf von Sachsen der Stadt Frankfurt geschenkt[4]); 1325 erscheint das allodium Clistow im Besitz der Söhne des Frankfurter Bürgers Liphard[5]), 1328 belehnt Markgraf Ludwig den Frankfurter Bürger Johannes de Lichtenberg mit 12 Hufen zu Clistowe, die nach dessen Nachkommen, nachdem die Stadt das Eigenthum des Dorfs 1338 an den Bischof von Lebus abgetreten hatte, und noch 1407 gehörten, später aber an Mertin Wyns, und vor 1437 an die Stadt Frankfurt übergingen[6]). Entweder nach Besitzungen in diesem Dorfe oder nach der Herkunft aus demselben[7]) nannte sich ein Frankfurter Bürgergeschlecht, aus welchem „Lorenz Kliestow von Frankfurt" im J. 1432 von Markgraf Johann von Brandenburg mit dem Dorf Kunersdorf (Cunrestorff) bei Lebus, das er von Heinrich und Jorge den Haken gekauft hatte, zu rechtem Mannlehn belehnt wurde[8]).

Gelegentlich wird bemerkt, daß die Anhängung der Silbe ow etwas ganz unerhebliches und gewöhnliches ist. So schreibt sich z. B. das deutsche, in Pommern eingewanderte Geschlecht Ramel nicht selten Ramelow oder Romelow, gründete auch ein Dorf Ramelow im Camminer Bisthum; die Stadt Plate wird besonders im 16. Jahrhundert sehr häufig Platow geschrieben, desgleichen das Geschlecht von Platen; die Familie von Mach nannte sich auch von Machow, die von Lietzen Lietzow, die von Grape Grapow, ja sogar der bekannte pommersche Kanzler Jürgen Kleist wird in einer märkischen Urkunde von c. 1491 [Urk. 233] Jorg Klistow genannt[9]). — Ob indessen die drei erwähnten Ortschaften Kleistow und Kliestow unter sich, und mit dem thüringischen Kliste, sowie andererseits mit den Brüdern Conrad und Berthold Clest oder deren Geschlecht im Zusammenhange stehen, möge auf sich beruhen bleiben. Das lebusische Kliestow insbesondere liegt schon ziemlich weit entfernt von der Straße der Einwanderung nach Pommern.

Mit weit größerem Interesse, weil von größerer Bedeutung für jene Wanderung, folgen wir einer anderen Richtung, auf welche der Name der nordwestlich von dem obengenannten Busch Kliste im Magdeburgischen Saalkreise liegenden Stadt Alsleben hinzuführen scheint. Nordöstlich von Halberstadt liegt nämlich ebenfalls Groß- und Klein-Alsleben, und nahe dabei Hadmersleben. Dem Augustinerkloster zu Hadmersleben gehörte schon im J. 1112 Diesdorf in der Altmark[10]), südwestlich von Salzwedel, wo um

1) Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg, B. III. Abth. III. Der Zauchische Kreis S. VI. VII. und beide Karten. — Daß nach der ersten Karte der Ort Klistow schon zu den in vorchristlicher Zeit vorhanden gewesenen Ortschaften gehört haben soll, scheint eine bloße Vermuthung Fidicin's zu sein, die der urkundlichen Begründung entbehren dürfte.

2) Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, 1856 S. 21. — Vgl. Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg, B. I. Geschichte des Kreises Teltow, S. 75, wo auch dieses Dorf wie das vorhergenannte, aber ebenfalls ohne Grund, auf wendisch-heidn. Zeit zurückgeführt wird.

3) Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 456. — v. Raumer, C. d. Br. continuat. II. S. 285.

4) Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 24.

5) Riedel, C. d. Br. I. 20. S. 302.

6) Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 24. 32. 70. 145. 146. 147. 206.

7) In dem Verzeichniß der Lebusischen Lehnleute vom J. 1400 wird der „Leman" d. h. Lehnmann von Clistow mit 8 Hufen daselbst genannt. (Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus, III. S. 310). Es ist wohl möglich, daß ein solches Clistower Lehnmannsgeschlecht seinen Namen nach dem Dorfe, in welchem es saß, angenommen hat.

8) Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 199.

9) Daß die Endung der Ortsnamen auf ow nicht stets auf slavische Abstammung zurückführt, sondern daß das ow häufig Worten rein deutscher Abstammung angehängt wird, bemerkt schon v. Ledebur (Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Alterthumsvereine. VII. Jahrg. S. 44).

10) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 292.

1160 ebenfalls ein Augustiner-Nonnenkloster erstand, und demnächst die nahe dabei nördlich gelegene Probstei Döhre. Schon auf dem Wege dahin, in der Vogtei Steincke, westlich von Gardelegen und nahe an der Lüneburgischen Grenze, lag früher eine jetzt wüste Ortschaft Kleisto[1]). Dann aber liegt ganz nahe bei Döhre ein Dorf Kleistow oder Kleisten. Dies Kleistow wird zwar in dem Landbuch Kaiser Karl's IV. von 1375 nicht unter den Ortschaften der Altmark aufgeführt, doch fehlt dort auch eine Menge anderer älterer Ortschaften[2]), und liegt in der Nichtaufführung kein Grund zu der Annahme, daß der Ort damals noch nicht vorhanden gewesen sein sollte. Die älteste urkundliche Nachricht von dem Dorf bringt eine Urkunde von 1443, laut welcher die Probstei Döhre damals Hebungen in der „villa Klestene“ besaß[3]). Aehnliches berichtet eine Urkunde von 1458, in welcher das Dorf schon Clestowe genannt wird[4]); 1477 und 1507 findet sich die Familie von dem Knesebeck mit Besitzungen zu Clestou oder Klestow[5]), und 1491 haben wir schon die heutige Schreibart Kleistow[6]). Während die älteste Schreibart dieses Orts dem Namen der Brüder Clest sich schon merklich nähert, so ist dies noch weit mehr der Fall mit dem Dorf Kleeste oder Klieste in der Priegnitz, westlich von Puttlitz, hart an der Mecklenburgischen Grenze gelegen, und noch 1684 Klest geschrieben[7]), welchem sich weiterhin in Mecklenburg das Dorf Kleisten, nordöstlich von Dobbertin, und als „villa Clesten“ schon 1274 erwähnt[8]), endlich ein schon 1228 vorkommender Wald Cleste bei Güstrow[9]) anreihen. Diese Punkte in der Altmark, in der Priegnitz und im südlichen Mecklenburg liegen recht eigentlich an der großen Heerstraße der sächsischen Einwanderung in Pommern, und wenn man erwägt, daß südlich von Güstrow ein Dorf Badendieck liegt, wie östlich von Kleistow in der Altmark ein Ort Badendieck (jetzt Bodenteich), daß ferner gleichzeitig und zusammen mit dem Walde Cleste bei Güstrow auch ein Wald Primere (an dessen Stelle die heutige Priemerburg östlich von Güstrow erinnert) erscheint[10]), wie in der Altmark eine villa Primer (jetzt Priemern) östlich von Arendsee[11]), daß Mühlengeez und Karcheez (Kirch-Geez) südwestlich von Güstrow durch das altmärkische, aus der Gegend von Arendsee, wo auch das Dorf Jeetze, stammende Geschlecht von Jeetze oder de Getz[12]) gegründet sind, daß ein Dorf Klues nahe bei der Priemerburg bei Güstrow liegt, wie wir ein Klüß ganz nahe bei Kleeste in der Priegnitz finden, ferner westlich bei Kleeste in der Priegnitz ein Dorf Dambeck, wie gleichfalls ein altes Kloster Dambeck östlich von Kleistow in der Altmark, südlich von Salzwedel, desgleichen Horst nordöstlich von Kleeste in der Priegnitz, wie östlich von Kleistow in der Altmark ein Dorf Deutsch-Horst, während Lockstedt südöstlich von Kleeste in der Priegnitz, südlich von Puttlitz, nicht nur auf Lockstedt südöstlich von Kleistow in der Altmark bei Klötze, sondern auch weiterhin

1) Grote, Reichsfreih. zu Schauen, Verzeichniß jetzt wüster Ortschaften, S. 16, nach Walther, Singularia Magdoburgica, VII. 87.

2) Vgl. Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch, S. 174.

3) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 481.

4) Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 490.

5) Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 318. I. 22. S. 321.

6) Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 255.

7) Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, I. S. 682.

8) Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. Urk. S. 62. — Hier kommt jedoch schon 1227 ein Bach Clestene (Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 334) und 1236 ein See Clesten vor (Lisch, l. c. I. Urk. S. 123), und es wäre nicht unmöglich, daß das Dorf von diesen Gewässern (vgl. S. 134) den Namen erhalten hätte, doch ist auch der umgekehrte Fall möglich.

9) Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 344. — Vgl. ebendas. S. 345, unsere Urk. 80.

10) l. c.

11) Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 28. 30, Urk. v. J. 1323.

12) Schon 1283 erscheint der Knappe Jobus de Gece in Mecklenburg (Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, VI. S. 204. XII. 12. 325), 1293 der Ritter Johannes de Getz (de Getse), welcher 1314 das dem altmärkischen Kloster Arendsee gehörige Gut Wargentin bei Malchin pfandweise besaß [Urk. 82]. — Walter (Genealogische Geschichte des Geschlechts von Jeetze) bestreitet den Zusammenhang des Mecklenburgischen Geschlechts mit dem altmärkischen, lediglich, weil beide verschiedene Wappen führen. Wir werden weiter unten (Cap. 11) nachweisen, daß die Wappenverschiedenheit allein keinen Grund zur Sonderung gleichnamiger Familien abgiebt.

auf das schon im 11. Jahrhundert genannte Locstede (jetzt Lauchstädt) nordwestlich von Merseburg[1]) hinweist, wie desgleichen das Dorf Mansfeld bei Puttlitz und die Familiensage der Gänse zu Puttlitz an den Zusammenhang dieser Gegenden mit der Grafschaft Mansfeld erinnert[2]), so dürfte sich aus der Zusammenhaltung aller dieser einzelnen Umstände im Zusammenhange mit den obigen allgemeinen Erörterungen über die pommersche Einwanderung die Frage über den Ursprung der Brüder Clest wohl dahin beantworten lassen:

> Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammen die Brüder Conrad und Berthold Clest aus der Altmark, vielleicht ihre Vorfahren weiterhin aus Thüringen, und die Ortschaften Kleisto bei Steincke, Kleistow bei Salzwedel, Kleeste bei Puttlitz und Kleisten bei Dobbertin stehen in muthmaßlichem Zusammenhange mit dem Namen des Geschlechts und seiner Wanderung nach Pommern.

Ehe wir diese Untersuchung schließen, müssen wir noch einen Seitenblick auf das Havelland werfen.

In einer Urkunde vom J. 1520, in welcher Kurfürst Joachim von Brandenburg dem Brandenburger Domkapitel das Dorf Butzow im Havellande verkauft, heißt es: „Sie und ihre nachkommen sollen auch macht, gewalt und fug haben, die gutter, zins und pechte, so die Brosicken und Klesten inn demselben dorff Butzow von uns und unser herrschaft zu lehne haben, zu sich zu kauffen und zu brengen, auch dieselben, so sie verledigen und loss sterben, zu welcher zeyt das geschehe, zu eigenthum håben etc." Das hier „Klesten" genannte Geschlecht zu Butzow hieß eigentlich: Clesen, Cletzen, Klessen. Bei Abfassung des Landbuchs Kaiser Karl's IV. im J. 1375 hatte das Geschlecht noch keinen Besitz in Butzow, wohl aber schon im J. 1428. In einer Urkunde von diesem Jahre[3]) ist die Rede von „einem hoffe in dem dorffe Buczow nechst bey dem wedemhoue gelegen, den Willeke Closen (Fidicin[4]) liest Clesen) bisz her von vns vnd der Markgraffschaft czu Brandenburg czu lehn gehatt hat", und 1458 belehnt Kurfürst Friedrich Hansz, Wilke, Claws und Peter die Cletczen zu Butzow mit Hebungen und ihrem Antheil am Gericht zu Butzow[5]). Fidicin's[6]) Bemerkung: das Brandenburger Domkapitel scheine bald nach der Ertheilung der Anwartschaft im J. 1520 die K.'schen Güter erworben zu haben, ist nicht richtig, denn noch auf dem Landtage zu Berlin im J. 1572 erscheint das Geschlecht zahlreich vertreten, nämlich durch Claus, Adam, Matthias, Franz und Lorenz die Klessen zu Bützow[7]). — Auch in den benachbarten Dörfern Buschow, Bagow, Waschow und Riebede, sämmtlich zwischen Brandenburg und Nauen belegen, war das Geschlecht ansässig. Die Klesse zu Buschow werden schon 1412 genannt[8]), und in dem Schoßregister vom J. 1450 heißt es: „Buschow hat Knobeloch von myn hern, vff der feltmark seyn XVIII huben: so hat Klessow VI", ferner im Schoßregister vom J. 1480: „XVIII huffen, darnon hebben dy Kleysen

1) Förstemann, Altdeutsches Stammbuch, II. S. 945.

2) Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 277. Auch im Friedeberger Kreise der Neumark lagen schon 1337 Lockstede (jetzt Lauchstädt) und Mansfelde nahe bei einander, und die Familie von Bornstedt (s. S. 157) hatte in ihnen Besitzungen. (Gollmert, Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs S. 93. Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 375. 376.)

3) Riedel C. d. Br. I. 8. S. 401. Nr. 440 nach dem Kurmärkischen Lehnscopialbuch des geh. Staats-Archivs XVI. 15.

4) Territorien der Mark Brandenburg, III. Kreis Westhavelland S. 12.

5) Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 388.

6) Territorien der Mark Brandenburg l. c.

7) v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg S. 79.

8) Fidicin, Territorien l. c. S. 11 nach dem Copiarium 14 des Geh. Staatsarchivs. — Auch in der Stelle des Landbuchs Kaiser Karl's IV. (ed. Fidicin S. 105): „Buschow sunt XVIII mansi, quorum habet Clot II" glaubt Fidicin (Territorien l. c. S. 11) schon statt Clot: Clesse lesen zu müssen, was ich jedoch in Zweifel ziehe. Es ist weit wahrscheinlicher, daß hier von dem Geschlechte Clot (Clote, Kloet, Clott, Klot, Kloth, Kloth) die Rede ist, welches schon 1440 und noch zu Ende des 16. Jahrhunderts in dem südlicher gelegenen Lühnow saß (Riedel, C. d. Br. I. 9 S. 151. 171. 176. 179. I. 11. S. 329. — v. Eickstedt, Beiträge zu einem Landbuch rc. S. 81. 79. 169.

VI fry"[1]). Bei dem Dorfe Bagow sagt das Schoßregister vom J. 1450: „Bochow hat Peter von Klyszen von myn hern, vff der feltmarck seyn XX huben, dauon hat Peter von Klyszen VI frye"[2]). In Wachow besaßen die Kleſſen im 15. und 16. Jahrhundert das Schulzengericht mit 2 freien Hufen[3]), und noch in dem „Verzeichniß der Junkern und Dörfer in dem Landtreuter Kreiß zu Spandow Anno 1620" heißt es: „Wachow. Ein Freischultz. Die Cleszen haben die gesammte Hand mit einander"[4]). Bei dem Dorf Niebede sagt das Landbuch von 1375[5]): „Nybede sunt XXX mansi, quarum habet Jan de Clitz III ad curiam". Im J. 1572 werden auch die Kleiſſen zu Liebenwalde im Lande Barnim genannt, wo auch noch am Ende des 16. Jahrhunderts ein Berndt Kleiſſen, des Clawes Sohn, saß[6]). — So wechselvoll die Schreibart ist, wird es doch kaum zweifelhaft sein, daß überall dasselbe Geschlecht gemeint ist[7]). Nördlich von den obengenannten Dörfern des Havellandes, im Lande Friesack und westlich von der gleichnamigen Stadt liegt die wahrscheinliche Heimath des Geschlechts, das Dorf Kleeſſen, dessen Name im Laufe der Zeit ganz ähnliche Wandelungen erlitten hat, wie der des gleichnamigen Geschlechts. Das Dorf hieß nämlich 1352: Cletzen[8]), c. 1500: Kleieszen[9]), 1541: Kleſſen[10]), 1556: Kliſſen[11]), 1616: Kleſen[12]), und wird gegenwärtig Kleeſſen, Kleſſen, Cleſſen, auch Cleſſow geschrieben[13]).

Aus diesem Allen ergiebt sich, daß die zu Anfang erwähnte Urkunde vom J. 1520, deren Abdruck überdies keinem Original, sondern einen Diplomatarium entstammt, die einzige Quelle ist, welche einmal die Form Kleſten vorführt; sie darf daher wohl mit ziemlicher Sicherheit auf einen bloßen Schreib- oder Lesefehler reducirt werden. Jedenfalls genügt dies einmalige Vorkommen nicht, um einen Zusammenhang zwischen den havelländischen Kleeſſen und den Brüdern Conrad und Berthold Cleſt oder dem pommerschen Geschlecht von Kleiſt annehmbar zu machen, um so mehr, da umgekehrt bei letzterem niemals die Form Kleeſſen vorkommt[14]), und gerade in der ältesten Zeit die beiderseitigen Namen sich bestimmt unterscheiden.

§. 2.

Wir kommen jetzt zu der zweiten Frage:

Sind die Brüder **Conrad** und **Berthold Cleſt**, deren deutscher Ursprung in §. 1 nachgewiesen

---

1) Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch, S. 326.
2) Fidicin l. c. S. 227.
3) Fidicin, Territorien l. c. S. 59.
4) Fidicin, Territorien l. c. . XXIX. nach dem Copiarium Nr. 79. fol. 195 des geh. Staats-Archivs.
5) Fidicin, Landbuch S. 103.
6) v. Eickstedt, Beiträge ꝛc. S. 85. 169.
7) Nicht hierher gehört der Ritter Albrecht von Cleetz (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 219); es ist der Ritter Albertus de Clepizk (Clepzyk, Clepizk, Cleptz, Clepezok, Cleps, Klepez, Klepiz, Clepozk), welcher von 1291 bis 1327 vielfach in märkischen Urkunden auftritt, und wahrscheinlich von Klepzig, südlich von Belzig (1297 Clepzek. Riedel, C. d. Br. I. 10. S. 222). (ein anderes Klepzig liegt östlich von Halle) seinen Namen hat. Eine bessere Abschrift jener Urkunde giebt auch diesen Namen. — Ebensowenig dürfte hierher gehören Cristoff von Cleetiz, den der Deutsch-Ordens-Hochmeister Paul von Rusdorf 1440 mit dem Vorwerk Thomaswalde und 12 Hufen im Dirschauer Gebiet belehnt (Dregers Abschrift der zehn kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens S. 777).
8) Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 49.
9) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 457.
10) Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 60. 70.
11) Fidicin, Territorien l. c. S. 27.
12) Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 66.
13) Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 41.
14) Ausgenommen in Urk. 406 vom J. 1521, wo der Name des Lorenz Kleſt: Kleß lautet. Die Urkunde ist aber in Holstein geschrieben, und von dem holsteinischen Schreiber der Name nicht richtig verstanden. Eine schlechte märkische Abschrift der Urkunde 337 vom J. 1500 (Riedel, C. d. Br. II. 6. S. 165. Nr. 2371, nach dem Kurmärkischen Lehncopialbuch V. 22) macht ebenfalls aus dem Namen des Jurgen Cleſt: Kleeſt, wahrscheinlich weil der Name des märkischen Geschlechts Kleeſſen vorschwebte. Das Original hat aber auch deutlich Cleſt.

ist, die Stammväter des noch jetzt blühenden Geschlechts **von Kleist?** und ist das letztere überhaupt ein deutsches oder ein wendisches?

Der erste Theil dieser Frage muß verneint werden; das Geschlecht von Kleist ist kein deutsches, sondern ein wendisches.

Die nächste Urkunde, die nach Conrad Clest's letztem Auftreten im J. 1284 [Urk. 70] den Namen Clest als Geschlechtsnamen vorführt, ist nach 80jährigem Zwischenraum eine 1364 zu Neustettin ausgestellte Urkunde Herzog Wartislaws V., in welcher Prissebur „de de Klest het" zu Muttrin genannt wird [Urk. 83]; nach diesem werden urkundlich 1368—1383 der Knappe Dubbeslaf Clest, Cleest, Clist [Urk. 84. 85. 86. 87. 88], 1385 und 1386 des vorigen Sohn Dubbeslaf Cleest mit seinen Brüdern [Urk. 88. 89. 90], 1387 die Vettern Pribbeslaf und Bisprav Clest [Urk. 91], 1389 Briezmar (ohne Zweifel Pritzbur[1]) Kleste zu Zatkow und Bisbra (Bisprow) Kleste, Sohn des Bulcz [Urk. 92], ferner Tessin Cleest zu Dubberow [Zweiter Nachtrag zum Urkundenbuch 91ª 91ᵇ], 1402—1407 der alte Bispraw Klest [Urk. 93. 94. 100], 1402 der junge Bisprow Klest [Urk. 93. 94. 95]. Was zunächst auffällt, ist der gänzliche Mangel eines deutschen Taufnamens bis in das 15. Jahrhundert hinein. Prissebur[2]), Dubislaw[3]), Pribislaw[4]), Bispraw[5]), Tessin[6]) sind Namen echt wendischen Klanges, nur Bulcz (Boltz) könnte als Abkürzung der deutschen Taufnamen Volkmar, Volkhard oder Volkwin gelten[7]), doch ebensowohl auch einer wendischen Wurzel entsprossen sein, und zwar analog dem Namen des altwendischen, rügenschen Geschlechts Voltzke, Volske, Volzeke, Volzekevitze, Fulzeke, Folsche[8]).

Erwägt man nochmals, was oben (S. 141 ff.) weitläuftig erörtert und mit Beispielen belegt ist, mit welcher Consequenz Wenden und Deutsche die nationalen Taufnamen festhielten, so läßt sich kaum annehmen, daß das Geschlecht von Kleist von dieser allgemein beobachteten Regel eine so erhebliche Ausnahme gemacht haben sollte, daß nämlich, während die beiden ersten, schon 1248 und 1249 kundbar werdenden Repräsentanten deutsche Taufnamen trugen, deren Nachkommen noch bis 1402 nur wendische Taufnamen geführt haben sollten. Wir müssen deshalb die Annahme eines agnatischen Zusammenhanges der Brüder Conrad und Berthold Clest mit den Prissebürs, Dubislaws, Pribislaws, Bispraws und Tessens Clest des 14. und 15. Jahrhunderts auf das Bestimmteste zurückweisen, und bleibt nichts anderes übrig, als außer dem deutschen auch ein wendisches Geschlecht Clest anzunehmen.

Bei dem Versuch, die Stammfolge des wendischen Geschlechts Clest weiter zurück zu verfolgen, die Zeit festzustellen, wann bei diesem der Geschlechtsname zuerst auftritt, und die Gründe zu ermitteln, welche zur Annahme dieses Geschlechtsnamens bewogen, kommt zunächst die 1289 zu Stolp in Hinterpommern ausgestellte Urkunde des mecklenburgischen Fürsten Pribislaus de Slavia, Herrn der Länder Daber und Belgard, in Betracht, in welcher derselbe dem Kloster Bukow bei Rügenwalde 200 Hufen bei Persanzig in seinem Lande Belgard vergabt [Urk. 75], welches Land damals nicht nur den jetzigen Bel-

1) Der preußische Schreiber der Urkunde schreibt auch: Bisbra, Bolczin, für Bispraw, Polczin.

2) Böhmisch: Přisnobor, und bedeutet wahrscheinlich: Strengkämpfer, Starkkämpfer, von přisen, Strenge, und bořiti, zerstören (Codex S. 261. 408. 486).

3) Von doba, Zeit, und slawa, Ruhm; also: Zeitruhm (Codex S. 94).

4) Die böhmischen Namen Priba und Přibik bedeuten: auctus, crescens, und slawa: Ruhm, also Pribislaw etwa: zunehmender, wachsender Ruhm (Codex S. 261. — Lisch, Meklenburg. Jahrbücher II. S. 12 nach Hanka).

5) Im Böhmischen bedeutet Bezprawě: unrecht, von bez, ohne, und prawo, Recht (Codex S. 931).

6) Tessen, Tessin, Tesan vom böhmischen těšiti (polnisch cieszye), erfreuen, sich freuen, trösten. Davon auch die Namen Tessimer (Freuefrieden), Teslaw (Freuerruhm) und der böhmische Name Těšek. (Codex S. 88. 161. 199. 385. — Jungmann, Böhmisches Wörterbuch Th. IV. S. 581.)

7) Klöden, Der falsche Waldemar, Anhang. — Quandt Msc. — Zu vergleichen ist der Name des deutschen Bolzekinus Specht 1255 (s. S. 154). — Bolze Nopow 1345 zu Stendal in der Altmark (Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 498).

8) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft, S. 65.

garder Kreis (mit Ausschluß des durch die Teipel ꝛc. abgeschnittenen bischöflich Camminschen Gebiets von Arnhausen), sondern auch den ganzen heutigen Neustettiner Kreis begriff. Als Zeugen dieser Schenkung und zugleich als Vasallen oder Räthe (ministeriales) des Pribislaw werden genannt: „Nicolaus Hakenbeke, Johannes frater suus, Cristoforus Cnuth, Prissebur, Clest fratres, Gerardus Monachus, Johannes Cnetechow, Reinholt Bolte, Hinricus Hekethusen“, und zwar im Original mit der hier beibehaltenen Interpunktion. Ich kann die Stelle „Prissebur, Clest fratres“ nur übersetzen: „die Brüder Prissebur und Clest“ [1]), und sehe unbedenklich den jüngeren Bruder Clest als den Stammvater des ganzen wendischen Geschlechts von Kleist, seinen Namen aber, wie den seines Bruders Prissebur, als einen Taufnamen an. Wie viele andere wendische Geschlechter jener Zeit, hatte auch das, welchem die beiden Brüder angehörten, noch keinen eigentlichen Geschlechtsnamen, sondern kennzeichnete sich nur durch Vererbung althergebrachter, dem Geschlechte eigenthümlicher Taufnamen. Ein solcher Taufname ist hier Prissebur. Dieser Name, den der ältere Bruder führt, ist dem Geschlecht von Kleist und (aus guten, weiter unten zu erörternden Gründen) dem Geschlecht von Woedtke so eigenthümlich, daß man ihn bei keinem andern pommerschen Geschlecht findet, und wenn man bedenkt, daß der erste Mann, welcher mit urkundlicher Sicherheit dem wendischen Geschlecht von Kleist beizuzählen ist, nämlich Prissebur Klest zu Muttrin 1364 [Urk. 83], als Taufnamen den Namen des einen Bruders von 1289, als Geschlechtsnamen den Namen des andern Bruders von 1289 führt, so wird man mit gutem Fuge die Brüder Prissebur und Clest, obwohl sie noch keinen Familiennamen führen, dem später „Kleist“ zubenannten Geschlecht zuzählen dürfen. Sehr nahe liegt es alsdann, in dem jüngeren Bruder Clest den Stammvater des ganzen Geschlechts zu erblicken, jenen ungenannten „Oldervader“ des ältesten Lehn- und Gesammthandbriefes von 1477 [Urk. 125] und der Familientradition, dessen drei Söhne die drei Hauptlinien des Geschlechts begründeten. Ungenannt ließ ihn die Familientradition, auf welche sich der Gesammt-

1) Ein hochgeschätzter Forscher, Freiherr von Ledebur, welcher im Uebrigen dem Resultat meiner Forschungen über den deutschen Ursprung der Brüder Conrad und Berthold Clest und den wendischen Ursprung des urkundlich zuerst 1364 [Urk. 83] mit einem Familiennamen auftretenden Geschlechts von Kleist beistimmt, schreibt zwar in Bezug auf diese Stelle Folgendes: „Bei den in der Urk. 75 aufgeführten Zeugen muß ich eine abweichende Deutung eintreten lassen. Ich kann in der That in den Clest fratres nichts anderes erkennen, als „die Gebrüder Kleist“. Zwar können dies die beiden bekannten Brüder Conrad und Berthold nicht mehr sein, da der Ritter Conrad bereits 1269 [Urk. 48] seinen Bruder Berthold verstorben nennt, wohl aber Söhne des Einen oder des Andern. Wenn dagegen Prissebur und Clest durch das „fratres“ als Brüder hätten bezeichnet werden sollen, so würde wohl eine andere Ausdrucksweise gewählt worden sein, und zwar entweder wie bei den vorhergenannten Brüdern Hakenbeke die Form: Prissebur, Clest frater suus, oder doch ein Bindewort: Prissebur et Clest fratres.“ — Dagegen bemerke ich Folgendes: Stände ein Komma hinter Clest, so würden auch die Gegner meiner Ansicht wohl nicht Bedenken tragen, das Wort „fratres“ sowohl auf Prissebur wie auf Clest zu beziehen. Das Fehlen des Komma im Original ist aber ganz unerheblich, und würde nach Waitz's und Lisch's Regeln über den Abdruck von Urkunden zu ergänzen sein. Man vergleiche z. B. Urk. 50, wo das durch kein Komma von „Virchwitz“ getrennte Wort „milites“ nicht allein zu dem Namen Birchwitz gehört, also mehrere Ritter dieses Namens bezeichnen soll, sondern auf sämmtliche voraufgehende, durch Interpunktion getrennte Namen zu beziehen ist. Aehnliches beobachtet man in Urk. 33, 36, 44, 46, 48, 49, 61, 64, 65, 66 ꝛc., wo die Sache durch den ausgeprägten Singular vor milites noch klarer wird. Hier zeigt sich das Ersprießliche der Beibehaltung der ursprünglichen Interpunktion zwischen Namen, indem es dadurch möglich wird, durch den Hinweis auf entsprechende Beispiele einer irrigen Auslegung zu begegnen. Wiewohl zugegeben wird, daß die Formen „Prissebur, Clest frater suus“ oder „Prissebur et Clest fratres“ dem gebräuchlichen Urkundenstyl mehr entsprechen, als „Prissebur, Clest, fratres“, so kommen doch auch Beispiele der letzteren Art gar nicht selten vor, z. B. Geuehardus, Wernerus fratres de Louenburg (Mecklenburgisches Urkundenbuch I. S. 500). Euerhardus, Johannes de Molendino, fratres (l. c. I. S. 581); Reinerus Arnoldus fratres de Hastenbike (Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, Anhang S. 7); Thidericus, Bernardus fratres de Lo (l. c. S. 10 u. Tab. VI.); Hermannus, Johannes, fratres de Lippea (Wilmans, Westphälisches Urkundenbuch III. S. 323. Nr. 610); Fridericus miles, Arnoldus clericus fratres germani (l. c. S. 105. Nr. 193); Stephanus, Godescalcus Torek fratres (l. c. S. 485. Nr. 934); Ludewicus de Munechusen, Henricus fratres (Detter, Wappenbelustigungen, V. 42); Martinus Nozich, Joroslaus fratres (Haken, Fortsetzung seiner diplomat. Geschichte der Stadt Cöslin, S. 24) ꝛc. ꝛc. — Jedenfalls ist nicht wegzuleugnen, daß die Form „Clest fratres“ an sich, wenn sie „die Gebrüder Clest“ bezeichnen soll, eine sehr ungewöhnliche wäre. Man läßt zwar häufig den Taufnamen weg, wenn eine einzelne Person aufgeführt wird, nicht aber wenn mehrere Personen gleichen Geschlechtsnamens genannt werden. Der Ausdruck „Clest fratres“ gäbe auch schon an sich gar keinen Anhalt für die Zahl der Brüder. Sind es zwei, drei, vier, oder noch mehr? Mindestens dürfte man in diesem Falle eine Zahlenbezeichnung erwarten, wie z. B. duo Stalpennagel (Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 475), ambo Blomenberg (Riedel l. c. S. 476), ambo Conyut (Riedel l. c. S. 451. — Lisch, Urk. zur Gesch. des Geschl. Hahn, Urk. I. S. 153), Helen ambo (Riedel l. c. I. 18. S. 21. 124), tres fratres milites Poppones nomine (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft IV. S. 58) ꝛc., ein Erforderniß, welches bei der Aufzählung von Zeugen, auf die möglicherweise späterhin wegen Bewahrheitung des Inhalts der Urkunde oder doch der legalen Ausstellung derselben recurrirt werden mußte, geradezu geboten erscheint. — Ich glaube demnach meine Auslegung festhalten zu müssen.

handbrief stützte, weil er eben nur Clest hieß, vielleicht auch, weil man späterhin glaubte, der Taufname fehle, während doch gerade der Geschlechtsname noch fehlte. Von den im Gesammthandbrief von 1477 erwähnten drei Linienstammvätern werden nach glaublichen Angaben der Familientradition zwei, nämlich Prissebur zu Muttrin und Bolz zu Belgard in den Jahren 1316 und 1320 urkundlich genannt, Jahreszahlen, die vortrefflich geeignet sind, die Annahme, der Clest von 1289 sei ihr Vater, zu unterstützen. Clest's Söhne: Prissebur, Bolz und ihr dritter Bruder fügten zunächst den Namen ihres Vaters dem ihrigen patronymisch bei (Prissebur Clest = Prissebur filius Clest), und brachten dann durch Vererbung des Patronymikons auf ihre Nachkommen den Namen Kleist als Geschlechtsnamen zur Geltung. Eine Menge wendischer Familiennamen entstand auf diesem Wege, so Borcke (in polnischen Urkunden auch Borkowicz[1]), Natzmer, Bandemer, Mitzlaff, Parlaff (aus Pacoslaus), Wittke (aus Vitico), Suhm (auch Sumovitz), Ubeske, Wojan, Schlaweke (auch Slawekevitz), Tessen (auch Tessentz oder Tessenitz, Tessitz) &c. Jener Prissebur Kleist von Muttrin [Urk. 83], der seiner Lebenszeit nach (1364) als ein Enkel[2]) Clest's gelten muß, wird einer der ersten gewesen sein, der sich des Namens Kleist als eines wirklichen Geschlechtsnamens bediente. Auch die Eigenthümlichkeit des Ausdrucks: Prissebur „de de Klest het" scheint für das jugendliche Alter des Geschlechtsnamens zu sprechen.

Der Stammvater Clest kommt zwar urkundlich nicht weiter vor, aber eine treffliche Ergänzung bietet das Th. I. Tab. IX. Nr. 1 abgebildete, im J. 1834 im Walde zwischen Ristow und dem alten Kleistschen Lehngut Wutzow südlich von Belgard gefundene metallene Siegelpetschaft mit dem Kleistschen Wappen (einem Balken zwischen zwei Füchsen) und der der Umschrift: S(igillum) Klest de Densin, das nach der Ausführung in Th. I. S. 35 nur dem Schluß des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehören kann. Klest de Densin, den die Umschrift des Siegels als den ehemaligen Besitzer bezeichnet, führt den Namen jedenfalls nach seinem Sitzgut Denzin[3]), das eine halbe Meile südlich von Belgard, also in nächster Nähe der Residenzstadt Pribislaw's, des damaligen (1280 bis c. 1290) Herrn im Lande Belgard, liegt. Daß er dem Geschlecht von Kleist angehört, beweist sein Wappen. Er ist aber auch ohne Zweifel ein und dieselbe Person mit dem Clest von 1289 [Urk. 75], jenem Clest, der in dem Lande wohnt, in welchem der Hauptsitz der Familie, Muttrin, schon 1364 erscheint [Urk. 83], der mit seinem Bruder Prissebur Zeuge ist bei einer Schenkung von 200 Hufen, die südlich von Persanzig[4]), also neben der zu Raddatz gehörenden Wildniß lagen, und der wahrscheinlich auch dort Besitzer war, da das Studium der Urkunden des 13. Jahrhunderts die Ueberzeugung gewährt, daß außer den die Umgebung des Landesherrn bildenden Hofbeamten fast nur Zeugen erscheinen, die als Districtsvorsteher, Grenznachbaren, oder sonst irgend wie bei dem in der Urkunde kundgegebenen Akte betheiligt sind[5]).

Es fragt sich aber:

wie kam Clest, der jüngere der beiden Brüder von 1289, der Stammvater des wendischen Geschlechts von Kleist, zu seinem Taufnamen, der in so überraschender Weise an den Familiennamen zweier schon seit 1248 und 1249 in Pommern erscheinenden deutschen Ritter erinnert?

Diese Frage läßt sich zweifach beantworten.

1. Der wendische Taufname Clest kann ganz selbstständig entstanden sein, ohne Anlehnung an

---

1) Raczynski, Cod. dipl. Dlugosz T. IX. p. 1115. Niesecki-Bobrowicz, Herbarz Polski I. p. 523. V. p. 517.

2) Ist nach Quandt ein Sohn des Clest und mit dem Prissebur von 1320 identisch.

3) Aehnlich wie Boreo de Vressow, d. i. Fritzow bei Colberg (Th. I. Tab. XII. 1), Bandemer de Gammin, d. i. Gambin bei Stolp (Bagmihl, Pommersches Wappenbuch I. S. 48), Pryscebur de Kelle d. i. Kelle bei Röbel in Mecklenburg [Urk. 77], Borante de Borantenhagen d. i. Brandshagen bei Stralsund (Cod. 412) &c.

4) Vgl. Dreger 426.

5) Vgl. die Vorrede zu Th. I. S. VI. und Quandt, Msc.

den Familiennamen der Brüder Conrad und Berthold Clest. Im Fürstenthum Rügen erscheint 1236 ein Wende mit dem Taufnamen Clits, identisch mit Clist[1]), und es wäre wohl möglich, daß auch ein hinterpommersches Geschlecht an der Bildung eines ähnlichen Taufnamens für einen jüngeren Sohn Gefallen gefunden haben möchte.

2. Für weit wahrscheinlicher halte ich es aber, daß wirklich ein Zusammenhang zwischen dem Taufnamen Clest und dem gleichlautenden Familiennamen des deutschen Geschlechts besteht, daß nämlich eine Uebertragung von dem deutschen auf das wendische Geschlecht stattgefunden hat. Sehr einfach erklärt sich Alles, wenn man annimmt, daß die Mutter der Brüder Prissebur und Clest eine Tochter des Conrad oder Berthold Clest gewesen ist. Dann würde der ältere Bruder den Namen des väterlichen Großvaters, der jüngere Sohn den Namen des mütterlichen Großvaters erhalten haben, wie dies ja der Sitte der Zeit auf das Bestimmteste entspricht[2]). Auffallend würde es nur erscheinen, daß der jüngere Bruder nicht den Taufnamen seines mütterlichen Großvaters (Conrad oder Berthold), sondern dessen Geschlechtsnamen als Taufnamen empfing, doch nur auf den ersten Blick. Die wendischen Geschlechter, die selbst noch keinen Geschlechtsnamen führten, machten überhaupt keinen Unterschied zwischen Taufnamen und Geschlechtsnamen, wenn nicht etwa der letztere offenbar nur aus der Benennung nach einem Orte hervorgegangen war. Deshalb galt dem Vater der Brüder Prissebur und Clest der Name Clest eben so gut als Taufname wie Conrad und Berthold. Ja, er mochte dem Namen Clest wegen seines wendischen Klanges den Vorzug geben, oder er mochte den deutschen Geschlechtsnamen Clest als ein Patronymikon, also als einen wirklichen ursprünglichen Taufnamen ansehen, denn gerade die Wenden liebten die Bildung von Familiennamen aus patronymisch gebrauchten Taufnamen (vgl. S. 175); vielleicht wirkten gleichzeitig auch Pietätsrücksichten mit gegen das im Mannsstamm erlöschende deutsche Geschlecht, welchem die Mutter der beiden Brüder entstammte. Es ist aber gar nicht nöthig, eine eigenthümliche Anschauung der Wenden über Tauf- und Geschlechtsnamen vorauszusetzen, denn die Deutschen machten es im Grunde ebenso. Die Deutschen bedienten sich fremder Geschlechtsnamen als Taufnamen noch bis in die spätesten Zeiten hinein, wo ein Schwanken in der Eigenschaft der Namen als Taufnamen, Patronymiken oder Geschlechtsnamen gar nicht mehr stattfand. Zum Beweise dienen folgende Beispiele:

Schack (Scacke, Scacco) von Rumore 1245—1253, Scacke vamme Rumore 1351[3]), Schacke Rumohr zu Röst 1498—1500 und Schack Rumohr zu Düttebüle 1585, sämmtlich in Holstein; ferner mehrere Personen des Namens Schacke Rantzowe von 1400 — 1469 in Holstein[4]). Daneben das Geschlecht Schack im Braunschweigschen und Lüneburgschen schon 1281[5]), später auch in Holstein, Mecklenburg und Pommern.

Luchto (de) Kothene 1299. 1300[6]), Luchto dictus Swan 1307—1325, beide in Pommern. Daneben ein pommersches Geschlecht Luchte schon seit 1295[7]).

Bork de Osta 1321 in Pommern[8]); Borke von Kerkow oder senior Borke Kelkow 1234 — 1375,

1) Vgl. die Beispiele S. 124, und wegen der Umstellung von ts und ts in st S. 133, besonders das Beispiel: Gotz = Goist.

2) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, B. V. H. 2. S. 17. — Oetter, Historische Betrachtung über das Hohenlohesche Wappen S. 82. — Zeitschrift für Westphälische Geschichte und Alterthumskunde, IX. S. 50. — Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg, II. S. 10. — Wohlbrück in: v. Ledebur, Allgem. Archiv f. Geschichtskunde des Preuß. Staats, II. 38. — Klöden, Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts der Herren von Kröcher, S. 1. — Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher XV. S. 29. — Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1850. S. 270.

3) Westphalen, monumenta inedita, II. 38. Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Urkundenbuch, S. 488. — Cod. dipl. Lubecensis, I. S. 178.

4) Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Holsteinische und Lauenburgische Siegel. Siegel adliger Geschl. S. 5. 23. 24. 25.

5) Cod. dipl. Lubecens. I. S. 383. 407. — Fabricius, Urkundenbuch zur Gesch. des Fürstenth. Rügen, III. 155.

6) Alte Abschrift im P. P. A.: Stettiner Arch. P. I. Tit. 29. Nr. 14.

7) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, V. S. 66.

8) Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, II. S. 11. Nr. 14.

desgl. Borke von Kerkow 1407—1416, ferner 1452 und 1492, in der Mark[1]); Borke Heydebreck c. 1440 in Mecklenburg[2]). Daneben das altwendische Geschlecht Borcke.

Horn Wicboldi 1332 zu Colberg[3]). Daneben das Colberger Stadtgeschlecht Horn.

Blyxe de Schinkele 1334 in Holstein[4]); daneben das pommersche, vermuthlich aus Holstein stammende Geschlecht Blixe, von Blixen[5]).

Kenstel (Kensteel, Konstel) von Güntersberg 1336 und 1338[6]), desgl. c. 1404 [Urk. 98] in der Neumark. Daneben ein dominus Kenstel vor 1313 zu Callies[7]).

Schele Crakow 1358 in Mecklenburg[8]). Daneben ein Geschlecht Schele (Luscus) schon seit 1252 in Mecklenburg[9]), seit 1276 in Pommern.

Grube Vos, 1376 Knappe der Herzoge von Stettin[10]). Daneben das Geschlecht Grube, schon seit 1227 in Mecklenburg[11]).

Henning Wulf wanaftich to Zabowe mit seinen Kynderen Hans vnde Koldenbeke ghenanet Wulf, 1402[12]). Daneben das schon 1267 mit Everardus de Koldenbeke[13]) auftretende Pommersche Geschlecht von Koldenbeck.

Hardenack von Bibow 1420—1447, 1513—1526, und 1623—1632[14]), Hardenack Wackerbarth 1590 zu Katelbagen, alle in Mecklenburg. Daneben das zu Anfang des 15. Jahrhunderts erloschene mecklenburgische Geschlecht Hardenack, dessen Lehngüter an die von Bibow kamen[15]).

Paschedag Hasencop 1466—1498 in Mecklenburg[16]). Daneben das mecklenburgische Geschlecht Paschedag, das aus dem Münsterschen stammt, wo Bernardus Paschedag, schon 1212.

Bade Berwaldt, 1467 Bürgermeister zu Colberg. Daneben das Colberger Stadtgeschlecht Bade schon 1438.

Lentz Storm, 1488 Erbschultheiß zu Seehausen in der Ukermark[17]). Daneben das ukermärkische Geschlecht Lenz, von Lenz[18]).

Zutfeld Wardenberg aus einem Stralsunder Geschlecht, 1514—1527 Domdekan zu Schwerin und Archidiakonus zu Tribsees [Urk. 403. 427. 428. 429. 430]; Zutfeld Hoyer, 1556 — 1578 Rathmann zu Stralsund; desgleichen ein zweiter Zutfeld Hoyer, 1620—1640 Rathmann und Bürgermeister zu Stralsund[19]). Daneben das Stralsunder Geschl. Zutfeld oder Sutfeld schon 1466[20]).

Stevelin Völschow, 1572—1591 Rathmann zu Stralsund; ein anderer Stralsunder Rathmann gleichen

---

1) Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 18. 19. 22. 30. 60. 73. 242. 256. 309. I. 13. S. 54. 69. — Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 152. 153. 155.

2) Original im P. P. A.: Ducal Nr. 165a.

3) Original im P. P. A.: Colberg. Domkapitel Nr. 56o.

4) Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Urkundenbuch, S. 487.

5) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 6.

6) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 107. 112. Im J. 1421 kommt Henningh von Guntersbergh anders ghehoten Kenseel (besser Kenstel) zu Ravenstein vor (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 179).

7) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 102.

8) Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher XVII. 117.

9) l. c. XX. 257.

10) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, II. S. 298.

11) Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 336. 345. 369.

12) Matrikel des Klosters Colbatz im P. P. A. fol 13. Nr. 45.

13) Lisch, Mecklenburger Urkunden, II. S. 20.

14) Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Hahn, I. 53.

15) Lisch, l. c. I. S. 49. 51. 52. II. Urk. 135.

16) Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher II. 84.

17) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 501.

18) Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 486.

19) Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, S. 90. 92.

20) v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, S. 113. 114. 117. 121.

Namens 1596—1619, und ein dritter, zuerst Rathmann dann Bürgermeister zu Stralsund 1609 bis 1626[1]). Daneben das Greifswalder Geschlecht Stevelin schon 1436[2]).

Schinkel von der Osten 1619 und 1633 zu Unrow auf Rügen[3]). Daneben das bei Anklam angesessene Geschlecht Schinkel schon 1496[4]).

Ja sogar der eigene Geschlechtsname wurde zugleich als Taufname verwendet, z. B.

im Geschlecht von Wacholtz: Reymarus et Wacholte patrui dicti de Wacholte 1348[5]); Eghardus Wagholt, dessen Bruder Wagholt und patrui Simon et Reymarus fratres, condicti de Wagholt 1368[6]); Reymarus et Wacholte patrui, et corandem patrueles Symon et Reymarus cognominati de Wacholte, 1374[7]).

im Geschlecht von Wedell: Wedil von Wediln zu Mellen 1388[8]); Frederick vnde Weidel sin bruder — zu Tutze — etc. alle veddern vnd brudere gheheten van Wedele, 1421[9]); Frederick vnd Wedelle, Fredericks bruder —, geheten von Wedel, 1425[10]); Hasse, Czules, Wedige, Hans, Wedel, Czules und Segemunt, brodere vnd vedderen van Wedele, 1443; Wedele van Wedele, 1448[11]).

im Geschlecht von Maltzahn: Moltzan von Schorsowe 1372—1385, mit seinem Bruder Hinrik Moltzan[12]); Moltzan und Ulric Moltzan vedderen to der Osten, 1433[13]); der erstere als Moltzan marschalk to der Osten 1436[14]), als Moltzan Moltzan tor Osten, 1446[15]), und als Moltzan marschalk 1438[16]); ferner Molczaen Molczaen unde Joachim Molczaen vedderen, marschalke Herzog Joachims von Stettin, 1447[17]).

Aehnlich ein Bürgermeister Webele Webelen zu Colberg 1410—1422, der sich gewöhnlich nur Webele nennt, ein Buchwald in Holstein 1334—1338, dessen Siegel die Inschrift hat: Sighillum Boowolde, während er in der Urkunde Sligte Bochwolde genannt wird, d. h. „schlechtweg Buchwald"[18]). Auch im Geschlecht von Kleist selbst finden wir im J. 1407, also zu einer Zeit, wo sich der Geschlechtsname schon ausgeprägt hatte, ein Mitglied, das allein den Geschlechtsnamen Clest führt, es ist Clest, Hennyngh Clestes söne van deme Radacze [Urk. 100]. — Diese Beispiele werden genügen, um den Nachweis zu führen, daß die Verwendung von Geschlechtsnamen als Taufnamen nichts ungewöhnliches war, und daß der Taufname Clest sehr wohl dem Familiennamen eines dem Träger dieses Namens von mütterlicher Seite her verwandten Geschlechts, z. B. dem der Brüder Conrad und Berthold Clest nachgebildet

1) Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, S. 91.

2) Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, 1. Fortsetzung S. 119. 120. — Baltische Studien X. 1. S. 220. 221.

3) v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 267. — Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, IV. S. 196.

4) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, V. S. 95.

5) Camminer Matrikel, I 104. 105.

6) Original im P. P. A.: Cammin Nr. 139.

7) Originale im P. P. A.: Cammin Nr. 180. 182.

8) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 151.

9) Dregersche Abschrift des großen Grenzbuchs des deutschen Ordens, A. nach dem Originalcopiarium im Königsberger Archive. Die Urkunde ist auch gedruckt in v. Ledebur, Allgem. Archiv III. 146 und Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 180, aber hier irrthümlich: Vrederick van Wedele, sin bruder.

10) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 182. Dem entsprechend wird es ebendort vorher statt: vnd Fredericken, bruder, geheten Wedelle von Wedel heißen müssen: vnd Fredericken bruder geheten Wedelle von Wedel.

11) Original im P. P. A.: Schr. XIX. Chat. 9. Nr. 102 mit dem Siegel.

12) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, III. S. 26. 27. 36. Urk. Nr. 459. 460. 461. 468.

13) Original im P. P. A.: Privata Nr. 117.

14) Lisch l. c. S. 77. Urk. Nr. 494.

15) Original im Stettiner Stadt-Archiv.

16) Lisch l. c. S. 96. 99. 100. Urk. Nr. 500. — Lisch ist im Irrthum, wenn er in der Ueberschrift dieser Urkunde den Marschall Moltzan: Heinrich Moltzan nennt, in der Meinung, der Taufname sei weggelassen. Moltzan ist hier zugleich Taufname und Geschlechtsname.

17) Original im Stettiner Stadt-Archiv. Diplomat. civit. Stettin, I. Nr. 80.

18) Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck l. c. S. 8. Nr. 7.

sein konnte. Besonders wahrscheinlich wird die mütterliche Abstammung Clest's von Conrad Clest, denn gerade der erste bei dem wendischen Geschlecht von Kleist urkundlich werdende deutsche Taufname ist Conrad, 1404 [Urk. 96].

Nachdem Clest zu Denzin, der Bruder Prissebur's, als Stammvater des Geschlechts von Kleist gewonnen ist, möge auch der Versuch folgen, die Stammlinie Clest's weiter zurück zu verfolgen. Den besten Anhalt bieten hierbei die Taufnamen Prissebur, Dubislaw und Pribislaw. Von 1289 bis 1389, also in hundert Jahren, kommen bei dem Geschlecht vier[1]) Prisseburs (Prissebur, Bruder Clest's, 1289; Prissebur, Sohn Clest's, Stammvater der Muttrin-Damenschen Linie, 1320; Prissebur Klest zu Muttrin, Enkel Clest's, 1364; Pritzbur (Briczmar) Kleste zu Zatkow, 1389), zwei Dubislaws (Dubislaw zu Owstin und Bonin, 1368—1383, und dessen Sohn Dubislaw, 1385 und 1386), sowie ein Pribislaw (1387) vor. Der Name Prissebur insbesondere ist, wie schon oben erwähnt, den Geschlechtern von Kleist und von Woedtke so eigenthümlich, daß er zu einem trefflichen Leitfaden wird. Prissebur, Clest's Bruder, tritt außer in Urk. 75 von 1289 schon in einer etwa zwei Jahre früher, nämlich um 1287 zu Arnhausen (Tharnus) bei Polzin ausgestellten Urkunde auf, in welcher der Rath der damaligen Stadt Arnhausen eine Verzichtleistung Prissebur's bezeugt [Urk. 74], und da letzterer kein eigenes Siegel hatte (proprio sigillo caruit), den Verzicht durch Anhängung des Stadtsiegels bekräftigt. Der Sachhergang läßt eine nahe Verbindung Prissebur's mit der Stadt Arnhausen erkennen; vielleicht war er dort Burgmann oder Vogt. — Schon oben ist die Vermuthung ausgesprochen, daß Prissebur als der ältere Bruder seinen Taufnamen höchst wahrscheinlich der damaligen Sitte gemäß nach dem väterlichen Großvater erhalten habe. Dann könnte dieser Großvater nur jener Priscebur (Priznoborus, Prizniborus, Prizabor, Priznoborius, Prisnabor, Prisniborius, Princeborus, Princiborus, Prinzeborus) sein, welcher 1219—1240 häufig als Kämmerer, einmal auch als Burgmann (castellanus), der Herzoge Bogislaw II. und Barnim I. zu Stettin genannt wird [Urk. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17][2]). Als den Vater des Kämmerers Prissebur dürfen wir den Kämmerer Herzog Kasimir's I.: Jarislaus ansehen, den eine Urkunde von 1175 [Urk. 1] nennt, nicht sowohl wegen der Kämmererwürde, denn diese war noch nicht erblich, obwohl sie bald wie die meisten Hofämter gewohnheitsmäßig in der Familie blieb, als vielmehr wegen seines Taufnamens Jarislaus, den wir nicht nur bei dem ältesten Sohn des Kämmerers Priscebur, sondern auch weiterhin bei dem Geschlecht von Kleist wiederfinden[3]). Die Söhne des Kämmerers Priscebur sind nämlich urkundlich: Jaroslaus, Pribislaus und Dubislaus.

Priscebur's ältester Sohn Jaroslaus (Jarozlaus, Jarizlauus, Jerozlaus, Jeroslaus, Jerezlaus, Gerozlaus, Gerzlaus, Jersclaus) insbesondere wird ausdrücklich des Kämmerers Priscebur Sohn genannt, und erscheint 1224—1235 bei seinem Vater in Stettin [Urk. 6. 8. 10. 11. 12]. Er ging dann nach Mecklenburg zu Nicolaus I., Herrn von Rostock, und wurde Burgmann in dessen Burg Röbel (castellanus de oder in Robele, miles de Robele), in welcher Eigenschaft wir ihn 1239—1257 finden [Urk. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 27ᵃ. 28. 31. 37. 38. 39][4]). Der Verkehr zwischen den Gegenden von Stettin und von Röbel war in jener Zeit überhaupt kein unbelebter. So erscheinen z. B. die Brüder Lippold, Theodericus und Harnith Behr abwechselnd bald in Röbel, bald bei und in Stettin; Lippold Behr ist 1239 mit unserm Jaroslaus zusammen in Röbel [Urk. 16], 1248 in Pyritz [Urk. 25ᵃ], 1254

1) Nach Quandt drei; cfr. Anm. 2. S. 175.

2) Urk. 4 kommt als Fälschung hier nicht in Betracht. Vgl. Zweit. Nachtrag z. Urkundenb. ad 4.

3) Eine Abkürzung des Namens Jarislaw ist Gerson (Vgl. Urk. 593. Th. I. S. 424).

4) Noch ein anderer Jaroslaus kommt um diese Zeit in Mecklenburgischen Urkunden vor, nämlich Jaroslaus de Kalant, der von 1240—1271 häufig in Darguner Urkunden und in der Gegend von Alt-Kahlden mit seinem Bruder Johannes genannt wird (Lisch, Mecklenburger Urkunden, I. S. 64. 73. 97. 146). Da er meistentheils ohne Beinamen auftritt wie der Röbeler Jaroslaus, so ist er leicht mit diesem zu verwechseln, was z. B. von Lisch (l. c. I. S. 112 und Register S. 19) geschehen ist.

wieder mit Jaroslaus zusammen in Röbel [Urk. 31], 1255 wieder in Pyritz [Urk. 36], 1274 wieder in Röbel [Urk. 56]; Theodericus Behr ist 1248 und 1255 in Pyritz [Urk. 25ᵃ. 36], 1274 in Röbel [1]); Harnid Behr ist 1249 und 1254 mit Jaroslaus zusammen, dann auch 1261, 1263 und 1270 in Röbel [Urk. 28. 31. 51] [2]), 1273 in Damm [3]), 1274 wieder in Röbel [Urk. 56], 1275 und 1278 in Stettin [4]). Auch Mitglieder der Geschlechter Bawarus, Berser (Bursarius), von Brelin, von Nienkerken und von Eickstedt kommen um diese Zeit in Röbel sowohl wie bei Stettin vor [Urk. 16. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 30ᵃ. 31. 37 ꝛc.]. Der leitende Faden aber, an welchem wir dem Jaroslaus nach Mecklenburg folgen, ist der Name seines Vaters Prissebur, denn des Röbeler Burgmanns Jaroslaus Söhne heißen: Priscebur und Johannes. Der erstere, auch Priscebur de Kelle nach seinem Sitzgut Kelle, nordwestlich von Röbel, genannt, kommt von 1270—1307, der zweite von 1270—1277 vor [Urk. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 59. 62. 71. 72. 77. 78. 79. 81]; beide sind wie der Vater Burgmannen zu Röbel, und werden ausdrücklich als Söhne Jaroslaw's bezeichnet [Urk. 53]. Vor diesem Priscebur, Jaroslaw's Sohn, erscheint der Taufname Priscebur niemals in Mecklenburgischen Urkunden, und kam auch späterhin bei keinem Mecklenburger Geschlecht in Gebrauch. Er galt vielmehr als so eigenthümlich, daß Priscebur's Nachkommen das Patronymikon Priscebur zum Geschlechtsnamen ausbildeten [5]), und so dem Geschlechte Pritzbur (später von Pritzbuer) den Namen gaben, gerade wie es in Hinterpommern mit dem Namen Cleſt geschah. Zunächst nach den Brüdern Priscebur und Johann treffen wir 1299 den Ritter Hinricus Pryssebur [Urk. 76], 1305 einen jüngeren Pritzebur, Knappen und Marschall des Herrn Nicolaus II. von Werle [Urk. 80], und 1314 die Knappen Johannes und Vicke „fratres dicti Pritzebur" [Urk. 82], welche alle vier als Söhne des älteren Röbeler Burgmanns Priscebur oder seines Bruders Johannes, und als die Vermittler des Geschlechtsnamens anzusehen sind. Die Gegend, in welcher die Pritzbuers in ältester Zeit vorkommen, grenzt fast mit den alten Gütern des obenerwähnten Harnid Behr auf der Lietze, ihre ältesten Besitzungen: Kelle, Grabenitz, Poppentin, Karchow ꝛc. liegen sämmtlich zwischen Röbel und Malchow. Das Wappen des Geschlechts ist ein schwarzer enthaupteter Doppeladler, aus dessen beiden Hälsen Blutstropfen spritzen, im weißen Felde; derselbe Adler auch auf dem Helm [6]). Des Kämmerers Prissebur dritter Sohn, der Ritter Dubislaus, wird in Urkunden von 1267 und 1268 [Urk. 46. 47] ausdrücklich als Sohn desselben, in einer Urkunde von 1276 [Urk. 60] mit dem slavischen Patronymikon als Dubizlaus Prisniborizs bezeichnet, und ist ohne Zweifel derselbe Dubislaus, der von 1277 ab bis 1286 mit dem Zunamen de Wotich (Wotyk, Wothec, Wotuch) vorkommt [Urk. 61. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 73. 73ᵃ.] [7]). Dubislaus de Wotich gründete am 8. Juli 1277 die deutsche Stadt Plate an der Rega, bewidmete sie mit 160 Hufen Acker, mit dem Rechte, welches die Stadt Greifenberg von Greifswald hatte, also Lübischem, Abgabenfreiheit auf 12 Jahre, freiem Bauholz, Fischerei und Jagd, und versprach sie auf seine Kosten zu befestigen [Urk. 63]. Zu Besetzern (possessores) der neuen Stadt verordnete er den Hildebrandus und den Syfridus, gab ihnen von den Stadthufen 36 erblich zu Stadtrecht und ein

---

1) Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr, I. Nr. 84.

2) Ferner Lisch l. c. Nr. 44. 47.

3) Lisch l. c. Nr. 82.

4) Lisch l. c. Nr. 88. 89. 97.

5) Vgl. Lisch, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Oertzen, I. S. 33.

6) Die Familiensage der Pritzbuers will wissen, daß das Geschlecht alten abodritischen Ursprungs, und daß schon 1164 bei dem Einfall Heinrichs des Löwen in das Abodritenland (Helmold, Chronic. Slavorum L. II. c. 4) ein Pritzbuer mit dem abodritischen Fürsten Wertizlaw in der Burg Malchow gehängt sei (Joachim v. Pritzbuer, Index concisus familiarum nobilium ducatus Megapol. 1722, und danach in M. J. Behr, Rerum Meklenburg. libr. VIII. ed. Kappius. Lips. 1744. pag. 1613. 1657). Darauf ist natürlich nichts zu geben.

7) Es kommt noch ein anderer Ritter Dubislaus in dieser Zeit (1262—1279) in Pommern vor, und zwar bisweilen mit dem Prisseburiden Dubislaus in derselben Urkunde [Urk. 47. 49. 50. 64. 69. Dreger 346. Lisch, Mecklenb. Urk. I. Nr. 64. Originale im P. P. A.: Cammin Nr. 31. 44]. Er ist ein Bruder des Teslaus Albus, und gehört dem Geschlecht von Witten an.

Drittel der Mühlenpächte aus den bei der Stadt anzulegenden Mühlen. Zeugen der Gründungsurkunde, die zu Greifenberg ausgestellt ist, sind nicht nur die Rathmannen der Stadt Greifenberg, sondern auch die Vasallen Dubislaw's (vasalli domini Dubislai): Johannes de Candelin, Luzo, Johannes de Bukow, Heinricus Longus, Lambertus Müle und Heinricus de Ponte. Der ganze Vorgang läßt Dubislaw de Wotich als einen bedeutenden Mann und im Besitze einer Herrschaft erkennen, in welcher er, wie die Lehnsherrlichkeit über Vasallen und die Gründung einer deutschen Stadt in seinem Gebiet bezeugen, eine Art von Hoheitsrecht ausübte. Stadt und Schloß Plate kamen schon vor 1284, vermuthlich durch Kauf an Ludowicus de Wedele und dessen Brüder, denen sie Herzog Bogislaw IV. mit allen Gütern entzog, aber im Frieden von 1284 wieder auszuliefern, oder das Geld zu zahlen versprach [Urk. 70], endlich um 1303, wahrscheinlich abermals durch Kauf, an den Ritter Johannes oder Henningus de Heydebrake, gewöhnlich Henningus de Plote genannt. Doch erinnerte noch 1320 der Name der Dörfer Alt- und Neu-Dubbeslowes hagen (jetzt Altenhagen und Neuenhagen)[1]) an den einstigen Besitzer der Herrschaft. Dubislaus de Wotich trug seinen Namen ohne Zweifel von dem Dorfe Woedtke[2]) zwischen Greifenberg und Treptow, und ist mit höchster Wahrscheinlichkeit der Stammvater des Geschlechts von Woedtke, früher Woticke, Woitke genannt[3]). Der Stammsitz Woedtke, den Dubislaw nach dem Verkauf der Herrschaft Plate allein zurückbehalten haben mag, blieb dauernd im Besitz seiner Nachkommen, (obwohl er bei dem seltenen Auftreten von Mitgliedern des Geschlechts in Urkunden erst 1461 wieder urkundlich als solcher genannt wird), und ist es noch heutigen Tages. — Sehr beachtenswerth ist der Umstand, daß die von Woedtke das einzige pommersche Geschlecht sind, bei welchem wie bei den Kleisten der charakteristische Taufname Prissebur gebräuchlich war. Abgesehen von einem Andreas Woteke zu Labes 1369[4]), welcher schon dem Geschlechte angehört haben mag, sind nämlich die ersten urkundlich bekannt werdenden Mitglieder: die Knappen Conradus und Pryssebur „fratres condicti de Wuteke“, welche 1388 in einer zu Greifenberg ausgestellten Urkunde einem Camminer Domherrn einige Renten verkaufen[5]). Prissebur Wuteke kommt noch 1410 als Zeuge eines Manteuffel bei Greifenberg vor[6]). — Auch die Gleichheit der Wappen der Geschlechter von Kleist und von Woedtke scheint für die gemeinsame Abstammung beider zu sprechen, obwohl andererseits nicht zu übersehen ist, daß Dubislaus de Wotich 1277 ein abweichendes Wappen führte (vgl. Cap. 3), und daß die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Wappen an sich noch keinen Beweis für Stammverwandtschaft abgiebt. Wir werden weiterhin (Cap. 3) auf diesen Punkt zurückkommen.

1) Dähnert, Pommersche Bibliothek III. 150.

2) Das Dorf hieß 1224 Otoc (Cod. 148), von o-toc oder wo-toc, beim Spring (Quandt Msc.). Es wurde damals von der Herzogin Anastasia nebst anderen Dörfern dem Kloster Belbuk übergeben, jedoch 1227 von den Herzogen Barnim I. und Wartislaw III. gegen andere Besitzungen wieder eingetauscht (Cod. 164. 165. und S. 381).

3) Vgl. auch Micraelii altes Pommerland, VI. S. 546. — Wenn Elzow in seinem Adelsspiegel IV. 460 einen Matthaeus Wotich oder Woteke nennt, der schon 1242 in einem der Stadt Loitz ertheilten Freiheitsbriefe vorkommen soll, so beruht dies jedenfalls auf einem Irrthum. Jener Freiheitsbrief kann nichts anderes sein als die Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht durch Detlew von Gadebuz im J. 1242. In dieser als Transsumt vom J. 1299 vorhandenen Urkunde (Cod. 30) kommt kein Matthaeus Woteke vor, wohl aber in dem Transsumens ein Matheus Molteke, und dieser wird wahrscheinlich Elzow zu seinem Irrthum verleitet haben. — Ein Vremoldus de Wutik in einer Urkunde von 1300 (Colbatzer Matrikel Nr. 215), de Wuttick und de Wutfick in Urkunden von 1299 (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 371. II. 1. S. 229), de Wothick in Urkunden von 1321 (Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 474. 477) gehört auch nicht hierher, sondern beruht auf irrthümlichen Lesarten für Vromoldus de Wutfick, Wutvick Wothvick d. i. Woltfick östlich von Pyritz (vgl. Gollmert, Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwig's des Aelteren v. J. 1337, S. 12. 16). — Auch einen im J. 1300 genannten Nicolaus de Wotik (Woeik?), Bürger zu Wollin (Wolliner Matrikel Nr. 13) bin ich nicht geneigt, für ein Mitglied des Geschlechts von Woedtke zu halten. Es läßt sich kaum annehmen, daß der Sohn des mächtigen Herrschaftsbesitzers (denn als Sohn desselben würde er der Zeit nach gelten müssen) sich in eine kleine Stadt als Bürger zurückgezogen haben sollte. Wahrscheinlicher ist es, daß er seinen Namen von dem Dorfe Woltzig, südöstlich von Swinemünde am Haff gelegen, führte.

4) Original im P. P. A.: Allgem. geistl. Urk. Nr. 46a.

5) Original im P. P. A.: Cammin Nr. 206. — Repertorium des Camminer Domkapitel-Archivs v. J. 1640 im P. P. A.: Archiv Bibl. II. 24. fol. 119v.

6) Greifenberger Stadtbuch S. 554.

Priscebur's zweiter Sohn Pribislaus, 1266 Marschall Herzog Barnim's I. [Urk. 43. 44], wird 1267 mit seinem jüngeren Bruder Dubislaus zusammen Sohn des Prissebur genannt [Urk. 46]. Zwei Urkunden vom J. 1270, welche beide dasselbe Rechtsgeschäft betreffen, und an demselben Tage, dem 29. Juni ausgestellt sind [Urk. 49. 50], Inhalts welcher Pribislaus dem Kloster Belbuck den Küstenstrich zwischen der Lievelose oder dem Ausfluß des Eiersbergschen Sees (fluvius Nifloza) und Colberger Deng oder einem andern, jetzt untergegangenen Dorfe am Spinbach, oder am Zarbenschen oder Kreyer Bach (locus Dwirin)[1]), überträgt, bedürfen einer ausführlicheren Erörterung. Während die Urk. 50 von einem Verkauf für 300 Mark spricht, berichtet Urk. 49 nur von einem Verzicht auf Besitzungen, die dem Kloster bereits von Herzog Barnim's I. Vorgängern (proavi et progenitores) übereignet, jetzt aber von Pribislaus als altväterliches Erbe in Anspruch genommen seien, und zwar gegen eine Abfindung von 500 Mark; während ferner Urk. 50 als Hauptobjekt den Regasee (jetzt Camper See) und die durchfließende Rega nennt, dagegen erst in zweiter Reihe die auf beiden Seiten der Rega am Meeresufer liegenden Dörfer (villae utrique littori adjacentes) von der Lievelose bis zum locus Dvirin, wird in Urk. 49 nichts vom Regasee erwähnt, sondern nur das Gebiet von der Lievelose und „von der Mitte des Eiersberger Sees ab (a medio stagno Nyflosa) mit dem daran liegenden Fischerdorf", mit der Rega und den auf beiden Seiten der Rega am Meerufer liegenden Dörfern, insbesondere „dem Dorf am Ausfluß der Rega"[2]) bis zum locus Dwyrin „wo das Gebiet der Stadt Colberg anfängt", mit allem Zubehör, namentlich auch „cum stagnis" 2c.; ferner erwähnt Urk. 50 verschiedene Beschränkungen, so eine dem Ritter Bispraus zustehende Hebung fürstlicher Kammergefälle (pensiones camerae ratione)[3]) im Betrage von 2 Schillingen von jeder Last Hering, die dort von Fremden eingesalzen werde, und 4 Pfennigen von jedem Faß ein- und ausgeführten Biers, den zehnten und den neunten Pfennig vom Ruderzoll der Heringsfischerböte, von welchen ersterer dem Camminer Bischof, letzterer einer Camminer Vikarie zustand, und den Krug und die Fähre, die beide dem Camminer Domkapitel gehörten, während dagegen Urk. 49 von allen diesen Einschränkungen allein das Eigenthum des Domkapitels an der Fähre erwähnt; endlich erwähnt Urk. 50 keinen Ort der Verhandlung, während Urk. 49 als solchen das Schloß Uekermünde benennt. Wenngleich es eine bekannte Thatsache ist, daß häufig über eine und dieselbe Verhandlung zwei verschieden lautende Urkunden ausgefertigt wurden, so dürften doch die Abweichungen beider hier so erheblich sein, daß die eine Urkunde neben der andern nicht gut wird bestehen können. Namentlich macht sich Urk. 49 verdächtig[4]). Der Doppeltitel „dux Cassubiae et Slavorum" in Urk. 49 ist mindestens sehr auffällig, da Barnim I. in seinen vielen Urkunden sich nur einmal des Doppeltitels „dux Slavorum et Cassubiae" bedient[5]), und dieser Titel dann erst bei Bogislaw IV., und zwar von 1281 ab vereinzelt vorkommt[6]), auch der Beisatz „strenuus" bei miles ist ein für diese Zeit noch ungewöhnlicher, die Zeugen Kazimarus, Gneumarus, Dubizlaaus, und der Pfarrer Albertus von Zirkwitz gehören der Gegend um Treptow an, machen

1) In einer Urkunde von 1228 (Cod. 173) übereignet Wartislaw IV. dem Kloster Belbuck das Dorf Recere (jetzt Naugart) „cum flumine prope Dervianto". Locus Dwirin wird die Stelle des eingegangenen Dorfs Derviante sein (vgl. Baltische Studien, XVIII. 1. S. 85).

2) Es ist das Dorf Rega oder Regamünde gemeint. Der Ausfluß der Rega befand sich damals etwa auf der Hälfte zwischen dem jetzigen Ausfluß des Camper Sees bei Colberger Deng, auch „altes Tief" oder die „alte Rega" genannt, und dem erst im 15. Jahrhundert ausgegrabenen jetzigen Hauptstrom, dem „Treptower Deng" oder der „neuen Rega" (vgl. Baltische Studien, XVIII. 1. S. 100—110).

3) Dreger's Verbesserung in „camerarium nostrum" (Th. I. S. 23. Anm. 1) kann ich nicht als eine solche gelten lassen.

4) Eine Urkunde von 1250 (Dreger 214), die aber wahrscheinlich erst dem Jahre 1264 angehört (vgl. Quandt in: Balt. Studien, X. 1. S. 170), und in welcher schon Wartislaw III., wahrscheinlich letztwillig, dem Kloster Belbuck „villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adiacente" überläßt, scheint zwar den Bericht in Urk. 49, daß die Verleihung der dort genannten Stücke schon durch Barnim's I. Verfahren geschehen sei, zu unterstützen, doch betragen die in der Urkunde von 1264 überlassenen Stücke nur einen sehr geringen Theil des in Urk. 49 bezeichneten Gebiets, und auch der Ausdruck „nostri proavi et progenitores", mit welchem Barnim I. die früheren Verleiher des Dorfes, Sees und Flusses Rega bezeichnet, dürften nicht auf Wartislaw III., der ein Vetter Barnim's I. war, passen.

5) Dreger 408, Urk. v. J. 1267.

6) Erstes Beispiel in einem Original v. J. 1281 im P. P. A.: Eldena Nr. 41.

also Ueckermünde als Verhandlungsort höchst verdächtig, und wie endlich ist es zu erklären, daß Urk. 49 500 Mark als Abfindung nennt, während in Urk. 50 nur von 300 Mark Kaufgeld die Rede ist, obwohl es sich in beiden Urkunden um dasselbe, oder gar in Urk. 49 um ein geringeres Objekt handelt! Ich vermuthe daher, daß Urk. 49, deren Consequenzen sich für das Kloster weit günstiger stellen, als es bei Urk. 50 der Fall ist, eine Fälschung sein mag, welche die Mönche von Belbuck nach dem Muster von Urk. 50 fabricirten, etwa als späterhin wegen des „Fischerdorfs am Eiersberger See"[1]), oder wegen der in Urk. 50 erwähnten Vorbehalte, ein Proceß entstand, oder gar von den Erben oder Verwandten Pribislaws oder anderen interessirten Personen eine Restitutionsklage auf Grund einer laesio enormis angestellt wurde. Die Mönche besaßen in dieser Beziehung neben einem ziemlich weiten Gewissen eine überaus große Fertigkeit[2]). Ich will mich jedoch in Betreff meiner Meinung über die Urk. 49 durch gute Gründe gern eines anderen belehren lassen. Einstweilen aber glaube ich, aus den angeführten Bedenken berechtigt zu sein, die Urk. 49, und damit die Kämmererwürde Pribislaw's, so wie die Eigenschaft des an das Kloster überlassenen Gebiets als altväterlichen Erbes (ex haereditaria patrum suorum sibi successione cadere), zwei Umstände, die allein die Urk. 49 namhaft macht, mit Stillschweigen übergehen zu dürfen[3]). Mir ist es auch gar nicht wahrscheinlich, daß schon der Kämmerer Priscebur im Besitz jenes Küstenstrichs am Ausfluß der Rega gewesen sei, da er stets zu Stettin erscheint, während man ihn in jenem Falle doch bisweilen in der Nähe seines Besitzes, in den Burgen Cammin, Colberg oder Treptow erwarten sollte. Ich halte es vielmehr für viel wahrscheinlicher, daß die Brüder Pribislaw und Dubislaw ihre Besitzungen von mütterlicher Seite ererbt hatten, eine Annahme, der selbst der Ausdruck der zweifelhaften Urk. 49 „ex haereditaria patrum suorum successione" nicht entgegenstehen würde, da er in der angewendeten Mehrheit (patres) auch mütterliche Vorfahren bezeichnen kann. Der älteste Bruder Jaroslaus, der seinen Namen nach dem väterlichen Großvater erhalten hatte (vgl. S. 179), und der bedeutend früher vorkommt als die beiden jüngeren Brüder Pribislaw und Dubislaw, mag in einer früheren Ehe des Kämmerers Priscebur geboren sein, etwa von einer Mecklenburgischen Mutter, welcher Umstand Veranlassung zu Jaroslaws Uebersiedelung nach Mecklenburg geben mochte; Pribislaw und Dubislaw

1) Soll mit dem Fischerdorf das jetzige Eiersberg (früher Meiersberg) gemeint sein? Ein anderes Dorf liegt jetzt wenigstens nicht an dem See. Meiersberg kam aber erst 1460 durch Tausch von den Wacholtzen an das Kloster (Baltische Studien II. S. 19), ein Umstand, der ebenfalls zur Verdächtigung der Urk. 49 beitragen möchte.

2) Vgl. Th. I. S. 721 zu Nr. 53.

3) Quandt Msc. ist anderer Meinung. Er sagt: „Jarislaw war Camerar im Demminer Landestheil, in demselben hatten auch Prisnibor's Söhne, der selber zu Stettin Camerar und Burgmann war, den Besitz, Dubislaw Plate und Woedtke. Pribislaw in dessen Nähe den Küstenstrich um die Rega, den er durch zwei Urkunden vom 29. Juni 1270 dem Kloster Belbuck verkaufte. Nach der ersteren [Urk. 49] war eine Zeit lang Streit und Proceß vor dem Herzoge gewesen über das Dominium, das Eigenthum und Besitz etlicher Dörfer und Gränzen, nämlich von der Mitte des Flusses Nisloza (Lievelose) westlich und der Rega und den Dörfern an beiden Ufern, auch dem Dorf an der Mündung des Flusses bis zum Orte Dwirin an der Gränze des Colberger Stadtgebiets (Colberger Deng); der Abt führte an und wies nach (docente), daß diese Besitzungen, Eigen und Dörfer dem Kloster verlängst von den proavi Barnim's angewiesen seien, Pribslaw aber opponirte, die Güter seien ihm aus erblicher Succession seiner Väter (also mindestens des Großvaters) angefallen (cadere), und es dürfte ihm die nach väterlichem Rechte gebührende Erbschaft auf keine Weise entfremdet werden; der Fürst und sein Rath vermittelten, daß der Abt dem Pribslaw für die Güter, Gränzen und Besitzungen 500 Mark auszahlte. In der andern Urkunde [Urk. 50] ist von keinem Streit die Rede, da kauft der Abt See und Fluß Rega mit allen Dörfern auf beiden Ufern und ihren Zubehörungen, Fischereien rc. von der Nisloza bis Dwirin, mit Ausnahme etlicher Abgaben an Ritter Bisprow für Rechnung der Kammer (der erscheint auch sonst als Camerar im Camminer Gebiet, Pribislaw war es also im Stettiner) und andre. See und Fluß Rega hatte dem Kloster schon Wartislaw III. 1264 (Dreger 214. Vgl. oben S. 182. Anm. 4) geschenkt, 1236 das Vogteirecht (nicht das dominium utile) über das Treptowsche Gebiet westlich der Rega verkauft (Cod. 242). Beide Verkäufe sind also nicht identisch, obwohl sie sich theilweise decken, der zweite betrifft vorzugsweise die Gewässer und ihre Nutzung, der erste die Landung. Hier beruft sich der Abt, der offenbar im Besitz war, auf die Vergabung der proavi Barnims, also nicht auf die Urkunde seines Vaters von 1208 (Cod. 86) sondern seines Großoheims von 1177 (Cod. 29), hier aber ist der Küstenstrich nicht mit vergabt, ist nichts, was den Nachweis abgeben, den doch, weil man den Vergleich eintreten ließ, für begründet erachteten Anspruch des Abts darthun konnte, als die anhangsweise zugefügten Worte: super hoc etiam eis dedimus super hominem quendam Brattonem nomine tertiam dimidiam marcham nummorum. Diese Rente von 2½ Mark ist also das Fundament des Anspruchs, Bratto, „Mann" des Herzogs, hatte sie zu zahlen, war der Besitzer des Küstenstrichs, gehörte zu Pribislaws Vorvätern, ist Jarislaws Vater, weil dieser 1175 zwar schon Camerar, aber nach dem Auftreten seines Sohnes noch in jüngeren Jahren war, ist dann noch im Heidenthum geboren Der Name erinnert an den Bratla zugenannten Dubslaff (I. 16)."

stammten ohne Zweifel aus einer zweiten Ehe des Kämmerers. Ganz in der Nähe der Ostgrenze des von Pribislaw an das Kloster Belbuck abgetretenen Gebiets liegen die Dörfer Alt-Borck und Selnow, letzteres die alte Besitzung Borco's, des Burggrafen von Colberg (vgl. Cap. 3 u. IV. Abth.), während das Land Plate, Dubislaw's Besitzthum, im Süden unmittelbar an die alten Borckschen Länder Labes und Regenwalde stößt. Wenn die Besitzungen beider Brüder wirklich von der Mutter stammten, so gehörte diese wohl keinem anderen Geschlechte an, als dem der so nahe benachbarten, angesehenen und mächtigen Borcken. Eine gewichtige Unterstützung dieser Vermuthung finde ich in Pribislaw's Taufnamen. Das erste urkundlich genannte Mitglied des Geschlechts Borcke ist nämlich Pribislaus filius Borconis c. 1186[1]), und würde der Zeit nach nichts entgegenstehen, als Mutter des Prisceburiden Pribislaw eine Tochter des Pribislaus filius Borconis anzunehmen; der Prisseburide Pribislaw würde dann als zweiter Sohn der damaligen Sitte gemäß seinen Namen nach dem mütterlichen Großvater erhalten haben. Dieser Pribislaw ist Barnim's I. Marschall und des Kämmerers Priscebur Sohn ist als der Vater der Brüder Prissebur und Klest de Densin und als der Gemahl der Tochter des Ritters und Marschalls Conrad Clest zu erachten; es erhielt dann der ältere Sohn Prissebur den Namen nach dem väterlichen Großvater, und der jüngere Sohn Clest den seinigen nach dem mütterlichen Großvater (vgl. S. 176).

In der hier als sehr wahrscheinlich durchgeführten Annahme einer gemeinschaftlichen Abstammung der Geschlechter von Kleist und von Woedtke von einer Borckeschen Erbtochter wird außerdem die offenbare Verwandtschaft des Kleistschen und des früheren und späteren Woedtkeschen Wappens mit dem Borckschen eine treffliche Erläuterung finden (s. Cap. 3).

Fassen wir zum Schluß der Uebersichtlichkeit wegen die Ergebnisse unserer Forschung über den Ursprung des Geschlechts von Kleist zusammen, so erhalten wir folgende Stammtafel:

Jaroslaus,
Kämmerer Herzog Kasimir's I.
1173.
?

Priscebur,
Kämmerer Herz. Bogislaw's II. u. Barnim's I.
zu Stettin. 1219—1240.
Gem. 1. ? eine Mecklenburgerin.
„ 2. ? Tochter des Pribislaus filius Borconis.

1ster Ehe:	2ter Ehe:	2ter Ehe:
Jaroslaus in Stettin 1224—1235, Ritter und Burgmann zu Röbel in Mecklenburg 1239—1257.	**Pribislaus,** Ritter und Marschall Herzog Barnims I. 1266—1270. Gem. ? Tochter des Ritters und Marschalls Conrad Clest.	**Dubislaus** de Wotich Ritter, 1267—1286. Gründer der Stadt Plate. Stammvater des Geschlechts von Woedtke.

Söhne des Jaroslaus		Söhne des Pribislaus	
Priscebur de Kelle, Ritter u. Burgmann zu Röbel. 1270—1307.	**Johannes,** Ritter u. Burgmann zu Röbel. 1273—1277.	**Prissebur** ? Vogt oder Burgmann zu Arnhausen, Vasall (ministerialis) des Fürsten Pribislaw zu Belgard. 1287—1289. †	**Clest** de Densin Vasall (ministerialis) des Pribislaw von Belgard ? Besitzer von Raddatz. 1289. Stammvater des Geschlechts von Kleist.

Stammväter des Geschlechts von Pritzbuer.

1) Cod. 60. — Vgl. Cap. 3 u. IV. Abth.

Capitel 2.

Das Wappen des Geschlechts von Kleist

von von Mülverstaedt.

A. Natur der Wappenthiere.

Die sämmtlichen Beschreibungen des Kleist'schen Wappens in heraldischen und genealogischen Werken von Micrälius, dem Historiographen des Pommerlandes aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ab, geben übereinstimmend als die Wappenthiere des Schildes, den die v. Kleist führen, Füchse an. Es dürften auch die zahlreichen Petschaftabdrücke aus dem 18. und 19. Jahrhundert, welche uns vorliegen, durch die Figuration dies bestätigen, da das Geschlecht gegenwärtig an der Ansicht festhält, diese Thiergattung in seinem Wappen zu führen. Auch Malereien aus dem gleichen Zeitraum lassen endlich mit nur verschwindender Ausnahme zweifellos Füchse im Schilde des Kleist'schen Wappens erblicken.

Nichts desto weniger haben sich schon von jeher gegen die Richtigkeit dieser Annahme Bedenken erhoben, die durch das, was an Materialien zur Kleist'schen Heraldik in den Abbildungen der ältesten Siegel des Geschlechts und ihm stammverwandter Familien im Kratz'schen Urkundenbuch beigegeben ist, sich noch gesteigert haben und endlich zu dem Resultat führten, daß die Kleist'schen Wappenthiere nicht als Füchse, sondern als Wölfe anzusprechen sind. Wir haben daher in den folgenden Kapiteln überall diese Bezeichnung gebraucht und haben in dieser Vorbemerkung mit kurzen Worten die Gründe hierfür und die Rechtfertigung unsrer Ansicht darzulegen.

Dem Kenner der Heraldik kann es nicht entgehn, daß das Mittelalter und seine Zeichenkunst die Gestalten der Thiere, welche zu Wappen-Emblemen gewählt wurden, eine sehr häufig und mehr oder minder nicht mit der Figur und Beschaffenheit der natürlichen Originale übereinstimmende Darstellung gab.

Der Eigenthümlichkeit der Conturirung und des Geschmacks, das Plumpe, Steife und Eckige, das Festhalten am einmal üblich gewordenen Typus, schuf aus bestimmten Thierfiguren (um von diesen allein zu reden) wenn auch nicht Mißgestalten oder Ausgeburten der Phantasie, so doch der Natur in einzelnen Theilen wenig entsprechende Körper und überging es, diejenigen Specialitäten und Merkmale wiederzugeben und zu characterisiren, welche eine Gattung von der andern, eine Species vor der andern auszeichnen. Nicht blos, daß an den „heraldischen" Thieren die Löwen und Adler allbekanntermaßen durch den constanten bis heute größtentheils beibehaltenen Zeichentypus des Mittelalters in, weniger Zerrbilder, als Geschöpfe verwandelt wurden, deren Gestaltung unglaublich von der Wirklichkeit abweicht und die Gleichheit nur durch die Existenz gewisser, jenen Thieren eigenthümlicher Körpertheile erkennen läßt, sondern es gingen bei der Darstellung feinerer Thierspecies, die weniger in die Augen springende oder durch die Zeichnung leichter wiederzugebende Unterscheidungsmerkmale vor andern besaßen, alle diese verloren, und es entstand für gewisse Thiergattungen ein genereller und gemeinsamer Typus, der die richtige Deutung und Benennung des Wappenthieres nur in andern historischen Quellen, aus dem Geschlechtsnamen ꝛc. ermöglichte. Ganz besonders nehmen wir dies bei Vogeldarstellungen wahr, und vermögen nicht, blicken wir auf Zeichnungen und Malereien vom 13. bis 17. Jahrhundert zurück, zu unterscheiden, ob die Gestalt eines Vogels mit gekrümmtem Schnabel, ausgebreiteten Flügeln, breiten Schwanzfedern und scharfen Fängen einem Adler

Geier, Falken, einer Weihe oder einem Habicht gilt. Andererseits fällt es eben so schwer Krähen, Tauben und Raben, Wachteln und Sperlinge, Störche und Reiher ꝛc. von einander zu unterscheiden. Ganz unbekannte und willkürliche Form nehmen überhaupt die kleinen Vogelgattungen an, und der Bülow'sche Pfingstvogel existirt in zahlreichen Varianten, dem nur die wenigsten derselben in seiner natürlichen Gestalt gleichen oder auch nur unter sich übereinstimmen.

Ganz besonders ist es aber der zum Hundegeschlecht gehörige Wolf und Fuchs, deren doch zum Theil stark hervortretende Unterscheidungen von einander, die heraldische Zeichenkunst und Gewohnheit des Mittelalters und auch noch des 16. und 17. Jahrhunderts stark verwischt hat, so daß in manchen Fällen, je nach der größeren oder geringeren Kunstgeschicklichkeit des Darstellers ein sicheres Erkennen und Unterscheiden beider Species schwer, mitunter unmöglich wird. Allein es lassen sich auch Darstellungen, oft wenige aus einer großen Anzahl, ausscheiden, in welchen mit Treue die characteristischen Merkmale jeder Thiergattung festgehalten und significant wiedergegeben sind, so beim Fuchs die spitze, beim Wolf die stumpfe und breite Schnauze, bei diesem die sehr breiten und nach hinten liegenden, bei jenem die spitzen steifen Ohren; bei jenem die breiten und kräftigen, bei diesem die feinen Läufe; beim Wolf der zottige mehr nach unten hängende, höchstens gerade aufgesteckte Schwanz, beim Fuchse die rund und glatt behaarte keulenförmig gehobene und hochaufgesetzte Lunte.

Doch mustern wir die Wappen des deutschen und slavischen Adels, so treffen wir auffälliger Weise nur äußerst wenige Geschlechter an, welche Füchse (stets auch meines Wissens nur in der Einzahl), dagegen ausnehmend viele, welche Wölfe als Wappenembleme führen. Während ich nur die Adelsgeschlechter der Voß in Mecklenburg, der Fuchs in Franken, v. Leipziger in Sachsen als solche, deren Wappenschild einen Fuchs zeigen, anführen kann, führen einen Wolf (und zwar sicher auf Grund der Siegel einen solchen) die v. d. Asseburg, v. Wulffen (im Jerichowschen), v. Bartensleben, v. Barleben, v. Einwinkel, Berwinkel, Wulfgrove, v. Ende, v. Kalitsch, v. Brandenstein, Winterfeld, Zicker, Wolffersdorff, Mochow, Myhlen, Flemming, Pogwisch, Prebentow, Wisch, Wolff (in Sachsen und Anhalt), Wolff in Mecklenburg; zwei die v. Borck, Schenken v. Flechtingen, Bock, v. Wülfingen Wulfferstedt im Halberstädtischen, aus einem Busch hervorbrechend die v. Wartensleben, v. Wulffen im Halberstädtischen Logbichen; drei Wölfe die v. Graben. Unentschieden ist es, ob die v. Bietzen in Mecklenburg und v. Lehdekuhle auf Rügen einen Wolf oder Fuchs im Schilde führen.

Betrachten wir die ältesten für die unterscheidende Darstellung der beiden Thiere allein maßgebenden Siegel derjenigen Geschlechter, welche eines der beiden Thiere im Wappenschilde führen, so finden wir allerdings und zwar durch Schuld der unvollkommenen Zeichnung und Gravirung die unterscheidenden Merkmale beider Thierspecies wenig prägnant ausgedrückt, jedoch nicht immer. So z. B. zeigen die ältesten Siegel der v. Voß in Mecklenburg vom Jahre 1284 (Mecklenb. Urkundenbuch III. p. 120) die Füchse aufspringend, ohne ausgeschlagene Zunge mit ziemlich dünnen Läufen, mit spitzen nach vorn gerichteten Ohren und den einen mit rundem keulenförmigen Schwanze, während das Gegentheil fast in allen Stücken auf den Voß'schen Siegeln von 1293 (ibid. p. 513) wahrzunehmen ist. Namentlich sind die Schwänze überall herabhängend. Die Thiere sind sämmtlich aufgerichtet (rampants), während die in der Einzahl in Wappenschilden vorkommenden Wölfe entweder diese Stellung (z. B. v. Wulffen im Jerichowschen) oder die zum Sprunge sich erhebende (Asseburg, Ende), oder endlich die laufende haben. Ein sehr roh gestochenes Siegel des Achim Voß auf Vielbaum in der Altmark vom Jahre 1496 (an einer Urkunde im Rathsarchiv zu Salzwedel) lassen über drei Rosen ein stehendes spitzohriges Thier mit gesenktem Schwanz erkennen, dessen Bedeutung als Fuchs indessen nur zu errathen ist.

Die Ansicht der ältesten Siegel von Geschlechtern mit Wolfswappen ergiebt vor allem die Krallen

der Füße in sehr prägnanter Ausbildung und stark hervortretende Zottigkeit des Schwanzes, so auf den Siegeln Conrads v. Wulfsen von 1405 und Otto's v. W. von 1494. Dasselbe ist auf den ältesten Asseburgischen Siegeln der Fall, wo die Ohren statt gespitzt etwas nach hinten geschlagen und die sehr zottige Ruthe schlaff herabhängt.

Ganz besonders werden wir aber diejenigen Siegel in's Auge zu fassen haben, welche, wie bei dem Kleist'schen Wappen, Wölfe in der Doppelzahl zeigen. Hier betrachten wir ganz besonders die zahlreichen uns vorliegenden Siegelantiquitäten des edlen Geschlechts der Schenken v. Flechtingen (Dönstedt) von den übereinstimmend das des Alferich S. von 1273, Heinrich 1303 und Heinrich von 1386 bei der Darstellung alle so eben erwähnten Eigenthümlichkeiten sehen lassen. Namentlich sind die zottigen Schweife weggestreckt, auf ersteren beiden fast mit aufwärts gekehrter Spitze, während ein kunstlos gestochenes Siegel Hennings vom J. 1409 zwei wie träge dastehende Thiere mit gesenkten Schweifen zeigt. Die Ohren der Thiere auf dem Siegel von 1303 sind auffallend spitz.

Alle diese Varietäten und Differenzen in der Darstellung nehmen wir auch auf den der Zeit und der künstlerischen Ausführung nach so verschiedenen Kleist'schen Siegeln wahr. Auf dem ältesten, dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörigen Siegel (Tab. IX. Nr. 1 des Urkundenbuchs) zeigen sich die Thiere so, wie niemals Füchse dargestellt, d. h. auf Siegeln abgebildet werden, nämlich in halb aufspringender Stellung, in welcher dann die Ruthe dicht neben den Hinterläufen schlaff herabhängt. Ganz genau so zeigen sich die Wappenthiere auf allen Siegeln der v. Asseburg. Und daß diese einen Wolf und keinen Fuchs führen, ist keinem Zweifel unterworfen. Auch das Siegel des Knappen Dubislaf v. Kleist (ibid. Nr. 2), welches einer sehr wenig späteren Zeit angehört, giebt dem Wappenthier genau dieselbe Figuration. Selbst Peters v. K. Siegel von 1493 (ibid. Nr. 7) läßt noch ganz ähnliches erkennen. Dagegen stellen die Mehrzahl der übrigen Siegel in ihrer zum Theil sehr mangelhaften Erhaltung, kleinem Maßstabe und sehr roher Ausführung die Thiere so unvollkommen dar, daß kein heraldisches Auge bestimmte Merkmale, durch die sie als Füchse von Wölfen zu unterscheiden wären, herauskennen dürfte.

Daher werden auch die Abbildungen der spätern Siegel aus dem 17. und 18. Jahrhundert, von denen wir manche noch für unsere Ansicht in Anspruch nehmen könnten, außer Acht zu lassen sein, und wird zu folgern sein, daß die Art oder Gattung der Kleist'schen Wappenthiere, dieselbe als in andern Wappenschildern mit gleicher Darstellung sei. Wenn wir nun

1. kein einziges Wappen außerhalb Pommerns kennen, welches unverkennbar Füchse in der Doppelzahl enthielte,
2. die einzelnen in verschiedenen Wappenschilden vorkommenden Füchse nur in einer zum Sprunge sich richtenden, halb kauernden Stellung, sondern stets gerade aufspringend und nie laufend,
3. endlich bei zweifellosen Wolfswappen (Asseburg, Schenk, Ende, v. Borcke) die Wappenthiere genau in derselben Stellung und Darstellung überhaupt erblicken, wie sie die ältesten und älteren Siegel der v. Kleist zeigen,

so ergiebt sich hieraus der Schluß, daß der Kleist'sche Wappenschild ursprünglich nicht Füchse, sondern Wölfe habe zeigen sollen.

Aber viel stärker wird noch der Beweis für die Qualität der Kleist'schen Wappenthiere, wenn wir die Formation des v. Borckeschen Wappens mit der Darstellung vergleichen, welche die ältesten Siegel der v. Kleist, bezüglich der Thiere zeigen, die völligste Uebereinstimmung ist evident und wenn es auch nicht unumstößlich feststände, daß es Wölfe sind, welche die v. Borcke im Schilde führen, so würde die nur bei Wolfsdarstellungen übliche und sehr natürliche Zeichnung der Borckeschen Thierfiguren als heulende aufspringende Wölfe und die Vergleichung mit der gleichfalls zweifellos Wölfe enthaltenden Wappenschilde,

der von der Asseburg, v. Ende, v. Bartensleben ꝛc. uns lehren, daß die v. Borckeschen Wappen-Embleme und die ihm ganz gleichen Kleist'schen wie sie die älteren Siegel darstellen als Wölfe und nicht als Füchse aufzufassen sind. Aus diesem Grunde, und nicht der Doppelzahl wegen, hat der gelehrte Herausgeber des Kleist'schen Urkundenbuchs die v. Borcke für Wappenverwandte der v. Kleist gehalten.

Endlich ist aber noch ganz hauptsächlich für unsere Ansicht geltend zu machen, daß die Ahnherren des Geschlechts von Bulgrin, welche, und zwar schon nach sehr alter Annahme, nicht blos zu den Wappen- sondern auch zu den Stammgenossen der v. Kleist zählen, wie es auch bewiesenermaßen feststeht, den Borckeschen völlig congruente Wappenthiere haben, die schon dem Augenschein nach niemals als Füchse, sondern als Wölfe anzusprechen sind. Ja es findet sich auch auf mehreren alten Siegeln derselben aus dem Jahre 1335 (Tab. XIII. Nr. 6. 7. 8) die charakteristische Krönung der Wappenthiere, wie bei den v. Borcke und ebenso auch dieselbe Gemeinschaftlichkeit mit ihnen darin, daß bis im Jahre 1521 der die Thiere trennende Querbalken fehlt, der wenn nicht als Brisüre, so doch als eine ursprünglich verschiedenfarbige Felder trennende Section, aufzufassen sein möchte.

Kann es nach dem Vorbemerkten als feststehend angenommen werden, daß wir in den Kleist'schen Wappenthieren Wölfe zu erblicken haben, so wird es sich noch fragen, ob der Veränderung der Wappenthiere in Füchse eine Bedeutung beizumessen und der Familientradition, nach der das Geschlechtswappen Füchse enthielte, eine Berechtigung zuzusprechen sei. In Bezug auf den ersten Punkt ist zu bemerken, daß die schon oben betonte große Aehnlichkeit der beiden Thierspecies, verbunden mit der Kleinheit und Undeutlichkeit, der Form und Kunstlosigkeit auf den Familiensiegeln des Mittelalters, als die Ursache dieses Uebergangs vom Wolf zum Fuchs mit Recht anzusehen ist. Es könnte eine lange Reihe von Geschlechtern angeführt werden, deren Wappenembleme durch das Zusammenwirken solcher Ursachen verdunkelt und dermaßen verändert wurden, daß sie eine ganz andere Deutung erfahren haben. Statt vieler Beispiele mag hier nur das sehr eclatante der Schenken von Flechtingen (Dönstedt), deren Wappen schon oben angezogen wurde, zum Beweise dienen, die offenbaren Wölfe des Wappens, dieselben, welche ihre ältesten und älteren Siegel übereinstimmend und zweifellos zeigen, gingen in Folge nachlässiger und kunstloser Darstellungen in Thiergestaltungen über, die zumal des klumpigen hängenden Schwanzes halber als Biber angesehen wurden, so daß sich auf den Siegeln des Geschlechts aus dem 17. und theilweise schon aus dem 16. Jahrhundert, sowie in allen gedruckten Abbildungen des Wappens von dem zu Anfange des 17. Jahrhunderts erschienenen Siebmacher'schen Wappenwerke an, überall unverkennbar Biber statt der Wölfe dargestellt finden. Die Familie war also selbst über das Genus ihrer Wappenthiere und deren Bedeutung in Irrthum gerathen, den manche Gelehrte noch verstärkten, wenn sie den Bibern eine Berechtigung zu vindiciren suchten aus der Benennung des bei dem Schenk'schen Stammhause befindlichen Flüßchens der Bever, auf dessen Namen die Wappenthiere eine Anspielung hätten ausdrücken sollen. Nicht minder frappant ist das Exempel der von Reindorff im Halberstädtischen, die ihr uraltes Wappenbild, das sie mit vielen Geschlechtern der dortigen Gegend gemein haben, den eckig gezogenen Querbalken auf ihren Siegeln und in gemalten Wappen in einen Kamm (!) verunstalteten und es so blasonirten. Doch mögen hier diese Beispiele statt vieler genügen. Sie zeigen wie eine Familie selbst über die Bedeutung ihrer Wappenfiguren in Unkenntniß und Irrthum gerathen konnte, und war dasselbe viel leichter möglich, hinsichtlich einer Thiergestalt, die mit einer verwandten auch äußerst oft in gleicher Tinktur dargestellten die allergrößte Aehnlichkeit in der heraldischen Abbildung hatte.

Die Berechtigung und Bedeutung der „Familientradition“ anlangend, so ist es leicht erklärlich, daß es weniger eine Tradition als eine Ansicht ist, die sich aus der Wahrnehmung des auf Siegeln nur durch Zeichnen und Malerkunst Dargestellten, bildete. Sie mag wohl lediglich aus der Betrachtung

von Siegeln der letzten drei Jahrhunderte geflossen sein. Daß diese Siegel, wenn man überhaupt von einem deutlichen Erkennen der fraglichen Thierfiguren auf den Siegelchen sprechen kann, irrthümlich und unrichtig Füchse statt Wölfe zeigten, ist aber oben nachgewiesen; die ältesten verborgenen und nicht an Urkunden, die sich in Familienbesitz befanden, hängenden Siegel, von denen das alleräIteste überhaupt erst vor wenigen Jahren an's Licht gezogen wurde, waren sicherlich vielen Generationen nicht zu Gesicht gekommen.

Unter den obigen Umständen, können wir aber eine sogenannte Familientradition, als etwas sehr unbestimmbares, dessen Anfänge unbekannt sind, eine Berechtigung in Bezug auf die Erklärung und Deutung des Wappenbildes nicht zuerkennen, um so weniger aber auch, als zu den Zeiten, wo die erste Wappenbeschreibung der v. Kleist aus gelehrter Feder floß, zu Anfange des 17. Jahrhunderts, Kunst und Wissenschaft, zumal im lieben Pommerlande, keineswegs auf dem Standpunkt sich befand, daß an eine gründliche und kritische Beurtheilung und Auffassung der Wappenembleme überhaupt zu denken wäre. Es ist überdies auch durchaus nicht ausgemacht, ob Micrälius seine Beschreibung des Kleist'schen Wappens, in welchem er Füchse erblickt, aus dem Munde oder der Feder der Familie selbst empfangen und daß er nicht vielmehr nach eigener Ansicht blasonirt habe. Es finden sich aber auch innerhalb der Familie selbst Kundgebungen, welche auf Zweifel an der Richtigkeit der Deutung der Kleist'schen Wappenthiere hinweisen. So hat die im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrte gemalte Ahnentafel des Feldmarschalls Henning Alexander v. Kleist augenscheinlich statt der Füchse die alten Wölfe in das Wappen aufgenommen und wie wir hören, hat auch der Vater des Herrn Ober-Präsidenten v. Kleist-Retzow den letzteren als den richtigen Bildern des Geschlechtswappens den Vorzug gegeben und sie anerkannt.[1])

B. Das Wappen selbst.

I. Es hat uns zuerst **der Schild** zu beschäftigen. Derselbe zeigt bekanntlich im weißen Felde einen rothen Querbalken, über und unter welchem ein rother Wolf läuft.

Ueberblicken wir die Wappen des alten Pommerschen Adels, so begegnen wir einer nicht geringen Anzahl derselben, welche theils dem Kleist'schen vollkommen gleichen und zwar dasselbe Bild zeigen, theils nur eine mehr oder minder große Aehnlichkeit mit ihm haben.

Es ist ein unumstößlicher, schon vor Jahrhunderten ausgesprochener und bewiesener, in der Gegenwart Seitens der besten Kenner der Genealogie und Heraldik weiter ausgeführter und begründeter Grundsatz der genannten Wissenschaften, daß die Gleichheit der Wappen zweier oder mehrerer Geschlechter auch ihre Stammesverwandtschaft, sodann auch Stammeseinheit declarire. Es muß an diesem Orte als in dem eines Specialwerkes unterbleiben, dieses Princip im Allgemeinen und durch Specialbeispiele zu erläutern; wir wollen nur auf die im zweiten Bande der Märkischen Forschungen enthaltene, ebenso gründliche als überzeugende Abhandlung des Freiherrn von Ledebur über die Wappengruppen beim Märkischen Adel Bezug nehmen.

Allein, wie jede Regel, erleidet auch die obige Ausnahmen. Wir können in der That Fälle constatiren, daß zwei erwiesenermaßen aus derselben Wurzel herzuleitende Adelsfamilien sich verschiedener Embleme in ihren Wappenschilden bedient haben, ja daß Brüder in ihren Wappen völlig differiren.

1) In den Ahnentafeln, welche die Johanniterritter einzureichen hatten und welche seit Anfang des 18. Jahrhunderts im Geh. Staatsarchiv aufbewahrt werden, finden sich außerdem noch eine Reihe von Darstellungen der Wappenthiere als graue und gelbe Wölfe mit heraushängender rother Zunge. Die Helmzierden sind oft mit Rücksicht auf die Wappenzeichnungen gewählt, als Waffen, mit denen die Wappenthiere erlegt wurden, so passen die Knebelstangen des Helmschmucks der Familie v. Kleist zu Wölfen aber nicht zu Füchsen als Wappenthieren. Die spätere unkritische Zeit konnte aus der rothen Wappenfarbe der Wölfe sehr leicht auf die Vermuthung kommen, daß die Thiere Füchse seien, indem sie vergaß, daß die Wappenfarbe die Natur nicht nachahmt.

Allein nicht nur daß diese Beispiele in verschwindender Minderzahl, denen des Gegentheils gegenüberstehn, sondern es wäre ein Verstoß gegen das Wesen jeder Argumentation, wollte man einem anzutretenden Beweise statt der Regel ihre Ausnahme zu Grunde legen.

Eine zweite Ausnahme der gedachten Regel geht das vorliegende Thema indeß genauer an. Diese Ausnahme wurzelt wiederum in dem tiefgehenden Unterschiede zwischen der deutschen und slavischen Heraldik, zwischen den deutschen und wendischen Adelswappen in ihrer Totalität.

Dem von allgemeinen Gesichtspunkten der Masse von Adelswappen in deutschen und wendischen (germanisirten) Ländern und Gegenden Ueberblickenden kann es nicht entgehen, daß sich in ersteren eine verhältnißmäßig nur sehr geringe Zahl von Wappen eines und desselben Typus vorfindet, d. h. solche, welche in Bezug auf Schildembleme (Wappenfiguren) Section und Formation congruiren und identisch sind, während die Länder mit ursprünglich wendischer oder slavischer Bevölkerung überall eine überaus große Anzahl von Adelswappen liefern, welche sich theils vollkommen gleichen, theils in den Hauptstücken ähnlich sehn.

Den Culminationspunkt erreicht diese Thatsache bei dem Polnischen Adel und jeder, welcher der polnischen Heraldik nicht fremd ist, oder nur Okolski's Wappenwerk durchmusterte, weiß, daß Polen ja 20, 30, 40 und mehr edle Geschlechter verschiedenen Namens zählt, welche sich genau ein und desselben Wappens bedienen. Und so finden sich eben so viel Gruppen gleichwappiger (sic venia verbo) Geschlechter dort, als einzelne eine solche Gruppe bilden. Was wäre hieraus zu folgern, wenn die obige Regel der deutschen Heraldik dabei in Anwendung gebracht würde? Nichts anderes, als daß die Ahnherren der Geschlechter mit resp. gleichen Wappen auch Nachkömmlinge eines Urahnen und sämmtlich Zweige eines Stammes seien. Allein eine nähere und eingehendere Untersuchung und specielle Forschung, lassen die Richtigkeit jenes für die deutsche Heraldik so sicheren und selten trügenden Satzes hier nicht erkennen und es mangelt oft an allem Beweise um die Stammeseinheit zweier oder gar mehrerer Geschlechter gleichen Wappens zu deduciren. Nichtsdestoweniger hat das Princip der Wappengleichheit **in einzelnen Fällen** auch in Wenden- und Slavenländern seine volle Anwendung und unter der großen Fülle von Adelsfamilien, welche sich desselben Wappens bedienen, läßt es sich bei zwei oder drei derselben Kategorie allerdings nachweisen, daß Stammes- und Wappengleichheit einander entsprechen und völlig zusammenfallen. Die Beantwortung aber der Frage nach den Ursachen der in den bezeichneten Ländern vorkommenden großen Menge von Adelsgeschlechtern, mit resp. gleichen Wappen, ohne daß bestimmte Thatsachen und Vorkommnisse den Grund dazu abgaben — läßt sich nicht sowohl durch den Hinweis auf eine nicht zu leugnende Armuth in der Heraldik zweier Länder finden, als in dem Umstande, daß in größerem Maße als in deutschen Ländern gewisse und bestimmte Wappen-Embleme vorzugsweise und allgemein geliebt und geehrt wurden, der Gegenstand allgemeinen Geschmacks, um nicht zu sagen der Mode, waren und blieben, daß, um es anders auszudrücken, der einen Stand ausmachende, unter einander verwandte, denselben Beschäftigungen und Neigungen nachgehende, und einer Lebensweise sich hingebende Adel auch ganz besonders Gefallen an bestimmten Bildern für Schild und Helm oder an besonderen Tingirungen seiner Schilde fand.

Auf diese Weise sind unseres Bedünkens die vielen gleichen Wappen zu erklären, welche wir in wendischen Ländern in mehr oder minder großer Anzahl von edlen Geschlechtern gebraucht sehen und dieser Umstand schließt zwar nicht die Annahme einer Stammes-Einheit aus, aber er läßt sie in den Hintergrund treten und entkleidet sie aller Berechtigung, die sie bei deutschen Adelswappen derselben Bilder von vornherein hatte.

Gleichwie von derjenigen Wappengattung, welche ein aus einem Schach hervorwachsendes Thier oder auch Pflanzen, Halbmond und Stern, halbe Thiere, Ranken, fischschwänzige Greifen ꝛc. zeigen, findet

sich eine nicht kurze Reihe von solchen Adelsgeschlechtern des Pommerlandes, die sich genau desselben Wappens bedienen, welches die v. Kleist führen.

Daneben zeigen andere Familien einen Schild, der dem Kleist'schen wenigstens in Bezug auf die Theilung und Anordnung der Figuren gleicht.

Es wird sich hinsichtlich des ersten Falles fragen müssen: „Sind alle dem v. Kleist'schen gleichschildrigen Geschlechter eines Stammes mit ihnen — und ist dies a priori aus dieser Ursache zu vermuthen oder anzunehmen — oder sind es nur einige (und welche) dieser Familien gleichen Schildes, oder endlich findet bei ihnen allen das obige Verhältniß statt, daß nämlich keinerlei Geschlechts- und Stammesverwandtschaft unter ihnen herrscht, die eben den Grund zur Wappengleichheit gäbe, die eben nur allein aus einer Beliebtheit der Kleist'schen Schildes-Embleme im Pommerlande sich herschreibt und abzuleiten ist?"

Und in der That läßt sich ein Beweis nicht führen, daß die in Pommern vorkommenden Geschlechter, welche mit dem von Kleist dasselbe Wappen führen, — ein einziges das v. Bulgrin ausgenommen — mit ihm aus demselben Stamm entsprossen, also ihre Stammgenossen oder Stammverwandte seien, deshalb sind auch die Siegel solcher Familien von dem Begründer und fleißigsten Erforscher der Kleist'schen Geschlechtshistorie, dem verewigten Kratz, keineswegs unter dem Rubrum: stammverwandte Geschlechter dargestellt, sondern nur als solche wappenverwandter Familien bezeichnet worden.

Einen gleichen Schild mit denen von Kleist führen in Pommern und überhaupt folgende Adelsgeschlechter:

1) die von Meseritz,
2) die von Wobtke (Woticke), beide auch mit denselben Farben,
3) die von Butzke mit gelben Querbalken,
4) die von Bulgrin mit schwarzen Wölfen,
5) die von Krankspar.

Alle diese Familien führen mit Ausnahme der erstgenannten und vielleicht auch der letzteren, deren Helmschmuck nicht ganz feststeht, auch dieselbe Helmzier, wie die von Kleist.

Was ist hieraus zu folgern? Daß, wenn es nicht erweislich ist, daß alle diese Geschlechter mit dem von Kleist stammverwandt sind, sondern nur eines derselben, die übrigen aus demselben Lande entsprossen sein werden, wie die v. Kleist, oder umgekehrt.

Ob dieses Heimathland ein deutsches oder ein wendisches ist, wird im Folgenden zu untersuchen und zu beantworten sein.

Wir nehmen, ganz abgesehen von allen andern Beweisen, ein wendisches (slavisches) Land und nach dem Principal-Grundsatze, daß da eine Familie zu Hause sei, wo sie zuerst und ausschließlich auftritt, Pommern selbst, als das Heimath- und Ursprungsland der von Kleist in Anspruch. Die Gründe hierfür sind folgende:

1) Wenn sich in keinem der andern Adelsgeschlechter Pommerns, welche sich mit dem v. Kleist in Uebereinstimmung der Wappen befinden und erweislich nicht zu ihrer Sippe gehören, bisher die Behauptung hat aufstellen oder geschweige der Beweis hat führen lassen, daß sie aus einem andern Lande ihre Herkunft abzuleiten haben als aus Pommern, demjenigen Lande, in welchem die Ersten ihres Namens und Wappens urkundlich auftraten: so wird damit demzufolge auch nicht die Annahme und Behauptung stattfinden dürfen, daß die Wappengenossen dieser Familien, die v. Kleist, aus einem andern Lande herzuleiten sind, als aus Pommern selbst.
2) Finden wir die Ahnherren der v. Kleist und die ersten Träger dieses Namens ausschließlich

nur in Pommern genannt und daselbst lebend und begütert, so wird sich der Satz geltend machen, daß die Wiege des Geschlechts da gestanden habe, wo die Ersten auch gelebt haben. Dieser Satz ist ein so untrüglicher und richtiger, daß er fast keine Einwürfe zuläßt und nur die Einrede des Namenswechsels im neuen Lande gegen ihn geltend gemacht werden kann.

3) Sehr zu beachten und den Beweis für die wendische Abkunft des Kleist'schen Geschlechts verstärkend ist es, wenn wir eine Reihe von Geschlechtern in Pommern antreffen, welche theils von jeher zu den eingebornen Adelsfamilien desselben gerechnet, theils keineswegs denen beigesellt sind, bei welchen man den Versuch eines Beweises für eine deutsche Abkunft gemacht hätte, die, wenn auch nicht ein dem Kleist'schen gleiches, so doch ein ihm ähnlich formirtes resp. dieselben Wappenthiere in gleicher Anzahl, Stellung ꝛc. enthaltendes Wappen führen. Der Bearbeiter des Kleist'schen Urkundenbuches hat schon selbst durch die Aufnahme der Siegel solcher Familien in die Wappentafel darauf hingewiesen.

Wir haben nach dem Zuletztbemerkten zwei Kategorien solcher Adelsgeschlechter Pommerns zu unterscheiden und wenden uns zuvörderst zu denjenigen, welche dem Kleist'schen ähnlich formirte Wappenschilde besitzen, d. h. einen den Schild quertheilenden Balken, begleitet von zwei Figuren, eine oben und eine unten, oder einen quergetheilten Schild, in dessen beiden Hälften ein Thier dahinschreitet oder aufspringt. Als solche Familien stellen sich uns dar:

1) die von Damitz, nahe den Kleist's wohnend, über und unter dem Querbalken des Schildes einen Eberkopf führend,
2) die von Falck, in beiden Feldern des quergetheilten Schildes mit je einem Greifen, gleichfalls ein hinterpommersches Geschlecht,
3) die von Brockhusen in Hinterpommern, unter dem Querbalken einen laufenden Wolf, über dem ersteren drei Sterne im Schilde zeigend.

Von keiner dieser Familien ist behauptet worden oder kann behauptet werden, daß sie deutschen Ursprungs sei. Wir werden daher mit Recht an einen gleichen Ursprung der Familien mit ähnlichen Wappen zu denken haben.

Die zweite obenbezeichnete Kategorie dem Kleist'schen ähnlicher Wappen anlangend, so hat der Herausgeber eine Anzahl von ohne allen Zweifel eingebornen Adelsgeschlechtern Pommerns als solche in Anspruch genommen und auf den Siegeltafeln näher bezeichnet.

Nach Ausweis der langen Reihe älterer Siegel des Kleist'schen Geschlechts haben mehrere desselben in der Vorzeit nicht den Wappenschild in seiner heutigen und während der beiden vorhergehenden Jahrhunderte üblichen Form und Zeichnung geführt, sondern mit Hinweglassung des Querbalkens die beiden Wölfe allein untereinander, genau so wie sie noch heute das von jeher erste Geschlecht des Pommerlandes, die v. Borcke, führen, gegen deren Eingeborenheit und zweifellose Abstammung von den vornehmsten Slaven-Edlen sich bis jetzt noch keine Stimme erhoben hat.

Diejenigen Herren v. Kleist, deren Siegel nur die beiden Wölfe und nicht den Querbalken zeigen, sind folgende:

1) Bisprave v. Kleist der Aeltere (olde), 1402, s. Urkundenbuch Tab. IX. Nr. 3,
2) Bisprave v. Kleist, 1500, s. ibid. Tab. XV. Nr. 2, und
3) Ewald Joachim v. Kleist, 1699, s. ibid. Tab. XV. Nr. 12.

Noch mehr Familienglieder bedienen sich statt des Querbalkens einer bloßen Theilungslinie (s. ibid. Tab. IX. X. XI. XV.), so daß, wenn dies richtig ist, das Wappen nur so denkbar ist, daß die Tinkturen der beiden durch eine einfache Linie getrennten Felder sich unterscheiden und die darin befindlichen Thiere

die entgegengesetzte Farbe hatten, also etwa oben ein rother Wolf auf Weiß und unten ein weißer Wolf auf Roth.

Dagegen nehmen wir die bezeichnete Wappen-Variante, nämlich die bloßen Wölfe ohne den Querbalken auf den älteren Siegeln derjenigen Geschlechter, welche in späterer Formation durchweg ein dem Kleist'schen gleiches Wappen führen und von denen die v. Bulgrin sicher, die v. Woedtke wenigstens nach der Ansicht mehrerer Genealogen und Geschichtsschreiber, denen v. Kleist stammverwandt sind (also mit ihnen dasselbe Wappen führen müssen), viel häufiger wahr.

Ich verweise auf die Siegel

1) des Henning v. Bulgrin, 1409, s. Urkundenbuch Tab. XIII. Nr. 9,
2) des Henning v. Bulgrin auf Tunow, 1494, s. ibid. l. c. Nr. 10,
3) des Christoph v. Bulgrin auf Wußzeken, 1521, s. ibid. l. c. Nr. 11.
4) des Hanß v. Butzke auf Butzke, 1510, s. ibid. Tab. XIV. Nr. 11.
5) des Alexius v. Woedtke, 1536, s. ibid. Tab. XV. Nr. 17.

Von denen v. Meseritz liegen keine alten Siegel vor, und die bekannten Siegel der v. Krankspar aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts lassen beide den Querbalken sehen.

Dabei ist es noch wohl zu beachten, daß sich bei den genannten Adelsfamilien nicht allein später der Querbalken im Schilde zwischen den Wölfen findet, sondern daß sich auch fast bei allen dieselbe Varation, wie bei denen v. Kleist: Theilungslinie statt des Querbalkens ꝛc. vorfindet; so daß wir es entschieden mit einem einzigen Specialwappen, welches mehreren Geschlechtern gemeinschaftlich ist, zu thun haben.

Wenn wir indessen die ältesten Siegel des Kleist'schen Geschlechts also die des Klest v. Densin de circa 1290 und des Dubislaf v. Kleist de 1377 und 1385, so wird die überwiegende Mehrzahl Kleist'scher Siegel aus späterer Zeit den Querbalken enthalten sehen, so dürfte doch wohl die Annahme zu verwerfen sein, daß die beiden Wölfe allein das ursprüngliche Wappen gebildet hätten und der Querbalken erst eine spätere Zuthat sei, obschon sich bei einigen der andern Geschlechter und bei dem unstreitig dem v. Kleist stammverwandten Geschlecht der v. Bulgrin der Querbalken allerdings erst später findet. Doch sind der Siegel dieser und der andern hier in Betracht kommenden Familien aus der ältesten und älteren Zeit nur wenige resp. gar keine erhalten, so daß mit Sicherheit Schlußfolgerungen nicht möglich sind und es eben auch als möglich und annehmbar erscheint, daß Willkür, Mangel an Sorgfalt, Nachlässigkeit u. dergl. die Schuld an der Wappenvariante bei denen v. Kleist und ihren Wappengenossen nämlich in Weglassung des Querbalkens oder Verwandlung desselben in einen bloßen Strich tragen dürfte. Die Rohheit und Unvollkommenheit der Zeichnung und des Stiches bei den Kleist'schen und den Pommerschen Adelssiegeln im 14. und 15. Jahrhundert überhaupt redet dieser Erklärung das Wort.

Ist daher der Schild mit dem die beiden Wölfe trennenden Querbalken das genuine Wappen so vermögen wir in den Wappen der v. Borcke und anderer altpommerscher Edler, wie deren uralte, sämmtlich zwei bald ungekrönte bald gekrönte Wölfe im Schilde zeigende Siegel die Tab. XII. und XIII. des Urkundenbuches zahlreich bringt, dem v. Kleist'schen gleichen Wappen oder die Embleme wappenverwandter Geschlechter nicht zu erblicken, noch weniger können wir die v. Böhn mit den drei Hunden oder gar die v. Glasenapp, v. Rekow und v. Kamecke, wie es die Kratzsche Ansicht ist (s. Tab. XII. Nr. 11 und XIV. Nr. 17—20), weil sie eine ähnliche Helmzier haben, in diese Kategorie rechnen. Auf die Kleist'sche Helmzier und ihre Bedeutsamkeit kommen wir aber bald zurück.

Wohl zu beachten und ein Beweismittel für unsern Zweck ist aber allerdings die ähnliche Formation des Wappens der v. Borcke und anderer Pommerscher Geschlechter mit dem Kleist'schen, in der Führung zweier Wölfe in derselben Stellung bestehend. Und es ist gerade charakteristisch, daß Wölfe,

Füchse, Hunde nicht blos in den Wappen des Pommerschen Adels so gemein sind, sondern daß sie eben nur gerade hier am meisten in solchen, so zu sagen, Häufungen und Verbindungen mit einander oder andern Wappenfiguren erscheinen.

Um deswillen ist daher die Gleichartigkeit des Kleist'schen, Bulgrin'schen rc. Wappens (ja was einzelne ältere Siegel anlangt, die Uebereinstimmung) mit dem Borckischen von nicht ganz geringer Bedeutung für die Untersuchung über das Stammland und die Heimath derer v. Kleist. Denn zugegeben, daß, wenn keine andere Familie Pommerns, so doch die v. Borcke hier ihre Wiege haben, so wird nothwendig zu folgern sein, daß auch die wappenverwandten Geschlechter, die Adelsfamilien mit ähnlich bezeichneten Wappenschilden in demselben Lande als die v. Borcke ihren Ursprung genommen haben müssen.

Bei der in die Augen springenden Aehnlichkeit (wenn auch nicht Verwandtschaft, wie es im Urkundenbuche S. 746 heißt) des Borckeschen Wappens mit dem Kleist'schen und seiner Bedeutung für eine Untersuchung über dasselbe ist eine Darstellung der betreffenden Siegel auf den Tafeln XII. u. XIII. des Urkundenbuches zu billigen, ohne daß wir auf eine nähere Beschreibung und Aufzählung dieser Siegel einzugehen brauchen. Und es ist auch ferner beachtenswerth, daß noch andere Familien Pommerns, denen eine deutsche Abkunft bis jetzt nicht nachgewiesen ist, in ihren Wappenschild zwei untereinander laufende Thiere, die v. Borske Hunde[1]), die v. Falck Greife gesetzt haben, welche letztere noch ähnlicher den Kleist-schen Wölfen durch einen Theilungsstrich getrennt sind.

II. Eine zweite Betrachtung haben wir im Folgenden dem **Helmschmuck** oder der **Helmzier** des Kleist'schen Wappens zu widmen.

Auch aus ihr wird sich der Beweis ergeben oder verstärken, daß wir es mit einem ächt Pommerschen Wappen, mit dem Wappen eines eingeborenen Geschlechts Pommerns zu thun haben.

Den Helmschmuck des Kleist'schen Wappens bilden drei Jagd- oder Knebelspieße, welche abwärts gekehrt mit den Spitzen auf drei Rosen — wir lassen die Bezeichnung der betreffenden Farben als vorläufig unerheblich mit Absicht weg — ruhen.

Dieser Helmschmuck ist ein höchst charakteristischer und eigenthümlicher. Er kommt ausschließlich im Pommerlande vor und bei keinem einzigen Geschlecht von deutscher Abstammung in Deutschland läßt er sich antreffen.

Die bisher von den Heraldikern und Genealogen noch weniger als die Embleme und Figuration der Schilde beachteten Helmzierden verdienen in der That eine eingehende Berücksichtigung und liefern oft überraschende Aufschlüsse nach den verschiedensten Richtungen hin, am meisten freilich für die Culturgeschichte der Länder, denen die betreffenden Adelsgeschlechter angehören.

Wem wäre es nicht, der ein Wappenbuch anders als ein buntes Bilderwerk betrachtet, aufgefallen, welche Farbenspecialität die Adelswappen Westphalens — gelb und roth — auszeichnet? Und welche sich wiederholende Einförmigkeit in der Bildung der Helmzier, dem Beflügeln der Helme und der Wiederholung der Schildfiguren auf den einzelnen Flügeln oder der Wiederholung des verjüngten Wappenschildes zwischen denselben? Und so läßt sich sagen, daß ein jedes deutsche, von einem bestimmten Völkerstamm bewohnte Land nicht blos den Wappenschilden seines Adels den Stempel der Eigenthümlichkeit aufgedrückt hat, sondern auch daß solche Eigenart in nicht minderem Maaße auch die Helmzierden kennzeichnet. Die Wappen des eingeborenen niedern Adels in Preußen, der Mark Brandenburg, in Schlesien, am Harze, in Niedersachsen, Franken und am Rhein haben mehrfache Kategorien solcher eigenthümlicher Arten specieller Helmzierrathen.

---

1) Auch sonst kommen noch Hunde in der Pommerschen Heraldik vor, auch in der Zweizahl, jedoch in anderer Stellung, nämlich gegen einander springend, in den Wappen der von Koß und von Boehn.

Sehen wir uns um, wie es in dieser Beziehung in Pommern beschaffen ist. Wie in keinem andern Lande finden wir in Pommern ganz specifische Arten des Helmschmucks. Wir mögen wenigstens nur Einiges hervorheben von dem Vielen, was sich in dieser Beziehung sagen läßt.

Grade die allergewöhnlichste und am natürlichsten scheinende, in der Neuzeit bei neuen Adels- und Bürgerwappen, zumal fingirte zahllos vorkommende Helmzier, nämlich die Befiederung des Helms und zwar mit Straußfedern zeigt sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch nirgends mehr als in Pommern. Der Beispiele hierfür, die nur durch ihre Masse imponiren und beweisen würden, enthalten wir uns und berufen uns auf das Bagmihlsche Wappenbuch von Pommern oder, was schon vollständig genügt, auf die Pommerschen Adelswappen im dritten Bande des Siebmacherschen Wappenwerks.

Ein zweiter dem Pommerlande eigenthümlicher Helmschmuck sind natürliche Lilien, welche gleichfalls in der Dreizahl viele der Pommerschen Adelshelme zieren. Auch diese Art der Helmzierde kommt zahlreich in Pommern vor, während die Wappen deutscher Geschlechter sie nur äußerst selten aufzuweisen haben. Wir nennen hier beispielsweise die Wappen der v. Wittken, v. Tesmar, v. Tauenzin, v. Dargusch, v. Versen, v. Janitz, (v. Tribbesees heraldische Lilien), v. Wobeser, v. Paris, v. Chmelentz, v. Zarbske (Sarbski), v. Loden u. a. m.

Ein Seitenstück zu den Lilien sind Rosen, gleichfalls in der Dreizahl auf dem Helm altpommerscher Geschlechter, und auch diese Species der Helmzier gehört zu den äußersten Seltenheiten in den Wappen alter deutscher Adelsfamilien. Wir nennen nur — von den v. Bangerow mit einer, v. Saenz und v. Schinburen mit zwei, v. Rotermund mit sechs und v. Meseritz mit sechs oder sieben Rosen abgesehen — die v. Powalski, v. Paris, v. Born, v. Ketel, v. Kowalck, v. Zezenow u. a. m.

Wiederum eine Besonderheit der Pommerschen Heraldik nehmen wir in der Besetzung des Helms mit einer Waffe (deren Gebrauch auch besonders in den Slavenländern ausgebreitet war) gleichfalls in der Dreizahl wahr, nämlich mit Pfeilen und Knebel- oder Jagdspießen. Auch in der slavischen Mark Brandenburg begegnen wir diese beiden Gattungen des Helmschmucks bei eingeborenen Wendengeschlechtern, namentlich den Pfeilen, so bei den v. Retzow und v. Brietz oder Brietzke. In Pommern erblicken wir drei aufgerichtete, auch mitunter abwärts gekehrte Pfeile (sehr häufig kommen Pfeile einzeln und zweifach auf den Helmen des Pommerschen Adels vor) bei den Wappen der v. Lissow, v. Herzberg, v. Wittken, v. Thadden, v. Belstow, v. Zarnow u. a. m. also genau in derselben Figuration wie die Jagdspieße auf dem Helme derer v. Kleist. Dieser Umstand wird auch an seinem Theile die für den Indignat des Kleist'schen Geschlechts in Pommern zeugenden Argumente unterstützen helfen.

Von denjenigen Familien, welche eines Schildes mit den v. Kleist sind, führen alle, nur mit Ausnahme der v. Meseritz, deren Helmschmuck nach dem in der Siegeltafel mitgetheilten Abdrucks sehr variirt, auch überdies wie er im Mittelalter geführt worden nicht hat festgestellt werden können, auch dieselbe Helmzier wie die v. Kleist, nämlich die drei gestützten Jagdspieße. Daß auch diese Art des Helmschmucks eine vorzugsweise in Pommern, bei dessen altem eingebornen Adel beliebte (in Deutschland völlig unbekannte) sei, ergiebt ein Ueberblick der Pommerschen Wappen. Außer den v. Kleist, v. Butzke, v. Bulgrin, v. Woedtke und v. Krankspern führen ihn noch die v. Tesmar (das eine der beiden Geschlechter dieses Namens), v. Reckow, v. Peselin und v. Kamecke, alle vier, wenn je welche, zur eingebornen Ritterschaft und zu den Nachkommen edler Wenden zählend, und auch die v. Lode, wie aus dem Siegel des Richard v. Lode v. J. 1600 (s. Urkundenbuch Tab. XV. Nr. 15) ersichtlich ist.

Mit Unrecht nennt Kratz die beiden letzten Familien — die erste übergeht er — wappenverwandte Geschlechter der v. Kleist; der Umstand der gleichen Helmzier rechtfertigt nicht im Geringsten jene Bezeichnung. Zu beachten möchte es sein, daß sämmtliche bis jetzt genannte Familien, welche Jagdspieße zur

25*

Helmzier führen, als Wappenemblem ein — nur bei den v. Bonin könnte es zweifelhaft sein — jagdbares, durch Jagdspieße zu erlegendes und in Pommern zu alter Zeit wild vorkommendes Thier als Schildes-Emblem haben.

Auch darin irrt Kratz, die v. Glasenapp in dieselbe Kategorie der den v. Kleist wappenverwandten Geschlechter zu setzen, weil er Siegel eines einzigen Herrn v. Glasenapp, Peters v. Glasenapp v. J. 1505 (s. Urkundenb. Tab. XIV. Nr. 17), also aus einer verhaltnißmäßig späten Zeit, und noch dazu einen dem Kleist'schen nur ähnlichen, nicht einmal gleichen Helmschmuck zeigt, nämlich fünf bündelweise aufwärts gerichtete Lanzen oder Spieße[1]). Allgemein haben die v. Glasenapp übrigens allezeit und noch jetzt einen ganz andern Helmschmuck geführt. Allerdings kommen Siegel der v. Kleist und einiger ihrer Wappengenossen vor, deren Helmschmuck dem oben beschriebenen Glasenappschen ähnelt, was ja auch in der Natur der Sache liegt (s. die Siegel des Andreas v. Kleist 1536 Tab. IX. Nr. 10). Die sonst gleich wie auf dem Glasenappschen Siegel ohne Helm blos auf dem Schilde angebrachte Helmzier im Kleist'schen und ihrer Wappengenossen Siegel zeigt allemal die Jagdspieße mit abwärts gekehrtem Eisen.

Eine andere Specialität des Kleist'schen Wappens, die sich gleichfalls bei einer Reihe anderer Pommerscher Geschlechter zeigt, aber nur solcher, ist die Besetzung des Helms mit (heraldischen) Rosen, auf denen die Spitzen der Jagd- oder Knebelspieße ruhen. Die erste Darstellung derselben zeigt sich uns auf dem Siegel des Martin v. Kleist auf Dargen vom Jahr 1579 (Urkundenb. Tab. X. Nr. 7), wenn nicht schon der mit drei Rosen besetzte Querbalken im Wappenschilde des Camminer Dechanten Pribislaf v. Kleist auf dessen Siegel v. J. 1538 (Urkundenb. Tab. IX. Nr. 12) eine Andeutung davon enthält. Seitdem finden wir die Rosen bald angebracht, bald fortgelassen, doch ist letzteres seltener der Fall, und seit 150 Jahren finden sie sich constant als ein Theil des Kleist'schen Wappens. Von den wappen- resp. stammverwandten Familien der v. Kleist erscheinen in späterer Zeit nur die Wappen der v. Butzke und v. Meseritz, welche aber oft eine Anzahl bestengelter Rosen auf dem Helm führen, ohne die Helmrosen; die v. Bulgrin und v. Woedtke führen sie; von den v. Krankspar ist nur ein einziges älteres Siegel bekannt, auf welchem sie fehlen.

Um auch in diesem Stücke dem Kleist'schen Wappen den Charakter und Typus eines ächt Pommerschen zu vindiciren, heben wir hervor, daß wir, wie bemerkt, bei einer ganzen Reihe von Wappen altpommerscher und wie wir glauben eingeborner Geschlechter dasselbe Heroldsstück, die Helmrosen oder an ihrer Statt andere aber ähnliche Figuren, wie z. B. Rauten, Kleeblätter u. dergl. finden. So ruhen die Helmfedern der Rügischen v. Platen auf Rosen, resp. sind sie mit einem Rosenkranz unten umschlungen, ähnlich der Pfauenschweif auf dem Helm der v. Barchmin. Die eine der beiden v. Steinwehr'schen Familien hat jede der drei Straußfedern auf ihrem Helm auf einer Rose stecken; ebenso die v. Knuth mit dem Pokal, während die v. Schwerin Kleeblätter oder ein Kleeblattkränzchen, die v. Billerbeck drei (heraldische) Rauten und die v. Borsky Sterne an Stelle der Rosen zeigen. —

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten sämmtliche Stücke des v. Kleist'schen Wappens einer eingehenden Besprechung, heraldischen Kritik und vergleichenden Betrachtung unterzogen haben, stellt sich das Wappen durchgehends und in allen Stücken als ein solches dar, welches keinen deutschen, sondern einen wendischen oder slavischen Typus und Charakter an sich trägt. Wir haben die Beweise einerseits vermöge der Formation des Wappenschildes und seiner Bilder und der Helmzier, andererseits vermöge der Beschaffenheit der Wappenbilder selbst. Wir haben dieselbe Wappenfigur, dieselbe Formation und Composition derselben, dieselbe Art der Helmzier bei einer zum Theil beträchtlichen Zahl

1) Denn sonst hätte Kratz auch die v. Gousch, deren Helm ein Bündel von Spießen zeigt, unter die wappenverwandten Geschlechter der v. Kleist rechnen müssen.

von Adelsgeschlechtern nachweisen können, welche von ihrem ersten Auftreten an im Pommerlande einheimisch sind und von denen bis jetzt Niemand die Behauptung eines ausländischen in specie deutschen Ursprungs hat aufstellen können.

Daß unter solchen Umständen das Wappen der v. Kleist und seine Beschaffenheit ein gewichtiges Moment in der Beweiskette zu Gunsten der Eingeborenheit des Geschlechts bildet, liegt auf der Hand. Denn wird der undeutsche Typus des Wappens zugestanden, so würden diejenigen, welche der Meinung von der deutschen Herkunft des Geschlechts und der Einwanderung ihres Ahnherrn in Pommern anhängen wollten, jener Thatsache nur dadurch zu begegnen im Stande sein und den Versuch zu ihrer Erklärung nur dadurch machen können, daß sie

1) eine Ablegung des deutschen (Urahnherrn-) Wappens,
2) die Annahme eines wendischen oder
3) die Umwandelung des deutschen nach wendischem Typus,
4) oder doch endlich die Annahme des Namens eines deutschen Geschlechts ohne gleichzeitige Annahme seines Wappens von Seiten einer wendischen Familie

behaupten müßten.

Wenn der in diesem Capitel gegebenen Exposition zufolge das Kleist'sche Wappen völlig als ein Wendisches den Typus der Wenden-Wappen an sich tragendes dargestellt und also als ein Faktor zum Beweise für den Ursprung des Geschlechts aus Pommern selbst abgiebt, so seien hier noch wenige Worte einigen Einwendungen gewidmet, die gegen diese Ansicht erhoben werden könnten.

Sie werden darauf fußen können, daß es in andern deutschen Ländern außerhalb Pommerns Wappen gebe, deren Schilde — denn einen gleichen Helmschmuck zeigt kein einziges — eine ähnliche Figuration mit dem Kleist'schen zeigen, so daß der Beweis für die undeutsche Herkunft des Geschlechts aus dem Wappen wenigstens seinen Stützpunkt verlöre.

Gehen wir nämlich auf die Kratzsche Ansicht zurück, nach welcher aus dem Fehlen des Querbalkens auf einigen — äußerst wenigen — älteren Kleist'schen Siegeln dem Vorkommen des Querbalkens gerade auf den ältesten Geschlechtssiegeln zuwider angenommen zu sein scheint, daß der Balken eine spätere Zuthat sei und die beiden Wölfe allein das eigentliche Wappenbild darstellten, weshalb auch auf die Wappen derer v. Borcke und einiger alter Pommereblen recurrirt ist, so finden wir allerdings, aber in überraschend geringer Zahl, Wappen deutscher Geschlechter, welche zwei übereinander schreitende Thiere im Schilde führen, nämlich, abgesehen von dem erlauchten hohenloheschen Geschlecht, die Schenken v. Dönstedt (Flechtingen), Bock v. Wülffingen, v. Ilten und v. Auerswald. Mehr als diese vier habe ich unter dem gesammten viel tausende Geschlechter zählenden Adel des Ober- und Niedersächsischen Kreises nicht zu entdecken vermocht. Allein es ist dieser Umstand, der in der unendlichen Möglichkeit von Combinirungen verschiedener Wappenfiguren erklärlich ist, schon wegen der äußerst geringen Zahl der betreffenden Fälle, mehr aber noch deshalb von keiner Erheblichkeit oder unsern Beweis erschütternd, weil es eben feststeht, daß die v. Borcke wendischen Geblüts sind und oft ein derartiges Wappenbild auch bei solchen Geschlechtern vorkommen konnte und hergebracht war. Es verlohnt sich daher nicht der Mühe, an die Wahrscheinlichkeit zu erinnern, daß die v. Auerswald nur mitten in einem Wendenlande (Meißen) von jeher und ursprünglich erscheinend, selbst von den Urbewohnern desselben ihr Herkommen abzuleiten haben werden.

Fast mit derselben Leichtigkeit wird der zweite Einwand zu entkräften sein, der sich auf die Figuration des Kleist'schen Wappenschildes bezieht, die wir auch als specifisch Pommersch ansprechen und der einwirft, daß sich auch außerhalb Pommerns mehrere Adelsgeschlechter nachweisen lassen, deren

Wappenschild einen oben und unten von gewissen Emblemen begleiteten Querbalken zeigen. So führen die v. Hopkorf über und unter dem Querbalken zwei und einen Stern, ebenso die v. Scheplitz, die v. Kehn zwei und eine Schnalle oder dergleichen, die v. Barsewisch zwei und ein Blatt, die v. Kahlenberg zwei und eine Rose, die v. Bronsart und v. Kassau vier und drei Rauten. Allein alle diese Geschlechter kommen ausschließlich nur in Wenden- und Slavenländern vor, dem Jerichowschen, der Mark Brandenburg und Preußen, und sind, wie sich erweisen läßt, sämmtlich von wendischer Abkunft, sodann aber sind diese Beispiele aus dem Grunde weniger passend, weil sie sämmtlich nicht zwei, sondern drei Figuren als Begleiter des Querbalkens und nicht Thiere, sondern leblose Gegenstände zeigen.

Viel treffender ist daher das Beispeil der v. Rülicke, eingeborner Neumärker, die sich nachher auch in Meißen niederließen, und zwei Hunde, laufend übereinander, im quergetheilten Schilde in verwechselten Tinkturen führen. Sehen wir aber auch ganz von dem Unterschiede in der Schildesfection ab, so kann dies Beispiel nur auf unserer Seite stehen, da die v. Rülicke gleichfalls ausschließlich nur in einem wendischen Lande auftreten und, wie schon ihr Name zeigt, zweifellos Landes-Eingeborne sind.

Nur das einzige Wappen der zur Schwäbischen Ritterschaft zählenden Schenken v. Stauffenberg (s. Siebmacher I. p. 115) ist dasjenige, von dem eine Aehnlichkeit in der Formation des Schild-Emblems behauptet werden kann. Es zeigt über einem Querbalken je einen dahinschreitenden Löwen. Allein es entbehrt in seiner Vereinzeltheit jeglicher Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob das Kleistsche Wappen von deutschem oder wendischem Typus sei, abgesehen davon, daß es eben keine Wölfe, sondern Löwen sind, die wir in dem süddeutschen Wappen erblicken. Die Wölfe der Kleist über und unter dem Balken finden wir eben nirgends wieder und in Deutschland zeigt sich und glänzt der Kleist'sche Wappenschild nur in dem Lande, dem der Ahnherr des ganzen Geschlechts entsprossen ist.

C. Beschreibung des Familienwappens und der einzelnen Zweigen der Familie beigelegten Wappen.

1. Das **Stammwappen** des Geschlechts v. Kleist, durch Siegel seit fast 600 Jahren bekannt und beglaubigt, stellt sich in der seit unvordenklicher Zeit, was Stellung und Combinirung der Wappenbilder und die Farben anlangt und in der heute für die zur alleinigen Führung des einfachen Wappens berechtigten Geschlechtsglieder richtigen und normativen Form so dar, wie es die Abbildung neben dem Titelblatte des Urkundenbuchs zeigt, nämlich:

> Einen weißen (silbernen) Schild, worin ein rother Querbalken, über und unter welchem ein rother Wolf mit ausgeschlagener rother Zunge sich laufend zeigt.
>
> Der Helm trägt nebeneinander drei rothe, gelb(gold)besamte (mit gelben Butzen versehene) Rosen, auf deren jeder ein gelber (bräunlicher) Jagd- oder Knebelspieß (mit naturfarbigem Eisen) abwärts steht.
>
> Helmdecken: Roth und weiß (silbern).

Es muß an diesem Orte eine Auseinandersetzung unterbleiben, warum wir statt der in heraldischen Blasons seit etlichen hundert Jahren, auch vielleicht hier und da schon länger eingeführten Mode statt der beiden Farben weiß und gelb die entsprechenden Metalle zu nennen, die alte und richtige Bezeichnungsweise gebraucht und wiederhergestellt haben. Wir halten die andere Art für den Ausdruck heraldischen Zopfstils und eine Pedanterie, vor allem aber für eine Unrichtigkeit, da kein Maler, zumal in der Vorzeit, gelbe und weiße Wappenschilde und Figuren ganz mit Gold- oder Silberfarben (Metall) tingirt, sondern nur

an Stellen, wo die „Lichter" angebracht werden mußten, nebst an einzelnen hervorspringenden das Licht reflectirenden Stellen.

Ebensowenig ist hier der Ort, sich ausführlich darüber zu verbreiten, weshalb eine nähere Bezeichnung der Stellung der Wölfe unterblieben ist. Sie ist nämlich eine völlig gleichgültige Sache. Das Wappen bleibt das Kleist'sche Wappen und Jedermann wird es für dasselbe erkennen, wenn auch die Wölfe statt nach der linken (heraldisch rechten, weil man an die Hand des das Wappen vor sich Haltenden denken soll) Seite nach der rechten (heraldisch linken) hinlaufend dargestellt werden. Nicht blos die Siegel der Kleist'schen, sondern die Siegel und älteren Wappendarstellungen aller Adelsfamilien bestätigen dies. Die Stellung der Wappenfigur, ob rechts oder links hin, war Sache der reinen Willkür und nichts wäre lächerlicher, als von einem falschen Wappen zu sprechen, wenn die Wölfe rechtshin laufend sich zeigten.

Eine gewichtige Stimme bei Wappendarstellungen und Malereien hat aber das ästhetische Gefühl oder ästhetische Geschmack. Dieses hat sich, zumal auch vom Standpunkt der Bequemlichkeit für den Zeichner (nicht Graveur) für die (natürliche) linke Seite, nach welcher Wappenfiguren, zumal Thiere zu wenden sind, entschieden, und zwar mit vollem Recht, jedoch nur in Betreff einzelner darzustellender Wappen. Das Entgegengesetzte findet nämlich — und zwar mit noch mehr Recht und nach unzweifelhaften ästhetischen Principien — statt, sowohl bei der Alliirung vollständiger Wappen (in Folge der Alliance (Verheirathung) ihrer Träger) als bei der Ecartelirung und Vereinigung von Wappenfiguren überhaupt, in welchem ersteren Falle alle linkshin gewendeten Wappenfiguren sich nach der entgegengesetzten Seite — rechtshin — zu wenden haben, so daß das ganze Wappen in erster Stelle (das des Ehemanns) sich, so weit dies möglich ist, auch mit dem Helm dem zweiten daneben befindlichen Wappen (dem der Ehefrau) zuwendet. Im andern Falle würde also ein vier Löwen enthaltender quadrirter Schild die in den Feldern 1 und 3 befindlichen rechtshin, die in 2 und 4 linkshin gewendet zu enthalten haben, so daß die Thiere nicht blos in 1 und 2, sondern auch in 1 und 4 und in 2 und 3 einander zugekehrt sind. Eine zahllose Menge von Beispielen aus allen Zeitaltern bestätigt diese auf lobenswerthem Schönheitsgefühl beruhende Praxis.

In vorliegendem Falle würden also die Kleist'schen Wappenthiere, im Falle der Verbindung des Wappens mit einem andern, so daß es an erster Stelle (als Wappen des Ehemannes) steht, nach der rechten (heraldisch linken) Seite zu wenden sein, wie wir auch eine Reihe von Siegeln des vorigen Jahrhunderts kennen, in der dies, gleichwie bei unzähligen andern Wappen der Fall ist.

Der Mangel an gesunden heraldischen Kenntnissen und heraldischer Aesthetik in der ersten Hälfte dieses und während des größten Theils des vorigen Jahrhunderts hat bei dem Entwurf der vermehrten Kleist'schen Wappen überall Verstöße gegen derartige Principien gemacht, da bei einer Wiederholung des Stammwappens im quadrirten Schilde die Wappenthiere hätten einander zugekehrt sein müssen.

In solchen Fällen hat man sich jedoch streng an das Diplom und dessen Angabe zu halten und möchte eine Abänderung unstatthaft sein.

Was den Helmschmuck des Kleist'schen Wappens anbetrifft, so ist bei der im Urkundenbuche befindlichen Normal-Abbildung nur zu erinnern, daß die Darstellung im schönen Geschmacke und Stil aus der Mitte des 15. Jahrhunderts die Rechtshinwendung des Helms und damit auch die Aenderung der Stellung der Spieße bedingt hat, welche sonst fächerartig, der mittlere senkrecht, die andern im spitzen Winkel nach unten zu gegen ihn gerichtet geführt werden. Auch dies beruhte auf heraldischer Aesthetik und wird so beizubehalten sein, wenn der Helm vorwärts gekehrt wird. Andere Stellungen der Spieße weisen übrigens mehrere Siegel nach.

Endlich ist rücksichtlich der Farben einzelner Theile des Wappens noch zu bemerken, daß alte Malereien in Ahnentafeln und Stammbüchern die Wölfe naturfarbig, also schmutzig-gelb oder blaßgelb und grau-gelb darstellen, ohne daß dadurch die den Farben der Schildfiguren entsprechende Tinktur der Helmdecken alterirt wird. Aber es ist auch die völlig rothe Farbe der Thiere (zinnoberroth) durchaus richtig, da es Grundsatz ist, die Tinktur von Wappenfiguren der Regel nach in bestimmten Farben darzustellen, die oft durchaus nicht mit den natürlichen congruiren, weshalb die Heraldik blaue und schwarze Löwen, schwarze Hirsche, blaue Rosen u. s. w. aufweist.

Die Curländische Branche führt das Stammwappen nach herkömmlicher Weise bald mit gekröntem, bald mit ungekröntem Helm.

2. **Kleist v. Bornstedt.** Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Berlin 11. April 1803 (s. Urkundenbuch p. 652. 653) erhielt der Premierlieutenant Franz Otto v. Kleist und die künftigen Fideikommißbesitzer des Ritterguts Hohen-Nauen die Genehmigung, die Namen v. Kleist und v. Bornstedt zu combiniren und sich Kleist v. Bornstedt nennen zu dürfen.

Das in obiger Cabinets-Ordre gemalte und demgemäß noch heute von dieser Branche geführte Wappen ist quadrirt. Die Felder 1 und 4 zeigen das oben beschriebene Stammwappen, 2 und 3 das derer v. Bornstedt (nämlich der Neumärkisch-Pommerschen Familie dieses Namens), eine von Roth und Weiß geschachte Mauer mit drei rothen Zinnen, über denen auf Blau ein brauner etwas schrägrechts geneigt gelegter schwebender Baumstamm, oben mit zwei unten mit einer braunen Eichel besetzt.

Von den beiden Helmen ist der erste (linke) der Kleist'sche Stammhelm, der zweite gekrönte der des Bornstädtischen Wappens, trägt drei Straußfedern, eine rothe zwischen zwei blauen.

Die Helmdecken sind beiderseits weiß und roth.

(Abbildung im Urkundenb. Tab. II. zu S. 653).

Was das v. Bornstedtische Wappen anlangt, so ist es hier, wenigstens theilweise, entschieden unrichtig dargestellt. Auf eine ausführliche Kritik sich einzulassen, ist hier nicht der Ort, zumal die Darstellung ein unabänderliches fait accompli ist. Widersinnig ist die geschachte Mauer, die gerade drei rothe Zinnen haben soll. Wie bei vielen der Neumärkischen und Pommerschen Geschlechter bestand der Bornstädtische Wappenschild (z. B. auch bei den v. Rüchel) zur Hälfte aus einem Schach, der aber eben keine Mauer ist und keine Zinnen haben darf. Wenn sich allerdings aus dem Schach völlig irrthümlicher Weise und durch Nachlässigkeit und schon nach einigen Siegeln im 17. Jahrhundert eine Mauer entwickelte, so konnte dieselbe nur einfarbig dargestellt werden, höchstens mit roth marquirten Fugen. Auch gegen die Richtigkeit des Eichelastes walten verschiedene Bedenken ob. Das v. Bornstedtische Wappen zeigt sich auf alten Siegeln und fast mehr noch auf neuen in unzähligen Variationen, der Ast über dem Schach zeigt bald Blätter verschiedenster Form, bald Früchte, bald Knorren statt der Blätter, vielfach geht er in einen Mauerbrecher (Sturmbock) über. Zwei Hauptlinien des Geschlechts unterscheiden sich durch die Helmzier, als welche die andere Branche ein wachsendes Frauenbild führte. Aufs häufigste variiren auch die Wappenfarben und ist der Helm in der Regel nicht gekrönt. Siehe Bagmihl, Pommersches Wappenbuch.

Ganz andern Stammes und anderer Heimath als die obige ist die aus dem Magdeburgischen originirende Familie v. Bornstedt, welche einen aufgestülpten Hut im Wappen führt und gleichfalls noch blüht.

3. **v. Rüchel-Kleist** oder eigentlich und ursprünglich v. Rüchel, sonst v. Kleist. Im Jahre 1809 spätestens (nicht 1810) erhielt der Major, spätere Generalmajor Jacob Friedrich v. Kleist die Allerhöchste Genehmigung zur Annahme des Namens und Wappens derer v. Rüchel für sich und seine Nach-

kommen, in Folge seiner Adoption durch den damaligen Generallieutenant Ernst Wilh. Ferdinand Friedrich Philipp v. Rüchel, der Letzte seines von jeher im Kreise Dramburg-Schievelbein begüterten Geschlechts. Vgl. hierfür das Nähere im Urkundenb. p. 656 u. 657. Das nur nach der Usance, nicht dem nicht mehr aufzufindenden Diplom oder Cabinetsordre geführte Wappen besteht in einem quadrirten Schilde, dessen 1. und 4. Feld das Kleist'sche Stammwappen, das 2. und 3. das der v. Rüchel zeigt, nämlich eine blaue (heraldische) Lilie in Weiß über einen Schach von Blau und Weiß. Von den beiden Helmen ist der erste (linke) der Kleist'sche Stammhelm, der zweite gekrönte der des Rüchel'schen Wappens und mit drei grünen auf langen grünen Stielen steckenden Kleeblättern besteckt. Die Helmdecken sind links roth und weiß, rechts blau und weiß.

(Abbildung im Urkundenb. Tab. III. zu S. 656.)

Ueber die v. Rüchel, gleichfalls zum eingeborenen Adel des Pommerlandes zählend, besonders auf Semerow Jahrhunderte lang begütert, vergleiche Bagmihl a. a. O.

4. **Grafen Kleist von Nollendorff.** Das dem mittelst Diploms d. d. Paris 3. Juni 1814 unter dem Namen Graf Kleist v. Nollendorff in den Preußischen Grafenstand erhobenen General der Infanterie (nachher Generalfeldmarschall) Friedrich Ferdinand Emil Heinrich v. Kleist beigelegte Wappen besteht — wir würden hier die Worte des Diploms folgen lassen, wenn sich dasselbe nicht im Urkundenbuche p. 658 — 661 abgedruckt befände — in einem quadrirten Schilde mit einem das Kleist'sche Stammwappen enthaltenden Mittelschilde. Feld 1 und 4 zeigen auf Weiß den Preußischen goldbewehrten Adler mit Krone und Kleestengeln (doch ohne den Namenszug auf der Brust und ohne Scepter und Schwert), Feld 2 und 3 gelb mit einem aufrecht stehenden Schwert mit goldenem Griff, umschlungen von einem aus zwei grünen Lorbeerzweigen bestehenden unten roth zusammengebundenen Lorbeerkranz.

Auf der den Schild deckenden Grafenkrone ruhen drei gleichfalls mit Grafenkronen bedeckte Helme, deren mittelster den Kleist'schen Stammhelm, drei auf ebensoviel Rosen, einer rothen zwischen zwei gelben, gestürzte gelbe (Turnier-)Lanzen trägt; der zweite Helm (der erste links) zeigt den Adler des 1. u. 4., der dritte die Figur des 2. und 3. Feldes. Die Helmdecken sind links: schwarz, weiß und roth, rechts: roth und gelb, in der Mitte: roth und weiß.

(Abbildung im Urkundenb. Tab. IV. zu S. 660.)

Der Helmschmuck des Stammwappens ist bei vorstehender Wappenvermehrung unrichtig angegeben worden, sowohl was die Tinktur der Rosen, als auch die Darstellung von Lanzen (und zwar in der Zeichnung als völlige Turnierlanzen) statt der kurzen gedrungenen Jagd- oder Knebelspieße, betrifft, deren Figuration die Zeichnung des Stammwappens zeigt.

Aehnliche Wappenvermehrungen erhielten sämmtliche durch Standeserhöhung ausgezeichneten Generäle der Preußen-Armee aus dem Kriege 1813—14.

5. **Grafen Kleist von Loß.** Der mittelst Diploms d. d. Berlin 21. Januar 1823 in den Preußischen Grafenstand unter dem Namen Graf Kleist von Loß erhobene Preußische Major Wilhelm Bogislaf v. Kleist erhielt folgendes Wappen, dessen diplomatische Beschreibung in dem im Urkundenb. p. 669—671 abgedruckten Grafendiplom sich befindet: Ein zweimal gespaltener und einmal quergetheilter Schild, in dessen oberem zweiten Felde das Kleist'sche, dem untern vierten Felde das Loß'sche Stammwappen, nämlich auf Roth ein grüner Frosch in der Mitte eines grünen Laubkranzes. Das 1. und 6. weiße Feld zeigt den schwarzen Preußischen gekrönten, goldbewehrten Adler, doch ohne Kleestengel, Namenszug, Schwert und Scepter. Feld 3 und 4 einen weißen Löwen auf Blau.

Die den Schild deckende Grafenkrone trägt vier gleichfalls mit Grafenkronen gezierte Helme, deren

erster den oben bezeichneten Adler wachsend, der zweite die Kleist'sche Helmzier in gewöhnlicher Darstellung, der drite die Loß'sche, die Schildfigur wiederholend, der vierte den weißen Löwen wachsend zeigt.

Die Helmdecken sind in der Mitte weiß und roth, links schwarz, weiß und roth, rechts blau, weiß und roth.[1]) — Abbildung im Urkundenb. Tab. V. bei S. 670.

Das Wappen der uralten Meißnischen durch mehrere hochgestellte Männer ausgezeichneten Familie v. Loß siehe bei Sinapius, Schles. Curiosit. I. p. 611 ff., Siebmacher I. p. 152.

6. **Freiherren von Kleist.** Der K. Preuß. Premier-Lieutenant a. D. Heinrich Werner Eduard v. Kleist zu Tippelsgrün in Böhmen erlangte durch Diplom d. d. Berlin 6. May 1831 die Erhebung in den Preußischen Freiherrnstand für sich und seine Descendenz.

Das ihm ertheilte Wappen, welches in dem im Urkundenbuche p. 671—673 abgedruckten Diplom ausführlich beschrieben ist, hat den Stammschild unverändert beibehalten, der jedoch mit einer Freiherrnkrone nach französischem Muster (!) bedeckt ist, welche einen gekrönten Helm mit der Helmzier des Stammwappens trägt; doch ist von den drei Rosen nur die mittlere roth, die beiden andern weiß, alle gelbbesamt.

Die Helmdecken sind roth und weiß.

(Abbildung im Urkundenb. Tab. VI. zu Seite 672.)

7. **v. Kleist-Retzow.** Der K. Landrath Johann George v. Kleist auf Kieckow erhielt mittelst Allerhöchsten zu Berlin am 13. Februar 1839 vollzogenen Diploms, die Genehmigung, Name und Wappen des ausgestorbenen märkischen Geschlechts v. Retzow führen und sich v. Kleist-Retzow nennen zu dürfen. Das Diplom findet sich im Urkundenb. p. 673—675 abgedruckt.

Laut des Diploms besteht das Wappen aus einem quadrirten Schilde, dessen 1. und 4. Feld das Kleist'sche Stammwappen, das 2. und 3. das v. Retzow'sche Wappen enthält; nämlich auf Roth zwei blaue mit dem Rücken gegen einander gekehrte Halbmonde, über und unter denen sich ein blauer Stern befindet. Die beiden Helme sind links der Kleist'sche mit gewöhnlicher Darstellung, rechts der Retzow'sche, drei blaue aufwärts gekehrte Pfeile nebeneinander tragend.

Die Helmdecken sind links blau weiß und roth, rechts blau, weiß und roth.

(Abbildung im Urkundenb. auf Tab. VII. bei S. 674.)

8. **Grafen v. Kleist.** Unterm 20. October 1840 wurde der Major a. D. und Majoratsbesitzer v. Kleist auf Zützen in der Niederlausitz unter der Beschränkung des Uebergangs der Grafenwürde nur auf den erstgebornen Sohn resp. den ältestlebenden Sohn in den Preußischen Grafenstand erhoben. Das betreffende Diplom befindet sich im Urkundenbuche nicht, sondern nur die bezügliche Cabinets-Ordre auf S. 675. Nach der a. a. O. auf Tab. VIII. gegebenen Abbildung besteht das Gräfliche Wappen in dem unveränderten Stammwappen, nur daß der Helm auf einer Grafenkrone ruht.

9. Nach einem auf Tab. XV. Nr. 19 im Urkundenbuche abgebildeten Siegel ist dem am 8. October 1860 in den Preuß. Adelstand erhobenen Herrn v. Kleist das Stammwappen zu führen erlaubt worden, jedoch mit einer jedenfalls dem Vorherbemerkten zufolge sehr bedeutungslosen Brisüre, nämlich eine bloße Rechts- (heraldisch Links-) Wendung der Wappenthiere. Statt der Spieße zeigt der Siegelabdruck aufwärts gekehrte Schwerter, die auch, zumal auf subtil gestochenen Siegeln vollkommen Jagdspießen gleichen und mit ihnen zu verwechseln sind.

---

1) Ein Siegel des Grafen v. Kleist (Loß) v. J. 1860 zeigt dagegen den Wappenschild, bedeckt mit einer Grafenkrone, auf der die einfache Helmzier: zwei Wölfe, s. Urkundenb. Tab. XI. Nr. 20.

D. Schildhalter.

Ein Blick auf die große Menge Kleist'scher Siegel aus 6 Jahrhunderten, als der besten Quelle für die Wappenrichtigkeit, ergiebt das Wappen so, wie beschrieben und neben dem Titel des Urkundenbuchs abgebildet ist, in der richtigsten und ursprünglichen, wenigstens in der seit Jahrhunderten hergebrachten und von der Familie allgemein anerkannten Form.

Was den Helm anlangt, so ist er ungekrönt zu führen, eine Krönung kommt nur höchst selten (erst abusive in neuester Zeit) führt z. B. auf dem Siegel Richard Christians v. Kleist auf Raddatz 1714, der auch zuerst die Rosen auf dem Balken angenommen, vor (Tab. XI. Nr. 9).

Schildhalter, die in Pommern ganz ungewöhnlich sind, bei niederm Adel überhaupt im Mittelalter mit verschwindenden Ausnahmen, kaum jemals auf Siegeln vorkommen, jetzt allerdings und schon seit dem vorigen Jahrhundert Modesache geworden sind, finden wir auf den Kleist'schen Siegeln äußerst selten. Der Erste, welcher dergleichen führt, ist Peter Christian v. Kleist auf Gr. Tychow 1740 (Tab. XI., 11). Nächst dem kommen Schildhalter auf dem Siegel Christian Ewalds v. Kleist auf Kerklingen 1805 (Tab. XI., 13), nämlich Hirsch und Löwe vor; dann auf dem Siegel der Frau Marie Charlotte v. Kleist, geb. v. Retzow, 1769 (Tab. XI., 16) zwei Wölfe, vielleicht als die passendsten Figuren, wenn man überhaupt zu einem solchen Wappenausputz schreiten will.

Die durch Diplom dem Grafen Kleist v. Loß verliehenen Schildhalter können hier übergangen werden, nämlich Wolf und Löwe. In heutiger Zeit finden sich auf Siegeln der Familienmitglieder hier und da gleichfalls allerlei Schildhalter angebracht.

Capitel 3.

Die Kleist'sche Wappensippe

von Kratz.

A. Wappenverwandtschaft und Stammverwandtschaft.

In den „Märkischen Forschungen" Band III. S. 96 ff. 304 ff. und IV. 174 ff. befindet sich eine Abhandlung des Freiherren Leopold von Ledebur: „Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammesgemeinschaft zurückgeführt", welcher mit folgenden Worten beginnt:

„Die genealogische Forschung ging bisher zumeist von dem Namen aus. Wo derselbe Name sich zeigte, da wurde Stammes-Genossenschaft angenommen, ohne hinreichende Rücksicht auf Wappenverschiedenheit. Den allerdings vorkommenden, aber nur äußerst seltenen Fällen eines stattgefundenen Wappen-Wechsels wurde eine so große Allgemeinheit zuerkannt, daß die Wappen-Verschiedenheit kaum als ein Hinderniß erschien. Die Namen der Topographie, der die Mehrzahl der adeligen Geschlechter ihren Namen zu verdanken hat, wiederholen sich so oft; allein dieser Umstand so wenig, wie der, daß auch die vielen der Thierwelt, einer Eigenschaft, einem Amte entlehnten Namen sich wiederholen müssen, schreckte davon zurück, an die Namens-Gleichheit die Namens-Gemeinschaft zu knüpfen. Man beharrte dabei, trotzdem, daß zahllose Beispiele vorlagen, daß Familien ganz verschiedener Namen dennoch ein und demselben Stamme entsprossen waren. Das, was allein hier leiten kann, übersah man fast immer, das gemeinsame Wappenbild, welches bei allen Wechseln des Namens, den gemeinsamen Ursprung bekundend dasselbe blieb, im Wesentlichen nämlich, im Grundgedanken, wenn auch mannigfach verändert durch unwesentliche Zuthaten. Freilich würde es ein großer Mißgriff zu nennen sein, wenn man bei der Einfachheit der älteren heraldischen Figuren überall an das gleiche Bild den gleichen Ursprung knüpfen wollte. Zeigt sich aber in ein und derselben Heimath, oder auch in ferneren Gegenden, die aber zu jenen in einem historischen Zusammenhange und in einem Uebersiedelungs-Verhältnisse stehen, für verschiedennamige Geschlechter ein und dasselbe, wenn auch variirte Wappenbild, so ist eine gemeinsame Wurzel dieser Geschlechter mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen."

Es werden dann zehn solcher Wappengruppen (Greifenklaue, Rad, senkrechte Spitzentheilung, Zickzackballen und Hirsch, Wolf und Garbe, Einhorn, Steighaken, Wagenspret, drei Mützen, drei Schwerter) aufgestellt, deren jede mehrere, bis zu 16 Familien verschiedenen Namens umfaßt, welchen je nach dem Wappenbilde ein gemeinsamer Ursprung und agnatische Verwandtschaft vindicirt wird. Umgekehrt wird ein Name, der sich im Zusammenhange mit verschiedenen Wappen zeigt, in ebensoviel verschiedene Stämme zerspalten, als sich verschiedene Wappen zeigen, z. B. wird eine Familie von dem Knesebeck aus dem Stamme mit der Greifenklaue und eine Familie von dem Knesebeck aus dem Stamme mit dem Einhorn, eine Familie von Möllendorff aus dem Stamme mit der senkrechten Spitzentheilung und eine Familie von Möllendorff aus dem Stamme mit dem Armleuchter, eine Familie von Glöden aus dem Stamme mit dem Rade, und eine Familie von Glöden aus dem Stamme mit dem Bockshorn, eine Familie von Blankenburg aus dem Stamme mit dem Zickzackballen und eine Familie von Blankenburg aus dem Stamme mit dem Bockskopf, eine Familie von Eickstedt aus dem Stamme mit den drei Schwertern und eine Familie von Eickstedt aus dem Stamme mit den Querballen und Rosen ꝛc. unterschieden, und diesen gleichnamigen Geschlechtern keine Stammesgemeinschaft eingeräumt, obwohl zugegeben wird, daß sie nicht selten von frühester Zeit an neben und durcheinander wohnten, ja daß sie ihren Namen von demselben Orte angenommen haben mochten[1]).

1) Märkische Forschungen IV. 116. 117.

Die gelehrte Beweisführung des bewährten Kenners vaterländischer Heraldik und Geschichte und das gewonnene Resultat verfehlten nicht, in den betreffenden Kreisen Aufsehen zu machen, und es dürfte nicht zuviel gesagt sein, daß der Aufsatz des Herrn Frh. von Ledebur auf dem Gebiete der genealogischen Forschung Epoche gemacht hat. Die Ledebursche Theorie, welche gleichzeitig und selbstständig auch von Lisch in seinem Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts Hahn verfochten wurde, erfreute sich einer fast allgemeinen Reception in der wissenschaftlichen Welt, und wenn auch hin und wieder bei der praktischen Anwendung dieser Principien Zweifel laut wurden[1]), so wurde doch ein ernstlicher Versuch, denselben entgegen zu treten, nicht gemacht.

Es war zuerst der Provinzial-Archivar von Pommern Dr. **Klempin**, welcher den Ledeburschen, gleichzeitig auch vom Archivrath Dr. Lisch zu Schwerin verfochtenen Theorien den Boden absprach, und bei Folgerungen anlangte, welche den Ledebur-Lisch'schen direct entgegengesetzt sind[2]). Während nämlich **Frh. von Ledebur** die Wandelbarkeit des Geschlechtsnamens und die Stabilität des Wappens als das bei genealogischen Forschungen zu beobachtende Hauptprincip hervorhebt, nimmt **Klempin** gerade umgekehrt für die Geschlechtsnamen Beständigkeit, für die Wappen Unbeständigkeit als Regel in Anspruch, d. h. er reducirt Personen mit gleichen Geschlechtsnamen aber verschiedenen Wappen in der Regel auf denselben Stamm, dagegen Personen mit gleichen Wappen aber verschiedenen Geschlechtsnamen auf eben so viel verschiedene Stämme als Geschlechtsnamen vorhanden sind, und nimmt nicht agnatische Stammverwandtschaft, sondern verschiedene andere Umstände, z. B. Nachbarschaft, Verschwägerung, Theilhaberschaft an demselben Lehn als Gründe der Wappengleichheit verschiedenbenannter Geschlechter an.

Nach reiflicher Ueberlegung und vielfachem Hin- und Hererwägen habe auch ich die Ledeburfche Theorie, zu deren Anhängern ich längere Zeit zählte, aufgegeben und mich in der Hauptsache, wenn auch nicht durchaus, den von Klempin aufgestellten Grundsätzen angeschlossen. Wenn ich sage, daß ich mich den Klempinschen Principien nicht durchaus anschließen kann, so gilt dies besonders von der durch ihn meines Erachtens viel zu schroff hingestellten Beweiskraft des gleichen Geschlechtsnamens für die Einheit des Stammes. Wie Frh. v. Ledeburs Theorie nach der einen Seite in das Extrem verfällt, so ist dies bei Klempin nach der andern Seite hin der Fall. Ich kann daher die meisten der von Klempin für die Richtigkeit seiner Principien beigebrachten Beweise als solche nicht gelten lassen, da er von dem Grundsatz der Einheit des Namens und Stammes ausgehend Verwandtschaften combinirt und ganze Stammtafeln construirt, deren Gliederung zum größten Theil — wenn es auch nicht erwähnt wird — auf bloßer Combination und auf einer neuen künstlichen Theorie von Generationsnexus[3]) beruht, um mit diesen die Ledebursche Theorie von der Einheit des Wappens und Stammes zu widerlegen, wie dies bei einzelnen seiner Beispiele, z. B. bei den vielen Familien von Hagen[4]), die er sämmtlich „mit großer Sicherheit" auf einen gemeinschaftlichen Stamm zurückzuführen unternimmt, wahrhaft überraschend hervortritt. Wenn ich mich also auch in der Hauptsache den Klempinschen Principien anschließe, so geschieht dies doch nur theilweise in Betreff der Beweisführung, bei welcher Klempin sich obenein durch Nichtangabe seiner Quellen einer kritischen Beurtheilung entzieht. Da überdies die von Klempin verheißene Publikation einer Arbeit über den Werth der Wappen für die Erkenntniß der Abstammung[5]) sich bedeutend zu verzögern scheint, auch die inneren historischen

1) Vgl. v. dem Knesebeck, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Herren von dem Knesebeck, S. 13. — v. Winterfeldt, Geschichte des Geschlechts von Winterfeld, I. S. 288. — v. Eickstedt, Familienbuch des Geschlechts von Eickstedt, S. 17 ꝛc.

2) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom XIV. bis in das XIX. Jahrhundert. I. Zur Kunde der Rügischen Ritterschaft.

3) l. c. S. IV.

4) l. c. S. 113 ad 75.

5) l. c. S. IV.

Gründe für die auffallende Erscheinung des Wappenwechsels bei einem und demselben Geschlecht und der Wappengemeinschaft bei Geschlechtern verschiedener Abstammung von ihm nur ganz kurz und allgemein als auf Nachbarschaft, oder Verschwägerung, oder Theilhaberschaft an demselben Lehn basirend erwähnt werden, so liegt es mir nahe, selbstständig meine Ansicht über diesen Gegenstand und deren Motive zu entwickeln. Weil aber die Ermittelung dieser Frage für die specielle Geschichte des Geschlechts von Kleist nur ein untergeordnetes Interesse hat, und meine Beweisführung mehr darauf gerichtet sein soll, die Berücksichtigung verschiedener anderer Familien, welche mit den Kleisten ein gleiches Wappen führen, von der Hand zu weisen, als sie in den Kreis der Darstellung mit hineinzuziehen, so halte ich es für zweckmäßig, die Zahl der zur Begründung meiner Ansicht beizubringenden Beläge auf ein Minimum einzuschränken.

Wenn Frh. von Ledebur davor warnt, den Familiennamen als das alleinige Kennzeichen der Stammverwandtschaft zu betrachten, so glaube ich durch mein Widerstreben gegen die Aufstellungen der Familie von Kleist selbst, welche allein den Namen als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu ihrem Geschlecht gelten lassen will, bereits dargethan zu haben, daß ich die Gefährlichkeit jener Klippe wohl zu würdigen weiß, andererseits aber kann ich nicht zugeben, daß allein das Wappen eine agnatische Verwandtschaft verschieden benannter Geschlechter erkennen lasse, selbst wenn sich durch gemeinschaftliches Auftreten in Urkunden, Nachbarschaft der Wohnsitze und andere sociale und topographische Beziehungen eine eigenthümliche Verbindung dieser Geschlechter herausstellt. Es soll nicht bestritten werden, daß vielfach der Fall vorkommt, daß Familien, namentlich des hohen Adels, Zweige absonderte, welche einen besonderen Geschlechtsnamen annahmen und vererbten, gleichwohl aber das Wappen des ursprünglichen Stammes beibehielten, aber eben so oft und öfter fand das Gegentheil statt, und das Wappen wurde geändert. Die Behauptung Ledebur's, daß die Fälle des Wappenwechsels äußerst selten seien, gilt nur für die spätere Zeit, wo sich die Wappen mit den Geschlechtsnamen schon consolidirt hatten, aber nicht für die frühesten Zeiten, für die Zeit der Ausbildung des Wappenwesens. Bekanntlich aber nahm der hohe Adel erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (seit etwa 1180), der niedere Adel sogar erst im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts (seit etwa 1220) Wappen an[1]), während erbliche Familiennamen beim hohen Adel schon im Beginn des 11. Jahrhunderts, beim niederen Adel schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufkamen[2]), so daß die letzteren bereits stabil geworden waren, als die Wappen noch dem Wechsel unterlagen. Im 13. Jahrhundert waren die Figuren des Schildes noch nicht bleibend bei den Familien, im 14. fand jenes Schwanken noch bei den Helmzeichen statt, und noch 50 bis 100 Jahre später als in Süddeutschland trat die Unabänderlichkeit der Wappentheile in Norddeutschland ein[3]), so daß hier eigentlich erst das 14. Jahrhundert den Abschluß bringt, ja einzelne Beispiele des Wappenwechsels, doch meistens nicht mehr eines erblichen, noch bis in das 15. Jahrhundert hineinragen.

So ist es eine bekannte Thatsache, daß sehr häufig Vater und Sohn verschiedene Wappen führten, daß der eine Bruder ein anderes Wappen gebrauchte als der andere, ja daß ein und dieselbe Person in späteren Zeiten sich eines ganz anderen Wappens bediente als früherhin. Hier mögen nur einige gerade naheliegende Beispiele folgen.

Die Fürsten von Rügen führten einen halben Löwen über einem Steingiebel, bisweilen auch einen Greifen, dagegen führten die von ihnen abstammenden Herren von Putbus einen halben Adler über einem Schachbrett, und die ebenfalls stammverwandten Herren von Gristow einen Hirschkopf[4]).

1) v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik I. S. 9. 10. — Homeyer, Ueber die Heimath nach Deutschem Recht S. 76. Ueber Ursprung und Bedeutung der Wappen, Zürich. 1847, S. 8. — Kopp, Ueber Entstehung der Wappen, S. 108. — Stälin, Würtembergische Geschichte II. S. 650 ff. — Grote, Geschichte des Kgl. Preußischen Wappens, S. 111.

2) v. Hefner l. c. I. S. 10. — Homeyer l. c. S. 68. — v. Schliessen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts v. Schliessen S. 157. Riedel, Geschichte des Preußischen Königshauses, I. S. 17.

3) Grote, Münzstudien, III. S. 338. 339.

4) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen.

Herzog Sambor von Ostpommern führte 1260 einen Greifen, dagegen sein Brudersohn Mestwin II. 1274 im Reitersiegel zwar noch den Greifen, seit 1277 aber im Fußsiegel einen Adler[1]).

Der Stammvater des Mecklenburg'schen Fürstenhauses Heinrich oder Borwin I. führte einen Greifen. Von seinen Söhnen führte aber nur der ältere: Heinrich oder Borwin II. von Rostock oder Werle den Greifen, der jüngere: Nicolaus von Gadebusch oder Mecklenburg dagegen, der noch vor dem älteren Bruder starb, einen Stierkopf. Borwin's II. Söhne führten anfangs den Greifen wie ihr Vater. Nachdem sie aber 1229 das ganze großväterliche Erbe getheilt hatten, behielt nur der dritte Sohn Heinrich oder Borwin III. von Rostock den Greifen bei, die drei übrigen: Johann von Mecklenburg, Nicolaus von Werle oder Güstrow und Pribislaw von Parchim und Richenberg nahmen den Stierkopf an und vererbten ihn auf ihre Nachkommen[2]).

Die Welfen führten einen Löwen, so Heinrich der Löwe, der Ahnherr der Herzoge von Braunschweig, schon 1180, und sein Oheim Welf VI. 1185. Heinrichs des Löwen Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm nahmen um 1197 ein neues Wappen an, nämlich zwei goldene Löwen im rothen Felde. Wiederum, als die Enkel des Letzteren: Albrecht der Große und Johann um 1252 durch Landestheilung zwei Linien, die Alt-Braunschweigische und die Alt-Lüneburgische begründeten, behielt nur die ältere die zwei goldenen Leoparden, dagegen nahm die jüngere ein besonderes Wappen an: einen blauen Löwen im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde. Gleichwohl blieb der alte Welfische Löwe bei beiden Linien nebenbei im Gebrauch[3]).

Die Grafen von Schwerin führten zwei Lindwürmer an einem Baum. Als aber um 1274 die Brüder Helmold II., Gunzelin IV. und Nicolaus I. die väterliche Erbschaft theilten, so daß der erste Boitzenburg, der zweite Schwerin, der dritte Wittenberg erhielt, nahm Nicolaus als Wappen einen getheilten Schild und Gunzelin ein Pferd an, nur Nicolaus behielt das väterliche Wappen[4]).

Die Grafen von Gützkow führten ein von 4 Rosen begleitetes Schrägkreuz, aber die unverheirathete Gräfin Elisabeth von Gützkow führte, nachdem der Mannesstamm der Grafen 1357 mit ihrem Oheim Johann erloschen war, 1379 einen Adler[5]).

Das Geschlecht von Schöning führte einen halben Hirsch[6]), aber Achim von Schöning (zu Lübtow), obwohl er 1500 sich des halben aus einem Schachbrett springenden Hirsches bediente, siegelte 1493 mit einem Löwen mit Fischschwanz[7]).

Henninck Glazenapp zu Manow führte 1505 in seinem Siegel einen Sparren, dagegen sein Bruder Pawel Glazenapp ein Gefäß (Glasnapf?) mit drei Blumen[8]).

Die von Winterfeld führten in allen ihren Linien, auch in der Prieguitzer, einen über eine Garbe springenden Wolf, dagegen der aus diesem Geschlecht abstammende Volmer Wintervelt zu Blüthen in der Priegnitz 1329 einen Schrägbalken mit drei Lilien[9]).

Der Mecklenburger Knappe Johann Ummerehsele, Vogt zu Ribnitz, führte 1335 eine Staude mit drei Blättern, dagegen 1348 einen gespaltenen Schild, rechts einen Flügel, links neun Kugeln[10]).

---

1) Boßberg, Münzen und Siegel der preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn. Tab. I. F. und II. E.
2) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, X. S. 1—22.
3) Grote, Münzstudien, III. S. 302. 304. 312. 315. 320. 332. 333. 341.
4) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XV. S. 23.
5) Schwarz, Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, S. 846—851.
6) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, I. Tab. 51 (41) Nr. 1.
7) Siegel an Urk. 266.
8) Originalurk. im P. P. A.; Schr. IV. Chat. 6. Nr. 619.
9) v. Winterfeld, Geschichte des Geschlechts von Winterfeld, I. S. 288.
10) Lisch, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Maltzahn, III. Vorrede S. XXVIII.

Ein merkwürdiges Beispiel von dem augenscheinlichen Uebergang des einen Wappens in ein anderes bietet das Geschlecht von Platen. Es führte im J. 1316 dreierlei verschiedene Wappen; das eine bestand in drei Rosenkränzen, das zweite in einem gespaltenen Schilde, so daß die linke Hälfte einen und einen halben Rosenkranz, die rechte Hälfte einen Flügel mit einem Thierkopf zeigt; in dem dritten sind die Rosenkränze gänzlich fortgefallen, und der Schild zeigt zwei Flügel mit Thierköpfen nebeneinander. Das letztere Wappen wurde das späterhin in der Familie übliche, doch fand der Rosenkranz noch auf dem Helme Anwendung. Ein derselben Familie angehöriger Henninck Platen zu Churretitz führte 1498 wiederum ganz abweichend im Schilde einen Adler[1]).

Aehnlich führten die Loden 1338 und 1342 zwei Flügel, 1528 zwischen beiden Flügeln einen Kopf, und späterhin unter Weglassung der Flügel drei Köpfe (Löwenköpfe)[2]).

In ältester Zeit scheint sogar die Aenderung des Wappens bei der Abtrennung besonderer Linien durch Todtheilung die Regel gewesen zu sein, die Beibehaltung nur die Ausnahme. So verglichen sich die Brüder Gottfried und Conrad von Hohenlohe nach dem Tode ihres Vaters im J. 1230 über die Erbschaft dahin, daß Gottfried: Hohenlohe, Conrad dagegen Brauneck erhalten sollte, ferner: quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum clypeum patris sui et baneriam novam[3]). Die Nachkommen beider Brüder, die Herren von Hohenlohe und die Herren von Brauneck, führten dann wirklich beide das alte, schon seit 1207 bekannte Hohenlohesche Wappen der zwei Leoparden. Hätte dem zweiten Bruder, welcher Brauneck erhielt, ohne weiteres das Recht zugestanden, sich des väterlichen Wappens auch nach der Todtheilung zu bedienen, so würde eine solche Klausel im Vertrage überflüssig gewesen sein. Aber gerade dadurch, daß die Beibehaltung des väterlichen Wappens für beide Zweige ausdrücklich hervorgehoben wird, wird der Satz bestätigt, daß in solchen Fällen die Beibehaltung nicht die Regel war. Es steht zu vermuthen, daß auch die oben erwähnten Beispiele eines Wappenwechsels in den Häusern der Rügenschen, Mecklenburgischen und Braunschweigischen Fürsten und dem der Grafen von Schwerin aus dem hergebrachten Gebrauch bei Todtheilungen zu erklären sind.

Daher erhoben auch nach dem Erlöschen der jüngeren lüneburgischen Linie des Hauses Braunschweig mit Wilhelm († 1369) die Fürsten der älteren Linie als Agnaten keine Ansprüche auf die Besitzungen der jüngeren Linie, sondern sie waren der Ansicht, daß das Fürstenthum Lüneburg unbestritten und mit Recht auf die Töchter des letzten des Mannesstammes überginge[4]).

Daß die Beispiele der Wappenveränderung sich vorzugsweise und in großer Anzahl bei Geschlechtern des hohen Adels nachweisen lassen, hat seinen Grund darin, daß einestheils die Genealogien derselben gesicherter sind, als die des niedern Adels, und daß Mitglieder des hohen Adels früher und häufiger Urkunden ausstellten und besiegelten als Personen aus Ministerialgeschlechtern. Wie aber die rittermäßigen und Ministerialgeschlechter sehr bald fast alle charakteristischen Gebräuche des hohen Adels nachahmten, die Familiennamen, die Wappen, endlich selbst den „adligen" Stand in Anspruch nahmen und nun als „niederer Adel" sich auch zu den Geburtsprädikaten (Wohlgeboren, Hochgeboren) und Titeln (Graf, Freiherr) des hohen Adels emporhoben, so ist auch nicht anzunehmen, daß sie bei Anwendung der Wappen von einem wesentlich andern Princip ausgegangen seien als der hohe Adel, sondern vielmehr, daß die Entwickelung des Wappenwesens bei beiden Ständen und überhaupt denselben Weg genommen habe.

---

1) v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. Tab. I. Nr. 3a. 4a. Tab. V. Nr. 22a. Tab. VI. Nr. 26c. 26d. Tab. XII. Nr. 27 und Seite 144.

2) Siegel im P. P. A. — Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Vgl. auch Th. I. Tab. XV. 15. 16.

3) Oetter, Historische Beschreibung des Hohenloheschen Wappens, S. 18. 26. — Ester, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe, S. 438. — v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 155.

4) Grote, Münzstudien, III. S. 340. 341.

Dagegen ist die Sitte der Annahme eines neuen Familiennamens unter Beibehaltung des alten Wappens durchaus nicht so häufig, wie man wohl anzunehmen geneigt ist. Insbesondere bei dem niederen Adel wird sie auf einzelne Ausnahmefälle beschränkt werden müssen. Man giebt sich hier häufig Irrthümern hin, indem man den vorübergehenden, nach einem Besitzthum oder einer Eigenschaft angenommenen Beinamen einzelner Familienglieder oder Linien für einen neuen Geschlechtsnamen hält, und dann darin einen Belag für die Beibehaltung des Wappens nach Aenderung des Geschlechtsnamens findet. Aber wenn auch z. B. Johannes oder Henningus de Heydebrake dictus de Plote (1308—1325) sich gewöhnlich nur Henningus de Plote nennt[1]), ferner Hasso von Wedel meistens Hasso van Kremptzow[2]), Henricus Vos de Wolde (1287—1292) meistens Henricus de Wolde oder Henricus dictus de Silva[3]), Clawes Kak (1316) meistens Clawes Datzowe[4]), Prydbor van Pudbuzk (1278—1316) meistens Prydbor van der Vilmenitz[5]), Barnes Pasewalk (1326—1365) meistens Barnes de Zatze[6]), Peter Pasewalk (1316—1325) meistens Peter Lubbin[7]), Nicolaus van Uznem (1316) meistens Clawes van Brene[8]), Hinrik Kameke anders gheheten Sligh (1409—1427) meistens Hinrik Sligh oder Slyg[9]), ein Bruder des Hinricus de Schening 1286 Hermannus de Carow [Urk. 73], wenn in der Familie von Schwerin nicht nur bei einzelnen Personen, sondern bei ganzen Linien Namen wie „anders geheten Müs, Bone, Grawetop, Brummer, Hagen, Steenkopp, Distel, Burvygend, Clathar, Wulvekrogh" ꝛc. gebräuchlich sind, und Personen vorkommen, die sich unter Weglassung des Geschlechtsnamens von Schwerin kurzweg „Jasper Bone" und „Hans Bone to Spantkow" nennen[10]), so ist wohl zu beachten, daß diese Personen kein neues Geschlecht von Plote, von Kremptzow, von Wolde, Datzow, von der Vilmenitz, de Zatze, Lubbin, von Brene, Sligh, von Carow, Müß, Bone ꝛc. begründeten, sondern daß sie selbst oder doch ihre Nachkommen stets zu dem althergebrachten schon stabilen Familiennamen zurückkehrten. Diese vorübergehenden persönlichen Beinamen scheiden also aus der Zahl der angeblich umgeänderten Geschlechtsnamen aus[11]).

Aber auch noch eine andere Kategorie anscheinender Abänderungen des Geschlechtsnamens unter Beibehaltung des Wappens kommt in Wegfall. Man hat z. B. den Nachweis geführt, daß die Ritter Gottschalk von Dechow und Eckhard Hahn in einer Urkunde von 1238 Brüder genannt werden (Godescalcus de Degowe et frater suus Eckehardus Gallus)[12]), oder daß die Blixen die Schmelinge patrui nennen[13]), und dann in der Wappengleichheit der Familien von Dechow und Hahn (Wappen: ein Hahn) so wie der Blixen und Schmelinge (Wappen: eine Sonne mit drei Pfeilen) den Beweis gefunden, daß wappenverwandte Familien verschiedenen Namens einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Die mittelalterlichen Verwandtschaftsbezeichnungen sind aber mit äußerster Vorsicht aufzunehmen[14]). Fratres können ebensowohl rechte Brüder sein als Halbbrüder, und zwar entweder von demselben Vater und ver-

1) Original vom J. 1308 im P. P. A. — Dähnert, Pomm. Bibl. III. 150. — Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, II. Seite 11. 12.

2) Original mit Siegel v. J. 1387 im P. P. A., in der Urkunde: Hasso van Kremptzow, auf dem Siegel: Hasso von Wedel.

3) Lisch, Meklenburg. Urkunden, I. S. 179. 188. 194.

4) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 41. 57.

5) Klempin und Kratz l. c. S. 40. 42.

6) Klempin und Kratz l. c. S. 62.

7) Klempin und Kratz l. c. S. 62.

8) Klempin und Kratz l. c. S. 41. 51.

9) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, I. Tab. XXIX.

10) Original vom J. 1475 im P. P. A.: Schr. XV. Chat. 2. Nr. 38. Die Siegel dieser Personen zeigen den Namen „Swerin".

11) Vgl. Klempin und Kratz l. c. S. 62.

12) Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Hahn, I. Urk. S. 25. — Lisch, Meklenburgische Jahrbücher, XIII. S. 97.

13) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch.

14) Vgl. Haken, Fortsetzung seiner diplomatischen Geschichte der Stadt Cöslin, S. 27. Anm. 7. über die mannigfachen Bedeutungen von pater und fratruelis.

schiedenen Müttern (fratres patruales) oder von derselben Mutter und verschiedenen Vätern (fratres uterini oder germani, bolebrodere, bolen van der moder weghen)[1]); ja selbst Vettern und andere nahe Verwandte werden fratres genannt[2]). Patruus wiederum ist nicht allein der Vaterbruder oder der Vaterbruderssohn, sondern auch Söhne von Bruder und Schwester nennen sich patrui[3]). Die agnatische Stammverwandtschaft der Geschlechter Hahn und Dechow und der Geschlechter Blixen und Schmeling ist also durch jene Verwandtschaftsbezeichnungen keineswegs erwiesen. Da die Stabilität der Familiennamen die der Wappen bei weitem überragt, so muß in solchen Fällen der Name und nicht das Wappen die Richtschnur abgeben, und man hat den Gottschalk von Dechow und Eckhard Hahn als Söhne derselben Mutter und verschiedener Väter, die Blixen und Schmeling nicht als Agnaten, sondern nur als Cognaten oder Verwandte durch weibliche Abstammung anzusehen.

In einer der beiden gedachten Arten werden sich die meisten ähnlichen Fälle erledigen lassen, und es stellt sich wie im Allgemeinen, so auch speciell für Pommern die Thatsache heraus, daß häufig das Wappen, höchst selten aber der einmal angenommene erbliche Geschlechtsname geändert wurde[4]).

Es soll nun erörtert werden, welche Motive den häufigen Wechsel der Wappen in alter Zeit veranlaßten, und soll der Versuch gemacht werden, Regeln aufzufinden, nach welchen dieser Wechsel vor sich ging. Den Angelpunkt dieser Erscheinung finde ich darin, daß das Wappen, ehe es erbliches Eigenthum eines bestimmten Geschlechts wurde, meistens mit einem Besitzthum verknüpft war, und von dem Besitzthum auf die Person, von der Person schließlich auf ein Geschlecht übertragen wurde.

Der Ursprung der Wappen ist allerdings im Kriegswesen zu suchen. Schon der Name „Wappen", gleichbedeutend mit Waffen, und der Umstand, daß die Wappen zuerst auf Waffenstücken, auf Lanzenfahne, Schild und Helm erscheinen, ja daß sie sogar in die Siegel nur durch Vermittelung von Schild und Helm übertragen werden, lassen darüber keinen Zweifel. Der Dynast, um welchen sich seine Vasallen und Ministerialen schaarten, führte ein Banner, einen Schild und einen Helm mit einem bestimmten Zeichen, mußte ein solches führen, damit seine Schaar den Eisenverhüllten erkannte, und in dem Gewühl des Kampfes an dem weit sichtbaren Bilde einen Sammelpunkt hatte. Das Wappen war also ursprünglich ein persönliches Kampfabzeichen und wurde vorläufig nach Belieben und Laune gewechselt. In diesem verschiedenen Ursprunge liegt der Unterschied des Wappens von der viel älteren sogenannten Hausmarke, einem geradlinigen, leicht mit der Hand einzuschneidenden oder zu schreibendem Zeichen, mit welchem der freie Mann sein Eigenthum, besonders sein Haus kennzeichnete. Der Gebrauch des Wappens beruhte auf dem Kampf, der Gebrauch der Hausmarke auf dem Zustande des Friedens; des Wappens bedienten sich die Angehörigen

1) Diefenbach, Glossarium latino-germanicum p. 246.

2) So nennt Herzog Mestwin II. von Ostpommern in einer Urkunde von 1285 (Dregersche Abschr. des großen Grenzbuchs des deutschen Ordens A. S. 288) seinen Vetter (Vatersschwestersohn) Herzog Boleslaus den Frommen von Polen: frater noster. Auch Wartislaw, Sohn des Bartholomaeus, nennt seinen Vetter Swantibor, Sohn des Casimir: frater noster (Baltische Studien S. 140. Cod. S. 460. Anm. 7 zu Nr. 206.).

3) König Primislaus II. von Polen nennt den Herzog Mestwin II. von Pommern 1295 „patruus noster" (Bukower Matrikel), obwohl er mit demselben nur durch seine Großmutter verwandt war, welche eine Schwester von Mestwins II. Vater war. — Herzog Wartislaw IV. von Pommern, ein Sohn Herzog Bogislaw's IV. und Nicolaus Graf von Gützkow, ein Sohn des Grafen Johannes von Gützkow und einer Schwester Herzog Bogislaw's IV. nennen sich urkundlich „patrui" (Klempin und Kratz l. c. S. 94). — Die Brüder Nicolaus und Lippoldus von Oertzen und die Brüder Gabelinus, Hermannus, Lippoldus, Nicolaus und Andreas von Oertzen nennen 1358 den Heyno und Henning Behr „patrui", wahrscheinlich weil die Mutter der ersteren eine Behr war (Lisch, Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen, I. S. 89. Urk. S. 142). Vgl. auch Lenz, Von den mannigfachen Bedeutungen der lateinischen Verwandtschaftsnamen bei den Scribenten mittlerer Zeit S. 7—12, und v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats, XIII. S. 127.

4) Eins der sehr seltenen Ausnahmebeispiele von dieser Regel bietet das Geschlecht von Berg (de Monte), welches vor 1267 den Familiennamen in den: von Kammin umänderte (vgl. Dreger 399. 400. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, I. Tab. XLII. Nr. 1 u. 2 und Klempin und Kratz l. c. S. 98), ferner das Geschlecht von Platen, welches eine neue Familie von Beverneß absonderte, die das Platensche Wappen beibehielt (vgl. Lisch, Meklenburgische Jahrbücher, und Klempin und Kratz l. c.).

des Kriegerstandes, der Hausmarke die Hochfreien und die schöffenbaren Freien, die damit ihr „Hantgemal", d. h. ihre Heimath in einem bestimmten freien Grundstück, und damit ihre Schöffenbarkeit bewiesen.

Wegen des „Hantgemals" des Sachsenspiegels verweise ich auf die lesenswerthe Abhandlung von G. Homeyer: „Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal". In äußerst scharfsinniger Weise wird daselbst nachgewiesen, daß das Hantgemal „das freie, mit einem, etwa wehrhaften, Wohnsitze versehene Grundstück eines Vollfreien ist, welches als Haupt- und Stammgut des Geschlechts ungetheilt auf den Aeltesten der Schwertseite sich vererbte," zu welchem aber die anderen Glieder des Geschlechts in einer bestimmten rechtlichen Beziehung blieben, so daß es für sämmtliche Familiengenossen als die Heimath und die rechtliche Grundlage der schöffenbaren Freiheit galt[1]). Weiter heißt es daselbst[2]): „Unter den mehreren sonst gegebenen Begriffen von Hantgemal ist „Handzeichen" derjenige, von welchem die Bedeutung eines Grundstücks erst abgeleitet worden"[3]), weil das Wahrzeichen des Grundstücks, das Hauszeichen, zugleich chirographum seines Besitzers war. Mit demselben Zeichen, welches der freie Grundbesitzer über die Thür seines Hauses setzte, und sein unbewegliches und bewegliches Eigenthum bezeichnete, beglaubigte er auch die von ihm ausgestellten Urkunden. Lassen wir Homeyer selbst sprechen: „Die Bezeichnung der Grundstücke und einzelner dazu gehöriger Gegenstände mit runenähnlichen Figuren ist für die Vorzeit viel allgemeiner als sie oben nachgewiesen, namentlich auch im mittleren und südlichen Deutschland (nicht blos im Bereiche des Sachsenspiegels) verbreitet zu denken. Ich versetze sie in die Epoche der ersten Ansiedelung. Sie geht von dem Besitzer aus, sei es, daß er das Zeichen schon vorher für sich, seine Waffen und sonstige fahrende Habe geführt hatte, oder daß er es nun erst bei der Gewinnung eines festen Heerdes auf einem „Eigen" erwählte. War aber auch das Zeichen dem Wohnsitz von der Person zugekommen, so nahm es doch im Laufe der Geschlechter Theil an jener Natur des Grundstücks, kraft welcher es die Person überdauert und nach germanischer Anschauung ihre rechtliche Stellung bestimmt. Als Hauszeichen bleibt es dasselbe bei allem Wechsel der Besitzer und des beweglichen Zubehörs. Es wird dem Hausbalken eingegraben, man kann es Jahrhunderte lang verfolgen. So empfängt dann der Besitzer sein Zeichen wiederum von dem Besitzthum. — Das Zeichen wird außer dem Hause insbesondere denjenigen Gegenständen zu Theil, deren Besitz mit dem Grundeigenthum zusammenhängt. Wächst die Familie, oder verzweigt sie sich gar, so mag dennoch das Zeichen des Hauses, aus dem sie entsprossen, den einzelnen Gliedern und Aesten verbleiben[4]). Das läßt ein Gebrauch vermuthen, welcher die Wappensiegel betrifft, also diejenigen Zeichen, welche in die Stelle des Hantgemals eingerückt sind, — wo es häufig vorkommt, daß die sich abzweigenden Aeste des Hauses, wenn sie gleich von neuen Besitzungen neue unter sich verschiedene Namen annehmen, doch dasselbe Wappen beibehalten. Gediehen andererseits mehrere Höfe in eine Hand, so führte diese Hand ihr Zeichen von dem ältesten, freiesten, ansehnlichsten, kurz von dem locus principalis, und ein solcher Hof als Träger des Hantgemals behält oder gewinnt selber diesen Namen — Seit dem 13. Jahrhundert (also da, wo das Wappenwesen gerade beginnt um sich zu greifen) schwindet nicht nur ein lebendiger und bewußter Gebrauch des Worts Hantgemal in jenem Sinne, sondern auch von dem Institute selber bleibt nur Einzelnes unter andern Bezeichnungen und Wendungen stehen. Die

1) Homeyer, Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal S. 43 ff.

2) Homeyer l. c. S. 69. 74.

3) Cyrographum, quod teutonica lingua hantgemalchen vocatur — illud est nobilis viri mansus — prodium libertatis suae etc. Homeyer l. c. S. 19.

4) Spätere Forschungen Homeyers haben dies bestätigt. Auf der Insel Hiddensee behält noch jetzt der älteste Sohn als Erbe der Stelle die Hausmarke unverändert bei; gewinnen die übrigen Söhne einen eigenen Besitz, so fügen sie der väterlichen Marke einen Strich hinzu (Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, B. IV. H. 1. S. 4. Anm. 1). Dem entsprechend sagt Nitzsch (l. c. B. III. S. 97): „Ward die Marke zum Geschlechtszeichen, so lag dabei der Gedanke zu Grunde, daß das Geschlecht nur eine erweiterte Familie, und daher demselben Eigen entstammt, und zu demselben Eigenthum berechtigt sei."

ganze große Umwandlung des Rechtszustandes, welche etwa vom 11. bis zum 13. Jahrhundert unter wesentlichem Einfluß der Kreuzzüge sich vollzieht, wirkt auch hier ein, wenn sie den alten „mansus nobilis viri" (das Hantgemal) dem „castrum", das Eigen dem Lehn, die Schöffenbaren den Ritterbürtigen, das schlichte Hauszeichen dem Wappenbilde weichen läßt. — Der ganze Stand der Schöffenbaren im Sinne des Sachsenspiegels löste sich auf. Als während jenes Zeitraums Deutschland sich mit Burgen der Edlen und Ritterbürtigen bedeckte, lag die alte curtis principalis für solchen Bau nicht immer bequem; der Hauptwohnsitz aber wurde regelmäßig auf die schützende Veste übertragen, und da die Erhebung der Burgen in gleiche Zeit mit der Ausbildung des „zu den Waffen gebornen" ordo militaris fällt, so ward das alte Wahrzeichen des Stammsitzes gar leicht durch das neue Merkmal der Ritterbürtigkeit verdrängt, das Thor der Burg mit dem Wappenbilde des Besitzers statt der rohen und einfachen Hausmarke geschmückt. Im Uebrigen erlitt die Bedeutung des Hantgemals als Kennzeichen der Freiheit bedeutende Schmälerung. Eines freien Eigens, eines praedii libertatis bedurfte es nicht mehr, um selbst den angeseheneren unter den seit dem 13. Jahrhundert sich bildenden Ständen anzugehören"[1]).

In Vorstehendem hat Homeyer den Weg gezeichnet, welchen die Wappen nahmen, um aus persönlichen, veränderlichen Kampfabzeichen Stammsitzzeichen zu werden, oder wie er sehr richtig bemerkt, in die Stelle der Hausmarken einzurücken. Dem entsprechend sagt auch Barthold[2]): „Von den Hausmarken und ländlichen Abzeichen seiner Höfe oder von beliebigen Symbolen entlehnte der Kriegsadel die Merkmale für Schild und Helm"; endlich Michelsen[3]): „Die Wappen sind als heraldische Hausmarken zu würdigen, sie sind ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nicht als Decorationen für Waffenthaten, sondern als Stammsitzzeichen zu beurtheilen." Viele Hausmarken wurden mit der Zeit in Schilde gesetzt, also selbst zu Wappen gemacht[4]), viele wurden in Wappenschilden neben dem eigentlichen Wappenbilde geführt[5]), andere endlich wurden durch gefälligere und bildnerische Formung und durch die Zuthat der Farben zu eigentlichen Wappenbildern umgestaltet[6]), und bei manchen Figuren geräth man in Zweifel, ob man sie noch als Hausmarken, ob schon als Wappenbilder ansehen soll. Lisch, Selle und Andere haben nachgewiesen, wie sich z. B. in Mecklenburg, auf der Insel Fehmarn ꝛc. die strichförmigen Hausmarken ländlicher Grundstücke in bildförmige Marken z. B. Hufeisen, Stundengläser, Fenster, Rauten, Krähen- oder Hühnerfüße, Kesselhaken, Pflugschare, Haspeln, Mistgabeln, Heugabeln, Pflugräder, Tischfüße, Tannenbäume, Melkschemel, Theerbütten, Sterne, Winkeleisen, Aexte, Leitern, Schiffe, Hämmer, Mühlen, Armbrüste, Jagdhörner ꝛc. umgewandelt haben[7]). Daß diese bildförmigen Hausmarken, deren Uebergang in Geschlechtszeichen auch Selle (l. c.) bezeugt, hier nicht in Schilden und mit Helmen erscheinen, hat seinen Grund darin, daß ihre Besitzer nicht zu Schild und Helm geboren sind, daß ihre Vorfahren nicht dem ritterlichen Stande angehörten. Der städtische Patrizier dagegen bediente sich, wie Lisch[8]) ganz richtig bemerkt, sowohl des Wappenschildes als der Hausmarke. Es hatte dies seinen Grund in seiner doppelten Eigenschaft als Ritterbürtiger und

---

1) Homeyer l. c. S. 78—83.

2) Barthold, Geschichte des Geschlechts von Lepel (Fragment) S. 23.

3) Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 6. — Michelsen, Die Hausmarken. — Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Jahrg. III. S. 56.

4) Beispiele im: Cod. diplom. Lubecens. II. S. 1193 und Tab. I. n. 10. Tab. 3 n. 3. — Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Ditmarschen, Siegeltafel Nr. 7 u. 8. — v. Hefner, Siebmacher's großes und allgemeines Wappenbuch, B. V. Th. 1. Tab. 8. Nr. 12, Tab. 12. Nr. 6, Tab. 19. Nr. 23, Tab. 26. Nr. 12, Tab. 35. Nr. 13, Tab. 38. Nr. 10, Tab. 42. Nr. 15, Tab. 43. Nr. 14, Tab. 51. Nr. 2 u. 16 ꝛc. ꝛc.

5) Beispiele im: Cod. dipl. Lubecens. I, Tab. I. n. II., II. Tab. 3. n. 1. — v. Hefner l. c. Tab. 9. Nr. 2, Tab. 12. Nr. 14, Tab. 19. Nr. 9, Tab. 27. Nr. 17, Tab. 25. Nr. 5, Tab. 44, Nr. 5 ꝛc. ꝛc.

6) Beispiele bei v. Hefner l. c. Tab. 25. Nr. 4, Tab. 47. Nr. 3, Tab. 52. Nr. 13 ꝛc. ꝛc.

7) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XX. S. 132. — Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, IV. S. 4 ff. und III. S. 98 nach Neocorus I. 235.

8) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XX. S. 136. XVIII. S. 209. — Vgl. auch: Codex diplom. Lubecensis, II. S. 1194.

als Bürger und Hausbesitzer. Trat er in jener Eigenschaft auf, so gebrauchte er vorzugsweise den Wappenschild als Standesabzeichen, sonst die in Handel und Wandel bequemere Hausmarke, oder für alle Fälle eine Vereinigung beider. Dabei konnte sehr gut das Wappenbild sowohl als die Hausmarke auf demselben Besitzthum, demselben Hause basiren. Es war ein früherhin in Städten ganz allgemeiner Gebrauch, der sich zum Theil noch bis heute erhalten hat, das Haus mit einem bestimmten Bilde zu versehen, nach dem es den Namen führte. So gab es in Köln Häuser zum Pfauen, zum Geier, zum goldenen Haupt, zur Glocke, zum grinsenden Kopf (ad grinonem) rc., nach welchen Patriziergeschlechter Wappen und Namen führten[1]).

In dem Ursprunge der Wappen als Abzeichen des rittermäßigen Standes und der Ritterbürtigkeit liegt der Grund, daß sie vornehmlich mit dem Mannesstamme, der Schwertseite, zusammenhingen und vererbten; aber dadurch, daß sie zugleich in die Stelle der Hausmarken eintraten, gewannen die Wappen eine weit umfassendere Bedeutung, indem sie nun gleichzeitig Zeichen der Ritterbürtigkeit, Zeichen des Besitzes und, wie wir sehen werden, Zeichen der Sippe (parentela, vruntschaft) wurden, d. h. einer Genossenschaft, die nicht allein auf agnatischer, sondern auch auf cognatischer Blutsverwandtschaft, oft auch auf einer durch lokale Besitz- und Vertragsverhältnisse bedingten Fiction einer Verwandtschaft beruhte, in welcher die einzelnen Mitglieder sich als Freunde, Verwandte und Vettern (vrunt, amici, proximi, patrui, vedderen, ganerben) betrachteten.

Recht erläuternd für die Zusammengehörigkeit, in welcher das Besitzthum mit dem Wappen gedacht wurde, ist die Lehre vom Heergerede oder Heergewäte. Ich lasse Schaumann[2]) sprechen: „Da die Heerdienstpflicht von Karl dem Großen nicht nach Personenzahl, sondern nach Größe der Grundstücke, als eine diesen anklebende Last jedes Besitzers, regulirt wurde, so folgt hieraus: daß zu einem Complexus von Grundstücken immer eine entsprechende Bewaffnung gehörte, mit der jeder Besitzer derselben beim Heer erscheinen mußte. Hierin ist der Grund der Unzertrennlichkeit der Waffenstücke vom Grundstück zu suchen. Männer gingen den Frauen im Erben des Grundstücks vor, daher auch in dieser Erbschaft, Frauen erbten sie aber mit, wenn sie das Grundstück überhaupt erbten; es war also kein absoluter Ausschluß der Frauen vom Erbrecht des Heergerede vorhanden. Wenn eine einzige Tochter den Hof ihres Vaters sammt dem Heergerede geerbt, so besaß sie letzteres auch, und brachte es ihrem Mann bei einer Verheirathung ein. Kinder aus solchen Ehen erbten wie gewöhnlich, also nur Söhne das von der Mutter auch eingebrachte und besessene Heergerede. Man muß sich daher dies nicht immer vom Vater kommend denken." Das Heergerede wurde späterhin nur bei Ritterbürtigen vererbt[3]), also dem Stande, welchem die Wappen recht eigenthümlich waren. Bei der innigen Verbindung, ja ich möchte sagen Identität, in welcher man sich in ältester Zeit Waffen und Wappen vorstellte, so daß man für beide nur ein und dasselbe Wort „wapen" hatte, ist es ganz natürlich, daß mit den Waffen auch das Wappen vererbte, wobei das Grundstück stets als der Träger beider gedacht wurde. Zur besseren Erläuterung des obenerwähnten mögen hier einige Beispiele folgen, welche darthun werden, in welcher Weise das Wappen mit dem Besitzthum zusammenhing, und mit diesem übertragen wurde.

Die Grafen von Zollern führten einen schwarz und weiß quadrirten Wappenschild. Nachdem aber eine Erbtochter aus dem Geschlecht der Grafen von Hohenberg, welche einen von Weiß und Roth quergetheilten Schild führten, den Besitz von Hohenberg an das Haus Zollern gebracht hatte, nahm Graf Bernhard IV. von Zollern aus dem älteren Zweige den Namen Graf von Hohenberg an, gab das Zollernsche Wappen auf, und nahm das Hohenbergische an, das er auch auf seine Nachkommen vererbte[4]).

---

1) Fahne, Geschichte der Cölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter, I. S. 122. 82. 110. 124. 226.

2) Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes, S. 484.

3) Sachsenspiegel I. 27. §. 2.

4) Frh. v. Stillfried und Märker, Hohenzollersche Forschungen, I. 95. 96. — Riedel, Geschichte des Preußischen Königshauses, S. 24 ff.

Graf Friedrich III. von Zollern aus der jüngeren Linie heirathete eine Erbtochter aus dem Geschlecht der im J. 1190 erloschenen Edlen von Raabs oder Rätz (Razaza, Ragze), welche außer bedeutenden Allodien in Franken auch die Burggrafschaft zu Nürnberg als Reichslehn besessen hatten, und wurde nun auch mit letzterer belehnt. Seine und der Erbtochter Söhne Conrad und Friedrich IV., Burggrafen von Nürnberg und Grafen von Zollern, verließen nun den Zollernschen schwarz und weiß quadrirten Wappenschild, und beide nahmen einen Löwenschild mit gestücktem Rande an, ohne Zweifel das ererbte Raabssche Wappen. Sie behielten denselben auch bei, nachdem sie um 1227 die väterliche Erbschaft getheilt hatten, und Conrad die burggräflich Nürnbergschen und fränkischen altraabsischen Allodialgüter, Friedrich IV. dagegen die schwäbischen altzollernschen Besitzungen erhalten hatte. Die Brüder hatten sich nämlich bei der Theilung das Recht der gesammten Hand, d. h. für den Fall des ohne lehnsfähige Descendenz erfolgenden Ablebens des andern die Succession in dessen Besitzungen vorbehalten, und um diese gesammte Hand an den fränkischen Gütern zu kennzeichnen, behielt Friedrich IV., obwohl er in der That nichts von denselben besaß, dennoch den Löwenschild mit dem gestückten Rande bei. Da aber beide Linien beerbt waren, hörte die gesammte Hand auf, es trat eine vollkommene Todtheilung zwischen beiden Linien ein, und deshalb nahmen Friedrich's IV. Söhne auch wieder den Zollernschen Wappenschild an, der zu ihren Besitzungen gehörte[1]).

Die Herren von Breuberg führten einen gespaltenen Schild, rechts einen Löwen, links geschacht. So Everhardus de Bruberg an Urkunden von 1258 und 1274. An derselben Urkunde von 1274 hängt auch das Siegel seines Sohnes Gerlach mit einem ganz anderen Wappen, nämlich zwei Querbalken, welche das späterhin gebräuchliche Breubergsche Wappen wurden. Gerlach's Mutter war nämlich Mechtilde, Tochter Gerlach's, des letzten Herren von Büdingen, also eine Erbtochter, welche ihrem Sohne einen bedeutenden Theil der Büdingenschen Erbschaft zubrachte[2]). Man kann also unbedenklich in dem noch zu Lebzeiten des Vaters angenommenen neuen Wappen Gerlach's von Breuberg das der Herrschaft Büdingen erblicken. —

Die Herren von Hagen und Arnsberg bauten um 1174 eine Burg Münzenberg, wählten sie zum Wohnsitz, nannten sich nach ihr, und führten mindestens schon 1220 und bis zu ihrem Erlöschen eine oder drei Blumen (Münze, mentha) an blättrigen Stengeln auf drei Bergen[3]). Inzwischen hatte das Geschlecht durch eine Heirath Cuno's I. von Münzenberg mit einer Erbtochter der 1170 erloschenen Grafen von Nuringen, welche einen quergetheilten Wappenschild führten, reiche Besitzungen erworben. Ehe die Münzenberger 1255 erloschen, hatte Philipp I., Herr von Falkenstein, aus dem Hause der Herren von Bolanden Isengard von Münzenberg, eine Erbtochter, geheirathet[4]). Während Philipp I. noch 1261 das väterliche Wappen, ein Rad, gebrauchte, benutzte schon sein und der Münzenbergischen Erbtochter Sohn Philipp II. in demselben Jahre ein anderes Wappen, nämlich den quergetheilten Nuringenschen Schild, daneben aber in einem Winkel des Siegels den Münzenbergischen blättrigen Stengel[5]). Hier kommt also das Nuringensche Wappen, das auch auf Philipp's Nachkommen überging, wieder als Hauptwappen zum Vorschein, wahrscheinlich, weil der bedeutendste Theil der Münzenbergschen Erbschaft Nuringenschen Ursprungs war, oder weil die Burg Nuringen, die jetzt auch den Namen Falkenstein erhielt, zum Hauptsitz auserwählt wurde.

Graf Rudolf von Habsburg vertauschte, nachdem er durch seine Mutter, die Schwester des

1) Riedel, Geschichte des Preußischen Königshauses, I. 48. 51. 52. 82. 84. — Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 36.
2) Steiner, Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, I. S. 411 cum Tab. S. 484 cum Tab. und S. 486.
3) Steiner l. c. V. H. 2. Fig. 1—6.
4) Steiner l. c. I. S. 10.
5) Steiner l. c. V. H. 2. Fig. 7 u. 8.

letzten Grafen von Kyburg, die Grafschaft Kyburg ererbt hatte, den Habsburgischen Helm gegen den Kyburgischen, und sein Sohn Albrecht vertauschte nach seiner Belehnung mit dem eroberten Herzogthum Oesterreich den Habsburgischen Schild gegen den der im J. 1246 ausgestorbenen Babenberger, der früheren Besitzer von Oesterreich, so daß die Habsburger nun den Babenbergschen Schild mit dem Kyburgschen Helm führten[1]).

Herzog Otto von Baiern vertauschte 1242 das Wittelsbachische Stammwappen gegen das seines von ihm beerbten Halbbruders, des Grafen von Bogen, nämlich gegen den Weckenschild[2]). Durch seine Gemahlin Agnes, die Schwester und Erbin Heinrichs, des letzten Pfalzgrafen aus dem Welfischen Hause († 1214), kam dann auch der Welfische Löwe als Wappenbild der Pfalzgrafschaft bei Rhein in das Wappen seiner Nachkommen[3]).

Graf Hermann II. von Orlamünde heirathete Beatrix, Schwester Otto's II., des letzten Herzogs von Meran aus dem Geschlecht der Grafen von Andechs und Diessen († 1248). Beatrix brachte auf ihre Söhne, die Grafen Hermann III. und Otto V. von Orlamünde einen Theil der Andechsischen Erbschaft nämlich die Burg Blassenberg in Franken nebst Zubehör. Die Grafen von Orlamünde stammten von einem Sohne Albrecht's des Bären, Grafen von Ballenstädt, führten aber nicht wie diese einen Ballenschild, sondern einen Löwen[4]). Dagegen nahm Graf Otto V. von Orlamünde, welcher in der Erbtheilung die Andechsischen Güter in Franken erhielt, das Wappen der Grafen von Andechs an, nämlich einen Löwen über einem Adler[5]). Auch die Nachkommen Hermann's III. von Orlamünde pflegten zur Bezeichnung ihrer eventuellen Erbansprüche neben dem Orlamündeschen Löwen das Andechsische Wappen zu führen[6]).

Johannes senior de Gatersleve führte 1262 einen gegitterten Querbalken, dagegen sein Sohn E. de Gaterscleve an einer Urkunde von 1268 einen geschachten Schrägebalken, nud an derselben Urkunde sein Bürge Johannes de novo Gatersleve (auf dem Siegel de Gatersleve) eine Rose. Daß dieser letztere das abweichende Wappen nach seinem Besitzthum Neu-Gatersleben angenommen hat, geht daraus hervor, daß die Stadt Magdeburg, nachdem sie im J. 1350 Neu-Gatersleben gekauft hatte, dem Stadtwappen die Rose beifügte[7]). Die Rose galt also hier als Zeichen des Besitzthums, nicht als das des Geschlechts, denn die Stadt hatte keinen Grund, in ihr Wappen das eines ihr sonst ganz fern stehenden Geschlechts aufzunehmen.

Das Kölnische und Jülichsche Geschlecht von Stommel führte als Wappen ein Kreuz von sechs oder fünf Rosen. Conrad Stommel heirathete um 1370 eine Tochter Johann's von Löhnberg, des letzten seines Stammes, und wurde durch sie Herr zu Lindhain und Gelenhausen in Hessen und Mitglied der reichsunmittelbaren Ritterschaft in Hessen. Er nahm nun, obwohl er seinen Familiennamen beibehielt, statt seines angestammten Wappens das Wappen seiner Frau, einen Triangel an, dem er als Beizeichen einen Stern beifügte, und begründete eine Linie der von Stommel, welche jenes Wappen führte. Eigenthümlich, aber gerade recht charakteristisch ist es, daß er und seine Nachkommen nur bei der hessischen

1) Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 43. 44. — Grote, Münzstudien, I. S. 125.

2) Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 43.

3) Grote, Münzstudien, III. S. 30.

4) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, Bd. I. H. 1. Titelabbildung. Bd. II. H. 2. Titelabbildung. — Schannat, Clientela Fuldensis, S. 240.

5) Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 21. — Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, Bd. I. H. 2. Titelabbildung. — Siebmachers Wappenbuch, II. 8. — Graf von Brandis, Des tyrolischen Adlers immer grünendes Ehrenkränzel, Abbild. zu S. 13. Nr. 9.

6) Michelsen l. c.

7) Wiggert in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, B. VI. H. 2. S. 129. 130. Tab. IX. 1. 3. 5.

Ritterschaft mit dem Triangel aufgeschworen sind, bei den westphälischen und rheinischen Aufschwörungen dagegen stets mit dem Rosenkreuz[1]).

Schon diese wenigen Beispiele, denen sich leicht eine noch größere Anzahl anreihen ließe, ergeben zur Genüge, daß das Wappen nicht minder am Besitzthum als an der Familie haftete, und mit jenem aus einem Geschlecht in das andere, oder in mehrere andere, durch Vererbung in männlicher Linie sowohl wie in weiblicher, durch Heirath, Kauf, Schenkung ꝛc. überging[2]). War der neuerworbene Besitz nur gering gegen den altväterlichen, so blieb der väterliche Name und das väterliche Wappen unverändert; war er aber bedeutend, so wurde das väterliche Wappen verlassen, und Name und Wappen des neuerworbenen Besitzthums angenommen, oder es wurde der väterliche Name behalten und nur das neue Besitzwappen angenommen, oder umgekehrt das Wappen behalten und nur der Name nach dem neuen Besitz geändert, je nachdem man diesem oder jenem Besitzthum einen höheren Werth beilegte, oder den Wohnsitz wechselte. Aber keineswegs hielt die Veränderlichkeit der Namen und der Wappen gleichen Schritt. Denn schon früh machte sich der Geschlechtsname von seiner Beziehung zu Grund und Boden los; und blieb Erbgut des Geschlechts auch nach Lösung jener Beziehungen, oder bildete sich ganz unabhängig von jenen nach einer Eigenschaft, einem Amte u. dergl. aus, während die lokalen Einwirkungen beim Wappen noch prävalirten. Daraus ist es zu erklären, daß die Mitglieder eines Geschlechts, das bereits einen constanten Familiennamen hatte, noch das Wappen änderten, und auf diese Weise Linien mit verschiedenen Wappen begründeten[3]). Ereignete sich der Fall, daß zwei Besitzungen, also auch zwei Wappen in einer Hand vereinigt wurden, so blieb wie bei dem Namen auch bei dem Wappen in ältester Zeit nur die Wahl zwischen dem einen oder dem andern, weil man die Combination zweier Wappen nicht kannte, oder doch nicht liebte. So lange das Wappenbild noch praktisch als Schildzeichen gebraucht wurde, war eine Ueberladung unzweckmäßig, und entsprach nicht der Absicht, sich schnell, weithin und leicht kenntlich zu machen. Doch wurde man bald erfinderischer, so daß bei einer Aenderung des Wappens das bisherige wenigstens nicht ganz verlassen wurde. Man brachte z. B. auf Siegeln außerhalb des Schildes in einem Winkel eine Erinnerung an das alte an[4]), oder suchte beide Wappenfiguren in einer zu vereinigen[5]), oder man setzte auf den neuangenommenen Schild den bisher gebrauchten Helm[6]), oder verwies die alte Schildfigur auf den Helm[7]), oder man behielt

1) Fahne, Geschichte der Kölnischen Jüllichschen und Bergischen Geschlechter, I. S. 417. — Fahne, Gesch. des Geschl. von Stommel, S. 21.

2) Allerdings war der Uebergang eines Wappens aus einem Geschlecht in das andere durch Vererbung auf die Descendenten weiblicher Linie der gewöhnlichere. Es ist aber als eine durchaus einseitige Auffassung zu bezeichnen, wenn man, wie Grote es thut, (Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 39. 40. 43—47. Münzstudien, I. S. 120. 125. 131, III. S. 307. 364. 391) nur diese Art der Uebertragung zulassen will, und jede andere als auf „eigentlich heraldischen Gründen nicht beruhend", oder als „den im Mittelalter streng beobachteten Grundsätzen der Heraldik zuwider" erklärt. Zu vergleichen sind außer den oben angeführten Beispielen auch die weiter unten beigebrachten.

3) Vgl. S. 217.

4) Ein Beispiel bietet das oben S. 215 erwähnte Siegel Philipp's I. von Falkenstein, welches neben dem neuangenommenen Nuringenschen quergetheilten Schilde in einem Winkel den Münzenbergschen Münzenstengel zeigt. Das Siegel seines Sohnes Philipp II. zeigt ebenfalls den Nuringenschen Schild, aber in einem Winkel das Bolanden-Falkensteinsche Rad (Steiner l. c. B. V. H. 2. Fig. 11 u. 12).

5) Landgraf Hermann I. von Thüringen, der seit 1209 einen Löwen führte, belegte denselben später mit den zehn Balken, welche sein verstorbener Bruder Ludwig III. († 1190) im Schilde geführt hatte (Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 9).

6) Die Markgrafen von Brandenburg aus dem Luxemburger Hause setzten auf den Brandenburgischen Adlerschild den Böhmischen Helm (Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 33). — Die Herren von Wolfstein, nachdem sie im 14. Jahrhundert Erben der Herren von Sulzburg geworden waren, nahmen deren Wappenschild mit zwei Löwen an, behielten aber ihren alten Helm mit dem Wolfsrumpf bei (Köhler, Historia genealogica dominorum et comitum de Wolfstein, p. 291). — Nach einer Urkunde von 1292 (Hund, Baierisches Stammbuch, II. S. 264) nahmen zwei Linien des Geschlechts Reitenpucher durch Erbtheilung zwei verschiedene Schilde an, behielten aber den Helm gemeinschaftlich bei.

7) Die Pommersche Familie von Platen behielt nach Annahme der zwei Köpfe mit Flügeln einen der Rosenkränze des alten Wappenschildes auf dem Helm bei (s. oben S. 211). — Die Linie des Pommerschen Geschlechts von Plötz, welche den Schwan als Wappen annahm, behielt einen der Plötze des alten Wappenschildes auf dem Helme (s. w. unten). Eine Linie der von dem Knesebeck, welche ein Einhorn als neues Schildzeichen annahm, setzte die bisher im Schilde geführte Greifenklaue doppelt auf den Helm.

den bisher üblichen Schild, und nahm dazu den Helm des neuen Wappens[1]). — Auch die Zusammensetzung zweier Wappen durch Spaltung oder Theilung des Schildes wurde gebräuchlich; entweder wurde jedes Schild gespalten und die rechte Hälfte des einen mit der linken Hälfte des andern zusammengesetzt, oder beide Schilde wurden getheilt und die obere Hälfte des einen auf die untere Hälfte des andern gesetzt, oder man unternahm eine andere Zusammenschiebung der beiderseitigen Schildfiguren, wobei die Phantasie einen weiten Spielraum hatte. Es kommen auch Beispiele vor, daß ein neues Wappen angenommen, aber ein Beizeichen beigefügt oder eine sogenannte Brisüre angewendet wurde, welche an den Wechsel erinnerten. Ein solches Beispiel haben wir schon oben bei einer Linie des Geschlechts von Stommel erwähnt, welche ein fremdes Wappen als Besitzzeichen annahm, und, um diesen Vorgang zu kennzeichnen, mit einem Stern als Beizeichen versah. Auch bei dem Braunschweigischen, dem Lüneburgischen und dem Orlamündischen Wappen wurde die Ableitung von dem englischen und dem dänischen Wappen durch eine Brisüre, nämlich durch Verringerung der ursprünglichen Zahl der Wappenthiere bezeichnet[2]). Man darf also nicht dabei stehen bleiben, die Beizeichen und Brisüren, zu denen außer den Sternen, Ringeln, Turnierkragen, Rosen, Muscheln, Vögeln, Schildchen ꝛc. auch die Verdoppelung und Vervielfachung, die Theilung und Verstümmelung eines Wappenbildes, die Verringerung der Zahl der Wappenbilder, so wie die Aenderung der Farben zu rechnen sind, allein agnatischen Abzweigungen vom Hauptstamme oder gar allein den jüngern Söhnen zu vindiciren. — Am spätesten (im 14. Jahrhundert) kam die Zusammensetzung durch Uebereckverschränkung oder Ecartelirung auf. Diese hatte aber den Vorzug, daß beide verbundenen Wappen vollständig erhalten wurden, und sie wurde so beliebt und so sehr ausgedehnt, daß durch Vervielfältigung der Felder Schilde entstanden wie der Königl. Preußische Wappenschild mit nicht weniger als 52 Besitz- und Prätensionswappen. Es kam auch vor, daß die mit einem neuen Wappen abgetrennten Zweige eines Geschlechts oder einzelne Mitglieder solcher Zweige wieder zu dem ursprünglichen Wappen zurückkehrten[3]), oder daß nach Einführung der Uebereckverschränkung zwei Linien eines Geschlechts mit verschiedenen Wappen ihre Wappen vereinigten, und zwar besonders dann, wenn sie das Recht der gesammten Hand an ihren wechselseitigen Lehngütern auch äußerlich zur Anschauung bringen wollten[4]).

Aus der Natur der Verbindung, in welcher das Wappen einerseits mit dem Besitzthum, andererseits mit dem Geschlecht gedacht wurde, folgt von selbst, daß nichts geeigneter war, gewisse rechtliche Beziehungen einer Person oder eines Geschlechts zu einem Besitzthum zur symbolischen Anschauung zu bringen,

1) Vgl. Grote, Münzstudien, III. S. 339. — Die Alt-Braunschweigische Linie der Welfen, welche etwa seit 1197 zwei goldene Leoparden im rothen Felde führte, nahm zu Anfang des 14. Jahrhunderts den dänischen Helm, zwei Schlangen oder Blashörner an (Grote, Münzstudien, III. S. 312. 332. 334). Die Grafen von Habsburg, die mütterlicher Seits von der Schwester und Erbin des letzten Grafen von Kyburg stammten, nahmen zu dem Habsburgischen Schilde den Kyburgischen Helm an (Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 44). Die Gützkow-Stargarder Linie der Behr, welche statt des hergebrachten Bären als neues Wappen drei Schwanenhälse in den Schild aufnahm, nahm später wieder den Bären an, und behielt nur den Helm des neueren Wappens mit den beiden Schwanenhälsen bei (Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, Th. I. S. 55 Tab. II.—V. VII. u. I. 2).

2) S. unten.

3) Die Gützkow-Stargarder Linie der Behr, welche drei Schwanenhälse angenommen hatte, nahm im 14. und 15. Jahrhundert wieder den Bären des älteren Wappens an (vgl. Anm. 1). Das Geschlecht von Salza führte in der Oberlausitzischen Linie eine Lilie, in der Linie auf Brücken dagegen einen schrägen Schachballen (so 1385 Hermann von Salza auf Brücken); dagegen bediente sich Hans Georg v. Salza auf Brücken vor 1662 eines Wappenschildes mit drei Lilien, das also dem Wappen der Oberlausitzer Linie angenähert war (v. Mülverstedt, Der sächsische Rautenkranz, S. 7. Anm. 3).

4) Im J. 1582 erkannten sich die beiden Linien der von Trotha, die mit dem geschachten Sparren, und die mit dem Raben, als einem Stamme entsprossen an, gewährten sich mit Consens des Kurfürsten von Sachsen die gesammte Hand an ihren Lehngütern, und erhielten 1586 von Kaiser Rudolf II. eine Bestätigung über Vereinigung ihrer beiderseitigen Wappen (v. Trotha, Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts von Trotha. S. 237). — Im Jahre 1631 erkannten sich die beiden Linien des Geschlechts von dem Knesebeck, die sogenannte weiße mit der Greifenklaue, und die schwarze mit dem Einhorn, welche laut Stammestradition in der Mitte des 13. Jahrhunderts sich getrennt hatten, als gemeinsamer Wurzel entsprossen an, erhielten von dem Kurbrandenburgischen und dem Braunschweig-Lüneburgischen Lehnhofe die gesammte Hand an ihren gegenseitigen Lehngütern, und verbanden seit 1644 die Wappen beider Linien durch Uebereckverschränkung (Pfeffinger, Braunschw. Lüneburg. Historie, I. S. 793. — v. dem Knesebeck, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Herren von dem Knesebeck, S. 7. Vgl. auch Siebmacher's Wappenbuch, I. 186, wo das Wappen der Linie mit dem Einhorn auf dem Helm die Greifenklaue der andern Linie zeigt).

als die Zurschautragung des entsprechenden Wappens, sei es nun, daß man volles Eigenthum, Miteigenthum, Mitbelehuung, gesammte Hand, Anwartschaft, Erbanspruch oder dergl. bezeichnen wollte. Noch um 1500 herrschte die Ansicht, daß es sich bei Streitigkeiten um Land und Leute vor Allem um das Wappen handele[1]. Nur wenn man festhält, daß gewisse Wappen symbolisch an solche Rechte oder Rechtsansprüche erinnern sollten, wird man es sich erklären, daß Wappen res commercii sein konnten, daß sie verkauft, cedirt, verschenkt, daß erledigte anderweitig vergeben wurden, daß man um sie processirte und kämpfte. Hier einige Beispiele zur Erläuterung.

Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg aus dem Hause Zollern kaufte am 10. April 1317 „daz klynod dez prackenhaubts" d. h. den Helmschmuck eines Hundskopfes von Lutold von Regensberg, schweizerischen Adels, als rechtliches Eigenthum für 36 Mark Silber, und von da an führten die Zollern ein goldenes Brackenhaupt mit rothem Ohr auf dem Helm, während die von Regensberg ein anderes, nämlich eine Bischofsmütze annahmen. Dies neue Kleinod brachte die Burggrafen bald in Mißhelligkeiten mit den Grafen von Oettingen im Ries, welche gleichfalls einen Brackenkopf, und zwar mit gleichen Farben wie die Zollern führten. Wahrscheinlich hatten die Grafen von Oettingen dies Helmbild ebenfalls von den Regensbergern gekauft, denn vordem führten sie ein anderes Helmzeichen, ein Schirmbrett. Nach langem Streite verglichen sich die beiden Geschlechter durch Vermittelung dreier Herzoge von Baiern und eines Landgrafen von Leuchtenberg dahin, daß beide das Kleinod ungestört führen sollten, doch die Grafen von Oettingen mit einem Beizeichen, nämlich einem weißen Schrägkreuz auf dem rothen Ohr des Brackenkopfs[2].

Johann Tragauner in Oesterreich verkaufte 1368 sein Wappen, Schild, Helm und Insiegel dem Ritter Pilgram von Wolfsthal[3].

Im Jahre 1306 vertrugen sich die Ritter Johannes, Heidenricus und Bertramus de Bentze mit Herzog Otto von Stettin „van wegen eres helm kleinodes, dat se henfort mit eren Eruen den helm dermaten nicht ziren scholen edder willen"[4].

Herzog Heinrich von Holstein gab im J. 1377 dem Ritter Berchtolt von Frankenrode „die Wappen gelw und swarz gelich geteilet, die vns in vnserer herrschaft anerstorben vnd ledig worden sind"[5].

König Ruprecht verlieh am 18. August 1408 dem Ulrich, Sohn des Ritters Lenhert von Inngingen das abgestorbene Wappen des seel. Ritters Burkard von Hohenfels und am 21. August 1408 dem Caspar von Clingenberg das abgestorbene Wappen des seeligen Albrecht von Bürglin[6].

Herzog Albrecht von Oesterreich verlieh im J. 1417 dem Symon Schwab ein Wappen mit einem Heidenkopf „das mit Abgang weilant Petreins des Stainblein's war ledig worden", und gab es dann abermals 1430, nachdem es auch durch den Tod Symon's des Schwaben ledig geworden war, seinem Kammerschreiber Erhart dem Grießer[7].

König Ruprecht verlieh am 15. August 1401 dem Jost Lauwer von Memmingen das Wappen

---

1) Grote, Münzstudien, III. S. 326.

2) Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen. — v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, I. S. 120. — Grote, Geschichte des Königl. Preuß. Wappens, S. 37.

3) Kauz, Oesterreichischer Wappenschild, I. 94, aus: Wurmbrand, Collect. geneal. hist., S. 75. — Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 37.

4) Klempzensches Urkunden-Inventarium v. J. 1538 in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

5) Oetter, Wöchentliche Wappenbelustigung, erstes Stück, Vorrede S. 46.

6) Chmel, Regesta Ruperti regis Romanorum, p. 163. — Berndt, Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft IV. S. 50. 51. Nr. 2172 a. und c.

7) Oetter l. c. S. 47. 48.

der ausgestorbenen Swabelsberger, die seine nächsten Verwandten von seiner Mutter her waren, nämlich zwei schwarze Steinbockshörner im weißen Felde[1]).

Zu Ende des 13. Jahrhunderts hatte ein Schrenk zu München, schon bejahrt, seine beiden Töchter einem Ridler und einem Ligsalz verheirathet, und ihnen sein Wappen zu führen vergönnt: in Roth einen weißen Schrägbalken mit einem schwarzen Pfeil. Als aber Schrenk wider Erwarten noch einen Sohn bekam, so verglichen sich die Ligsalz und Ridler mit ihm, ihre Wappen dadurch zu unterscheiden, daß sie verschiedene Helmkleinode führen wollten[2]).

Im J. 1353 bekannten die Grafen Johann und Adolf von Nassau, daß ihnen vom Pfalzgrafen Rupert „zu rechtem Lehen" verliehen worden, zwei Hörner von der von Nassau Wappen auf dem Helme zu führen, und dazwischen einen goldenen Löwen, und sollten jederzeit die zwei ältesten Söhne von selbigem Stamme solchen Helm „von der Pfalz wegen" führen[3]).

Im J. 1351 erlaubten Heinrich und Johann Geyller ihren Oheimen Johann und Wilfing den Hagern das Geyllersche Wappen zu führen, warauf die letzteren ihren halben weißen Wolf im schwarzen Felde ablegten, und dafür den Geyllerschen von Gold und Roth gevierteten Schild annahmen[4]).

Im J. 1364 verzichtete Erchinger Relch zu Gunsten des Georg von Wellenwart auf sein Wappen, nämlich einen rothen Halbmond im weißen Felde[5]).

Im J. 1384 übergab Hans von den Brüdern zu Schwäbisch Hall „von guetten freundschafft, vnnd auch von Sippt wegen güetlich vnnd gern" dem Endres Funckh, Bürger zu Gemünd, und allen seinen Kindern und Nachkommen seinen Schild und Helm, wie ihn sein Vater auf ihn gebracht hat[6]).

Eberhard von Widersperch giebt 1328 seinem lieben Ohm, Herrn Otten von Greiffenperg und dessen Erben seinen Schild, Helm und Wappenkleinod gar und gänzlich, „wann (weil) er vnd sein Erben von rechter Syppe vnd Erbschafft meinen Schild und Helm billich fürent"[7]).

Im J. 1337 belehnten die Gevettern Ludewic, Heinrich und Dizel von Frankenstein die „erbern Knechte" Ditzel von Pherdestorf, Volkenand und Cutzen von Buttiler mit dem von den von Sternberg auf sie vererbten Wappen, einem rothen Stern im weißen Felde, mit diesen Worten: „haben geligen vnd gegeben durch ir williger dinst zcu rechteme Lehene vnd allern irn erbin vnsern rechten Erbeschilt, der an vns ist gevallen von todes hant von den von Sternberc, wen wir och di nesten gan erben dar czu sin"[8]).

Alle diese Verkäufe, Verzichte, Schenkungen, Belehnungen, Verträge, Processe und Kämpfe, deren Objekt ein Wappen ist, würden lächerlich sein, wenn die Wappen nicht als Symbole für gewisse Eigenthums- und Besitz-Rechte oder Ansprüche anzusehen wären. Tritt dies auch bei einigen der angeführten Beispiele nicht so scharf hervor als bei andern, so werden diese und die weiter oben angeführten doch zur Genüge darthun, daß die Ansicht, als ob die Wappen nur am Mannesstamm eines Geschlechtes hafteten, und mit dem Eigenthum in keiner Verbindung ständen[9]), eine ungerechtfertigte ist, daß zum wenigsten Schlüsse, wie man ihnen bei Frh. von Ledebur, Lisch, Fahne ꝛc. so häufig begegnet:

1) Chmel l. c. p. 44. — Berndt l. c. Nr. 2172 c.

2) v. Hefner l. c. I. S. 135.

3) Spener, Opus heraldicum, II. p. 668.

4) Frh. v. Hoheneck, Die Herren Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens, I. Vorrede und S. 249.

5) v. Hefner l. c. I. S. 29.

6) v. Stetten, Geschichte der adlichen Geschlechter der freien Reichsstadt Augsburg, S. 396, Nr. XLIX.

7) Hund, Bayrisch. Stammbuch, II. S. 336.

8) Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. 8. Jahrg. 1860. S. 63. Vgl. dazu das Wappen Volknant's v. Buttler vom J. 1347; ebendas. S. 47.

9) Vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XX. S. 35.

zwei gleichnamige, nebeneinander vorkommende Geschlechter können nicht eines Stammes sein, weil sie verschiedene Wappen führen,

oder: zwei verschieden benannte, nebeneinander vorkommende Geschlechter müssen stammverwandt sein, weil sie gleiche oder doch im Grundgedanken übereinstimmende Wappen führen,

ganz unzulässig sind. Der Fehler liegt, wie schon erwähnt, darin, daß die spätere Praxis des Wappenwesens auf die Zeit der Entstehung und ersten Ausbildung übertragen wird, und daß einzelne Fälle der älteren Praxis, welche mit der späteren übereinstimmen, ungeachtet der so häufig vorkommenden entgegengesetzten Erscheinungen für die ältere Zeit generalisirt werden.

Ich will nun noch näher erörtern, wie „Freundschaft“ (d. h. Blutsverwandtschaft) und „Sippe“, welche in einigen der oben erwähnten Beispiele so prägnant als Motive für den Austausch der Wappen und für Wappengemeinsamkeit auftreten, auf die Schicksale eines Grundbesitzthums einwirken konnten, und in wie weit zwischen diesen drei Factoren: Blutsverwandtschaft, Wappen und Grundbesitz, eine Wechselwirkung stattfand.

In Deutschland gab es ursprünglich keine andere Erbfolge als die Intestaterbfolge, und diese gründete sich auf Blutsverwandtschaft, Sippe, consanguinitas. Vermöge dieser Blutsverwandtschaft hatten sowohl die Verwandten (Magen) männlichen Geschlechts von der Vaterseite (Schwertmagen), als die Weiber und die von der Weiberseite her mit dem Verstorbenen verbundenen (Spillmagen) ein Erbrecht. Nach dem Sachsenspiegel galt in der ersten Parentel[1]) ein gewisser Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, besonders in Bezug auf Grundstücke, ebenso bestand solcher lange Zeit noch in der zweiten Parentel; in den entfernteren Parentelen, der dritten bis siebenten, wo überhaupt die Sippe aufhörte, galt jener Vorzug nicht. Die Glosse zum Sachsenspiegel und der vermehrte Sachsenspiegel stellen schon Frauen und Männer in erbrechtlicher Hinsicht beinahe völlig gleich. Die früher herrschende Ansicht, daß nach deutschem Recht ein Erbrecht der Frau überhaupt, oder wenigstens doch am Grundbesitze nie gegolten habe, hat sich als irrig herausgestellt, und ist längst wiederlegt. Daß Verschwägerung Ansprüche auf das Erbe verlieh, zeigt die Geschichte von mehr als einem Dynastenhause, deren Territorien später den Welfischen Fürsten zufielen[2]). Bei Veräußerungen von Grundstücken consentiren außer den Söhnen auch die Töchter, die Schwiegersöhne, die Schwestern, Schwäger, Schwestersöhne[3]); Töchter entsagen noch, selbst wenn Söhne vorhanden sind, und nachdem sie bereits mit Grundstücken ausgesteuert sind, mit ihren Männern vor Erzielung eines Erben ihren Ansprüchen auf die väterlichen Erbgüter[4]).

Man kann leicht die Beobachtung machen, daß im Mittelalter die Geschlechter häufig auffallend schnell erlöschen, wenn auch die letzte Generation noch ziemlich zahlreich vertreten war. Der Grund dieser Erscheinung ist theils in den häufigen Privatfehden, theils darin zu suchen, daß so viele Männer den geistlichen Stand wählten. Je häufiger aber ein solches Erlöschen von Geschlechtern vorkam, desto günstiger stellten sich im Allgemeinen die Erbschaftsaussichten für die entfernteren Parentelen der Sippschaft, und häufiger als man gemeinhin annimmt, wird es vorgekommen sein, daß sich das Erbe „verschwesterte“ und „verbrüderte“, wie der Sachsenspiegel sagt, d. h. zu gleichen Theilen an die gleich nahen Glieder einer entfernteren Parentel, also an Männer und Weiber aus einer Anzahl von Geschlechtern gelangte, welche

1) Parentel ist die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen. Je nachdem dieser Stammvater dem Erblasser näher oder entfernter steht, bestimmt sich danach die nähere Berechtigung der Parentel, so daß die erste Parentel die zweite, die zweite die dritte ausschließt rc.

2) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 768. — Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, B. III. S. 264. — Hillebrandt, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 570. 573. 575. 577. — Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, S. 166. 491. — Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. 1843. S. 132.

3) Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. 2. Nr. 20. 39. 64. 166. 158. 200. 250. 282. 301. 346. 372. 500.

4) l. c. Nr. 153.

dem Mannesstamme nach durchaus nicht mit einander verwandt waren. Wenn diese Miterben, welche der Sachsenspiegel „Ganerben" nennt[1]), die Nachlaßgrundstücke theilten, so nahmen diejenigen, welche bisher kein Besitzthum, oder doch nur ein geringes hatten, mit der erworbenen Parcelle auch das Wappen an, oder erfanden eine Combination aus dem ihrigen und dem ererbten Wappen, während wiederum andere schon Begütertere die Erbparcelle für zu unbedeutend hielten, um ihrethalben das Wappen zu ändern. So konnte dasselbe Wappen an verschiedene Geschlechter kommen, welche dann bisweilen unter sich das gemeinschaftliche Wappen durch Beizeichen, Vervielfältigung oder Verringerung der Wappenbilder, Verstümmelung, Aenderung der Farben, Annahme anderer Helmkleinode &c. unterschieden. Ein solcher gewohnheitsmäßiger Uebergang von Wappen auf die weiblichen Linien wird z. B. ausdrücklich bezeugt in dem „Schigt-bok der stad Brunswyk" von c. 1513[2]), wo es heißt: „Hyr folgen na de wapen der borger hyr ut der stad Brunswyk, unde van den Slägten. Der is fele forstorven, so dat or wapen is bygelägd, unde wedder upgehaven for ein wapen fan fromeden slägten, ok wol fan den frunden der spilhalven." In derselben Weise, wie es zuweilen bei Namen geschah (z. B. dem Namen Sachsen), konnte auch bei Wappen eine Verschiebung vorkommen, welche das Wappen von seinem ursprünglichen Sitzort mit der Zeit auf einen ganz anderen übertrug. Ich glaube auch nicht ohne Grund annehmen zu dürfen, daß die bloße Aussicht auf eine Erbschaft in der Sippschaft Veranlassung geben mochte, etwa mit Bewilligung des Erblassers im Voraus das Wappen des auf dem Fall stehenden Besitzthums anzunehmen, um späterhin den Anspruch besser erweisen zu können. Darauf deuten schon die oben mitgetheilten Beispiele von dem Schrenkschen, dem von den Brüdernschen und dem Widersperchschen Wappen. Der Grund, weshalb die Söhne Heinrichs des Löwen und der Mathilde von England um 1197 ein dem englischen Wappen (drei goldene Leoparden im rothen Felde) entlehntes, nämlich zwei goldene Leoparden im rothen Felde annahmen, und weshalb nach der Landestheilung der Urenkel Heinrichs des Löwen um 1252 der Stifter der jüngeren, lüneburgischen Linie, dem wegen der Todtheilung die Wahl eines neuen Wappens zukam, dies nach dem Wappen seiner Großmutter Helene von Dänemark (drei blaue Löwen im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde) in der Weise bildete, daß er einen blauen Löwen im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde adoptirte, (weshalb ferner um 1204 ein dem dänischen ganz ähnliches Wappen, nämlich zwei blaue Löwen im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde, vom Grafen Albrecht II. von Orlamünde, dem Sohne der mit dem Grafen Siegfried III. von Orlamünde vermählten Schwester der oben erwähnten Helene, Sophia von Dänemark, angenommen wurde[3]) ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß man das Andenken an die Abstammung aus dem englischen und dänischen Königshause, und namentlich an die daraus resultirende eventuelle Erbberechtigung durch die neuangenommenen Wappen auszudrücken und für künftige Zeiten zu erhalten suchte. — Nachdem Herzog Wilhelm, der letzte männliche Sproß des älteren Hauses Lüneburg († 1369), den Gemahl seiner ältesten Tochter Mathilde, den Herzog Ludwig von Braunschweig-Wolfenbütttel, noch bei seinen Lebzeiten zum Erben des Herzogthums Lüneburg bestimmt hatte, verband letzterer schon von 1355 das Wappen seines Schwiegervaters, den blauen Lüneburgischen Löwen mit seinem ererbten: den zwei goldenen braunschweigischen Leoparden. Er starb schon zwei Jahre vor seinem Schwiegervater, worauf Herzog Albrecht I. von Sachsen-Wittenberg, der Sohn der Elisabeth, zweiten Tochter Herzog Wilhelms, Erbansprüche an das Herzogthum Lüneburg erhob, sich nach dem Tode Wilhelms in

1) Sachsenspiegel, I. 17: Sven aver en erve versusteret eder verbruderet, alle de sick gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele daran, et si man oder wif; disse hetet de Sassen ganerven. Die lateinische Version sagt dazu: et cum in his sexum non discernamus, hos heredes accelerantes appellamus.

2) Ed.: K. F. A. Scheller, 1829. S. 276.

3) Grote, Münzstudien, III. S. 297. 315—320. 332. 333. Vgl. oben S. 215. — Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Tab. III. Nr. 11. Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 22. — v. Kobbe, Geschichte des Herzogthums Lauenburg, I. S. 260. Nr. 10. — Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XXV. S. 193. 195.

den Besitz des Landes setzte, und Titel und Wappen von demselben annahm. Hiergegen erhoben der Bruder des Herzogs Ludwig von Wolfenbüttel, Herzog Magnus Torquatus, und nach dessem Tode (1373) seine vier Söhne Widerspruch und nahmen — Herzog Magnus gleich nach Ludwigs Tode, seit 1367 — gleichfalls den Titel und das Wappen Lüneburgs an, wußten sich auch den Besitz desselben zu sichern[1]). Fürst Wizlaw II. von Rügen nahm um 1284 wegen der Erbansprüche, die er auf den Todesfall Mestwins II., letzten Herzogs von Ostpommern († 1295), als Sohn einer Schwester desselben, auf das Ostpommersche Herzogthum zu machen gedachte, in sein Rücksiegel den ostpommerschen Greifenschild als sein eigenes Wappen (clipeus Wizslavi Rujanorum principis) auf; sein ältester Sohn Wizlaw III. führte ebenfalls den ostpommerschen Greifen schon seit 1288, und sogar im Hauptsiegel, im Rücksiegel nur den Rügenschen Helm[2]). Markgraf Albrecht III. von Brandenburg, ein Sohn der Beatrix, Schwester König Przemislaus III. Ottocars von Böhmen, führte zur Bezeichnung seiner eventuellen Erbansprüche auf Böhmen den böhmischen Löwen[3]). Herzog Albrecht von Oesterreich vermählte sich mit der Erbtochter des Grafen von Pfirt, und fügte nun um 1335 das Pfirtsche Wappen dem seinigen bei[4]). Bekannt ist auch die wichtige Rolle, welche das Pommersche Greifenwappen in den Erbstreitigkeiten zwischen Brandenburg und Pommern spielte, und das Gewicht, welches der Kurfürst von Brandenburg auf sein Recht zum „rothen Greifen" legte, der seit dem Soldiner Vertrage vom Jahre 1466 dauernd in das Brandenburgische Wappen aufgenommen war, wohlgemerkt: nicht aus genealogischen Gründen[5]). Noch das heutige Königl. Preußische Wappen enthält auf Grund des mit Mecklenburg geschlossenen Erbvertrages die sämmtlichen Mecklenburgischen Wappenschilder als Prätensionswappen.

Werfen wir noch einen Blick auf ein Land, in welchem, wie Dahlmann[6]) sehr richtig bemerkt, „viele deutsche Grundeinrichtungen in einem klareren Zusammenhange hervortreten, als nicht leicht irgendwo, und vieles im 15. und 16. Jahrhundert noch lebendig fortbestand, was sonst nur in dem Halbdunkel früherer Zeiten mühsam erspäht und zusammengesetzt wird", nämlich auf das Land Ditmarschen, und fassen wir hier insbesondere die eigenthümliche Geschlechterverfassung ins Auge. Die Ditmarsischen „vrunt" oder „magen und swogere" (amici, proximi), welche in ihrer Gesammtheit ein Geschlecht oder „slachte, slahte" (parentela) mit einem gemeinschaftlichen Wappen bildeten, stehen in augenscheinlichem Zusammenhange mit den Ganerben des Sachsenspiegels, nur hatte die ditmarsische „Schlacht" im Gegensatz zu dem nur in singulären Fällen (z. B. bei Erbschaften) praktisch eingreifenden, und durch das Fortschreiten der Generationen in stetem Wandel begriffenen Sippschaftsverhältniß der Ganerben einen dauernden und vielseitigeren Charakter angenommen, wobei die Basis der zeitweiligen Erbgenossenschaft mehr und mehr gegen andere gemeinschaftliche Interessen und Zwecke zurücktrat. Die „Schlacht" war in der Hauptsache eine Genossenschaft geworden für die Fehde und Blutrache, aber auch für gemeinsame Kulturzwecke, Deichbau, Nutzung gemeinschaftlicher Feldmarken und Gerechtigkeiten ꝛc. Eine solche Genossenschaft ist sehr wohl denkbar ohne Blutsverwandtschaft, und in der That hörte dieser ursprüngliche Faktor bald auf, der maaßgebende zu sein, und Zweckmäßigkeitsrücksichten traten an seine Stelle. Gleichwohl bewahrte man das Gefühl der Blutsverwandtschaft, und indem eine solche, wo sie fehlte, fingirt wurde, betrachteten sich alle Genossen einer „Schlacht" als Vettern. Es kam vor, daß ein Geschlecht seine Selbstständigkeit aufgab,

1) Grote, Münzstudien, III. S. 333. 358.

2) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, III. S. 215, Siegel Tab. 1. 2.

3) Gerken, Codex diplomat. Brandenb. III. Nr. 1. — v. Herzberg, Dissertation sur les anciens sceaux etc. Taf. I. Fig. 2. — Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1785, S. 96.

4) Grote, Münzstudien, III. S. 307. Anm. 12.

5) Barthold, Geschichte von Pommern, IV. S. 292. 293. — v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. continuat, I. 269. 270. — Grote, Geschichte des königl. Preußischen Wappens, S. 52.

6) Vorbericht zu: Neocorus, Chronik des Landes Ditmarschen. Kiel, 1827.

und in ein anderes Geschlecht eintrat, oder sich auch förmlich einkaufte. Dann nahm diese neue Abtheilung oder „Kluft“ des Geschlechts auch das Wappen der recipirenden „Schlacht“ an, obwohl es seinen alten Namen häufig als Kluftnamen beibehielt. Die verschiedenen „Kluften“ einer Schlacht führten nämlich einen besonderen Namen, und bei dem gemeinsamen Wappen meistens ein Unterscheidungszeichen. Auch konnte es vorkommen, daß ein Geschlecht ein Kluftwappen annahm, oder daß sich eine Kluft als eigenes Geschlecht constituirte, und nach Abwerfung des alten Geschlechtswappens ein neues annahm[1]). — Auch auf der Insel Fehmarn finden sich noch Spuren solcher Geschlechtsverbände, z. B. in der Mackeprang-Witte-Stück-Ehlerschen Vetterschaft mit einem gemeinsamen Wappen[2]). — Allem Anscheine nach waren auch die drei Geschlechter von Pogwisch, Wolf und von der Wisch in Holstein, auch „dat slechte der Pogwischen, Wulven vnd van der Wischen“ genannt, welche als gemeinschaftliches Wappen den Wolf führten, indessen wie Klempin[3]) nachgewiesen hat, nicht stammverwandt sind, eine der Ditmarsischen „slachte“ ähnliche Geschlechtsgenossenschaft. — Jedenfalls ist der Geschlechtsverband, wie schon Niebuhr[4]) bemerkt, „kein einzelnes Landrecht, sondern allgemeines unserer ganzen Nation; nur manches Jahrhundert früher ausgegangen, da wo die Stämme als Eroberer wohnten“. Für uns aber ist die altdeutsche Geschlechtsgenossenschaft mit ihrer zum Theil fingirten Blutsverwandtschaft ein willkommener Ausgangspunkt zur Erklärung vieler Fälle, wo Geschlechter verschiedener Abstammung und verschiedenen Namens ein gleiches oder ähnliches Wappen, und Familien gleichen Namens und gleichen Stammes verschiedene Wappen führen.

Von den Ganerben des Sachsenspiegels sind die Ganerben des späteren deutschen Rechts zu unterscheiden, obwohl auch hier wie bei der Ditmarsischen „Schlacht“ ein ursprünglicher Zusammenhang sich nicht verkennen läßt, und die Ganerben des Sachsenspiegels sich nicht selten zu Ganerben in der späteren Bedeutung des Wortes constituirt haben mögen. Das spätere Ganerbinat war ein vertragsmäßiges Verhältniß, eine Erbverbrüderung, welche der Zersplitterung der Stammgüter und dem dadurch herbeigeführten Sinken des Ansehens und des Wohlstandes der Familien entgegenarbeiten sollte. Die Familien des hohen Adels schlossen Erbverbrüderungen, setzten Statute fest über Stammgutsqualität der Besitzungen und Ausschließung der Töchter von der Erbfolge. Dem niederen Adel drohte jener Verfall aber noch mehr. Es traten daher verschiedene Linien desselben Stammes, auch Glieder nicht stammverwandter, doch befreundeter Familien in eine nähere Verbindung, schlossen Erbverträge, nach welchen die Güter streng unter ihnen vererbt werden sollten, und die freie Disposition, namentlich zum Nachtheil der Töchter, beschränkt wurde, wodurch sie sich zugleich verpflichteten, nicht blos als Miterben, sondern als Glieder einer Genossenschaft sich gegenseitig zu vertheidigen. Meistens erbten die Töchter, sobald keine Söhne vorhanden waren, und die Männer der Erbtöchter traten dann mit in die Genossenschaft ein. Der Complex der Güter, die ein solcher Vertrag umschloß, und die gewöhnlich in einer Burg ihren Mittelpunkt fanden, wurden hierdurch Gesammtgut, und die Berechtigten, welche die Genossenschaft bildeten, nannten sich Ganerben, saßen zu einander in Ganerbschaft[5]). Da, wie erwähnt, der Mittelpunkt der Ganerbschaft gewöhnlich eine gemeinschaftliche Burg war, so mußte auch das Wappen des Gesammtguts für alle Mitberechtigten eine gemeinsame Bedeutung haben, und mußten sie zur Führung desselben berechtigt sein. Daher zählt auch das vertragsmäßige Ganerbinat zu den Faktoren, welche ein gemeinsames Wappen an verschiedene nicht stamm-

1) Nitzsch, Die Geschichte der Ditmarsischen Geschlechterverfassung in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. III. S. 83—150.
2) Selle, Die Hausmarken auf der Insel Fehmarn in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, IV. S. 6.
3) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 83—97.
4) Römische Geschichte, Bd. I. 2te Ausg. S. 329.
5) Wigand, Wetzlarsche Beiträge, Bd. II. S. 137—152. Bd. I. S. 360. — Grimm, Rechtsalterthümer, S. 481.

verwandte Geschlechter brachten. Schon Bodmann[1]) bemerkt dies, indem er sagt: „Dem, der daran zweifeln wollte, daß überaus viele Ganerbenhäuser ein eigenes Hauswappen gehabt, welches ganz, bald zum Theil die Hausgenossen als ihr Geschlechtszeichen aufgenommen, und als solches auf ihre Nachkommenschaft vererbt, ja eben so häufig auch alsdann beibehalten haben, wenn sich jene Burgverstrickungen vorlängst aufgelöst hatten, kann unser Rheinstrom allein ein ganzes Dutzend zum Beweis vorlegen." Freiherr v. Ledebur selbst[2]) führt als ein Beispiel die „Gemeiner von Suotern" d. h. die Ganerben von Soetern an, welche im 14. Jahrhundert als gemeinschaftliches Ganerbinatswappen drei Schrägstreifen mit einem Turnierkragen führten. Dies Wappen führte auch 1328 Wilhelm der Lange von Sötern, während sein Vetter Berthold der Dürre von Sötern ein anderes Wappen, nämlich einen Doppelhaken führte. — In einer Urkunde von 1276 werden die sämmtlichen Ganerben der Burg Rödelheim bei Frankfurt a. M. genannt: Winther von Breungesheim, Wernher Schelm, Eberwin von Breungesheim, Heinrich Schultheiß von Frankfurt Dietrich Schelm und Conrad von Sachsenhausen, welche dem Könige Rudolf ihr Schloß zu Lehn auftragen[3]). Diese Rödelheimer Ganerbengeschlechter führten sämmtlich zwei aufrecht mit dem Rücken gegeneinander gestellte Bogen als gemeinschaftliches Wappen, und zwar die von Sachsenhausen[4]) wahrscheinlich schon 1226, sicher 1264, die von Breungesheim[5]) schon 1304, die Schelme von Bergen[6]) unbestimmt wie früh; die von Praunheim, als Nachkommen des Schultheißen Heinrich von Frankfurt führten zwar gewöhnlich ein anderes Wappen (eine Klettenstaude über einem Querbalken), doch erscheint Heitmann von Praunheim († 1472) auch mit dem Ganerbenwappen der zwei Bogen, und zwar mit einem Beizeichen[7]). Der Gruppe mit den zwei Bogen reihten sich seit dem 14. Jahrhundert auch die von Bommersheim, die Vögte von Bonames, die von Rödelheim und die von Wyssel an, ihrem Wappen bald Kugeln, bald Sterne, bald Rosen als Beizeichen beifügend[8]).

Bei den bisher aufgeführten Beispielen von Wappengleichheit und Wappenähnlichkeit nicht agnatisch stammverwandter Geschlechter tritt der Wappenführende dem Grundbesitz gegenüber, welcher die Gleichheit oder Aehnlichkeit des Wappens vermittelt, meistens als Rechtssubjekt gegenüber einem Rechtsobjekt auf. Es giebt aber noch eine andere Klasse von Wappen, bei denen zwar auch ein Grundstück, eine Burg, ein Land die Vermittelung der Wappengleichheit und Aehnlichkeit bildet, bei denen aber die Wappenführenden gleichsam als Pertinenz zu demselben zu betrachten sind, und zwar so, daß diese Pertinenz nicht nur die Wappengleichheit und Aehnlichkeit der pertinenten Personen und Geschlechter unter sich, sondern auch mit dem Rechtssubjekt, dem das Grundstück, die Burg, das Land als Rechtsobjekt gegenüberstand, vermittelt, und zwar mit Ausschluß jeden Gedankens an genealogische Gründe. Ich meine gewisse Wappen der Burgmannen, Vasallen, Ministerialen und Beamten und ihrer Geschlechter. Diese Personen sind zwar nicht im vollen rechtlichen Sinne des Wortes als Pertinenzen eines Grundstücks, einer Burg, eines Landes anzusehen, denn ihre Dienste galten der Person, deren Herrschaft sich über jene Grundstücke, Burgen und Länder erstreckte, aber letztere bildeten in gewisser Art die Vermittelung dieser Dienste. Die Vasallen eines Bezirks gehörten zu einer bestimmten Burg, hatten wenigstens häufig in einer solchen Burg ihren zuständigen Lehnhof, die Burgmannen und Ministerialen benannten sich nach der Burg, in der sie saßen

1) Rheingauische Alterthümer, S. 369.
2) Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 44.
3) Euler, Dorf und Schloß Rödelheim, S. 11.
4) Euler l. c. S. 40. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, V. S. 150. Abbild. Taf. 3. Nr. 33 und VI. S. 45. 54. Abbild. 2.
5) Euler l. c. S. 41 fig. 8.
6) Euler l. c. S. 40. — Siebmachers Wappenbuch, I. 122.
7) Euler l. c. S. 14. 41.
8) Euler l. c. S. 40. 41. fig. 1—6.

oder ihre Dienste leisteten, und führten aus diesem Grunde häufig gleiche Namen mit den edeln Geschlechtern, obwohl sie weder Stammverwandte noch Standesgenossen derselben waren[1]). Die Aehnlichkeit, wenn auch nicht Gemeinsamkeit der Schicksale der Wappen und Namen, die wir bisher zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, läßt schon vermuthen, daß die Vasallen und Burgmannen sowohl, als Ministerialen und Beamten sich nicht selten des Wappens ihrer Herren, oder des Wappens einer Burg ihrer Herren, sei es ganz desselben, oder doch eines nur in Nebensachen veränderten bedienen mochten, das dann bei ihrem Geschlechte erblich wurde, und dies sehen wir in der Regel bestätigt[2]). Die Richtigkeit dieser Thatsache ist in neuester Zeit auch von dem Provinzial-Archivar Eltester zu Coblenz anerkannt worden. Derselbe schreibt: „Es kommen manchmal 20, 30 Ritterstämme in derselben Gegend mit demselben Hauptwappenbilde und nur geringen Differenzen in Beizeichen, Farben und Helmschmuck vor. Offenbar genügt es nicht, blos die Stammverwandtschaft als das Motiv anzuführen, dasselbe heraldische Zeichen zu führen. Noch häufiger scheint ein Lehensmannen- oder Ministerialitäts-Verhältniß zu irgend einem Hauptgeschlechte dazu geführt zu haben, so daß also das Wappenzeichen zugleich als Feldzeichen (quasi als Uniform) diente. So z. B. ist die Gruppe mit dem Gitter um das mächtige Dynasten-Geschlecht von Daun, die Gruppe mit dem Schachbrett um die Grafen von Spanheim, mit dem Adler um die Grafen von Are, Neuenare und Nurberg, mit den Rauten um die Grafen von Virneburg in der Eifel, und mit dem Zimmerbalken um die Grafen von Berg geschaart[3]).

In Betreff der Burgmannen ist die von genealogischen Gründen unabhängige Wappengemeinsamkeit schon von Bodmann bemerkt, welcher, nachdem er seine Wahrnehmungen über Wappengemeinsamkeit von Ganerben (die übrigens nicht mit den Burgmannen zu verwechseln sind, obwohl nicht selten Ganerben aus Burgmannen entstanden)[4]) mitgetheilt hat (s. oben S. 224), hinzufügt: „Mit den Burgsiegeln und den Geschlechtssiegeln der Erbburgmänner verhält es sich ebenso." Sogar Freiherr v. Ledebur kann sich der Wahrheit dieser Thatsache nicht verschließen und räumt ein, daß „Burg-Siegelgenossenschaften stammverschiedener Geschlechter in den Rheinlanden mehrfach vorgekommen zu sein scheinen".[5]) Derselbe führt selbst solche Beispiele an, nämlich die Burgmannsgeschlechter der Burg Hammerstein am Rhein, darunter die Kolf von Vettelhofen oder von Ahrweiler, die von Duffenbach genannt Kolbe, die Blankhard von Ahrweiler, die Print von Horcheim, die von Velle zu Vell, die von Meyen, die von Schmidtheim, und Personen mit den Namen Bottele, Mul von der Neuerburg, Scheppe zu Meyen, Hole von Wyß, von Hammerstein, von Ludendorf, Stolcz von Beckelheym, Buck von Bekelnheim, von Blankinberg genannt von Hammerstein, von Hunf, welche sämmtlich wie die Burggrafen von Hammerstein das Wappen der Burg Hammerstein: drei Hämmer führten, obwohl bald in der Zahl der Hämmer, bald in den Farben unter sich abweichend[6]). — Ein anderes Beispiel bieten nach Ledebur die Burgmänner zu Junkerath bei Hillesheim in der Eifel: Dietrich von Junkereid, Henneke von Wyme, Hermann Raubesack, Henneke Schurpot und Henneke Durre von Smidehem, welche 1363 sämmtlich einen silbernen Löwen mit rothem Turnierkragen im blauen mit goldenen Lilien bestreuten Felde führten, ebenso 1432 Johann Herr zu Junke-

1) So gab es z. B. Grafen und Ministerialen von Blankenburg, von Hohenstein, von Eberstein, von Osterburg, von Hoya, von Klettenberg, von Hallermunt, von Schwalenberg, von Tecklenburg, von Waldeck ꝛc. ꝛc., edle Herren und Ministerialen von Büren, von Veltheim, von Eickstedt, von Bornstedt, von der Lippe ꝛc. ꝛc. Vgl. Märkische Forschungen, III. S. 341; — Wohlbrück, Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben, I. S. 7; v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, V. 160.

2) Vgl. v. Ledebur in den Märkischen Forschungen l. c. und im Allgemeinen Archiv l. c. Mooyer in den Westphälischen Provinzialblättern, Bd. II. H. 4. S. 208, und Oetter, Historische Betrachtung über das hohenlohische Wappen, S. 40.

3) Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Der sächsische Rautenkranz, S. 23.

4) Vgl. Wigand, Wetzlarsche Beiträge, II. S. 146.

5) Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 200. 202.

6) l. c. S. 202—204.

roide und Schönenberg, doch ohne die Lilien[1]). Ferner war nach Ledebur der gezinnte Querballen, welchen 1210 Graf Adolf von Berg in seinem Siegel führte, von diesem nach dem Stammsitze Burg angenommen, nach welchem eine große Zahl ritterlicher Familien der dazu gehörigen Landschaft dasselbe Wappen führte, in ähnlicher Weise wie bei der Hammersteiner Burggenossenschaft[2]).

Als hierher gehörige Beispiele bei Vasallen (abgesehen von den Burgmannen) und Ministerialen will ich außer den schon oben beigebrachten nur noch folgende anführen. — Die Grafen von Diepholz führten einen getheilten Schild, oben einen Löwen, unten drei Ecksteine, ersteren vermuthlich als Lüneburgische Vasallen. Später wurden sie auch Brandenburgische Vasallen, und vertauschten nun die Ecksteine gegen einen Adler[3]). — Eine westlich der Elbe angesessene Linie des rittermäßigen Geschlechts von Schwerin, welches in Lehnspflicht zu den Grafen von Schwerin stand, führte wie diese im Wappen ein Pferd[4]). — Die Burggrafen von Wettin führten einen Löwen, das Ministerial- und Burgmannsgeschlecht v. Wettin drei Löwen[5]). — Die Edeln von Arnstein-Barby führten auf dem Helm einen Hundekopf, welches Wappenbild ein Zweig der Mosigkau, der zu den ersten Ministerial- und Burgmannsgeschlechtern jener Edeln gehörte, in seinen Wappenschild aufnahm[6]). — Die von Wegeleben führten als sächsische Vasallen das Wappen ihrer Lehnsherren, den grünen Rautenkranz[7]). — Die von der Hoye in Minden führten dasselbe Wappen wie die Grafen von Hoya, nämlich zwei Bärenklauen[8]). — Die Wölffe von Spanheim, die Lauderer von Spanheim, die Meusewin von Spanheim, die Blener von Spanheim, die Wyssen von Spanheim, die Zynler von Spanheim, führten sämmtlich das Schachbrett ihrer Lehnsherren, der Grafen von Spanheim, mit einem Beizeichen[9]). — Die Grafen von Osterburg und Altenhausen aus dem Stamme der Edlen von Veltheim führten einen Querbalken, und darunter drei Ecksteine. Theile dieses Wappens, entweder Eckteine oder den Balken, führten auch ihre Ministerialen von Osterburg, von Altenhausen, von Wanzleben und von Veltheim[10]). — Die schwäbischen Freiherren von Tanne führten einen Tannenbaum mit fünf Zapfen, dann einen Tannzapfen. Diejenigen Zweige aber, welche sich in Ministerialität zu den Hohenstaufen begaben, die Truchsessen von Waldburg und die Schenken von Winterstetten, nahmen die Hohenstaufenschen drei Löwen als Wappen an, namentlich führten die ersteren die drei Löwen schon 1222, daneben aber das Tannesche Wappen mindestens noch bis 1331[11]). — Die von Meding führten als Lüneburgische Erbmarschälle den Lüneburgischen Löwen, ebenso die Lüneburgischen Erbschenken von Berge den Lüneburgischen Löwen über ihrem sonst üblichen Zackenbalken[12]). — Als der Edle Ulrich von Lichtenstein das Turnier zu Neuburg bei Wien besuchte, führte sein ganzes ritterliches Gefolge sein Wappen: zwei schwarze Schrägbalken im weißen Felde. Er selbst berichtet darüber in seinem 1255 beendeten Werke „von dem Vrowen Dienst" folgendes: „Dann zog man das Roß des Thumvogtes nach, seine Decke war von rothem Zendal, meiner Schilde war viel darauf gestreut, und mein Herz freute sich, daß er meinen Schild tragen sollte; sein Helm war schön geziemirt. Aller deren

1) Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 35.
2) l. c. S. 235.
3) v. Ledebur in den Märkischen Forschungen, III. 336 ff.
4) Lisch, Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen, I. S. 18.
5) v. Mülverstedt, Der sächsische Rautenkranz, S. 7. Anm. 1.
6) v. Mülverstedt l. c.
7) Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Der sächsische Rautenkranz, S. 6.
8) Westphälische Provinzialblätter, Bd. II. H. 4. S. 208.
9) Zeitschrift für vaterländische (westphälische) Geschichte und Alterthumskunde, II. S. 222 ff. — Siebmachers Wappenbuch, I. S. 129.
10) v. Ledebur in den Märkischen Forschungen, III. 369 ff.
11) Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, IV. Jahrg. 1856, S. 74. — Stälin, Würtembergische Geschichte, II. 616.
12) v. Ledebur in den Märkischen Forschungen, III. S. 318, Anm. *** und S. 323.

Rosse, die meinen Schild trugen, zog man nach meinem Banner, alle so verdeckt, wie das Roß des Thumvogtes, jeder Ritter aber trug seinen sonderlichen Helm, doch Wappenkleid, Schild und Decke waren gleich."[1]) — Bei den Ministerialen ist es sehr erklärlich, daß sie das Wappen ihres Herrn oder einen Theil desselben führten. Der Herr kleidete sie, und sie trugen seine Hoffarben[2]), warum nicht auch sein Hofwappen, oder das Wappen einer seiner Burgen? Wie eng der Ministerial an solche Burg geknüpft war, zeigt sich auch darin, daß, wenn der Herr eine Burg verkaufte oder verschenkte, zu welcher Ministerialen und deren Hoflehen gehörten, auch die Erbgüter dieser Ministerialen mit in das Obereigenthum des neuen Herrn übergingen[3]). Waren keine natürlichen und gesetzmäßigen Erben zu den Allodialgütern der Ministerialen vorhanden, so hatte der Herr als Obereigenthümer das Recht, sich diese Allodien zuzueignen[4]). Trat der Ministerial ohne Erlaubniß seines Herrn in fremde Ministerialität, so verlor er sein heimisches Erbrecht, was in ältester Zeit einen guten Grund abgab, das bisherige Wappen zu verlassen und ein neues anzunehmen, welches neue Rechtsverhältnisse repräsentirte. Er durfte seine Allodien nicht an Freie oder fremde Ministerialen veräußern[5]), weil dadurch das Obereigenthum seines Herrn geschmälert worden wäre; aus demselben Grunde konnten sie auch nicht auf Freie oder fremde Ministerialen vererbt werden. Dadurch wurde die Nothwendigkeit geboten, daß die Dienstmannen nur Ministerialinnen ihrer Herren heiratheten, da die Kinder bezüglich der Hörigkeit der Mutter folgten[6]). Als sich ein freieres Verhältniß der Ministerialen bildete, die Hoflehen und Burglehen erblich wurden, sogar auf die Töchter und deren Descendenz vererbten[7]), hatte die Abgeschlossenheit der Ministerialen-Verbände, wenn ich sie so nennen darf, bereits zu einer so durchgreifenden Versippung der Geschlechter geführt, daß gerade hier die Anwendung der Wappen zur Bezeichnung der Sippe einen recht ergiebigen Boden vorfand (vgl. S. 220). Andererseits hatten aber auch die Verträge, welche zwischen einzelnen Dienstherren schon zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts dahin geschlossen waren, daß ihre wechselseitigen Ministerialen sich unter einander verheirathen dürften, worauf dann meistens ein Theil der Kinder in die Ministerialität des einen, und ein Theil in die Ministerialität des andern Herrn überging, ferner ein Theil der Kinder den Vater, ein Theil derselben die Mutter beerbte[8]), den Anlaß gegeben, daß sich der Mannsstamm in mehrere besondere Linien theilte, welche in dem angegebenen Hergange reichlich Grund und Gelegenheit finden mußten, ihr hergebrachtes Wappen zu ändern, und von neuen Gesichtspunkten ausgehend ein neues anzunehmen.

Endlich will ich noch einige Beispiele erblicher Beamtenwappen anführen, welche der zuletzt (S. 224) besprochenen Kategorie angehören. — Die Familie Horst auf Rügen, deren näherer Stammvater 1310 Vogt der Herren von Putbus war, führte deren Wappen (einen aus einem Schachbrett wachsenden Adler), anfangs (1316) etwas abweichend (ein Schachbrett und einen Adlerflügel), später (1378) genau übereinstimmend[9]). — Die Familie von Maschwitz, die das Schultheißenamt zu Halle bekleidete, führte noch 1456 und 1473 einen Stierkopf im Schilde, nahm aber dann das Amtswappen, nämlich den herzoglich sächsischen Balkenschild mit dem Rautenkranz als erbliches Geschlechtswappen an, und behielt den Stierkopf nur auf dem Helme bei[10]). — Insbesondere gehören auch hierher die Adler verschiedener erblicher

1) Tiecks sämmtliche Werke, Bd. VIII. Wien, 1818. S. 178. — Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 357.

2) Märkische Forschungen, III. S. 20.

3) l. c. III. S. 44.

4) l. c. III. S. 45.

5) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XXV. S. 160. — Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 99.

6) Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 100. — Märkische Forschungen, III. S. 48.

7) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 146. 147, Anm. 1. — Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 95.

8) Wohlbrück und v. Ledebur l. c. S. 101—105.

9) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 61. — v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. Tab V. 21b. — Original mit Siegel v. J. 1378 im P. P. A.

10) v. Mülverstädt, Der sächsische Rautenkranz, S. 17. — Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Der sächsische Rautenkranz, S. 22.

Reichsbeamten z. B. der Markgrafen von Brandenburg, der Pfalzgrafen von Sachsen, der Halberstädtischen Stiftsvögte und ihrer Nachkommen rc.

Es giebt auch eine Anzahl gleicher oder ähnlicher Wappen, bei welchen wenigstens klar hervortritt, daß die Gleichheit oder Aehnlichkeit nicht auf einen genealogischen Nexus, sondern auf örtliche Zusammengehörigkeits-Verhältnisse zurückgeführt werden muß. So ist z. B. das Wappen der Abtei Herford ein rother Querbalken im weißen Felde, und ganz dasselbe Wappen wurde nicht nur von der Stadt Herford, sondern auch von dem Herforder Ministerialgeschlecht von Quernheim, sowie von den zu Herford gesessenen Familien von Oldenherrorde und Gogreve geführt, nachdem anscheinend das Wappen von der Abtei auf die genannten Geschlechter, von diesen auf die Stadt übertragen war[1]).

Der Einfluß, welchen Grundbesitz, Erbschaft, Anwartschaft, Prätension, Heirath, Sippschaft, Geschlechtsgenossenschaft, Ganerbinat, Nachbarschaft, Burgmannsdienst, Ministerialität, Lehnbarkeit, Amtsverwaltung rc. rc. auf totale und partielle Aenderung der Geschlechtswappen ausübte, hörte in späterer Zeit gänzlich auf. Nach dem erfahrungsmäßigen Gange der Dinge, nach welchem ein an sich persönliches Abzeichen oder Vorrecht meistens zu einem erblichen wird, wurden auch die Wappen, wie es schon die Familiennamen geworden waren, und nunmehr mit diesen in enger Verbindung, zum ausschließlichen Erbgut bestimmter Familien, in welchen sie regelmäßig durch den Mannsstamm fortgepflanzt wurden, so daß nur bei Adoptionen oder bei dem Erlöschen des Mannsstammes mit landesherrlicher Genehmigung eine Uebertragung beider an eine fremde Familie stattfinden konnte, in welchem Falle nunmehr die letztere in der Regel ihren angestammten Familiennamen und ihr angestammtes Wappen neben dem neuangenommenen Namen und Wappen beibehielt. Wenn sich, wie wir oben bei den Kleistschen Siegeln gesehen haben, bis in die neueste Zeit eine Fluctuation in mehr oder minder wesentlichen Theilen eines Wappens bemerkbar macht, so liegt diesen eigenmächtigen Aenderungen doch nicht mehr eine Rechtsabsicht, wie vordem, sondern eine jeweilige persönliche, oft sehr verkehrte Geschmacksrichtung zu Grunde.

Die vorstehenden Ausführungen berücksichtigen vorzugsweise nur deutsche Verhältnisse. Es möge hier aber der Nachweis folgen, daß auch bei durchaus slavischen Volksstämmen, z. B. in dem polnischen Nachbarlande, die Entwickelung des Wappenwesens wenn auch nicht ganz denselben, so doch einen auffallend ähnlichen Weg nahm wie in Deutschland. Man trifft auf slavische Institutionen, welche auf das lebhafteste an die altdeutschen in Ditmarschen beobachteten Geschlechtsverbände erinnern. Lassen wir zuvörderst Röpell[2]) sprechen: „Läßt sich auch nicht nachweisen, daß bei den Polen wie nach Einiger Meinung bei den Russen, Böhmen und Serben die Familie so weit ein Ganzes bildete, daß alles Grundeigenthum in älterer Zeit auch im ungetheilten Besitz der gesammten Familie sich befand, und von den durch die Glieder derselben gewählten Aeltesten zur gemeinschaftlichen Nutzung verwaltet ward, so scheint dennoch wenigstens die Vorstellung von einem solchen ursprünglichen Gesammteigenthum der Familie vielen Bestimmungen des späteren polnischen Rechts zu Grunde zu liegen. Ein Anrecht der Söhne, Brüder, Neffen, der Verwandten überhaupt an ein Erbgut, durch welches Anrecht die freie Disposition des Besitzers über dasselbe bei Kauf, Tausch, Verschenkung u. dergl. beschränkt wurde, das Erbrecht aller Familien-, selbst Geschlechtsmitglieder bis in die entferntesten Grade der Verwandtschaft, ein Vorrecht der Geschlechtsglieder bei Verkauf und Verpfändung der Erbgüter rc. endlich die spätere rechtsgültige Ansicht, daß alle Adelsfamilien, welche, so groß auch ihre Zahl sein mag, und so wenig auch die Verwandtschaft nachgewiesen werden kann, ein und dasselbe Wappen führen, ein einziges Geschlecht bilden, — alles dies deutet auf einen ursprünglich festen,

1) Zeitschrift für vaterländische (westphälische) Geschichte und Alterthumskunde.

2) Geschichte Polens, I. S. 83.

weit umfassenden und lange bewahrten Familien- und Geschlechtsverband hin, welchen man sicher als die Grundlage aller Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse betrachten darf. Mit Gewißheit kann man behaupten, daß der Einzelne nur insofern, als er ein Glied der Familie war, eine bestimmte rechtliche Stellung zum Ganzen einnahm. Die einzelnen Familien, oder vielmehr das aus der Vermehrung der Familien erwachsene Geschlecht traten als Einheiten einander gegenüber."

Diese an ein ursprünglich gemeinschaftliches Erbgut anknüpfenden Geschlechtsverbände gingen aber nicht allein aus agnatischer, sondern auch aus cognatischer Blutsverwandtschaft hervor. In ganz Polen waren früher die Töchter von der Erwerbung der Erbgüter (dziedzictwa) nicht ausgeschlossen; die Begriffe über die Erwerbung derselben nur durch Agnaten entstanden erst später, und drangen aus fremden Rechten in die polnischen Rechte ein. In Kleinpolen namentlich erbten (wie das Statut Kasimirs des Großen besagt) von Alters her die Töchter mit den Söhnen die beweglichen und unbeweglichen Güter; in Pommern erhielten Anfangs nur die Söhne das Erbgut, später auch die Töchter. Wenn auch in Großpolen meistens eine Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern stattfand, so wurde doch durch das Statut von Wiślica in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Groß- und Kleinpolnische Recht in der Weise verschmolzen, daß nun in ganz Polen die Töchter das Erbrecht an den Erbgütern erhielten, und zwar, sobald keine Söhne vorhanden waren[1]). Da beim Mangel sowohl der Söhne als der Töchter die Oheime und sodann jedes Geschlechtsglied gleichen Wappens nach der Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser (quilibet de eisdem armis et signis, consanguinitate saltem proximior)[2]) erbte, so mußten es die Genossen eines Wappenstammes gern sehen, wenn der Mann oder Sohn einer Erbtochter ihres Stammes, im Fall er einem andern Wappenstamme angehörte, sein Wappen aufgab, und durch Annahme des ihrigen ihrem Stamme das etwaige spätere Erbrecht an dem Gute conservirte, wozu jener wohl geneigt sein durfte, wenn sich Aussichten auf fernere Erbanfälle eröffneten, oder der Wappenstamm, in den er eintreten wollte, durch hervorragende Männer einen gewissen politischen Einfluß geltend machte. In einem solchen Falle erfolgte eine förmliche Reception in den anderen Wappenstamm, der neu Eintretende wurde gleichsam von der ganzen Wappengenossenschaft adoptirt. Es soll nicht behauptet werden, daß nur ein solcher Vorgang wie der eben erwähnte, den Grund zur Aufnahme in einen fremden Wappenstamm abgab, sondern die Gründe zu einem solchen waren allem Anscheine nach sehr mannigfaltig, und Macht und politische Bedeutung eines bestimmten Wappenstammes übten gewiß einen starken Einfluß aus; so viel ist aber gewiß, daß diese Aufnahme fremder, keineswegs agnatisch, oft nicht einmal cognatisch verwandter Geschlechter in eine fremde Wappengenossenschaft eine althergebrachte polnische Sitte ist (vetus estinde a majoribus usitata consuetudo)[3]). Solche Receptionen ganz fremder Familien in polnische Wappenstämme fanden z. B. massenweise statt bei der Vereinigung Litthauens mit Polen im J. 1413, ferner nach der Abtretung von Westpreußen an Polen im J. 1466. Hier trat der Fall ein, daß deutsche Geschlechter mit Aufgebung ihres Wappens sich in polnische Wappengenossenschaften begaben, um polnische Erbgüter besitzen zu können[4]). So gab z. B. ein Zweig der von Lehwald sein Stammwappen (Arm mit Ring) auf, und ließ sich mit dem Beinamen Jezcerski in die polnische Wappengenossenschaft Rogala (Hirschhorn und Büffelhorn) aufnehmen, desgleichen ein Zweig des pommerschen Geschlechts von Manteuffel (W.: ein rother Querbalken) mit dem Beinamen Kielpinski (entnommen von dem Stammsitz Kölpin in Pommern) in den-

1) Maccecowski's Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Buß und Nawrocki, II. S. 260. 263. — Lelewel, Początkowe prawodastwo polskie (Ursprung des Polnischen Rechts), S. 80.

2) Statut. Vislicien. ap. Bandtke p. 105. — Röpell, l. c. I. S. 604.

3) Maccecowski, l. c. S. 85. — Okolski, Orbis Polonus, II. S. 137. — Paprocki, w herbarzu rycerstwa Polskiego, p. 391.

4) Notices sur les familles illustres et titrées de la Pologne, 1862, p. 236.

selben Wappenstamm Rogala, die von Rautenberg mit dem Beinamen Klinski in den Wappenstamm Junosza (Widder) ꝛc. ꝛc.[1]) — Bis in die neuesten Zeiten hin geschah eine Erhebung in den Adelsstand meistentheils mit dem Wappen eines der polnischen Wappenstämme, gewöhnlich dessen, aus welchem ein Mitglied sich der Nobilitirung besonders annahm.

Die polnischen Wappen sind also nicht Eigenthum einzelner nachweisbar agnatisch verwandter Familien, sondern einerseits führen viele, bisweilen über 100 Familien verschiedenen Namens und Stammes, ja sogar verschiedener Nationalität, genau dasselbe Wappen, andererseits aber auch gleichnamige Familien verschiedene Wappen. Schon die große Menge der Familien mit demselben Wappen, wie z. B. der Wappenstamm Nalencz 152 Geschlechter verschiedenen Stammes zählt, zusammengehalten mit dem Factum, daß die Annahme der Wappen in Polen höchstens gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, der Anfang der Stabilität der Familiennamen in die Mitte des 16. Jahrhunderts fällt, läßt erkennen, daß unmöglich in diesem Zeitraume von ungefähr 200 Jahren diese sämmtlichen wappenverwandten Familien von einem gemeinschaftlichen Stammvater ausgegangen sein können, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts das Wappen zuerst angenommen habe[2]).

Schließlich noch die Bemerkung, daß eine Menge dieser polnischen Wappenbilder eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den deutschen Hausmarken hat[3]), und daß hier die Bezeichnung d o m u s für Wappengenossenschaft besonders üblich ist. So sagt man: de domo Gryforum; de domo Nalencz (Stirnbinde); de domo Grzymalitarum tres turres deferentium; de domo Korczbog, quae tres carpiones defect pro insigni; de domo et familia Pierzchala, quae marschalcum skakalem defect pro insigni, alias rochum: de domo porcaria, quae apud Polonos Swinka, idest sus vocatur; de cancrorum domo; de domo bipennium; de domo, quae solem pro insigni defect; de domo, quae duos vomeres aretrales defect pro insigni etc.[4])

Ich habe diese polnischen Verhältnisse mit in den Kreis dieser Besprechung ziehen müssen, um darzulegen, daß die Ausbildung des Wappenwesens bei einem benachbarten slavischen Volksstamme denselben, oder doch einen ganz ähnlichen Weg nahm wie in Deutschland, daß also auch in Pommern, wo slavische und deutsche Eigenthümlichkeiten sich berührten und gegenseitig modificirten, ein jener allgemeinen Entwickelung des Wappenwesens entgegengesetztes nationalslavisches Moment nicht anzunehmen ist. Daher adoptire ich auch für Pommern die gewonnenen Resultate in ihrem ganzen Umfange, und komme zu dem Schlusse:

Pommersche Adelsgeschlechter, welche g l e i c h z e i t i g d e n s e l b e n F a m i l i e n n a m e n, obwohl

1) Bei der Aufnahme fremder Geschlechter in polnische Wappenstämme scheint häufig nur die Aehnlichkeit des angestammten Wappens mit dem Wappen eines polnischen Wappenstamms maßgebend gewesen zu sein. So wurde das altpreußische Geschlecht von Kalkstein, welches drei weiße Querbalken im rothen Felde führte, unter dem Namen Oslowski in den polnischen Wappenstamm Korczak (drei abgekürzte weiße Querbalken in Roth) aufgenommen, ferner ein Zweig des pommerschen Geschlechts von Puttkamer, das einen rothen Greif mit weißem Fischschwanz im blauen Felde führt, unter dem Namen Kleczynski (entnommen von dem Stammsitz Kleschinz bei Stolp) in den polnischen Wappenstamm Gryf (weißer Greif in Roth); Mathias oder Maczko Borkowicz aus dem pommerschen Geschlecht der Borcken, welches im Schilde zwei Wölfe, auf dem Helm einen wachsenden Hirsch führte, gehörte dem polnischen Wappenstamm Napiwowye (Hirschkopf mit einem Wolf zwischen den Hörnern) an (Dlugosz, IX. p. 1115) ꝛc.

2) Röpell l. c. II. S. 613 und 28, Anm. 10. — Lelewel, dem gelehrtesten polnischen Geschichtsforscher der Neuzeit, gebührt das Verdienst, diese polnischen Familienverbands- und Wappengenossenschafts-Verhältnisse zuerst gründlich aufgeklärt zu haben. Der vornehme polnische Adel ist aber wenig damit zufrieden. Man höre, wie ein neueres, schon oben angeführtes Buch: Notices sur les familles nobles et titrées de la Pologne, p. 291, sich darüber ausspricht: „C'est le savant mais démocratique Lelewel qui est l'inventeur de ce nouveau système héraldique, qui n'est qu'une oeuvre de son imagination républicaine, contre laquelle toute la noblesse doit p.otester unanimement, sous peine de cesser d'être. — Il faut remarquer qu'il est inutile de réfuter ici longuement l'opinion etc etc. Ce n'est là, du reste, qu'une théorie démocratique ingénieusement déduite, mais née des préoccupations libérales de ce siècle." In dem Kopfe dieses feinen Heraldicus und zugleich Politicus muß es kurios aussehen!

3) Vgl. v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, I. S. 107.

4) Dlugosz VII. 832. IX. 1030. 1062. 1115. XI. 226. 229. 253. XIII. 268. 279. — Märkische Forschungen, IV. 214. 215 ff. — Statut. minor Polon. ap. Bandtke, p. 137.

verschiedene Wappen führen[1]), sind in der Regel eines Stammes, dagegen diejenigen welche verschiedene Familiennamen, obwohl dasselbe, oder ein ähnliches Wappen führen[2]), auch wenn sich ihr Ursprung oder ihre ältesten Wohnsitze auf benachbarte Ortschaften zurückführen lassen, aus der Wappengleichheit oder Wappenähnlichkeit allein noch nicht für agnatisch stammverwandt zu erachten, vielmehr begründet der verschiedene Familiennamen die Vermuthung der Stammverschiedenheit.

Wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht, können die Beziehungen, welche auf Wappenwechsel und Wappenähnlichkeit einen Einfluß ausübten, so mannigfaltiger Art sein, daß es nicht selten schwer halten wird, die maßgebende Einwirkung bestimmt zu ergründen, und man wird sich häufig darauf beschränken müssen, nachzuweisen, daß überhaupt unverkennbar nahe genealogische oder örtliche Beziehungen zwischen Familie und Familie, Wappen und Wappen hervortreten.

Es möge zum Beschluß noch der Versuch folgen, die Richtigkeit unserer Beobachtungen über Wappengleichheit und Wappenverschiedenheit in aller Kürze auch bei einigen Pommerschen und Mecklenburgischen Geschlechtern nachzuweisen.

Das oben (S. 208) erwähnte Beispiel des Hennink Plate zu Churretitz, welcher 1498 eben so wie Hans Holste, beide abweichend von ihrem gewöhnlichen Familienwappen einen Adler führen (die Platen führten sonst zwei Meerkatzenköpfe mit Flügeln, die Holsten im gespaltenen Schilde einen Flügel an der linken und eine ganze und eine halbe Rose an der rechten Hälfte) bringt schon v. Bohlen[3]) mit einer Erbschaft von den von dem Buge zusammen, welche letzteren den Adler führten.

In der Familie von Plötz giebt es zwei Linien mit verschiedenen Wappen; die Stuchowsche Linie führt drei Plötze, die Sabowsche einen Schwan. Den Grund der Wappenänderung theilt Elzow[4]) mit: „Ob nun zwar die Stuchowsche und Sabowsche Linie vorzeiten einerley Wappen geführet haben, so findet sich doch anitzo eine Veränderung darunter, welches denn solcher Gestalt geschehen ist. Es hat vor langen Jahren einer aus der Sabowschen Linie sich in der Neumark mit einer von Wartenberg, so die letzte vom Geschlecht und eine Erbtochter gewesen, verehelicht. Derselbe hat, wie der Jungfer ihr Vater sehr darin gedrungen, daß er sein Wappen, damit es nicht verginge, annehmen sollte, ungehindert, daß seine Vettern ein großes Mißvergnügen daran gehabt, entweder aus Antrieb der Liebe oder auch aus Begierde zu den Gütern, sich solches Gefallen lassen, und in seines Wappens Schild anstatt dreyer Fische, so die Stuchowschen Plötzen führen, aus dem Wartenbergschen Wappen einen Schwan genommen, auff dem Helm aber die drei Plumasien, wodurch in der Mitten ein Fisch gehet, so wie es die Stuchowschen Plötzen gebrauchen, behalten, haben sich also beyde Linien mit der Zeit separiret." Elzows Bericht steht durchaus mit den oben gemachten Beobachtungen im Einklang, und wir tragen um so weniger Bedenken, ihm Glauben zu schenken, als im J. 1444 urkundlich Hans, Domes und Bernd die Plötze zu Wartenberg genannt werden, und 1618 bei Herzog Franz's von Pommern Huldigung der alte Hans Plötz auf Sabow es sich gefallen ließ, daß seinen Vettern zu Stuchow an seinem Lehnen die Gesammthand ertheilt wurde[5]).

Bei dem Geschlecht von Owstin finden wir zwei Linien mit verschiedenen Wappen schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts gemeinschaftlich im Besitz des Dorfes Owstin bei Anklam, und zwar führte die eine Linie, wahrscheinlich die ältere, drei Eberköpfe, dazu gewöhnlich einen Flügel, die andere einen

1) Z. B. die von Plötz, v. Steinwehr, v. Owstin, v. Flemming, v. Borcke, v. dem Borne, v. Barnekow, v. Weiher, v. Wussow, v. Below, v. Kamecke ꝛc. je mit zwei, die v. der Lancken, v. Keding ꝛc. je mit drei verschiedenen Wappen.

2) Z. B. die v. Podewils, v. Stojentin, v. Schwetzkow, v. Gutzmerow, v. Herzberg, v. Pomriske, v. Woyersnow, v. Carnitz, Schrock, Dumrese, Cayan, Gantzel, Glinden, mitunter auch die v. Schöning, welche sämmtlich einen aus einem Schachbrett hervorspringenden Hirsch führen.

3) v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 144.

4) Elzows Adelsspiegel Msc. III. S. 426.

5) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 54.

Sparren[1]). Suchen wir für die letztere Linie nach einem wappenverwandten Geschlecht, so finden wir in Pommern mit dem Sparren nur noch die von Glasenapp, und sehr bemerkenswerth ist es, daß in der Nähe von Manow bei Cöslin, dem alten Stammsitz der Glasenappe, sich ein Dorf Owstin [Urk. 85. 106. 116], jetzt Augustin genannt, befindet. Als die ältere Linie der Owstins um 1520 erlosch, nahm die Linie mit dem Sparren die Lehngüter der ersteren in Besitz, und blieb darin. Wenn demungeachtet später von der Pommerschen Lehnscurie behauptet wurde, die Linie mit dem Sparren habe sich fälschlich als Vettern der anderen angegeben[2]), so lag dieser Behauptung nichts weiter zu Grunde, als die neuere, hauptsächlich zu Gunsten des Lehnsherrn eingeführte Praxis des Lehnrechts, welche bei Nachsuchung der gesammten Hand Seitens der Agnaten von demselben außer gleichem Geschlechtsnamen und gleicher Geburt (d. h. Abstammung aus standesmäßiger Ehe) auch gleichen Schild, später auch gleichen Helm forderte[3]).

Bei dem Geschlecht der Glasenappe führte wiederum eine Annäherung an die von Münchow (Wappen: drei Mönchs- oder Mohrenköpfe) durch Mitbelehnung mit dem Copriebenschen Busch und der Pieleburger Haide, aus welcher auch eine gemeinsame Berechtigung an der neugegründeten Stadt Bärwalde hervorging, zu gegenseitiger Veränderung des Wappens. So führte Peter Monnechow 1493 [Urk. 266] den Glasenappschen Sparren, und unter demselben die drei Münchowschen Mohrenköpfe (1. 2), Pawel Glasenapp zu Zuchen 1511 den Glasenappschen Sparren, und darunter einen der Münchowschen Mohrenköpfe. Der Mohrenkopf wurde bei den Glasenappen constant, nur daß seine Stellung im Schilde vielfachen Veränderungen unterlag.

Das Geschlecht von Schacht auf Rügen führte nach Siegeln von 1349, 1362 und 1383 im Wappen drei Sterne, und besaß das Gut Unrow bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Aber schon in einem Schachtschen Siegel von 1316 bemerkt man sippschaftliche oder Gesammthands-Beziehungen zu dem Geschlecht von der Osten, denn dies Siegel zeigt zwischen den drei Sternen den Ostenschen Schild mit dem Schlüssel und den drei Flüssen. Nun ist es höchst bemerkenswerth, daß nach dem Erlöschen der Schacht seit etwa 1500 die von der Osten im Besitz von Unrow erscheinen, daß ferner in Curland die von Sacken genannt von der Osten oder von der Osten-Sacken auftreten, welche das Ostensche und Sackensche Wappen quadrirt führen[4]).

Von den Brüdern Fredericus de Moltzan und Ludolfus de Moltzan führte 1293 der erstere eine Staude mit drei Wein- oder Eichenblättern, der letztere schon das späterhin übliche Wappen, einen gespaltenen Schild, rechts zwei Hasenköpfe, links die halbe Staude[5]). Die Hasenköpfe sind aus dem Wappen der Familie Hasenkop entnommen, welche deren drei führte[6]). Daß dieser Wappenveränderung ein Sippschafts- oder Gesammthands-Verhältniß oder dergleichen zu Grunde liegt, geht daraus hervor, daß umgekehrt auch Friedrich Hasenkop 1290 statt des dritten Hasenkopfs ein Blatt der Maltzanschen Staude

1) Diderik oder Tideke Owstin, knape to Owstin, mit den Köpfen und dem Flügel 1418 und 1423 (Bagmihl, Pomm. Wappenb. I. Tab LIV. Nr. 2); Hans Owestin to Owestin mit dem Sparren 1425 (Original im P. P. A.: Schr. XIV. Chat. 2. Nr. 47).

2) Bagmihl, Pomm. Wappenb. I. S. 143.

3) In Herzog Erichs II. Privilegium für die Hinterpommersche Ritterschaft vom 16. Juni 1459 (Original im P. P. A., v. Gerdes, Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten, I. 14) heißt es: „Weret ok, dat vedderen van o n e m e n a m e vnde o n e m e s c h i l d e vnde ener bort ere zamende handt eschedon, so schal men ze en lyghen na der wyse also vorscreuen steyt“, ferner in Herzog Bogislaws X. Privileg für dieselbe vom 25. November 1474 (Codex Bogislai X. Nr. 76, Gerdes l. c. I. 19): „Sint ock vedderen vann e i n e m n h a m e n n, s c h i l d e vnnd einer borth, denn wille wy ligenn de samende handt, wen se de esschen nha gebore“, endlich in dem Privilegium der Herzoge Barnim X. und Philipp I. für die pommerschen Landstände vom 9. Februar 1560 (Gerdes l. c. I. 26, II. 270): „Da auch Vettern von e i n e m N a h m e n, S c h i l d t, H e l m, und Gebuhrt seindt, die wollen wir in ihren alten Lehnen, die von einem Stamme erworben, oder Krafft sonderlicher unser Voreltern Begnadigungen, oder nach Versehung der Lehn-Rechte vor alte Stammlehn geachtet werden, auch an den Lehnen, daran vorhin die sahmende Hand erworben, auf ihre unterthänige Bitte, leyhen, verneuen ꝛc.“

4) v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 11. 41. 49. 71. 72. Tab. VII. fig. 27 d.

5) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, I. S. 93. Tab. I. fig. 1. 2.

6) l. c. III. Tab. VIII. fig. 2.

führt[1]); ja noch mehr, späterhin, um 1400, führt die Familie Hasenkop genau dasselbe Wappen wie die Familie von Maltzan, rechts die zwei Hasenköpfe, links die halbe Staude[2]), und dennoch sind beide Geschlechter nicht stammverwandt, wie Lisch, der Anhänger der Ledeburschen Theorie, selbst zugesteht[3]).

In Mecklenburg florirten zwei Linien des Geschlechts von Lewetzow, deren eine einen halben Hirsch, die andere dagegen ein Gatter führte. Im J. 1372 wurde dem Ritter Heinrich von Lewetzow von der Linie mit dem Gatter, und zu treuer Hand dem Ritter Günther und den Knappen Clawes und Jacob, seinen Brüdern, dem Ritter Clawes und dessen Brüdern Heine, Günther und Arnd Lewetzow, und „allen Lewetzowen, dee nu synt odder noch baren moghen werden“ das Erbmarschallamt des Landes Werle-Güstrow verliehen[4]). Hier sind also ausdrücklich alle Lewetzowen belehnt, ohne daß die Belehnung auf die Linie mit dem Gatter beschränkt würde, und in der That wird in einer Urkunde vom J. 1437, die Dietrich Lewetzow mit dem Hirsch besiegelt, dieser ausdrücklich Marschall genannt. Die Worte der Urkunde lauten: „vnder Diderik Lewetsowen, Ulrich Moltzan marschalke — ingheseghelen“;[5]) Marschalke ist offenbar der Plural, kann sich daher nicht, wie Lisch annimmt, um seine Wappentheorie zu retten, allein auf Ulrich Moltzan beziehen[6]). Daher ist es auch gar nicht auffallend, daß, wie Lisch[7]) erwähnt, die Lewetzows mit dem Gatter im 14. Jahrhundert Rechte an den Gütern der Lewetzows mit dem halben Hirsch hatten. Das Wappen mit dem Hirsch ist offenbar das ältere, das Wappen mit dem Gatter dagegen von der andern Linie vermuthlich wegen sippschaftlicher oder ähnlicher Beziehungen zu dem aus Westphalen eingewanderten Geschlecht von Bernefür angenommen, mit dem sie in nahem Verkehr stand. Das Wappen scheint um so mehr von der letzteren Familie herzurühren, als es eigentlich eine Corruption des redenden Wappens der Bernefür (Brennfeuer) ist, eines Stativs mit fünf oder sechs brennenden Fackeln, wie es schon von Gamm richtig beschreibt[8]).

Wenn von Verpflichtungen zu einem halben Roßdienst ($\frac{1}{2}$ servitium), ja zu einem halben Viertel eines Roßdienstes ($\frac{1}{2}$ quartale servitii vasallionatus) die Rede ist[9]), so entsteht schon von selbst die Frage, wessen Wappen führte der Reiter, welcher in seiner Person mehrere Antheile von Vasallendiensten zugleich ableistete? Es liegt sehr nahe, daß er nicht das Wappen des einen oder des andern Geschlechts führte, sondern das Wappen des Lehnguts, für welches die Dienste geleistet wurden, und in welchem die Interesse beider Vasallen sich begegneten, oder vielmehr daß der geringere Antheilbesitzer sich bei diesen Gelegenheiten ein für allemal des Wappens des größeren Antheilbesitzers bediente, oder daß die Antheilbesitzer sich über die Führung eines gemeinschaftlichen Wappens vereinigten. In der Priegnitz besaßen die Rohr in älteren Zeiten fast alle Güter der von Kerkberg zur Hälfte; beide Familien führten ein gleiches Wappen, den senkrechten Spitzenschnitt[10]). Es war außerdem, auch in Pommern, sehr häufig der Fall, daß gerade Antheilbesitzer eines Guts mit der Gesammthand an ihren Antheilen bedacht waren, ja es scheint, daß das Zusammenwohnen in einem Lehnstück schon an sich eine Art von Antwartungsrecht auf erledigte Antheile desselben verlieh, oder daß wenigstens die gesammte Hand Zusammenwohnender durch Scheidung des

1) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, III. Tab. VIII. fig. 1.
2) l. c. III. Tab. VIII. fig. 3. 4.
3) l. c. III. Vorrede S. XIX.
4) l. c. II. S. 240. Nr. CCXCII.
5) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XI. S. 477. 479.
6) Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 123.
7) Lisch, l. c. S. 478.
8) Lisch, l. c. S. 429: Barnefuer. Vgl. dazu das Siegel des Wolder Bernevür von 1405, l. c. Tab. I. Nr. 4.
9) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 4 u. 98. — Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, II. S. 173.
10) Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XII. S. 54. 55.

Wohnsitzes leicht verloren gehen konnte[1]). Dies war ein Grund mehr, die Gemeinsamkeit der in einem oder mehreren Lehngütern zusammentreffenden Interessen durch das gemeinsame Wappen auszudrücken. Ganz richtig bemerkt daher Lisch[2]), daß die von Bibow in die Lehen der Harbenacke folgten, weil sie gleichen Schild (einen Hahn), obgleich nicht denselben Namen führten, und daß man bei der Succession weniger auf Gleichheit des Namens als des Schildes gesehen habe, dagegen ist sein Zusatz „bei dem Bewußtsein des gleichen Ursprungs" nicht als begründet anzusehen, denn selbst der gleiche Ursprung zweier Linien eines Geschlechts mit demselben Namen und demselben Wappen verlieh an sich noch gar kein Successionsrecht, am wenigsten in solche Güter, welche keine alte Stammlehen waren, wenn nicht die Bewilligung der gesammten Hand durch den Oberlehnsherrn hinzugetreten war[3]). — Die Wittorpe succedirten im J. 1452 in die Güter des Anton von Thun, nachdem beide Familien schon seit 1291 zusammen in dem Lüneburgschen Schlosse Thun gesessen, und gleiche Wappen (Ströme mit Fischen) geführt hatten; seitdem erscheint auch Thomas Wittorp „anders geheten von Thnne"[4]). — Die zwei Linien des Geschlechts Behr, welche ihr älteres Stammwappen, den Bären, abgelegt hatten, indem die Gützkowsche Linie, vermuthlich auf Grund neuerworbener Besitzungen oder neuangeknüpfter Familienverbindungen, allmählig zu drei Schwanenhälsen übergegangen war, während die Rügensche Linie eine Spitzentheilung mit drei Rosen adoptirt hatte, kehrten gegen Ende des 14. Jahrhunderts beide zu dem angestammten Bären zurück[5]), weil nach Sicherstellung der mit Annahme der neuen Wappen verknüpften Interessen, wieder das Erforderniß in den Vordergrund treten mochte, durch den Bären ihre Zusammengehörigkeit zu dokumentiren, besonders seitdem nach dem Anfall Rügens an Pommern im J. 1325 beide Zweige denselben Oberlehnsherrn erhalten hatten, und die Landesfürsten, wie schon oben erwähnt, zeitig den Grundsatz adoptirten, nur denjenigen Geschlechtsvettern die Gesammthand zu verleihen, welche außer dem gleichen Namen auch einen gleichen Schild führten. Die beiden Linien der Behr erhielten erst 1491 die Gesammthand an ihren gegenseitigen Lehngütern[6]).

Die Verbindung und Versippung einzelner Geschlechter bekundete sich außer in der Gemeinsamkeit des Wappens auch noch in einer andern bemerkenswerthen Weise darin, daß Mitglieder des einen Geschlechts häufig Güter besaßen, welche den Namen eines andern wappenverwandten Geschlechts trugen, oder neuangelegte Dörfer mit den Namen der befreundeten und versippten Geschlechter oder mit den Namen ihrer Besitzungen benannt wurden. Beispielsweise finden wir bei der Wappengruppe mit dem Rade, welcher die von Wedell, von Jagow, von Uchtenhagen, von Wreech ꝛc. angehörten, die von Wedell zu Uchtenhagen in Pommern, die von Uchtenhagen zu Wedell in der Neumark, die von Jagow zu Uchtenhagen in der Altmark und zu Wreech in der Neumark, die von Uchtenhagen zu Freienwalde in der Mark, und die

1) Als Markgraf Johann von Brandenburg 1477 die Gebrüder und Bettern von Walbow zu Königswalde mit der gesammten Hand an ihren Gütern belehnt, sagt er ausdrücklich: „Wy hebben en ok die gnad gedhan, dat en eunderliek rawch vnd brodo (in der Bestätigung von 1565: e underlich roch vnd schmoch) an solicker gesampter hant vnschedlick sin schal". Riedel, C. de Br., I. 18, S. 88. 96.)

2) Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 16. 52. II. Urk. S. 135. — Lisch, Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen, II. Urk. S. 219, Nr. CCLV. — Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, III. S. 345, Nr. DCV.

3) In Pommern brachte es die Ritterschaft erst im 15. Jahrhundert dahin, daß der Landesherr förmlich versprechen mußte, er wolle den Bettern von gleichem Namen und Schild die gesammte Hand nicht verweigern, wenn sie ihn darum ansuchten: „sind ock vedderen van einem Nahmen, Schilde, und einer gebohrt, den wille wy liehen ehre Lehen wor ee de eechen na gebõhre." Vgl. die Landesprivilegien Herzog Otto's III. von 1464, Herzog Bogislaw's X. von 1474, der Herzoge Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir von 1560 ꝛc. (Gerdes, Sammlung verschiedener Urkunden, I. Ausfertig. S. 17. 19. 26.)

4) Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 99. — Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, II. S. 93. — Gercken, Vermischte Abhandlungen, III. S. 28.

5) Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr, I. S. 55. 57.

6) Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, I. S. 37—39.

von Wedell zu Neu-Freienwalde in Pommern[1]); die Mecklenburgischen Hardenacke, welche mit den von Bibow ein gleiches Wappen, den Hahn, führten, saßen zu Bibow 2c.

Nach diesen weitläuftigen, aber nothwendigen Auseinandersetzungen wenden wir uns zu dem pommerschen Wappenstamm mit dem Querbalken zwischen zwei Füchsen, oder der Kleistschen Wappensippe, auf welche wir die hier gewonnenen Resultate in vollem Maaße anzuwenden berechtigt zu sein glauben.

B. Die Kleist'sche Wappensippe im besondern.

Die Stammmutter aller Wappen der Sippe mit dem Querbalken zwischen zwei Füchsen scheint das Borck'sche Wappen zu sein, dessen Hauptfiguren zwei rothe Wölfe oder Füchse sind. Wir wollen nach der Reihe den Ursprung der zu dieser Wappengenossenschaft gehörigen Geschlechter, und die Wandelungen, die ihre Wappen erlitten haben, betrachten

I. Die von Borcke.

Die Borcken sind eins der ältesten, mächtigsten und ruhmreichsten der altslavischen Geschlechter Pommerns. Ihr Alter ist sprüchwörtlich: „Dat is so old als de Borcken und de Düvel!“[2]) Der Stammvater des Geschlechts lebte schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts; eine undatirte Urkunde Herzog Bogislaw's I., die etwa in das Jahr 1186 fällt, nennt bereits seinen Sohn: Pribislaus filius Borconis[3]). Ein Bruder des Pribislaus wird jener „her Borc“ sein, welcher um 1218 oder 1219 mit „her Kazemer“ und vielen Wenden in den Kriegen Herzog Bogislaw's II. gegen den Markgrafen Otto II. von Brandenburg seinen Tod fand[4]). Als ein Enkel Pribislaw's oder des Herrn Borc ist der Ritter Borko anzusehen, der in einer großen Anzahl Pommerscher Urkunden aus der Zeit von 1251—1295 auftritt[5]). Dieser Borko und Kazimarus, letzterer ein Enkel des Colberger Castellans Kasimar, waren beide Castellane von Colberg, ersterer wahrscheinlich in dem Antheil Wartislaw's III., da er noch bis 1263 fast nur in dessen Urkunden, seit 1264 erst in Barnim's I. Urkunden erscheint, letzterer dagegen in dem Antheil Barnim's I.[6]). Im J. 1271 nennt sich Borko: dominus de Lobis (Labes), 1280 nobilis de

1) Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 126. — Märkische Forschungen, III. S. 112. 114.

2) Schwartz, De princip. vet. et de baronibus Pomeraniae Rugiaeque, p. 45.

3) Cod. 60. — Der Abdruck hat aber irrthümlich „filii“ statt „filius“, denn so ist in der zu Grunde gelegten Camminer Matrikel zu lesen. Es ist also nicht richtig, wenn Cod. S. 124 auch die dem Pribislaus voranstehenden Zeugen Jenik und Jarogneus als Söhne des Borco angesehen werden.

4) Kepyowiche Chronik, Ausg. von Maßmann S. 430, von Schöne S. 74. — Die betreffende Stelle der Chronik ist zwar von Barthold (Geschichte von Pommern, II. 260) und nach ihm von Hasselbach und Kosegarten (Cod. S. 123) auf das Jahr 1182 und auf Herzog Casimir I. bezogen, doch hat neuerdings Adolf Cohn (Ueber zwei Ereignisse des Jahres 1180, Separatabdruck S. 341 ff.) nachgewiesen, daß diese Auslegung unzulässig, und daß das berichtete Factum vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1218 oder 1219 zu verweisen sei; er bezieht dann die Stelle von dem Tode des „hern Kazemer“ statt auf Herzog Casimir I., auf Herzog Casimir II. Statt Herzog Casimirs II. könnte jedoch mit dem „hern Kazemer“ auch jener Kazimer, Castellan von Colberg, aus einer Nebenlinie des Pommerschen Fürstenhauses gemeint sein, welcher 1220 bereits todt war (vgl. Codex S. 383). Quandt (Cod. S. 990 ad Nr. 48) will in dem „hern Kazemer“ den Kazimarus, Vater des Odolanus de Liuticia, welcher letztere in einer Urkunde von c. 1188 (Cod. 65) genannt wird, erkennen, und hält den „hern Borc“ für eine Person mit Buric, Zeugen Bogislaw's I. in einer Urkunde von 1182 (Cod. 50). In diesem Falle darf aber Quandt den Borc oder Buric nicht für identisch mit dem Vater des Pribislaus, Borco, halten, denn der Buric von 1182 ist identisch mit dem Boriz von 1176 (Cod. 41) und Borts einer Urkunde aus der Zeit von c. 1202—1219 (Cod. 92); das c in Buric ist also wie in einer Menge slavischer Namen als z zu lesen und zu sprechen. Ich gebe Cohn's Vermuthung den Vorzug, halte aber den „hern Kazemer“ wie schon oben erwähnt, für den Colberger Castellan Kazimer.

5) Die erste Urkunde, in der er genannt wird, ist Cod. 455 vom J. 1251. Die Urkunden Cod. 272 und 334, angeblich aus den Jahren 1239 und 1244, sind Fälschungen, und kommen hier nicht in Betracht.

6) Der angebliche Casimir Bork aus Barnim's I. Zeit, dessen sich Chronikanten bemächtigt haben (Micraelii, Altes Pommerland, VI. S. 471. 472), ist aus einem Uebersehen des Punktes zwischen Casimir und Borko entstanden. In der Regel steht Casimir vor Borko, häufig aber auch hinter ihm, stets sind sie durch einen Punkt getrennt. Daß jeder Name eine besondere Person bezeichnet, geht evident hervor aus Urk. 60, worin es heißt: quando Cazimarus et Borko burggravii erant. In ähnlicher Weise ist auch aus der Urkunde bei Dreger Nr. 376 vom J. 1265 ein comes Hinricus Bork entstanden, ebenfalls durch das Ausfallen des Punktes zwischen Hinricus und Bork. Der Fehler ist aber schon von Oelrichs (Dreger, C. P. d. 2. Ausg.

Lobese. Er ist der unzweifelhafte Ahnherr des Geschlechts, wie sich aus seinem an einer Urkunde von 1282 hängenden Siegel ergiebt, welches bereits die noch jetzt von der Familie geführten zwei Wölfe zeigt mit der Umschrift: Secretum Borconis de Vressow (Th. I. Tab. XII. 1). Borko besaß außer Labes und jenem Vressow (ohne Zweifel Fritzow bei Colberg) noch mehrere Güter bei Colberg, unter anderen Selnow, in dessen Nähe auch das Dorf Alt-Borck liegt, das wahrscheinlich von ihm angelegt ist. Seine Söhne sind: Johannes filius Borke 1282, Jacobus Borko (Jacobus filius Borke, Jacobus dominus in Lobese) 1282—1295 und Nicolaus Borko (Nicolaus dictus Borke, Nicolaus dominus in Lobese) 1295—1311, welche wiederum einen Vetter (patruelis) Borko haben, der 1295—1306, und von 1319 ab zum Unterschiede von einem jüngeren Borko als Borko senior vorkommt. Der dritte Bruder Nicolaus Borko domicellus in Lobese siegelte 1297 mit einem Siegel, das er wohl noch von seinem Vater hatte; es zeigt zwei Wölfe und die Umschrift: Sigillum Borconis in Wlvesberg (Th. I. Tab. XII. 2). Dies Wulfsberg, das wahrscheinlich von dem Vater gegründet und nach dem Bilde seines Wappens benannt war, später auch von den Borcken Stadtrechte erhielt, ist Stramehl[1]). — In Siegeln des schon oben genannten Ritters Borko senior vom J. 1338 (Th. I. Tab. XII. 4), und der Brüder Nicolaus Borko (Th. I. Tab. XII. 3) und Borko (Th. I. Tab. XII. 5) von 1337 und 1338 erscheinen die beiden Wölfe zum erstenmal gekrönt, in dem Siegel des Nicolaus Borko zeigt sich auch schon der Helmschmuck, wie es scheint, ein Pfauenschweif. Die Kronen der Wölfe wurden constant, der Pfauenbusch aber, der noch 1376 vorkommt (Th. I. Tab. XII. 8), wurde in einen wachsenden Hirsch mit einem Halsband umgewandelt, welchen zum erstenmal ein Siegel des Borante Borke zu Labes vom J. 1436 zeigt (Th. I. Tab. XII. 9)[2]).

Sehr interessant ist das Siegel eines Hennynghus Borke de Wangheryn vom J. 1355 (Th. I. Tab. XII. 6) durch den zwischen den Wölfen stehenden sechsstrahligen Stern. Der Stern ist ohne Zweifel ein Beizeichen für eine abgetrennte Linie. Ebenso wie diesen Stern halte ich nämlich auch den Balken in dem Kleist'schen Wappen für ein Beizeichen, das die Kleiste zwar nicht als eine Linie der Borcken, aber als ein den Borcken versipptes Geschlecht nach Annahme des Borckschen Wappens dem ihrigen zur Unterscheidung beifügten. Aus dem Umstande, daß die Kronen der Wölfe noch nicht mit in das Kleistsche Wappen übergegangen sind, dürfen wir auf eine schon sehr früh geschehene Annahme schließen. Ich habe schon oben (S. 184) die Vermuthung zu begründen versucht, daß der Stettiner Kämmerer Priscebur (1219 bis 1240) eine Borcke, etwa eine Tochter des Pribislaus von 1186 geheirathet, und mit dieser namentlich die Besitzungen am Ausfluß der Rega und bei Plate erworben haben möge. Dann hätte deren ältester Sohn Pribislaus, der Vater Clest's, das Borckesche Wappen mit dem Balken als Beizeichen, Dubislaus de Wotuch dagegen, wie wir unten sehen werden, einen Wolf des Borckschen Wappens mit einem anderen Beizeichen angenommen. Natürlich bleiben dies bloße Vermuthungen. Doch dürfte das Weglassen des Balken in den Kleistschen Siegeln vom J. 1402 und 1500 (Th. I. Tab. IX. 3. XV. 1. 2) meine Annahme unterstützen, daß der Balken nur als ein unwesentlicher Theil des Wappens, als ein Beizeichen galt.

Daß die Borcken Wölfe, die Kleiste dagegen Füchse führen, bietet kein Hinderniß. In Siegeln läßt sich der Wolf vom Fuchse schwer, ich darf wohl sagen gar nicht unterscheiden. Auch die Farben

1768, Anhang S. 4) aufgedeckt worden. Jener Comes Hinricus ist Hinricus comes de Kerkberg, welcher mehrfach in Urkunden von 1255—1270, und mitunter kurzweg als comes Hinricus auftritt, so in Dreger Nr. 444 und Cod. S. 780.

1) Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 44. — Brüggemann, Beschreibung von Pommern, II. S. 355.

2) Die Siegel Th. I. Tab. XII. 3. 4. 5. 8 sind bereits bei Bagmihl (Pommersches Wappenbuch, IV. Tab. XLVI. 1. 2. 3. 4) abgebildet, zum Theil aber mit falschen Bezeichnungen, namentlich unsere Nr. 5 als Siegel eines Nicolaus Borko, und unsere Nr. 8 als Siegel eines Arend von Borck, der niemals existirt hat.

helfen hier nicht aus, denn die Borcken führen rothe Wölfe, die Kleiste rothe Füchse. Welch ein Unterschied ist nun bei einer in kleinen Dimensionen ausgeführten Zeichnung zwischen einem rothen Wolf und einem rothen Fuchs?[1]) Die Mangelhaftigkeit älterer Zeichnungen und die übliche ornamentale Umgestaltung heraldischer Thierfiguren tragen sicherlich nicht dazu bei, diese Unterscheidung zu erleichtern. Es fehlt überdies nicht an Zeugnissen, daß die Borcken ihre Wappenthiere bisweilen selbst für Füchse gehalten haben. So sagt Elzow (Adelsspiegel Msc. I. S. 101), der seine Nachrichten meistens von den Familien selbst erhielt, von den Borcken: „führen im gelben Schilde zween rohte gekröhnte Füchse, oder wie Micraelius wil, Wölffe, mit güldenen Halßbändern". Auch schon Siebmacher sagt in der bei der ersten Ausgabe seines Wappenbuchs vom J. 1605 befindlichen „Declaration" S. 171: „v. Borckh. Der Schild gelb, die Füchs rot mit gelben Kronen vnd Halßbanden ꝛc.", während er umgekehrt die Füchse der Kleiste Wölfe nennt (ebendas. S. 169). Somit würde die Beizeichnung des von den Kleisten angenommenen Borckschen Wappens wesentlich nur in der Beifügung des rothen Balkens und in der Verwandlung der gelben Farbe des Schildes in die weiße bestanden haben.[2])

II. Die von Bulgrin.[3])

Der sichere Stammvater dieses alten slavischen Geschlechts ist der Ritter Bartus dictus niger (1286—1288), in den späteren Genealogien gewöhnlich als „schwarte Bartus" aufgeführt. Er siegelte 1287 (Th. I. Tab. XIII. 1)[4]) mit zwei Wölfen, ganz wie Borko, und besaß das Dorf Bulgrin, wahrscheinlich das von Belgard nordöstlich gelegene[5]), aus welchem er im J. 1286 Schenkungen an das Kloster Bukow bei Rügenwalde machte. Im J. 1295 war er, wie es scheint, schon todt. Seine Gemahlin hieß Ermegardis; seine Söhne: Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribislaus und Matheus werden schon 1286 genannt, und erinnert namentlich der Name des vierten, Pribislaus, an die wappenverwandten Borcken. Von den genannten Brüdern vergleichen sich Andreas, Paulus und Matheus „milites filii honesti militis pie recordationis Bartus nigri dicti de Bulgeryn"[6]) im J. 1309 mit dem Kloster Bukow wegen der Grenzen zwischen den Dörfern Repkow und Eventin. Die an dem Vertrage hängenden Siegel der beiden letzteren (Th. I. Tab. XIII. 2. 3) zeigen die zwei Wölfe ihres Vaters; in dem Siegel des Paulus, mit der Umschrift: S. domini Pauli Bartuseviz, trägt der obere Wolf schon eine Krone. Ein Familienname tritt bei den Brüdern noch nicht hervor, sie benennen sich meistentheils patronymisch, so der zweite Bruder 1289: Paulus filius Bartus, 1335: Paulus miles dictus Barthcewitz, der fünfte Bruder 1302 in einer zu Treptow an der Rega ausgestellten Urkunde Matteus Barteuitz, famulus[7]). Des Paulus Söhne sind Henning, der sich in Urkunden und auf seinem Siegel gewöhnlich Henningus filius Pauli oder Henningus Pauli, doch 1338 auch schon Henninghus Bulgheryn nennt, und Bartus Bartzeuitze. Paulus Barthcewitz mit seinem Sohne Henning, und dessen Söhnen Paulus, Ulricus und Vicko bestätigen 1335 eine Schenkung ihres Vaters resp. Groß-

1) Die französische Heraldik verlangt von dem Fuchs, er solle den Schwanz wagerecht strecken, von dem Wolf dagegen, er solle ihn hängen lassen. Das ist eine Lächerlichkeit, an welche sich die deutsche Heraldik nicht kehrt. (Berndt, Die Hauptstücke der Wappenwissenschaft, S. 209.)

2) Siehe hierüber von Mülverstaedt's Abhandlung im Cap. 2.

3) Nach v. Mülverstädt's Annahme (S. 193) sind die v. Bulgrin sicher stammverwandt mit denen v. Kleist; Quandt's Beweisführung (s. Abth. IV.) läßt nur die Vermuthung offen.

4) Die Bulgrinschen Siegel Th. I. Tab. XIII. 1. 2. 3. 5. 12 giebt bereits Bagmihl (Pommersches Wappenbuch, IV. Tab. XLII. 1. 2. 3. 4. 6), verwechselt aber die Unterschriften seiner Nr. 2 und 3. Unsere Nr. 12, bei Bagmihl als Nr. 6 nach einem Siegel von 1528, ist bei ihm nicht genau wiedergegeben.

5) Ein anderes Bulgrin liegt zwischen Polzin und Tempelburg nahe bei Claushagen, scheint aber erst von dem letzteren Ort aus, nach welchem sich eine Linie der Bulgrine benannte, angelegt zu sein.

6) Es ist nicht ganz klar, ob sich das „dicti de Bulgeryn" auf den Vater oder die Söhne bezieht.

7) Lisch, Mecklenburgische Urkunden, I. 187. — Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 146. — Belbucker Matrikel Nr. 39.

vaters und Urgroßvaters Bartus niger in einer Urkunde, an welcher ihre fünf Siegel hängen. Paulus führt hier abweichend von seinem früheren Siegel beide Wölfe gekrönt, mit der Umschrift: S. domini Pauli filius Bartis (Th. I. Tab. XIII. 4); sein Sohn Henning hat wieder zwei ungekrönte Wölfe mit der Umschrift: S. Henningi filii Pauli (Th. I. Tab. XIII. 5); von den Enkeln führt Paulus zwei gekrönte Wölfe mit der Umschrift: Sigillum Pauli Bartzevitzen[1]) (Th. I. Tab. XIII. 6), dieselben auch Ulricus und Vicko, beide aber die gekrönten Wölfe linksgekehrt, ersterer mit der Umschrift: S. Vlrici Bartsevitse, letzterer: S. Vickonis Bartsevitse (Th. I. Tab. XIII. 7. 8). Daß diese Thiere wirklich Wölfe, und nicht Füchse vorstellen sollten, ergiebt eine schon aus dem Jahre 1377 stammende Beschreibung dieser Siegel zu Transsumten der Urkunden von 1287 und 1335 und einer anderen von 1338. Hier heißt es von dem Siegel von 1287: „in quo ymagines duorum luporum apparebant", von den fünf Siegeln 1335: „quilibet continens in se duorum luporum ymagines", und von den Siegeln des Henninghus Bulgheryn (der aber das Siegel seines Vaters mit der Umschrift: Sigillum Pauli Bartzeuitzen führt) und seines Bruders Barthus Bartzeuitzen vom J. 1338: „quodlibet ymagines duorum luporum coronatorum in se continens"[2]). — Bartus Bartzeuitze ist wahrscheinlich derselbe, welcher 1359 als Bartusch de Woseken (Wusseken am Jormundschen See) mit seiner Frau Sophia, seinen Söhnen Andreas, Paulus, Rolefe und seinen Töchtern Sophia, Bertha und Ermegart genannt wird. Ein anderer Enkel oder Urenkel des Bartus niger, etwa von dessen Sohn Pribeslaus abstammend, scheint der Ritter Preslav van Bartowitz zu sein, der seinen Namen etwa nach dem von ihm angelegten Dorf Barzwitz, nordöstlich von Rügenwalde, führt, und 1350 von den Herzogen die Anwartschaft auf die Güter erhielt, die ihnen von seiner Ehefrau anfallen würden[3]). — Es hatte also diese bedeutende wendische Familie noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts keinen constanten Familiennamen, während sich das Patronymikon Bartzevitz nicht nur bei den Söhnen, sondern noch bei Enkeln und Urenkeln behauptete. Im J. 1409 siegelte Hennynk Bulgrin mit zwei links gekehrten ungekrönten Wölfen (Th. I. Tab. XIII. 9), Hennynck Bulgrin zu Tunow 1494 ebenso, nur sind die Wölfe rechts gekehrt (Th. I. Tab. XIII. 10), Cristoffer Bulgrin zu Wussecken hat 1521 ungekrönte linksgekehrte Wölfe, und zum erstenmal drei auf dem oberen Schildesrande stehende gestürzte Spieße (Th. I. Tab. XIII. 11), Henningk Bulgrin zu Wussecken in demselben Jahre ungekrönte rechtsgekehrte Wölfe, und zwischen ihnen einen Querbalken, auf dem Schilde die drei Spieße, hier fast wie Nägel aussehend (Th. I. Tab. XIII. 12). Der Querbalken und die Spieße, denen nachher auch die Rosen hinzutreten, zeigen hier zum erstenmal eine Annäherung an das Kleistsche Wappen, während bis dahin die Borckschen und Bulgrinschen Siegel nicht zu unterscheiden sind. Um dieselbe Zeit, im J. 1518, erscheint auch, was sehr bemerkenswerth ist, ein Drewes Bulgrin zu Kleist[4]). Das Dorf Kleist liegt südlich nahe bei Wussecken und Repkow, und wird nicht früher genannt, obwohl Repkow schon 1309, Wussecken mindestens schon 1359 als Bulgrinsche Besitzungen vorkommen. Die Vermuthung liegt nahe, daß das Dorf erst jetzt, oder doch erst im 15. Jahrhundert angelegt und Kleist benannt sei, und zwar letzteres aus ähnlichen Gründen als die waren, welche eine Aenderung des Wappens nach dem Vorbilde des Kleistschen veranlaßten, sei es Verschwägerung, Gesammthand, Erbschaft oder dergl.[5])

Der Querbalken wurde nun im Bulgrinschen Wappen constant; Andreas Bulgrin zu Thunow

1) Die Umschrift geben wir hier nach der Beschreibung dieses Siegels zu einem Transsumt vom J. 1377.

2) Original-Transsumte im P. P. A.: Schr. VI. Chat. 3. Nr. 34. 35. 49.

3) Belbucker Matrikel Nr. 74.

4) Stettiner Arch. P. III. Tit. 4. Nr. 6. vol. I.

5) Nach Quandt's Ansicht (s. Abth. IV.) steht das Dorf Kleist mit der Familie von Kleist oder Bulgrin in gar keinem Zusammenhange, bedeutet vielmehr Unterholz von dem böhmischen klest (Zweig, Reisig); cfr. auch S. 134. St.

siegelte mit ihm 1549 (Th. I. Tab. XIV. 2), und alle späteren Siegel haben ihn. Die Lubinsche Karte von Pommern (v. J. 1618) zeigt unter den Spitzen der Spieße auch schon die drei Kleistschen Rosen, und an dem Schaft der Spieße nahe dem Eisen eine Schleife. Micraelius (Altes Pommerland, VI. 473) sagt (im J. 1639): „führen zweeen gekrönte, schwarze Füchse, vnd zwischen ihnen einen rothen Balken, auff dem Helm drey Spiesse mit den spitzen auff dreyen rothen Rosen stehend"; Micrael ist also der erste, der die schwarzen Thiere Füchse nennt. Der Beschreibung Micrael's entspricht die Abbildung bei Siebmacher (III. 158 vom J. 1656); das Feld ist hier weiß, die Helmdecken sind roth und weiß. Elzow (Adelsspiegel Msc. I. 325 vom J. 1699) ganz wie Micrael. Ein gemaltes Wappenbuch in der von der Osten-Plateschen Bibliothek zeigt einmal das beschriebene Wappen, dann noch ein zweites, in welchem die Füchse ungekrönt, der Querbalken und die Schäfte der Spieße golden, die Helmdecken golden und silbern sind. Letzteres ist vielleicht eine Verwechselung mit einem weiter unten zu erwähnenden Wappen der von Butzke. Neuere Beschreibungen und Abbildungen des Wappens in Freih. v. Zedlitz's Neuem Preußischen Adelslexikon I. 332 (nach Siebmacher, aber gänzlich mißverstanden) und in Bagmihls Pommerschem Wappenbuch, IV. S. 113. Tab. XL. Eine Linie dieses Geschlechts, welche sich in Colberg ansässig machte, und der schon Henning Bulgrin, Probst des Klosters Altstadt vor Colberg und Dekan des Colberger Domkapitels (1475—1501) mit seinen Brüdern, dem Colberger Vicar Johannes Bulgrin und dem Bürgermeister zu Colberg Benedictus Bulgrin (1506—1509), ferner Johannes Bulgrin, Bürger zu Colberg (1509), angehören, veränderte ihr Wappen in anderer Weise. Sie behielt von den beiden Wölfen nur einen bei, und zwar denselben springend, auf dem Helme wachsend. Das erste bekannte Siegel dieser Linie ist das des bischöflich Camminschen Kanzlers Albertus Bulgrin v. J. 1540 (Th. I. Tab. XIV. 1). Elzow, der diese Linie für ein besonderes, von dem vorigen zu trennendes Geschlecht angesehen wissen will, wahrscheinlich wegen der Wappenverschiedenheit, sagt: „sie führen sowol im Schild als auffen Helm ein auf den Hinterfüßen aufrecht stehendes Eichhörnlein". Ihm muß ein sehr schlechter Siegelabdruck vorgelegen haben; ebenso Frh. v. Ledebur (Preußisches Adelslexikon, I. 117).

Die Linie mit den zwei Wölfen und dem Querbalken erlosch am 7. August 1727 mit Hans Ulrich von Bulgrin auf Wusseken, Kleist, Lase und Repkow, die Linie mit dem springenden Wolf schon am 31. December 1658 mit Andreas Franz von Bulgrin auf Pustar und Klein-Streitz.

III. Die von Butzke.[1]

Der erste, der aus diesem wahrscheinlich wendischen Geschlecht bekannt geworden ist, ist Mathyas Buzeke, Zeuge einer Urkunde vom J. 1353, in welcher die Barthusewitzen (s. ad II.), nämlich Paulus mit seinen Söhnen Barthus und Henning, und seine Brüder Ulrich und Vicko, nebst des ersteren Sohn Andreas, ihren Antheil am Wussekenschen oder Jamundschen See an die Stadt Cöslin abtreten[2]). Er oder einer seiner Vorfahren ist vermuthlich der Begründer des Dorfs Butzke, nordöstlich von Belgard, und südöstlich bei Bulgrin belegen. Der nächste, den ich finde, ist erst Hans Butzke oder Buszke zu Butzke (Buszke, Butzick) 1508—1534. Er siegelte 1510 mit zwei Wölfen, über deren oberem eine unkenntliche Figur, wahrscheinlich ein Beizeichen steht; über dem Schilde in dem Ringe der Umschrift drei gestürzte Spieße (Th. I. Tab. XIV. 11)[3]). Da hier der Balken fehlt, nähert sich das Wappen mehr

1) Nach Quandt's Ansicht (s. Abth. IV.) Bulgrinn, die nach dem Sitzgute Butzke den Namen angenommen haben.

2) Haken, Fortsetzung seiner diplomatischen Geschichte der Stadt Cöslin, S. 89. — Benno, Geschichte der Stadt Cöslin, S. 306.

3) Originale aus den Jahren 1510, 1521 und 1528 im P. P. A. — Bagmihl (Pomm. Wappenb. IV. Tab. XLIII.) giebt dies Siegel zweimal, einmal als Nr. 2 mit dem richtigen Namen Hans Butzke, dann als Nr. 1 mit dem erfundenen Namen Hans Wusseken, woraus er dann ein besonderes Geschlecht Wusseken mit dem Kleistischen Wappen macht. In der Urkunde von 1528 [Urk. 434], an welcher das letztere Siegel hängt, steht aber ganz deutlich: Hans Buszke to Buszke.

dem alten Bulgrinschen als dem Kleistschen, und da das Geschlecht auch zuerst in einer Bulgrinschen Urkunde auftritt, läßt sich vermuthen, daß die Butzken ihr Wappen von den Bulgrinen überkommen, und mit dem erwähnten undeutlichen Beizeichen versehen haben. Ein Stammbuchblatt des Jochim Butzke vom J. 1577 im Besitz des Herrn Boßberg zu Berlin zeigt zwei braune Wölfe getrennt durch einen Querbalken, auf dem Helme drei Spieße. —

Dem entspricht sein Siegel vom J. 1587 (Th. I. Tab. XIV. 12), auch die Abbildung auf der Lubinschen Karte vom J. 1618. Micraelius (VI. 474) sagt (1639): „führen zween braune Füchse, und einen gelben Balken zwischen ihnen, vnd auff dem Helm drey Spiesse." Da Braun keine heraldische, sondern eine natürliche Farbe ist, können die mit natürlicher brauner Farbe dargestellten Thiere keine Füchse, sondern nur Wölfe sein. Siebmacher hat zwei Abbildungen. Die eine (III. 158 vom J. 1656) entspricht der Micraelschen Beschreibung; das Feld ist weiß, die Helmdecken sind roth und weiß, die Spieße auf dem Helme sind aber so gestellt, daß zwei sich vor dem dritten kreuzen, ohne Zweifel Phantasie. Die andere Abbildung (V. 73[1]) vom J. 1657) zeigt einen rothen Balken, die Wölfe sind mit dem Buchstaben b. bezeichnet, was nach Siebmachers Bezeichnungsweise blau bedeuten würde, hier aber wohl für braun zu nehmen ist; der Helm ist gekrönt, auf der Krone drei rothe Rosen, auf deren jeder ein gestürzter Spieß mit gelbem Schafte und einer Schleife in der Nähe des Eisens steht; die Helmdecken sind roth und weiß. Elzow (I. 345 im J. 1699) sagt: „führen mit den Kleisten ein Wappen, nämlich einen rothen Querbalken zwischen zween lauffenden Füchsen, und auffm Helm drei Rosen, und darauff drei Knebel Spieße, so daß die Spitzen davon auf den Rosen stehen". — Sehr verstümmelt ist das Wappen in dem neueren Siegel eines Majors von Butzke vom Regiment Lichnowski (Th. I. Tab. XIV. 13). Der Schild ist hier getheilt, unten die beiden Wölfe oder Füchse im blauen Felde, oben zwei gekreuzte Schwerter, die ohne Zweifel aus den Spießen des Helms entstanden sind; über dem bloßen Helm eine von zwei Posthörnern beseitete schwebende Krone.

Das Geschlecht erlosch im Mannsstamm kurz vor 1763 mit dem Oberst Friedrich Wilhelm von Butzke auf Butzke.

IV. Die von Böhn.

Der erste dieses wahrscheinlich deutschen und zwar westphälischen Geschlechts ist der Ritter Johannes de Bone, 1279 in Pommern [Urk. 68], 1284 auf Brandenburgischer Seite bei dem Abschluß des Vierradener Friedens [Urk. 70]. Einen Heino de Bönen treffen wir 1282 bei den Markgrafen Otto und Conrad zu Rathenow[2]). Dann werden in Pommerschen Urkunden genannt die Brüder und Schenken: Ritter Otto de Bone (de Boene, de Bonis, van dem Bone) 1302 — 1326, und Ritter Arnoldus Monachus dictus de Bone (dictus Monych de Bone) 1299 — 1319, letzterer auch kurzweg Arnoldus Monachus, Monachus de Boene, oder Monachus pincerna genannt. Der Name Monachus war ihm vielleicht von seiner früheren Eigenschaft als Mönch geblieben, vielleicht aber auch stammte er von mütterlicher Seite; schon 1289 kommt ein Gerardus Monachus unter den Zeugen Pribislaws, Herrn von Belgard, vor [Urk. 75], und ist 1299 Bürger in Colberg. Das älteste bekannte Siegel dieses Geschlechts ist das des Arnd van dem Bone erbsessen zur Crone[3]) vom J. 1426; es zeigt zwei Wölfe oder Füchse wie das Borcksche Wappen, doch ohne Kronen (Th. I. Tab. XII. 10).

1) Die drei ersten Wappen bei Siebmacher, V. 73, und alle 12 Wappen, V. 72 sind dort irrthümlich als „Schlesingische" bezeichnet, sie gehören Pommerschen Familien an.

2) Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 173.

3) Crone ist Deutsch-Crone, wie sich aus einer Urkunde von c. 1419 ergiebt (Riedel, C. d. Br. I, 18. S. 173), in welcher Arnold von dem Bone des deutschen Ordens „houbtman czur Crone" genannt wird.

Wann dies Wappen geändert ist, constirt nicht genau. Doch schon das Wappen einer Dorthe Böhnen vom J. 1581 in einem Glasfenster der Kirche zu Dünnow bei Stolpmünde zeigt drei weiße Jagdhunde mit gelben Halsbändern im rothen Felde, und auf dem Helme einen solchen Jagdhund wachsend; ebenso erscheint das Siegel eines Michel Böhn zu Culsow vom J. 1593 (Th. I. Tab. XII. 11) und alle späteren. Der heraldische Hund ist von dem Wolf oder Fuchs stets durch den erhobenen, einwärts gekrümmten Schwanz unterscheidbar. Eine dem Böhnschen Wappen ganz ähnliche Wappenform wird uns weiterhin bei dem Geschlecht von Woedtke begegnen. Die Familie von Böhn blüht noch jetzt.

V. Die von Woedtke.

Als Stammvater des Geschlechts von Woedtke kennen wir bereits jenen Dubislaus de Wotich (1277—1286), den Gründer der Stadt Plate und dritten Sohn des Stettinschen Kämmerers Priscebur (s. S. 184). Sein Siegel, mit welchem er 1277 die Gründungsurkunde von Plate besiegelte, wird in einer alten Copie (s. Th. I. S. 29) folgendermaßen beschrieben: sigillum triangulare et magnum, cui super impressa est stella cum lupo prosiliente, also ein Stern mit einem aufspringenden Wolf. Die Stellung der beiden Wappenbilder wird aus der Beschreibung nicht klar, namentlich ob der Stern über oder unter dem Wolfe stand und ob der Wolf in ganzer oder in halber Figur erschien. Doch scheint auch dies Wappen des Dubislaus de Wotich die oben (S. 184) ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen, daß die Mutter der Brüder Pribislaus und Dubislaus de Wotich eine Borcke gewesen sein möge, es besteht nämlich aus einem Wolf des Borckschen Wappens mit einem Stern als Beizeichen. Den Stern als Beizeichen für ein Borcksches Wappen kennen wir schon aus dem Siegel Th. I. Tab. XII. 6, ferner läßt sich dem Herausnehmen des einen Wolfes aus dem Borckschen Schilde als entsprechendes Beispiel das Wappen der von den Borcken um 1290 gegründeten Stadt Labes an die Seite stellen, welches ebenfalls nur einen Wolf zeigt; auch bei dem Geschlecht von Bulgrin sind wir der Reduction der zwei Wölfe auf einen begegnet. — Es ist wohl möglich, daß die Nachkommen Dubislaws, vielleicht schon er selbst, in späteren Jahren den Wolf mit dem Stern aufgaben, und in Erinnerung des gemeinsamen Stammes das Kleistsche Wappen annahmen, doch könnte auch abgesehen von der agnatischen Verwandtschaft späterhin noch eine cognatische Verwandtschaft hinzugetreten sein, oder irgend eine andere nähere Verbindung, welche zur Ausgleichung beider Wappen Veranlassung gab. Wie sich nämlich bei den Kleisten und Woedtken der gemeinsame Taufname Priscebur als Zeugniß der agnatischen Verbindung vererbt hat, so konnte der Name Conrad (Conradus und Pryssebur, fratres condicti de Wuteke, 1388; durch spätere Verschwägerung mit den Kleisten überkommen sein, gerade wie bei den Kleisten der Taufname Conrad in Folge cognatischer Verbindung mit dem deutschen Geschlechte Cleist recipirt wurde. Doch lege ich auf diese Conjectur keinen besonderen Nachdruck, da der Taufname Conrad auch bei vielen anderen Familien in Gebrauch war, und nicht nothwendigerweise von den Kleisten auf die Woedtken übertragen sein muß. — Das älteste nächst dem des Dubislaus de Wotich bekannt gewordene Siegel des Geschlechts ist das eines Syman Wuteke vom J. 1460; es zeigt schon die Kleistschen Füchse und zwischen ihnen den Querbalken, letzteren auffallend schmal (Th. I. Tab. XIV. 3). Das Siegel eines Allexius Woitke von 1536 (Th. I. Tab. XV. 17) läßt zwar, wie es bei den Kleisten noch 1500 vorkommt, den Balken weg, dagegen treffen wir in dem Siegel des Lex[1]) Wotke zu Zirkwitz (wahrscheinlich eine Person mit dem eben genannten Allexius) vom J. 1548 nicht nur wieder den Querbalken an, sondern auch schon den Kleistschen Helm mit den drei gestürzten Spießen (Th. I. Tab. XIV. 4). In derselben Weise erscheint ein Siegel des Joachim Woedtke zu Woedtke von 1573 (Th. I. Tab. XIV. 5).

1) Lex ist eine Abkürzung von Alexius.

Dagegen fehlt in dem Siegel des Joachim Woedtke zu Zirkwitz von 1586 wieder der Querbalken (Th. I. Tab. XIV. 6). Wesentlich abweichend ist ein Siegel des Daniel Woidtke von 1615 (Th. I. Tab. XIV. 7); hier fehlt nicht nur der Querbalken, sondern er ist sogar durch ein drittes Thier ersetzt, und die Thiere selbst sind keine Füchse oder Wölfe, sondern durch den aufwärts und einwärts gekrümmten Schwanz als Hunde charakterisirt. Der Schild stimmt also auf das genaueste mit dem späteren Böhnschen Wappen überein (s. S. 240 und Th. I. Tab. XII. 11), auf dem Helm aber stehen die drei gestürzten Spieße. Die Abbildung des Wappens auf der Lubinschen Karte (vom J. 1618) zeigt die Füchse mit dem Balken, auf dem Helm die Spieße. Micraelius (VI. 546) sagt (1639): „führen einen rothen Balcken zwischen zweenen lauffenden Füchsen, vnd auff dem Helm drey Spiesse". Mit dieser Beschreibung stimmt die Abbildung bei Siebmacher (V. 168 vom J. 1657) überein; das Feld ist weiß, die Helmdecken sind roth und weiß. Elzow (IV. 469 im J. 1699) sagt: „führen einen rothen Balken mitten durch den Schild zwischen zweenen laufenden Füchsen und auf dem Helm drei Knebel-Spieße, deren Spitzen auf drei rothen Rosen stehen, welches Wappen auch die Kleiste führen." Hier also zum erstenmal die drei Rosen, von welchen in späteren Abbildungen (z. B. bei Hasse und Dienemann, Nachrichten vom Johanniterorden, 1767, S. 253, Nr. 19 und S. 335, Nr. 17) mitunter nur die mittlere roth, die beiden anderen weiß tingirt werden. Auf einem Siegel eines F. L. von Woedtke aus dem 17. oder 18. Jahrhundert (Th. I. Tab. XIV. 8) fehlen die Rosen, und die Spieße sind in gestürzte Schwerter verwandelt. — Neuere Beschreibungen des Wappens s. bei Brüggemann, Beschreibung von Pommern, I. S. CLXXXI.; Pauli, Leben großer Helden, V. 267; Dähnert, Pommersche Bibliothek, III. 140; v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen, III. S. 757, Nr. 958; Frh. v. Zedlitz, Neues Preußisches Adelslexikon, IV. 348; Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, IV. S. 119.

VI. Die **von Kranksporn** oder **Klanksporn**[1]).

Die Heimath dieses Geschlechts ist wahrscheinlich die Priegnitz; Ebel und Hermen Clinkespare oder **Klinkspar** sind 1408 resp. 1419 Rathmannen zu Perleberg[2]). Doch schon im J. 1321 wird in dem Verzeichniß der Kosten, welche der Krieg gegen Brandenburg den Pommerschen Herzogen verursacht hatte, unter der Pommerschen Ritterschaft: Clingespore genannt[3]). In Pommern tritt demnächst 1373 Henning Crankspore[4]) auf, welcher dem Bischof Philipp von Cammin das Haus Nassow mit den Dörfern Bitzicker, Crazig, Neuenfeld, Nassow und Scheterow, sämmtlich nordwestlich bei Bulgrin belegen, für 5000 Mark Finkenaugen verkauft. **Paul Kranesporn** oder **Krankspore**, 1389 unter den Edelleuten genannt, welche den Herzog Wilhelm von Geldern überfallen hatten [Urk. 92], verkaufte 1411 seine Antheile an Lantow und Suckow bei Schlawe an Herzog Begislaw VIII. Bischof Henning von Cammin verpfändete 1456 die Hälfte des **Schlosses** Bevenhusen (bei dem heutigen Schloßkämpen bei Bublitz belegen) für 1000 Mark Finkenaugen an **Henning Kranckspare** zu **Bulgrin** und **Henning Heckthusen** zu **Zetthun**. Pawel Klanckspar (Klanckespar, Kranckspare, Kranchspar) zu Bulgrin, der 1485 — 1523 häufig in

1) Von „klingendem" Sporn abzuleiten. Die Familie ist nicht wendischen Ursprungs, wie v. Mülverstaedt S. 191 meint, sondern offenbar deutschen, ihr Wappen hat sie, wie Quandt (Abth. IV.) wohl mit Recht annimmt, von denen v. Bulgrin mit der Belehnung des Gutes Bulgrin angenommen; auch die Familie v. Falck (S. 192) ist nicht wendischen Ursprungs, stammt vielmehr aus Westphalen (cfr. Matr. von Klempin u. Kratz, III.). St.

2) Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 74. 172. 176. — Vielleicht stammte das Geschlecht weiterhin aus der Gegend von Aschaffenburg. Dort zeigt sich nämlich 1318 ein Conrad Klingilsporre und 1330 ein Heinrich Klingilsporr mit Besitzungen zu Stockstadt. (Steiner, Seligenstadt, S. 179, Nr. 20. Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden des Großherzogthums Hessen, Abth. I. S. 77, Reg. 836 und S. 85, Reg. 926.)

3) Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 476.

4) Die Deutung, welche Quandt (Cod. S. 999 zu Nr. 134) dem Namen Krankporn geben will: Kranichsporn, und die Anknüpfung des Geschlechts an den pommerschen Ritter Fredericus Kronesben halte ich für unstatthaft. Die Liquida l, n und r werden häufig vertauscht, wie Quandt selbst (Cod. S. 980) bemerkt (Clucemanshagen jetzt Kreutzmannshagen; Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 10). und so ist auch die Form Kranksporn aus Klanksporn entstanden. Ueberdies ist im niederdeutschen Dialekt eine Form Krank für Kranich nicht gebräuchlich, sondern nur Krane, Kraen, Krone, Kron (vgl. Diessenbach, Glossarium latino-germanicum. S. 270, ferner Th. I. S 300, Urk. 493). Quandt hat später seine Ansicht geändert.

Schuldverschreibungen mit seinen Bürgen Henning Bulgrin zu Bulgrin und Henning Bulgrin zu Thunow genannt wird, siegelte 1510 mit einem Balken zwischen zwei Wölfen oder Füchsen und drei gestürzten, auf dem oberen Schildesrande stehenden Spießen (Th. I. Tab. XIV. 9). Ganz ähnlich siegelt 1523 Pawel Krandspare zu Schwessin (Th. I. Tab. XIV. 10), der 1492—1523 mit seinen Bürgen Peter Bulgrin zu Thunow und Hans Bußke zu Butzke vorkommt[1]). Es scheint also, daß die Krankspare durch eine Annäherung an das Geschlecht der Bulgrine, welche auch durch den gemeinschaftlichen Besitz des Lehnguts Bulgrin dokumentirt wird, zu ihrem Wappen mit den Füchsen und dem Balken kamen. Der Form Klandsporn begegnet man noch 1509 und 1513 bei den Brüdern Jacob und Thomas Klandsporn zu Egsow, Franzen, Schlönwitz, Dubberzin und Kummerzin [Urk. 371. 361]. Die Schreib- und Sprechweise Klanksporn und Kranksparе war zwar bei der Familie die üblichere, doch begegnet man noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts der alten Form Klingspore[2]).

Nachdem das Geschlecht in Hinterpommern[3]) mit Henning Kraufsporn erloschen war, wurden dessen Lehen Bulgrin und Antheil an Pumlow 1606 dem Geschlecht von Rahmel verliehen.

VII. Die von Meseritz.

Der Stammsitz dieses Geschlechts scheint Meseritz, nordöstlich von Regenwalde, im Schievelbeiner Kreise, zu sein[4]). Wegen eines Antheils an Rützenhagen und an Ratzmersdorf waren sie Afterlehnsleute der Borcken zu Stramehl[5]), lösten aber dies Verhältniß wegen Rützenhagen durch Vertrag mit den Borcken im J. 1628, wegen Ratzmersdorf durch Verkauf des Guts im J. 1650.

Ich finde Mitglieder des Geschlechts nicht früher als um 1485 und 1488, wo dem Hinricus Mezeritz zu Ratzmersdorf sein Gut durch ein Colberger Heer verwüstet wird, weswegen seine Söhne Martin, Georg, Paul, Joachim, Peter und Augustin 1524 eine Entschädigungsklage gegen die Stadt Colberg anstellten [Urk. 421]. Der bei dieser Gelegenheit vernommene Schir Clest, Bürgermeister zu Falkenburg, erwähnt bereits ein sippschaftliches Verhältniß zu den Meseritzen (est consanguineus Martini [de Meseritz] et suorum fratrum in tertio aut quarto gradu consanguinitatis), doch wage ich nicht zu behaupten, daß es speciell diese verwandtschaftliche Verbindung gewesen sei, welche auf die Verwandtschaft des Kleistschen und Meseritzschen Wappens ihren Einfluß geäußert hat. Das älteste bekannte Meseritzsche Siegel, das eines David Meseritz vom J. 1619 (Th. I. Tab. XIV. 14) zeigt noch ein von dem Kleistschen ganz verschiedenes Wappen, nämlich zwei gekreuzte, rechts und links von einem Stern beseitete Pfeile, auf dem gekrönten Helm drei Straußfedern[6]). Es scheint aber nur das Wappen einer besonderen Linie gewesen zu sein, denn das Meseritzsche Wappen auf der Lubinschen Karte vom J. 1618 hat bereits den Balken zwischen den beiden Füchsen, und auf dem Helm drei Rosen, über welchen zwischen sechs Halmen oder Federn ein Rosenstrauch mit zwei Rosen hervorwächst. Micraelius (VI. 504) sagt (1639) von ihnen: „führen einen rothen Balcken zwischen zweenen lauffenden Füchsen, vnd auff dem Helm eilf rothe Blumen als Rößlein". Siebmacher (V. 166) nach Micraels Beschreibung auf dem Helm einen Strauch mit 13 rothen Blumen und mit Blättern. Elzow (II. 573) nach Micrael.

1) Originale im P. P. A.

2) So in der alten Familiennachricht des Kanzlers Jacob Kleist aus der Zeit von 1576 (s. S. 99 ff.).

3) Herman Clingesporen, 1486 Domherr zu Fürstenwalde (Riedel, C. d. Br. I. 20. S. 307) und Matthias Klinckspare, 1542 Bürger zu Anklam (Anklamer Stadterbebuch im P. P. A.), gehörten vielleicht einem früher schon in der Mark abgetrennten Zweige an, ebenso die im J. 1633 mit einem anderen Wappen in das Schwedische Ritterhaus recipirten, in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Ostpreußen angesessenen, und 1788 in den Preußischen Grafenstand erhobenen Klingsporre oder von Klingsporre.

4) Elzow II. 573 giebt ohne Grund Schlesien als ihr Vaterland an.

5) Vgl. auch Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 209, Nr. 153.

6) Das Wappen des David Meseritz gehört nach Quandt einem Magister Meseritz, der mit der Pommerschen Familie Meseritz nichts gemein hat. Kl.

Zwei Siegel aus dem 18. Jahrhundert zeigen den Kleistschen Schild, das eine auf dem Helm einen Strauch mit 11 Rosen (Th. I. Tab. XIV. 15), das andere einen gekrönten Helm mit der linken Hälfte einer Lilie (Th. I. Tab. XIV. 16), letztere vielleicht aus dem Wappen der Familie von Rüchel entnommen, mit welcher zusammen die Meseritzen zu Berkenow und Semerow begütert waren. — Neuere Beschreibungen des Wappens s. v. Meding III. S. 431, Nr. 525; v. Zedlitz III. S. 400; Bagmihl V. S. 122, Tab. LVIII.

Das Geschlecht scheint mit dem Rittmeister Joachim Ernst von Meseritz auf Meseritz am 8. September 1791 im Mannsstamme erloschen zu sein.

VIII. Die von Kameke, von Reckow, von Glasenapp, von Lode, von Tesmar.

Wir haben früher gesehen, daß das Helmzeichen noch viel mehr und weit längere Zeit wandelbar war als der Schild; wir wissen ferner, daß man gleiche Helmkleinode vorzugsweise gern zur Bezeichnung guter Freundschaft und Sippe anwendete, und verschiedene Wappen in der Weise verband, daß der Helm des einen auf den Schild des andern gesetzt wurde. Diese Erscheinung läßt sich auch bei den gestürzten Spießen des Kleistschen Helms nachweisen, welche sich auf den Wappenhelmen mehrerer hinterpommerschen Geschlechter wiederfinden, obwohl dies Helmkleinod sonst ziemlich selten vorkommt.

So zeigt schon ein Siegel des Jasper Kameke zu Strachmin vom J. 1521 (Th. I. Tab. XIV. 18) die gestürzten Spieße wie in Kleistschen Siegeln auf dem oberen Schildesrande stehend; in dem Siegel des Lasarus Kameke zu Strachmin vom J. 1540 sind sie sogar in den Schild aufgenommen (Th. I. Tab. XIV. 19). Sie sind in dem Wappen des Geschlechts von Kameke constant geworden, und werden noch heute geführt. An eine frühe Verbindung der von Kameke und von Kleist erinnert auch schon der beiden gemeinschaftliche und bei den Kameken schon sehr früh vorkommende Taufname Bisprow.

Hans Reckow zu Gambin führt 1536 ein sehr eigenthümliches Siegel. Es zeigt im Schilde ein schreitendes Thier (Bär?), auf dessen Rücken drei gestürzte Spieße stehen, welche mit ihren Schäften weit aus dem Schilde herausragen, und oben von drei Sternen begleitet sind (Th. I. Tab. XIV. 20). Später und noch jetzt, führen die von Reckow die Spieße auf dem Helm, mit den Spitzen auf den drei Sternen stehend[1]).

Die von Glasenapp führen gewöhnlich auf dem Helm den mit Pfauen- oder Straußfedern besteckten Sparren des Schildes, abweichend hiervon aber Peter Glasenapp zu Manow 1505 fünf auf dem obern Schildesrande aufgerichtete Spieße (Th. I. Tab. XIV. 17).

Die Loden führten anfänglich im Schilde zwei Flügel, späterhin zwischen denselben einen Kopf, zuletzt unter Weglassung der Flügel drei Löwenköpfe, und zu diesen auf dem Helm drei Lilien an Stengeln[2]). Dagegen führten Reichard und Peter Lode zu Zuchen 1600 auf dem Helm drei gestürzte Spieße (Th. I. Tab. XV. 15. 16), was bei dem nachbarlichen Verhältniß, in welchem sie im Neustettiner Bezirk zu den Kleisten standen, nicht befremdet.

Die von Tesmar sollen nach der Lubinschen Karte, nach Micraelius (VI. 533) und Siebmacher (V. 171) im Schilde einen Querfluß, und auf dem Helme drei gestürzte Spieße geführt haben. Es war mir aber nicht möglich ein solches Siegel aufzufinden. Das jetzt gebräuchliche Wappen des Geschlechts zeigt im Schilde ein von drei Pfeilen durchbohrtes Herz und auf dem Helm drei gestürzte Pfeile; in dieser Weise führte es schon 1591 Georg Thesmar zu Kamissow. Das Wappen mit dem Querfluß und den Spießen mag einer Seitenlinie angehört haben, vielleicht der Colberger.

1) Lubinsche Karte. Micraelius VI. 521. Siebmacher V. 162. Elzow II. Bagmihl I. S. 138. Tab. 51. Brüggemann I. S. CLXX.
2) Lubinsche Karte. Micraelius VI. 501. Siebmacher V. 170. Bagmihl V. S. 33. Tab. 16.

IV. Abtheilung:

Genealogie und Geschichte der Kleist

von 1289 bis 1477.

Von

L. Quandt.

1. Die Aufgabe, welche in dieser Abtheilung gelöst werden soll, ist: Genealogie und Geschichte der Kleist unter gleichzeitiger Angabe des Grundbesitzes von 1289 bis 1477, also für die Zeit, welche oben[1]) als die zweite Periode der Familiengeschichte bezeichnet ward. Aus dem, was Kratz in der vorigen Abtheilung über den Ursprung des Kleistschen Geschlechts gründlichst und ausführlichst gegeben hat, muß ich mehreres recapituliren, weil ich es als Argument brauche, einiges, weil ich eine abweichende Auffassung zu begründen habe.

An die Spitze ist zu stellen der Inhalt der Urk. 75: Pribislaw von Wenden [aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause], Herr des Landes Daber und des Landes Belgarth in Cassubia verleiht 1289 der Abtei Bukow 200 Hufen in seinem Lande Belgarth Cassubie, welche neben den Scheiden der 100 Hufen liegen, die Ritter Johann Kule neben dem Dorfe Persantike der Abtei gegeben hat; [das geschah 1268, sie lagen reichlich gemessen von dieses Dorfes Grenzen aufwärts gegen Polen hin, und fügte Herzog Barnim vom seinigen den See Ceressele (Streizig) hinzu; dann gab um 1280 Herr Kasemer auch das Dorf Persanzig mit seinen 120 Hufen und der Pfarre[2])], Zeugen sind seine ministeriales Nicolaus hakenbeke, Johannes frater suus, Cristoforus cnuth, prissebur, clest fratres, Gerardus monachus, Johannes cnetechowe, Reinholt bolte, Hinricus hekethusen. Etwa 1287 erscheint Priscebur an der Spitze der Rathmannen von Arnhausen [Urk. 74], somit als Burgvogt dort.

2. Diesem im Lande Belgard gesessenen und zum Schlosse Belgard pflichtigen [ministerialis] Clest von 1289 gehörte zweifellos und anerkannt das Petschaft, welches 1834 gefunden ist, nach Form des Schildes, Stich und Schrift um 1300 gefertigt ist, das Kleistsche Wappen hat und die Umschrift: S(igillum) Klest de Densin. Klest wird der Name des Geschlechts noch durch das 16. Jahrh. gefunden, mit langem e gesprochen (weil Cleest Urk. 85. 88—90. 96. 102. 106); er lautet Kliest Sec. 14. 15 mehr auswärts, doch auch in Pommern und bei Dubberowern in eigenhändiger Unterschrift noch im Anfange des 17. Jahrh., in Original-Urkunde zuerst um 1480 Kleist. Von Denzin bei Belgard, wo Klest den Sitz (nicht nothwendig das ganze Dorf) hatte, war ein Antheil Besitzung der Familie bis 1596 und galt noch 1663 als ihr Lehn: vom angrenzenden Roggow gehörte ihr etwas bis 1487 und vom angränzenden Boissin bis heute. Am Wege von diesen drei Orten nach Muttrin, das um 1320 Sitz eines Stammes derselben ward, nemlich an einem Waldwege zwischen Ristow und Wutzow, ist jener Siegelring Klests gefunden. Und wenn es richtig ist, was ich anderwärts ausgeführt habe, mit Zustimmung von Klempin und Kratz, daß die Zeugen namentlich bei Landvergabungen und Grenzbestimmungen in jener Zeit

1) S. 89.
2) Dreger, Cod. p. 536.

irgendwie, auch als Nachbaren, interessirt waren, so besaß Clest schon 1289 den nachmaligen weiten Besitz neben dem Raddatz-See, da dieser das an Bukow vergabte, welches von Persanzig aufwärts gegen Polen hin d. h. südwärts lag, — Pomerellen ward ja erst später polnisch, — und den Streizig See zur Seite hatte, westwärts begrenzte. Demnach ist Klest sicherer Stammvater des Geschlechts nach Namen, Wappen, Sitz und Besitz.

3. In Klest de Densin kann der erste Name nur Taufname sein, wie er als solcher noch einmal 1407 bei einem Raddatzer des Geschlechts vorkommt [Urk. 100]; ihn fassen als „ein zu Denzin wohnender des Geschlechts Kleist", also wie „v. Kleist-Denzin" heißt ganz moderne Bezeichnung ins 13. Jahrh. übertragen. Dann ist der Name auch in der Urk. von 1289 Taufname, Prissebur, Clest fratres bezeichnet beide als Brüder, vielleicht auch noch den Cristofer Knuth als Halbbruder. Man hat dagegen die Interpunction urgirt, d. h. man hat ihre modernen Regeln ins Mittelalter antecipirt, wo sie nicht gelten; es giebt Urkunden, die fast gar kein Interpunctionszeichen, andere, die deren weit mehr als wir anwenden, und doch nur, wo Trennung für nöthig gehalten wird; hier mußte eins zwischen den Namen stehen, damit sie als zwei Personen bezeichnend erschienen, hinter Clest war solches unnöthig. Denn die von jener Ansicht angenommene Deutung „Prissebur [und] die Gebrüder Clest ist unzulässig, das könnte allenfalls durch fratres Clest, würde wohl analogisch durch fratres dicti Clest ausgedrückt sein. Ist der Name Clest Taufname, dann ist er, auf die Nachkommen übergegangen wie so viele andre, eigentlich genitivisch zu denken für Klesten, Klestes, wie die Nachkommen des Bork Borken, lateinisch Borconis, polnisch Borkowicz (Borkensohn), ein Mitzlaff noch 1389 filius Meslaf (Urk. 92) bezeichnet werden.

4. Die Familie ist slavischer Herkunft, das beweisen ihre Taufnamen. Im Mittelalter zeigen die pommerschen Adelsfamilien van sicher deutscher Herkunft vorzugsweise deutsche, weniger allgemein christliche (von Heiligen hergenommene), selten und erst später slavische Vornamen. Bei den Familien von sicher slavischer Abstammung werden bei den Männern bald die Heiligennamen häufiger als die slavischen Vornamen, diese aber bleiben vor den deutschen vorherrschend bis nach 1500. So tragen denn auch von den bekannt gewordenen, vor 1500 gebornen Kleist 42 gemeinchristliche, die beiden Clest ungerechnet 30 oder eigentlich (da Bartes, Bartus die wendische Verkürzung von Bartolomaeus ist, wie Bartel und Mewes die deutsche) 33 slavische, nur 15 deutsche Taufnamen. Man kann auch nicht sagen, im Belgardischen sei die wendische Sprache, wie der Beiname Brata des Dubislaw von 1477 und so manche Namen von Lokalitäten beweisen, erst spät zurückgedrängt und daraus das Vorherrschen der wendischen Namen zu erklären, denn die dortigen Nachbarn der Kleist zeigen solche nie oder sehr selten; es sind die Loden (Lode = ungewalktes Tuch, der erste Sifrid 1232 bei Loitz, der Name auch später und noch um 1500 vorherrschend), die Glasenapp (Glasnapf, wie ihr erstes Siegel hat, der erste Lutbert, seine Söhne Peter und Bertholt, Peter dann vorherrschend), die von Hechthausen (vom Pfarrdorf im Bremischen, Heinrich 1289 [s. §. 1], 2 Heinrich 1389, später mehrere Heine) und ihre Verwandten die Versen, die von Mönchow (denen ich den Gerardus monachus in der Urk. von 1289 zurechnen möchte)[1]), vgl. Urk. 84, die so häufig vorkommenden, aus Thüringen herzuleitenden van dem Wolde[2]); dagegen bei dem Geschlecht der v. Kameke und v. Bonin und auch bei den Bartuswitz von Bulgrin, welche zweifellos slavisch sind, waltet ein Verhältniß wie bei den Kleist.

1) Der Name der Familie lautet Monechow, Mönnichow, Münchow, so hieß auch das dem Usedomschen Kloster seit 1175 gehörende Pfarrdorf bei Usedom; einen davon abgezweigten Hof besaß 1307 Gerard von Slivenitze, der damals als Bürger von Anklam vorkommt [aus Schleitz im Voigtlande?]. Der Schreiber der Urk. von 1289 hätte dann den Namen falsch aufgefaßt.

2) Dieser Name abzuleiten von der 1280 — 1500 bedeutenden Burg „de Wold" bei Treptow a. d. T., dort erscheinen seit 1240 und besitzen zugehörige Dörfer die Brüder Joh. und Bertold Thuring; wie seit ca. 1250 die Voß als Herren der Burg auftreten, erscheinen die Thuring in der Cösliner Gegend, wo sie auch bald verschwinden, nur unter dem Namen, meine ich.

5. Die Stammtafeln des hohen Adels im Mittelalter lehren, daß die Familien damals sich auf wenige wiederkehrende Namen beschränken, daß nicht wenige Namen als herrschende den einzelnen Familien ausschließlich eigen sind, mehrere (wie noch jetzt die Reuße) nur einen einzigen Namen brauchen (z. B. heißen die schwäbischen Hohenzollern von 1200 — 1460 sämmtlich Friedrich), daß ferner der Name eines Mannes gern auf den ältesten Enkel und auf einen Neffen übergeht. Diese von den Genealogen als Hülfsmittel in Anwendung gebrachten Sätze finden sich auch in den adeligen Familien Pommerns geltend. Von ihnen aus hat Kratz als Vorfahren der Brüder Prissebur und Kleist aufgestellt, — das bloß gefolgerte in scharfen Klammern: — „Jarislaw, 1175 Camerar des Herzogs Kasemar I., [Vater des] Prizno-, Prisni-, Priza-bor, Priscebur, der von 1219 bis 1240 und stets zu Stettin, 1219, 1236 als Camerar von Stettin und (so) als dortiger Burgmann begegnet; mit ihm erscheint 1224 — 1235 sein Sohn Jaroslaw, Jeroslaw, [der ist identisch mit dem] Jarislaw, Jereslaw, der 1239—1257 als Ritter und Burgmann zu Röbel im südlichen Mecklenburg vorkommt und Vater ist von Prison- (Price-, Pricze-) bur und Johannes „genannt von Röbel", die 1270 — 1285 begegnen, und deren Söhne sind Hinrich Prissebur Ritter 1299, Priscebur von Kelle Ritter und Marschall 1300—1307, und die Brüder Johannes und Vicke „genannt Pritzbur" Knappen, darauf in der folgenden Generation Priscebur von Kelle Kn. 1347, Joh. Priscebur von Poppentin, Priscebur und Hinr. Priscebur, Vickos Söhne, von Grabenitz 1345—1347, die Stammväter der mecklenburgischen Familie v. Pritzbur. Ferner sind Söhne des [obigen Camerars] Prisnibor [und zwar anderer Ehe, weil sie so viel später als der erstere auftreten] die Ritter Pribeslaw und Dubeslaw 1267 und zwar auch in Stettin, jener Pribi-, Prib-slaw 1265, 1266 Barnims Marschall, 1270 sein Camerar, der andre Ritter Dubislaw Prisnobors Sohn 1268 = Prisniboriz 1276 als der 1277—1286 erscheinende R. Dobislaw, Dubislaw von Wotyk, Wotuch, Wotich, Wothec, Woticc[1]). Wie nun dieser unfraglich Stammvater ist der v. Woticke, Woitke, Woedtke[2]), so ist jener zu achten als Vater der Brüder Priscebur und Kleist von 1289. Dem stimme ich ganz bei. Das Wappen, das Kleist und seine Nachkommen führen, haben auch die Woticke und hielten sich deßwegen um 1576 beide für Vettern[3]). Pribislaw und Dubislaw sind die häufigsten slavischen Namen bei den Kleist, jenen haben 18, diesen 16, fünfmal Brüder. Vor 1270 kommt kein anderer Prisnibor, Prizabor, Priscebur vor als der obige Camerar, und der Name wiederholt sich in keiner andern pommerschen Familie als bei den Kleist als Priszbur, Prissebur, Priczbor, auch verkürzt Prisse bei einer spuria 1580, und bei den Woticke als Prissebur und Pritz, und zwar bei diesen unter den nur 13 bis 1524 vorkommenden Männern zweimal und als der einzige slavische Name. Auch die Söhne des Johannes von Röbel sind „genannt Pritzbur", so muß auch der Vater Jaroslaw in Mecklenburg als Prisnibori bezeichnet sein, wenngleich er dort so nicht vorkommt, und ist die Identificirung mit dem gleichnamigen Sohn Prisnibors in Pommern, zumal in Betracht der Zeiten des Vorkommens, durchaus annehmlich. Dann weist die Analogie auf einen Jarislaw — so heißen auch 6 Kleist[4]) — als Vater Prisnibors. Dieser wird als vir nobilis bezeichnet (Urk. 11), was damals selten geschah, ist 1220 erster Laienzeuge (Urk. 3) und steht (Urk. 5) unter lauter Zeugen aus dem Herrenstande, den Zupanen, so muß sein Vater schon eine hervorragende Stellung gehabt haben, die hat der Camerar Jaroslaw von 1175, und kann Prisnibor, da sein ältester Sohn schon 1224 als Zeuge auftritt, kaum nach 1175 geboren sein. Camerarius ist kein Hofamt (Kammerherr), sondern ein

1) So stand o. J. im Original der Urk. 73a., nicht Woticc.

2) Das oi, oe in diesem Namen wird oh gesprochen in niederdeutscher und niederländischer Weise.

3) FG.

4) Die Gerson von Ruschitz werden nämlich auch geschrieben Jerson (so der erste im Testament des Bruders), Jarsen und Jarischlaff (U. 589-593); aus der letzten Form sind die andern verkürzt.

Verwaltungsamt, ganz in der Function des spätern Cammerdirector, der zweite der Beamten (erster war der Castellan), durch welche in unserm Pommern die großen Verwaltungsbezirke (castellaniae) regiert wurden, und welche ohne Zweifel aus den bedeutendsten Männern der Castellanei genommen wurden.

6) Jarislaw ist der einzige erwähnte Camerar Kasemars I., er war es also entweder in der Demminschen oder der Camminschen Castellanei. In dieser und zwar im District von Treptow lag 1224 der Ort Otoc[1]), der ist Dubislaws Titelsitz Wothec rc. [otok, wotek = am, beim Spring], 1523 Woitke, 1614 Woetke, jetzt Woedtke geschrieben, in ihn fallen Zirkwitz und Zapplin, nachmalige Besitzungen der Woedtke; zur Castellanei gehörten Schloß und Gebiet Plate, die Dubislaw 1277 besaß — als neues Lehn, da er sich nicht davon, sondern von Wotuch benennt, — jedoch vor 1284 verloren hatte (vgl. Urk. 70). Zum Treptowschen District gehörte auch das Erbgut, das sein Bruder Pribislaw 1270 verkaufte (Urk. 49. 50).

In dem dadurch beendeten langen Proceß, den er gegen den Abt von Belbuk vor Herzog Barnim (der dort seit Juni 1264 Landesherr war) führte, handelte es sich „um Dominium, Eigenthum und Besitz der Dörfer und Grenzen von der Mitte des Flusses Nifloza [Lievelose] im Westen und der Mitte des Nifloza [Eyersberger] Sees, die Dörfer auf beiden Seiten der Rega und das Dorf an der Mündung der Rega ins Salzmeer, den See und Fluß Rega und bis zum Orte Dwirin, Grenzpunkt des Colberger Stadtgebiets [= Colberger Deep auch nach einer andern Urk.]: der Abt führte an und wies nach (allegante et docente], daß die genannten Besitzungen, Dörfer und Eigenthume seinem Kloster vorlängst durch Barnims Urväter (proavi et progenitores principes) geschenkt seien, Pribislaw entgegnete, die Güter und Besitzungen fielen ihm zu aus Erbfolge seiner Väter, und die ihm nach Landesrecht (patrio jure) gebührende Erbschaft dürfte ihm in keiner Weise entzogen werden; durch Vergunst (favor) des Herzogs und auf den Rath seiner Edeln trat Vergleich ein: der Abt zahlt für das genannte, auch den Fluß Rega und die Fischereien, Seen und alle Zubehörungen und Gericht entweder 500 Mk., so daß das Domcapitel die Fähre behält (s. o. Urk. 49), oder 300 Mk., so daß es außerdem den Krug, die fürstliche Camminsche Kammer[2]) ihre Hebung vom Heringsfang und Bierschank der Fremden, und von den Hering aus dem Meer holenden Schiffen der Bischof den zehnten, eine Vicarie zu Cammin den neunten Pfennig behält (so Urk. 50)[3]), Pribislaw entsagt gänzlich. Er fordert den Landstrich nicht als bereits besessenen, sondern als nach Erbrecht von Vaterseite ihm angefallenen, also von einem väterlichen Oheim oder Großoheim und dessen Nachkommen besessenen, er ist deren nächster Erbe, und das wird anerkannt, indem der Abt sich zu der Zahlung versteht, Pribislaws Recht abkauft, und die Räthe des Herzogs das anrathen. Darnach stammt Pribislaw von Vaterseite aus der Camminer Castellanei, aus der Nachbarschaft von Woticke und Regemünde, obwohl er und sein Vater nur als Beamte zu Stettin erscheinen. Da ist zu bemerken, daß die Burg Stettin, als sie Boguslaw II. 1212 den Markgrafen wieder abgewann, mit Burgmannen aus verschiedenen Gebieten besetzt ward; auch Cammin stand damals noch unter ihm, indem er mit dem Bruder Kasemar II., der es nachmals hatte, erst 1214, 1216 theilte.

Jener Proceß scheint noch weiteres zu ergeben. Das „Dorf an der Rega" (also das streitige „Dorf an der Regamündung", das spätere Regemünde bei Deep) und die Rega selbst mit anliegendem See hatte Wartislaw III. 1264 auf seinem Todbette an Belbuck gegeben[4]), und als dessen Gabe Barnim

1) Kosegarten, Cod. Pom. p. 351. 353.

2) Eigentlich Ritter Bizzprawus camerae ratione, der erscheint 1260, 1263 als Camminscher Camerar (Dreger p. 426. 457. 471) oft hernach ohne den Titel.

3) Beide Urkunden sind von demselben Tage, sie werden sich dahin einigen, daß Pribislaw die 300 Mk. erhielt, der Abt die andern Hebungen außer der Fähre mit 200 Mk. ablösen konnte, cfr. S. 182 u. 183.

4) Von der Zeit ist die Urkunde Dreger Cod. p. 323 s. m. Bemerkung Balt. Studien 10, 1, 170.

1269 die Rega mit allen Nutzungen auf beiden Seiten und die Fischereien im Reßzlo bestätigt[1]); Fischzüge im See gab Wartislaw 1242, es sind die 1240 bestätigten Fischereien im See Reßzlo[2]); der Name ist Adjectiv von Recha, Rega, also = Regesche, wie der See hernach deutsch hieß, jetzt Camper. Die Rega ist hier die im Proceß genannte, sich bis Dwirin erstreckende, die in den Regeschen See fließende Alte Rega; die streitigen Dörfer auf beiden Seiten sind Robe, Camp und Wustrow, alle wendischen Namens. Der Abt gründete seinen Anspruch nicht auf diese Schenkungen Wartislaws, denn eben sie focht offenbar Pribislaw an, da der Proceß 1270 seit lange geführt war, sondern auf eine Urkunde der proavi Barnims, also nicht auf die von seinem Vater 1208 ausgestellte, sondern auf die einzige vorhergehende, die Fundations-Urk. des Großoheims von 1177[3]), auf die auch Anastasia 1235 Bezug nimmt[4]). In ihr schenkte derselbe die Hälfte eines Antheils am Fischwehr in der Rega und die Hälfte des Niflose Sees mit anliegendem Fischerdorfe [Eversberg], die 1208 ff. bestätigt, also nicht streitig wurden; aber hinter Zeugen und Datum hat die Urk.: „überdies geben wir den Mönchen super hominem Brattonem nomine tertiam dimidiam marcam [d. h. offenbar, die $2\frac{1}{2}$ Mk., welche bisher ein gewisser Bratto jährlich an den Fürsten zu entrichten hatte] et totam insulam in qua manent, wozu der Abdruck bei Rango hinzufügt excepta villa Tribuse, Tribus, erst 1224 von Anastasia geschenkt. Der „ganze" also nicht kleine Werder, auf dem Belbuk lag, kann nur sein der von der Rega, der Alten Rega, dem Zarbenschen Bach und den Bruchgräben, die sich von diesem zur Rega nördlich von Treptow hinziehen, umschlossene Landstrich; das fordert auch Barnims Confirmation von 1269, indem sie die darin belegnen altwendischen Dörfer Zarben und Zamow zur ersten Vergabung von 1177 rechnet, das fordert die Lage von Tribus, sei nun der Zusatz in der uns allein erhaltenen Matrikelabschrift als durch Anastasias Schenkung aufgehobene Beschränkung ausgelassen, was ich vorziehe, oder habe Rango nur eine Copie benutzt, der er zugefügt war, in welchem Fall er doch zeigt, wie man tota insula verstand. Sie hat Barnim 1269 nicht confirmirt, nur Orte in ihr, nicht die an der Alten Rega als bereits von Pribislaw angesprochene. Für sie gab denn die tota insula dem Abt ein Fundament, aber für das nordwärts der Alten Rega belegen konnte er sie nur in der Abgabe des Bratto finden. Dann dürfte dieser als Besitzer des von Pribislaw geforderten Landstrichs [die eng verbundenen Worte et totam insulam sind zu verstehen: und überhaupt der ganze Werder = auch der übrige Theil des Werders], Vater des Jarislaw sein, der ja 1175 etwa 30 Jahr alt zu denken ist [5]; und wäre ein jüngerer Sohn, Pribislaws Großoheim, Erbe dieser Besitzung, oder er ist wahrscheinlicher dieser selbst; seine Nachkommen sind bei der Vergabung des Landstrichs durch Wartislaw im Mai 1264 eben ausgestorben, vielleicht die Stifter der Vicarie in Cammin. Jedenfalls ist Jarislaws Vater noch in der heidnischen Zeit geboren.

7. Die Kleist betrachteten sich schon 1576 seit lange — „nach der Alten Aussage" — als Vettern der Wotike, Bulgrin, Buzke und Krankspärn, sich gründend auf die Gleichheit des Wappens und bei den Bulgrin noch auf deren Besitz des Dorfes Kleist (bei Cöslin). Mit dem zweiten ist es nichts, der wendische Name des Dorfes, der wahrscheinlich niedriges Gebüsch zu deuten ist, wofür auch die Lage spricht, hat nichts zu schaffen mit dem Namen des Geschlechts, der bei ihm zuerst als Taufname erscheint [§. 3]. Von den Wappen ist ausführlich gehandelt. Kurz zusammengefaßt: etwa seit dem Anfange des 16. Jahrh. führen die Kleist, v. Woedtke, v. Bulgrin, v. Butzke, Krankspärn und v. Meseritz[5])

1) Dreger, Cod. p. 549.

2) Kosegarten, Cod. p. 622. 668. 3) Ebd. p. 70, mit Anm. p. 987. 4) Ebd. p. 487.

5) David Meseritz 1619 hat ein andres Wappen (s. l. Taf. XIV. 14), aber das M vor DM im Siegel wird Magister bedeuten, er einer von der Stadt Meseritz benannten Familie angehören.

zwei laufende Füchse durch einen Querbalken geschieden, der einigemal in ganz kleinen Siegeln fortgelassen ist; in den ältesten Siegeln der Kleist 1289 ff. sind aber die Thiere springende Wölfe, und daß sie eigentlich Wölfe, füge ich hinzu, hat noch der LR. v. Kl., † 1844, der doch jene alten Siegel nicht kannte, behauptet[1]), ist also in Erinnerung geblieben, eben solche und eben so gerichtete Wölfe ohne Querbalken führen die Borken seit 1282, die v. Bulgrin seit 1287, die v. Woedtke 1460, die v. Butzke 1510, nur sind sie bei den Borken seit 1337, bei den v. Bulgrin seit 1309 gekrönt, wie bei diesen um 1620 auch die Füchse nach Micraelius. Indem nun die gedachten Familien um 1500 das Wappen wie die Kleist gebildet haben, haben sie sich seitdem als deren Geschlechtsverwandte betrachtet.

Daß Gleichheit des Wappens nicht nothwendig gleiche Abstammung beweise, hat Kratz dargethan. Schon die obige Wappensippe zeigt es, die Borken sind abzuleiten vom Fürsten Mistislaw zu Gützkow in 1127 (wie schon A. G. Schwartz angenommen hat), dieser von den Königen der Wilten, zu oberst von Dragowit in 789[2]); die Kling-, Klangsporen, Krantsparn sind nicht, wie die übrigen, wendischer sondern zweifellos deutscher Herkunft. Sie aber haben das Wappen von den v. Bulgrin angenommen, da sie von denselben Bulgrin erworben haben, — als Besitzer erscheinen sie dort zuerst 1456, doch kann es schon Pawel 1389 besessen haben (nach der Zusammenstellung Urk. 92, — und wohl durch Heirath, da bei ihnen der Name Paul vorzuherrschen scheint[3]) wie bei den Bulgrin; auch Henning, der 1372 das Schloß Nassow nebst Zubehör (Bitzicker, Cratzke, Nienveld und Schetterow)[4]) an den Bischof verkaufte, hat einen bei den Bulgrin herrschenden Namen und Bartus Bulgrin vergabte 1287 eine Waldung bei Nassow, das mit seiner Holzung freilich an die Bulgrinsche Feldmark grenzt. So hat denn auch Kratz angenommen, Stammväter der Bulgrin und der Kleist hätten Töchter aus dem Hause der Borken geheirathet, damit Besitz erlangt und deren Wappen adoptirt, die Kleist es durch Einschiebung des Querbalkens es sofort, die andern später modificirt; Ritter Dubislaw v. Wetuch, der 1277 im Stadtprivilegium von Plate „einen Stern mit vorspringendem Wolfe" führte (Urk. 63), habe es durch Weglassung eines Wolfes modificirt, da Hennyngh Borke's Siegel von 1335 einen Stern zwischen den beiden Wölfen zeige[5]), habe das Land zu Plate wohl von Bork erhalten. Allein der Stern erscheint bei den Bork nur das eine mal und zu spät; gewiß hat Dubislaw, der Plate erst kürzlich besaß [§. 6], als Herr des Landes das Wappen des Vorbesitzers gebraucht, wer der gewesen, erhellt nicht[6]). Auch im übrigen habe ich eine andere Auffassung.

Ritter Barthus (-tus, -tis) der schwarze, genannt von Bulgrin, giebt 1286 mit seiner Ehefrau Ermegardis und seinen Söhnen Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribislaw und Matheus eine Anzahl Hufen und das Kirchlehn zu Bulgrin an die Abtei Bukow, giebt 1287 (mit dem Siegel der zwei Wölfe) ans Cösliner Nonnenkloster Moker und eine Haide bei Nassow sammt Wiesen an der Radüe, erscheint zuletzt 1288; seine Söhne, Enkel und Urenkel nennen sich theils Bartuswitz, theils wie die spätern von Bulgrin. Von den Söhnen sind Andreas, Paulus (im Siegel Herr) und Matheus 1309 als Besitzer von Repkow und Wusseken [wozu Kleist] Nachbarn von Bukow, 1313 Zeugen zu Cöslin. Herr Paul erscheint noch 1335 mit den Söhnen Johannes oder Henning und Bartus und den Enkeln vom ersten Paul, Ulrich und Vicko. Von diesen werden Paul und Vicko 1342 mit dem 500 Hufen enthaltenden öden Theil des Landes Bublitz von der Stadt bis über das spätere Baldenburg hinaus belehnt[7]). Alle drei, nebst

1) Laut Zeugnisses des Oberpräsidenten v. Kleist-Retzow, seines Sohnes.

2) S. m. Ausführung Balt. Studien 22.

3) Vgl. I. Tafel XIV. q. 10. Paul hieß auch, der 1411 seinen Antheil an Lantow und Sukow (bei Schlawe) verkaufte, ist o. Z. Vorfahr der Brüder Jacob und Thomas, die um 1500 erblos starben, Egsow, Franzen, Schlönnwitz, Dubberzin und Cummerzin besaßen (Urk. 361. 371).

4) Holzung W. und NW. von Pustchow.

5) S. Bd. I. Taf. XII. 6.

6) Ob ein Brockhusen? Die haben einen Fuchs und 3 Sterne darüber.

7) Schöttgen und Kreysig Pom. dipl. n. 65 p. 40.

Barthus und Henning, Söhnen des ersten, und Andreas, Sohn des zweiten, verkaufen 1353 ihren Antheil am Fließ Nest und Jamundschen See an Cöslin, und entsagen 1356 noch die eben genannten Barthus und Henning, dieser als zu Claushagen [= Hagen bei Nest] gesessen[1]), so wie 1359 der [1335 genannte] Barthus zu Wussecken gesessen mit seinen Söhnen Andreas, Paul und Ruleke[2]). Ruleke ist 1387 Vogt zu Zanow[3]), Drews, Henning und Junge Paul [der den obigen als Alten voraussetzt], sowie [der obige] Henning von Claushahn erscheinen 1389[4]). Von den späteren seien nur erwähnt Pawel zu Wussecken, der seinen Bruder Bartes erschlug, deshalb 1415 nach der bekannten Erzählung nach S. Jago de Compostella „400 Meilen weit" pilgerte, vom Beichtiger zur Capelle auf dem Gollenberge gewiesen ward, Pawel zu Wussecken 1446, die Brüder Henning und Hans 1450 (vgl. Urk. 109, 111, 116), Pawel zu Repkow und Henning zu Wussecken 1522 (Urk. 411, 413), Henning zu Tunow 1494 und Henning, der 1619 dem Bolduan die Genealogie seiner Familie dictirte. Alle diese sind von der stiftischen Linie. Nur die drei jüngern Söhne des schwarzen Barthus vergaben 1300, 1303 Hufen zu Bulgrin; von ihnen mag der Henning stammen, der um 1500 dort neben den Kranksparn gesessen ist. Als Enkel des einen jener drei, vielleicht des auch Mathias genannten Matheus, betrachte ich den Mathias Buzeke, den ersten von dieser Familie vorkommenden, denn zur Gleichheit des Wappens kommt hinzu, daß er 1353 bei jenem Verkauf der Bartuswitze Zeuge ist, daß Butzke neben Bulgrin liegt, und beide Orte, obwohl im Belgardischen belegen, nicht zum Schlosse Belgard pflichtig waren, wie denn offenbar Ritter Barthus 1286 entweder gar nicht oder in sehr freiem Verhältniß unter Herrn Pribislaw von Belgard stand.

Das Doppeldorf Gardis [Garz], in welchem Sabic und Rozsuar saßen, nebst Karsibor [Caseburg und Zubehör [die nachmalige Hofmeisterei Caseburg auf Usedom] verlieh Herzog Barnim 1242 an die Abtei Dargun, und wiederholte das 1246. 1256[5]). Sabik hat das Gebiet an sie verkauft [so ist Rozsuar wohl sein Bruder gewesen] ohne Zustimmung seiner Söhne (die also mindestens um 20 Jahr alt waren), daher erhalten diese, Barthis und Johannes Brüder Sabekewiz, 1282 Nachzahlung und entsagen nun gänzlich mit Zustimmung ihrer Söhne Johannes und Paulus, Barthis und Bartolomeus, Johannes und Zawist, denen allen ein Siegel fehlt[6]). Drei von den Namen, darunter die beiden zwiefach erscheinenden, sind die bei den Bartuswiz stets herrschenden, der vierte Bartholomeus erscheint 1286 auch bei diesen neben Barthus, die Sabekewiz und ihre Söhne sind dem Barthus von Bulgrin und seinen Söhnen gleichzeitig, und der Zuname der schwarze, den dieser hat, selbst auf seinem Siegel und in Urk. seiner Söhne, indicirt als differenzirend einen andern, nicht weniger vorragenden und in der Nähe seßhaften Barthis, auch stellen die Sabekewiz als Bürgen Herrn Bork, der laut seines Siegels[7]) damals zu Fritzow [bei Colberg] saß, und Herrn Vidant [zu Regenwalde, sein Sohn zu Pribslaff, N. von Schivelbein] und Zeugen sind deren Söhne, Graf Otto von Everstein [damals schon Herr auf Naugard, aber auch noch neben Cöslin, in den hernach Schmelingschen Gütern] und Conrad von Rymer = Nehmer, wonach die Sabekewitz in der Nähe der Bulgrin Besitz erworben hatten, vielleicht Nassow. Wie sie an Dargun verkauften, so ist Paulus, des schwarzen Barthus Sohn, 1289 zu Cöslin Zeuge in Betreff des Erwerbes der Hofmeisterei Bast durch Dargun, und die vom Vater und von Söhnen begabte Abtei Bukow ist Filial von Dargun.

---

1) Benno, Gesch. von Cöslin, 304. 310.
2) Kratz hat irrig Rubeke, welches weder deutscher noch wendischer Name. Es ist o. Z. der folgende.
3) Schöttgen rc. n. 106.
4) Urk. 92. Zu lesen ist Drews, partibus statt Drews, patribus.
5) Lisch, Meckl. Urk. I. 70. 74. 102. 126. 132. 145.
6) Ebd. 164.
7) S. dasselbe Bd. I. Taf. XII. 1.

Gerade damals, als Sabic Caseburg rc. verkauft haben muß, — denn die fürstliche Verleihung ist vom 20. Juni 1242, später als der Verkauf, — nämlich am 29. März 1242 erscheint als Zeuge im nahen Lebbin in Angelegenheiten des Usedomschen Klosters Barthus, Edler (nobilis) von Camin[1]). Und als dortiger Burgmann erscheint Bartos 1240[2]) = Bartolomeus 1228, 1241, neben ihm aber auch ein Paulus 1228, 1235, 1240 und ein Zawist 1244[3]), alle mithin in der Jugendzeit des schwarzen Barthus. Man nehme hinzu, daß in dem von Sabic verkauften Gebiete der Ort Caminke d. i. Klein-Cammin liegt und zwar neben Garz, somit als das eine der beiden Gardis, das den neuern Namen zunächst als differenzirenden nach der Hauptburg erhalten hätte. Entscheidend ist der Name Zawist, der außer bei jenem Burgmann und bei dem Enkel des Sabic meines Wissens überall nur noch einmal vorkommt und zwar auch in Cammin, wo Zawist, einmal Zawiz[4]), der erste erwähnte Castellan ist, — er erscheint 1175, 1176, sein Nachfolger Unima 1181, und 1176 nebst Wartislaw (II.) von Stettin (von der fürstlichen Nebenlinie) als principes viri bezeichnet wird[5]). So sind Paul, Bartos und Zawist als seine Enkel anzusehen, — das Zwischenglied erhellt nicht, — Paul als Vater des schwarzen Barthus, der 1264 wahrscheinlich als Edler von Camin, 1286 — 1288 als Besitzer von Bulgrin und im Stift bei Cöslin; den letztern Besitz könnte er ertauscht haben vom Bischof gegen Fritzow c. p. (bei Cammin) oder Pribbernow c. p., deren Erwerbung durch den Bischof unbekannt ist, Bulgrin c. p. vom Herzog, als dieser 1274 Cammin zur deutschen Stadt erhob und mit den Hufen der dortigen slavischen Edlen dotirte, diese also abgefunden haben mußte. Durch die Ableitung der Bulgrine von Zawist würde auch die Krönung der Wölfe in ihrem Wappen erklärt. Die Namen Sabik und Roßzuar erscheinen sonst nicht in der Familie aber anderswo; vermuthlich findet nur Verschwägerung statt, hatte Sabik die Schwester der drei Enkel Zawists zur Ehe.

An der Spitze der sichern Stammtafel des Borkengeschlechts steht Ritter Borke[6]), letzter Burggraf (Castellan) von Colberg, 1251 bis 1282 erscheinend. Da er 1282 im Siegel sich von Fritzow betitelt, — auch das nahe Borkenhagen östlich von Colberg hat wohl von ihm den Namen, — hat er wohl das Land Labes, Theil der Caminer Castellanei, bereits seinen erwachsenen Söhnen übergeben; denn diese bezeichnen es als ihr Erbe von den Vorvätern her, wonach es schon Borkes Vater besaß. Dessen Name ist nicht berichtet, aber mit Sicherheit ist Borke zu halten für Enkel des Herrn Bork, der nach dem Berichte der Reppowschen Chronik im Kriege des Markgrafen Otto gegen Herrn Boguslaw zugleich mit Herrn Kasemar fiel[7]), d. i. Sept. oder Oct. 1219, wo Herzog Kasemar II. starb, vermuthlich um die Oder[8]). Herr betitelt gleich den Herzogen ist Bork fürstlicher Herkunft, so bietet sich als sein Vater der Pribe, der als Castellan (Burgherr, Zupan) von Gützkow 1175—1187 erscheint, 1184 Gesandter an den Kaiser war und dabei von Saxo mit vollem Namen Pribislaw genannt wird wie in einer Urk., hier aber als

---

1) Kosegarten, Cod. p. 652. Die Urk. p. 561. 562. 584. 586, in denen er gleichfalls vorkommt, sind gefälscht, also nicht beweisfähig. Jedoch in der Urk. p. 714 wird nur die Jahreszahl verschrieben sein (xliiii statt lxiiii), dann wäre alles übrige annehmlich, aber Barthus nobilis de Camin wäre nicht der obige, sondern der schwarze Barthus.

2) Bartosz ist eine poln. Verkürzung aus Bartolomäus, in beiden Formen wird 1216. 1219 der Castellan von Gützkow benannt. Daß sie bei Barthus dem schwarzen und seinem Sohn, bei den Sabeckewiz an zwei Vettern vertheilt sind, beweist nicht dagegen, auch nicht, wenn diese Brüder; als Brüder erscheinen Hans und Henning Bulgrin (1460) und Kleist (1477), Wilhelm und Wilke Kleist; die Identität der Namen war vergessen.

3) Kosegarten l. c. p. 391. 500. 597. 629. 718.

4) Im poln. ist zawist-, zawis- eifersüchtig, neidisch sein. So ist der Name = Zelotes im griech.; vgl. Aemilius, Nithard, Neidhardt.

5) Kosegarten l. c. p. 61 [ist von 1175]. 95. 98. 101.

6) Der Name, vom altslavonischen bor- kämpfen, in Diminutivform entspricht den deutschen Hiltin, Günzel, Dim. von Held, Günther d. h. Krieger.

7) Die Zeit giebt die Chronik nicht an; ich habe B. St. 22, nach dem Vorgange von Kosegarten im Cod. p. 123 das Ereigniß um 1183 gesetzt, es wird aber um den Tod Kasemars II. gehören s. o.

8) Damals starb der Herzog s. m. A. Kosegarten Cod. p. 998, am 9. Nov. 1219 wird von Boguslaw II. eine Memorienschenkung für einen in seinem Dienste um die Oder getödteten Edlen genehmigt (ebd. p. 288). Kratz hält den gefallenen Kasemar für den von der Colbatzer Linie, aber der starb 1220 (ebd. p. 294. 998) vor 25. März (ebd. 300), 1220 am 1. Februar ward Boguslaw II. begraben (ebd. 331), damals also ist kein Kampf gegen ihn annehmlich. Diesen nennt jene Chronik Herrn von Demmin, was er erst durch des Bruders Tod ward.

Sohn des Borco[1]); und dieser Borco wird Sohn des 1127 zu Gützkow residirenden, im rüstigen Mannesalter stehenden, dux et princeps betitelten Mistislaw, da dessen urkundlicher, 1153 — 1182 erscheinender Sohn Panten Mistizlawi mit seinen nächsten Nachkommen das Land südlich der untern Pene nebst Ukermünde besitzt. Pribo's einer Sohn ist Tessimer, der 1212 Clebow an Colbatz vergabte und vom Herzoge bezeichnet wird als dilectissimus noster und als bei der Verleihung mitwirkend, was nur bei Zupanen vorkommt. Die Urk. ist zu Cammin ausgestellt und hinter den Zeugen, die sämmtlich als irgend betheiligt nachweislich sind, steht als letzter Pribislaw, offenbar derselbe, welcher 1215 de Kamin benannt, unter sehr vornehme gestellt, 1220 nobilis betitelt wird, 1228, 1235, 1240 zu Cammin mit und zwischen jenen Enkeln des Zawist, vorkommt[2]). Dem Vater des Herrn Bork gleichnamig ist er, so schließe ich, dessen Sohn, 1212 gleichfalls betheiligt als Tessimers Neffe, Vater des Borke von 1251 ff. Denn das Burgward Gützkow (nebst Meziretsch) ging um 1190 an den Fürsten von Rügen verloren und ward, als es 1212 unter die Herrschaft der Herzoge zurückkam, von ihnen an die Colbatzer fürstliche Linie vertauscht; sie hatten also die ehemaligen Herren zu entschädigen. Diese haben ersichtlich zunächst ihren Sitz zu Clebow und Cammin genommen, haben dann das Land Labes vom Herzoge erhalten, und zwar zuerst als Burgmannen zu Cammin, zu dessen Castellanei es gehörte. Auch Ritter Sanda[3]) ist 1242, 1244 (hier mit Zawist) Burgmann zu Cammin, erscheint hier 1254, aber 1249, 1251, 1255 zu Colberg, besaß aber das Dorf Carow „an der Rega im Caminschen District" und resignirte es 1255 zu Gunsten der Abtei Belbuk, wohl beim Tode, da er hernach nicht vorkommt. Oder vielmehr er ist als älterer Bruder des Borke von 1251 ff. zu achten, da er mehrmals unmittelbar mit diesem, theils vor, theils nach ihm genannt wird, sogleich zu Cammin erscheint, wie Pribislaw verschwindet, und zu seinem Carow 100 Hufen und 7 Seen[4]), also auch die Feldmarken Carnitz, Schowanz und Stramehl gehören, wodurch sie an die Feldmark Labes grenzen, wie sie auch nicht wohl zu einem andern Lande als Labes gehört haben können und nachmals Borkscher Besitz sind, Stramehl schon 1288 und zwar als Sitz.

Zu Cammin saßen also 1175 der als Stammvater der Kleist und v. Woedtke hinlänglich begründete Camerar Jarislaw, 1175 seit längerer Zeit der als Stammvater der v. Bulgrin und v. Butzke noch stärker begründete Castellan Zawist, und seit ca. 1200 die ersten im eigentlichen Pommern seßhaften, aus dem damals pommerschen Antheil an Liutizien übergesiedelten Borken, also alle Ahnen der Wappensippe der zwei Wölfe. Von einer zu Cammin gesessenen Adelsfamilie ist auch das in Pommern älteste Wappensiegel erhalten; an der Urk. von ca. 1240 über die Vereignung der dortigen Aegidienkirche an die Dominicaner durch die Zetrslawitzen, speciell den Castellan Stoislaw befindet sich noch ziemlich erhalten dessen Siegel mit einem Agnus dei[5]); er begegnet als Camminscher Castellan 1234—1244, als tribunus 1228, zuerst 1220, mit seinem Vater Zetzlaw 1227, dieser als Zetislaw Unimiz 1220, Unim als Castellan von Cammin 1181—1208 (neben ihm Cetzlaw als erster Camminer 1176—1194 o. Z. Bruder), als erster Edler dort 1176 und als Sarnoslawitz. Darnach ist die Familie sehr vornehmer Herkunft; ich habe sie als Zweig der Stargarder fürstlichen Nebenlinie beansprucht, der durch einen Tausch mit Kasemar I. nach Cammin übergesiedelt. Aber nicht minder vornehm sind nach unserer Herleitung die Borken, somit ist als sicher anzunehmen, daß sie ebenfalls um 1240 ihr Wappen führte. Dies ist nun nicht, was sonst nahe läge, als gemeinsames Wappen der Camminer Burgmannen zu fassen, weil die Vorfahren der Kleist seit 1212 nicht mehr zu ihnen gehörten und weil der Castellan Stoyslaw ein andres hat, mithin als Familien-

1) Kosegarten Cod. p 142.
2) Ebd. 236. 297. 327. 391. 500. 597. Weiteres B. St. 22.
3) Bedeutet Richter, ist wohl Abkürzung aus Sandiwoy (so herrschend in einer sehr vornehmen polnischen Familie) = Wigerich.
4) Kosegarten, Cod. p. 669 718. 855. 920. — Dreger, Cod. p. 351. 386; das Gut kommt 1260 an den Herzog zurück ib. 430.
5) Kosegarten, Cod. 597.

wappen. Dann ist eine Verschwägerung zwischen den Borken und den Nachkommen des Zawist erforderlich, — der 1219 gefallne Herr Bork hatte etwa dessen Tochter, — so daß beide Familien sich als eine betrachteten und dasselbe Wappen annahmen. Dasselbe hat nun Klest mit dem Zusatz des Querballens, der durch die bisweilige Fortlassung wie durch die spätere Aufnahme ins Bulgriusche Wappen als Zusatz markirt ist; er weist auf Abzweigung der Familie, wie bei den Hausmarken, aus denen ja die Wappen entstanden sind, der abzweigende Sohn zu der des Vaterhauses etwas unterscheidendes hinzufügte. Es zeigt sich ferner durchaus keine Spur, die auf Verschwägerung mit Borcken und mit Zawists Nachkommen oder auf Besitznachfolge wiese. So bleibt nichts übrig als daß Klests Vorfahren — schon Pribislaw hatte ein Wappen, da er Ritter war, — mit denen der Bartus geschlechtsverwandt waren; denn den vorragenden Forschern wie v. Ledebur, welche Gleichheit des Wappens als Beweis gleicher Abstammung ansehen, ist so weit Recht, zu geben, daß der Beweis nur nicht als zwingend sondern als der Unterstützung bedürftig gelte; diese gewährt in unserm Falle die nur vor 1200 bestehende Gemeinschaft als Burgmannen zu Cammin, auch der wenigstens seit 1500 nachweisbare Glaube beider Familien. — Ist denn endlich die Verwandtschaft so nahe als möglich zu setzen, so wird der Camerar Jarislaw Neffe oder Vetter des Castellans Zawist. Daß die Aemter das nicht hindern, zeigen die beiden Naukowitz, Edle von Cammin, der eine Jacob Drost (dapifer) zu Cammin und Graf 1223 — 1242, der andre Johann oder Janik 1214 — 1239 Drost zu Demmin, sowie die Brüder Andreas und Unislaw, Castellan und Camerar zu Danzig[1]).

8. Tragen die Kleist den Namen des Klest von 1289 im Sinne von Klestenson, so war sein Bruder Prissebur entweder erblos oder seine Nachkommenschaft hat einen andern Namen. Da bietet sich der die noch übrige Familie mit dem Kleistschen Wappen, die v. Meseritz. Sie besaßen die Dörfer Meseritz, Semerow, Barkenow und Rützenhagen d. h. den Westrand des durch die Rega abgeschnittenen Nordtheils des Schivelbeinschen Kreises, sowie in Pommern als Vasallen der Bork von ca. 1450—1650 das nahe Dorf Nazmersdorf. Jener Nordtheil war aber noch 1320 und 1356 bischöflich, ist vor 1410, wahrscheinlich 1387 an den Deutschen Orden gekommen und zu Schivelbein geschlagen. Auch Arnhausen, wo Prissebur ca. 1287 Burgvogt war, gehörte mit seinem Gebiete dem Bischofe bis 1436; so zeigt sich ein Weg, wie er zum Besitz der Meseritzer Güter gelangen konnte. Auch die westlichen Nachbarn derselben die v. Zozenow, sowie die östlichen, die v. Wopersnow, besaßen Güter im Arnhausischen, jene Zwirnitz &c., diese Standemin &c.

9. Kehren wir nun zu den Kleist und ihrem Stammvater Klest zurück.

Die slavischen Vornamen bei den Kleist im Mittelalter sind solche, wie sie sonst bei Fürsten vorkommen oder nach der Bedeutung vorkommen könnten. Jaroslaw, auch im rügischen und russischen Fürstenhause, bedeutet glänzenden Ruhms, (deutsch Bertmar und Hruodperaht = Ruprecht, Robert), Prisnibor ist Strengkämpfer (= Hartwig), Pribeslaw, auch Name mecklenburgischer Fürsten, bedeutet wachsenden Ruhms, (etwa Oghard, Oger, vgl. den Vornamen Wasmod = Wachsmuth), Du-, Dobeslaw ist von dobialles darniederschlagen und slawa Ruhm; Schir ist Siro, verkürzt aus Siroslaw, wie in beiden Formen ein polnischer Woiwode, Landesregent um 1150 und Schwiegervater des pommerschen Fürsten Sambor zu Danzig hieß, bedeutet Weitruhm, Bisprow, 1250 Bezprawe, bedeutet: ohne Gesetz, unbeschränkt durch Gesetz, characterisirt den Freiheitsbegriff der Slaven, Tessen ist Verkürzung aus Tesislaw, Tetzlaff (Name des ältesten Fürsten von Rügen, häufig bei seinen Nachkommen von Putbus), oder Tessimir, Tesmar, jenes bedeutet Ruhmfroh, dieses Friedefroh; Bratto, wenn er zur Familie gehört, ist zu erklären durch das altslavenische brati sia, kämpfen.

1) Cfr. S. 188 u. 193. Während v. Mülverstaedt die Stammverwandtschaft der Bulgrin mit den Kleist für feststehend und ganz sicher annimmt, bleibt sie nach der Quandtschen Beweisführung nur Vermuthung, basirt auf das gleiche Wappen; die Beweisführung ist nicht erschöpfend. Bisher leitete Quandt das gleiche Wappen beider Familien von ihrer Eigenschaft als Burgmannen von Cammin her. St.

Ganz anders steht es mit dem Vornamen Kleſt. Der iſt mir als ſlaviſcher nirgend vorgekommen. Freilich in Rügen erſcheint 1233 ein Clits, aber daß hier Transpoſition ſtattfinde, iſt nur Möglichkeit; auch dürfte der Name (böhmiſch klje ſpr. klitſch) Abkürzung ſein aus klitſchar, Schließer, da in Rügen, wie 1207 der Geiſtliche Janik clistceruiz, ſo 1249, 1253 der Hofcaplan Martinus Cliceruiz, cliszaryuicz, auf ſeinem Siegel klitsarevius erſcheint[1]) und könnte das ein Amt bezeichnen, etwa Haushofmeiſter[2]). Selbſt unter den ſo ſehr vielen Namen freier Bauern in der Gneſner Urk. von 1136 findet ſich kein vergleichbarer Name als etwa Chelsta[3]), der doch nach der Analogie andrer dortiger Namen von chelst- (raſſeln) abzuleiten oder das böhmiſche chljsta (Freigelaſſener) ſein kann. Auch die Etymologie gewährt nichts. So iſt ganz acceptabel und bleibt ſchwerlich etwas andres übrig als die Annahme von Kratz: die Mutter des Kleſt war Tochter eines der Brüder Berthold und Conrad Cleſt, welche ihrem jüngeren Sohn den Familiennamen des Vaters als Taufnamen gab; er führt dafür viele Beiſpiele an[4]), das neuſte bietet der im ſiebenjährigen Kriege gefallne Otto Rudolf Reder v. Kleiſt, der den dritten Vornamen nach der Mutter, einer v. Reder, hat, — und England gibt ſie noch jetzt häufig.

Bertold und Conrad Cleſt, Brüder, ſind 1249 Zeugen zu Colbatz, als Barnim Damm von der Abtei zu Lehn nahm (Urk. 27), der zweite darnach der jüngere. Er erſcheint ſchon 1248 bei der Vergabung der Salwehmühlen bei Garz (Urk. 26) und vom 2. Nov. 1248 bis in 1254 als Barnims Marſchall[5]). Er ſteht 1248, 1249 nach den Rittern, iſt alſo noch Knappe, zuerſt 1249 und dann ſtets als Ritter[6]). 1254 reſignirten die Brüder das Dorf Lucowe Zedeliz (= Kerkow bei Soldin, dieſer ſpätere Name bedeutet Kirchort) dem Herzoge und der verlieh es an Colbatz (Urk. 32); ſie haben es ſchwerlich geſchenkt, das wäre in der Urk. gemeldet, alſo verkauft; Conrad ſteht hier voran, war alſo der Beſitzer, der Bruder mitbelehnt. Ritter Bartold Kliſt kommt zuletzt 1255 vor, zu Pyritz (Urk. 36), lebte 1269 nicht mehr (Urk. 48). Den Hof im Thal nordwärts des castrum in Stettin [des Marienkirchplatzes], den vordem Ritter Conrad Cleiſt inne gehabt [gewiß qua Marſchall], behielt ſich Barnim vor, als er das castrum zum Marienſtift weihte und ſchenkte[7]). 1264 war Conr. Cleſt einer der Schiedsrichter über den Streit zwiſchen Herzog und Biſchof über das Zehntrecht im Lande Fiddichow[8]). Am 7. April 1269 entſagte er in Schellin, dem Dorf des Biſchofs und in deſſen Gegenwart dem Dorfe Belitz, der Dorfſtätte Brode (Paßmühle), 4 Hufen in Gr. Schönfeld und 4 in Sabes, welche Güter er von Colbatz bloß auf Lebenszeit und mit allem Recht jedoch nicht erblich inne hat[9]), für den Tag ſeines Todes, ſeine Erben ſollen nach ſeinem Tode nichts darin haben, ſondern alles ſoll ans Kloſter fallen (Urk. 48), welchem die Güter ſchon um 1180, doch Belitz 1235 von Fürſt Swantibor, geſchenkt waren. Ritter Conrad Cleiſt, 1261 Zeuge bei Greifenberg (in der Ukermark) (Urk. 41), Conr. Cliſt, der etwa 1265 mit andern die Grenzen des Dorfes Liepen bei Oderberg (eben dort) beſtimmte (Urk. 45), C. Clieſt, der 1273 bei den Markgrafen zu Dragebrück war (Urk. 55), Conrad Cleſt, 1284 unter den Rittern der Markgrafen Otto und Conrad, welche dieſe dem Pommernherzog als Bürgen ſtellten, er ihnen andre (Urk. 70), iſt markgräflicher Unterthan.

1) Koſegarten, Cod. 198. 204. 856. 964.

2) Klucz Schlüſſel bezeichnet im polniſchen einen, auch großen Gütercomplex.

3) Koſegarten l. c. 28—31.

4) S. 176—178.

5) Urk. 25a. 28a. 30a. b. c. d. 32a. Die letzte, eine Olivaiſche, beweiſt allein die Identität des Marſchall Conrad und des Conrad Cleſt, und habe ich ſie ſchon 1844 daraus nachgewieſen.

6) Die Urk. 18. 30d. ſetzte ich damals in 1249, 1253 (ſtatt 1240, 1248), gab aber das erſte auf aus Reſpect vor dem Original. Jetzt hat Dr. Klempin jene Aenderung durch Hervorhebung von mir überſehener Momente ganz ſicher geſtellt, eben ſo 1252 als Datum von Urk. 25 (ſ. o. S. 4).

7) Urk. 42. Ueber die Lage des Hofes ſ. m. Ausführung Balt. Stud. 23, 120. 131.

8) Urk. 40. Das Datum 1249 habe ich Balt. St. 10, 1. 169 in 1259 geändert, ſpäter mich überzeugt und Balt. St. 22, nachgewieſen, daß es 1264 ſein muß.

9) Vielleicht war dieſer Beſitz ein Theil des Kaufpreiſes für Lucowe Zedeliz.

Die Brüder gehören unfraglich zufolge ihrer Vornamen zu den deutschen Einzöglingen. Zwar liegt mir ein Aufsatz vor, der sie zu eingebornen, wendischen Pommern, so zu Gliedern des spätern Geschlechts macht; sie hätten deutsche Vornamen erhalten, da schon 1173 Heinrich Plochimeris, 1194 Heinrich Ranniwiz aus erlauchtem liutizischen Geschlecht, 1208 Heinr. Castellan von Usedom, dessen Sohn Pribislaw, vorkomme, da um die Zeit polnische Prinzen Conrad heißen und Conrad I., Bischof zu Cammin † 1186, Bruder des Jaczo oder Johannes, eines wendischen Herren war. Allein die drei Heinrich lebten in Liutizien, lebten dort, wo, und sind o. Z. getauft damals, als Heinrich der Löwe Oberherr des Landes war und dessen tiefere Christianisirung bewirkte, es verhält sich mit ihnen wie mit den ersten mecklenburgischen Fürsten des Namens, die Conrade sind eben keine Pommern, und daß zwei Brüder deutsche Namen tragen, der eine den auch bei den eingewanderten Deutschen nicht häufigen Berthold, wird ganz ignorirt; es ist also nichts bewiesen. Dagegen wird Conrad nach seinem Auftreten nicht nach 1218, der Bruder also spätestens 1216 geboren sein; bis dahin aber kommen im ursprünglichen Pommern, wo die Brüder allein sich zeigen, keine Laien mit deutschen Taufnamen vor als 1187 Beringer zu Stettin, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er in Bamberg geboren sei, und Berner, Bürger zu Lübeck, der als Kaufmann bei einem Landtage zugegen war[1]).

Die Landschaften, wo die beiden Clest auftreten, lagen 1240 nach urkundlichem Bericht seit den markgräflichen Verheerungen in 1211, 1212 noch sehr verödet. Seit 1234 erscheinen deutsche Hofbeamte bei Barnim, deutsche adlige Landbesitzer im Randowschen Kreise zuerst 1238, um Pyritz 1240, im Lande Bahn 1234. Darnach ist die Einwanderung der Clest nicht vor 1240 zu setzen. Gewiß kamen sie nicht mit Weib und Kind, sondern als ledige zu Hof- und Kriegsdienst und auf „Ebenteuer". So kann der 1261—1284 als markgräflicher Vasall und Ritter auftretende Conrad kein andrer sein, als der in Pommern. Das Lucowe Zedeliz, was er zu Lehn erhielt, war gewiß auch ganz oder beinahe verödet. Nachdem er es verkauft und gleichzeitig das Marschallsamt abgetreten hatte, erscheint er nur als Vasall des Markgrafen und der Abtei Colbatz (die in seiner letzten Zeit ganz auf markgräflicher Seite stand), vielleicht auch des Bischofs. Er hatte 1269 Erben, sein Bruder keine, — denn die Urk. von 1269 hätte ihrer gedenken müssen, — die Mutter des Klest von 1289 ist darnach eine Tochter Conrads.

Beide Brüder saßen um Pyritz, Bertold möglicherweise zu Megow. Der hier 1372 unter Deutschen erscheinende Bauer Klyst (Urk. 84) ist als unehelicher Sproß zu achten.

10. Trägt der Klest von 1289 als Taufnamen des Conrad von 1248—1284 Familiennamen, so kann dieser nicht von einem Orte entnommen sein, wie Kratz vorzieht und daraus die Herkunft Conrads aus der Altmark folgert[2]). Denn dazu waren damals die Familiennamen zu jung, der Analogie nach hat erst sein Vater oder höchstens der Großvater den Namen Clest als Zunamen bekommen und ist dieser erst bei den respectiven Söhnen Familienname. Ferner bekommen in Pommern diejenigen Familien, die nicht von Orten benannt sind, das „von" erst nach 1650, die von Orten benannten erhalten es Anfangs durchaus, dann wird es je länger je mehr fortgelassen, bis es im 15. und 16. Jahrh. wohl häufiger fehlt als steht, in neuern Zeiten wieder eintritt. In Rügen und in Pommern nach dem Umfange von 1215 kommen von 1216 bis 1269, so weit die Urkunden gedruckt und mir bekannt sind, etwa 550mal Männer adligen Standes vor (also Stadtbürger, Schulzen, Müller, Bauern nicht gerechnet), welche von — durchweg nachweislichen — Orten benannt sind, und davon fehlt nur 19mal das de, bei keinem Namen so, daß es nicht in andern, meist viel zahlreicheren Stellen vorkäme; von den 19 Stellen sind aber 13 aus

1) Kosegarten, Cod. p. 145. 160.
2) S. 169 und 170.

späteren Copiarien, die also nach dem Gebrauch ihrer Zeit das de weggelassen haben können, und von den nur 6 Originalen, ist das eine mit Joh. Apeldorn in Wismar geschrieben, ein andres betrifft den Joh. Treptow, der zugleich Stadtbürger war, viermal de hat. Unmöglich darf also bei den 21mal, wo Bertold und Conrad Clest, stets ohne de, vorkommen, dies als durchweg ausgelassen betrachtet werden, vielmehr gehört der Name in die in jener Zeit stark vertretene Reihe der appellativischen, von denen mehrere sonderbar genug sind, z. B. Dowat = thu was, Halup = hol auf; vgl. außerhalb Pommerns die Schalk zu Berge (bei Minden), die Schelme von Bergen (bei Frankfurt a. M.), die Hundsbiß in Schwaben, die Rothaft und Rindsmaul in Ostfranken, die Schack (ursprünglich in Holstein und Lauenburg) = Räuber, eins mit Schächer. Von den Bedeutungen, die oben[1]) für den Namen Klest, Klist, Kleist als Appellativum aufgeführt sind, — die mittelhochdeutschen Lexika geben nichts, — paßt doch keine als die von mir aus Frisch's Wörterbuch beigebrachte „Lanzenschaft"; dann bezeichnet der Name den ersten Träger als einen langen, schlanken Mann, parallelisirt sich mit dem der adligen Familien Stange (1234), Speet (Urk. 85) = Spieß. Das Wort scheint ein meißnischer Provincialismus zu sein. Und aus Meißen werden die Gebrüder Klest stammen, insofern der Ritter Bartold Misner, der nur einmal, 1253, und bei der Vergabung des Burgackers zu Pyritz erscheint[2]), (auch später meines Wissens kein andrer Misner in Pommern), mit dem eben dort und damals gesessenen Ritter Bartold Klist identisch sein wird. So heißen die Lettow (= Littauer) nach ihrer Familientradition eigentlich v. Vorbeck; die stiftischen Zart zu Sassenburg werden Nachkommen des im Stift um 1280 gesessenen Ulrich Sasse, Saxo, sein.

11. Die Brüder Prissebur und Klest erscheinen 1289 als ministeriales des damaligen Herren von Belgard. In dem zugehörigen Lande nach dem damaligen Umfange ist stets der Hauptsitz der Kleist; auf seine Verhältnisse einzugehn, ist auch darum nöthig, weil Kratz hier ministeriales blos als = Ritterbürtige faßt, worin ich nicht beistimme.

Belgard (d. i. Weißenburg) war um 1100 die feste, reiche und wohlbevölkerte Hauptstadt und Residenz des Pommernherzogs nach dem Zeugniß des gleichzeitigen ältesten pommerschen Chronisten. Auch die isländischen Sagas ergeben sie als solche, indem sie das Pommersche Küstenland Bialagard-Sida, Belgard-Seite, nennen. Bischof Otto, der Bekehrer Pommerns, besuchte die Stadt zweimal, 1124 und Anfang 1125 und baute eine Kirche. Bei der damaligen Landestheilung zwischen den ersten christlichen Herzogen Wartislaw I. und Ratibor I. erhielt dieser die Gebiete von Belgard, Schlawe und Stolp. Als er um 1155 starb, erhielt die beiden letzten sein ältester Sohn Boleslaw; Belgard der jüngere, Swantipolk, 1185 ist dieser erblos gestorben, — die Tochter Damroka war an Fürst Subislaw II. von Danzig vermählt, — denn Herzog Boguslaw I. waltet als Herr, überläßt es aber 1186 an Wartislaw, Sohn des Boleslaw von Schlawe. Dessen Sohn wird Ratibor II. sein, der zuletzt 1262 auftritt; 1265 ist er todt, erblos, denn Herzog Barnim I. ist Herr. Dessen Sohn Boguslaw IV. gab es zu Lehn an den Pribislaw oder Pribeko aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause mit dem Recht der nobiles barones, — er erscheint zuerst 12. Apr. 1280 als Herr, — nahm es aber in der ersten Hälfte des Jahres 1291 zurück[3]). Bei der Landestheilung 1295 kam es an die Wolgaster Linie und 1372 an deren ostswineschen Zweig.

1321 fanden die Herzoge für nöthig, die Grenzen zwischen ihrem und dem bischöflichen Lande zu besichtigen und für künftige Zeiten festzustellen, nämlich also: a) zwischen den Ländern Belgard und Cussalin von der Mündung der Radduje in die Persante jene aufwärts bis zum Fluß Cotle (Kautel),

---

1) S. 134.

2) Kosegarten, Cod. p. 965. — Dreger, Cod. p. 347.

3) S. m. Beweisführung Balt. Stud. 16, 2. 63 ff. 22.

diesen aufwärts bis zur Quelle, dann zu Wendengräbern [bei Gräberhof östlich von Schmenzin], dann zur Quelle des Wassers Lubank [Quellbach der Tribgust, wohl der beim Lubenhof, jetzt Grünhof], dann gerade aus zum See Lositze, der stiftisch [Lotzen-See], dann entlang zwischen den Seen Wochow (Wurchow), der herzoglich, und Virchow, der stiftisch, dann durch denselben Pfad zwischen den herzoglichen Seen Schmoltzigk und Sparse und den stiftischen Plottiz und Kitan [Schmaunsch, Sparsen, Plötschen, Küter], die Mitte des Dolgen entlang, dann zum Orte Sadick, und weiter zum Fluß Sarne [Zahn, dann die Kuddow hinab]; b) zwischen Belgard und Tarnhusen: vom Einfluß der Tepele in die Persante [Krumme Wasser, dann Teipel] jene hinauf bis zum Anfang im Rorbrugk zwischen den Dörfern Ganskow und Ravin, das Bruch hinauf zum Fluß Mughellize (Müglitz) und über ihn [wie später durch Ballenberg und östlich von Zwirnitz und Retzin] zum See Lype [muß der im SO. von Retzin sein], von da zum Diefberg [Dewsberg], mitten durch den Wald Loine bis Cemine [Zemmin] gegenüber bis wo ein Fluß ausgeht, zu einem Steinhaufen, von da zwischen beiden Dörfern Wrow [Alt- und Neu-Wurow] bis Repekow [Reppow] und zur Drawe[1]). Dort stieß sie an die erst polnische, dann markgräfliche Comthurei, seit 1368 polnische Starostei Dragheim und Tempelburg; von ihr bis zur Kuddow ging die Grenze unbestimmt durch weite Wildniß und ward erst gegen Ende des 16. Jahrh. durch den Anbau auf beiden Seiten festgestellt, wie sie heute ist.

Etwa 1333 ward Neustettin angelegt. Die Vogtei bestand 1364 und ward damals Paragium des Herzogs Wartislaws V. Die Scheide gegen Belgard wird dieselbe gewesen sein, die im 16. und 17. Jahrh. bestand: Naseband und Bilnow zu Belgard, sonst wie jetzt.

Innerhalb der Vogtei Belgard, wie sie so seit 1364 bestand, entrichteten im 17. und 18. Jahrh. die Orte Reddelin, Silesen, Pummelow, Mühle zu Butzke, Darkow, Klempin, Vorwerk, Lentzen, Schintzcke [Diminutiv, wohl der kleine östlich des Grenzflusses Teipel belegne Theil, da der westliche als Schinz zu Arnhusen], Laatzke, Grüssow, Zarnefantz, Naffin, Denzin, Roggow, Boissin, Ristow, Bargen, Schlennin, Gr. und Kl. Dubberow [beide bis 1487 Urk. 194], Wussow, Vitzow, Zatkow, Muttrin, Döbel, Kikow, [Kl.] Crossine, Burßlaff, und [Gr.] Tichow ans Schloß (später Amt) Belgard so genanntes Ripengeld und Ripenkorn (Roggen und Hafer)[2]), das ist Bede, precaria, wie sie der LR. Achatius Kleist 1624 bezeichnet und wie Ripenkorn auch anderwärts statt Bedekorn gesagt wird, in Westpommern meist Hundekorn, weil es auch zum Unterhalt der die Schlösser bewachenden Doggen diente. Die Abgabe ist in Pommern um 1250 eingeführt, im Belgardischen wohl, als es ca. 1264 an Barnim kam; man darf annehmen, daß die pflichtigen Orte damals existirten; das Verzeichniß ist wegen der Form Wussow (statt der neuern Butzow) vor 1700, wegen der Formen Crossine, Burßlaff wohl um 1500 geschrieben, natürlich nach älteren. Mit der Bedepflichtigkeit war meistens der Wagendienst verbunden, d. i. der Burgdienst zu Bau und Reparatur des Schlosses Belgard, das o. Z. die Pflichtigen im Nothfall zu vertheidigen hatten. Die zu alle dem pflichtigen Ritterbürtigen halte ich nun für die ministeriales der Urk. von 1289 (§. 1), sie sind dadurch von andern Vasallen des Herrn Pribeko unterschieden und das Wort hat noch viel vom alten Sinn. Von den in der Urk. als solche erscheinenden hat Klest Denzin, wahrscheinlich auch schon Dubberow und Muttrin, die Knuth haben bis um 1580 Latzke &c., die Hekethusen bis in neuere Zeit Naffin, Zarnefanz und Grüssow, der Gerhard Monachus, wenn er Ahn der Monnichow, Schlennin wie seine Nachkommen; von den Hakenbeke, Cnetechowe, Bolte habe ich nichts, Orte genug sind für sie unter den obigen vorhanden.

Bede und Wagendienst wurden bald nach ihrer Einführung an Ritterbürtige verliehen, insonderheit

1) Schöttgen und Kreysig, Pom. dipl. N. 48, p. 28.
2) Verzeichniß aus dem Prov.-Arch. in Kratz Nachlaß, die adligen Orte bei Brüggemann III. 636.

an Schloßgesessene, da sie ja eigentlich zur Vertheidigung der Schlösser und zum Unterhalt der Besatzung dienen sollten. So fehlen denn im obigen Verzeichniß die zu Polzin gehörigen Orte; das Schloß erscheint zuerst als Ponchn 1331, — 1337 trat Henning v. Wedel damit unter den Schutz des Markgrafen Ludwig, der 1341 die Söhne des Hasso (hier 1340 Herr) mit ¼ des Landes belehnte[1]); (das bildeten wohl Poppelow und Bruzen, die so zum Lande Tempelburg und mit ihm an Polen bis 1772, erst 1816 an Pommern und den Belgarder Kreis kamen); noch Heinrich saß hier 1375, 1389 aber Michel Manduvel und Zeiczik [v. Zozenow], neben deren Nachkommen 1524 auch ein Glasenapp, alle als Schloßgesessene. Es fehlen ferner alle Dörfer der v. Wolde, auch das von den pflichtigen Orten umgebne Sietkow, ihr Hauptsitz Wusterbart hat aber einen Schloßberg und ein Schloßgut, und zu Bollow und Bukow zerstörten 1389 die Deutschordensritter ihre „krebenneſt, so sie sloß nennen“[2]). Dazu wird das fehlende Damen gehört haben, dagegen Vilnow und Nasebard mit den bis ca. 1380 zugehörigen Drenow und Zarnekow werden von der Pflichtigkeit eximirt worden sein, ebenso Mandelatz, wofern es nicht spätere Anlage war oder, wie noch zum Kirchspiel, so ursprünglich zum castrum Bukow gehörte. Anders steht es mit den übrigen im obigen Verzeichniß fehlenden. Rostin, Lüllfitz und der Theil von Camissow östlich des Scheideflusses Teipel kamen an die Stadt Belgard und stehen seit 1454 in ihren Privilegienbestätigungen. Gr. und Kl. Pankenin, Kösternitz und Pustchow sind gewiß erst nach 1299 und auf der Schetterow angelegt, denn diese (von welcher ein Theil zu Nassow gehörte), nicht die Orte, wird 1299 als die Feldmark Belgard zwischen Lüllfitz und Pumlow begrenzend aufgeführt[3]); der erste Ort gehörte bis 1541 einer Präbende des Colberger Capitels, mit dem zweiten war von den v. Zabow[4]) eine Vicarie in der Belgarder Kirche dotirt, deren Patronat vor 1540 an den Magistrat kam, die beiden letzten erscheinen nur als zum Schloß gehörige Domainen; Pustchow ist = Pustkowie d. i. Anlage in einer Wüstung. Der Zehnte von Lüllefitz (nebst dem des dazu gelegten Zimines) und von Bulgrin (Balgurino) ward im Anfang des 13. Jahrh. dem Capitel in Colberg beigelegt, das ihn sonst nur vom Lande Colberg bezog, in welches der erste Ort ca. 1318 gesetzt wird, auch stand Bulgrin und sein Besitzer, Ritter Bartus, nicht unter Pribeko, sondern unmittelbar unter Herzog Boguslaw, da dieser 1288 dessen Vergabungen bestätigte. Hier ist also eine Vergrößerung des Landes ersichtlich. Da nun in der Grenzbeschreibung von 1321 die Herzoge Otto Wartislaw IV. und Barnim III. bekennen, daß sie das Land Belgard gleich ihren progenitores (also schon Barnim I.) vom Bischofe zu Lehn trügen und dies Wartislaws Söhne 1356 bestätigen, so ist zu folgern: der Bischof hat jenen Zuwachs in Lehnsform abgetreten, als Ersatz auch die nominelle Lehnsherrlichkeit über das ursprüngliche Land Belgard, das allein Pribeko erhielt, bekommen. Zu dem Zusatz gehört denn das 1372 wieder an den Bischof gelangte Nassow, und die nicht bedepflichtigen Orte Bulgrin und Butzke, Rottow (zum castrum und Kirchspiel Bukow der v. Mönichow), Tiezow, beide Boldekow, (Peter v. B. 1353 Zeuge für die Bartuswitz), Warnin, Kowalk und Schmenzin; diese alle gehörten auch ehemals zur stiftischen Kirche in Schwellin, und ihre Besitzer haben wenigstens seit Ende des 15. Jahrh. auch Güter auf der stiftischen Seite der dortigen 1321 bestimmten Grenze.

12. Uebergehend zur Ermittelung der Genealogie der Nachkommen Klests stelle ich zuerst die Data hin.

a) 1289 Klest und sein Bruder unter den Ministerialen des Herrn von Belgard, Klest von Denzin (§. 1).

---

1) v. Raumer, Landb. der Neumark, 128. 164.
2) Voigt, Geschichte Preußens, 5, 511.
3) Urk. in Dähnert, Pomm. Bibl. 3, 198.
4) Die Familie hieß wohl v. Zillow (cfr. Urkunde 459, XXIII.). St.

b) Boltze Kliestes wird in einem Briefe A. 1316 zu Belgard datiret gedacht (FG. v. 1576 i)[1]).

c) 1364 belehnt Herzog Wartislaw (V.) zu Rigen Stettin mehrere benannte Wenden mit der Umgegend um Ratzebuhr, auch mit einem Antheil von 25 Hufen zu dem Glyne, da Pritzebur die andre Hälfte dran hat zu gesamter Hand, der „der Kleſt heißt von Muttrin“; unter den Zeugen ist Prißbur Kleſt (Urk. 83)[2]). Sein Besitz ist die 1493 den Raddatzern gehörende halbe Glinike und diese das noch Kleistsche Dorf Nassen Glieneke, der andere Theil ist Trocken Glieneke der Vangerow und andrer Nachkommen der 1364 belehnten; die Gesamthand ward noch im 16. und 17. Jahrh. von den Kleist beansprucht. Den Prissebur setzte die FG. v. 1558 um 1320.

d) „Daß Jarßlaff und Hennig Prissebnrs Söhne gewesen, bezeuget ein alter Brieff, den Prissebur vor sich und im Namen seiner beiden Söhne Jarßlaffes und Hennings anno 1325 [oder 1315] auf Glineke erhalten“ (FG. v. 1576 i.). Aus diesem Briefe ist doch wohl die Meldung derselben genommen, daß Prissebur zu der andern Hälfte von Glineke die Gesamthand erlangte, die bisher die Glasenapp gehabt, gewiß zugleich mit seiner Hälfte. — Das Jahr kann nicht richtig sein, der 1364 lebende Prissebur kann nicht 40 [oder 50] Jahr vorher lehnfähige, wehrhafte Söhne gehabt haben. Ferner thut jener Lb. von 1364 (c) das verlehnte, nordwärts bis einschließlich Trabehn, erst zur Bebauung aus, die angrenzenden Lottiner Güter sind erst seit ca. 1500, die Wulflatzker um 1550, die Gegend südlich von Persanzig und Raddatz noch 1570 in Cultur gebracht und besiedelt. Sicher mußte Neustettin als schützende Feste vorhanden sein, als man daran dachte, Dörfer bei Ratzebuhr längs der Kuddow anzulegen. Das aber erscheint zuerst 1356 als existent, fehlt noch 1331 in der päpstlichen Belehnung Barnims III., die doch alle Festen Pommerns, auch das neue Polzin aufführt, ist des Namens wegen wohl angelegt, als die Stettiner Herzoge Otto und Barnim III. im Wolgaster Landestheil, zu dem alles Land östlich der Ihna gehörte, Vormünder und Regenten waren, d. h. vor 1336. Offenbar ist in der Jahreszahl xxv (oder xv) statt lxv gelesen; 1365 paßt ganz.

e) Dubbeslaus Clist, Knappe,[3]) erscheint 1368 als Zeuge zu Cöslin (Urk. 84). 1377 verkaufen Dubbeslaff Cleest, Knappe, und Cunrad Scheeraf, ein Bürger zu Cöslin, dem dortigen Nonnenkloster eine Rente aus ihren vom Knappen Hintze Speet in Oustyn [Augustin] erworbenen Gütern (Urk. 85). 1379 verkauft Dubbeslafh Clist zu Bonnin mit seinen Erben die Bruchmühle zu Erbzins, und soll das Dorf Bonnin dazu mahlpflichtig bleiben, auch wenn es verkauft oder wieder eingelöst wird (Urk. 86). 1383 ist Dubslaus Clest, des Bischofs Vasall, Zeuge zu Cöslin (Urk. 87). 1385 am 15. October quitirt Dubslaf Cleest in seinem und seiner Brüder Namen zu Cörlin über das Kaufgeld von 800 Mk. BO. für das Dorf Bonyn, das sein verstorbener Vater Dubslaf Cleest von Hintze Heydebreck gekauft, ans Cösliner Nonnenkloster verkauft hat (Urk. 88). Dies bezahlt 1386 eine von Kurd Kamele gegen Dubbeslaf Cleest wegen Bonyn erstrittene Summe von 150 Mk. (89. 90).

f) 1387 wählt das Camminer Domcapitel mit Zustimmung der Stiftsstände und der Herzoge den Herzog Boguslaw (VIII.) zum Vorsteher des Stifts; unter den Zeugen (aus dem herzoglichen und bischöflichen Gebiet) sind als sechster und siebenter Pribbeslaf und Bisprow, Vettern geheißen die Cleste (Urk. 91).

g) 1388 erscheint Tessin Clest zu Dubberow (Urk. 91a. b. S. 5).

1) S. 108.

2) Zu der dortigen Anm.: Tulz heißt der Wald zwischen Ratzebuhr, Burzen und Flederborn noch, Tollheitsberge der Gen.-Stabs-Karte ist ihre Verhochdeutschung. Zu Pnowono = Pinnow vgl. Pniewi = deutsch Pinne, die Stadt im Posenschen Krotoschin ist der Bach bei Briesenitz, beides bedeutet Birkenbach.

3) Knappe bezeichnet damals nicht das Alter, sondern den ritterbürtigen Stand im Gegensatz des bürgerlichen. Ritter sind damals nur die vornehmsten und begütertsten, die Burggesessenen.

h) 1389 citirt der pomesanische Bischof als vom Papst delegirter Richter vor sich viele pommersche Edelleute, die den Herzog Wilhelm von Geldern auf seiner Pilgerfahrt nach Preußen gefangen genommen hatten, darunter Briczmar Kleste Halbpfaffe zu Sattikow [Zatkow] und Bisbra Kleste, Bulczen Sohn [zu] Belgarte (Urk. 92).

i) Unter den 14 Vasallen, die nebst drei Städten 1402 als Schiedsrichter die herzoglichen Gebiete zu Stolpe, Rügenwalde, Schlawe, Belgard und Neustettin unter ihre drei Herzoge vertheilen, sind als fünfter und dreizehnter Olde Bispraw Klest und Junge Bispraw Klest (Urk. 93. 94), der zweite auch Zeuge bei der gleichzeitigen Bestätigung der Landesprivilegien (Urk. 95).

k) [1403] hat Conradt Cleest und Czybille[1]) bei Heinrich Güntersberg zu Waltersdorf und Balster und bei dem von Wedel zu [Neu-] Wedel Fehderaub geübt, desgleichen Heinrich Cleest, der da wohnt zum Radacz dem ersten zwei Bauern abgefangen, der Deutschordensmeister [als seit 1402 Landesherr der Neumark] fordert 5. Febr. 1404 Schadenersatz (Urk. 96, die Fehde geschah also 1403). Auf Mittfasten [1404] berichtet ihm sein Vogt der Neumark, daß die Güntersberge, weil die Clest ihr Dorf Petznick [bei Tütz, märkische Enclave bis 1817] beraubt, sind ins Herzogthum gefallen, haben de Hennyng Clest „geslagen“ und seinen Sohn gefangen, auch sein Haus und Dorf Radatz verbrannt (Urk. 97, jene That Heinrichs und die Beraubung von Petznick fallen also zusammen, dieser Einfall ist die Rache dafür). — [Am 5. Mai 1404] haben [dafür] Hannos Klist und andre Clyste Groß- und Klein-Sabin des Hans von Güntersberg ausgeraubt. (Urk. 98. 99, das geschah nach Urk. 99 vor 8. Mai 1405, nach U. 98 drei Tage vor Himmelfahrt, mithin 1404, da das Fest 1405 auf 28. Mai fiel, der Brief 98 gehört also in 1404).

l) Am 2. Febr. 1407 verbürgen sich olde Bispraw Clest, Hennyngh Clest von Bruskow, Hennyngh Clest von Raddatze, Hennyngh Clest von Mutteryn, Kurt Klest von Damen, Pribbeslaf Clest von Kresyn, Prybbeslaf Clest, Henningh Clestes Sohn vom Raddatz gegen Herzog Bogislaw und den Rath zu Rygenstetyn neben und für ihren Vetter [= Geschlechtsangehörigen] Clest, Henningh Clestes Sohn vom Raddatz, der zu Rygenstetyn gefangen gelegen, daß Clest, Henningh Clestes Sohn vom Raddatz, in des Herzogs Lande keinen Schaden thun und in Stetyn keinerlei Wohnung haben soll, es sei denn mit des Herzogs, des Rathes und der Einwohner Willen (Urk. 100). Die Bürgen dieser Urfehde stehen in alphabetarischer Ordnung.

m) 1411 binnen des Friedens [also nach dem Thorner Frieden vom 2. Febr. 1411, an dem auch Herzog Boguslaw als Alliirter Polens Theil hatte[2])] sind aus dessen Herzogthum Kriegsschäden in der Neumark gethan durch die Kliste und andre, welche Dolgenow und Clötzin [nördlich von Schivelbein] beraubt, den Bornschen von Grassee 16 Pferde genommen haben, dreimal ins Land zu Falkenburg gefallen sind; Heinrich Klistes Bauern von Zanow haben Schivelbeiner Bürgern Vieh genommen; die Klyste von Kresyn haben zu Wurow und Clebow im Lande zu Falkenburg und selbst vor diesem Schlosse geraubt (Urk. 101).

n) In einer Urk. von 1430 hat Thilo den Georg Kleist als Zeuge gefunden (v. d. Osten).

o) Mit „Polan“ sind „Kaschubin“ binnen des Friedens ins Schlochausche Gebiet gefallen; Claus Kameke und Pribbeslaf Cleste mit ihrer Companie haben am Tage vor Michaelis, also fast vor einem Jahre, die Dörfer Domslaw, Lasen, Hensfelde und Falkenwalde ausgeraubt [es sind die nächsten südöstlich

1) Das ist nicht der jetzt und schon um 1530 im Neustettinschen häufige bäuerliche Familienname Zybelle, der o. Z. eins ist mit dem in Westpreußen vorkommenden Przybyla [das zweite y kurz], sondern das polnische przybylie = zugewanderte, fremde, auch im damaligen Sinne des Deutschen Gäste = fremde Kriegssöldner.

2) Voigt, Gesch. Preußens, VII. 153.

von Hammerstein], sowie auf Martini die [Polen] aus [Polnisch-] Crone Christfelde (Urk. 103). Kratz hat das in 1435 gesetzt, mit Recht, denn Voigt berichtet von 1435 geschehenen Plünderungen im Schlochauschen von Pommern und von Crone aus[1]); der Friede ist denn der Nov. 1433 geschlossene Beifriede von Brzesc. Eben dahin, und nicht ca. 1414—1416, wie Kratz annimmt, gehört auch: Nach dem Frieden haben aus dem Herzogthum Stolp Schaden gethan zwei Zastrow, Adam Podewils &c. item Przybesla ff Cleest und der Kameken Knechte, item Jurge Cleest und Wolf Gumptow &c., item die von Cuprivin[2]) und andre (Urk. 102). Denn die Verbindung des Pribeslaff (Przyb. ist polnische Form) mit den Kamke wird keine zwiefache sein; Adam Podewils und Jurge Kleist treten auch 1439, der letzte auch 1430, 1445 auf (n. q. r.). Das Herzogthum Stolp ist alles, was der vornehmlich zu Stolp residirende und im Ordenslande von Stolp betitelte Herzog beherrscht, ganz Hinterpommern. Kaschuben ist hier noch (wie in a.) das Land Belgard und Neustettin.

p) Herzog Boguslaw beschwert sich beim Hochmeister Paul von Rußdorf [der 1420 — 1440 regierte], daß der zwischen dem Orden einerseits, dem Polenkönige und ihm andrerseits geschlossene Friede nicht gehalten werde; der Danziger Comthur habe beschatzt des Herzogs Manne von Polzin und andre, der Vogt der Neumark innerhalb desselben Friedens „unsen Mann, Henningh Klystes sone von Müttersyn," auch fürbaß unsre Bürger von Stargard, Arnswalde und Belgard, worüber er oft an den Vogt geschrieben habe (Urk. 104). „Scheint auch um 1435 zu gehören", meint Kratz. Die Zeit bestimmen der Zug des Danziger Comthurs mit einer Söldnerschaar von Dramburg über Polzin und Polnow im Sommer 1433 und der pommersche Besitz der neumärkischen Stadt Arnswalde; diese nahm Boguslaw als Alliirter Polens im Juni 1433, behielt sie im Beifrieden von Brzesc im Nov. 1433, bis sie im ewigen Frieden am 31. Dec. 1435 abgetreten, 1436 übergeben ward[3]). Die Beschatzung geschah mithin 1433, der Brief, dem mehrere vorhergegangen sind, ist von 1435.

q) Im Streit zwischen Adam Podewils und den Ramel über Altschlage stehen auf Seite der Ramel der neumärkische Waldmeister nebst Hermen und Jurjen Klest; am 18. August 1439 wird Vertrag geschlossen (Urk. 105).

r) Zu dem Tage, den der Hochmeister auf Jacobi 1445 mit dem Herzoge auf der Grenze bei Bütow halten will, sollen auch die Neumärkischen ihre Forderungen an pommersche Untersassen anmelden; da lassen citiren (eischen) olde Marqwart Sanitze den Jurge Cleiste wohnhaft zu Damen und den Hans Zozenow zu Polzin, ein Bürger zu Arnswalde den Lübeke Clehste zu Vitzow wohnhaft und den Reymer Podewelsch (Urk. 105b. S. 5).

s. Gertrud 1454. 56 Priorin = Gese 1458 — 1465 Aebtissin des Cösliner Nonnenklosters (Urk. 106—110).

t) Ewald zu Belgard wohnhaft, 1472 Schuldbürge für Reimer Versen zu Boldekow (Urk. 117).

u) Pribschlaff ward laut des Lb. von 1474 für sich und seine Brüder Bisprow, Dubschlaff und Jacob belehnt, suchte und erhielt auch nebst Bisprow die gesamte Hand an ihrer genannten Brüder Damenschen Gütern (FG. v. 1576 r.). Auch Voltze ihr Bruder wird in dem Lb. als fünfter Sohn Hennings vorgekommen sein (ebd. i.), da er sonst als der siebente gezählt wird[4]).

v) Ritter Jakob oder Jakusch [polnisches verkürztes Deminutiv für Jacob] war um 1450 Besitzer im Dirschauer Gebiet in Pomerellen[5]).

---

1) Ebd. 670. 675.

2) So ist zu lesen statt Kuprisin: es ist Kopriewe, Koprieben. Arnold von Koprzywno und sein Bruder Jacob, die 1422 Draheim vom Könige Polens inne hatten (Raczynski, Cod. dipl. Pol. majoris, p. 150), sind Wolden.

3) Voigt a. a. O. 620. 625. 646. 676. 680. 687.

4) S. 112.

5) Elzow im Anhang gegen das Ende aus Casp. Schütz Preuß. Chronik.

w) Endlich ist der Inhalt des Lb. vom 13. April 1477 zu wiederholen: alle damals belehnten Kleste bezeugen, daß sie von einem **Eldervater** entsprossen sind, der drei Söhne gehabt, **von einem** stammen Bisprow zu Muttrin mit seinen Söhnen Henning, Peter und Hans, Dubbeschlaff zu Damen mit seinen Söhnen Drewes, Curd, Bisprow, Peter und Pribbetzlaw, und Pribbeslaff zu Muttrin mit seinen Söhnen, von **einem andern** die Brüder Rehmer und Bartes zu Tichow, Jurgen und Peter Gebrüder zu Dubberow, **vom dritten** Voltze zu Vilnow, Curt mit seinen Brüdern zu Raddatz (Urk. 125).

13. Der weitern Untersuchung ist folgendes vorauszuschicken. Die Zeit nach 1477 zeigt bei den Kleist sehr selten Verheirathung der Männer vor dem dreißigsten Jahre, solche sind also nicht zu präsumiren; dagegen heirathen Frauen nicht selten sehr jung. Die Durchschnittsdauer der Generation von Tod zu Tod (also auch von Geburt zu Geburt) ist bei den Nachkommen des Bisprow von Muttrin, und zwar des ersten Sohnes Henning, wo lauter Erstgeborne die Geschlechtsreihe bilden, 37 Jahr, bei denen des Peter, den Borntinern, sowie bei denen des Curt von Damen 38 und 39, seines Bruders Bisprow 43, 44, seines Bruders Peter 40—43, bei den Raddatzern vom Tode des Schir (1541) bis zum Aussterben 36. Einzelne haben noch längere Dauer, z. B. die Stammreihe Bisprow von Damen, Jürgen sein jüngster Sohn zweiter Ehe, Carsten dessen dritter jüngster Sohn, Jochim dessen zweiter jüngster Sohn hat resp. 35, 44, 60, 59 (durchschnittlich 49½) Jahr; Paul von Damen consentirt 1493 zu einer Pfarrbesetzung, wird 1501 belehnt, aber seine Söhne sind 1556 minorenn, so daß der älteste frühestens in seinem 55. Jahr geboren sein kann; und ähnliches Verhältniß ist für Söhne aus zweiten und dritten Ehen oft anzunehmen. Eine Durchschnittsdauer der Generation von 30 Jahren, wie sie Kratz in Anwendung gebracht hat, ist darnach unzulässig. — Die andre Bemerkung ist: Bis 1600 erhalten nur 5mal Söhne den Namen des Vaters, und zwar 4mal die jüngsten (und resp. 5. 6. 7. 6te), einmal der vierte, nicht jüngste; erst später jedoch ganz vereinzelt erscheinen einzige Söhne mit dem Namen des Vaters, wo doch zum Theil anders geheißene früh verstorben sein können.

14. Sieht man bei Klest bloß auf die Urk. von 1289, so kann man ihm beliebiges Alter zuschreiben. Acceptirt man aber Prisnibor und Conrad Clest als seine Großväter, dann kann er nicht vor 1260—1262 geboren sein, da Conrad 1248 bis 1284 thätig auftritt, Pribislaw, Klests Vater, aus Prisnibors zweiter Ehe ist, zuerst 1265 auftritt[1]), am 13. Juni 1267 als Ritter erscheint, aber noch nicht am 12. Febr. 1266 (Urk. 43. 46). Dann war Klest 1316, wo Voltze als Zeuge erscheint [13 b.], nicht über 55 Jahr alt, dieser somit sein Sohn, kürzlich wehrhaft geworden, da man dem Zweck entsprechend gern solche jungen Leute unter die Zeugen nahm; es wäre urkundlich gesichert, wenn schon die Urk. von 1316 Voltze Kliestes gehabt hätte. Voltze aber wird, wenn es angeht, der Vulcze geschriebene Vater des Bispraw [h] sein müssen. Bispraw wird nun 1387 zu einer so wichtigen Staatshandlung gezogen [f], daß er im vollen Mannesalter zu denken ist; er wird 1402, 1407 als der alte differenzirt [i. l.], ist 1402 unter den 14 als Schiedsrichter zwischen den Herzogen fungirenden Vasallen der fünfte, der dritte nach den Rittern, der junge Bispraw aber der 13te (resp. 11te), und doch muß dieser 1389 in männlichem Alter gestanden haben, da es nöthig war, den ältern ausnahmsweise durch „Vulczen Sohn" zu unterscheiden. Darnach kann der alte nicht nach 1347, kann schon 1340 geboren sein, wo Voltze als Klests Sohn 42—50 Jahr gezählt haben muß; so ist dieser der Vulcze, ist nicht einmal die Annahme

1) Die Urk. (44) vom 31. Dec. 1266 setzt Dreger mit Recht als erste des Jahrs; als Neujahrstag gilt ja vorherrschend der Weihnachtstag, von dem man nur abgeht, wenn Gründe es ernöthigen.

einer zweiten Ehe desselben nothwendig. Von den zwei Linien des dritten Stamms werden nun, wie in w, so stets die Vilnower vor die Raddatzer gestellt, auch in der FG, vom ältern Bruder abgeleitet, wie denn auch die Lage beider Orte für Vilnow als Sitz des gemeinsamen Stammvaters spricht. Die Raddatzer Linie besteht nun 1403, 1407 [in k. l.] aus mehreren Gliedern, folglich besteht auch die Vilnower; man muß unter den Bürgen für den Raddatzer Clest 1407 [l.] doch den damaligen Vilnower als den nächstverwandten und nächstwohnenden erwarten; er aber fehlt gerade, dagegen fehlt allein bei Olde Bispraw das Sitzgut, somit ist er der Vilnower. Was die FG. von 1576 vermuthet, die spätere als sicher annimmt, Voltze sei der Ahn des Vilnow-Raddatzischen Stamms, ist also richtig; der von ihnen angeführte, schon für sich hinlängliche Grund, die Wiederkehr des Namens in ihm, — Volz zu Vilnow 1477, in Raddatz Volz † 1469, sein Enkel Volz 1541 ff., sein Enkel Völz Joachim, alle Stammhalter, — vollendet den Beweis. Damit ist auch Klest als der im Lb. von 1477 [w.] gemeinte Oldervater, als Volduans Kleistius dargethan.

Der 1407 bürgende Henning von Raddatz ist offenbar der hernach als Vater der dortigen Pribbeslaf und Clest genannte Henning [l.]. Die Söhne stehen schon in männlichem Alter, da der eine bürgt, der andre den Wohnsitz wählen kann, ihn nach dem Inhalt der Urk. schon in Neustettin gehabt, sich aber so geführt hat, daß man ihn gefangen setzte, dann aus der Stadt wies. Dann ist der Vater der 1404 noch kampftüchtige Henning [k.]; er ist „geslagen", also nicht erschlagen[1]), sondern verwundet liegen geblieben, sein Sohn ist gefangen, war also kampffähig. Das Alter der Söhne macht Henning dem Bispraw coätan, so ist er der Ahn der Raddatzer, wie dieser der Vilnower Linie, mithin dessen jüngerer Bruder; dann ist auch der 1403 schon zu Raddatz wohnende, fehdende Heinrich [k.] sein Sohn, der älteste, — den Namen als verschrieben für Hennig zu vermuthen, ist unnöthig, durch nichts begründet,[2]) — unbedenklich der Heinrich, welcher 1411 Zanow inne hat [m.], natürlich als Pfandvogt des Herzogs, der diese seit ca. 1345 bischöfliche Burg 1387 erwarb, auf ihr z. B. 1387, 1457, 1480 Vögte hatte. Pribbeslaf, 1407 junger Mann, ist allein vorhanden für den 1435 bei Hammerstein heerenden Pribbeslaff [o.], und die Lage der Orte heißt denken an die dort nächsten Kleist, die fehdelustigen Grenzhüter zu Raddatz und Dallentin; die Kameke, zu denen sein Cumpan gehörte, besaßen damals noch die Gegend um Carzenburg mit der Wesenborg.

15. Einen Pribschlaff stellt die FG. von 1558, 1576 an die Spitze des sichern Stammbaums der Raddatzer, als Vater des im Schivelbeinschen Kriege [1469] als Anführer gefallenen Voltze. Dessen ältester Sohn, der 1477 belehnte Curt [w.], war 1480 minorenn, reclamirte 1486 als nun volljährig das in seiner Unmündigkeit veräußerte; der zweite Pribbeslaw wird 1488 Notar des Principalofficialats zu Stettin [ist also volljährig], stirbt erst 1541 als Domdekan, nachdem er wegen Alterschwäche 1537 einen Coadjutor angenommen hatte; sie sind darnach 1460, 1462, der Vater also vor 1430 geboren. Dessen älterer Bruder ist nach Urk. und FG. von 1700 Bisprow, der sich selber Bisprau schreibt; er galt 1496 als über 80 Jahr alt; beider Schwester ward 1458 vermählt, kann also 1433—1442 geboren sein. Bisprows Stiefmutter war 1486 erst vor wenig Jahren [doch vor 1477] gesterben. Pribschlaff hat darnach die erste Frau spätestens 1415 geheirathet, wenigstens noch 1435 gelebt, ist also der 1407, 1435 auftretende Pribbeslaf, Hennings Sohn. So ist die Geschlechtsreihe der Raddatzer sicher bis zu Klest hinauf.

Des 1477 belehnten Voltze von Vilnow [w.] ältester Sohn Schir ist nach eigner Angabe

1) Den Sinn soll es freilich im Bericht wohl haben; die Güntersberg hielten ihn für todt.

2) Es liegt unzweifelhaft Namensverwechselung vor; der Heinrich als ältester Sohn des Henning ist daher in der Stammtafel zu streichen; das Nähere hierüber im Nachtrage. St.

1464 oder 1465 geboren, von einer Smelingk (Urk. 421), der Vater also vor 1435; sein Bruder ist nach FG. Priffebur, der dann vor 1477 gestorben sein müßte. Ihr Vater ist nach der FG. von 1558, 1576 Dubschlaff, nach ihr Bruder des Pribschlaff von Raddatz, weil sie nämlich beide an die Spitze der zwei Linien stellt und diese von zwei Brüdern abstammen. Vielmehr ist Dubschlaff des alten Bisprow Nachkomme, und zwar Enkel, wie ich schließe und als Zwischenglied einen Boltze octroyire. Denn der Boltze von 1477 ist jünger als der Boltze von Raddatz, dieser aber dritter Sohn eines jüngern Sohnes von Henning, Bispraws jüngeren Bruder, dagegen die Vilnower Geschlechtsreihe bilden lauter Erstgeborne, so wird sie ein unerwähntes Glied mehr gehabt haben müssen als die Raddatzer. Auch wird Dubschlaff dem Dubschlaff von Damen ziemlich coätan sein müssen, da dieser zur Unterscheidung Brata zugenannt ist, und kein dritter des Namens damals vorkommt. — Sind nun Dubschlaff von Vilnow und Pribschlaff von Raddatz keine Brüder, so ist der ihnen von der FG. gegebene und als erblos zuletzt genannte Bruder Jarislaff einem von beiden als Bruder beizufügen, dem ersten, weil des zweiten Brüder (durch k. l.) bekannt sind.

16. Vom Muttrin-Damenschen Stamm sind 1477 Bisprow, Dubslaw (Brata) und Pribslaw belehnt, das ist ihre Altersfolge nach ihrer Aufzählung und dem Verhältniß ihrer Söhne in w., die FG. giebt dem Pribslaw den zweiten und ersten Platz, die beiden Muttriner zusammenstellend. Sie sind Brüder nach u. und FG. von 1558, und ihre jüngern Brüder sind Jacob, Schir, David und Boltze, die alle 1477, die beiden mittlern 1474 nicht mehr lebten, weil Boltze schon der fünfte Sohn heißt (u.). Ihr Vater war Henning nach FG., vermuthlich im Lb. von 1474 (u.) genannt.

Bisprow kommt nach 1477 nicht vor, sein ältester Sohn Henning erscheint bis 1498, der zweite Peter starb 1501. Dubslaw lebte noch 11. Dec. 1479[1]), war 28. Dec. 1485 schon einige Zeit todt, da die Söhne mit dem belehnt werden, was sie vom Vater ererbt und was sie dazu gekauft haben[2]). Seine beiden ältesten Söhne Drewes und Curt sind 1493 schon todt, des ersten Sohn Bartes volljährig, Curts zweiter Sohn Paul wehrhaft, Drewes also spätestens 1438, Dubslaw somit um 1408 geboren. Mithin ist dieses Vater der Henning von Muttrin, welcher 1407 als letzter (jüngster) der drei Henning Bürge ist (l.) und noch 1435 lebt (p.); sein 1433 beschatzter, das Gut schon verwaltender Sohn ist denn Bisprow. Henning kann darnach nicht der Henning sein, der mit dem Vater Priffebur und dem ältern Bruder Jarßlaff 1365 mit halb Glinike belehnt ward (d.), wie FG. angiebt. Auch kann nicht richtig sein ihre Verbindung: des Jarßlaff, der zuerst Damen erwarb, Söhne seien die dort gesessenen Herman und Georg, jener unverheirathet durch ein Pferd umgekommen, dieser erblos erschlagen, als er aus Belgard geritten auf dem Felde sich mit etlichen entzweite. Denn beide sind die 1439 als verbunden erscheinenden Hermen und Jurjen (q.), der zweite der 1430, 1435, 1445, hier als zu Damen gesessen, auftretende Jurge (n. o. r.), womit übereinkommt, daß nach FG. beide Dubslaw, zum Theil durch Verpfändung beerbt hat. Vielmehr muß der zu Damen 1403, 1407 gesessene Conradt oder Kurt[3]) (k. l.) Sohn des Jarslaw als des Erwerbers von Damen sein, und so auch Vater jener zwei Brüder. Nur diese durch ihre auffällige Todesart und Jarslaw als der Damen ans Geschlecht brachte sind bei dessen spätern Besitzern in Erinnerung geblieben. Demgemäß ist auch der 1407, 1435 zu Muttrin gesessene Henning, der gemäß der Lebenszeit seiner beiden ältesten Söhne vor 1376 geboren sein muß zu unterscheiden von, aber als Sohn zu verbinden mit Henning, dem zu Muttrin verbliebenen jüngern Bruder des Jarslaw. Die dem Henning nach FG. vermählte v. Wedelstett ist gewiß des jüngern Frau;

1) Denn in der Urk. (135) erhalten die gestorbenen das Prädikat „seliger Gedächtniß", die lebenden „ehrbar", er dieses, nicht jenes.
2) Urk. 192, über deren Datum s. hier
3) Einigen Genealogien gegenüber ist doch nöthig anzumerken, daß Curt nichts als Verkürzung aus Conrad.

sie war aber Nachkomme, nicht Tochter dessen, der ½ von Gülzow besaß; denn dessen Verkauf an den Bischof durch die Schmeling und v. Wedelstedt geschah 1303 und die letztern quittirten 1331 über den Empfang des Restes vom Kaufgelde.

Der zweite Henning muß der jüngere Sohn des ersten sein wegen der Gleichnamigkeit [13]. Als der ältere ist anzusehen junge Bispraw. Dieser, 1402 einer der Schiedsrichter zwischen den Herzogen, war nach dem oben angeführten [14] nicht unbedeutend jünger als der alte, doch 1389 volljährig und noch 1407 am Leben, da der andre noch differenzirt wird. War dieser nun Sohn des Boltze, des nach dem Auftreten der Söhne jedenfalls jüngsten Sohns des Oldervaters, so war junge Bispraw Enkel eines der zwei ältern, und zwar des Muttriners, da nur unter dessen Nachkommen der Name wiederkehrt, dann bleibt für ihn, der vor 1365 geboren, nur der erste Henning als Vater übrig, da dem Jarßlaff andre Söhne zukommen [16, Absatz 2 u. 17]. Dessen Vater Prissebur war dann, wie es FG. angiebt, 1364 alt, und um 1320 selbständiger Besitzer von Muttrin, Sohn des Klest.

Bispraws Bruder saß zu Muttrin, er also wohl anderswo. Für seinen Sohn halte ich Lübeke, der 1445 zu Biezow saß (r.), und für dieses Sohn den 1472 zu Belgard wohnhaften Ewald (t.), weil das Gut hernach der Muttriner Stamm hat, und zwar ausschließlich und als Hauptsitz die Nachkommen des 1477 belehnten Peter — auf Biezow zuerst 1486 (Urk. 184) — und unter ihnen der Name Ewald der beliebteste, erst von ihnen zu den andern Linien übergegangen ist. Weil allein die Linie den Besitz erlangt hat, so nehme ich an, daß Bispraw ihn zuerst erworben, Ewald vor 1477 (da er im Lb. fehlt) an Peter überlassen hat; die Gesamthand an neue Erwerbungen ward ja erst 1477 verliehen. Denn ebenso besitzen Dubslaws Nachkommen ausschließlich Damen, und er hat es von Jarslaws, des ersten Erwerbers Enkeln bekommen.

17. Auch Zatkow war Besitz des Muttrinschen Stammes und zwar 1477 der beiden Muttriner und des Dameners [S. 273]. Somit gehört zum Stamm der 1389 (in h.) erscheinende Briczmar in Sattikow; er ist Halvpape, d. i. ohne Zweifel ein clericus, der die unterste Weihe, die zum Subdiaconus erhalten hat, sowohl in jüngern Jahren stand und keine Erben hinterließ. Der Name ist unstreitig (auch nach Kratz) falsch aufgefaßt für Pritzbor, die alte Nebenform von Prisszbur, denn die betreffende Urk. ist in Ostpreußen ausgestellt, von einem Oberdeutschen geschrieben (sie hat die Formen v. Walde, Mantufel, Heydebrechen, Buchow, Claushahn, Czulchhain für Zülkenhagen), der auch Bolczin für Polzin, Bisbra und Wisbra für Bispraw schreibt; die Endung mar (aus mir) konnte als so häufig in Pommern und Polen im D. Orden, der damals Antheile von beiden hatte, leicht der viel seltnern bor substituirt werden. Nun hat Elzow die Stammreihe: Boltze von 1316 (b.) Ahn des zweiten Stammes, seine Söhne Conrad, Henning und Prissebur, der erste Vater von Jacob (dem Vater Tessens auf Dubberow) und von Hans auf Gr. Tichow, wogegen die FG. von 1576 diesen Hans und den Vater Tessens von Dubberow unmittelbar zu Söhnen des ungenamten Stammvaters dieses Stammes macht. Elzow hat die drei Brüder nicht aus der Familientradition, welche von ihnen nichts weiß, er hat sie nicht fingirt, — das kommt bei ihm nicht vor, — zumal zwei erblos, also für den Stammbaum überflüssig sind; er hat sie denn aus irgendwelcher ihm bei einer andern Familie zugekommenen Notiz herübergenommen, sie da eingefügt, wo die ihm vorliegende FG. eine Lücke ließ. Denn die Männer existiren und gleichzeitig, Conrad als der Conrad, Kurt von Damen 1403, 1407, Prissebur als der obige, zum Stamme gehörige Pritzbor von 1389 und der dritte als der Mitbürge von 1407 Henning von Brüskow, der erste der drei Henning dort (l.). Gr. und Kl. Brüskow gehörten 1485 (Urk. 177) und hernach stets zum Schlosse Stolp, wann sie dazu gekommen, ist mir unbekannt, vielleicht erst durch Beguslaw X., der überall zu den Schlössern Domainen

erwarb. Denn das Schloß zu Stolp ist aus dem fürstlichen Mühlenhofe entstanden, erhielt durch ihn 1480 ein Wohnhaus; als das Land 1317 an Pommern kam, war das altwendische Schloß zerstört, die zugehörigen Güter den Putkamer überlassen.

18. Die 1477 zu Gr. Tichow gesessenen und belehnten Brüder Reimer und Bartes kommen später nicht vor. Von Reimers Enkeln wird Michel 1527 belehnt, ist Tessen 1518 Zeuge (U. 431, 395), von seinen Söhnen erscheint Tessen 1490 — 1527 (nicht mehr 1529) als Johannitercomthur zu Zachan. Sicher ist er bei Erlangung dieser Würde 30 und einige Jahr alt gewesen, Reimer also schwerlich nach 1425 geboren. Nach der FG. von 1558, 1576 war sein Vater Hans auf Tichow und dessen Brudersohn war Tessen zu Dubberow, Vater der 1477 belehnten Jurgen und Peter. Da außer den obigen Tichowschen Tessen sich noch einer unter Reimers, zwei unter Bartes Nachkommen finden, so ist des Hans Vater, des Tessen Großvater ohne Zweifel der 1388 erscheinende Tessin auf Dubberow (g.).

19. Bei der wichtigen Staatshandlung von 1387 sind Pribbeslaf und [olde] Bispraw zugezogen, als Vettern bezeichnet (f.]. Wie dieser Sohn des jüngsten der drei Stammbrüder, so ist jener, der zuerst genannte, also ältere, Sohn eines der zwei ältern, nicht des Prissebur, dessen 1365 lebende Söhne genannt sind, mithin des noch übrigen ungenannten. Er ist zu halten für den 1407 sich mitverbürgenden Prybbeslaf von Kresyn (l.), was dadurch annehmlich wird, daß 1411 mehrere Klyste von Kresyn auftreten (m.), somit als seine Söhne; dadurch giebt auch dieser Stamm 1407 einen Bürgen für den Raddatzer Klest (l.), was man doch erwarten muß.

Dubbeslaw, welcher zuerst 1368 wie hernach 1383 als Zeuge zu Cöslin erscheint, das in dessen Nähe belegne Dorf Bonin gekauft und verkauft hat und 1385 gestorben ist, weil am 15. Oct. 1385 des verstorbenen Sohn über das Kaufgeld quittirt (e), reicht mit seinem Todesjahr zu weit über das des Prissebur, der doch alt ward, und fast zu dem der Söhne desselben herab, entfernt sich zu weit von Clest, als daß er für den noch übrigen Stammbruder gehalten werden dürfte, vielmehr wird er dessen Sohn, Pribbeslafs älterer Bruder sein; das ist wenigstens die einzige Stelle, die für ihn im Stammbaum übrig bleibt. Daß er Besitz im Stift erwarb, hindert seine Angesessenheit im Belgardischen nicht. Sein Sohn Dubslav, der jüngste wegen des gleichen Namen, quittirt 1385 für sich und im Namen seiner Brüder, wie der Vater 1379 mit seinen Erben die Mühle austhut (e.); offenbar sind die Söhne 1385 volljährig. Gehören sie zum Dubberowschen Stamm nach dem obigen, dann ist der Tessin von Dubberow 1388 der älteste, und der zweite wäre der dieses Sohne gleichnamige Hannos, der 1404 fehdet und nicht jugendlich ist, da er als Führer andrer Klyste auftritt (k.).

Nach unserer Auffassung sind Dubbeslaws Söhne 1385 majorenn, ist Reimer von Tichow etwa 20 Jahr jünger als Bisprow von Muttrin, und sind zwischen Clest und Bisprow drei, zwischen Clest und Reimer vier Zwischenglieder. Darnach ist der Ahn des Dubberowschen Stamms der älteste Sohn des Clest; so haben den Ahn auch die FG. von 1607 und von 1700, nicht aus Erinnerung, meine ich, auch nicht, wie ich früher annahm, wegen der den Dubberowern 1485 verliehenen Exemtion von den Untergerichten, sondern wegen der Symmetrie in den Stammbäumen. — Den Namen nun dieses Ahns wußte man 1576 nicht; Elzow hält irrig Boltze für ihn, der Lb. von 1608 und wohl die FG. von 1607 nennen ihn Jacob, Bolduan 1614 und alle übrigen Georg. Wie Prissebur dem Oheim und Urgroßvater gleichnamig ist, so dürfte Clests ältester Sohn nach dem väterlichen Großvater Pribeslaw genannt sein (Boltze etwa nach dem mütterlichen), er hätte dem jüngern Sohn seinen Namen gegeben, wie Dubbeslaw. — Auch den jedenfalls ältern Bruder des Hans von Tichow, das Zwischenglied zwischen beiden Tessen von Dubberow kennt die FG. von 1576 nicht, Bolduan und die spätern nennen ihn Peter, ganz annehmlich;

nur Elzow hat Jacob. Vielleicht war dieser des Peter Bruder und der ca. 1450 bei Dirschau gesessene Ritter Jakusch (v.).

Die Kressiner von 1411 starben wohl erblos. Ihr Besitz scheint zersplittert zu sein, wenigstens besaßen im 16. Jahrh. von L.[1]) Cressin die Versen ½, die Kleist von Gr. Tichow und die Damenschen (diese schon 1485) je ¼.

20. Vielleicht waren die v. Krummensee im Schlochauschen bei Landeck eine Nebenlinie der Kleist. Es ist von ihnen zur Zeit nur bekannt Hannos vom Krommenzehe, der 1429 vom Hochmeister mit 40 Huben zum Remmen [jetzt königliche Forst bei Krummensee] zu Culmischem Rechte gegen Ritterdienst belehnt wird (Urk. 599). Es wendet sich nämlich Philipp Kleist [von der Viezower Linie] auf Batrow (Kr. Flatow) 1612 an Herzog Philipp: er habe seine Güter vor fast 20 Jahren gekauft, jetzt werden sie von andern Polen retrahirt, als besitze er kein Indigenat in Polen, da doch etliche pommersche Kleist es seit undenklichen Jahren haben, zumal das Dorf Krummensehe seit 300 und mehr Jahren; er bittet um eine Bescheinigung seiner vom Gegenpart bestrittenen Verwandtschaft mit den Krummenseeschen, und erhält solche; sie muß genügt haben, da er und seine erblos verstorbenen Söhne im Besitz geblieben sind. Krummensee erscheint zuerst 1575 im GLb. als Kleistscher Besitz, der damals dort gesessene wird 1546 Hans von Muttrin genannt, ist Enkel des 1477 belehnten Hans, von dessen Bruder Peter jener Philipp stammt. Der gemeinschaftliche Ahn ist also der 1433 bis 1477 begegnende Bisprow auf Muttrin, und bei diesem hat v. d. Osten die sich sonst nirgend findende Notiz: „hat das Indigenat in Polen erworben und bekommen", und kann dieselbe der Handschrift nach aus der verlornen Viezower FG. von 1607 genommen sein. So wäre Bisperow nächster Erbe jenes Hannos von 1429 gewesen, hätte sich das Erbrecht gesichert, das er oder sein Sohn ausgeübt, Hannos etwa sein Vaterbruder oder Sohn des jungen Bispraw, oder es könnte jene Notiz auf diesen sich beziehen, den die FG. nicht kennt, auf seinen gleichnamigen Neffen irrig übertragen sein. Andrerseits hat Elzow gegen das Ende unter dem Rubro: „Sonst findet man dieses Geschlecht auch in Polen" zum Schluß: So hat auch einer von diesem Geschlecht mit der letzten von dem Geschlecht der Borntine, Polnischer Linie, nämlich Margaretha v. Borntin, weil keine männlichen Erben übrig gewesen, der Borntine Güter bekommen. Nun findet sich nur eine betreffende Verheirathung, jener Hans, der Großvater des ersten von Krummensee bezeichneten Kleist, nahm um 1480 die Erbtochter Pauls v. Bornentin auf Bornentin (FG. v. 1558) und erlangte mit ihr einen Theil dieses Dorfs. Nimmt man sie als Nachkommin jenes Hannos von Krummensee durch Affinität, so sind beide Angaben vereinigt. Was an der Sache ist, hat sich nicht ermitteln lassen, indem, wie mir Herr Archivar Dr. Meckelburg zu Königsberg mittheilt, die Schlochauschen Dokumente 1721 von der Wittwe des Schlochauschen Starosten Radziwil mit nach Litthauen genommen sind, und bisher nicht haben erlangt werden können. Vielleicht also künftig.

21. Wenden wir uns nun zum **Besitz der Familie** und zu dessen Vertheilung unter die Linien vor 1477. Es sind dabei zu Grunde zu legen: a) der Lb. für die 5 Damenschen Brüder, die Söhne des Dubbeslaff Brata von 1485 (Urk. 192); — b) der Lb. von 1541 für Pribslaff zu Borrentin über das, was er und sein Bruder vom Vater Hans († 1516, belehnt 1477) geerbt (Urk. 460), der also ihren Besitz von 1517 darstellt; — c) der Lb. für die Vietzower von 1575 (Urk. 503), welcher das von den Raddatzern 1480 erworbene, den vor 1501 erhaltenen, 1517 abgetretenen Antheil an Borrentin nebst Antheil an FM. Remrin, und die nach 1490 erworbene, 1519 verkaufte Hälfte von Nasebant und von Konowe enthält, also einen zwischen 1490 und 1517 erhaltenen Lb., mithin nach des 1477 belehnten, 1501 gestorbenen Peters Tode, etwa 1502, ertheilten reproducirt; — d) die Tauschverträge der Söhne

1) D. h. lütken = Klein Cressin. St.

des 1477 belehnten Pribislaw von Muttrin, 1522 mit Peter von Damen (Urk. 414), 1524 mit den Dubberowern (Urk. 418), wodurch sie ihren bisherigen Besitz im herzoglichen Lande aufgaben; — e) der Besitzstand einiger Dörfer im Belgardischen im J. 1577 (U. 518) und f) anderer im J. 1628 (U. 607). Wir citiren im folgenden diese Urk. nach den Buchstaben. Zuerst die Orte, welche die Kleist 1477 besaßen.

Denzin ist um 1300 Sitz des Klest, Densin geschrieben wie noch bei Lubin; es wird unter den Kleistschen Besitzungen genannt im GB. von 1621 (Urk. 594), dem einzigen, welcher sie aufzählt, auch dort wie in dem von 1618 (Urk. 585) als Sitz des Carsten zu Cöslin. Dessen Oheim Lorenz und Benz v. Podewils beschweren sich 1591, daß der Hauptmann zu Belgard ihren Bauern eine Wiese entziehe, welche dieselben über 100 Jahr gehabt, und 1609 die an Denzin berechtigten Kleist und Podewils, daß ihren Bauern die besten Aecker um 1595 entzogen und zu Vorwerk gelegt sein, obwohl sie 92 Scheffel Reipenkorn (Bede §. 11) entrichteten; die Abgabe ist größer als von irgend einem andern Dorfe, sie hatten es also ganz. 1628 gehört das Dorf mit $17\frac{1}{2}$ Hf. $2\frac{1}{2}$ Koss. zum Amt Belgard. Den Antheil der v. Podewils besaßen 1478 die Gantzel (die 1523 drei Lehnpferde stellten) und erhielt damals Adam Podewils das Angefäll (Urk. 131).

In Roggow (bedepflichtig §. 11) besaß Jurgen Kleist zu Dubberow von seinen Voreltern her einen Bauerhof, den er 1487 an den Herzog zum Schlosse Belgard vertauschte (Urk. 194).

Boissin gab Bede (1 Mk. 8 Sch. Roggen, 8 Hafer). Seine Bauern in Boitzin vertauschte Thomas Kleist 1524 an Kl. Dubberow (d), wozu zwei Bauern mit 3 Hufen 1577 (e), 1690, 1784, 1862 gehörten. Auch die Cösliner Kleiste werden 1575—1608 als zu Beußin, Boyssin gesessen bezeichnet (Urk. 502. 547. 564), haben aber 1577 dort nichts, dagegen der Dubberower einen Schäfer mit Knecht (e), also ein Vorwerk, das doch nicht von Thomas herrührt, der nur Bauern hatte, und später nicht vorkommt, also zum Amt gezogen ist, zu dem das Dorf außer jenen zwei Bauern 1628 gehörte.

Dubberow war 1388 Sitz des Tessin [12g]. 1487 ertauschte Jurgen zu D. das Ripengeld und -korn und alle fürstlichen Hebungen in lüttken Dobberowe [dobry = gut] und groten Dubberowe (Urk. 194), jedoch hatte die Linie 1577 nur jenes ganz mit dem Rittersitz und vom zweiten $\frac{1}{2}$ (13 B. 12 Hf. und Mühle), vom andern halb hatten die Damenschen 5 B. mit 7 Hf. — schon Dubbeslaff † ca. 1480 einen Antheil (a) — und die Cösliner 4 B. 5 Hf. (e). Wahrscheinlich hatten diese eine Hufe an jene verkauft, wie sie 1613 den letzten Rest verkauften.

Mandelatz (1608 und jetzt), -ke (1577. 1609. 41. 65. 90), Mandlatzke (1679), Manlatz (1685. 1696), Man-, Mannelatzke (1645. 99); ich halte die letzte Form für die ursprüngliche, für Composition zur Unterscheidung von dem SW. von Belgard belegenen [und so vielen andern] Latzke, deren Name waldiges bedeutet; Man, Manne ist Vasall, würde das andre als ursprünglich unverlehnt, von freien Bauern bewohnt anzeigen. Ueber dieses vgl. §. 11. Das Besitzverhältniß von 1577 (4 B. 6 Hf. zu Kl. Dubberow, 4 B. 8 Hf. [und das spätere Kiefheide] zu Gr. Tichow (e), also $4\frac{1}{2}$ Hf. wie 1608 der Versen mit Burzlaff (Urk. 623. 685), die 1523 zwei Lehnpferde stellten, bestand gewiß schon 1477.

Tichow, 1425. 1477, Sitz des Hans und seiner Söhne (Bede 12 ß. 6 Sch. Roggen, 6 Hafer), zuerst 1540 als Groten Tichow unterschieden, gehörte der Linie bis ins 18. Jahrh., doch hatten die Versen 1523 dort einen Sitz und noch einen zu Sietkow gehörenden Antheil, etwa ein Viertel des Dorfs, und bis 1773.

Crosziue gab Bede 6 ß., 3 Sch. Roggen, 3 Hafer (1387), 1407 Sitz des Pribbeslaff Kleist als Kreshn, mehrere 1411 als Kresshn, Kreszhn 1485, Cressin 1608 ff., Lutken Cressin, Krossin, Crössin 1621—1665, Kl. Crössin seit 1667, war vor Alters nur Bauerdorf, worin 16 Hf. ($\frac{1}{2}$) den Versen zu Burzlaff, $6\frac{1}{2}$ Hf. den Kleist zu Gr. Tichow, $9\frac{1}{2}$ denen zu Damen gehörten (f). Diesen Antheil besaß schon der Dubbeslaw von 1477 (a), gewiß auch die andern den ihrigen. Da die Tichower den Ort wie

Gr. Tichow und Mandelatz mit den Versen besaßen, da diese beiden unter den Nachkommen des Reimer und des Bartes gleich getheilt sind, jene aber in Kl. Cröſſin nichts haben, 1523 nur 1, die andern 2 Lehnpferde stellen (Urk. 415), und im Damenschen Lb. von 1501 der Ort fehlt (Urk. 343), so schließe ich, daß Dubbeslaw den Antheil von Reimer erworben hat, vermuthlich Anfangs als Pfand.

Bitzow, seit 1590 auch Vietzow geschrieben, gab 8 ß. 4 Sch. Roggen, 4 Hafer Bede, war 1445 Sitz des Lübeke [12r], 1486 des Peter (Urk. 184) und seines Sohnes Jacob (Urk. 376 ꝛc.), gehörte diesem wie das Bauerndorf Wussow (nur einmal 1665, seit 18. Jahrh. stets Wutzow) ganz (5), so daß der Antheil an diesem, den im 16. 17. Jahrh. die Glasenapp besaßen, an sie von Jakob verkauft sein wird, als er 1523 Renten daselbst (Urk. 416), 1516 das vom Vater erkaufte Poberow, 1517 halb Borntin, 1519 halb Naseband verkaufte, um das für den Ankauf von Bublitz nöthige Geld aufzubringen.

Damen hat zuerst Jarslaw um 1365 an die Familie gebracht [16], wohl von Wusterbart, weil es bedefrei [11], und weil das Zubehör zu diesem, speciell auf der F. M. Remrin, mit dem Damenschen verflochten war. Es gehörte 1485 (wie bis um 1650 stets) den Damenschen Linien allein, mit [dem Zubehör] Kaszekenhagen [Katschenhagen Wald mit Buschgütern, wohl benannt von der Familie Kaszeke = Käseke], und halb Remerhn (a), von welcher wüsten Feldmark[1]) ein Antheil zu Borntin (Urk. 386 ꝛc.) ein andrer 1560 [und vorher] zu Wusterbart gehörte.

Muttrin (1407, 1480 Mutteryn, 1433 Mütteryn) gab $1\frac{1}{2}$ Mk., 12 Sch. Roggen, 12 Hafer Bede, war Sitz des Prissebur 1320, 1364, seines Sohnes Henning 1365, dessen Sohnes Henning 1407 und der Söhne desselben Bisprow 1433, 1477 und Pribbeslaw 1474, 1477, sowie der Söhne jenes Henning 1493 (Urk. 279) und Hans 1481, 1493, 1516 [b] und der Söhne Pribbeslaws Peter 1493, 1505, 1523; Dubbeslaw und Jacob (d). Was dieser 1524 an die Dubberower vertauschte, waren die 4 Bauern mit 7 Hufen, welche sie 1577 hatten (e) und der halbe Hof, den 1576 Valentin bewohnte, dessen andre Hälfte war denn der Ritterhof mit 2 Hufen, den an dessen Vater Peter von Damen 1522 mit übrigem Zubehör vertauschte (e) wie andres an Bisprows Söhne. Auch deren Vater Dubbeslaw besaß schon einen Antheil (a), seine Nachkommen 1577 mit Einschluß des ertauschten 8 B. 15 Hf., so wie des Hans Nachkommen 4 B. 5_2 Hf. (e) und einen Rittersitz.

Dobel (Bedepflichtig §. 11) gehörte zum Theil dem Dubbeslaw auf Damen (a), dem Hans auf Muttrin (b), den Nachkommen des Pribbeslaw auf Muttrin, die 1522, 1524 ihn vertauschten (d). Mit Einschluß dieses hatten 1628 die Damenschen 15, des Hans Nachkommen 4 Hf. (f). Da das Dorf seit Alters nur 19 Hf. hatte, so haben den Theil der jetzigen FM., welcher westlich der Persante, wohl die letztgenannten von ihrem Borrentin hinzugeschlagen. Dieses Dorf nebst Antheil Remrin erwarb Hans durch Heirath der Erbtochter des Paul von Borntin und seine Söhne kauften 1517 die Hälft, welche Peter auf Vietzow († 1501) als Gnadenlehn erhalten hatte, von dessen Sohne. Doch einen Theil (etwa $\frac{1}{4}$) müssen die Glasenapp auf Gramenz erhalten haben, die ihn im 16. 17. Jahrh. besaßen.

Kikow entrichtete 20 ß. 10 Sch. Roggen, 10 Hafer Bede. Es war ein Bauerdorf von 34 Hufen (e); Antheile besaßen Dubbeslaw auf Damen (a. kykowe), Hans auf Muttrin (b) 6 Hf. 1577 (e), Jakob auf Vietzow (c), und Pribbeslaws Nachkommen, die 1522 und 1524 vertauschten (d) und zwar 1524 (nach e) 4 Hf., 1522 aber mehr, denn es wurden Höfe um Höfe vertauscht an Peter und dieser wegen des mehr in Kikow 100 fl. zuzulegen. Mit diesen Höfen und o. Z. dem Viezowschen Antheil hatten die Damenschen 1577 die übrigen 24 Hf. (e).

1) Wüste FM. bezeichnet, wenigstens nicht immer, eine völlige Wüstung, sondern eine mit Bauern nicht besetzte, die Schäferei und Ackerhöfe des Besitzers enthalten konnte, wie es bei Remrin der Fall war.

Zatkow gab $1\frac{1}{2}$ Mk. 12 Sch. Roggen, 12 Hafer Bede. 1389 war Sattikow Sitz des Pritzbor; mit S schrieb man noch 1575. 1584; die Urform ist gewiß Zartkow, wie sie 1599 auf einem Siegel, 1501 in einer Urk. (343) vorkommt, da das a lang ist (Zaatkow 1584. 1601, Zaetk. 1613. 1618, Zatichow 1656. 1670). Was Thomas 1524 darin an die Dubberower vertauschte (d), betrug 3 Hufen 1577 (e), der Antheil Dubbeslaws auf Damen 1477 (a) 3 Hufen 1577 (e), doch hatte 1556 auch Jürgen auf Damen etwas, wohl den einen Unterthan, den sein Sohn 1619 hatte. Die übrigen 12 Hf. ($\frac{2}{3}$) und dazu o. Z. den vor 1572 bestehenden Rittersitz hatten 1577 die Viezower (e), jedoch ca. 1502 nur einen Antheil, der als nach den ganzen und halben Dörfern aufgezählt (c), weniger als die Hälfte betragen haben wird, dann wäre ein Tausch mit Hans von Borntin eingetreten, s. Drenow. — Das zugehörige Vorwerk Lassentz[1]) bestand 1572.

Drenowe und Czernekowe gehörten zur Hälfte 1485 den Damenschen (a. s. §. 22), zur Hälfte ca. 1502 dem Vietzower (c). Bei Zarnekow bestand das Verhältniß noch 1628; es hatte 22 Hufen, darunter 6 Ritterhufen, diese und 5 steuerbare gehörten den Damenschen, 11 steuerbare den Viezowern. In Drenow, wo 20 Ritterhufen, $14\frac{1}{2}$ steuerbare Hufen, gehörten nach Viezow 8 Rh., dem Pribschlaff auf Muttrin 2 Rh. 6 stb., den Damenschen 10 Rh. $8\frac{1}{2}$ stb. (f) ihnen also $\frac{1}{2}$, den andern je $\frac{1}{4}$ des Dorfs, — denn o. Z. sind die Rh. um 1500 ganz oder meist mit Bauern besetzt gewesen, da kam es bei Theilungen nicht sowohl auf Gleichheit des Areals als auf Gleichheit der Abgaben ans Dominium an, — den Antheil des Muttriners vererbte nun bereits Hans 1516 an seine Söhne (b), hat ihn darnach zwischen 1502 und 1516 vom Viezower Jacob erhalten, ich meine durch Tausch, indem dieser 1502 nur einen Antheil, seine Enkel über $\frac{2}{3}$ von Zatkow besaßen. — Nach Nasebander Nachrichten hat Tetzlaw v. Bonin bei der Theilung mit seinem Bruder 1356 die Güter links der Chodel [Kautel, also die im Herzogthum, der Bruder die im Stift] erhalten und ist von Herzog Wartislaw [das könnte nur der 1374 bis 1394 regierende Vater des Königs Erich sein] mit Nasebaud, Drenow, Zarnekow und Konow [Krämerwinkel] belehnt worden; sein Sohn [vielmehr Enkel, denn 1389 saß der in der Boninschen Stammtafel nicht vorkommende Henning zu Nazebande[2])], Ewald, der um 1400 eine v. Wedel-Falkenburg geheirathet, hat Drenow und Zarnekow hernach an die Kleist zu Damen verpfändet und wollte sich durch Holzverkauf das Geld zur Einlösung verschaffen, konnte aber nicht, weil das Holz durch großes Wasser in der Persante beim Hinabflößen verloren ging; seine Wittwe erhob mit Hülfe ihrer Verwandten v. Wedel Fehde, in welcher 5 Dörfer der Kleist verbrannt wurden und 10 Reiter auf beiden Seiten fielen, doch blieben die Güter den Kleist, veranlaßten noch eine Fehde mit dem Kleist auf Voldekow [das kann nur Dubbeslaws Sohn Drewes 1477—1488 gewesen sein §. 22]; Ewalds Sohn, Karze zu Nasebaud, starb 1486; seinem Sohne Peter „wurden halb Drenow und halb Zarnekow ausgebeten"[3]); er ist es, der 1519 ersichtlich nach längerem Proceß halb Nasebaud von Jacob Kleist auf Viezow zurückkaufte (s. bald) und wird dessen Hälfte an den beiden Dörfern zurückverlangt haben. Daß beide keine Bede ans Schloß Belgard entrichteten, bestätigt ihr ursprüngliches Zugehören zum Schlosse Nasebaud [§. 11].

Vilnow — zuweilen Vilmenow, wohl Urform — zuerst 1477 genannt, war damals Sitz des Voltze, gewiß auch seines Vaters, mit dem die FG. beginnt. Es erscheint als Kleistscher Sitz 1488. 1490. 1493 (Urk. 203. 216. 269), Voltzes Söhne haben es verkauft[4]), vor 1507, wo sie in der Mark seßhaft sind (Urk. 339. 358a.). Daneben ist 1490 auch Nasebaud Kleistscher Sitz (Urk. 216), Jacob zu

1) Jetzt Luisenhof, Vorwerk von Vietzow St.

2) U. 92, wo bonnnie wegen Verschiebung des i-Punktes falsch gelesen für bonnine.

3) Geschichte des Geschlechts von Bonin (Bein 1864) S. 19, Anm. 3. S. 59. 61. 62. 208.

4) FG. von 1576.

Vietzow ist mit halb Konave [FM., wo das Vorwerk Krämerwinkel vor etlichen Jahren den Namen wieder bekommen hat], und halb Nasebantt ca. 1502 belehnt (c) und hat das 1519 an die Gebrüder v. Bonin dort verkauft und zwar für 440 fl. (Urk. 399); nun hat Voltzes Sohn Schir sein patrimonium für ungefähr 1000 fl. verkauft (Urk. 421 Anfang), Vilnow aber für 600 fl.; offenbar bildete der Antheil von Nasebanb den andern Theil seines Vatererbes, zumal kein andrer Kleist dort gesessen haben kann. Der es ihm abkaufte, war denn Peter auf Vietzow; der es seinem Vater verkaufte, wohl Jost v. Bonin, Oheim der Käufer von 1519, von dem die Nasebander Nachrichten besagen, daß die ihm zustehenden Güter den Kleist zu Lehn gegeben seien[1]).

Radbatz erscheint zuerst 1403 als Sitz (Radacz 12 k Raddaß 1477) und zwar des Henning, der 1360—1370 mit dem Bruder getheilt hat [14], war schon 1289 Besitz des Klest [2]. 1526 bezeichnet Schir Kl. nebst den Altsessen des Dorfs die Grenzen, wie sie ihm sein Vater [Voltze † 1469] hinterlassen[2]) hat (Urk. 422), sie sind überall nachweislich, umschließen die FM. Raddatz, Schneidemühl, Kucherow, Zamenz, Kl. Zemmin, Lanzen, Falkenhagen, Juchow, Gissolk, Bramstädt, Neudorf, Panikow und Klingbeck. Mit Ausnahme des ersten und des letzten sind die andern nach 1560 von den Kleist in ihrer „Wildniß" angelegt[3]); gewiß gehörte der ganze Besitz zu den deserta, in welchen 1295 das Land Belgard gegen Polen endete, und hat Kleist ihn so erhalten, wie andere das benachbarte. Raddatz ausnahmsweise in den Urk. oft mit dem Artikel, ist offenbar vom See benannt und bald angelegt. Klingebeke wegen des deutschen Namens wohl im 14. Jahrh., existirte vor 1450.

Dallentin besaßen, wie Raddatz und Klingbeck, die Söhne des Pribbeslaw von 1407. 1435 vertheilt, hatten es also vom Vater, dessen Wittwe auch $\frac{1}{8}$ als Leibgedinge hatte. Dieser hat es erworben, da man um 1500. 1533 durch Tradition wußte, daß die Kleist von Raddatz es von den Ubeske, diese mit zwei Jungfrauen als Brautschatz von den Loden, diese in Tausch von den Glasenapp erhielten (Urk. 444 unter 1). Das halbe Dorf war von 1458—1498 an die Loden auf Zuchen verpfändet, die andre Hälfte überließ Bisprawe 1480 dem Peter auf Vietzow; von ihr hate er $\frac{1}{2}$ mit den Butenhave, je $\frac{1}{4}$ seine Stiefmutter und seines Bruders Schir Wittwe.

Von 25 Hufen zu dem Glyne hat Prissebur von Mutrin 1364 die Hälfte nebst der Gesamt hand an die andre Hälfte, beides von den Glasenapp erhalten er wird nebst seinen zwei Söhnen etwa 1365 damit belehnt [12 b. c]. Es ist die halbe Glineke, die Bispraw von Raddatz vor 1493 an Claus vom Herzberge verpfändet hatte (Urk. 273. 274), sein Neffe Schir von ihm erbte, zuerst 1659 Nassen Glinke genannt. Er allein ist Besitzer, hat es also mit den Brüdern nicht getheilt, also vom Vater nicht geerbt. Wie es von den Muttrinern an ihn kam, erhellt nicht. Da er im Lb. von 1477 nicht vorkommt, hatte er es entweder schon verpfändet oder noch nicht erworben.

22. Die Damenschen 5 Brüder erhalten 28. Dec. 1485 (Urk. 192) zu Lehn ihr Erb und Lehn wie das in den herzoglichen Landen ihr Vater gehabt hat und sie dazu gekauft haben, nämlich diese Güter gantz Damen, Kaßzekenhagen, Warnyn, groten Hanssfelt, groten und lutken Boldekowe, halb Nemeryn, Drenowe, Czernekowe, lutken Hanssfelt, den Frigenstein, den Lotczige (Lotzke), und was ihr Vater gehabt hat zu grothen Dubberowe, Czathlowe, Muttryn, Dobeln, Kykowe, Kreszyn, Kowalke, Dymmekur und zu Smenczin. Es stehen also zuerst die ganz, dann die halb, dann die theilweise besessenen. Damen, mit Kaßekenhagen und halb Nemrin ist bereits von Jarslaw um 1370 erworben; an

1) Gesch. der v. Bonin (Anm. 4) S. 63.

2) „Gelewet" in der Urk.; das Wort ist merkwürdig, findet sich als = hinterlassen, λείπω (liquo in reliquus im Isländischen, und ist davon die Endung leben, ehemals lewe (als = Erbe) in so vielen Ortsnamen um Magdeburg und Thüringen, löff, lef, lev in Schleswig und Dänemark. Förstemann in den „Ortsnamen" hat das nicht erkannt.

3) Das nähere später.

den nicht im Druck ausgezeichneten haben auch andre Kleist Theil, sie sind also vor den bezüglichen Theilungen erworben; in den gesperrt gedruckten waren bis in späte Zeit allein die Damenschen Kleist Besitzer und man kann wahrnehmen, daß sie als Voldekowsche Güter zusammengefaßt werden, die 1523 zwei Lehnpferde stellten, dagegen vier, die 4 Rittersitze in Damen mit den Antheilen in den altbesessenen Orten. Ferner gehörten die gesperrt gedruckten Orte alle zur stiftischen Pfarrkirche in Schwellin (welcher Kowalk um 1570, Schmenzin entzogen und zu Nasebanb gelegt sind), und gaben keine Bede nach Belgard. Die Antheile an Kowalk, Dimkuhlen und Schmenzin besaß schon Dubbeslaw, Warnim und beide Voldekow, die FM. Gr. Hansfelde, die halbe Kl. Hansfelde [beide zwischen Warnim und Kowalk] und Freienstein nebst Wald und See Lotschen haben die Söhne erkauft oder theilweise schon der Vater besessen. Zu jenem gehört offenbar, womit Peter Monnichow zu Bukow 1479 als Erb und Lehn belehnt ward: $\frac{1}{6}$ an dem frien Stene und den Antheilen an dem Holz Grabbama [wa? Grabussa bei Dimkuhlen Urk. 600], dem Holz Vir bei Schmenzin [wo Vierhof], dem Holz Karleue und dem See Letzetzky (Urk. 133) d. i. Lottschen; denn die Münchow besitzen später dort nichts. Ferner wird Ausam Versen zu Pobanz 1517 belehnt mit $\frac{1}{3}$ von Schmenzin, $\frac{1}{3}$ an Kowalk und etwas an L. Voldekow, welche Pawel und Frederick Versen zu Lehn gehabt (Urk. 387) und die Versen auf Tiezow besitzen das erste bis ca. 1700 (Holzung und ein Buschgut bis 1733, das zweite und das dritte, nur einen Kossäthen, bis nach 1645 (Urk. 623), eine Schäferei zu Dimkuhlen bis um 1620 (Urk. 517. 600). Dagegen Peter von Bolcow ist 1353 Zeuge zu Cöslin in Sachen der v. Bulgrin, und es erscheinen Paul Versen der junge zu Volkow 1389 (Urk. 92) Curt V. zu Voldekow 1429, Reimer V. zu Voldekow 1472 (Urk. 117), aber 25. Jan. 1477. 1490, Drewes Kleist zu V. (Urk. 124. 216) und seines Bruders Curt Söhne haben 1501 ein Erbe vom Vater in beiden Woldekow (343), und von diesen hatte ursprünglich nur das kleine den Rittersitz, das große bloß Bauern. Darnach sind beide kurz vor 1477 von einer Linie der Versen und durch Dubbeslaw erworben, wohl mit dem Gelde, das er damals für seinen Antheil an Bublitz erhielt, unbedenklich mit den $\frac{2}{3}$ an Schmenzin, Kowalk und Dimkuhlen und mit dem, hernach stets zu Kowalk gerechneten ganzen großen und halben kleinen Hansf.ld, dann auch erschließlich mit Warnin; was die Söhne erkauften, ist dann der 1479 noch Münchowsche Besitz.

23. Der Herzog belehnt 1485 die Damenschen Brüder mit ihrem Erb und Lehn „in unsern Landen". Das scheint gegensätzlich hinzuweisen auf ihren Besitz im Stift. Da berichtet nun des [1472] gekornen Bischofs Graf Ludwigs von Ewersteyn Urkunde vom 11. Dec. 1479 (Urk. 135); Bischof Ziverd [Siegfried Bock] habe [1444 nach Brüggemann] B u b l i t z Stadt und Schloß nebst den Dörfern Porse und Zassenborch erblich verkauft an Mickes Massow, Rudinger Massow dann $\frac{1}{2}$ an Dubbeslaff Cleste auf Damen, $\frac{1}{6}$ an Peter Monnechow zu Bukow, das übrige an die Brüder Peter und Henning Glasenapp zu Manow; die beiden ersten Antheile habe er, Ludwig, erkauft und eingelöst, sie nothgedrungen an Jasper Loden zu der Ghust verkauft; da aber Peter Glasenapp und seines verstorbenen Bruders Söhne Einspruch gethan und Lode ihnen seinen Kauf abgetreten hat, verkauft er es jetzt ihnen, und wendet das Kaufgeld an, die Colberger und Cösliner der Bürgschaft zu entfreien, die sie gegen Dubbeslaf Cleste geleistet, der nur einen Theil seines Kaufgeldes erhalten habe. Dieser hat verkauft vor 25. Jan. 1477, weil da Ludwig dessen Sohne Drewes die Orbör der Stadt Bublitz versetzt (Urk. 124), nach den Umständen ganz kurz vorher, gekauft mag er haben um 1467 oder 1468.[1])

Dargenhof erscheint zuerst 1491 als Besitz der v. Bonin (Urk. 226 a.). Mit Barbara Bonins

1) Quandt hat die Jahreszahl ausgelassen; der Kauf muß um die gedachte Zeit stattgefunden haben; denn zu Neujahr 1444 verkauft der Bischof zur Deckung der Kriegskosten mit der Stadt Colberg ganz Butlitz erblich für 5000 M. an Mickes Massow; dessen Erbe Rüdiger Massow saß noch 1467 in Bublitz; er verkaufte die Hälfte an Dubbeslaf Kl. und $\frac{1}{4}$ an Peter Münchow, das übrige an die Glasenapp; die ersteren $\frac{3}{4}$ löste der Postulat von Camin, Graf Ludwig von Eberstein, vor 1477 wieder ein und verkaufte sie dann 1479 an Peter von Glasenapp und dessen Bruderkinder St.

erheirathete Dubslaw Kleist, Sohn des Pribbeslaw von Muttrin einen Theil vor 1513 (Urk. 374), ertauschte 1522 einen andern von Dargen und FM. Darso von Peter auf Damen (Urk. 414), einen andern von dessen Bruders Bisprowes Söhnen Pribislaw, Jochim und Jürgen[1]); auch des dritten Bruders Curts Enkel hat an beiden anererbte Gerechtigkeit von seinen Voreltern her (Urk. 511); beide letztere bezeichnen ihre Antheile als altväterliche Stammlehn. Jedenfalls hat sie schon der gemeinschaftliche Stammvater Dubbeslaw besessen. Dagegen Glineke und Schwellin sind erst nach 1477 erworben, das erste und die Hälfte des zweiten 1536 wieder verloren.

24. Der Besitzstand in 1477 wird nach dem ausgeführten folgender gewesen sein: Bisprow von Muttrin besaß Antheile an Muttrin, Döbel, Kikow und Boissin, die Hälfte von Denzin, Drenow und Zarnekow, in Zatkow das meiste (mit Lassenz), $\frac{1}{4}$ an Gr. Dubberow, außerdem sein Sohn Peter ganz Vietzow und Wutzow; Dubbeslaw von Damen ganz Damen mit Zubehör, Antheile an Muttrin, Döbel, Kikow, Zatkow (etwa $\frac{3}{4}$), halb Drenow und Zarnekow, $\frac{1}{4}$ Gr. Dubberow und $\frac{2}{7}$ Kl. Crössin; und als ca. 1475 erworben Warnin, Gr. und Kl. Voldekow und Gr. Hansfeld, $\frac{2}{3}$ von Kowalk, Dimkur und Schmenzin, halb Kl. Hansfeld und Freienstein, sowie Antheil an Dargen mit Dasow; Pribbeslaw von Muttrin Antheile an Muttrin, Döbel, Kikow, Zatkow ($\frac{1}{6}$) und Boissin ($\frac{1}{7}$); Jurgen und Peter zu Dubberow: ganz Kl. und halb Gr. Dubberow, fast $\frac{1}{3}$ Manlatzke, einen Bauern zu Roggow; Reimer und Bartes zu Tichow: etwa $\frac{3}{4}$ Gr. Tichow, fast $\frac{1}{2}$ Manlatzke und $\frac{1}{3}$ Kl. Crössin; Voltze zu Bilnow dies Dorf und als kürzlich erworben halb Naseband mit halb Konow; die Raddatzer Raddatz mit großer Wildniß, Klingebeck und Dallentin, wovon jedoch die Hälfte verpfändet war. Ob bereits sie oder noch der Muttriner Stamm im Besitz von Nassen Glineke war, erhellt nicht.

Sehen wir nun, welche Schlüsse sich aus diesen Daten ziehen lassen.

Von Bisprows Söhnen hat Henning die Antheile an Denzin, Boissin und Gr. Dubberow, er ist 1493 auch Erbsessen zu Muttrin (Urk. 279), so daß sein Sohn den Antheil an Hans verkauft haben wird; dieser besitzt Antheile von Muttrin (schon 1481) Döbel und Kikow, vermuthlich auch von Zatkow; Peter hat halb Drenow, halb Zarnekow, über $\frac{2}{3}$ oder vermuthlich fast $\frac{1}{2}$ von Zatkow, Antheil in Kikow, ganz Vietzow und ganz Wussow. Diese beiden kann er nicht vom Vater ererbt haben, sonst wäre die Vertheilung unter den Brüdern ganz unverhältnißmäßig; da nun 1445 Lüdeke Kl. auf Vietzow saß, der höchstens Vetter (patruelis) der damaligen sieben Muttrin-Damenschen Brüder gewesen sein kann, andrerseits die Gesamthand an neue Erwerbungen erst 1477 eingeführt ward, so ist oben gefolgert: Lüdekes Linie hat die zwei Dörfer erworben, an Peter überlassen.

Was der Prissebur von 1320. 1364 als Zubehör von Muttrin besaß, ist was 1477 die Muttrinschen und Damenschen getheilt inne hatten, nämlich Muttrin, Döbel, Kikow und Zatkow. Denn Damen mit Zubehör erwarb erst sein Sohn Jarislaw, Zarnekow und Drenow erpfändeten nach der Nasebander Nachricht die Damenschen, also zufolge der angegebenen Zeitbestimmung Jarislaws Sohn oder Enkel. Demnach war, was Jarislaw und sein Bruder Henning gleich theilten, das obige Zubehör zu Muttrin und die von Hennings Nachkommen besessenen Hälften von Gr. Dubberow und Denzin nebst dem [möglicherweise großen] Antheil an Boissin; namentlich hatte Jarislaw den Rittersitz in Zakow, wenn der dort 1389 gesessene Pritzbor sein Sohn. Nach der FG. hatte nun Henning die sieben Söhne Bisprow, Dubbeslaw, Pribbeslaw, Jakob, Schir, David und Voltze, von denen die 4 letzten erblos starben; der 1. 3. 5. und 7. erhielten [nach 1435] Muttrin und die zugehörigen Güter, der 2. 4. und 6. Damen; als die letzten zwei starben hat Dubbeslaw ihren Antheil an den Damenschen Gütern allein an sich genommen und

1) Urk. 495 und Zeugniß von Jochims Enkel Dubslaw von 1628.

seiner beiden ältesten Brüder Kinder haben es, Einigkeit zu behalten, dabei bleiben lassen; als auch Jürgen, Jarislaw jüngster [Sohns-] Sohn erschlagen [nach 1445], hat Dubbeslaw die Damenschen Güter, welche Jarislaw gehabt, an sich gebracht und für sich eingenommen, vorgebend, daß sie ihm bereits zu Hermans, des ältern Bruders Jürgens, Lebzeiten verpfändet gewesen; ob er sich deshalb mit seinen 4 zu Muttrin gesessenen Brüdern verglichen, darüber findet man gar keine Nachricht; Bisprow und Pribbeslaw haben 1474 die gesamte Hand an Dubbeslaws und Jacobs Damenschen Gütern erhalten. Das ist nur mit Einschränkungen anzunehmen. Denn an dem, was Jarislaw vom Vater hatte, waren alle Söhne Hennings gleich berechtigt, abweichende Bestimmungen konnten, da die Gesamthand noch nicht galt, nur über das getroffen werden, was er und seine Nachkommen dazu erworben hatten, also auch über Damen (mit Katschenhagen und halb Nemrin); hier aber saßen auch zwei Brüder Dubbeslaws, folglich hat er allein es nicht erhalten. Vielmehr ist die Erbschaft vom Vater und von den Vettern zusammen geworfen und in zwei Theile getheilt, der Muttrinsche ist dem 1. 3. 5. 7., der Damensche dem 2. 4. 6. Bruder zugewiesen, — das umschichtige bestätigt, — so daß die Brüder jedes Theils zunächst einander, erst eventualiter der eine Theil den andern beerben sollten. Von Trenow und Zarnekow hat jeder Theil die Hälfte, offenbar weil sie damals nur wiederlöslich besessen wurden. Doch ist auch die Hälfte von Gr. Dubberow gleich getheilt, und allem Anschein nach Kickow fast gleich, ebenso die Bauern von Muttrin und Döbel zusammen, so daß der erste Theil in jenem den Rittersitz voraus hatte; dagegen von Zatkow hat derselbe den Rittersitz und über $\frac{2}{3}$ der Bauern, wodurch sich die Theilung als von der frühern abweichend zeigt. Außerdem hatten die vier Brüder noch die Antheile an Denzin und Boissin, die drei noch Damen, das beträchtlichste aller Güter; man wird jenen noch die $12\frac{1}{2}$ Hakenhufen in Naß-Glienike zulegen und, da auch das nicht ausreicht, die Meldung acceptiren müssen, daß Dubbeslaw ein Pfandrecht an Hermans Theil von Damen hatte.

Von den überlebenden Brüdern des ersten Theils hatte Pribbeslaw viel weniger als Bisprow; er wird es sein, der Naß-Glienike erhielt und an Bisprow von Raddatz verkaufte, und ist vielleicht das Kaufgeld angewandt, um den Besitz in Stolp zu erwerben, den sein Sohn Jacob und dessen Nachkommen hatten.

Voltze, Klests dritter Sohn, erscheint 1316 als Zeuge zu Belgard [12b.], auch sein Sohn Bispraw ist 1389 dort gesessen [12b.] und 1407 noch nicht von Vilnow betitelt, und dies Dorf ist keinenfalls dem Besitz des Raddatzer Bruders äquivalent. Ich schließe daraus, es ist erst später erworben, — entweder, da es aus Schloß Belgard keine Bede entrichtete, von Naseband oder vielmehr von den Tribbemer, da es deren Sitzgut Crossin (Gr. Crössin) von den Zubehörungen Steinburg und Grünenwalde trennt[1]), — und die Linie hat vorher Güter besessen, die dem Schlosse Belgard und dessen Burgmannschaft zugehörten. Dafür bieten sich dar: die andre Hälfte von Klests Sitz Denzin (die Gantzel, von denen 1478 die unmündigen Söhne des Laffrentz auch mit dem Antheile belehnt wurden [Urk. 131], erscheinen, so viel ich sehe, im 14. und im Anfange des 15. Jahrh. [Urk. 98] nur in der Neumark) das übrige von Roggow (wo die Dubberower bis 1487 einen Bauern hatten), und das Dorf Vorwerk, das ja nach dem Namen ursprüngliche Pertinenz des Schlosses war; daraus würde sich erklären, daß um 1595 Denzinsche Wiesen und Aecker zu Vorwerk gezogen wurden. Vermuthlich ist der Rest dieser Besitzungen erst um 1477 verkauft, und dafür halb Naseband und Konow erworben. Gr. Dubberow gehörte halb dem ersten halb dem zweiten Stamm, folglich hat es Klest besessen, dann auch Kl. Dubberow, da beide auch als ein Dorf gerechnet wurden (Urk. 518).

1) Urk. 497. Man schließt aus derselben, daß die Tribbemer unter Herzog Johann Friedrich (1569 – 1600) ausgestorben; allein sie erscheinen nicht mehr in der Musterrolle von 1523 und 1496 hat Henning Manow zu Crossin Schulzenhufen vom Herzog (Urk. 307, I. Bd. S. 161).

Beide Dörfer und Denzin sind denn sicher Klests Besitz, denn auch unbedenklich die zwischen liegenden Roggow und Boissin. Denn so hatte seit der Theilung um 1320 der älteste Sohn ganz Klein-Dubberow mit Rittersitz, halb Gr. Dubberow und den Antheil von Roggow, den seine Nachkommen 1487 von den Voreltern her besaßen, Prissebur was seine Nachkommen, halb Denzin (mit dem Sitz), halb Gr. Dubberow und Boissin, Boltze nach den obigen Annahmen das übrige von Roggow (hernach Vorwerk und Bauerdorf) halb Denzin und Radbatz, so sind die Theile ungefähr gleich; denn wenn auch Radbatz wohl schon als neues Dorf bestand, so doch noch nicht Klingbeck, und der Antheil an der Wildniß kann später verliehen sein; den postulirten Besitz im Dorfe Vorwerk kann erst Bispraw der alte als Belgardischer Burgmann erlangt haben. So wäre Muttrin (mit Döbel, Kiekow und Zatkow) erst durch Prissebur erworben, was auch an sich zu präsumiren ist, da mit denselben sein Antheil übermäßig wäre, dann ebenfalls die Antheile an Gr. Tichow, Kl. Crössin und Mandelatz durch spätere Dubberower, doch vor 1380.

Nachtrag

zum 2. Theile der Geschichte des Geschlechts Kleist,

von W. Stettin.

Nachdem durch den Tod des Archivar Kratz die Fortsetzung der Familiengeschichte eine mehrjährige Unterbrechung erlitten hatte, wurde endlich in der Person des Superintendenten L. Quandt, des um die Pommersche Geschichte so hochverdienten Forschers und gründlichsten Kenner der pommerschen Adelsgeschlechter, der geeigneste Autor gefunden, um das Werk zu vollenden. Quandt übernahm außer den eignen Arbeiten, zu denen auch die Herstellung des Stammbaums bis 1477 gehörte, eine theilweise Ueberarbeitung des Kratzschen Manuscripts. Da ereilte ihn mitten in der Arbeit der Tod[1], und die Familie wurde abermals von einem unersetzlichen Verluste betroffen. Mir wurde nun der ehrenvolle Auftrag zu Theil, aus den vorhandenen Kratzschen, Quandtschen und von Mülverstädtschen Manuscripten, welchem letzteren die Bearbeitung des Wappenkapitels und der Kleistschen Wappensippe übertragen war, den 2. Theil der Familiengeschichte zusammenzustellen. Um Wiederholungen und störende Wiedersprüche der einzelnen Autoren zu vermeiden, mußten einige Capitel ganz, andere zum Theil gestrichen werden, wobei es nicht zu vermeiden gewesen, das einzelne Irrthümer unterlaufen sind, indem einige Male auf Capitel verwiesen ist, die jetzt im Werke gar nicht vorkommen. Die desfallsigen Berichtigungen müssen dem Druckfehlerverzeichnisse am Schlusse des ganzen Werkes vorbehalten bleiben.

Wie der Druck des 2. Theiles fast beendet, auch die von Quandt bis 1477 hergestellte Stammtafel bereits litographirt war, wurde ich durch die Heftweise herausgegebene „Geschichte der Stadt Kolberg" vom Professor H. Riemann in Greifenberg, darauf aufmerksam, daß in frühster Zeit Kleiste in Kolberg angesessen gewesen, von denen weder die traditionellen Ueberlieferungen noch die verschiedenen Familiengenealogien Erwähnung gethan.

Nach sorgfältiger Durchsicht der betreffenden Quelle, des Stadtbuches von Kolberg, das in 3 dicken Pergamentbänden die Jahre von 1373 bis 1540 umfaßt[2], und wie alle Stadtbücher: Auflassungen und Verpfändungen von Grundstücken und Pfannstätten, Erbrecesse, Urfehden, hin und wieder Rathsbeschlüsse und einzelne geschichtliche Aufzeichnungen enthält, habe ich allerdings nur wenig gefunden; aber selbst dies wenige genügt, um die Quandtsche Stammtafel theils urkundlich zu bestätigen, theils zu berichtigen und zu vervollständigen.

---

1) Er starb in Persanzig am 5. Juli 1871.

2) Der älteste Theil, die Jahre 1277 — 1372 umfassend, scheint leider verloren gegangen zu sein.

Ich lasse der bisherigen Anordnung gemäß zunächst die Urkunden folgen, welche ich nur bis 1475 aufgenommen habe, da das spätere vereinzelte Vorkommen des Namens durchaus nichts Neues bietet:

1377.

recognoscimus quod borstmann emit a **vikken Klest** et a nicolao vos domum sitam in platea landesbant intra praedictam domum angularem penes boleendahl et intra domum lapideam quam coram nobis resignaverunt.

1385.

recognoscimus quod stephanus grüdemann inpignoravit domum suam inaplatea Landesbant sitam penes domum Hans bremer **Hermanno Cleest** pro centum et quatuor marcis vincon. denariorum exsolvendis . . . . in fetso nati Christi pro anno futuro, et si eadem pecunia non exsolveretur eidem **Hermanno** extunc eandem domum tanquam pignus exsecutum vendere potuit suam pecuniam de ea recepturus.

1407.

recognoscimus quod Her johann Helt et **Hermannus clyst** assignaverunt nicolao Helt pro hereditate sua materna quartam partem domus quam modo inhabitat **Hermannus clyst** in platea apothecaria proximae apud Webelen proconsulem sitae.

1413.

(Die Gebrüder Hans, Claus und Hermann Roggew, Söhne des Hening Roggew von Belgard, setzen sich wegen des väterlichen Erbe auseinander, wobei die Nachlaßforderungen einzeln aufgezählt werden.)

d. hebbe wy enen Bref de sprekt up anderhalfhunderd me van **henningh clyst** wonaftich to sanow. unde van zinem vadere dar tu is uns **henningh clyst** noch schuldich zos unde druttich me vor wande van zines vader weghen.

1436 October 11.

Wytzke Manteuffel zu Krukenbeck **Hermann Kleist**, Sohn des **Curt Kleist** zu Damen, und Dubbeslaff Zülow zu Zülow schwören dem Rath von Colberg Urfehde und versprechen Schadenersatz für den nächtlichen Ueberfall des Klosters auf der Altstadt.

(Aus dem städtischen Archive zu Colberg No. 98, abgedruckt bei H. Riemann „Geschichte der Stadt Colberg.)

Vor alle den yenen, de dessen brieff zeen edder horen lesen, bekenne wy Wytzke Maanduuel to Krukenbeke, **Hermen Clyst, Kurd Klestes** sone to Damen, unde Dubbeslaff Sulowe to Sulowe wonaftich, unde betughen apenbar in disseme breue myt unsen rechten erfnamen, dat wy umme oueruaryngbe unde walt willen, de wy ghedan hebben an deme erbaren heren her Johan Bley juncfrouenpraueste des closters to der Oldenstad buten den muren to Colberghe unde ok an des suluen closters slote to brekinghe ete spise, vleschc, lichte unde vorlust willen soes mark penninghe ghegrepen wurden van deme erverdighen rade to Colberghe unde vorbat in ere torne unde bewaryngbe ghesettet. Des syn wy umme unses gnedighen heren Sifridi bischopes to Camyn unde des irluchteghen hochgeborn vorsten unde heren Buguslaues, hertoghen to Pomeren, unde ok umme unser vrunde bede willen van deme suluen rade to Colberghe ute den tornen gelaten unde hebben umme der vorsrr: wald unde ouernaringhe willen deme irbenomeden praueste unde clostere wandel unde nughe ghedan in sodaner wise, dat wy den prauest hebben ghebeden umme godes willen, dat he uns togheue de wald unde oneruaryngbe, de wy an em ghedan hebben in deme clostere by nachtslapender tyd, dat he uns umme godes willen to gheuen heft unde vor de walt de geschen ys in den anderen vorsrr. stucken, schole wy ghenen eynen steen wasses deme vorsrr: clostere

in de ere godes unde wedergheuen de soes mark, de dar verloren wurden, unde wy Wytzke, **Hermen** unde Dubbeslaff nummer na desser tyd in dat closter to kamende. Vortmer so laue wy Witzke, **Hermen** unde Dubbeslaff vorscreuen mit macht desses breues deme rade to Colberghe, eren nakomelinghen, deme praneste unde clostere vorsrr. nummer to sakende, edder to manende uppe unsen heren van Camyn, syne nakomelinghe, syne capittele, ryddere, knechte, stede, borghen, unde syne undersaten, baren unde ungheboren, in to komenden tyden, ghestlik edder werlick, umme desser vorscr. sake willen, men unsen Heren van Camyn und syne undersaten to forderende unde to beschermende, unde weret sake, dat wy Witzke, **Hermen** unde Dubbeslaff vorscr. unse eruen, unse vrunt edder yenichman van unser weghen unsen heren van Camyn, syne stede, slote, mannen, undersaten, de Colbergheschen, den prauest unde dat closter umme der vorscr. sake wyllen beschedigheden edder unse here van Camyn unde de synen yenighen hinder edder schaden dar umme nemen dun mosten edder deden, in welker wys de hinder unde schade to queme, he were luttik edder grot, den laue wy Witzke, **Hermen** unde Dubbeslaff myt unsen eruen unde medeloueren, de hir nascreuen stan ghensliken uptorichtende sunder beschermynghe yenigherleye rechtes. Wy medelouere hir nascrenen lauen ok in krafft desses brenes, wen wy geeschet werden van deme rade to Colberghe, to Colberghe in tokamende uptorichtende schaden, de van desser sake gekamen sy, so scholen unde wille wy to Colberghe inryden, den schaden to vorbutende unde ute den muren to Colberghe nicht to schedende, sunder de schade sy ghensliken unde sy des rades wille. Alle desse vorscr. stucke unde eyn yslik by syk stede unde vast to holdende an guden truwen, dar nicht ane to netende hulpewort, herenleyde, beschermynghe ghestlikes edder werlikes rechtes, de wy ouergheuen mit macht desses brenes, dar laue wy vor Henningk Mandunel van Nesyn, Henningk Romele to Clapetowe, Arnd Romele to der Kerstine, Clawes Manduuel to Drosedowe, Jost Manduuel to Trepetow unde Syuerd Wopersnowe to Kametzow lanen unde hebben gelauet myt ener samenden hant myt unsen houetluden vorscr. unde unsen rechten erfnamen alle desse stucke vorscr. unde eyn yslik by sik stede unde vast to holdende sunder hulpewort, leyde unde yenigherleye arghelyst. Des to tuchnisse hebbe wy houetlude unde borghen vorscr. unse inghezeghele myt wytschop unde wyllen henghet vor dessen breff.

Datum Collberg anno domini 1436 die Jouis post festum Dionysii martiris gloriosi.

1475.

Dinnies v. d. Osten und Rüdiger Massow schließen mit Colberg Frieden.

(Colberger Stadt-Archiv No. 117, abgedruckt bei H. Riemann, „Geschichte der Stadt Colberg.")

Zeugen: de erbaren düchtigen unde ersamen Kersten Vlemyngk marschalk, Wedeghe van der Osten, Curd Ramele, **Drewes Klest**, Ventzke van dem Wolde, Ventzke Monnechow, Hans Karith, Hinrik Teche radeskemerere, Tessen Stoyentin, Clawes Runghe radmannen to Colberghe, alle erenwerdich unde louenvaste.

Kratz's Beweisführung für den wendischen Ursprung der Familie von Kleist und deren cognatische Abstammung von dem deutschen Ritter Conrad Kleist, soweit dieselbe darauf basirt, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein kein deutscher Vornamen vorkomme, beziehentlich, daß der (vermeintlich) erste vorkommende deutsche Vornamen Curt (Conrad) sei (s. o. S. 173 und 179), wird durch die Urkunden

von 1377 und 1385 hinfällig. Denn Vicke (Vicko) gleich Friedrich[1]) ist ebenso wie Hermann ein deutscher Vornamen. Man könnte nun auf die Vermuthung kommen, daß die in Colberg vorkommenden Kleiste deutschen Ursprungs seien und von dem deutschen Ritter Conrad Kleist, der ja nicht unbeerbt gestorben, abstammten; für diese Vermuthung findet sich jedoch kein urkundlicher Anhalt. Wir werden daher versuchen müssen, sie unter die Ahnen der jetzt existirenden Familie einzureihn.

Daß wir es nicht mit spurii, sondern mit ächten Sprößlingen zu thun haben, beweist ihr Besitz und ihre Verwandschaft. Unter dem Bischofe Grafen Hermann von Gleichen (1251—1288) wurde Colberg eine deutsche Stadt. Außer den Deutschen fanden nur edle Wenden in ihr Aufnahme und erhielten das Bürgerrecht. Die Pommerschen adlichen Familien, deutsche sowohl als wendische, hielten es für ebenso ehrenvoll (und jedenfalls vortheilhafter) Salz zu sieden als den Ackerbau zu betreiben, da man ja das Salz dem Boden abgewinne.[2]) Kein Wunder daher, daß man im Stadtbuche von Colberg fast den ganzen hinterpommerschen Adel vertreten findet. Ganze Straßen waren mit Curien und steinernen Häusern adlicher Geschlechter bebaut, die von ihnen den Namen führten (so die Landesbank und Schlieffen-Straße). Als die vornehmste Straße galt die Landesbank Straße, und in dieser finden wir den Vikke Kleist angesessen.[3])

Nach der Urkunde von 1407 übereignen Johann Helt (wohl ein Geistlicher) und Hermann Clyst dem Nikolaus Helt als mütterliches Erbe den 4. Theil des Hauses in der Apothekerstraße, das zur Zeit Hermann Clyst bewohnt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Hermann Kleist und die Gebrüder Helt Halbbrüder mütterlicher Seits waren; die Helt's gehörten mit einem der vornehmsten Geschlechter Colberg's an, das einem Salzkothen den Namen gegeben hat.[4])

Um die 1377, 1385 und 1407 zu Colberg vorkommenden Kleiste in die Quandt'sche Stammtafel (I.) einreihen zu können, giebt der Vornamen Hermann den einzigen Anhalt. Betrachtet man die Stammtafel I., so fällt es auf, daß in der Damen-Muttriner-Linie № 9 (Hermann auf Damen) und dessen Vater № 4 (Curt auf Damen) deutsche Vornamen führen, während alle übrigen Zeitgenossen, außer den biblischen, sich noch der wendischen Vornamen bedieneu. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß die Betreffenden längere Zeit in einer deutschen Gemeinde gelebt, sich mit Deutschen verheirathet haben und von deutschen Müttern geboren sind. Die Vornamen Conrad (Curt) und Hermann finden ihre einfachste und naheliegendste Erklärung in den mehreren gleichnamigen Bischöfen, welche Landesherren von Colberg waren. Ich nehme daher keinen Anstand, den 1407 in Colberg auftretenden Hermann Kleist mit dem 1436 und 1439 zu Damen wohnhaften Herman Kleist für identisch zu erachten. Der 1407 das mütterliche Erbe Theilende muß jung, vielleicht eben großjährig geworden, gedacht werden. Da dem Nicolaus Helt der 4. Theil des Hauses übereignet wird, so muß noch ein vierter Erbe vorhanden gewesen sein, und als solchen könnte man den Jurien (Jürgen) M. 10, den jüngern Bruder von Hermann Kleist auf Damen als damals noch minorenn, und von seinem Bruder vertreten, annehmen. Danach hätte sich Curt, (Conrad) M. 4 mit der Wittwe des Heyno Helt in Col-

---

1) Auffallend ist es, daß bei den Vork und Bulgrin der Vornamen Vicko so ziemlich der erste, (1355 und 1335) bei den mecklenburgischen Pritzbuers, die nach Kratz's und Quandt's Annahme eines Stammes mit den Kleist sind, der erste deutsche Vornamen ist (1314); s. o. S. 147 und 180, u. Urk. 82.

2) Riemann, Geschichte von Colberg S. 34.

3) Außer den Kleist waren unter anderen folgende vornehme Geschlechter daselbst angesessen: die Horn, Lewetzow, Voß, Molenhusen, Wyse, Stubbe, Hazenvoot, Wockenvoot, Wusseken, de Rega; s. Riemann a. a. O. S. 50.

4) Mitglieder der Salzgilde (Salzjunker) sind die Kleiste nach der 1450 abgefaßten neuen Kothen-Ordnung nicht gewesen, wohl aber die Woedtke, Prітze (Abkürzung von Prissebur) und Wusseken, welche eines Stammes mit den Kleist sein dürften. Außer diesen interessirt noch ein im Stadtbuche vorkommender Dethmar Raddatz, dem Rathe angehörend und mit den vornehmsten Familien verwandt, einmal in einer 1376 plattdeutsch geschriebenen Urkunde (Urfehde des Berthold Glasenapp wegen des an Dethmar Dobelstein begangenen Todtschlages) Dethmar de Raddas benannt.

berg verheirathet.[1]) Nimmt man die Identität des Hermann Kl. von 1407 mit dem zwischen 1439 und 1445 unbeerbt verstorbenen Hermann Kl. von Damen für geführt an, so muß der Hermann Cleest von 1385 einer früheren Generation angehören. Ich erachte ihn für einen Bruder des Curt M. 4, der wie dies häufig vorkam, seinen Namen Hermann auf seinen ältesten Brudersohn übertragen hat, also für einen Sohn des Jarslaff M. 2. Quandt giebt diesem ohne urkundlichen Anhalt noch 2 Söhne: Henning von Brüskow und Pritzbor Halvpap zu Zadtkow; ist dies richtig, so würde ich sie als Söhne erster Ehe und den Pritzbor schon wegen seines Namens als ältesten Sohn resp. ältesten Enkel des Großvaters Prissebor M. 1 ansprechen. Jarislaff hätte dann in 2ter Ehe eine Colberger Patriziertochter geheirathet, mit deren Mitgift Damen gekauft und demnächst das Gut an seinen ältesten Sohn 2ter Ehe, Zadtkow aber an seinen ältesten Sohn erster Ehe, der ursprünglich dem geistlichen Stande (in Colberg?) gewidmet war, vererbt. Schwieriger ist Vicke Kleist (1377) unterzubringen; man muß ihn entweder als einen fernern Sohn des Jarislaff M. 2 ansehen, da es ja nicht unmöglich ist, daß der 1320 zu Muttrin gesessene und 1365 über 70 Jahre alte Prissebur „de de het Klest" einen im Jahre 1377 großjährigen Enkel (Vicke), selbst aus der 2ten Ehe seines Sohnes Jarislaff gehabt haben kann, oder aber, was der Zeitfolge nach wahrscheinlicher ist, für einen bisher unbekannten Sohn des Prissebur M. 1, der mit seinem ältern Bruder Jarislaff nach Colberg verzogen, dort verblieben und unbeerbt gestorben ist. Jedenfalls muß Vicke Klest, wenn nicht, wie Curt M. 4 und dessen Bruder Hermann, in Colberg geboren, so doch im Jahre 1377 bereits lange Zeit daselbst gewohnt haben. Denn die Bezeichnung mit dem Geschlechtsnamen schlechthin (condictus, dictus kommt um jene Zeit noch öfter vor) läßt — wie bei den Deutschen — auf einen längeren Gebrauch des Geschlechtsnamen schließen; Prissebur zu Muttrin wird fast um dieselbe Zeit (1364) noch mit „de de het Klest" bezeichnet. Gegen den Zuzug des Vicke Kleist spricht auch der Umstand, daß nach dem Stadtbuche vielen Familiennamen ein Ortsnamen beigefügt wird, so roggow de Belgard, Henning Wusseken de Belgard[2]) u. s. w., der in der folgenden Generation aber verschwindet, ein Beweis, daß die Väter von außerhalb eingewandert waren.

Es ist daher wohl möglich, daß Vicke Kleist mit Curt und Hermann Kleist nicht verwandt ist, daß vielmehr seine Vorfahren viel früher in Colberg eingewandert sind; es wäre nicht unmöglich, daß er bereits von Prissebor I. 11. (1287) abstammt, der ja als bischöflicher Burgvoigt von Arnhausen, dem Domkapitel zu Colberg 10 Mark erlassend, eine gewisse Beziehung zu Colberg hatte. Quandt läßt zwar die Meseritze von ihm abstammen, aber er kann sich auch ebenso gut nach Colberg gewandt haben; dann allerdings wäre es mit der patronymischen Ableitung des Namens Kleist vorbei, und würde man trotz des Komma's in der Urkunde von 1289 (U. 75.) Pritzebur clest lesen müssen. Jedenfalls würde der erste Theil des verloren gegangenen Colberger Stadtbuchs (1760 war es noch vorhanden) wohl die beste Auskunft über die Herkunft des Namens und auchder Familie geben.

Die Urkunde von 1413 führt zur Berichtigung des Quandt'schen Stammbaumes. Die Möglichkeit, welche Quandt allerdings andeutet, aber verwirft (s. o. S. 266): daß eine Verwechselung zwischen den Namen Henning und Heinrich eingetreten sei, wird durch sie zur Gewißheit. Die Namen werden, auch in späterer Zeit, wohl wegen ihres gleichen Klanges häufig verwechselt; bei den Urkunden von 1404 und 1411 (No. 96 und 101) war diese Verwechselung um so leichter möglich, als sie in Preußen ausgestellt sind. Quandt setzt Heinrich N. 5 als ältesten Sohn des Henning N. 3, weil er 1411 als zu Zanow

1) Als Frau, Geschlechtsname fehlt, des Heyno Helt kauft sie 1374 das aus 2 Hälften bestehende Haus, betreffs dessen ihre Söhne 1407 Theilung halten; ihre Wiederverheirathung mit Curt Kl. muß also nach 1374 erfolgt sein.

2) Es existirte auch eine Familie von Belgard, welche mit Hermann von Belgard 1266 zuerst in Colberg auftritt, hier ist der ursprüngliche Ortsnamen Geschlechtsnamen geworden.

wohnhaft aufgeführt wird; aus der Urkunde von 1413 ersehen wir aber, daß Henning Kleist zu Zanow wohnte, offenbar als fürstlicher Voigt; das ist Henning Kleist auf Raddatz N. 3., der als dort erbgesessen in den Urkunden 97 und 100 aufgeführt wird. Mehr als auffallend wäre es, daß in der Urkunde von 1407 (No. 100), wo sämmtliche Kleiste (wenigstens die im Herzogthum wohnenden) für ihren gefangen genommenen Vetter Clest Kleist Bürgschaft leisten, der neben dem Vater am nächsten Betheiligte angeblich älteste Bruder (Heinrich) unter den Bürgen fehlen sollte!

Der Heinrich R. 5. ist daher als unbedenklich identisch mit seinem Vater Henning R. 3 aus der Stammtafel zu streichen.

Zu bedauern bleibt es, daß die Urkunde von 1413 den Vater des Henning Cleist nicht namhaft gemacht hat, wir würden denn die Raddatzer Linie bis zum traditionellen Stammvater Volz urkundlich festgestellt haben. Quandt bezeichnet Volz R. 1. als den Vater des Henning; es ist unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich, daß der spätestens 1295 geborene Volz einen noch 1413 wehrhaften Sohn gehabt hat (Kratz nahm eine Generation mehr an); vergleicht man aber die Urkunde von 1389 (No. 92) wonach ein Volcze Kleist in Belgard gewohnt hat, mit der vorliegenden Urkunde von 1413, wonach Henning Roggow aus Belgard dem Vater des Henning Kleist 36 Mark geliehen hat, so wird die Quandt'sche Annahme fast zur Gewißheit.

Die Urkunde von 1436 bestätigt eine Quandt'sche Combination. Gegen die ganz bestimmten Angaben des Ruschitzer Manuscripts und der Familiengenealogie, daß Hermann und Jürgen. I. M. 9. u. 10., Söhne des Jarislaff M. 2. seien, hat er den Curt M. 4, der sonst nicht unterzubringen war, als Vater eingeschoben; s. o. S. 267; die vorliegende Urkunde bezeichnet den Hermann ausdrücklich als Sohn des Curt Kleist von Damen. An diese Urkunde muß ich noch die kurze Bemerkung knüpfen[1]), daß es sich keineswegs um einen gewöhnlichen Raubanfall, sondern offenbar um eine Privatfehde handelt, die um jene Zeit noch recht häufig vorkam. So sehn wir denselben Hermann Kleist in Gesellschaft desselben Wytke Manteuffel 1439 in einer Privatfehde (Urk. 105) verwickelt, und 1475 (s. d. oben mitgetheilte Urkunde) schließen Dinnies v. d. Osten und Rüdiger Massow mit Colberg Frieden. Es läßt sich nicht annehmen, daß 3 namhafte Edelleute allein ein Kloster überfallen sollten, blos um Fleisch und Lichte zu rauben. Daß sie 6 Mark geraubt haben, sagt selbst die Urkunde nicht; dieselben sind bei Gelegenheit des Kampfes verloren gegangen. Wenn sie und ihr Gefolge die Vorrathskammer gegen den Willen des Probstes erbrochen und sich an den vorhandenen Speisen gütlich gethan haben, so liegt darin nichts Verwerfliches. Ihre Gefangennahme setzt einen ehrlichen Kampf voraus; sicher würde man sie nicht so billigen Kaufs haben davon kommen lassen (1 Stein Wachs und die Wiedererstattung der 6 Mark), wenn man es mit gemeinen Wegelagerern zu thun gehabt hätte. Die Theilnahme des Hermann Kleist von Damen an dem Kampfe bestärkt mich in der Annahme, daß er ehemals in Colberg ansäßig gewesen und eine vermeintliche oder wirkliche Unbilde zu rächen versucht hat. Als Wohnsitz für Dubbeslaff Zülow (an Dubbeslaff genannt Bratta, der Damen von Hermann und Jürgen M. 9. u. 10 erbte, ist nicht zu denken) kann ich nur den jetzigen zu Gr.-Tychow und Kielow gehörigen Waldkomplex „Zülow" ansehn, wo von ihm in der Wildniß ein Vorwerk angelegt und nach ihm benannt sein[2]) wird.

Der in der Urkunde von 1475 als Zeuge auftretende Drews Kleist, ist der zu Voldekow gesessene I. M. 23.

1) Riemann „Geschichte der Stadt Colberg" S. 268 schildert den Vorfall als einen gemeinen Raubanfall und läßt die 3 Betheiligten zum Tode verurtheilt sein, wovon in der Urkunde Nichts steht.

2) Augenblicklich (1878) soll der zu Gr.-Tychow gehörige Antheil des Zülow wieder in ein Vorwerk umgewandelt werden. Knappe Dubbeslaff Zule kommt 1350, ein Knappe Vicke Zule 1301 auf Rügen vor; Dubbeslaff von 1436 könnte dessen Sohn sein; die Familie Zülow existirte in und bei Belgard noch bis zum vorigen Jahrhundert; cfr. auch die Urk. 459 Nr. XXIII.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.